Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1896)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. November 1896.

Herr Grossrat,

Zu dem Traktandenverzeichnis für die ordentliche Herbstsession des Grossen Rates, von dem Ihnen der Präsident mit Kreisschreiben vom 19. Oktober 1896 Kenntnis gegeben hat, sind nachträglich noch Gegenstände hinzugekommen, durch welche das Verzeichnis ergänzt werden muss. Diese Gegenstände sind folgende:

Dekretsentwürfe:

Abänderung des § 33 des Dekrets betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Hornung 1889.

Vorträge:

Der Direktion der Finanzen.

Beschwerde des Herrn Dr. Schären in Interlaken.
Beschwerde der Amtsersparniskasse Thun betreffend Besteuerung.

Beitragsgesuch der Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiet des Haslethales.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Neubau der Gefangenschaften in Interlaken.
Genehmigung der Statuten der Burgdorf-Thun-Bahn.

Wahl

eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Mit Hochschätzung

Der Vicepräsident des Grossen Rates:

Eugen Grieb.

Erste Sitzung.

Montag den 16. November 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Burrus, Choffat, Coullery, Fleury, v. Grünigen, Gyger, Hari (Adelboden), Haslebacher, Hofmann, Horn, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Kunz, Ledermann, Lindt, Michel (Meiringen), Moschard, Nägeli, Reichenbach, Reymond, Rieder, Rollier, Schüpbach, Senn; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boinay, Brahier, Choulat, Comment, Comte, Cuenat, Etter (Meikirch), Fahrny, Folletête, Gerber (Bern), Gouvernon, Henzelin, Hiltbrunner, Huggler, Imhof, Kaiser, Kisling, Mägli, Marti, Mérat, Minder, Mouche, Neiger, Péteut, Dr. Reber, Reimann, Robert, Roth, Sahli, Dr. Schenk, Streit, Tièche, Tüscher, Will.

Das *Protokoll* der Sitzung vom 14. November wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

Dekret über die Wirtschaftspolizei.

Heller, Präsident der Kommission. Dieses Dekret erscheint in einem ganz neuen Gewande. Es wurde der Kommission erst letzte Woche übermittelt; dieselbe fand aber nicht Zeit, eine Sitzung abzuhalten. Mit Rücksicht auf die vielen Veränderungen, die in dem Dekrete vorgenommen wurden und die doch von der Kommission genauer geprüft werden sollten, stelle ich im Einverständnis mit mehreren Mitgliedern derselben den Antrag, die Behandlung dieses Dekrets auf die nächste Session zu verschieben.

Joliat, Polizeidirektor. Der Regierungsrat hätte es gerne gesehen, wenn die Beratung in dieser Session hätte stattfinden können. Wenn aber die Kommission Verschiebung verlangt, so werden wir uns nicht wiedersetzen.

Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend beschlossen.

Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Schmid, Präsident der Kommission. Der verstorbene Herr Regierungsrat Marti hat gewünscht, dass die Kommission sich erst besammle, wenn er von Baden zurückgekehrt sei. Infolgedessen ist das Dekret noch nicht vorberaten, und der Stellvertreter der Baudirektion, Herr Regierungsrat Scheurer, hat geglaubt, es sei besser, wenn das Dekret verschoben werde; dringlich ist es nicht.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors. Ich bin mit der Verschiebung um so mehr einverstanden, als es mir an der Zeit gebrechen würde, der Beratung beizuwohnen; jedenfalls würde es mich sehr genieren. Auch wird es ja nicht lange gehen bis ein neuer Baudirektor gewählt ist, der dann dieses Geschäft besorgen wird.

Mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Ich denke, es werde zur Vorberatung dieses Dekrets eine Kommission eingesetzt werden müssen, wie in andern solchen Fällen auch.

Schmid. Ich bin mit diesem Antrag ganz einverstanden, nur möchte ich beifügen, dass es nötig sein wird, dass diese Kommission sich auf Ort und Stelle über alles genau informiert. Es wird in dem Dekret

eine Einwohnergemeinde aufgehoben, die sehr klein ist; es hat mich nun gestossen, dass dagegen die kleine Burgergemeinde fortbestehen soll, und ich glaube, es sollte Mittel und Wege geben, diesen Uebelstand zu heben. Die Kommission sollte sich zu diesem Zwecke mit den Vorständen der beiden Gemeinden ins Einvernehmen setzen und eine Verständigung herbeizuführen suchen.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.

Wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten des Jura.

Wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Anregung des Herrn Scherz betreffend Revision der Art. 63 ff. des Grossratsreglementes.

Scherz. Ich glaube, es ist ein Irrtum, dass diese Anregung überhaupt auf der Traktandenliste figuriert. Der Grosse Rat hat am 20. Mai diese Anregung acceptiert und das Bureau beauftragt, eine Revision des Grossratsreglementes in dem von mir gewünschten Sinne vorzubereiten. Die Anregung bezieht sich auf die Art. 62—67 des Grossratsreglements und ging dahin, es möchten bei Wahlen Wahlzettel ausgeteilt werden, welche gestatten, das ganze Wahlgeschäft in einem Zuge zu erledigen. Am 20. Mai waren etwa 10 verschiedene Wahlen vorzunehmen. Während nun im Anfang 173 Stimmen abgegeben wurden, waren es am Schluss nur noch 105, und es kamen im ganzen bei diesem Verfahren 379 Stimmen nicht zur Geltung.

Präsident. Ich muss Ihnen diesbezüglich folgendes mitteilen: Der Herr Grossratspräsident schrieb unter den Beschluss des Grossen Rates vom 20. Mai: «Geht zum Antrag an den Regierungsrat.» Der Regierungsrat seinerseits sagt: «Der Regierungsrat hält dafür, dass die Ordnung des Geschäftsganges und der innern Organisation des Grossen Rates ausschliesslich Angelegenheit dieser Behörde ist. Es ist denn auch das Grossratsreglement vom 7. März 1894 nicht vom Regierungsrat, sondern von einer Kommission des Grossen Rates entworfen und in erster Linie vorberaten worden. Unter diesen Umständen hält es der Regierungsrat nicht für seine Aufgabe, über die Anregung des Herrn Grossrat Scherz vom 20. Mai 1896 Antrag zu stellen.» Darunter schreibt Herr Moschard: «Der Unterzeichnete hält dafür, die Angelegenheit sei auf jeden Fall vom Grossen Rate zu ordnen und nicht einfach vom Präsidenten zu erledigen. Sie gehört daher in das Traktandencirkular unter der Rubrik Anzüge und Anfragen.» Da Herr Moschard bis jetzt nicht erscheinen konnte, hat sich in die Behandlung dieser Angelegenheit wahrscheinlich ein Missverständnis eingeschlichen. Sie könnten sich aber vielleicht damit einverstanden erklären, dass das Bureau den Auftrag erhält, die Sache weiter zu verfolgen.

Scherz. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Herr Grossratspräsident Moschard am 20. Mai, nach dem Tagblatt des Grossen Rates, vom Präsidentenstuhl aus sagte: «Wollen Sie sich über den Antrag des Herrn Scherz aussprechen! — Wenn das Wort nicht benutzt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Der Antrag des Herrn Scherz ist nicht bestritten und daher zum Beschluss erhoben. Das Bureau ist somit beauftragt, eine solche Revision des Grossratsreglementes vorzubereiten und sie in der nächsten Session dem Grossen Rate vorzulegen.» Die Sache ist somit erledigt.

Präsident. Es wird sich fragen, ob das Bureau so vorgehen kann. Ist Herr Scherz damit einverstanden, dass das Bureau die Sache noch weiter verfolgt?

Scherz. Ja.

Dekret betreffend Abänderung des § 33 des Dekrets betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Dekret ist bereits von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden, und ich möchte beantragen, dies nachträglich gutzuheissen.

Zustimmung.

Beschwerde des Herrn Dr. Schären in Interlaken.

Präsident. Diesbezüglich ist heute noch folgendes Telegramm von Interlaken eingelangt:

Tit. Präsidium des Grossen Rates

Bern.

Zur heutigen Beratung betreffend Versteigerung Schlossdomäne Interlaken und eingereichte Beschwerde teile mit, dass mich dem Proteste gegen Regierung ebenfalls anschliesse und die Sache weiter verfolgen würde, falls nicht Satisfaktion erhalte, da ich Höchstbietender war. Döpfner.

Sie werden einverstanden sein, dass dieses Telegramm den vorberatenden Behörden überwiesen wird.

Beitragsgesuch der Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiet des Haslethales.

Präsident. In dieser Beziehung habe ich mitzuteilen, dass schon vor einigen Tagen an das Präsidium des Grossen Rates ein Telegramm der Schwellenkommission von Meiringen einlangte, worin sie dringend Verschiebung der Behandlung des eingereichten Subventionsgesuches wünscht.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann Ihnen in dieser Beziehung folgendes mitteilen. Die Regierung hat der Staatswirtschaftskommission vor einigen Tagen die gedruckte Vorlage nebst Beilagen unterbreitet. Wir haben die Angelegenheit behandelt und den Anträgen der Regierung zugestimmt. Nun haben mir verschiedene Mitglieder des Grossen Rates aus der beteiligten Gegend den Wunsch ausgesprochen, die Staatswirtschaftskommission möchte sich mit dem Gegenstand neuerdings befassen, und ich habe erklärt, dass kein Hindernis im Wege stehe, diesem Wunsche zu entsprechen. Die Differenz zwischen den Wünschen der beteiligten Gegend und den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission besteht darin, dass die Interessenten wünschen, der Beitrag an die Verzinsung und Amortisation der Entsumpfungsschuld möchte auf 10 Jahre bewilligt werden, während Regierung und Staatswirtschaftskommission nur Bewilligung auf 5 Jahre beantragen, allerdings in der Meinung, dass man sich in 5 Jahren neuerdings mit dem Gegenstande befassen könne. Ich halte dafür, man könnte den Wünschen der Bevölkerung schon entgegenkommen, und ich habe die Absicht, die Staatswirtschaftskommission auf morgen Nachmittag zu einer kurzen Sitzung einzuberufen, um die Sache in Wiedererwägung zu ziehen. In diesem Falle kann das Geschäft ganz gut in dieser Session behandelt werden, und ich nehme an, die beteiligte Bevölkerung sei sehr einvertsanden, dass unter diesen Umständen das Geschäft nicht verschoben wird.

Scheurer, Finanzdirektor. Für den Fall, dass die Staatswirtschaftskommission eine Abänderung des Antrages beschliesst, müsste derselbe auch der Regierung vorgelegt werden und zwar werde ich voraussichtlich beantragen, der Abänderung, wie sie vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission in Aussicht gestellt worden ist, zuzustimmen.

Präsident. Ich habe Ihnen von verschiedenen Zuschriften Kenntnis zu geben, die seit der letzten Session eingelangt sind. Zunächst ist ein Brief aus Kühlewyl eingelangt, vom 1. November 1896, unterzeichnet von zwei Frauen in der Anstalt Kühlewyl, die offenbar mit der Aufnahme, welche sie dort gefunden haben, nicht völlig zufrieden sind. Es ist ein vierseitiger Brief, und wenn nicht ausdrücklich die Ablesung verlangt wird, so würde ich beantragen, denselben ohne weiteres der Armendirektion zur Kenntnisnahme zu überweisen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ferner ist eine Eingabe eingelangt, wahrscheinlich aus Thun, unterzeichnet «namens unserer Mutter Berna» von einer Freia Schweizer. Es ist etwas Pathos dabei, und ich möchte den Herrn Staatsschreiber ersuchen, das Schreiben zu verlesen.

Die Eingabe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Eine Petition der Frauen.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Motto: Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben; bewahret sie! (Schiller.)

Mutter «Berna» richtet namens ihrer Töchter aller Stände die höfliche Bitte an Sie, ihre hochherzigen Söhne und werten Landesväter, einem neuen Wirtschaftsgesetz Bahn brechen zu wollen, welches den verlassenen Familien die Väter, Gatten, Söhne und Brüder wiedergiebt! — Je mehr Wirtschaften, desto mehr wird finanziell und moralisch Familien- und Gemeindehaushalt abgewirtschaftet; letzterem werden dadurch immer mehr Dürftige zur Last fallen, indessen Einzelne (Wirte) sich mit den Franken bereichern, welche gewissenlosen Familienvätern täglich abgenommen werden! Wirtschaften sind Brutstätten des demoralisierenden Müssigganges. Der Wirtestand verlangt im «Gastwirt» eine menschenwürdige Existenz, entwürdigt aber durch seine Habsucht die halbe Menschheit! Er lamentiert, dass bei diesen gedrückten Zeiten sich der Wirtschaftsbesuch aufs Notwendigste einschränke; leider ist das Gegenteil «Faktum»! Hat nicht jeder Gelegenheit, vormittags, nachmittags, abends und nachts die nötige Stärkung zu nehmen? Eine frühere und strikte innegehaltene Polizeistunde ist eine dringende Notwendigkeit für alle! Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht! Ruhe muss haben, wer mit klarem Kopf und frischem Mut sein Tagwerk verrichten soll! Der «Tägl. Anzeiger» von Thun bemerkt in Nr. 250 vom 21. Oktober, dass es merkwürdig sei, dass überall, wo eine Wirtschaft zu vermieten ist, zahlreiche Bewerber sich finden! Möchte doch der Staat selbst auch Bewerber werden und die schöne Einnahmsquelle für sich nutzen, sie wäre wahrscheinlich rentabler als die «Eisenbahn». Eine Reformation auf diesem Gebiet gäbe eine Steuer für die Volksschule und deren Lehrer. Arme invalide Primarlehrer, verzweifelt nicht! Der hohe Grosse Rat des Kantons Bern, unsere Landesväter, sie werden die Wirtschaftspatente erhöhen und damit auch euere Altersleibgedinge!

Namens unserer Mutter «Berna»
mit vollkommener Hochachtung:

Freia Schweizer.

11. November 1896.

«Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.» (Göthe.) Der Grosse Rat von 1896 wird diesen Spruch Lügen strafen und ungesunde Satzungen radikal ausrotten.

Wer will unser Winkelried sein?

Präsident. Ich denke, die Herren werden einverstanden sein, dass diese Zuschrift der Direktion des Innern zur Behandlung überwiesen wird. (Heiterkeit.)

Ferner ist eingelangt eine Eingabe des kantonalen bernischen Wirtevereins, die ebenfalls verlesen werden wird und folgendermassen lautet:

Eingabe des kantonalen bernischen Wirtevereins an den Grossen Rat des Kantons Bern.

Münsingen und Bern, den 7. November 1896.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Es sind uns in letzter Zeit einige die Vollziehung des neuen Wirtschaftsgesetzes beschlagende Entscheide zur Kenntnis gelangt, die uns Veranlassung geben, mit einer Vorstellung an Sie zu gelangen.

Diese Entscheide scheinen uns im Widerspruch zu stehen mit der Absicht, welche Sie bei Erlass des Gesetzes geleitet hat.

Wir verhehlen uns keineswegs, dass bei Durchführung eines Gesetzes in der ersten Periode seines Bestehens Friktionen möglich sind und dass während dem Uebergangsstadium verschiedene Ansichten über den Zweck und die Bedeutung einzelner Bestimmungen zu Tage treten können.

Wenn aber durch Entscheide, wie wir sie hienach andeuten, die Grundsäulen des ganzen Gesetzes ins Wanken gebracht werden, wenn Gefahr droht, dass der grundlegende Zweck des Gesetzes den fiskalischen oder andern Interessen untergeordnet werden soll, so ist der organisierte Wirtestand berechtigt, rechtzeitig auf die fatalen Konsequenzen eines solchen Verfahrens aufmerksam zu machen.

Wir haben dabei nur die Sache selbst im Auge und jede Animosität gegen die vollziehenden Organe liegt uns fern.

Vor allem aus richten sich unsere Einwürfe gegen die *Patent-Erteilungen*, respektive gegen die Art und Weise, wie die hierauf bezüglichen Gesetzesparagraphen in einzelnen Fällen interpretiert und angewendet werden.

Sie erinnern sich, geehrte Herren, dass das Bedürfnis nach Einschränkung der schrankenlosen Gewerbefreihsit auf dem Gebiet des Wirtschaftswesens der vorwiegende Grund zum Erlass des gegenwärtigen Gesetzes war und dass tausende von Bürgern bei Erteilung oder Erneuerung der Patente die Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses verlangt haben.

Sie haben diesen mit Ihren eigenen Anschauungen übereinstimmenden Wünschen Rechnung getragen und den vollziehenden Organen gesetzliche Mittel an die Hand gegeben, dem allgemeinen Volkswillen gerecht zu werden.

In der am 19. April 1894 erlassenen Botschaft hat der Grosse Rat dem Volk das Wirtschaftsgesetz unter anderm mit folgenden Motiven zur Annahme empfohlen:

« Für die Erteilung eines Wirtschaftspatentes werden « nicht allein an die persönlichen Eigenschaften des Be- « werbers strengere Forderungen gestellt, sondern es soll « dieselbe ausdrücklich vom *lokalen Bedürfnis und dem « öffentlichen Wohl* abhängig gemacht, und es soll auch « für eine schon bestehende Wirtschaft, welche dem öffent- « lichen Wohle widerspricht, das Patent nach Ablauf seiner « Gültigkeit nicht erneuert werden. *Es könnte also nicht « mehr vorkommen,* dass, gestützt auf die Gewerbefreiheit, « *entgegen dem wohlberechtigten Wunsche der Gemeinde- « behörden* die Errichtung einer Wirtschaft erzwungen wird. »

Auf diese Botschaft hin hat das Bernervolk das Gesetz angenommen; es ist demnach auch berechtigt zu verlangen, dass bei Erteilung der Patente im Sinn und Geist dieses Erlasses verfahren werde.

Mit Bedauern müssen wir konstatieren, dass der Wille des souveränen Volkes missachtet wird.

Wir begnügen uns, Ihnen *einen* Fall vor Augen zu führen, der nach unserer Ansicht in evidenter Weise den Nachweis einer unrichtigen Auffassung des gesetzgeberischen Willens erbringt.

Im Lauf des Monats März dieses Jahres erhielt der stadtbernische Wirteverein Kenntnis, dass neue Patentgesuche bei der Tit. Direktion des Innern ihrer Erledigung harren, darunter eines für das Hôtel de la Poste, Neuengasse (Frau Tscharner).

In einer Sitzung des Vereins beschäftigte man sich eingehend mit dem Schicksal dieser Gesuche, stellte fest, dass von einem lokalen Bedürfnis hier nicht die Rede sein könne und protestierte gegen die unmotivierte Vermehrung der Wirtschaften nach kaum einjähriger Dauer des neuen Gesetzes. Der Vorstand wurde beauftragt, sich zu informieren und bei den Behörden vorstellig zu werden. Eine an die Direktion des Innern entsendete Delegation hatte keinen Erfolg. Diese Behörde stützte sich auf eine ihr vom Verkehrsbureau zugegangene Mitteilung, dass ein Bedürfnis nach Vermehrung der Bettenzahl vorhanden sei und das Regierungsstatthalteramt, welches in erster Linie ebenfalls auf Abweisung des Gesuchs angetragen, liess sich durch diese inoffizielle Notiz bewegen, seinen Protest zurückzuziehen. Es ist aber der Direktion nachgewiesen worden, dass ein solches Bedürfnis zur Zeit nicht existiert, indem seit 1895 durch neuerbaute und vergrösserte Hotels ein Zuwachs von ca. 150—170 Betten eingetreten ist.

Nach unserer Ansicht soll sich die Direktion des Innern überhaupt nicht bei dritten Personen über die Bedürfnisfrage orientieren, sondern sich auch in dieser Beziehung an die begutachtenden und verantwortlichen Gemeindebehörden halten. Genug, der Frau Tscharner wurde das Patent trotz dem abweisenden Antrage des Einwohnergemeinderates (resp. der Polizeikommission) erteilt.

Also gerade das, was der Grosse Rat in seiner Botschaft als unmöglich bezeichnet, wird hier zur unbestreitbaren Thatsache.

Solche flagrante Widersprüche mit dem Willen des Gesetzgebers sollten absolut vermieden werden. Was hatte nun die Patenterteilung für das Hôtel de la Poste im Gefolge?

Zwei ursprünglich abgewiesene Patentbewerber (Hausammann und Bielerbaugesellschaft) klammerten sich an diesen Entscheid, hatten natürlich nun leichtes Spiel, auch Patente zu erhalten, und können ihr Spekulationsgewerbe (Bau von Häusern und Einrichtung von Wirtschaften fortbetreiben.

So zieht eine Gesetzesverletzung immer die andere nach sich und das Gesetz bleibt toter Buchstabe.

Ein anderer Fall, wo entgegen dem Antrag der Direktion des Innern und einer von 260 Bürgern (Häuserbesitzer und Geschäftsleute) des betreffenden Quartiers unterzeichneten Petition*) der Regierungsrat die Erteilung eines Patents bewilligt hat, beweist, welchen Schwankungen die Durchführung des Wirtschaftsgesetzes unterworfen ist und legen die Vermutung nahe, dass das öffentliche Wohl und das lokale Bedürfnis beir Patenterteilung sehr oft in den Hintergrund treten.

Es ist darum nicht zu verwundern, wenn sogar die Spekulation ihren Nutzen aus der unsichern Praxis zu ziehen sucht und in öffentlichen Blättern Gebäude mit Wirtschaftslokalitäten zum Verkauf anträgt, ehe und bevor nur das Fundament gelegt, geschweige denn ein Patentgesuch eingereicht ist.

Solche Erscheinungen könnten niemals zu Tage treten, wenn nicht durch bisherige Entscheide das Gefühl wach-

*) welch letztere aber nicht eingereicht, indem am Versandttage bekannt wurde, dass betr. Patent schon durch den hohen Regierungsrat erteilt; doch stehen die Unterschriftenbogen stets zur Verfügung.

gerufen worden wäre, dass es noch heute möglich ist, trotz mangelndem lokalem Bedürfnis ein Patent zu erhalten.

Sie werden, Herr Präsident, geehrte Herren, darin mit uns einig gehen, dass die Bestimmungen über Erteilung der Patente als Grundpfeiler des Gesetzes zu betrachten sind; mit ihnen eng verknüpft ist das Wohl des Landes und die Existenz des ehrbaren Wirtestandes. An diesem Fundament darf nicht gerüttelt werden; es ruht auf dem Willen des Volkes, der deutlich und klar im Gesetz selbst und in der Botschaft ausgedrückt ist.

Wir überlassen es zutrauensvoll dem Grossen Rate, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die zu einer striktern Ausführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führen.

Eine Revision oder Interpretation des Gesetzes ist nach unserer unmassgeblichen Ansicht durchaus nicht notwendig, da die betreffenden Gesetzesartikel nur *einer* Auslegung fähig sind.

Wohl aber ist es unser dringender Wunsch, dass der Grosse Rat in dieser Richtung den vollziehenden Behörden in irgend einer Form seine Ansicht und seinen Willen kund gebe.

Eine fernere Veranlassung zu gegenwärtiger Eingabe bietet uns die Anwendung *des § 15, Absatz 3,* des Gesetzes auf sogenannte « *Waldfeste* ». In letzter Zeit fanden ziemlich häufig im Lande herum solche « Waldfeste », von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet, statt.

In den meisten Fällen werden solche Feste in der Voraussetzung arrangiert, Wirtschaftsbewilligungen zu erhalten, um dann mit dem Betrieb auf eigene Rechnung einen Gewinn für die Gesellschaftskasse zu erzielen. Ein sprechendes Beleg zu dieser Behauptung liefert ein Inserat der Harmoniemusik Burgdorf in Nr. 137 des « Bernischen Volksfreund » und eine in Nr. 140 des nämlichen Blattes erschienene Erklärung der gleichen Gesellschaft, worin der Erwerbszweck des publizierten Waldfestes ausdrücklich zugestanden wird. Diese Erklärung lautet nämlich folgendermassen:

« Werde nun der Schritt des Wirtevereins als Einsprache « oder Anfrage qualifiziert, so ist doch daraus ersichtlich, « dass demselben die Absicht zu Grunde lag, der Harmonie « diese *Einnahmsquelle* abzugraben » und weiter: « stärker « trifft diese Massregel die Harmonie, welche in nächster « Zeit in den Fall kommt, den *Bestand an Uniformen be-* « *deutend zu vermehren.* »

Einen ferneren Beweis, dass bei solchen Anlässen ein Gewinn beabsichtigt wird, erblicken wir in den öffentlichen Anpreisungen der Speisen und Getränke und in den an ein weiteres Publikum gerichteten Einladungen (vide « Volksfreund » Nr. 137 und « Täglicher Anzeiger » von Thun Nr. 187). Der Entscheid über die Bewilligung für solche Anlässe steht nach § 15, Absatz 3, den Regierungsstatthalterämtern zu, die ihrerseits aber verpflichtet sind, jeweilen genau zu prüfen, ob die im Gesetz niedergelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, dass nach der angeführten Gesetzesbestimmung die Bewilligung für solche Anlässe an Gesellschaften nur unter folgenden Bedingungen zulässig ist:

1. Wenn mit der projektierten Bewirtung kein Erwerb bezweckt wird. (Jede Geschäftsreklame und Anpreisung ist unstatthaft.)
2. Wenn die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen.

Nur beim Vorhandensein *beider* Momente lässt es sich rechtfertigen, dem mit Patent- und Einkommensteuern belasteten Wirtestand eine ihm gesetzlich zugesicherte Einnahmsquelle zu entziehen.

In dem oberwähnten Fall der Harmonie von Burgdorf hat das Regierungsstatthalteramt die Bewilligung erteilt, ohne dass auch nur eine dieser Voraussetzungen vorhanden war.

Das sogenannte Waldfest fand in den Waldanlagen beir Wirtschaft zum Sommerhaus (Inserat im « Volksfreund » 137), also in unmittelbarer Nähe einer grössern und gut eingerichteten Wirtschaft statt.

Die Direktion des Innern hat zwar dem betreffenden Regierungsstatthalter für die Zukunft eine genaue Prüfung hinsichtlich der Ausstellung solcher Bewilligungen empfohlen; mit Rücksicht auf die bestehende Unsicherheit der Praxis sprechen wir aber den wohlbegründeten Wunsch aus, der Grosse Rat möchte in betreff Auslegung und Handhabung von § 15, Absatz 3, des Gesetzes eine Wegleitung erteilen, damit überall eine gleichmässige Ausführung gesichert wird.

Endlich haben wir in einem direkt an den hohen Regierungsrat gerichteten Gesuch unter Zugrundlegung eines Spezialfalles die Notwendigkeit einer Abänderung von *§ 32* des Wirtschaftsgesetzes klargelegt.

Es steht dieses Gesuch auf den Traktanden der nächsten Grossratssession. Der Zusammenhang zwischen den beiden Petitionen lässt eine gemeinsame Behandlung und Erledigung derselben wünschbar erscheinen.

Zum Schluss erlauben wir uns noch, geehrte Herren, Sie in einer Angelegenheit um geneigtes Gehör zu bitten, die mit dem Wirtschaftsgesetz in keiner Beziehung steht, aber unsere Berufsehre wesentlich berührt.

Vor ca. 2 Monaten haben wir in öffentlichen Blättern gelesen, dass der hohe Regierungsrat in einem Spezialfall entschieden hat, ein *Amtsrichter dürfe keine Wirtschaft betreiben,* müsse demnach entweder diese Beamtung aufgeben oder auf die Führung der Wirtschaft verzichten.

Wir haben uns die Mühe genommen, diesem Spezialfall nachzuforschen und erhielten folgende Aufschlüsse:

Im Amt Konolfingen wurde seiner Zeit Herr F. Ellenberger, Gutsbesitzer und Gemeindspräsident in Schlosswyl, zuerst als Suppleant, später als ordentliches Mitglied des Amtsgerichts gewählt. Dieser als Bürger wie als Richter hochgeschätzte Mann kaufte im Verlauf der Zeit den Gasthof zum Löwen in Grosshöchstetten und übernahm die Führung dieser Wirtschaft. Bei der nächsten auf diesen Berufswechsel folgenden Neuwahl der Bezirksbeamten warf Herr Ellenberger selber die Frage auf, ob er mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes noch wählbar sei, was vom damaligen Justizdirektor auf eine mündliche Anfrage hin bejaht worden ist. Herr Ellenberger wurde dann auch vom Volke einhellig bestätigt; kein Advokat hat je aus der Unvereinbarkeit der beiden Stellen einen Kassationsgrund hergeleitet und niemand nahm Anstoss, dass ein Wirt diese Vertrauensstelle bekleide, bis jüngst eine böswillige anonyme Zuschrift die Veranlassung zu der regierungsrätlichen Verfügung gab und die Demission des Herrn Ellenberger erzwang.

Es liegt uns durchaus ferne, die juridische Unterlage des regierungsrätlichen Entscheides anzugreifen (die Prüfung in dieser Hinsicht überlassen wir Fachmännern); das aber glauben wir verlangen zu dürfen, dass eine mit den Anschauungen der Jetztzeit im Widerspruch stehende, veraltete, die Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetze verletzende Bestimmung, wenn sie formell noch zu Recht bestehen sollte, auf eint oder andere Weise, sei es durch authentische Interpretation oder auf anderem Wege, beseitigt werde.

Es ist ein Schlag in das Angesicht des Wirtestandes, wenn man all seinen Vertretern ohne Ausnahme die Unabhängigkeit des Charakters und die Gerechtigkeit von

vorneherein abspricht und sie für unwürdig erachtet, eine derartige Vertrauensstelle zu bekleiden. Sind schliesslich nicht auch andere Berufsarten, sind nicht auch die Notarien, Handels- und Gewerbstreibenden etc. in geschäftlicher Beziehung ebenso abhängig wie wir?

Hat ein Wirt sich durch seinen Charakter, seine Kenntnisse und seine Tüchtigkeit das Vertrauen seiner Mitbürger erworben, so soll ihm der Zutritt zu der Stelle eines Amtsrichters um so weniger verschlossen sein, als er ja schon jetzt für viel wichtigere Aemter (Nationalrat, Grossrat etc.) die Wahlfähigkeit besitzt.

Wir empfehlen Ihnen, geehrte Herren, auch diese Anregung einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und verharren

Mit Hochachtung!

Namens des kantonalen bernischen Wirtevereins,
Der Präsident:
A. Haldimann.
Der Sekretär:
G. Grimm.

Präsident. Sind Sie einverstanden, dass diese Petition der Direktion des Innern überwiesen wird und vielleicht auch der Bittschriftenkommission, welche das frühere Gesuch des kantonalen Wirtevereins ebenfalls behandelt hat? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Demissionsgesuch des Herrn Grossratspräsidenten Moschard.

Präsident. Es ist Ihnen von dem Demissionsbegehren des Herrn Grossratspräsidenten Moschard bereits letzten Freitag Kenntnis gegeben worden. Wird darüber das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, der Grosse Rat wolle die Demission entgegennehmen. Sie haben dies beschlossen, und infolgedessen werden Sie einverstanden sein, dass unter «Wahlen» nun auch Ersatzwahlen ins Bureau aufzunehmen sind.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1896.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1896, beurkundet:

Das dem Bernervolk zufolge eines Initiativbegehrens zur Abstimmung vorgelegte Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht ist mit 33,126 gegen 20,606, also mit einem Mehr von 12,520 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 3660. Die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten am 25. Oktober betrug 120,754.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,458	732	579	67
Aarwangen	5,514	1,828	1,075	158
Bern	18,559	4,755	2,321	603
Biel	4,098	875	653	220
Büren	2,070	495	357	72
Burgdorf	6,237	1,440	1,442	321
Courtelary	5,440	1,019	1,091	150
Delsberg	3,577	1,080	639	69
Erlach	1,332	242	240	49
Fraubrunnen	2,877	769	542	122
Freibergen	2,224	598	449	41
Frutigen	2,352	655	593	65
Interlaken	6,116	2,670	1,340	270
Konolfingen	5,896	1,456	845	141
Laufen	1,623	391	289	87
Laupen	1,940	396	559	46
Münster	3,791	936	620	85
Neuenstadt	918	140	215	23
Nidau	2,954	615	508	102
Oberhasle	1,571	584	247	69
Pruntrut	5,989	1,929	711	129
Saanen	1,156	211	252	18
Schwarzenburg	2,196	515	286	19
Seftigen	3,896	1,093	710	83
Signau	5,242	502	795	124
Obersimmenthal	1,574	700	213	24
Niedersimmenthal	2,268	1,033	256	51
Thun	7,028	2,852	1,130	187
Trachselwald	5,267	785	1,091	141
Wangen	3,564	1,708	528	106
Militär	—	141	33	19
Zusammen	120,754	33,126	20,606	3,660

Präsident. Bei diesem Anlasse möchte ich Sie daran erinnern, dass der Grosse Rat am 9. September 1896 auf den Antrag der Kommission beschlossen hat, den Regierungsrat einzuladen, einen neuen Entwurf eines Gesetzes über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht dem Grossen Rate so rechtzeitig vorzulegen, dass derselbe vor dem 1. März 1897 zur Volksabstimmung gelangen kann. Gleichzeitig hat der Grosse Rat dem Bureau den Auftrag erteilt, zur Vorberatung dieses Entwurfes eine Kommission von 9 Mitgliedern zu wählen. Ich will nun anfragen, ob das Resultat der Volksabstimmung nicht Anlass giebt, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

von Wattenwyl, Regierungspräsident. Der Regierungsrat hat diese Frage heute beraten und ist zur Ueberzeugung gelangt, nachdem das Gesetz betreffend Viehprämierung vom Volke angenommen worden sei, sei es nicht angezeigt, ihm schon vor dem 1. März des nächsten Jahres einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Man hat vielmehr gefunden, es sei angezeigt, das vom Volk angenommene Gesetz nun in Kraft treten zu lassen und zu warten, bis sich von selbst das Bedürfnis einer Revision einstellt. Der Herr Präsident der Kommission, der nicht anwesend ist, wie ich sehe, hat mit den Mitgliedern der Kommission darüber Rücksprache

genommen, und wie er mir sagte, ist auch die Kommission einverstanden, so vorzugehen. Es wird Ihnen daher beantragt, die Regierung sowie die Kommission des Auftrages zu entbinden, bis zum 1. März des nächsten Jahres einen neuen Gesetzesentwurf betreffend Förderung der Pferde- und Viehzucht auszuarbeiten.

Präsident. Wird zu diesem Antrage das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Der Antrag des Regierungsrates ist daher zum Beschluss erhoben.

Verkauf der Zollhausbesitzung bei der Zihlbrücke.

Der Regierungsrat beantragt, es sei die Zollhausbesitzung bei der Zihlbrücke, Gemeinde Gals, bestehend aus einem Wohngebäude mit Scheune und Waghaus, nebst 49,10 Aren Land, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 19,690 um den Preis von Fr. 16,000 an die Geschwister Fritz und Lina Joss von Oberburg in Neuenburg zu verkaufen, resp. der am 7. und 26. September 1896 abgeschlossene Kaufvertrag zu genehmigen, unter dem Vorbehalt jedoch, dass wenn für den projektierten Bahnbau Bern-Neuenburg (Cornaux) von den verkauften Grundstücken ein Teil in Anspruch genommen würde, die Eigentümer verpflichtet sind, das betreffende Terrain zum Wert der Grundsteuerschatzung, allfällige Inkonvenienzen inbegriffen, abzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt bei der Zihlbrücke in der Gemeinde Gals eine Besitzung, das ehemalige Zoll- oder Ohmgeldgebäude, bestehend aus einem Wohngebäude mit Scheune und Waghaus nebst 49,10 Aren Land. Infolge Wegfalles des Ohmgeldes ist diese Besitzung vollständig überflüssig geworden, konnte jedoch bis jetzt nicht verkauft werden. Es haben sich zwar Liebhaber gezeigt, und auch auf Steigerungen sind solche erschienen; allein es wurde nicht ein Kaufpreis erzielt, wie er vom Regierungsrat verlangt werden musste. Allerdings befindet sich das Gebäude in schlechtem Zustande, indem seit Jahren nicht viel zu seinem Unterhalt gethan wurde. Es bedarf deshalb, um es wohnlich zu machen, verschiedener Reparaturen, die eine verhältnismässig bedeutende Summe erfordern würden. Bisher konnte es nur an ärmere Leute vermietet werden, die nicht besonders Sorge dazu trugen und von welchen der Zins nur schwer oder gar nicht erhalten werden konnte. Das Haus leidet auch an konstruktiven Mängeln, die nur mit bedeutenden Kosten gehoben werden können. Es befindet sich unter anderm kein Keller darin, weil zur Zeit seiner Erstellung mit Rücksicht auf den hohen Wasserstand, der an der Grenze des grossen Mooses und in der Nähe der Zihl herrschte, ein solcher nicht gegraben werden konnte. Soll nun das Haus gehörig benutzt werden können, so muss ein Keller erstellt werden, und dieser kostet eine ziemliche Summe. In neuerer Zeit hat, da sich wieder Liebhaber zeigten, wiederum eine Steigerung stattgefunden. Dieselbe führte zwar auch nicht zum Ziele; allein nachher sind Angebote eingelangt, die man der Berücksichtigung wert fand. Es haben nämlich die Geschwister Joss in Neuenburg Fr. 16,000 geboten, also Fr. 3690 weniger, als die Grundsteuerschatzung beträgt. Der Regierungsrat hält dafür, es liege im Interesse des Staates, dieses Angebot, weitaus das höchste, das bis jetzt erzielt wurde, anzunehmen. Der Staat entzieht sich damit den Reparaturen, und der Kaufpreis wirft einen sichern Zins ab, während der Ertrag der Liegenschaft bis jetzt ein sehr geringer und auch, mit Rücksicht auf die Qualität der Mieter, ein sehr unsicherer war. Es wird übrigens nicht die ganze Liegenschaft verkauft, sondern es wird circa eine halbe Jucharte vorbehalten, damit der Staat jederzeit das Kies, das er von Hagneck und andern Orten her bezieht, hier deponieren kann.

Nachdem der Kauf vom Regierungsrat genehmigt war, habe ich zufällig davon Kenntnis erhalten, dass in allerletzter Zeit das Tracé der direkten Eisenbahnlinie Bern-Neuenburg abgeändert worden ist. Während auf den frühern Plänen das Tracé hinter der Besitzung durchführte und die Liegenschaft nicht berührte, ist es nun in der letzten Zeit vor dem Gebäude durchgezogen worden und berührt das zu demselben gehörige Grundstück. Man könnte nun sagen, es solle der Staat in diesem Moment nicht ein Grundstück verkaufen, dessen neuer Eigentümer der Eisenbahn, die im Interesse des Staates liegt und die der Staat subventionieren will, Schwierigkeiten bereiten und bedeutende Forderungen stellen, ja der es sogar zur Expropriation kommen lassen könnte. Der Regierungsrat glaubt daher, es solle dieser Fall vorgesehen werden, und es wird Ihnen deshalb noch folgender Vorbehalt beantragt: «unter dem Vorbehalt jedoch, dass wenn für den projektierten Bahnbau Bern-Neuenburg (Cornaux) von den verkauften Grundstücken ein Teil in Anspruch genommen würde, die Eigentümer verpflichtet sind, das betreffende Terrain zum Wert der Grundsteuerschatzung, allfällige Inkonvenienzen inbegriffen, abzutreten.» Auf gestellte Anfrage hin haben sich die Käufer mit diesem Vorbehalt einverstanden erklärt. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher die Genehmigung dieses Kaufvertrages mit dem soeben mitgeteilten Vorbehalt.

Genehmigt.

Korrektion der St. Beatenbergstrasse zwischen Schoren und Waldegg.

Der Regierungsrat beantragt, für die obgenannte Korrektion einen Nachkredit von Fr. 4116. 80 auf X F zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat seiner Zeit für die Korrektion der Beatenbergstrasse zwischen Schoren und Waldegg einen Beitrag von Fr. 48,000 bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Beatenberg das nötige Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle und an die Korrektionskosten einen Beitrag von Fr. 5500 bezahle. Nun ist die Strassenkorrektion vollendet. Es ist aber der Kredit um Fr. 4116. 80 überschritten worden,

namentlich infolge Ausführung nicht vorgesehener Stützmauern, sowie infolge der im Devis ebenfalls nicht vorgesehenen Verlängerung der Korrektion bis zur Birrengrabenbrücke. Bei einem Augenschein durch die Staatswirtschaftskommission und den Regierungsrat fand man, es werde diese Verlängerung voraussichtlich ausgeführt werden müssen im Interesse der ganzen Korrektion. Dies ist denn auch geschehen, und dieser Umstand hat hauptsächlich die Kreditüberschreitung veranlasst. Die Ueberschreitung ist somit eine durchaus begründete; es ist auch eine Ueberschreitung, die nicht willkürlich von der Baudirektion herbeigeführt, sondern von den Behörden von vorneherein ins Auge gefasst und mehr oder weniger gutgeheissen wurde. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es möchte die nachträgliche Krediterhöhung für diese Strassenkorrektion vom Grossen Rat bewilligt werden.

Bewilligt.

Korrektion des Fildrich- und des Muggenbaches im Diemtigthal.

Der Regierungsrat empfiehlt das von der Baudirektion vorgelegte, vom Bund subventionierte Projekt für die Korrektion des Fildrichbaches zwischen Winteregg und Flühweidli und des Muggenbaches im Sonnhaldenboden, in der Bäuert Schwenden im Diemtigthal, unter Vorbehalt der Berücksichtigung der von der Baudirektion angeregten Abänderung zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 22,500, auf Rubrik X G, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses und den Vorschriften der Baudirektion, welche ermächtigt sein soll, im Einverständnis mit der Bundesbehörde am Projekt zweckmässige Abänderungen vorzunehmen, in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Diemtigen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung und den spätern Unterhalt der Bauten.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt auf amtlich geprüfte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeiträgen von höchtens Fr. 7500, erstmals 1897.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fildrichbach und dessen Zufluss der Muggenbach in der Bäuert Schwenden im Diemtigthal gehören zu denjenigen Gebirgsbächen, die, wie viele andere, der Korrektion und Eindämmung dringend bedürfen. « Der Fildrichbach durchzieht von der Winteregg, wo von links der Grimmi- und der Muggenbach einmünden, abwärts ein ebenes fruchtbares Gelände. Die erfolgten Ausbrüche und Geschiebeablagerungen haben das Bachbett sehr unregelmässig gestaltet und stellenweise über den umliegenden Thalboden erhöht, so dass Grosswasser letztern überschwemmt und immer mehr mit Geschiebe bedeckt. Ohne energische Gegenmassregeln würde ein Gebiet von circa 14 Hektaren mit der Zeit zu Grunde gehen. »

Dies ist im grossen ganzen der Zustand der Dinge, der gehoben werden soll. Es ist nun von der Gemeinde Diemtigen seiner Zeit an den Regierungsrat eine Eingabe gemacht worden, es möchten Pläne und Devise für die Korrektion und Verbauung dieser beiden Bäche aufgestellt werden. Dies ist geschehen und nachdem konstatiert war, dass die Arbeit eine Summe von circa Fr. 75,000 erfordere, wurde das weitere Gesuch gestellt, es möchte die Regierung einen Bundesbeitrag auswirken und es möchte auch der Kanton selber einen entsprechenden Beitrag bewilligen. Der Regierungsrat hat sich infolgedessen an die Bundesbehörden gewendet, und der Bundesrat hat dem Gesuch unterm 26. August entsprochen und einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 30,000 zugesichert, unter den üblichen Vorbehalten. Es handelt sich nun darum, dieses Unternehmen auch vom Kanton aus zu unterstützen, und der Regierungsrat hat keinen Anstand genommen, dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag zu stellen, d. h. es wird ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 22,500, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen beantragt. Der Regierungsrat empfiehlt ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist nur zu bemerken, dass der Antrag der vorberatenden Behörden sich mit dem Gesuch der Gemeinde Diemtigen nicht vollständig deckt. Die Gemeinde Diemtigen hat gewünscht, es möchte ihr eine Subvention von einem Drittel der Kosten bewilligt werden mit Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse. Regierung und Staatswirtschaftskommission fanden aber, es sei nicht wohl angängig, eine Ausnahme zu machen und eine höhere Subvention zu bewilligen. Nach bisheriger Praxis wird ein Drittel nur dann bewilligt, wenn der Bund seinerseits einen Drittel bewilligt. Wenn aber der Bund auf 40 % geht, so kann der Kanton seinerseits nur 30 % bewilligen. Bis jetzt ist es immer so gehalten worden, und es wird auch in Zukunft so gemacht werden müssen. Ich wollte dies mitteilen, damit die Gemeinde Diemtigen nicht glaubt, man habe sie ungünstiger behandelt, als andere Gemeinden.

Bewilligt.

Umbau der Staatsdomäne Pré-aux-bœufs für eine jurassische Knabenrettungsansalt.

Der Regierungsrat beantragt, zu obigem Zweck auf Rechnung des Budgetskredits X D pro 1897 Fr. 60,000 zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass in die neue Verfassung die Vorschrift aufgenommen worden ist, dass im Jura Rettungsanstalten für Knaben und Mädchen zu errichten seien, und es wird Ihnen ferner

in Erinnerung sein, dass Ihnen der Regierungsrat im vorigen Jahre den Ankauf der Domäne Pré-aux-bœufs vorgeschlagen hat in der Absicht, die vom Grossen Rate gutgeheissen wurde, darauf eine Knabenrettungsanstalt für den Jura zu errichten. Der Kauf ist genehmigt und die Domäne vom Staate bezogen worden. Gegenwärtig wird die Landwirtschaft in Regie betrieben. Ich kann nun mitteilen, dass die Domäne schon jetzt ein anderes Aussehen hat, als früher, indem die Stallungen voll besetzt sind mit Vieh. Es wurde letzten Sommer ein solches Quantum Futter erzielt, dass ein grosser Viehstand gehalten werden kann. Man kann daher mit dem bisherigen Verlauf der Dinge wohlzufrieden sein, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass man auf dieser Domäne eine Musterwirtschaft für die ganze Gegend wird einrichten können. Da auf der Domäne eine Knabenrettungsanstalt errichtet werden soll, so hat die Baudirektion für den Umbau Plan und Devise aufgestellt. Mit Unterstützung der Armendirektion, die ihrerseits Sachverständige, gegenwärtige Vorsteher von Armenanstalten im alten Kanton, dorthin schickte, ist ein Plan zu stande gekommen, nach welchem das gegenwärtig bestehende, fast neue und sehr grosse Gebäude umgeändert und für Anstaltszwecke eingerichtet werden soll. Es sind somit vorderhand keine Neubauten nötig. Das Projekt selbst kann ich kurz folgendermassen skizzieren. Im Soussol sollen die schönen gewölbten Stallungen so verbleiben, wie sie sind, nur werden mit circa Fr. 3000 die notwendigsten Verbesserungen vorgenommen und namentlich soll der fehlende Jauchebehälter in einer dem Umfang der Landwirtschaft entsprechenden Grösse hergestellt werden. Ferner sollen im Soussol ein Badezimmer und eine Waschküche eingerichtet werden. Im Erdgeschoss ist vorgesehen: eine ziemlich grosse Kochküche mit zwei anstossenden Nebenräumen, ein grosser Speisesaal mit Lingerie daneben, zwei Werkstätten, zwei Zimmer nebst Küche für den Vorsteher und ein Bühnenraum. Im ersten Stocke sind vorgesehen: ein Lehrerzimmer, zwei Schulzimmer für je 30 Zöglinge, ein Schlafsaal für 18 Betten, ein Krankenzimmer, zwei Zimmer für den Vorsteher und ein Bühnenraum. Im zweiten Stock sind vorgesehen: Eine Rauchkammer, ein Lehrerzimmer, drei Schlafräume für je 12, 14 und 16 Betten, eine Lingerie, Estrich und Bühne. Im Dachboden endlich sind vorgesehen: zwei Strafzellen, ein Vorratsraum, eine Tröckne und Estrich.

Von Seite der Finanzdirektion ist diesen Vorschlägen im allgemeinen beigestimmt worden, nur wurde bemerkt, es scheine für allfälliges Dienstpersonal zu wenig Raum vorgesehen zu sein. Nachträglich ist von der Baudirektion über diesen Punkt befriedigend Auskunft erteilt worden, so dass man sich beruhigen kann. Die vorgesehenen Einrichtungen und Räumlichkeiten sind hinreichend für 60 Zöglinge. Mehr als 60 Zöglinge soll eine solche Anstalt nicht aufweisen. Sollte das Bedürfnis grösser werden, so müsste man dort oder anderwärts neue Gebäude erstellen. Sobald die Witterung es erlaubt, soll mit den Arbeiten begonnen werden, um sie im Laufe des nächsten Jahres vollenden und die Anstalt eröffnen zu können. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen seinen Antrag zur Annahme.

Angenommen.

Erhöhung des Staatsbeitrages an den Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf.

Der Regierungsrat beantragt, an die Mehrausgaben für den Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf einen Staatsbeitrag von der Hälfte, im Betrage von Fr. 53,606. 38, zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat am 16. Mai 1892 für den Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf einen Staatsbeitrag von 250,000 Fr. bewilligt, gleich der Hälfte der auf 500,000 Fr. veranschlagten Baukosten. Die andere Hälfte wurde bekanntlich von der Gemeinde Burgdorf getragen. Der Bau wurde vollendet und zwar in einer Art und Weise, mit der, wie sich die Herren alle haben überzeugen können, jedermann zufrieden sein kann. Es ist ein Gebäude, das nicht nur der Gemeinde Burgdorf, sondern dem ganzen Kanton zur Zierde gereicht. Allein dieses Gebäude hat mehr gekostet, als man devisiert hatte. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 607,212. 76, so dass eine Ueberschreitung um Fr. 107,212. 76 da ist. Von dieser Ueberschreitung übernimmt die Gemeinde Burgdorf die Hälfte, so dass auf den Staat Fr. 53,606. 38 entfallen. Die Gründe, die zu dieser Ueberschreitung geführt haben, sind kurz folgende.

Vorerst wurde zu wenig gründlich devisiert. Man hat lediglich gestützt auf den Kubikinhalt einen Devis aufgestellt und ist nicht in die Details eingetreten, wie dies nötig ist, wenn man einen ganz genauen Devis aufstellen will. Ferner wurden in den ursprünglichen Devis die Kosten für den Landerwerb, die Kulturentschädigungen und die Mietzinse für Ablagerungsplätze im Betrage von Fr. 30,392. 82 nicht aufgenommen. Die Gemeinde Burgdorf behauptet nun, diese Summe müsse ebenfalls zu den Baukosten geschlagen werden, und ich glaube, es wird jedermann einverstanden sein, dass zu einem Gebäude auch der Hausplatz gehört mit allem, was drum und dran hängt. Der Regierungsrat fand denn auch, es sei nur recht und billig, dass der Staat die Hälfte dieser Kosten übernehme. Ferner wurden ausgegeben für Strassen- und Trottoiranlagen zu dem Gebäude mit Planier- und Gartenarbeiten Fr. 14,130, für Wasser-Zu- und Ableitung und Hydrantenanlagen Fr. 15,487. 40; alles Einrichtungen, die notwendige Bestandteile eines Gebäudes, wie dasjenige des Technikums, sind. Der Regierungsrat hat deshalb seiner Zeit der Gemeinde Burgdorf die Hälfte der Mehrkosten zugesichert. Der Regierungsrat konnte dies um so mehr thun und der Grosse Rat braucht um so weniger Anstand zu nehmen, dem Regierungsrate beizustimmen, als Burgdorf über den ganzen Verlauf der Technikumsangelegenheit sich eigentlich zu beklagen hätte. Als der Grosse Rat den Bau des Technikums in Burgdorf beschloss und Burgdorf zur Uebernahme der betreffenden Lasten sich bereit erklärte, war jedermann der Meinung, es gebe nur *ein* kantonales Technikum. Erst später ist man dazu gelangt — und Sie kennen ja die Gründe — auch ein anderes Technikum mit einer sehr bedeutenden Summe zu unterstützen, nämlich dasjenige von Biel. Das Technikum in Burgdorf hat also nachträglich mit Hülfe des Staates eine Konkurrenz erhalten, von der man anfänglich nichts wusste, und es ist sehr fraglich, ob Burgdorf, wenn es den weitern Verlauf

der Angelegenheit gekannt hätte, die grossen Kosten übernommen haben würde. Ich glaube, das ist ein Punkt, der auch berücksichtigt werden muss und der ebenfalls dazu beiträgt, dass der Regierungsrat keinen Anstand nimmt, Ihnen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 53,606. 38 zu empfehlen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn für den Bau des Technikums in Burgdorf ein Nachkredit von etwas zu 53,000 Fr. verlangt werden muss, so ist aus dieser Thatsache nicht etwa der Schluss zu ziehen, als ob bei der Ausführung des Baues unökonomisch verfahren worden wäre. Die Staatswirtschaftskommission hat sich im Gegenteil überzeugt, dass der Bau ausserordentlich gewissenhaft ausgeführt wurde und dass auch die Beaufsichtigung des Baues eine gewissenhafte war. Der Nachkredit ward durch Faktoren veranlasst, die nicht in den Händen des bauleitenden Komitees und der Regierung lagen. Vorerst ist daran zu erinnern, dass sich der ursprüngliche Devis auf 514,000 Fr. belief und dass man, als dieser Devis dem Grossen Rate vorgelegt wurde, ganz willkürlich, um die Summe abzurunden, die 14,000 Fr. gestrichen hat. Es ist nun natürlich ausserordentlich leicht, 14,000 Fr. am Devis abzustreichen, aber viel weniger leicht, sich bei der Ausführung des Baues innert den so willkürlich festgesetzten Grenzen zu bewegen, sofern man den Bau richtig ausführen will. Ferner hat man damals nur die eigentlichen Baukosten berücksichtigt, nicht aber die Erwerbung des Grundeigentums, die Erstellung von Zufahrtstrassen und Trottoirs, die Wasser-Zu- und Ableitung etc. Nun betragen die Kosten für den Landerwerb, die Kulturentschädigungen und die Mietzinse für die Ablagerungsplätze über 30,000 Fr. Die Anlage der Zufahrtsstrassen und Trottoirs kostete 14,000 Fr., die Wasser-Zu- und Ableitung und die Erstellung von Hydranten über 15,000 Fr. Die eigentlichen Baukosten belaufen sich auf 544,000 Fr.; wenn man den ursprünglichen Devis von 514,000 Fr. in Betracht zieht und berücksichtigt, dass in den 544,000 Fr. auch noch Bauzinse mit einigen tausend Franken enthalten sind, so ergiebt sich, dass die Ueberschreitung auf dem eigentlichen Bau nur etwa 18,000 Fr. über die ursprüngliche Devissumme hinaus beträgt; man muss daher sagen, dass sehr ökonomisch verfahren worden ist. Es weiss auch jeder, der in den Fall kommt, einen solchen Bau auszuführen, dass es ausserordentlich schwer ist, genau zu sagen, wie viel der Bau kosten wird, und wir werden uns noch heute mit einem Hochbaugeschäft befassen müssen, wo der erforderliche Nachkredit ein viel bedeutenderer ist. Die Hauptsache ist, dass das Technikum in Burgdorf schön, solid und gut erstellt worden ist und sowohl Burgdorf als dem ganzen Kanton zur Zierde und Ehre gereicht. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den nachgesuchten Kredit von Fr. 53,606. 38 zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkredit für den Bau der Tierarzneischule in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, zur Deckung der Mehrkosten des Neubaues der Tierarzneischule in Bern einen Nachkredit von 110,000 Fr. zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im Jahre 1890 für den Neubau der Tierarzneischule einen Kredit von 446,000 Fr. bewilligt. Nach vollständiger Abrechnung beläuft sich aber die Bausumme auf Fr. 554,837. 45, so dass eine Kreditüberschreitung um Fr. 108,837. 45 zu verzeichnen ist. Zur Erklärung dieser bedeutenden Kreditüberschreitung erlaube ich mir namens des Regierungsrates folgendes mitzuteilen.

Wegen Ueberhäufung mit grossen Neubauten hatte die Baudirektion nicht Zeit, die Leitung aller dieser Bauten selber zu besorgen, sondern sie war genötigt, mit Einwilligung des Regierungsrates einzelne dieser Bauten privaten Architekten zu übertragen. So wurde auch für den Bau der Tierarzneischule ein bauleitender Architekt angestellt. Ferner ist zu bemerken, dass der Bau an und für sich nach verschiedenen Richtungen hin ein sehr schwieriger war. Es war vorgeschrieben, dass die neue Anstalt, trotz ihrer grössern Ausdehnung, auf dem gleichen Grund und Boden, wenn möglich mit Benützung der Fundamente der alten Anstalt, ausgeführt werden solle. Nun wissen Sie, dass der Platz, auf dem die Tierarzneischule steht, zwischen die Strasse und einen steilen Abhang eingeklemmt ist, der für Bauzwecke sich ungemein schlecht eignet; es ist eine eigentliche Rutschhalde. Ferner wurde der Bauleitung die Aufgabe gestellt, den Neubau durchzuführen, ohne dass der Gang der Anstalt dadurch gestört werde. Es musste also alles so eingerichtet werden, dass der Unterricht gleichwohl erteilt und die Anstalt ihren Fortgang nehmen konnte. Das hatte nun viele Inkonvenienzen zur Folge und namentlich solche, die sich finanziell geltend machten und die man ursprünglich zu wenig in Anschlag gebracht hatte und übrigens auch nicht berechnen konnte. Im speziellen wurde die Ueberschreitung durch folgende Mehrarbeiten und unvorhergesehene Verhältnisse verursacht. Vorerst muss zugegeben werden, dass am ursprünglichen Devis ein Abstrich von 11,000 Fr. gemacht wurde, ohne dass derselbe eigentlich gerechtfertigt gewesen wäre. Eine grosse Mehrausgabe verursachten die Fundamente. Damit der Platz hinreiche, mussten einzelne Gebäude weit an die Halde hinaus geschoben werden, und mit Rücksicht auf die Natur dieser Halde mussten die Fundamente viel tiefer gegraben und viel solider erstellt werden, als man angenommen hatte. Es ging ungefähr wie beim Neubau der Kornhausbrücke, wo die Voraussetzungen in Bezug auf die Fundamentierung auf dem rechten Ufer auch nicht eingetroffen sind, so dass bedeutende Mehrausgaben verursacht wurden. Diese Mehrausgaben für die Fundamentierung belaufen sich auf Fr. 33,827. 20. Ferner ist ein Objekt, dessen Wert ursprünglich mit eingerechnet worden war, von der Baudirektion selber verwendet worden und ist von daher ein Ausfall von 3000 Fr. entstanden. Ein anderes Gebäude musste an die Halde hinunter verlegt werden, was eine Mehrauslage von 1500 Fr. erforderte. Ferner haben, wie es in solchen Fällen immer geschieht, die zunächst Interessierten, die Herren Professoren, die natürlich ein möglichst vollkommenes Institut wünschten, während des Baues ihre Wünsche geltend gemacht, und der bauleitende Architekt ist diesen Ansprüchen notgedrungen entgegengekommen, was wiederum erhebliche Mehrkosten verursachte. So ist namentlich im Souterrain der Anatomie, statt die Lokalitäten leer zu lassen, ein Hufbeschlagraum, eine Operationshalle, eine Pferdeschmiede, ein Versuchs- und Absonderungsstall und

ferner eine Wohnung für den Abwart eingerichtet worden, und es haben die bezüglichen Kosten circa 10,000 Franken betragen. Es sind diese Einrichtungen an und für sich nicht unzweckmässig; sie waren sogar nötig, aber im ursprünglichen Devis nicht inbegriffen. Ferner wurden für nachträgliche Einrichtung der Centralheizung in den Sälen der Anatomie und des pathologischen Instituts circa 5000 Fr. ausgegeben etc. Ein Fehler ist auch dadurch begangen worden, dass der Devis nach einer blossen kubischen Berechnung aufgestellt wurde. Die Sache nahm ungefähr den gleichen Verlauf wie seiner Zeit beim Bau der Entbindungsanstalt, die auch 100,000 Fr. mehr kostete, als vorgesehen worden war. Damals wurde der Wunsch ausgesprochen, dass in Zukunft gestützt auf die Detailpläne devisiert werde. Diesem Wunsch ist später eine Zeit lang nachgelebt worden; dann aber geriet er wieder in Vergessenheit. Es ging oft so, wie auch im vorliegenden Falle. Das Geschäft ist Jahre lang auf den Traktanden gestanden; die landwirtschaftlichen Vereine haben schon lange verlangt, dass endlich die Tierarzneischule neu gebaut werde; ebenso hat das Lehrpersonal schon lange behauptet und bewiesen, dass die Zustände in der alten Tierarzneischule des Kantons Bern unwürdig seien, und so hat man schliesslich einen Entschluss gefasst, war dabei aber zu wenig auf eine exakte Devisierung vorbereitet. Nun kann zur Beruhigung folgendes hervorgehoben werden. Bei den vorgenommenen Augenscheinen — auch von seiten der Staatswirtschaftskommission — konnte nicht konstatiert werden, dass etwas Ueberflüssiges gemacht, dass zu teuer gebaut und Verschwendung getrieben worden wäre, sondern man muss anerkennen, dass die Gebäude solid und schön erstellt wurden, dass alles praktisch und zweckmässig ist, dass aber alles, was ausgegeben worden ist, materiell sich rechtfertigen lässt, und man kann mit einem Wort sagen, dass wir nun eine Tierarzneischule haben, die eine Musteranstalt ist und alles überragt, was in der Schweiz und auch in viel grössern Städten des Auslandes in dieser Beziehung existiert, dass wir nun eine Tierarzneischule haben, die würdig wäre, die eidgenössische Tierarzneischule, wenn sie beschlossen werden sollte, aufzunehmen. Dies ist eine Rechtfertigung, die, wie ich glaube, stark ins Gewicht fällt, und wir dürfen deshalb um so eher die stattgefundene Ueberschreitung der Kredite genehmigen. Ich kann ferner beifügen, dass es sich sowohl hier als vorhin bei dem Nachkredit für das Technikum in Burgdorf nicht um Summen handelt, die noch nicht bezahlt und verrechnet sind; es ist nicht nur gebaut, sondern auch bezahlt. Infolge des günstigen Abschlusses der Staatsrechnung im letzten Jahre, namentlich weil durch den Verkauf von Wertschriften über 600,000 Fr. mehr eingenommen werden konnten, wurde es möglich, die Vorschüsse für Hochbauten vollständig abzuschreiben, so dass auf 31. Dezember 1895 in dieser Beziehung total sauberer Tisch gemacht ist, und zwar sind darin auch die Mehrauslagen für die genannten zwei Anstalten inbegriffen. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, Ihnen mit Zuversicht den Antrag stellen zu können, Sie möchten den verlangten Nachkredit genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden begreifen, dass die Staatswirtschaftskommission nicht gerade angenehm berührt war, als ihr dieses Geschäft zugestellt wurde, das den Grossen Rat in die Notlage versetzt, für eine Baute, die auf Fr. 446,000 devisiert war, einen Nachkredit von Fr. 110,000 zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission war um so weniger angenehm überrascht als die Totalkosten nun die Summe von Fr. 500,000 über steige. Die Staatswirtschaftskommission hat sich unter diesen Umständen veranlasst gesehen, das Geschäft sehr gründlich zu behandeln. Zunächst hat sie die Baudirektion ersucht, den bauleitenden Architekten zu veranlassen, einen ganz genauen Bericht zu erstatten und sich in demselben über alle Devisüberschreitungen genau auszuweisen. Dieser Bericht ist uns zugestellt worden und an Hand desselben und in Begleitung des Architekten haben wir einen Augenschein vorgenommen. Die Staatswirtschaftskommission war bei demselben vollzählig anwesend und wir haben mehrere Stunden auf denselben verwendet und uns über jeden einzelnen Posten genau Aufschluss geben lassen. Wir haben uns dabei überzeugt, dass sich die Mehrausgaben alle rechtfertigen lassen. Allerdings mussten wir uns sagen, dass sehr vieles von dem, was mehr gemacht wurde, als ursprünglich in Aussicht genommen war, auf die Begehrlichkeit einzelner Herren Professoren zurückzuführen ist, und wir mussten uns sagen, dass noch immer wohl allzuviel auf die Herren Professoren Rücksicht genommen wird und dass sie namentlich bei der Erstellung solcher Bauten eine etwas zu grosse Rolle spielen. Ferner ist uns auch aufgefallen, dass einzelne Arbeiten ausgeführt wurden, ohne dass sie der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet wurden. Immerhin haben wir uns überzeugt, dass das, was gemacht worden ist, sich nach allen Richtungen rechtfertigen lässt und dass das Geld gut angewendet worden ist. Wir haben uns mit Vergnügen überzeugt, dass die Anstalt in allen Teilen sehr schön ausgeführt und praktisch eingerichtet ist, und wir haben mit Genugthuung konstatiert, dass die bernische Tierarzneischule, wenn sie auch viel kostete, nun als Musteranstalt hingestellt werden darf, um die uns mancher Kanton beneiden wird.

Nachdem die Staatswirtschaftskommission in den sauren Apfel gebissen und sich entschlossen hatte, dem Grossen Rate die Bewilligung des Nachkredits zu beantragen, hat sie im Anschluss daran der Regierung zwei Wünsche unterbreitet. Der erste geht dahin, es möchte in Zukunft bei der Devisierung so grosser Hochbauten etwas sorgfältiger verfahren werden. Bis jetzt war es Uebung, lediglich gestützt auf den kubischen Inhalt einen Devis aufzustellen, indem man für den Kubikmeter einen gewissen Einheitspreis annahm und den kubischen Inhalt des Gebäudes einfach mit dem Einheitspreis multiplizierte. Bei einer solchen Devisierung ist es fast nicht anders möglich, als dass grosse Kreditüberschreitungen vorkommen müssen. Wir wünschen deshalb, dass in Zukunft detaillierte Devise aufgestellt werden, aus welchen die ganze innere Einrichtung, in der Hauptsache wenigstens, ersichtlich ist. Der zweite Wunsch geht dahin, wenn in Zukunft die Bauaufsicht für einen solchen Bau einem Privatarchitekten übertragen wird, so möchte der Vertrag so festgestellt werden, dass man dem bauleitenden Architekten an die Mehrkosten nicht noch eine Prämie bezahlen muss. Im vorliegenden Falle musste nämlich die Provision nicht nur von der Devissumme, sondern auch von den Mehrkosten bezahlt werden. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, es sei nicht klug, einem Architekten noch eine Extraprämie dafür zu bezahlen, dass

die Bauten mehr kosteten, als sie devisiert waren. Die Staatswirtschaftskommission hofft, man werde diesen beiden Wünschen entsprechen. Im übrigen beantragt sie einstimmig, den verlangten Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Neubau des Gefängnisses in Interlaken.

Der Regierungsrat beantragt, das Projekt für einen Neubau des Gefängnisses in Interlaken zu genehmigen und zu dessen Ausführung eine Kredit von Fr. 36,500, zahlbar aus dem Erlös für den Verkauf eines Teiles der Schlossdomäne, zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Bau ist im Prinzip vom Grossen Rate bereits beschlossen, indem bei Anlass des Verkaufes der Schlossdomäne Interlaken mitgeteilt wurde, dass der Terrainverkauf die Verlegung und den Neubau der Gefangenschaften gewissermassen zu Voraussetzung habe. Es wurde dem Grossen Rate schon damals mitgeteilt, dass sich die Gefangenschaften in Interlaken nach allen Richtungen hin in einem schlechten Zustand befinden und für die heutige Zeit und die heutigen Bedürfnisse nicht mehr passen. Sie sind alt, schlecht eingerichtet, räumlich mangelhaft und auch in gesundheitlicher Beziehung den Anforderungen nicht entsprechend. Zudem befinden sie sich an einem ganz unpassenden Ort, wo die Fremden durchpassieren müssen, wenn sie den Gottesdienst in der Schlosskirche besuchen wollen, und oft verursacht dabei die Aufführung der Gefangenen ärgerliche Scenen. Es wurde damals gesagt, wenn die alten Gefangenschaften beseitigt werden, so könne man einen guten Teil der Schlossdomäne voraussichtlich zu einem schönen Preis verkaufen und aus dem Mehrerlös ohne Belastung des Budgets die neuen Gefangenschaften erstellen. Unter dieser Voraussetzung wurde der Verkauf der Domäne ins Werk gesetzt, indem der Grosse Rat durch seinen Beschluss vom 19. Mai 1896 den Regierungsrat ermächtigte, das betreffende Terrain zu einem gewissen Minimalpreis zu verkaufen. Der Erfolg dieser Verkaufsoperation war, wie bekannt, ein günstiger, indem der erzielte Preis die Grundsteuerschatzung mehrfach überstiegen hat. Es steht nun kein Hindernis mehr im Wege, den Neubau des Gefängnisses ins Werk zu setzen. Die Baudirektion hat einen Platz hinter den Schlossgebäulichkeiten ausgewählt, der zweckentsprechend ist und wo niemand mehr belästigt wird. Die Baudirektion sieht ein Gebäude vor, das enthält: im Erdgeschoss eine Wohnung für den Gefangenwart, bestehend aus 3 Zimmern und Küche, und ferner 2 Zellen, im ersten Stock 10 Zellen, im Dachboden die nötigen Kammern und Estrichräume, sowie fernere 2 Zellen. Der Bau soll soweit nötig unterkellert werden. Die Zellen sollen so eingerichtet werden dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen der heutigen Zeit entsprechen. Die Zahl derselben wurde unter Mitwirkung der hiezu berufenen Organe — der Polizeidirektion und der Bezirksbeamten — festgestellt und dürfte voraussichtlich für lange Zeit genügend sein. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 36,500, und entsprechend dem Sinn und Geist des Finanzgesetzes sollen dieselben nicht der laufenden Verwaltung zur Last fallen, sondern aus dem Erlös für die verkaufte Schlossdomäne bezahlt werden. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen seinen Antrag zur Annahme.

Genehmigt.

Ankauf einer an die Staatsdomäne Brüttelenbad anstossenden Besitzung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Steigerungskaufvertrag, durch welchen die Amtsschaffnerei Erlach namens des Staates Bern im Pfandverwertungsverfahren gegen Joh. Hämmerli-Hämmerli in Brüttelen die demselben angehörende, an die Staatsdomäne Brüttelenbad anstossende Besitzung mit einem Grundsteuerschatzungswert von 30,470 Fr. um 20,250 Fr. erworben hat, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern hat vor nicht langer Zeit die sogenannte Brüttelenbadbesitzung gekauft in der Absicht, dort eine Anstalt zu errichten, und zwar wurde noch keine bestimmte Anstalt in Aussicht genommen, sondern der Staat kaufte mehr vorsorglich, um diese Domäne, die sich zu Anstaltszwecken sehr gut eignet, im Falle des Bedürfnisses zur Verfügung zu haben. Wahrscheinlich wird die daselbst zu errichtende Anstalt eine zweite Mädchenrettungsanstalt für den alten Kanton sein, indem die Anstalt Kehrsatz nicht genügend und ein Projekt, dieselbe zu erweitern, auf Schwierigkeiten, namentlich solche baulicher Art, gestossen ist. Gegenwärtig befasst sich nun die Armendirektion mit der Idee, in Brüttelen eine zweite Anstalt zu etablieren, und es wird voraussichtlich in nicht ferner Zeit eine bezügliche Vorlage gemacht werden. Nun ist schon bei einem von Vertretern der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorgenommenen Augenschein die Bemerkung gemacht worden, dass die anstossende Privatbesitzung mit erworben werden sollte. Diese Besitzung grenzt nämlich auf der einen Seite fast direkt an das Haus an und sie befindet sich überhaupt mit der Domäne in einem solchen Zusammenhang, dass für die zu errichtende Anstalt leicht Inkonvenienzen entstehen könnten, namentlich wenn der Nachbar etwas böswillig geartet wäre. Es wurde deshalb schon damals die Erwerbung der Liegenschaft ins Auge gefasst, und es hat sich nun hiezu ein günstiger Anlass geboten, indem der Besitzer der betreffenden Liegenschaft vor einiger Zeit in Geltstag gefallen ist, wie man früher gesagt haben würde, d. h. sein finanzieller Ruin hat sich in der Weise vollzogen, dass ein Verwertungsbegehren gegen ihn durchgeführt wurde, dem auch diese Liegenschaft unterlag. Dieselbe besteht in der Hauptsache aus einem neuerbauten Wohnhaus mit Stallung und Scheune, zu 13,900 Fr. brandversichert, und dem umliegenden Erdreich im Halt von circa 10 Jucharten, sowie einer Anzahl weiterer Grundstücke, die in der Umgebung verteilt sind und zum Teil zur Arrondierung der Staatsdomäne dienen oder aber

wieder verkauft werden können. Die Grundsteuerschatzung beträgt 30,470 Fr. Dazu kommt noch eine Wasserkraft, die vor einigen Jahren auf 4000 Fr. geschätzt wurde. Das Angebot, das vom Staat gemacht wurde, beträgt nur 20,250 Fr., also nicht einmal zwei Drittel der Grundsteuerschatzung. Man kann wohl sagen, dass dies ein sehr billiger Preis ist, der nur unter den obwaltenden Umständen erreicht werden konnte. Die Armendirektion hat jüngst zwei Vorsteher von Rettungsanstalten, die Herren Nyffeler in Landorf und Jordi in Kehrsatz, hingeschickt, um die Domäne mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einrichtung einer Rettungsanstalt zu prüfen, und bei dieser Gelegenheit haben diese Herren auch gerade die Erwerbung der anstossenden Besitzung untersucht und in ihrem Bericht den Erwerb derselben aus verschiedenen Gründen empfohlen. In Bezug auf die Wasserkraft ist noch beizufügen, dass dieselbe sehr gut verwendet werden kann entweder zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen oder aber, und dies haben die Experten besonders ins Auge gefasst, zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, die für eine solche Anstalt von Wert wäre. Es ist zwar keine sehr bedeutende Wassermenge vorhanden, nur 10 bis 12 Sekundenliter; aber das Gefäll ist ziemlich gross, so dass immerhin eine Anzahl HP verwendbar sind, namentlich wenn ein genügend grosses Reservoir angelegt wird, umsomehr als die elektrische Beleuchtung ja nur während gewissen Stunden der Nacht gebraucht wird. Nach einer Berechnung des Herrn Leuch, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, können wahrscheinlich während 8 Stunden 12 HP herausgebracht werden und so viel ich von der Sache verstehe, dürfte dies für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in diesem Gebäude genügen. Da sich also nach Ansicht der Regierung die Erwerbung dieser Besitzung nach allen Richtungen empfiehlt, so möchten wir Ihnen den Steigerungskaufvertrag zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Ihnen der Bericht der Forstdirektion an den Regierungsrat gedruckt ausgeteilt worden ist, werden Sie mir gestatten, möglichst kurz zu referieren und nur auf die Hauptpunkte aufmerksam zu machen.

Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat unterm 22. August 1894 eine Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen auf Schluss des Jahres 1895 angeordnet. Bekanntlich findet alle 20 Jahre eine Hauptrevision statt, wo jeweilen der Etat festgesetzt wird. Alle 10 Jahre wird eine Zwischenrevision vorgenommen, d. h. man zieht eine Art Bilanz, um nachzusehen, ob sich der aufgestellte Etat bewähre und die Nachhaltigkeit der Staatswaldungen gesichert sei. Aus den Zusammenstellungen hat sich nun ergeben, dass eine Einsparung von 17,432 Festmetern oder 3,8 % des Etats erfolgt ist. Allerdings ist diese Einsparung durch die grossen Föhnstürme im Oberland Ende des letzten Jahres etwas alteriert worden; auch der Schneebruchschaden des letzten Jahres ist noch nicht in Rechnung gebracht, so dass es sehr günstig ist, einen gewissen Reservefonds zu haben, der im nächsten Dezennium zur Ausgleichung verwendet werden kann. Allein abgesehen davon, hat die Abrechnung ergeben, dass es nicht klug wäre, den Etat heraufzusetzen und diese Reserve aufzubrauchen. Es hat sich nämlich erzeigt, dass die Umtriebszeiten, also das Abholzalter, das man zu einer Zeit annahm, wo die Staatsfinanzen etwas missliche waren, für Gebirgswaldungen nicht genügen, sondern dass für diese Waldungen, wo namentlich die jungen Pflanzen vielen Gefahren ausgesetzt sind, die Umtriebszeit von 100 auf 120 Jahre erhöht werden muss, während sie für die Waldungen in der Ebene auf 100 Jahren belassen werden kann. Auch hat sich erzeigt, dass die Technik infolge Verwendung von Eisenbalken, Beton etc. die schwächeren Holzsortimente ganz gut entbehren kann, während grosse Sag- und Nutzholzsortimente vorderhand nicht ersetzt werden können und auch in Zukunft gute Verwendung finden werden. Und da diese starken Nutzholzsortimente in Privat- und auch in Gemeindewaldungen nach und nach verschwinden, weil es Leute giebt, die nicht ruhig schlafen können, wenn sie irgendwo eine grosse Tanne wissen (Heiterkeit), so ist es am Platz, dass der Staat dafür sorgt, dass solche Sortimente vorhanden sind. Der Staat hat deshalb in Aussicht genommen, namentlich diese stärkeren Sortimente zu ziehen, und deshalb ist es angezeigt, diese Reserve unangetastet zu lassen, damit wenn in 10 Jahren bei der Hauptrevision die erhöhte Umtriebszeit gutgeheissen werden sollte, nicht eine Herabsetzung des Etats stattfinden muss, sondern ungefähr in der bisherigen Weise weitergefahren werden kann.

In der Zwischennutzung hat dagegen eine Uebernutzung stattgefunden, wenn man dies so nennen darf. Dieselbe lässt sich nicht genau budgetieren. Sie hängt namentlich ab von den Absatzverhältnissen und der Verbesserung der Abfuhrwege. Nun sind in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen der Abfuhrverhältnisse vorgenommen worden, indem Wälder, die früher kaum erschlossen waren, durch Wege oder Drahtseilriesen erschlossen wurden, und angesichts der schönen Preise für Brennholzsortimente war es angezeigt, diese Nutzung etwas zu erhöhen und dafür auf der Hauptnutzung, den wertvolleren Sortimenten, etwas zu ersparen.

Dies ist die Situation am Schluss des Dezenniums, und es geht daraus die erfreuliche Thatsache hervor, dass der vor 10 Jahren angelegte Wirtschaftsplan auf gesunden Berechnungen basiert, so dass auch für die Zukunft die Nachhaltigkeit gewahrt ist. Die Verteilung des Abgabesatzes auf die einzelnen Forstkreise liegt Ihnen gedruckt vor, so dass ich darauf nicht näher einzutreten brauche, wenn es nicht gewünscht wird. Dieselbe stützt sich auf die gemachten Berechnungen. Es handelt sich nur darum, das bisherige Rechnungsverhältnis aufrecht zu erhalten, wie es vor 10 Jahren vom Grossen Rate beschlossen wurde, d. h. der Staatsforstverwaltung einen Conto-Corrent zu eröffnen, damit

nicht Jahr für Jahr die wirkliche Nutzung der Staatswaldungen in die laufende Rechnung abgeliefert werden muss. Es ist dies eine Einrichtung, um die uns unsere Nachbarkantone beneiden, so dass sie alle Anstrengungen machen werden, dieselbe ebenfalls einzuführen, und wenn sie dies thun, so werden sie sofort sehen, wie einfach die Sache ist und wie angezeigt mit Rücksicht auf die Schwankungen der Holzpreise. Früher hat man, wenn die Preise hoch waren, in einzelnen Jahren grosse Erträgnisse erzielt, und man hat das Geld schmunzelnd in Empfang genommen und in der laufenden Verwaltung verbraucht. In schlechten Jahren musste man dann, um zum gleichen Ertrag zu gelangen, verhältnismässig mehr Holz schlagen. Der Grosse Rat hat nun eingesehen, dass dies nicht das Richtige ist, und er hat daher der Forstverwaltung einen Conto-Corrent eröffnet. Man hat den Durchschnitt der Holzpreise in den letzten 5 Jahren angenommen, mit dem Abgabesatz multipliziert und die betreffende Summe in die Staatsrechnung aufgenommen. War der Ertrag ein grösserer, so ist das Plus in eine Reserve gekommen, und so hat man einen Fonds gegründet, von dem man in schlechten Jahren zehren konnte, so dass in solchen Jahren nicht mehr Holz geschlagen werden musste, sondern dass man im Gegenteil eher zurückhaltend sein konnte. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Grossen Rat, dieses Rechnungsverhältnis auch im nächsten Dezennium aufrecht zu erhalten, jedoch mit der kleinen Abänderung, dass nicht der Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre, sondern der Durchschnitt des letzten Dezenniums massgebend sein soll. Wie Sie aus der Zusammenstellung auf der vierten Seite des gedruckten Vortrages ersehen, ist der Durchschnittspreis bei der Hauptnutzung in den 5 Jahren 1886 bis 1890 Fr. 13. 73 und in den Jahren 1891—1895 Fr. 15. 74; es ergiebt sich also eine Differenz von 2 Fr. Solche Schwankungen sind zu gross und würden in schlechten Zeiten im Conto-Corrent zu fühlbar sein. Nehmen wir dagegen den Durchschnitt der letzten 10 Jahre, so kommen wir auf Fr. 14. 65. Für den Staat kommt die Sache aufs gleiche hinaus; für den Conto-Corrent der Forstdirektion dagegen werden die Schwankungen besser ausgeglichen.

Auch in Bezug auf den Wegbaukredit ist ein Conto-Corrent eröffnet worden. Es war sehr umständlich, jedes Jahr die Neubauten und den Unterhalt zu devisieren. Oft werden diese Wege, die nicht selten grosse Steigungen aufweisen, infolge von Naturereignissen stark beschädigt und dann war man geniert, wenn man an einen jährlichen Kredit gebunden war. Der Grosse Rat hat deshalb vor 10 Jahren für Wegbauten einen Gesamtkredit von Fr. 280,000 oder Fr. 28,000 per Jahr eröffnet. Es ist dadurch ermöglicht, im nämlichen Jahre grössere Anlagen auszuführen, indem dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt ist, in einem Jahre bis zum doppelten jährlichen Kredit zu gehen, natürlich unter der Voraussetzung, dass am Ende des Decenniums die Gesamtsumme von 280,000 Fr. nicht überschritten ist. Es hat sich dieses Verfahren ebenfalls sehr gut bewährt, und wir möchten deshalb ebenfalls um Beibehaltung desselben ersuchen.

Die übrigen Bestimmungen im Genehmigungsverbal des Grossen Rates sind ähnlich denjenigen, die vor 10 Jahren aufgestellt wurden. — Ich glaube, damit meine Berichterstattung schliessen zu können, bin aber gern bereit, noch weitere Auskunft zu geben, wenn ein Mitglied der Behörde über irgend einen Punkt noch nähern Aufschluss haben möchte.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem erschöpfenden Votum des Herrn Forstdirektors nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission hat den gedruckten Vortrag gründlich geprüft und auch einen mündlichen Rapport des Herrn Forstdirektors entgegengenommen, und nach gewalteter Diskussion ist die Staatswirtschaftskommission einstimmig dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen. Wir haben uns nur gefragt, ob nicht allfällig in Ziffer 3 der letzte Satz zu Missdeutungen Anlass geben könnte in dem Sinne, dass wenn in einem Jahre zweimal Fr. 28,000 für Wegbauten ausgegeben wurden, dann im folgenden Jahre gleichwohl wieder Fr. 28,000 zur Verfügung stehen. Nun ist aber der Sinn der, dass überhaupt im ganzen Decennium nicht mehr als Fr. 280,000 ausgegeben werden sollen. Wenn also in einem Jahre mehr als Fr. 28,000 ausgegeben werden, so muss die Mehrausgabe in einem andern Jahre wieder erspart werden. Ich wollte dies noch ausdrücklich erklären, damit es in das stenographische Bulletin kommt und nicht allfällig Zweifel auftauchen können. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Beschlussesentwurf wird stillschweigend genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Bühlmann, Burrus, Choffat, Coullery, Fleury, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Haslebacher, Horn, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Kunz, Laubscher, Ledermann, Moschard, Reichenbach, Reymond, Rieder, Rollier, Senn; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Buchmüller, Burri, Comment, Fahrny, Gerber (Uetendorf), Gouvernon, Hiltbrunner, Imhof, Kaiser, Mägli, Mérat, Neiger, Péteut, Dr. Reber, Sahli, Dr. Schenk, Streit, Tanner, Wälchli (Alchenflüh).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesuch um Wiederherstellung der früheren Kirchgemeinden Sutz-Lattrigen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das Gesuch der Kirchgemeinde Nidau und der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen um Aufhebung des Dekrets vom 4. November 1879, Lostrennung der Filiale Sutz von der Kirchgemeinde Nidau und Wiederherstellung der frühern Selbstständigkeit der erstern, abzuweisen, weil

1. die geringe Einwohnerzahl der Gemeinde Sutz-Lattrigen (334) an und für sich das Gesuch als nicht begründet erscheinen lässt;

2. angesichts der geringen Entfernung der Ortschaften Sutz und Lattrigen von Nidau (ungefähr eine Wegstunde) die seelsorgerische Bedienung der erstern durch den Pfarrer von Nidau nicht mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden ist;

3. es sich als unthunlich herausgestellt hat, den Helfereisitz von Nidau nach Sutz zu verlegen;

4. die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen es abgelehnt hat, das Pfrundgut unentgeltlich zum Eigentum und Unterhalt zu übernehmen;

5. das letzte Auskunftsmittel, Abtrennung von benachbarten Gemeinden (Ipsach und Mörigen) von den betreffenden Kirchgemeinden (Nidau und Täuffelen) und Verschmelzung dieser Gemeinden mit der eventuell wieder herzustellenden Pfarrei Sutz wegen des Widerstandes der meisten Beteiligten auch nicht thunlich ist.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am rechten Ufer des Bielersees, eine kleine Stunde von Nidau entfernt, liegen die beiden kleinen Ortschaften Sutz und Lattrigen, die gegenwärtig zusammen eine Einwohnergemeinde bilden. Früher bildeten diese zwei Ortschaften mit den Ortschaften Tüscherz und Alfermee, die auf dem linken Ufer des Sees liegen, eine selbständige Kirchgemeinde. Infolge einer Strassenanlage dem linken Seeufer nach äusserten in den 70er Jahren die Ortschaften Tüscherz und Alfermee den Wunsch, sie möchten von Sutz-Lattrigen abgetrennt und der Kirchgemeinde Twann zugeteilt werden. Im Jahre 1876 hat der Grosse Rat durch ein Dekret diesen Wunsch erfüllt. Nun sagte man schon damals, die Bevölkerungszahl der noch verbleibenden beiden Ortschaften Sutz und Lattrigen sei so verschwindend klein, bloss 334 Seelen, dass es nicht angezeigt sei, die Kirchgemeinde fortexistieren zu lassen. Man hat indessen mit einer Verschmelzung mit einer benachbarten Kirchgemeinde zugewartet bis zum Tode das damaligen Pfarrers in Sutz. Im Jahre 1879 hat dann der Grosse Rat durch ein Dekret die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen aufgehoben und dieselbe als Filiale der Kirchgemeinde Nidau zugeteilt. Ueber die kirchlichen Funktionen, die der Pfarrer von Nidau in Sutz zu besorgen hatte, wurden verschiedene Regulative aufgestellt. Das letzte dieser Regulative datiert aus dem Jahre 1882 und enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Der jeweilige Pfarrer von Nidau ist gehalten, jeweilen am dritten Sonntag eines jeden Monats und am ersten Kommunionssonntag jeder Festzeit um 11 Uhr vormittags auch in Sutz Gottesdienst, an Kommunionstagen mit Kommunion, zu halten.

§ 2. Die Unterweisungskinder von Sutz empfangen den kirchlichen Religionsunterricht mit den übrigen Kindern der Kirchgemeinde in Nidau.

§ 3. Für kirchliche Beerdigungen hat sich der Pfarrer von Nidau, so oft es verlangt wird und die Umstände es erlauben, nach Sutz zu begeben.

Im Dekret von 1879 wurde die Aufhebung der Kirchgemeinde damit motiviert, die Gemeinde sei zu klein, um sie als selbständige Kirchgemeinde fortbestehen zu lassen; es herrsche ferner Mangel an Geistlichen, und im übrigen sei Sutz in so geringer Entfernung von Nidau, dass es auch deshalb nicht geboten sei, es als selbständige Kirchgemeinde fortbestehen zu lassen.

Dieser Zustand hat nun allerdings weder der Kirchgemeinde Nidau, noch den Ortschaften Sutz und Lattrigen gefallen, und es wurde von Zeit zu Zeit der Versuch gemacht, den früheren Zustand wieder herzustellen. So haben sie im Jahre 1891 an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch gestellt, es möchte der frühere Zustand wieder hergestellt

werden. Das Gesuch wird damit begründet, die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen habe schon seit dem Jahre 1228 bestanden und es sei schon aus diesem Grund gerechtfertigt, derselben ihre frühere Selbständigkeit wieder zu geben. Ferner wird gesagt, unter dem Mangel eines eigenen Geistlichen habe das kirchliche Leben gelitten; es haben sich fremde Elemente eingeschlichen, die für den Pietismus Propaganda machten. Die Entfernung von Nidau sei doch ziemlich bedeutend, und die Unterweisungskinder haben namentlich im Winter einen schlechten Weg zurückzulegen, so dass sie an der Gesundheit Schaden leiden etc. etc.

Der Regierungsrat hat die Sache untersucht und gefunden, dass weder der eine noch der andere Grund stichhaltig sei. Was die historische Seite betrifft, so kann dieselbe für die Behörden nicht massgebend sein, sondern sie müssen sich an die jeweiligen Verhältnisse halten. In Bezug auf die Nachteile für das kirchliche Leben musste man sich sagen, dass dieselben nicht so gross sein können; denn die Entfernung von Nidau ist denn doch nicht so bedeutend. An vielen Orten, besonders in Berggemeinden, müssen die Leute bis zur Kirche einen viel weitern Weg zurücklegen. Die Einwohner von Sutz-Lattrigen haben also Gelegenheit, jeden Sonntag den Gottesdienst zu besuchen; sie brauchen nicht den dritten Sonntag abzuwarten, an welchem der Pfarrer von Nidau in Sutz selber Gottesdienst abhält. Die Zahl der Unterweisungskinder beläuft sich auf etwa 10—12, und man kann den Besuch der Unterweisungsstunden mit der Besorgung von Kommissionen verbinden, wie denn überhaupt die beiden Ortschaften mit Nidau und Biel in starkem Verkehr sind. Es kann also auch in dieser Beziehung der Nachteil durchaus nicht so gross sein. Da sich indessen auch der Synodalrat dem Gesuche angeschlossen hat, so glaubte der Regierungsrat, man müsse doch wenigstens diejenigen Versuche machen, die im Bereich der Möglichkeit liegen, um dem Wunsch der Gemeinde zu entsprechen. Er fragte sich zunächst, ob es nicht möglich wäre, die Bezirkshelferei von Nidau nach Sutz zu verlegen, und er hat über diesen Punkt auch die Ansicht des Synodalrates und des Kirchgemeinderates von Nidau eingeholt. Der Synodalral hat sich jedoch gegen eine solche Verlegung ausgesprochen, weil dies grosse Nachteile für das kirchliche Leben im Helfereibezirk zur Folge hätte. Man müsse nicht vergessen, dass der Helfer von Nidau 39 Kirchgemeinden zu bedienen habe, so bald der Pfarrer durch Krankheit oder andere Umstände verhindert sei, selber Gottesdienst zu halten, und es trete häufig der Fall ein, dass der Helfer erst im letzten Moment requiriert werden müsse. Es sei daher geboten, dass der Helfer im Centrum seines Bezirks wohne und dass man sich leicht mit ihm verständigen könne, sei es auf brieflichem oder auf anderem Wege. Würde die Helferei nach Sutz verlegt, so würden sich in dieser Beziehung grosse Nachteile herausstellen; denn Sutz sei doch ungefähr eine Stunde von Nidau entfernt und besitze weder Telegraph noch Telephon. Auch wären in Sutz nicht die nämlichen Verkehrserleichterungen vorhanden, wie in Nidau; man hätte grosse Mühe, ein Fuhrwerk zu requirieren, und so müsste man gewärtigen, dass der Helfer hie und da zu spät käme. Kurz, der Synodalrat hat davon abgeraten, die Helferei nach Sutz zu verlegen, und daraufhin hat auch der Regierungsrat eingesehen, dass man auf diesem Wege nicht wohl vorgehen kann. Es ist nun gewünscht worden, es möchte versucht werden, dem Gesuch der Gemeinde Sutz-Lattrigen in anderer Weise entgegenzukommen und zwar in der Weise, dass man versuchen möchte, benachbarte Einwohnergemeinden dazu zu bewegen, sich Sutz anzuschliessen und in Verbindung mit Sutz eine neue Kirchgemeinde zu bilden. Man dachte in erster Linie an die Gemeinden Ipsach und Mörigen, zwei kleine Gemeinden, von denen die eine zur Kirchgemeinde Nidau, die andere zur Kirchgemeinde Täuffelen gehört. Man hat Vertreter der beiden Gemeinden sowie auch der betreffenden Kirchgemeinden auf dem Regierungsstatthalteramt Nidau zu einer Konferenz zusammenkommen lassen und die Meinungen derselben angehört. Die Herren haben sich nun unisono in dem Sinne ausgesprochen, sie können zu einer solchen Machenschaft nicht Hand bieten; sie haben ihre bestimmten Gründe, hauptsächlich mit Rücksicht auf die verstorbenen Angehörigen, in ihrer bisherigen Verbindung zu bleiben; sie haben sich im bisherigen Verband sehr wohl befunden und man könne ihnen unmöglich zumuten, sich loszutrennen und einer anern Gemeinde anzuschliessen. So ist denn auch dieser Versuch misslungen. Der Regierungsrat hat nun noch einen letzten Ausweg versucht, indem er erklärte, er sei bereit, auf das Gesuch einzutreten — trotz allen Gründen, die dagegen sprechen — wenn sich die Gemeinde Sutz-Lattrigen dazu verstehen könne, das Pfrundgut unentgeltlich zum Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Die Gemeinde wurde hierüber angefragt, hat aber kategorisch erklärt, ihre Vermögensverhältnisse seien nicht derart, dass sie diese Last übernehmen könnte. Die Gemeinde betrachtet nämlich diese Uebernahme als eine Last und von einem gewissen Standpunkt aus ist dies richtig, indem der Unterhalt der Gebäulichkeiten jährlich eine Ausgabe von etwa Fr. 200 erforderte, und wenn wir noch die Steuern hinzurechnen, so hätte die Uebernahne des Pfrundgutes für die Gemeinde eine jährliche Ausgabe von Fr. 250—300 zur Folge. Da die Gemeinde erklärte, sie könne ein solches Opfer nicht bringen, so ist der Regierungsrat schliesslich dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, es sei das Gesuch der Gemeinde Sutz-Lattrigen um Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinde abzuweisen und zwar aus folgenden Gründen: (Redner verliest die eingangs abgedruckte Motivierung des regierungsrätlichen Antrages).

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Nach dem einlässlichen Bericht des Herrn Kirchendirektors kann ich mich darauf beschränken, zu erklären, dass die Bittschriftenkommission sich dem Antrage des Regierungsrates einstimmig anschliesst. Sie hat sich dabei hauptsächlich von folgenden Motiven leiten lassen. Infolge Abtrennung von Tüscherz und Alfermee, die auf der andern Seite des Sees liegen, ist die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen so klein geworden, dass sie einem eigenen Pfarrer nicht genügend Beschäftigung bieten kann. Ein Versuch, die Kirchgemeinde durch Hinzufügung der Einwohnergemeinden Mörigen und Ipsach zu vergrössern, ist gescheitert, indem die Beteiligten davon nichts wissen wollten. Einer Anregung, den Wohnsitz des Bezirkshelfers nach Sutz zu verlegen und ihn mit den dortigen pfarramtlichen Funktionen zu betrauen, konnte ebenfalls nicht Folge gegeben werden, weil der Bezirkshelfer zur Verfügung stehen muss, um einen Pfarrer des Bezirks

im Verhinderungsfalle vertreten zu können. Sutz-Lattrigen hat sich auch nicht sehr entgegenkommend gezeigt, indem es die ihm gestellte Bedingung, das Pfarrhaus unentgeltlich zum Umterhalt zu übernehmen, von der Hand gewiesen hat. Der Uebelstand der Vereinigung mit Nidau ist übrigens nicht so gross, wie er geschildert wird. Die Entfernung beträgt nur eine kleine Stunde und als Verbindung dient eine sehr schöne Strasse. Es ist also nichts so Grässliches, wenn die 10 oder 12 Unterweisungskinder nach Nidau gehen müssen. An vielen Orten sind die Wege viel schlechter und die Entfernungen noch grösser. Aus allen diesen Gründen hat sich die Bittschriftenkommission dem Antrage des Regierungsrates angeschlossen und empfiehlt Ihnen ebenfalls Abweisung des Gesuchs.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Interpellation des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Errichtung einer bernischen Handels- und Gewerbekammer.

(Siehe Seite 132 hievor.)

Bratschi. So wie die Sachlage heute liegt, kann ich mich ungemein kurz fassen. Ich will nur konstatieren, dass die Motion Reymond im März 1894 erheblich erklärt worden ist, also vor 2 ½ Jahren, und wenn ich die Interpellation nicht früher stellte, so ist der Grund einzig und allein der, dass ich das Gefühl hatte, die Mitglieder der Regierung seien jahraus jahrein durch die laufenden Geschäfte sehr stark in Anspruch genommen, und in jeder Grossratssession kommen noch so und so viele Motionen und Interpellationen hinzu. Allein schliesslich bin ich doch von den interessierten Kreisen aufgefordert worden, dafür zu sorgen, dass in dieser Angelegenheit etwas gehe. Nun haben Sie aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission über die Staatsverwaltung entnehmen können, dass die von der Direktion des Innern bestellte Kommission in jüngster Zeit die Angelegenheit in Beratung gezogen hat und der Grosse Rat auf bezügliche Vorlagen im Laufe des nächsten Jahres rechnen darf. Damit ist eigentlich der Zweck meiner Interpellation erreicht, und ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, es möchte dieses Geschäft, nachdem es nun einmal ins Rollen gebracht ist, möglichst rasch zur Erledigung kommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich mit diesem Gegenstand so, wie Herr Bratschi gesagt hat. Nachdem die Motion Reymond im Frühjahr 1894 erheblich erklärt wurde, hat die Direktion des Innern geprüft, in welcher Weise derselben Folge gegeben werden könnte. Die Motion ist in ganz allgemeiner Fassung erheblich erklärt worden und es hat sich damals der Regierungsrat nicht entschliessen können, dem Grossen Rate die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer als besondere Behörde zu beantragen, sondern er glaubte, es lasse sich vielleicht die Bestimmung des Organisationsdekrets über die Direktion des Innern vom Jahre 1848 ausführen, worin dieser Direktion eine Kommission für Handel, Gewerbe und Industrie beigegeben wird. Es hat dabei das Gefühl obgewaltet, dass man nicht gerne, wenn es nicht absolut sein müsse, neue Behörden aufstelle. Indessen ist die Direktion des Innern allmählich doch zur Ansicht gekommen, dass der Zweck, den der Motionssteller und diejenigen, die hinter ihm stehen, im Auge haben, kaum ganz erreicht werden könnte, wenn man bloss eine Kommission niedersetzen würde, ähnlich wie sie der Landwirtschaftsdirektion in der Viehzuchtskommission zur Verfügung steht. Nun anerkennen wir ferner gerne, dass die Direktion des Innern und der Regierungsrat es nicht gerade eilig hatten, in dieser Sache vorzugehen, weil wir in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht haben, dass längst vorbereitete Vorlagen vom Grossen Rate von Session zu Session verschoben wurden; auch sind wichtige Vorlagen verworfen worden, und so hat man nicht gerade sehr viel Lust, neue Vorlagen zu bringen und neue Institutionen zu beantragen. Gleichwohl ist nun diese Angelegenheit im Gang. Die Direktion des Innern hat eine Kommission niedergesetzt und mit derselben vor circa 3 oder 4 Wochen die Grundzüge, die dem neuen Institut zu Grunde liegen sollen, beraten. Wir beabsichtigen nun, einen Entwurf auszuarbeiten, der allerdings dahin geht, eine eigene Handels- und Gewerbekammer als Vertreterin der Handels-, industriellen und gewerblichen Kreise des Kantons zu schaffen und derselben ein ständiges Sekretariat beizugeben, das eine centrale Auskunftsstelle für alle diese Kreise bilden würde und das alle Fragen, die in unserm Kanton die genannten Kreise berühren mögen, zu prüfen hätte. Wir hoffen, noch im Laufe dieses Winters den Entwurf fertigstellen zu können, und die Direktion des Innern beabsichtigt, denselben, bevor er der Regierung und dem Grossen Rate vorgelegt wird, noch den zunächst interessierten Vereinen im Kanton zur Vernehmlassung zu überweisen, damit dann, wenn die Sache vor den Grossen Rat kommt, die Wünsche aus allen beteiligten Kreisen bekannt sind und so weit möglich berücksichtigt werden können.

Präsident. Eine Diskussion findet nicht statt. Dagegen hat Herr Bratschi das Recht, die Erklärung abzugeben, ob er befriedigt sei oder nicht.

Bratschi. Ich erkläre mich befriedigt.

Dekret
über
die Gebäudeeinschatzung und die Brandschadenabschatzung.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen einen Dekretsentwurf vor über die Gebäudeeinschatzung und

die Brandschadenabschatzung. Es ist dies ein sehr wichtiger Teil der Funktionen der Brandversicherungsanstalt, an dem jeder Gebäudeeigentümer lebhaft interessiert ist. Es kann dem Gebäudeeigentümer nicht gleichgültig sein, nach welchen Grundsätzen sein Gebäude in die Versicherung eingeschätzt wird, und eben so wenig kann es ihm gleichgültig sein, nach welchen Grundsätzen im Brandfalle die Abschatzung des Schadens stattfindet, d. h. ob auch hier ein richtiges Verhältnis zwischen den Interessen des Brandbeschädigten und der Versicherungsanstalt, welche die Interessen der sämtlichen Gebäudebesitzer zu wahren hat, besteht. Wir besitzen nun im Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom Oktober 1881 einige Bestimmungen, welche die wichtigsten Grundsätze für die Gebäudeeinschatzung und die Brandschadenabschatzung enthalten, und ebenso finden sich bezügliche Bestimmungen im zugehörigen Schatzungsdekret und in verschiedenen Instruktionen. Die nun seit bald 13 Jahren gemachten Erfahrungen haben jedoch dahin geführt, dass wir in verschiedenen Punkten den Erlass neuer Bestimmungen für durchaus nötig halten, und wir haben nun geglaubt, statt da und dort an den bestehenden Vorschriften zu flicken, sei es besser, alle Vorschriften, die sich auf die Gebäudeeinschatzung und die Brandschadenabschatzung beziehen, in ein selbständiges Ganzes zu vereinigen, damit der Bürger nicht in verschiedenen Jahrgängen der Gesetzsammlung nachschlagen muss.

Es hat sich ein Bedürfnis nach Neuordnung hauptsächlich in drei Punkten geltend gemacht. Einmal bei der Gebäudeeinschatzung hinsichtlich der Festsetzung des Versicherungswertes, d. h. ob dabei der Verkaufswert in Betracht kommen soll. Das Gesetz von 1881 stellt den Grundsatz auf, dass jedes Gebäude nach seinem Bauwert und seinem Verkaufswert geschätzt werden solle und dass dann die niedrigere Summe den Versicherungswert darstelle. Bei solchen Gebäuden, wo der Verkaufswert nicht ermittelt werden kann, namentlich bei landwirtschaftlichen Gebäuden, soll der Bauwert massgebend sein. Nun haben wir unsere Brandversicherungsschätzer je und je nur mit grosser Mühe dahin gebracht, den Verkaufswert auszumitteln und es bedurfte wiederholter Mahnungen und Aufforderungen, bis wir einigermassen dahin gelangt sind. Man hat in der Regel wenig Anhaltspunkte zur Ausmittlung des Verkaufswertes eines Gebäudes; sofern nicht in jüngster Zeit eine Handänderung stattgefunden hat, besitzt man eigentlich keinen Anhaltspunkt, so dass da natürlicherweise der Bauwert als Versicherungswert angenommen wurde. Wenn aber Handänderungen stattgefunden haben, so ist man nach dem Gesetz doch verpflichtet, bei der Einschatzung den Verkaufswert eines Gebäudes auszumitteln; es hat jedoch in dieser Beziehung an bestimmten Instruktionen gefehlt. Es wäre nicht richtig, bei jeder Handänderung, sei sie aus dieser oder jener Ursache erfolgt, einfach die Verkaufssumme als den wirklichen Verkaufs- und Verkehrswert zu betrachten; denn es giebt Handänderungen, die nicht aus freiem Willen geschehen, sondern infolge von Zwangsliquidationen erfolgen. Ferner giebt es Handänderungen, wo Verwandtschaftsverhältnisse auf den Preis einwirken, so dass ein Gebäude vielleicht um einen niedrigern Preis verschrieben wird, als dasselbe in Wirklichkeit wert ist. Es mangeln nun Vorschriften über das Verfahren für die Ausmittlung des Verkaufswertes. Das ist ein Punkt, der die Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig macht.

Ein zweiter Punkt bezieht sich auf die Brandschadenabschatzung und zwar speziell auf das Verfahren bei partiellen Brandschäden. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Brandschaden, der das ganze Gebäude zerstört, und Brandschaden, der nur einen Teil des Gebäudes zerstört. Wie soll nun im letztern Fall die Abschatzung des Schadens vorgenommen werden? In dieser Beziehung hat die Erfahrung gezeigt, dass ungleich verfahren wird. Je nach der Grösse des partiellen Brandschadens hat die eine Schatzungskommission gefunden, es handle sich da um einen Totalschaden und sie schätze deshalb nur noch die Ueberreste. Eine andere Kommission dagegen fand, nein, es handle sich um einen partiellen Schaden, es stehe noch so viel von dem Gebäude, dass sie sich darauf beschränke, den Wert des abgebrannten Teils zu schätzen. Aus dieser verschiedenen Behandlung derartiger Fälle sind nun Ungleichheiten entstanden, und es giebt in der öffentlichen Verwaltung nichts Unbeliebigeres und Ungerechteres als Ungleichheit. Die Bestimmungen mögen so oder anders lauten: der Bürger verlangt vor allen Dingen, dass in allen gleichartigen Fällen auch gleich verfahren und nicht der eine so, der andere anders behandelt werde. Wir wünschen nun also in Bezug auf das Verfahren bei partiellen Brandschäden Gleichmässigkeit zu erzielen. Dies ist ein zweiter Punkt, der die Revision nötig macht.

Hierzu ist nun noch ein Drittes gekommen, nämlich die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe. Das Gesetz sagt, dass die feuergefährlichen Gewerbe einen besondern Zuschlag entrichten sollen und zwar in Höhe desjenigen Betrages, den die Rückversicherung erfordert. Nun ist in Vollziehung des Gesetzes seiner Zeit im Schatzungsdekret ein Verzeichnis der feuergefährlichen Gewerbe aufgestellt worden. Allein im Verlaufe der Zeit hat man das Gefühl erhalten, dass dieses Verzeichnis den wirklichen Gefahrsverhältnissen nicht ganz entspreche, indem eine Anzahl Gewerbe darin nicht verzeichnet sind, die erfahrungsgemäss zu den feuergefährlichen gehören. Es erscheint deshalb eine Vervollständigung dieses Verzeichnisses als nötig.

Dies sind die drei Punkte, die einer Neuordnung bedürfen. Wenn man nun einmal an die Revision eines Dekretes geht, wie desjenigen über die Schatzungen vom 1. März 1882, so sieht man in der Regel das Ganze durch, um bei dieser Gelegenheit auch diese und jene kleine Verbesserung anzubringen, um derentwillen man allerdings keine Revision vorgenommen hätte. — Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret behandelt und sich auch die Frage vorgelegt, ob es vielleicht nicht einfacher wäre, nur diejenigen Punkte zu behandeln, die einer Abänderung oder Neuordnung bedürfen. Man hat sich aber überzeugt, dass es richtiger ist, gerade das ganze Dekret neu zu fassen. Die Kommission empfiehlt Ihnen das Eintreten auf dieses Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier mache ich auf den zweiten Absatz aufmerksam. Es kommt vor, dass sich bei der Schatzung eines Gebäudes solche Teile vorfinden, z. B. komplizierte Fabrik- oder mechanische Einrichtungen, die der gewöhnliche Schätzer nicht beurteilen kann, sondern wofür die Beiziehung von Sachverständigen nötig ist. Das bisherige Schatzungsdekret hat gesagt, die Schatzungskommission könne in einem solchen Falle die Zuziehung eines Sachverständigen verlangen. Nun möchten wir diese Bestimmung dahin abändern, dass die Direktion der Brandsersicherungsanstalt da, wo sie es für nötig findet, auch ohne dass die Schatzungskommission es vielleicht verlangt, eine solche Ergänzung der Kommission vornehmen kann und dass ferner nicht nur die Beiziehung *eines* Sachverständigen gestattet, sondern dass deren Zahl unbestimmt ist. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass es Fälle giebt, wo man froh ist, mehr als einen Sachverständigen beiziehen zu können, z. B. einen Mechaniker und einen speziellen Sachverständigen für Heizungsanlagen etc.

Eine kleine Neuerung bringt auch der letzte Absatz des Art. 1, der vorschreibt, dass jede Schatzungskommission aus ihrer Mitte einen Schriftführer bezeichnen soll. Wir machten die Erfahrung, dass wenn nicht ein bestimmtes Mitglied der Schatzungskommission weiss, dass es Schriftführer ist und für die rechtzeitige Anordnung einer anbegehrten ausserordentlichen Schatzung verantwortlich ist, oft jeder die Verantwortung auf den andern schiebt. Wir hatten oft Mühe, die rechtzeitige Vornahme einer ausserordentlichen Schatzung zu erreichen und hernach das Protokoll zu erhalten; denn wenn wir an den einen Schätzer schrieben, hiess es, der andere habe die Sache übernommen. Wir halten es deshalb für nötig, dass ein Mitglied der Kommission als Schriftführer bezeichnet wird, damit man weiss, an wen man sich halten soll.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem neueingeschalteten Alinea 2 ganz einverstanden. Bis jetzt war es der Schatzungskommission freigestellt, zur Schatzung von maschinellen Einrichtungen etc. einen Sachverständigen beizuziehen. Oft hat sie dies gethan, oft aber auch nicht, und so sind nicht selten nicht ganz richtige Schatzungen herausgekommen. Es wird nun bestimmt, dass die Brandversicherungsanstalt der Schatzungskommission einen oder mehrere Sachverständige beiordnen könne. In vielen Fällen wird es angezeigt sein, mehrere Sachverständige beizuordnen. Es giebt Fabriketablissemente, wo die innern, maschinellen Einrichtungen viel höher zu stehen kommen, als das Gebäude, und da würde es sich doch sonderbar machen, wenn drei Schätzer da wären, um das Gebäude zu schätzen, dagegen nur ein Schätzer für die maschinellen Einrichtungen.

Was die Abänderung im letzten Alinea anbelangt, so ist die Kommission mit derselben ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Art. 2—6.

Angenommen.

Art. 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 bezeichnet diejenigen Fälle, wo ein Schätzer oder Sachverständiger nicht mitwirken darf. Die bisherige Vorschrift lautete: «Es darf kein Schätzer bei einer Schatzung mitwirken, der gegenüber dem Eigentümer und dem Ersteller des betreffenden Gebäudes nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen (§§ 220 und 222 C. Pr.) hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion.» Man hat nun gefunden, es sei nicht gerade zweckmässig, bloss mit dieser allgemeinen Formel den Ausschluss eines Schätzers in gewissen Fällen vorzuschreiben; denn es sei dem gewöhnlichen Bürger nicht zuzumuten, auch einem Schätzer nicht, dass er im Kopf habe, worin die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen nach den angeführten Bestimmungen des Civilprozesses bestehe; es sei daher besser, wenn die Ausschlussgründe speziell aufgezählt werden, damit nicht im Civilprozess nachgeschlagen zu werden brauche. Dies soll nun in dem neuen Artikel 7 geschehen. In allen in den litt. *a*—*g* aufgezählten Fällen ist ein Verhältnis vorhanden, das die Unbefangenheit des Schätzers beeinträchtigt. Wir glauben dafür sorgen zu sollen, dass auch jeder Schein ferngehalten wird, als ob der Schätzer vielleicht aus diesen oder jenen Rücksichten nicht genau nach Wissen und Gewissen handeln würde. Was den unter litt. *g* angeführten Ausschlussgrund anbetrifft, so besteht hier eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Der Regierungsrat möchte den Ausschluss im Falle eines Prozesses zwischen dem Schätzer und dem Gebäudeeigentümer auf ein Jahr beschränken. Die Kommission findet, es sei diese Frist zu kurz; wenn sich zwei Männer im Prozess verfeindet haben, so währe der Zorn darüber länger als ein Jahr. Wir wollen nun nicht leugnen, dass es Fälle giebt, wo sich die Feindschaft noch viele Jahre lang fortpflanzt. Aber wir möchten dies doch nicht quasi als Regel annehmen. Wir denken, dass es doch eine sehr grosse Zahl von Prozessen giebt, die keine tiefergehende Leidenschaft erregt haben, indem es sich nur um einen geringfügigen Gegenstand handelte oder indem man es vielleicht nur deshalb zum Prozesse kommen liess, um formell das Recht zu wahren. Die Regierung hält deshalb dafür, es sollte bei der Frist eines Jahres sein Bewenden haben, umsomehr als auch der Strafprozess diese einjährige Frist kennt. Derselbe bestimmt nämlich in Art. 28: «Eine Gerichtsperson kann verworfen werden: 1. wenn sie selbst, oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einer in der Sache beteiligten Partei in einem innert Jahresfrist vor der Verwerfung endlich beurteilten Kriminalprozesse als Angeklagter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist.» Es hat nun dem Regierungsrat geschienen, wenn sich gegenüber einer Gerichtsperson dieser Ausschlussgrund auf ein innert Jahresfrist gefälltes Kriminalurteil beschränke, so dürfe man

gegenüber einem Gebäudeschätzer keine längere Frist ansetzen. Der Regierungsrat hält deshalb an seiner Fassung der litt. *g* fest.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Art. 7 einverstanden mit Ausnahme der litt. *g*. In Bezug auf diese letztere sind die Ansichten in der Kommission bedeutend auseinandergegangen. Einzelne Mitglieder wollten die Frist sogar auf 6 Jahre ausdehnen; schliesslich hat man sich auf 3 Jahre geeinigt und gefunden, wenn der Aerger nach 3 Jahren noch nicht verschwunden sei, werde dies auch nach 6 Jahren noch nicht der Fall sein. Hingegen fand man, ein Jahr wäre doch eine zu kurze Frist. Ich möchte Ihnen daher den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Kläy, Regierungsrat. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Es ist schon richtig, dass tief einschneidende Prozesse innert Jahresfrist in der Regel nicht vergessen werden und dass es besser ist, wenn eine solche Prozesspartei nicht als Schätzer auftritt. Allein anderseits ist nicht zu vergessen, dass dieser Artikel, der hier in Beratung steht, in Bezug auf die Prozesse, die zwischen den Parteien stattgefunden haben, keinen Unterschied macht. Nun ist aber der Fall denkbar, dass ein Prozess, sei es nun ein sehr wichtiger Prozess oder handle es sich nur um einen geringfügigen Fall, z. B. eine unbedeutende Misshandlung oder eine Ehrverletzung, gütlich erledigt wird. Wäre es nun vernünftig, in einem solchen Falle trotzdem zu sagen, die eine oder der andere der Prozessparteien dürfe während 3 Jahren nicht als Schätzer oder Sachverständiger funktionieren. Ich glaube daher, man sollte nicht so weit gehen, wie die Kommission beantragt, umsomehr da wir bereits gesetzliche Bestimmungen haben, die diesem Gedanken Ausdruck geben. Ich möchte nämlich neben dem, was der Herr Direktor des Innern sagte, noch eines erwähnen. Dieser Art. 7 verbietet geradezu, dass ein Schätzer oder Sachverständiger in Funktion treten dürfe, wenn er innert Jahresfrist mit dem betreffenden Eigentümer im Prozess gestanden, während dagegen unser Strafverfahren einen Richter funktionieren lässt, wenn nicht die Partei selber den Antrag auf Rekusation stellt. Das Strafverfahren schafft also aus der Beteiligung in einem Prozess nicht einen absoluten Rekusationsgrund. Nun finde ich, dass die Thätigkeit eines Richters denn doch eine ausserordentlich viel wichtigere ist, als diejenige eines Schätzers in einem Brandfalle. Ich möchte Ihnen daher wirklich den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Glauser. Ich möchte in Bezug auf die litt. *b* eine Anfrage stellen. Es heisst hier: «Wenn er das Gebäude gebaut und seit der Erbauung noch nicht 10 Jahre verflossen sind.» Ich möchte nun, dass diese Bestimmung in Bezug auf das «gebaut» etwas genauer präzisiert würde. Ist darunter der Architekt, der Unternehmer der Maurer- und Steinhauerarbeiten, der Zimmerarbeiten etc. verstanden oder alle Berufsleute, die an dem Gebäude gearbeitet haben? Ich möchte gerne vernehmen, wie der Herr Direktor des Innern die Sache auffasst.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat bei der litt. *b* hauptsächlich den Fall im Auge gehabt, wo der Schätzer als Unternehmer oder als Bauleiter das betreffende Gebäude erstellte. Man sagte sich, wenn ein Bürger ein Haus bauen lasse und für den ganzen Bau oder wenigstens für den grössten Teil desselben mit einem Unternehmer einen Akkord abschliesse, so sei dieser Unternehmer bei der Schatzung des Gebäudes doch nicht ganz unbefangen; er habe ein Interesse, das Gebäude hoch zu schätzen, damit ihm der Eigentümer nicht sagen könne, er habe für den Bau zu viel verlangt. Dagegen waren wir nicht der Meinung, dass jeder Schlosser oder Schreiner oder Zimmermann, der einzelne Teile des Gebäudes ausführte, ausgeschlossen sein solle. In der Regel wird sich der Ausschluss beziehen auf denjenigen, der als Unternehmer den ganzen Bau auf Rechnung des Auftraggebers ausführte oder vielleicht auch auf den Zimmermeister, der die sämtlichen Zimmerarbeiten übernommen hat oder auf den Steinhauermeister, der die sämtlichen Steinhauer- und Maurerarbeiten ausgeführt hat, also auf grössere Unternehmer. Man könnte vielleicht, wenn dies Herrn Glauser befriedigen würde, beifügen «als Unternehmer».

Glauser. Ich würde sagen «als Unternehmer oder bauleitender Architekt».

Präsident. Ein bestimmter Antrag zu litt. *b* ist nicht gestellt. Sie haben sich daher nur in Bezug auf die Differenz bei litt. *g* zu entscheiden.

Abstimmung.

Für den Entwurf nach Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) Mehrheit.

Art. 8 und 9.

Angenommen.

Art. 10 — 18.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 10 ist neu und bestimmt, was eigentlich als Gebäude betrachtet werden soll. Es hat in dieser Beziehung hie und da Unsicherheit geherrscht, indem es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, ob etwas wirklich ein Gebäude ist oder nur eine vorübergehende Einrichtung. Wir haben in dieser Beziehung schon Einsprachen erhalten. So wendete sich z. B. die Jura-Simplonbahn beschwerend an den Regierungsrat, weil ihre sogen. Wassertürme, die sie auf einigen Hauptstationen besitzt, als Gebäude eingeschätzt wurden, während die Bahngesellschaft behauptete, es seien dies keine Gebäude. Die Sache wurde aber im erstern Sinne entschieden und zwar nicht nur von der Bernerregierung, sondern auch von Regierungen anderer Kantone. Es ist nun gut, wenn man eine Definition besitzt, welche in dieser Beziehung Klarheit schafft, und wir schlagen vor, als Gebäude zu betrachten

«jede Baute unbeweglicher Natur, die einen begehbaren gedeckten Hohlraum birgt und einem bleibenden Zweck dient.» Durch den letztern Ausdruck sind alle diejenigen Bauten ausgeschlossen, die nur einen vorübergehenden Zweck haben, wie Bauhütten, Marktbuden etc.

Eine kleine Neuerung enthält auch der Artikel 13. In diesem Artikel ist die Rede von der Einstellung verwahrloster Gebäude. Das Verfahren, das hier beobachtet wird, ist Ihnen bekannt. Der Eigentümer erhält eine Mahnung, den feuergefährlichen Zustand zu heben. Wenn die in der Mahnung eingeräumte Frist fruchtlos abläuft, so hört die Verpflichtung der Brandversicherungsanstalt zur Ausbezahlung der Entschädigungssumme auf. Es hat aber bisher eine klare Bestimmung darüber gefehlt, wann diese Verpflichtung wieder auflebt. Wir sagen nun in dieser Beziehung, die Verpflichtung lebe erst dann wieder auf, «wenn der Eigentümer sich über die Beseitigung der Uebelstände der Brandversicherungsanstalt gegenüber ausgewiesen hat.» Man muss nämlich einen förmlichen Ausweis verlangen, dass dem Uebelstande abgeholfen sei. Es kam der Fall vor, dass ein eingestelltes Gebäude nach einiger Zeit abbrannte und die Brandversicherungsanstalt die Ausrichtung der Entschädigung verweigerte. Daraufhin hat aber der Eigentümer erklärt, er habe den Uebelstand, der zur Einstellung Anlass gab, beseitigt gehabt, der schadhafte Ofen z. B. sei neu erstellt worden, das schadhafte Kamin sei ausgebessert gewesen etc. Was wollte die Anstalt in einem solchen Falle machen? Um alles Entgegenkommen zu zeigen, gab man sich damit zufrieden, wenn durch glaubwürdige Drittpersonen in irgend einer Weise der betreffende Nachweis geleistet wurde. Es ist nun gut, wenn hier gesagt wird, der Gebäudeeigentümer habe ausdrücklich den Ausweis beizubringen, dass der Uebelstand gehoben sei, bevor die Einstellung wieder aufhöre, so dass der Eigentümer nicht der Meinung leben kann, es genüge, den Schaden zu heben, aber eine Anzeige brauche er nicht zu machen.

Eine neue, nach unserm Dafürhalten wohlthätige Bestimmung enthält der Artikel 17, welcher vorschreibt, dass die Schatzung, so weit möglich, in Gegenwart des Gebäudeeigentümers oder seines Stellvertreters stattfinden solle. Es ist hie und da von einem Gebäudeeigentümer darüber geklagt worden, die Schätzer seien in sein Haus gekommen ohne dass er avisiert gewesen sei; er sei abwesend gewesen und habe daher den Schätzern nicht diejenige Auskunft erteilen können, die er für wünschenswert gehalten hätte, z. B. gerade über den Verkaufswert. Wir waren immer der Ansicht, es sei ein selbstverständliches Gebot des Anstandes, dass die Schätzer den Eigentümer avertieren. Bei den allgemeinen Herbstschatzungen geschieht dies durch den Gemeinderat, der eine bezügliche Publikation erlässt; dagegen ist es bei den ausserordentlichen Schatzungen hie und da unterlassen worden. Wir möchten hier nun ausdrücklich sagen, dass der Eigentümer benachrichtigt und ihm Gelegenheit gegeben werden solle, der Schatzung beizuwohnen, damit er weiss, dass diese für ihn wichtige Verhandlung nicht hinter seinem Rücken vorgenommen wird.

Eine neue Bestimmung enthält auch der Artikel 18, die dahin geht, dass der Altertums- oder der Liebhaberwert eines Gebäudes oder einzelner Bestandteile desselben bei der Schatzung nicht in Betracht fallen solle. Wir sind zur Aufstellung dieser Bestimmung ebenfalls durch die gemachten Erfahrungen geführt worden. Denken Sie sich ein Gebäude, dass in altertümlichem Stil erstellt ist oder in einzelnen Räumlichkeiten wertvolle altertümliche Bestandteile aufweist, z. B. ein schönes Getäfel, dass vielleicht 3-, 4-, 500 Jahre alt ist und das unter Umständen einen hohen Liebhaberwert besitzt. Soll nun die Versicherungsanstalt das Gebäude nach dem Liebhaberwert einschätzen? Wir sagen nein. Einmal wäre es ja unmöglich, einen solchen Liebhaberwert zu bestimmen, und zweitens sind wir nicht verpflichtet, solche Werte, die vom Geschmack und den Liebhabereien abhängen, zu vergüten, sondern wir sind nur schuldig, die Mittel zu liefern, damit ein Gebäude oder ein Gebäudeteil wieder so hergestellt werden kann, wie er gewesen ist. Man wird also ein schönes Holzgetäfel zu der Summe einschätzen, welche die Erstellung eines gleichen Getäfels heute erfordert. Eine darüber hinausgehende Summe zu bezahlen, die vielleicht ein Liebhaber für den betreffenden Gegenstand bezahlt hätte, sind wir nicht verpflichtet.

Roth Ich möchte vom Herrn Direktor des Innern nur eine Auskunft erbitten. Es heisst in Artikel 10: «Als Gebäude im Sinne des Gesetzes gilt jede Baute unbeweglicher Natur, die einen begehbaren gedeckten Hohlraum birgt und einem bleibenden Zwecke dient.» Nun ist ein Gartenhäuschen auch eine Baute «unbeweglicher Natur» und es birgt ebenfalls «einen begehbaren gedeckten Hohlraum». Dieselben sind bis jetzt immer eingeschätzt worden, obwohl man sie nur während einiger Monate im Sommer benutzen kann. Es heisst dann ferner, es seien ausgenommen die «Bau-, Bad-, Bahnwärter-, Weichenwärter- und andere ähnliche Hütten». Wenn nun die Weichenwärterhäuschen, die das ganze Jahr benutzt werden, ausgenommen sind, und ebenso sogenannte Schermhütten von Baumeistern, die auch immer benützt werden, so soll man die Gartenhäuschen, deren Einschatzung oft viele Schwierigkeiten macht und Unannehmlickeiten zur Folge hat, von der obligatorischen Einschatzung ebenfalls ausnehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gartenhäuschen haben schon viel zu reden gegeben, nicht nur bei denjenigen, welche darin sitzen, sondern auch bei den Beamten der Brandversicherungsanstalt. Es ist aber nach meinem Dafürhalten doch nicht möglich, dieselben speziell auszunehmen; denn es giebt Gartenhäuschen, die ganz stattliche Gebäude sind, die Fundamente haben, eingewandet sind und einen durchaus bleibenden Charakter besitzen. Mit dem Weichenwärterhäuschen verhält es sich doch etwas anders. Es sind darunter natürlich nicht die Wohnungen der Bahnwärter verstanden, sondern die an die Bahnlinie gestellten Bretterhütten, die dem Weichenwärter vorübergehend Schutz bieten. Bei diesen ist keine Rede von einem Fundament; sie bilden einen leichten, geringwertigen Bau, während es Gartenhäuschen giebt, die einen ganz stattlichen Bau vorstellen. Gartenhäuschen mit keinerlei Fundament, die vielleicht nur aus ein paar Pfosten und einem darüber angebrachten Dach bestehen, wird man nicht als einen gedeckten Hohlraum betrachten, sondern das ist ein freier Raum und diese wird man nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes betrachten. Die Gartenhäuschen jedoch ganz auszunehmen, scheint mir zu weit gegangen zu sein.

Morgenthaler (Leimiswyl). Es scheint mir doch zu viel des Guten zu sein, wenn man auch die Gartenhäuschen obligatorisch aufnimmt. Ich war auch in einem solchen Fall, dass ich mich gegen die Aufnahme eines einfachen Gartenhäuschen wehren musste. Es scheint mir, Herr Roth habe recht, wenn er sagt, man solle die Sache dem Eigentümer überlassen. Wer dann findet, er wolle sein Gartenhäuschen versichern, der mag es thun; wer dasselbe jedoch davon ausgenommen wissen will, der soll dies auch thun können. Ich möchte dies als Antrag stellen.

Präsident. Herr Morgenthaler möchte also sagen: « Immerhin ist die Versicherung von *Gartenhäuschen . .* »?

Morgenthaler (Leimiswyl). Ja.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube nicht, dass man die Gartenhäuschen allgemein ausnehmen kann. Die Herren denken an Gartenhäuschen, die nur verhältnismässig wenig kosten. Allein wir haben z. B. in Bern Gartenhäuschen einzuschätzen, die einen Wert von einigen tausend Franken haben. Wollte man diese ausnehmen, so müsste man auch eine grosse Anzahl von Wohnhäusern ausnehmen, die weniger kosten, als ein solches Gartenhäuschen. Man schätzt übrigens nur diejenigen Gartenhäuschen ein, die ein Fundament haben, und ich glaube, an dem sollte festgehalten werden.

M. **Joray**. Je crois qu'il est bon de s'en tenir à la rédaction proposée par le gouvernement. Le prêteur prend en considération non seulement la valeur du bâtiment principal, mais la valeur des annexes pour effectuer son prêt. Si, en cas d'incendie, ces annexes d'une certaine importance ne devraient pas être payées ou si le paiement n'en était alors que facultatif, le prêteur pourrait se trouver lésé dans ses intérêts. Pour assurer d'une manière stable les gages donnés tant à la caisse hypothécaire qu'au prêteur, la proposition du gouvernement nous paraît préférable.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie im Sinne des Antrages der Herren Roth und Morgenthaler eine Vergünstigung für Gartenhäuser aufnehmen wollen, so möchte ich dieselbe doch auf diejenigen Gartenhäuschen beschränken, deren Schatzungswert weniger als Fr. 500 beträgt. Es stünde dies in Uebereinstimmung mit dem § 2 des Brandversicherungsgesetzes, welcher bestimmt: « Die Versicherung isoliert stehender Gebäude, ohne Feuereinrichtung, sofern der Schatzungswert weniger als Fr. 500 beträgt, ist fakultativ. » Als isoliert stehende Gebäude werden nach dem Gesetz diejenigen betrachtet, die mehr als 50 Meter von andern Gebäuden entfernt sind. Wenn man nun Gartenhäuschen überhaupt begünstigen will, so soll man mindestens die nämliche Grenze der Versicherungssumme festhalten. In erster Linie jedoch halte ich dafür, es sei besser, die Vorlage der Regierung so anzunehmen, wie sie vorliegt.

Präsident. Ich möchte Herrn v. Steiger ersuchen, seinen eventuellen Antrag gerade zu formulieren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren müssen sagen, wo das Wort « Gartenhäuschen » eingeschaltet werden soll, und dann wäre der Zusatz zu machen: « sofern ihr Schatzungswert weniger als Fr. 500 beträgt ».

Roth. Ich kann mich dem Antrag des Herrn v. Steiger anschliessen, nur diejenigen Gartenhäuschen auszunehmen, deren Schatzung nicht über Fr. 500 beträgt und möchte Ihnen beantragen, zu diesem Zwecke im zweiten Alinea zu sagen: « Immerhin ist die Versicherung von Bau-, Bad-, Bahnwärter-, Weichenwärter-, und andern ähnlichen Hütten und sogenannten Schermen, *sowie von Gartenhäusern, deren Wert weniger als Fr. 500 beträgt . . .* » Die Einschatzung der Gartenhäuschen gab bisher, wie schon gesagt, oft zu Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten Anlass. Wenn ein Bauer auf einem grossen Stück Land von vielleicht 20 oder 30 Jucharten ein Hüttchen erstellt, wo die Arbeiter das Morgen- oder Mittagessen unterbringen, oder den Werkzeug versorgen können, so kann man das eventuell auch ein Gartenhäuschen nennen. — Ich möchte Ihnen die beantragte Einschaltung zur Annahme empfehlen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Roth an.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Roth-Morgenthaler) . . . . . Minderheit.
2. Im übrigen sind die Artikel 11—18 nicht bestritten und werden vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Art. 19 und 20.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu dem Punkt, der den Hauptgrund zur Revision des Dekretes abgab, nämlich zur Ausmittlung des Verkaufswertes. Ich habe schon in meinem Eingangsrapport gesagt, dass die Schwierigkeit darin besteht, nicht schablonenmässig, pedantisch, ohne Berücksichtigung der besondern Verhältnisse einfach die Summe, um die ein Gebäude veräussert wurde, als Verkaufswert zu bezeichnen. Ich habe auf die Fälle von Zwangsliquidationen, auf Liquidationen in Erbschaften etc. hingewiesen. In den Artikeln 19 und 20 werden nun den Schatzungskommissionen die nötigen Instruktionen an die Hand gegeben, um den Verkaufswert wirklich nach Recht und Billigkeit für beide Teile auszumitteln. Es muss jeder Fall für sich genommen werden, und die Schatzungskommission muss bei einer vorgekommenen Handänderung untersuchen, aus welchen Gründen eine erheblich niedrigere Kaufsumme bezahlt wurde, als die bisherige Versicherungssumme betrug. Es soll namentlich untersucht werden, ob es nicht nur vorübergehende, sondern bleibende Gründe sind, die das Haus entwertet haben; der Schätzer soll ferner den durchschnittlichen Stand der Gebäudepreise in der betreffenden Ortschaft vergleichsweise in Betracht ziehen, und erst wenn es sich zeigt, dass nicht vorübergehende Gründe und nicht besondere, ausnahmsweise Verhält-

nisse auf die Verkaufssumme eingewirkt haben, sondern in der That der Wert des Gebäudes erheblich unter die bisherige Versicherungssumme gesunken ist, soll die betreffende Kaufsumme als Verkaufswert eingestellt werden. Es kommt auch vor, dass in ganzen Ortschaften eine Entwertung der Gebäude eintritt. Ich verweise z. B. auf das St. Immerthal und andere hauptsächlich von der Uhrenindustrie lebende Gegenden. In diesen Gegenden ist in Zeiten anhaltender Krisis immer auch ein Sinken der Häuserpreise eingetreten, wie die Mitteilungen der Amtsschreiber über stattgehabte Handänderungen jeweilen beweisen, indem viele Arbeiter wegziehen und anderswo Verdienst suchen, was zur Folge hat, dass viele Wohnungen leer werden. Das sind nun ausserordentliche schwierige Verhältnisse. Wenn eine solche Entwertung bleibender Natur ist, so wäre es nicht richtig, wenn die Gebäude noch weiter zu einem Wert versichert wären, der in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist, indem dadurch die Gefahr vermehrt würde, dass ein Brandfall eine Bereicherung des Eigentümers zur Folge hätte. Es muss aber oberster Grundsatz jeder Versicherungsanstalt sein, dass aus der Versicherung keine Bereicherung resultieren darf. Ich rede dabei nicht bloss von absichtlichen Brandstiftungen, sondern auch von zufälligen Bränden oder solchen aus Fahrlässigkeit. Ich wiederhole daher: wenn ein allgemeines Sinken der Häuserwerte auf die Dauer stattfindet, so sind wir verpflichtet, die Versicherungssumme derselben auf den wirklichen Verkaufswert herabzusetzen. Dies soll aber nicht geschehen, wenn die Ursachen der Entwertung nur vorübergehender Natur sind, und dies muss eben die Schatzungskommission von Fall zu Fall beurteilen. Damit nun die Schätzer im stande seien, alle Faktoren richtig in Betracht zu ziehen, möchten wir in Artikel 20 die Gemeindebehörden und Beamten verpflichten, der Schatzungskommission unentgeltlich Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gewähren; es betrifft dies namentlich die Grundbücher, damit sie auch die Grundsteuerschatzung vergleichsweise in Betracht ziehen können.

Wir glauben, dass die neu vorgeschlagenen Bestimmungen für beide Teile gerecht seien: gerecht für die Anstalt, die nicht mehr bezahlen soll, als die Gebäude wert sind, gerecht aber auch für den Gebäudeeigentümer, der nicht voreilig durch eine zu niedrige Schatzung infolge eines vielleicht nur zufällig niedrigen Kaufpreises geschädigt werden soll. Im empfehle Ihnen die Art. 19 und 20 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 21—27.

Angenommen.

Art. 28—31.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird von der Kommission bei Art. 29, litt. *c*, ein Zusatz beantragt, dem die Regierung beistimmt. Im fernern mache ich auf den Art. 31 aufmerksam, der die Bezirksschätzer für die rechtzeitige Durchführung der ordentlichen Schatzung verantwortlich erklärt. Wir haben oft mit dem Uebelstand zu kämpfen, dass die ordentlichen Herbstschatzungen nicht rechtzeitig erledigt werden. Dieselben sollen hauptsächlich im September und Oktober vorgenommen werden und bis spätestens Ende November beendigt sein, damit alle Eintragungen, die infolge dieser Herbstschatzungen nötig werden — diese Eintragungen belaufen sich auf viele Hunderte — in den Büchern der Centralverwaltung bis Ende des Jahres bereinigt werden können. Es ist vorgekommen, dass einzelne Schatzungskommissionen erst Ende Dezember fertig wurden und dass sie ihre Protokolle sogar erst anfangs des nächsten Jahres einsandten. Da ist es der Centralverwaltung natürlich nicht möglich, ihre Bücher auf Ende des Jahres in Ordnung zu haben, und doch soll auf 1. Januar jeweilen der neue Versicherungsbestand in Kraft treten. Es ist deshalb nötig, durch eine Bestimmung, wie sie in Art. 31 vorgeschlagen ist, die Schätzer für die rechtzeitige Durchführung der Schatzung verantwortlich zu machen.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat einen einzigen Abänderungsantrag zu stellen, nämlich in Art. 29, litt. *b*, nach «Veränderungen» einzuschalten: «oder durch andere Umstände». Es ist bemerkt worden, es können noch andere Umstände den Wert eines Gebäudes herabsetzen, als nur bauliche Veränderungen, so z. B., wenn ein industrielles Etablissement seinem Zweck entfremdet wird. Ich empfehle Ihnen den Zusatz der Kommission zur Annahme.

Heller. Der Art. 28 sieht nur eine einmalige ordentliche Schatzung vor. Dies mag richtig sein für solche Landesgegenden, wo die Bauthätigkeit keine grosse ist. Für andere Orte, wie für Bern, Biel etc., ist es dagegen sehr lästig, dass man nur eine einmalige ordentliche Schatzung hat, und es ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert worden, es sollte auch im Frühling, nachdem die Gebäude während des Winters ausgebaut worden sind, eine ordentliche Einschatzung stattfinden. Wenn ein Gebäude im Laufe des Winters fertiggestellt wurde, so kann der Eigentümer mit der Einschatzung nicht bis in den Herbst, vielleicht bis in den November warten; er muss deshalb auf seine Kosten im Frühling die Schatzung vornehmen lassen, um sich gegenüber sich selbst und seinen Gläubigern sicherzustellen. Ich glaube deshalb, es wäre nur recht und billig, wenn man in solchen grössern Kreisen auch im Frühjahr eine ordentliche Schatzung vornehmen würde. Ich erlaube mir deshalb, folgenden Zusatz zu beantragen: «In grössern Gemeinden mit reger Bauthätigkeit soll auf Verlangen des Gemeinderates auch in den Monaten April und Mai eine ordentliche Einschatzung stattfinden.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt haben diese Frage auch besprochen; man ist aber nach einlässlicher Prüfung zu einem verneinenden Resultat gekommen, obschon man ja diese Bequemlichkeit dem Publikum gerne eingeräumt hätte. Würden allgemein Frühjahrsschatzungen eingeführt, so würden nicht nur die Kosten für die Anstalt erheblich vermehrt,

sondern es würden auch die Schwierigkeiten, sachkundige, richtige Schätzer zu erhalten, bedeutend vergrössert. Wir haben schon jetzt grosse Mühe, für alle Schatzungskommissionen wirklich tüchtige Leute zu finden, indem tüchtige Baukundige in der Regel von ihren Privatgeschäften stark in Anspruch genommen sind. Die Arbeit würde aber auch in der Beziehung vermehrt, dass das gleiche Gebäude im Frühjahr nach der Aufrichtung eingeschätzt werden müsste und dann noch einmal im Herbst. Wir glaubten daher, es sei besser, von einer zweiten ordentlichen Schatzung Umgang zu nehmen. Nun geht der Zusatz des Herrn Heller allerdings nicht so weit, sondern er will nur für Ortschaften mit grosser Bauthätigkeit eine zweite ordentliche Schatzung gestatten. Allein ich habe doch Bedenken gegen eine solche Ausnahmebestimmung. Es könnten sich andere Leute, die zu gleicher Zeit bauen, aber in einer Landgemeinde wohnen und deshalb eine ausserordentliche Schatzung anbegehren und dafür die Kosten im Betrage von 15—18 Fr. bezahlen müssen, darüber mit Recht beklagen. Es würde heissen: in Trubschachen muss ich, wenn ich ein Gebäude im Frühling einschätzen lassen will, die Kosten selber bezahlen; die Herren in Bern und Biel dagegen können ihre Häuser zweimal im Jahre gratis einschätzen lassen. Ich glaube auch, dass die Ungelegenheit nicht so gross ist. Wo grosse Bauthätigkeit herrscht, werden sich leicht auf den nämlichen Tag mehrere Schatzungen ansetzen lassen, in welchem Falle dann die Kosten für den einzelnen Bau nicht so gross sind. Ich beantrage Ihnen daher aus Gründen der Gleichheit gegenüber allen Gegenden und Gebäudeeigentümern, auf den Antrag des Herrn Heller nicht einzutreten.

Weber (Graswyl). Ich möchte nur den Herrn Direktor des Innern anfragen, wie er glaubt, dass der Art. 28 ausgeführt werden kann. Es heisst hier, dass die ordentlichen Schatzungen in den Monaten September, Oktober und November vorzunehmen seien. Es können also noch am letzten Tag im November Einschatzungen vorgenommen werden. In diesem Falle wird es aber nicht möglich sein, die Gebäuderödel, wie es hier verlangt wird, noch am gleichen Tage an die Brandversicherungsanstalt einzusenden. Ich glaube deshalb, es sollte gesagt werden, die Gebäuderödel seien in den ersten Tagen des Dezembers einzuschicken.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre wünschenswert, wenn die Rödel bis spätestens Ende November einlangen würden, weil man den Dezember vollauf nötig hat, um alle Eintragungen vorzunehmen und wir nahmen an, man werde mit der Vornahme der Schatzungen nicht bis zum letzten November warten. Wenn übrigens eine Schatzung erst am letzten November vorgenommen wird und der Rodel erst am 1. Dezember kommt, so wird man deswegen keinem Schätzer einen Vorwurf machen. Ich glaube, es ist gut, der Ordnung halber an dem hier vorgesehenen Termin festzuhalten.

Bratschi. Herr Regierungsrat v. Steiger beantragt, den Zusatz des Herrn Heller der Gleichheit wegen abzulehnen. Ich hingegen möchte denselben unterstützen aus Gerechtigkeitsrücksichten. Sie wissen sicher alle, in welch hohem Masse die Städte Bern, Biel, Thun etc. die Brandversicherung dadurch unterstützen, dass sie dabei mit kolossalen Summen beteiligt sind, während sie infolge des verwendeten Materials und der guten Löscheinrichtungen der Brandversicherungsanstalt nur wenig Kosten verursachen. Es wäre nun nur recht und billig, wenn man diesen Gemeinden in der Weise entgegenkäme, dass man auf Verlangen des Gemeinderates, wie Herr Heller es beantragt, eine ordentliche Frühlingsschatzung anordnen würde. Herr Regierungsrat v. Steiger sagt, man habe grosse Mühe, jeweilen diese Schatzungskommissionen zu bestellen. Was die Stadt Bern betrifft, so kann dieses Argument nicht zutreffend sein; denn die Einschatzungen müssen ja gleichwohl gemacht werden, nur werden sie nicht in einer oder zwei Wochen abgethan, sondern es hat die Kommission während mehreren Wochen, jede Woche während ein paar Tagen, zu funktionieren. Der ganze Unterschied ist nur der, dass wenn der Antrag des Herrn Heller angenommen wird, die Kosten, die ja viel geringer wären, wenn alles auf einmal geschätzt werden kann, von der Brandassekuranz getragen werden müssen, während sie im andern Falle den betreffenden Hauseigentümern zur Last fallen, und wenn sie für ein Gebäude auch nur 18 Fr. betragen, so ist dies immerhin so viel. Zudem müssen hauptsächlich diejenigen die Einschatzung sofort vornehmen lassen, welche wegen eines hypothekarischen Anleihens dazu gezwungen werden, also Leute, welche ihr Geld so wie so nötig haben. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Heller zur Annahme empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, die Herren übersehen eines. Wenn man für solche Ortschaften eine zweite ordentliche Schatzung gestattet, so muss die Versicherungsanstalt die bezüglichen Kosten tragen. Wer ist nun aber die Versicherungsanstalt? Dies sind die Gebäudeeigentümer im ganzen Kanton. Es müssten also die Gebäudeeigentümer im übrigen Kanton den betreffenden Ortschaften die Kosten der zweiten ordentlichen Schatzung bezahlen. Ich komme nun über das Gefühl nicht hinweg, dass darin eine Unbilligkeit liegt.

Heller. Es ist ganz richtig, dass die Kosten von der Anstalt getragen werden müssten. Allein darauf habe ich zu erwidern, dass die Kosten für die Anstalt bedeutend geringer sind, als für den einzelnen Gebäudeeigentümer, indem die Anstalt am nämlichen Tag eine ganze Anzahl von Gebäuden einschätzen lassen kann, während der einzelne Eigentümer für jedes Gebäude 18 Fr. bezahlen muss. Nun kommt es vor, dass der Eigentümer diese 18 Fr. zweimal bezahlen muss. Im Spätherbst, Ende November oder im Dezember, werden noch sehr viele Gebäude unter Dach gebracht, damit man über den Winter für die Arbeiter Beschäftigung hat, und alle diese Gebäude müssen im Rohbau eingeschätzt werden, wenn der Betreffende nicht das Risiko laufen will, dass das Gebäude in Flammen aufgeht; denn wenn schon dasselbe erst im Rohbau erstellt ist, so wird doch den Winter über darin geheizt, damit am innern Ausbau gearbeitet werden kann. Im April ist dann das Gebäude fertig, und da der Wert desselben natürlich ein bedeutend grösserer geworden ist, so muss es neuerdings eingeschätzt werden. Der gleiche Eigentümer ist daher gezwungen, das nämliche Gebäude zweimal ausserordentlich einschätzen zu lassen, und dies finde ich doch auch nicht billig. Ich glaube deshalb, dass man diesen Gebäudeeigentümern aus Gründen der Billigkeit entgegenkommen soll. Herr

Regierungsrat v. Steiger spricht ferner davon, es sei nicht möglich, die Schätzer zu finden. Allein die Sache muss ja doch gemacht werden; denn die Zahl derjenigen Gebäude, die nicht sofort eingeschätzt werden, wird keine grosse sein. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag aus Gründen der Billigkeit nochmals empfehlen. Für die Anstalt sind die Kosten bedeutend geringer und für den einzelnen Gebäudeeigentümer bedeutet die Sache doch eine fühlbare Entlastung.

Abstimmung.

1. Für den Zusatzantrag Heller . . 19 Stimmen.
Dagegen . . . . . 76 »
2. Für die von der Kommission beantragte Einschaltung zu Art. 29. . . Minderheit.
3. Im übrigen sind die Art. 28—31 nicht bestritten und werden vom Präsidium als angenommen erklärt.

Art. 32—34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier mache ich nur darauf aufmerksam, dass in Art. 33, Absatz 2, dafür gesorgt ist, dass der Gebäudeeigentümer auch bei ausserordentlichen Schatzungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

Angenommen.

Art. 35 und 36.

Angenommen.

Art. 37—39.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein wichtiges Kapitel, indem es auf die Höhe des Beitrages der Versicherten Einfluss hat. Der Art. 37 führt zunächst die Bestimmungen des Gesetzes auf hinsichtlich der drei Hauptzuschlagsklassen, welche sich nach der Dachung und der mehr oder weniger feuerfesten Erstellungsart der Gebäude richten. Ich glaube, es seien hier nähere Erörterungen nicht nötig. Dagegen bedarf der Art. 39 einer nähern Besprechung. Ich habe Ihnen bereits im Eingangsrapport gesagt, dass das Dekret von 1882 ein Verzeichnis der feuergefährlichen Gewerbe enthält, die die Entrichtung eines Zuschlags erfordern. Es hat sich nun das Bedürfnis herausgestellt, noch eine Anzahl weiterer Gewerbe auf das Verzeichnis zu setzen oder solche, die bisher nur in einer allgemeinen Bezeichnung enthalten waren, speziell aufzuführen. Das neue Verzeichnis entspricht den gemachten Erfahrungen und stimmt ziemlich genau mit den Tarifen überein, die auch andere Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der Gewerbe besitzen. Ich hebe bloss die Ziff. 22 hervor, als diejenige, die den vorberatenden Behörden am meisten zu thun gab. Dieselbe betrifft Gasthöfe und ähnliche Etablissemente. Wir haben seiner Zeit die Gasthöfe nicht unter die feuergefährlichen Gewerbe eingereiht. Nun sind in der Folge eine Reihe von Gasthöfen, und zwar zum Teil sehr wertvolle Objekte, den Flammen zum Raube gefallen. Ich erinnere an den Brand des Giessbachhotels, des Hotels zur Gemmi in Kandersteg, des Hotels zum Bären bei Anlass des Brandes von Grindelwald, an einige Hotels beim Brande von Meiringen, des Hotels Viktoria auf St. Beatenberg. Ich brauche nur diese Fälle zu erwähnen, um Ihnen in Erinnerung zu rufen, welch grosse Summen die Gasthöfe die Brandversicherungsanstalt schon kosteten. Es ist nun wiederholt in schriftlichen Eingaben verlangt worden, es sollen solche feuergefährliche Etablissemente ebensogut einen Zuschlag bezahlen, als z. B. Bierbrauereien, Buntwebereien, Färbereien, Brennereien, Giessereien etc. Es bot jedoch ausserordentliche Schwierigkeiten, in dieser Beziehung eine Formel zu finden, die nicht über das Ziel hinausschiesst. Hätte man alle Gasthöfe einbezogen, so würde man mit Recht erwidert haben, es falle nicht jeder Gasthof an und für sich unter die feuergefährlichen Gewerbe; die meisten Gasthöfe sind solid erstellte Gebäude mit einer einfachen Feuerungseinrichtung, deren Betrieb nicht gefährlicher ist, als derjenige irgend einer grossen Haushaltung. Es handelte sich also darum, eine Einschränkung zu finden, und so ist man schliesslich zu der Lösung gekommen, die Ihnen vorliegt und die Sie nun prüfen und beurteilen mögen. Es werden danach als feuergefährlich bezeichnet: « Gasthöfe, Restaurationen und Pensionsgebäude, welche nicht ganz in Stein ausgeführt und mit genügenden Löscheinrichtungen versehen sind, sofern sie einen Versicherungswert von mindestens 50,000 Fr. besitzen. » Wir dürfen nicht vergessen, dass ein umfangreicher Gasthof sich denn doch nicht mit einem grossen Wohnhaus vergleichen lässt. Erstens besitzt er viel grössere Feuerungseinrichtungen, und es wird da nicht nur dreimal des Tags behufs Zubereitung der Mahlzeiten etwas gefeuert, sondern die Feuerungseinrichtungen sind von früh bis spät in Betrieb. Auch verkehren in einem solchen Gasthof viele Leute, die der Gebäudeeigentümer nicht in der Aufsicht hat, die nicht an die Hausordnung gewöhnt sind, wie die Bewohner eines Privathauses. Oft sind es auch unvorsichtige Leute, und wir haben aus den letzten Jahren mehrere solche Fälle zu verzeichnen, wo durch Fremde infolge Unvorsichtigkeit Feuer entstand. Auch kann in einem grossen Etablissement die Bedienung nicht so beaufsichtigt und an eine feste Regel gewöhnt werden, wie in einem Privathaus. Anderseits aber muss doch auch die Bauart beachtet werden. Ein ganz in Stein ausgeführter Gasthof, der mit den nötigen Löscheinrichtungen versehen ist, sei es für sich besonders oder in Verbindung mit der Ortschaft, kann nicht als feuergefährlicher angesehen werden, als ein Privathaus. Endlich glauben wir, es solle in Bezug auf die Versicherungssumme eine Grenze gesetzt werden, damit nicht kleinere Etablissemente auch unter diese Kategorie fallen. Ueber die Höhe der Summe kann man verschiedener Ansicht sein. Die Kommission schlägt 50,000 Fr. vor, und der Regierungsrat hat diesem Antrag beigestimmt. Ob Sie die Ziff. 22 nun gerade in dieser Form aufnehmen wollen oder in einer andern, ist gleichgültig. Aber an und für sich werden Sie es als durchaus richtig betrachten, dass solche Gasthöfe

und Wirtschaftsetablissemente, die ein grosses Risiko für die Anstalt bilden, auch etwas zu dem erhöhten Risiko beitragen.

Wenn das in Art. 39 aufgestellte Verzeichnis von Ihnen genehmigt wird, so wird natürlich dann ein Tarif aufgestellt werden müssen, der sich an den im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz hält, dass der Zuschlag so bemessen sein soll, dass die Kosten der Rückversicherung bestritten werden können. Wir wissen nun ungefähr, wie viel die Rückversicherungsgesellschaften für diese verschiedenen Etablissemente verlangen und können danach einen Tarif aufstellen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dabei wird der Tarif so gehalten sein müssen, dass er eine Berücksichtigung des einzelnen Falles zulässt, so dass bei jedem einzelnen Gewerbe die Lage des Gebäudes, die Ausrüstung der Löschgerätschaften etc. in Betracht gezogen und demnach der Zuschlag mässiger oder höher gestellt werden kann.

Marti. In dem Verzeichnis der feuergefährlichen Gewerbe sind auch die Getreidemühlen aufgeführt. Nun mag es ja richtig sein, dass die Getreidemühlen, wenn der Betrieb ein etwas grossartiger ist, feuergefährlich sind; allein ich finde, man sollte die Sache nicht auf jede kleine Mühle ausdehnen. Es giebt eine grosse Zahl kleiner Kundenmühlen, die gewiss keine besondere Feuergefährlichkeit in sich bergen. Es giebt viele solche Mühlen, die schon viele hundert Jahre existieren, ohne dass einmal ein Brandausbruch vorgekommen wäre. Ich finde deshalb, man sollte hier, ähnlich wie bei den Gasthöfen, eine Ausnahme machen, und ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Zusatz beizufügen: « sofern der Versicherungswert Fr. 40,000 nicht übersteigt ». Ist eine Mühle für über Fr. 40,000 brandversichert, so kann man annehmen, es sei der Betrieb ein etwas grossartiger; es werden Handelsmühlen sein, und diese vermögen den Zuschlag besser aufzubringen, als ein kleiner Kundenmüller, der heutzutage Mühe hat, sein Auskommen zu finden, so dass manche dieser kleinen Mühlen ihren Betrieb einstellen, weil er sich nicht mehr rentiert. Ich empfehle Ihnen meinen Zusatz zur Annahme.

Marthaler. Ich möchte zu Art. 39 einen redaktionellen Abänderungsantrag stellen. Ich begreife nicht, weshalb die Dreschmaschinen, die mit einem Gebäude in fester Verbindung sind, zu den feuergefährlichen Gewerben zählen sollen. Wenn dagegen ein besonderes Gebäude erstellt und darin eine Dampfdreschmachine untergebracht wird, welche die Landwirte in der Umgegend benutzen, um da ihr Getreide dreschen zu lassen, dann bin ich allerdings auch dafür, dass diese Anlage unter die feuergefährlichen Gewerbe eingereiht wird. Es sollten deshalb in Ziffer 15 nicht einfach die Dreschmaschinen aufgezählt sein, sondern ich würde beantragen, zu sagen: « Gewerbsmässige Dampfdreschmaschinen ».

Siegerist. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern um Auskunft ersuchen, weshalb die Ziffer 43 aufgenommen ist. In Ziffer 42 wird bereits von den Lagerräumen und Magazinen gesprochen und im Ziffer 43 heisst es dann nochmals: « Magazine, siehe Lagerräume. » Bessere Belehrung vorbehalten, möchte ich beantragen, die Ziffer 43 zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziffer 43 ist irrtümlicherweise stehen geblieben. Ich bin daher mit der Streichung einverstanden.

M. **Jacot.** Je signale dans le paragraphe concernant les hôtels une certaine contradiction: les hôtels qui possèdent des appareils d'extinction suffisants y sont considérés comme des bâtiments augmentant les risques d'incendie. Il me semble que c'est le contraire qui devrait être, — c'est-à-dire les bâtiments ne possédant pas des extincteurs suffisants. Je ne sais pas si c'est seulement le texte français qui contient une telle disposition, et si le texte allemand est plus correct, mais en attendant, la contradiction demeure. Le texte français dit: « Seront considérés, etc. ... hôtels, restaurants et pensions dont les bâtiments ne sont pas entièrement construits en pierre, *mais pourvus d'appareils extincteurs suffisants.* » Il me semble qu'il faudrait dire: « ... *qui ne sont pas pourvus d'appareils extincteurs et suffisants.* »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Fehler der Uebersetzung.

Demme. Die Ziffer 7 von Art. 39 veranlasst mich zu einer Anfrage. Nach meiner Ansicht ist nicht das fabrizierte Quantum massgebend, ob das betreffende Geschäft unter die feuergefährlichen Gewerbe eingereiht werden solle oder nicht, sondern es kommt auch auf die Konstruktion der Apparate an. Wenn z. B. die Destillation im Wasserbad stattfindet, so ist eine Feuergefährlichkeit nicht denkbar. Ich bin weit davon entfernt, etwa pro domo sprechen zu wollen; aber ich finde doch, es solle auch auf die Konstruktion der Apparate gesehen werden. Ich wiederhole, wenn die Destillation im Wasserbade stattfindet, so ist eine Feuergefährlichkeit ausgeschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern (zu Herrn Demme). Eine solche Fabrik besitzt aber doch eine Dampfkesselanlage!

Demme. Das ist schon richtig; allein dieselbe befindet sich vielleicht 15 Meter weit entfernt in einer ganz andern Räumlichkeit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir erlauben, auf die verschiedenen Anregungen kurz zu erwidern. Was zunächst die Bemerkung des Herrn Demme betrifft, so glaube ich doch, Herr Demme sei im Irrtum, wenn er glaubt, man könne für solche Fabrikationseinrichtungen, wie er sie im Auge hat, eine Ausnahme gestatten. Massgebend ist für uns erstens die Anwendung von Dampfbetrieb und zweitens die grössere oder geringere Feuergefährlichkeit des Fabrikates. Nun gehören doch Branntwein und Sprit offenbar zu denjenigen Fabrikaten, die bei ihrer Entzündung leicht einen grössern Brand zur Folge haben können. Ebenso gehört die Erstellung eines Dampfkessels zu denjenigen Einrichtungen, die infolge eines unglücklichen Zufalls leicht einen Brand verursachen können. Was die 200 Liter betrifft, so wurde diese Grenze angenommen, weil sie der Bestimmung des Gesetzes entspricht, wonach Brennereien, welche nicht 200 Liter fabrizieren,

überhaupt nicht unter die Gewerbe fallen, und es ist gut, wenn man sich in den verschiedenen Gesetzen immer ungefähr an die nämlichen Grenzen hält. Bessere Belehrung vorbehalten, glaube ich, dass die Branntwein- und Spritfabrikation ebenfalls in dieses Verzeichnis gehört.

Zu Ziffer 15 hat Herr Marthaler ganz richtig bemerkt, dass man hier nur an Dreschmaschienen mit Dampfbetrieb denken kann. Dreschmaschinen, die z. B. mit einem Göppel betrieben werden, sind natürlich nicht gemeint. Ich habe deshalb nichts gegen den Zusatz des Herrn Marthaler einzuwenden und schlage vor, zu sagen: « Dreschmaschinen, ständige, mit Dampfbetrieb. »

Herr Marti hat gefunden, man sollte nicht alle Getreidemühlen als feuergefährlich betrachten. Nun muss ich bemerken, dass von allen Versicherungsgesellschaften, gestützt auf wiederholte Erfahrungen, alle Mühlen als feuergefährlich betrachtet werden. Sie gelten als ein so schlechtes Risiko, dass es Gesellschaften giebt, die keine Mühle mehr versichern. Es ist mir bekannt, dass in manchen Kantonen die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft die einzige Gesellschaft ist, welche das Mobiliar in einer Mühle zur Versicherung übernimmt, während alle andern Gesellschaften mit den Mühlen nichts zu thun haben wollen. Die Statistik beweist denn auch, dass ständig Mühlen abbrennen. Nun gilt das vielleicht nicht in so hohem Masse von den kleinen Mühlen, deren Betrieb weniger intensiv ist. Allein immerhin ist der Mühlenbetrieb an und für sich feuergefärlich, weil der Mehlstaub, der sich überall ansetzt und die Luft erfüllt, mehr oder weniger eben so feuergefährlich ist, wie Schiesspulver. Es braucht nur ein Funke in diesen Staub zu fallen, so entzündeter sich wie Schiesspulver, und daher kommt denn auch das rasche Ueberhandnehmen eines in einer Mühle erfolgten Brandausbruches. Ich erinnere mich an keinen Fall, dass ein in einer Mühle ausgebrochener Brand hätte bewältigt werden können, sondern in der Regel ist das Gebäude vollständig abgebrannt. Dazu kommt, dass bei der neuen Art des Betriebs, d. h. bei den Walzenmühlen, infolge des Betriebs ziemlich leicht Selbstentzündung eintreten kann. Auch findet häufig Nachtbetrieb statt, allerdings mehr in den grossen Mühlen, und da liegt natürlich die Gefahr einer Unachtsamkeit näher. Ich möchte deshalb gründsätzlich daran festhalten, dass die Mühlen auf dem Verzeichnis stehen bleiben. Will man eine Ausnahme machen, so sollte man jedenfalls nicht bis auf Fr. 40,000 gehen; denn in diesem Falle würde doch manche Mühle ausgenommen sein, die einen ziemlich gefährlichen Betrieb hat. Man soll sich übrigens dadurch nicht erschrecken lassen, dass die Gewerbe hier aufgeführt sind. Die Zuschläge werden ja nicht horrend sein und von Fall zu Fall bemessen werden.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte doch konstatieren, dass nicht nur die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft das Mobiliar in den Getreidemühlen versichert. Auch die Emmenthalische Versicherungsgesellschaft thut dies. Im übrigen glaube ich, es wäre richtig, wenn der Antrag des Herrn Marti in dem Sinne angenommen würde, dass nur die Handelsmühlen inbegriffen sein sollen, die kleinern Kundenmühlen dagegen nicht.

Jäggi. In meiner Eigenschaft als Müller möchte ich den Antrag des Herrn Marti unterstützen. Ich werde zwar, wenn derselbe angenommen wird, deswegen nicht weniger zu bezahlen haben, sondern meine Mühle wird wahrscheinlich gleichwohl unter die Bestimmung des Art. 39 fallen. Allein es giebt viele Mühlen, die doch nicht so feuergefährlich sind, wie man glauben machen will. Es sind dies die kleinen Bauernmühlen, die nicht in gleicher Weise arbeiten, wie die grossen Walzenmühlen. Und was die Versicherungssumme anbetrifft, so kann doch leicht auch eine Bauernmühle einen Wert von Fr. 40,000 repräsentieren, wenn sie aus einem schönen, solid erstellten Gebäude besteht.

Präsident. Ist Herr Marthaler mit der von Herrn Regierungsrat v. Steiger vorgeschlagenen Redaktion der Ziffer 15 einverstanden?

Marthaler. Ja.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf den Vorschlag des Herrn Morgenthaler, nur die Handelsmühlen aufzunehmen, möchte ich bemerken, dass man dadurch in grosse Verlegenheit käme. Was ist eine Handels- und was eine Kundenmühle? Mancher Kundenmüller wird nebenbei auch noch etwas Handel treiben. Wenn Sie eine Unterscheidung machen wollen, so thun Sie es in der Weise, dass Sie die Versicherungssumme bestimmen; aber lassen Sie dabei die Feuergefährlichkeit nicht erst bei einer Versicherungssumme von Fr. 40,000 beginnen, sondern vielleicht bei Fr. 30,000.

Präsident. Hält Herr Morgenthaler an seinem Antrag fest?

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich verlange nichts, als dass ein Unterschied gemacht wird. Ich kann mich dem Antrag des Herrn v. Steiger anschliessen, dass eine kleinere Versicherungssumme genannt wird, vielleicht Fr. 30,000.

Abstimmung.

1. Die von Herrn Marthaler beantragte veränderte Fassung der Ziffer 15 von Art. 39 ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.
2. In Bezug auf die Ziffer 22 des nämlichen Artikels soll die französische Uebersetzung berichtigt werden.
3. Für den Zusatzantrag Marti zu Ziffer 23 des Art. 39 . . . . . Minderheit.
4. Die Streichung der Ziffer 43 von Art. 39 ist nicht bestritten und somit beschlossen.
5. Im übrigen geben die Art. 37—39 zu keinen Bemerkungen Anlass und werden als angenommen erklärt.

Art. 40 und 41.

Angenommen.

Art. 42—53.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir zum letzten wichtigen Punkt, und ich mache speziell auf die Bestimmungen aufmerksam, die mit dem Art. 47 beginnen. In Art. 47 wird eine Definition des Begriffes gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes gegeben, und ich glaube, in Bezug hierauf werden nicht leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen. Dagegen sind die Ansichten eher auseinander gegangen in Bezug auf den Begriff einer teilweisen Zerstörung und namentlich in Bezug auf die Art und Weise, wie die stehengebliebenen Teile behandelt werden sollen. Hievon handelt der Art. 48. Es sind in den letzten Jahren wiederholt in dieser Beziehung sehr schwierige Fälle vorgekommen, und namentlich ein Fall hat die Behörden der Brandversicherungsanstalt lange beschäftigt. Es ist hier in Bern ein grösseres Zimmereigeschäft abgebrannt. Von dem Brande wurde eine Kapelle mitergriffen und der Dachstuhl und eine Mauer gänzlich zerstört, beziehungsweise unbrauchbar gemacht; eine zweite Mauer wurde erheblich beschädigt. Die Schatzungskommission hat zuerst den Schaden ziemlich hoch geschätzt, indem sie auch die teilweise beschädigte Mauer als ganz zerstört betrachtete. Die Brandversicherungsanstalt hat dann eine Oberexpertise verlangt, die den Schaden ausserordentlich niedrig einschätzte, so dass die Differenz mehr als einen Drittel ausmachte. Nach dem Gesetz entscheiden die Oberexperten letztinstanzlich. Nun haben aber die Eigentümer der Kapelle erklärt, es werde ihnen grosses Unrecht zugefügt, und sie richteten in diesem Sinne eine längere Darstellung an den Regierungsrat, der sich aber für inkompetent erklärte. Hierauf haben sie sich an den Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt gewendet und man hat dann auf dem Wege eines freien Uebereinkommens sich verständigt. Die Schätzer haben gewiss in beiden Fällen nach bestem Wissen geschätzt, nur gingen die Oberexperten von der Ansicht aus, die beschädigte Mauer könne ganz gut mit Cement ausgeflickt und nachher angestrichen werden und sei dann wieder eine ganz gute, solide Mauer, während die ersten Schätzer und die Eigentümer fanden, die betreffende Mauer habe eine schöne Sandsteinfaçade gebildet und es könne dem Eigentümer nicht damit gedient sein, dass diese Mauer mit Cement geflickt und dann angestrichen werde, sondern der Wert des Objektes werde auf alle Fälle beeinträchtigt, indem es nicht bloss auf die Festigkeit der Mauer ankomme, sondern auch auf das schöne Aussehen derselben. Der Verwaltungsrat der Brandversicherugsanstalt hat denn auch dieser letztern Ansicht beigepflichtet und gefunden, es solle in der That auch dem Charakter eines Gebäudes Rechnung getragen werden. Auch in ländlichen Verhältnissen haben sich ähnliche Schwierigkeiten herausgestellt. Durch die Bestimmungen in Art. 48 und 49 soll nun allen diesen Schwierigkeiten möglichst vorgebeugt werden. Wenn es nicht verlangt wird, so glaube ich mich vorläufig über die aufgestellten Bestimmungen nicht weiter verbreiten zu sollen.

Die Art. 42—53 werden stillschweigend angenommen.

Art. 54—60.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 60 ist das Inkrafttreten des Dekretes bestimmt und auf 1. Januar 1897 festgesetzt, so dass alle Bestimmungen des Dekrets mit Beginn des Jahres Anwendung finden.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel des Dekretes zurückzukommen?

Mosimann (Rüschegg). Ich beantrage, auf den Art. 39, Ziff. 23, Getreidemühlen, zurückzukommen. Ich finde es doch nicht richtig, dass die kleinen Bauernmühlen unter die feuergefährlichen Gewerbe eingereiht werden. Der Herr Direktor des Innern hat sich auch zustimmend geäussert, wenn eine niedrigere Schatzung angenommen werde. Er hat von 30,000 Fr. gesprochen und Herr Morgenthaler hat sich dem angeschlossen; allein es wurde darüber nicht abgestimmt. Ich möchte nun noch weiter zurückgehen auf Fr. 20,000. Es bedeutet dies, wenn Sie diesen Antrag annehmen, ein kleines Entgegenkommen gegenüber diesen kleinen Mühlen, die mit den grossen Handelsmühlen nicht konkurrieren können.

Präsident. Ich muss Herrn Mosimann bemerken, dass ein Antrag, die Versicherungssumme auf Fr. 30,000 anzusetzen, nicht vorlag. Diese Summe ist von Herrn Regierungsrat v. Steiger genannt worden; aber ein Antrag wurde nicht gestellt.

Mosimann (Rüschegg). Herr Morgenthaler hat gesagt, er schliesse sich diesem Antrag an.

Präsident. Man kann sich einem Antrag nicht anschliessen, wenn überhaupt keiner vorliegt. Sie werden übrigens entscheiden, ob Sie zurückkommen wollen oder nicht.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt, und es folgt nun noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit

Motion der HH. Grossräte Jacot und Mitunterzeichner betr. Festsetzung und Bezug der Gemeindesteuer.

(Siehe Seite 146 hievor).

M. Jacot. Dans l'une des dernières sessions du Grand Conseil, j'ai eu l'honneur de déposer avec un certain nombre de mes collègues, une motion tendant à inviter le gouvernement à examiner la question de savoir si, avec les dispositions législatives actuellement en vigueur, il n'y aurait pas possibilité de faciliter la perception de l'impôt communal.

Vous n'ignorez pas, Messieurs, qu'aux termes de la loi de 1875 de l'impôt sur le revenu, le gouvernement doit, au commencement de chaque année, rendre une ordonnance fixant l'époque de la perception de l'impôt et la manière de procéder, pendant l'année, en matière d'impôt communal. Cette ordonnance, rendue généralement dans le courant de février, parvient aux communes quelques semaines plus tard, et c'est le plus souvent dans le courant du mois de mai que les commissions locales, avec l'assistance du receveur de district, procèdent aux taxations d'impôt sur le revenu. Ces taxations faites, et d'après les dispositions de la loi, un délai de 30 jours est accordé aux contribuables pour faire opposition. Les oppositions une fois parvenues aux commissions locales qui doivent se réunir une seconde fois, elles sont renvoyées au chef-lieu du district où la commission de district s'assemble, au mois de juin, sous la présidence du préfet.

Les commissions de district ayant siégé, des recours peuvent être encore adressés à l'instance supérieure — la commission centrale, et, en dernier ressort, au gouvernement. Nous n'aurions rien à objecter si cette manière de procéder, qu'au fond nous ne critiquons pas, n'entraînait pas après elle des inconvénients.

La loi de 1867 sur l'impôt communal a prescrit dans son article 4 ce qui suit:

« La perception des impositions communales a pour base les rôles de l'impôt public, c'est-à-dire que ces rôles font foi en ce qui concerne l'estimation des biens et revenus imposables et l'obligation des personnes et des choses qu'ils déclarent imposables. Sont réservées les modifications et exceptions prévues par la présente loi (art. 5 à 11).

L'assiette des impositions communales a lieu d'après l'échelle admise pour l'impôt public. »

En d'autres termes, l'impôt communal doit se baser sur l'impôt cantonal. Une application équitable de l'impôt communal ne pourrait donc avoir lieu que lorsque toutes les instances seraient épuisées! La commune n'en arrive ainsi à établir définitivement ses rôles que dans les mois de juin ou de juillet.

Les résultats en sont très regrettables. Les communes industrielles, d'une manière générale, les grandes communes, ont, dès les premiers mois de l'année, des dépenses importantes inscrites dans leurs budgets; elles doivent payer leurs instituteurs, les employés communaux, chaque trimestre, même chaque mois pour quelques-uns d'entre eux.

La conséquence est celle-ci, c'est qu'à fin mars, ces communes sont obligées de contracter des emprunts temporaires pour faire face à leurs dépenses et satisfaire les exigences du budget — ce qui ne serait pas le cas si la commune était autorisée à établir ses impositions au commencement de l'année.

Dans le vallon de St-Imier, la *St-Georges* est l'époque ordinaire des déménagements.

Or, plusieurs personnes ne se bornent pas seulement à quitter une localité pour aller s'établir ailleurs, mais il résulte du fait de notre situation géographique qu'elles viennent fixer leur résidence dans le canton de Neuchâtel. Ainsi, une personne quittant l'une de nos communes au mois d'avril, dans un moment où les rôles ne sont pas établis, échappe à l'impôt, puisque, entrée dans un autre canton, nous ne pouvons pas l'y poursuivre: elle y paiera l'impôt réclamé par ce canton; quant au nôtre, elle l'ignore. C'est une perte pour les finances communales. Qu'a-t-on fait et que fait-on aujourd'hui pour l'éviter? Des communes établissent leurs impositions sans se préoccuper des rôles de l'Etat; d'autres prennent les rôles de l'année précédente. Il est évident que c'est une illégalité, et certainement les contribuables obtiendraient gain de cause s'ils faisaient opposition. Les communes, dans leur généralité, appliquent cependant la loi; elles attendent patiemment que les rôles de l'impôt cantonal soient fixés pour faire leurs impositions communales, ce qu'elles ne peuvent faire qu'en juin ou juillet, et c'est précisément là qu'est, je ne dirai pas l'injustice, mais le grave inconvénient.

Notre but n'est pas de critiquer le gouvernement; notre motion n'a aucun caractère agressif. Ce que nous voudrions, ce serait une application plus saine de la loi, de manière à donner satisfaction aux communes, qui se plaignent à bon droit du mode de procéder actuel. On nous dira peut-être: Il faut attendre la revision des lois de l'impôt, avec lesquelles elle est en relation directe, pour présenter votre motion. Nous ne voulons pas attendre jusqu'à ce moment-là. Nous savons combien il est difficile de faire accepter une nouvelle loi sur l'impôt par le peuple bernois. Nous voudrions tout simplement et nous demandons au gouvernement d'examiner si, avec les dispositions législatives qui sont en vigueur actuellement, il n'y aurait pas possibilité d'avancer les opérations de taxation, sans modifier la loi. Il suffirait simplement, soit à la Direction des finances, soit au gouvernement, d'adresser une circulaire aux receveurs de district, pour les inviter à s'entendre avec les commissions locales à l'effet d'accélérer la perception des impositions communales, de faire en sorte que les commissions puissent se réunir dans le courant de janvier ou de février, et permettre ainsi aux communes de percevoir l'impôt dans les premiers mois de l'année. Si le gouvernement répond que cela peut se faire, les motionnaires se déclareront satisfaits.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat muss vor allem aus anerkennen, dass die Motion materiell berechtigt ist. Es ist richtig, dass die Uebelstände, die Herr Jacot soeben auseinandersetzte, existieren, namentlich in grössern Ortschaften und namentlich da, wo die Uhrenindustrie daheim ist. Es wohnen da viele flottante Elemente, die im gleichen Jahre oft mehrmals ihren Arbeitsplatz wechseln und die, wenn das langwierige Schatzungsverfahren für den Bezug der Einkommenssteuer beendigt ist und die Steuer erhoben werden soll, bereits an einem andern Orte wohnen, oft sogar ausserhalb des Kantons; nicht selten sind sie überhaupt unbekannten Aufenthalts. Hieraus entsteht für die betreffenden Gemeinden ein grosser Ausfall, der um so

empfindlicher ist, als die meisten Gemeinden ohnedies schon schwer belastet sind. Nun könnte diesen Uebelständen durch Revision des Gesetzes abgeholfen werden und zwar sowohl des Staats- wie des Gemeindesteuergesetzes. Man ist damit, wie Sie wissen, schon seit längerer Zeit beschäftigt; allein es ist bekannt, welchen Schwierigkeiten die Steuerreform begegnet, so dass man auf den heutigen Tag nicht sagen kann, wann dieselbe zum glücklichen Ende wird geführt werden können. Für die nächste Zukunft würde also mit diesem Auskunftsmittel den betreffenden Gemeinden nicht geholfen werden können. Dagegen halte ich auch dafür, dass den Uebelständen wenigstens teilweise dadurch abgeholfen werden kann, dass die jährliche Steuerverordnung des Regierungsrates diesen Zuständen angepasst wird. In diesem Sinne ist der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden.

Der Anzug wird stillschweigend erheblich erklärt.

Anzug der Herren Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Käferplage.

(Siehe Seite 206 hievor).

Freiburghaus. Die Motion, die ich mir mit 29 Mitunterzeichnern in der letzten Session einzureichen erlaubte, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Massnahmen zu ergreifen seien zur Bekämpfung der in einzelnen Teilen unseres Kantons stets zunehmenden Käferplage.» Es wird Ihnen noch in Erinnerung sein, dass diese Frage vor drei Jahren anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes besprochen worden ist, und es wurde damals auf meinen Antrag beschlossen, den Regierungsrat einzuladen, die zum Zwecke des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge erforderlichen Massnahmen zu treffen. In Ausführung dieses Beschlusses hat die Regierung am 13. Januar 1894 eine Verordnung erlassen, um dieselbe jedoch 14 Tage später, angeblich wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage, zu widerrufen. Es wurde mir damals von verschiedenen Seiten nahegelegt, ich möchte die Sache im Grossen Rate neuerdings aufgreifen und bezügliche Massregeln veranlassen. Ich musste mir aber sagen, dass die Zeit zu kurz bemessen sei, um nochmals eine Enquete zu veranlassen, damit noch rechtzeitig vor Beginn der Käferflugzeit im Frühjahr 1894 eine Verordnung erlassen werden könne. Ich habe mich auch von dem Gedanken leiten lassen, man könne unterdessen Erfahrungen sammeln über die von vielen Landwirten aufgestellte Behauptung, das Einsammeln der Käfer und Engerlinge sei unnütz, es könne der Käferplage genügend vorgebeugt werden durch entsprechende Bewirtschaftung des Kulturlandes und richtige Aufeinanderfolge der Kulturen. Nun ist das Frühjahr 1894 herangekommen. Anfangs war es etwas trocken; später, im Moment des Auftretens der Maikäfer, ist feuchte, sogar nasskalte Witterung eingetreten, die nicht geeignet war, der Entwicklung der Käferbrut Vorschub zu leisten, indem dieselbe Sonnenwärme nötig hat. Allein trotz dieser verhältnismässig ungünstigen Witterung hat sich herausgestellt, dass in den Ernteberichten aus dem letzten Jahre unter der Rubrik «Anregungen und Wünsche» viele Gemeinden Massregeln zur Bekämpfung der Käferplage rufen. Es geht daraus hervor, dass die Behauptung der Landwirte, es könne durch entsprechende Bewirtschaftung des Kulturlandes und richtige Aufeinanderfolge der Kulturen die Käferplage genügend bekämpft werden, sich nicht bewahrheitet hat, sondern dass vielmehr konstatiert werden muss, dass die Käferplage in der letzten Zeit wieder zugenommen hat.

Es liegt nun nicht in meiner Aufgabe, mich heute in langen Ausführungen über die Geschichte des Maikäfers zu verbreiten, sowie über die verschiedenen gesetzlichen Erlasse in unserm Kanton und in andern Kantonen; ebenso wenig will ich mich über das Leben des Maikäfers verbreiten und über die verschiedenen Mittel zu seiner Bekämpfung. Ich möchte mir nur erlauben, einige wenige Punkte kurz zu berühren.

Was die Geschichte des Maikäfers anbetrifft, so greift sie zurück bis ins Mittelalter. Im Jahre 1480 hat der Bischof von Lausanne die Maikäfer vor seinen bischöflichen Stuhl geladen und dieselben, als sie nicht erschienen, mit dem Banne belegt. Dies hat aber diese braunen Schädlinge wenig geniert und sie haben ihr Handwerk gleichwohl fortbetrieben. Es wurden auch wiederholt Schäden konstatiert und mussten die Maikäfer schon in frühern Jahrhunderten als eine grosse Plage für die Landwirtschaft angesehen werden. Im Jahre 1811 hat die bernische Regierung das sogenannte Käfermandat erlassen, wonach jeder Landwirt verpflichtet war, ein gewisses Quantum Käfer einzusammeln. Das Mandat wurde erneuert in den Jahren 1814, 1846 und 1852. Im Jahre 1864 sodann hat der bernische Grosse Rat das Einsammeln der Käfer obligatorisch erklärt und in der Weise geordnet, dass die Gemeinden zum Einsammeln der Maikäfer verpflichtet waren. Daneben wurde auch das freiwillige Einsammeln statuiert und denjenigen Gemeinden, die dafür gewisse Prämien auszahlten, wurden vom Staate zwei Drittel der Kosten zurückvergütet. Leider waren die damals gemachten Erfahrungen nicht derart, dass sie ermuntert hätten, das Gesetz, das an und für sich bei richtiger Ausführung gute Folgen gehabt hätte, fernerhin in Kraft bestehen zu lassen. Es wurde damals grosser Unfug getrieben. Abgelieferte Käfer wurden entwendet, um sie an einem andern Orte wiederum abzuliefern, so dass die Summe, welche der Kanton für das freiwillige Käfereinsammeln ausbezahlen musste, einen Betrag von über 100,000 Fr. ausmachte, eine Summe, mit welcher bekanntlich gerechnet werden muss. Infolgedessen wurde zwei Jahre später das betreffende Gesetz vom Grossen Rate, allerdings mit verhältnismässig kleiner Mehrheit, ausser Kraft erklärt. Im Jahre 1873 reichte der Regierungsstatthalter von Interlaken namens der Gemeindepräsidenten des Amtsbezirks eine Petition ein, worin der Staat angegangen wurde, zum Zwecke des Einsammelns von Käfern Prämien auszubezahlen. Im Jahre 1889 hat sich der solothurnische Regierungsrat an die bernische Regierung gewendet, sie möchte gemeinsam mit ihm Bestimmungen über das Einsammeln der Käfer aufstellen. 1892 wurde dieses Gesuch wiederholt. Ferner langte anfangs der 90er Jahre eine Eingabe der Einwohnergemeinderäte

des Kirchspiels Herzogenbuchsee ein, dahingehend, es möchte das Einsammeln der Käfer wieder obligatorisch erklärt werden. Ebenso wurde auch von seiten des Regierungsstatthalters von Bern, gestützt auf eine Versammlung von Gemeindepräsidenten, eine Eingabe im nämlichen Sinne eingereicht. Allein nicht nur unser Kanton hat sich mit der Sache befasst, sondern auch andere Kantone, und ich erwähne hier, dass in den 70er Jahren verschiedene Kantone ein Konkordat abgeschlossen haben, um gemeinsame Massregeln zur Bekämpfung der Käferplage zu ergreifen. Es waren dies die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Zug, Graubünden und Aargau, und es sind in diesen Kantonen in neuerer Zeit wiederholt bezügliche Verordnungen aufgestellt worden, so im Kanton Aargau im Jahre 1879, im Kanton Zürich im Jahre 1885, im Kanton Solothurn im Jahre 1892 etc. Es geht aus den aufgestellten Bestimmungen hervor, dass sowohl das obligatorische, als das freiwillige Einsammeln vorgesehen wird, und es wird meistens in die Kompetenz der Gemeinderäte gestellt, das obligatorisch geforderte Mass zu bestimmen. Für das freiwillige Einsammeln werden in allen Kantonen gewisse Beiträge aus der Staatskasse bewilligt, und ich will beiläufig bemerken, dass der Kanton Aargau, der für das freiwillige Einsammeln in der ersten Flugwoche die Hälfte und in der zweiten Flugwoche drei Viertel der Prämie übernimmt, im letzten Jahre einen Betrag von etwas über 1000 Fr. ausbezahlte. Was den Kanton Solothurn anbetrifft, so übernimmt derselbe ebenfalls die Hälfte der Prämien, und es sind die Ziffern dort ungefähr die nämlichen.

Was nun den Kanton Bern anbetrifft, so geht aus dem Bericht über die Erntestatistik des letzten Jahres, wie bereits bemerkt, hervor, dass viele Gemeinden dringend verlangen, es möchten wiederum Vorkehren zur Bekämpfung der Käferplage getroffen werden. Es stellen, beiläufig bemerkt, ein solches Begehren im Amtsbezirk Aarberg die Gemeinden Grossaffoltern und Bargen, im Amtsbezirk Aarwangen die Gemeinde Thunstetten, im Amtsbezirk Büren die Gemeinden Leuzigen, Oberwyl, Pieterlen, Reiben, Wengi, im Amtsbezirk Fraubrunnen die Gemeinde Büren z. Hof, im Amtsbezirk Konolfingen die Gemeinden Brenzikofen, Gysenstein, Heutligen, Herbligen, Kiesen und Rubigen, im Amtsbezirk Nidau die Gemeinden Aegerten, Hagneck und Schwadernau, im Amtsbezirk Seftigen die Gemeinden Belp, Gerzensee, Jaberg, Noflen und Uttigen, im Amtsbezirk Thun die Gemeinde Strättligen etc. Sie sehen hieraus, dass in einer grossen Zahl bernischer Amtsbezirke der dringende Wunsch vorhanden ist, es möchten von Staats wegen wieder die nötigen Massregeln ergriffen werden zur Bekämpfung der Käferplage. Wir haben nun Erfahrungen gesammelt und gesehen, dass die Behauptung derjenigen Landwirte, die den Nutzen des Einsammelns in Zweifel stellten, sich nicht bewahrheitet hat, indem sich in der letzten Flugperiode die Zahl der Käfer und Engerlinge bedeutend vermehrte, wie sich aus dem zunehmenden Schaden ergiebt. Anderseits aber ist klar, dass man nicht ein Gesetz erlassen kann, wie dasjenige von 1864, sondern dass man in anderer Weise vorgehen muss. Man soll denjenigen Gemeinden, welche das Einsammeln obligatorisch erklären wollen, an die Hand gehen und ihnen, falls sie neben dem obligatorischen Einsammeln auch das freiwillige Einsammeln einführen, einen gewissen Beitrag zusichern, und namentlich ist ein Hauptmoment das, dass die Gemeinden sich verpflichten, sich amtsbezirksweise zusammenzuthun, um gemeinsam durch Einsammeln Vorkehren gegen die Käferplage zu treffen.

Vorläufig will ich nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen, meine Motion erheblich zu erklären.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass der Grosse Rat unterm 29. November 1893 den Regierungsrat eingeladen hat, zum Zwecke des Einsammels der Maikäfer und Engerlinge die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Direktion der Landwirtschaft hat unmittelbar darauf eine Verordnung aufgestellt und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieselbe wollte das Einsammeln für alle Gemeinden obligatorisch erklären und lehnte sich an die Verordnungen unserer Nachbarkantone an. Unterm 13. Januar 1894 wurde diese Verordnung vom Regierungsrate genehmigt. Kurze Zeit darauf wurde nun vom damaligen Justizdirektor die Bemerkung gemacht, dass wir nicht befugt seien, Strafbestimmungen zu erlassen, wenn sie nicht auf gesetzlicher Grundlage basieren, und unterm 17. Februar hat der Regierungsrat beschlossen, «seine am 13. vorigen Monats erlassene Verordnung zu widerrufen und dem Grossen Rate hievon Kenntnis zu geben.» Es ist dann dem Grossen Rate mitgeteilt worden, dass wir zu unserm grössten Bedauern die Verordnung nicht in Kraft belassen konnten, weil darin Strafbestimmungen enthalten seien, zu deren Aufstellung uns die Kompetenz fehle, indem das frühere Käfergesetz aufgehoben worden sei. Nun wurde uns damals von sehr tüchtigen Landwirten gesagt, es dürfte durch eine richtige Behandlung des Bodens gelingen, die Käferbrut zu zerstören, und man hat zu diesem Zwecke einen «Ratgeber» überall verteilt. Man glaubte nun, man müsse abwarten, ob sich auf diese Weise ein Resultat erzielen lasse. Wie wir nun heute gehört haben, hat sich das nicht bewährt, und man wird, getreu dem alten Sprichwort: «On revient toujours à ses premières amours», wieder auf das Einsammeln zurückgreifen müssen. Ein bezügliches Gesetz zu erlassen, hat der Regierungsrat damals nicht für angezeigt erachtet. Es war zu einer Zeit, wo alles mögliche verworfen wurde, und dem Souverain nun auch noch Maikäfer zu servieren, war nicht gerade angezeigt, umsomehr, als die Städte und die höher gelegenen Teile des Kantons unter der Käferplage nicht zu leiden haben. Man musste nun nach Wegen suchen, um auf andere Weise zum Ziele zu gelangen, und ich glaube, wir haben einen Weg darin gefunden, dass die Gemeinden einen bezüglichen Zusatz zu ihren Reglementen aufstellen. Die Staatsverfassung räumt nämlich in dieser Beziehung den Gemeinden mehr Kompetenz ein als dem Regierungsrat, indem sie in Art. 71 bestimmt: «Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen.» Die Gemeinden dürfen also Strafbestimmungen aufstellen, die dann vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Wir hatten einen ähnlichen Fall in Bezug auf die Rebenbespritzung. Bekanntlich ist in den letzten Jahren der falsche Mehltau in unsern Rebenbezirken so stark aufgetreten, dass der Wunsch geäussert wurde, es möchte die Rebenbespritzung obligatorisch erklärt werden. Auch hier mussten wir uns inkompetent erklären, weil eine Verordnung ohne Strafbestimmungen nicht durchführbar ist. Es haben nun die sämtlichen Rebengegenden des Seelandes zu

ihren Reglementen Zusatzbestimmungen, sogenannte Rebenreglemente, aufgestellt, worin Strafbestimmungen vorgesehen waren. Dieselben wurden vom Regierungsrate genehmigt und funktionieren sehr gut. Aehnlich ging der Jura vor in Bezug auf die sogenannten Hühnerreglemente, durch die für eine gewisse Zeit das Freilaufenlassen der Hühner verboten wurde. Der Regierungsrat würde nun im vorliegenden Falle einen Entwurf aufstellen, auf den die Gemeinden basieren können, und die Regierungsstatthalter würden dann die Gemeinden einladen, zu ihren Polizeivorschriften ein bezügliches Zusatzreglement aufzustellen, in das sie dann auch Strafbestimmungen aufnehmen können. Diese Reglemente würden dann vom Regierungsrat genehmigt und könnten somit schon nächstes Frühjahr in Kraft treten. Der Regierungsrat hat sich auch bereit erklärt, den § 4 der seiner Zeit erlassenen Verordnung aufrecht zu erhalten und denjenigen Gemeinden, welche, wenn mehr als ein gewisses Quantum eingesammelt wird, Prämien ausbezahlen, die Hälfte der Kosten zurückzuvergüten. Wir glauben, dass es richtiger ist, die Sache auf diese Weise zu ordnen. Es hat dies auch den Vorteil, dass es rascher geschehen kann. Wenn die Gemeindeversammlungen im Laufe des Winters die Zusatzbestimmungen zum Gemeindereglement aufstellen und, gestützt auf den vom Regierungsrat aufzustellenden Entwurf, einheitlich vorgehen, so werden wir das erreichen, was man beabsichtigt. Es hat diese Ordnung auch den grossen Vorteil, dass wenn sich Einzelnes aus diesem oder jenem Grund nicht bewähren sollte, die Gemeinden selber die nötigen Abänderungen vornehmen können und man nicht den grossen Apparat in Bewegung zu setzen braucht, den eine Gesetzesabänderung immer mit sich bringt.

Ich glaube, den Herren Motionsstellern entsprochen zu haben, wenn ich mich bereit erkläre, die Regierungsstatthalter einzuladen, den Gemeinden ihres Bezirks in dem angedeuteten Sinne Vorschläge betreffend Zusatzbestimmungen zu den Gemeindereglementen zu machen, die dann vom Regierungsrat sanktioniert würden, wobei sich die Regierung bereit erklärt, den Gemeinden die Hälfte der Kosten für Mehrleistungen zurückzuvergüten. Auf diese Weise könnte das Einsammeln bereits auf nächsten Frühling organisiert werden.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Das **Präsidium** macht die Mitteilung, dass das Bureau die nachgenannten Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Herr Grossrat *Lenz*, Präsident.
„ „ *v. Muralt.*
„ „ *Morgenthaler* (Leimiswyl).
„ „ *Marchand.*
„ „ *Meyer.*
„ „ *Hadorn.*
„ „ *Scholer.*

Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwil.

Herr Grossrat *Schmid*, Präsident.
„ „ *Leuch.*
„ „ *Marschall.*
„ „ *Klaye.*
„ „ *Riem.*

Zur Verlesung gelangt noch folgende Zuschrift:

Huttwyl, den 15. November 1896.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Der Unterzeichnete, für sich und namens der Mitunterzeichner der Petition vom 26. Juli 1894, ersucht den tit. Grossen Rat um Ausführung des Artikels 40 der neuen Verfassung betreff Einführung eines Verwaltungsgerichtes, und um Vorlage eines bezüglichen Gesetzesentwurfes, wobei auf die eingereichte Petition und deren Ausführungen hingewiesen wird, sowie auf den Umstand, dass diese Frage auf sorgfältige Weise durch ein förmliches verfassungsmässiges Gesetz zu lösen ist.

Dabei wird aufmerksam gemacht, dass damals, als es sich um Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung handelte, dem Volke das Versprechen gegeben wurde, die vorgesehenen Neuerungen der Verfassung, namentlich auch die Einführung des Verwaltungsgerichts, dann durchzuführen und zu vollziehen und wirklich zur That werden zu lassen. Es war namentlich der damalige Justizdirektor, Herr Regierungsrat Lienhard, der dieses Versprechen gab, und wäre es nunmehr an der Zeit, auch dieses Versprechen einzulösen. Soweit bis jetzt man gehört hat, findet die Einführung des Verwaltungsgerichts beim Volke guten Anklang.

Mit aller Hochachtung zeichnet
Namens der Petenten:
J. Gerber, Notar.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe dem Regierungsrat zu überweisen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Sie haben übrigens aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission über die Staatsverwaltung gesehen, dass sich die Staatswirtschaftskommission bereits mit dieser Angelegenheit befasst hat.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Burrus, Coullery, von Grünigen, Haslebacher, Horn, Hubacher (Wyssachengraben), Iseli (Jegenstorf), Kramer, Kunz, Laubscher, Ledermann, Reichenbach, Reymond, Rieder, Schärer, Senn, von Wattenwyl (Bern); *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Burri, Comment, Cuenin, Fahrny, Freiburghaus, Hostettler, Kaiser, Mägli, Marolf, Michel (Interlaken), Neiger, Robert, Sahli, Dr. Schenk, Streit, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Namens des Bureaus habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. In der Sitzung vom 20. Mai d. J. haben Sie dem Bureau den Auftrag gegeben, eine Revision des Grossratsreglements vorzubereiten und dem Grossen Rate in seiner nächsten Session vorzulegen. Es betrifft die Revision der Art. 62—67, handelnd von der Vornahme der Wahlen. Ich habe Ihnen schon letzter Tage mitgeteilt, was Herr Grossratspräsident Moschard diesbezüglich vorgekehrt hatte. Nun kann ich Ihnen noch ferner mitteilen, dass bei den Akten ein Brief des Herrn Staatsschreibers an Herrn Grossratspräsident Moschard liegt, worin der Herr Staatsschreiber mitteilt, dass nach seiner Auffassung eine Revision des Reglementes nicht nötig sei, indem dasselbe die Verwendung eines einzigen Wahlzettels für mehrere Wahlen nicht verbiete. Das Bureau hat nun die Sache gestern beraten und stimmt der Ansicht des Herrn Staatsschreibers vollständig bei; es hat sich denn auch erlaubt, für heute einen solchen Wahlzettel vorzubereiten für die Wahl eines Präsidenten des Grossen Rates, zweier Ständeräte und eines Mitgliedes des Regierungsrates. Wir glauben damit der Anregung des Herrn Scherz und dem Beschlusse des Grossen Rates in der Hauptsache nachgekommen zu sein, und das Bureau ersucht Sie deshalb, den ihm erteilten Auftrag zurückzunehmen, bezw. als erledigt zu betrachten. Ich will anfragen, ob jemand darüber das Wort verlangt.

Dürrenmatt. Es scheint mir, der Herr Antragsteller in Sachen der Revision des Grossratsreglementes könnte uns mit diesen Revisionen überhaupt verschonen. Er war Präsident und Berichterstatter der Kommission bei der letzten Revision des Grossratsreglements im Jahre 1893. Einige Monate später war er der erste, der eine Revision vorgeschlagen hat infolge eines Scharmützels in der Diskussion mit Herrn Regierungsrat Gobat. Nachher hat er den Antrag wieder zurückgezogen. Einige Monate später kommt er wieder mit einem Revisionsbegehren und sieht sich jetzt wieder im Fall, dasselbe zurückzuziehen. Ich würde zwar eine Revision des Grossratsreglements nicht grundsätzlich ablehnen; allein sie wäre in einem andern Punkt nötig, nämlich in Bezug auf die Anwesenheit in den Sitzungen des Grossen Rates. Ich habe bei der letzten Revision einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der aber, wie ich glaube, zum Schaden des Besuchs der Sitzungen verworfen wurde. Indessen will ich jetzt darauf nicht weiter eintreten.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich nehme deshalb an, der Grosse Rat sei mit der Auffassung des Bureaus einverstanden.

Tagesordnung:

Motion der Herren Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Neuvorlage des Gesetzes über amtliche Inventarisation.

(Siehe Seite 175 hievor.)

Burkhardt. Im März dieses Jahres ist mit den fünf Gesetzen, welche vom Volk verworfen worden sind, auch die amtliche Inventarisation abgelehnt worden. Es hat mich das nicht gerade gefreut, aber auch nicht verwundert; denn wenn man weiss, wie es mit diesem Gesetz gegangen ist und welche Faktoren dabei zusammentrafen, so ist die Verwerfung durchaus nicht so deprimierend. Ich will nur bemerken, dass der Grosse Rat auf den Antrag der Regierung die gleiche Frage zweimal verworfen hat. Beim dritten mal wurde sie dann acceptiert, und darum durfte sie das Volk schon auch einmal verwerfen. Wenn man den Charakter des Gesetzes in Betracht zieht, so musste man zum voraus gewärtigen, dass es viele Gegner haben werde; denn wenn dasselbe keine Gegner hätte, brauchte man es überhaupt nicht zu erlassen. Das Gesetz zieht diejenigen, welche bisher Steuerverschlagnisse begingen, zur Steuer heran, und es ist selbstverständlich, dass diese Leute auch fernerhin ihr Privilegium haben möchten. Wie für alle andern Privilegien, so wird auch für dieses gefochten. Es ist aber auch sonst gefehlt

worden. Das Gesetz war zwei Jahre in Beratung; im Mai des letzten Jahres war es fertig gestellt, man hat aber die Abstimmung bis zum März des folgenden Jahres hinausgeschoben; das Gesetz lag also volle drei Vierteljahre ausgearbeitet da, ohne dass es dem Volke vorgelegt wurde. Ich habe mich dafür verwendet, dass das Gesetz am 3. November mit der eidgenössischen Vorlage dem Volke vorgelegt werde, allein ohne Erfolg. Sie sehen also, dass der Vorwurf, den mir Herr v. Wattenwyl in der Septembersession machte, ich habe zu sehr pressiert, absolut grundlos ist. Man hat aber dem Gesetz noch weiter geschadet, indem man das Jagdgesetz gleichzeitig zur Abstimmung brachte. Das letztere hätte nicht pressiert; wahrscheinlich hatte man es von einigen Seiten damit deshalb so eilig, um mit Hülfe desselben die amtliche Inventarisation zu bodigen. Ein weiterer Grund der Verwerfung ist auch folgender. Die konservative Partei hat gegen das Gesetz Stellung genommen. und im geheimen und offen ist gegen dasselbe gewühlt worden. Die freisinnige Parteileitung dagegen erklärte, das Gesetz gehe sie nichts an, es handle sich dabei um keine politische Frage. Ich gebe gerne zu, dass es sich dabei um keine parteipolitische Frage handelt; aber ich nehme an, eine freisinnige Saehe solle die freisinnige Partei auch befürworten, und wenn die verworfene Vorlage auch kein parteipolitisches Gesetz war, so war sie doch ein sehr freisinniges Gesetz, weil es Uebelständen abhelfen wollte, die gegenwärtig im Kanton Bern in grossartigem Massstabe bestehen. Wir kennen die Steuerverschlagnisse nicht alle; diejenigen aber, von denen wir Kenntnis erhalten, weisen darauf hin, dass in grossartiger Weise Steuerverschlagnis getrieben wird. Es ist aber doch gewiss nur gerecht, wenn man dafür sorgt, dass die Gesetze, welche vorschreiben, was für Steuern zu bezahlen sind, beachtet werden müssen und dass es nicht den meisten freigestellt ist, ihre Steuern zu bezahlen oder nicht. Wir hätten den Betrag der unterschlagenen Steuern bitter nötig. Ich will nur auf die armen Schulkinder aufmerksam machen. Da hätten wir Geld nötig, um eine Ausgleichung der Schullasten vorzunehmen; ähnlich wie eine solche Ausgleichung im Armengesetz vorgenommen worden ist. Wenn wir die Mittel hätten, so könnte überhaupt noch viel Gutes geleistet werden, und ich bin der Meinung, man solle diese Mittel da nehmen, wo sie sind, d. h. bei denjenigen, die sie zum voraus schuldig sind, und die darunter nicht leiden, wenn sie schon die richtige Steuer bezahlen müssen. Ich möchte deshalb den Regierungsrat ersuchen, den Anzug anzunehmen und das Gesetz dem Volke nochmals vorzulegen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, hat der Regierungsrat im Jahre 1895 den Entwurf eines neuen Steuergesetzes, sowohl für den Staat als für die Gemeinden, vorgelegt, und es wird Ihnen ferner noch in Erinnerung sein, dass in der Februarsession des letzten Jahres von der Kommission der Antrag gestellt wurde, die Beratung des gesamten Steuergesetzentwurfes zu verschieben und aus demselben die Frage der amtlichen Inventarisation herauszugreifen und daraus eine besondere Gesetzesvorlage zu machen. Es wurde dies damit begründet, die amtliche Inventarisation sei von fundamentaler Bedeutung für die Steuerreform, wie sie für den Kanton Bern nötig und geplant sei. Der Grosse Rat hat, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, auf die ganze Steuerreform einzutreten, dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren den Vorzug gegeben. Es hat dann in der Märzsession die erste und in der Maisession die zweite Beratnng des bekannten Gesetzesentwurfes stattgefunden, und später ist das Gesetz zur Volksabstimmung gelangt. Leider war das Resultat ein negatives. Die Gründe der Verwerfung können an verschiedenen Orten gesucht werden, und sie werden auch je nach den Anschauungen an verschiedenen Orten gesucht. Eine Meinung geht dahin, die ganze Grundstimmung des Volkes sei der amtlichen Inventarisation überhaupt nicht günstig gewesen. Andere dagegen glauben, die eigentliche Ansicht des Volkes sei eine andere und die Verwerfung sei nur diesen oder jenen Nebenumständen zuzuschreiben, namentlich dem Umstand, dass der Entwurf mit mehreren andern Gesetzesvorlagen zur Abstimmung gekommen sei, die zum Teil ganz unpopulär gewesen seien; auch habe man das Volk mit zu vielen Vorlagen auf einmal überschüttet, und infolgedessen sei das Volk, das zwischen den verschiedenen Gegenständen nicht zu unterscheiden im stande sei, zu einem verneinenden Votum gelangt. Das letztere möchte ich nun nicht unterschreiben. Ich glaube, unser Volk ist ebenso urteilsfähig wie dasjenige in andern Kantonen, und im Kanton Zürich sind vor nicht langer Zeit dem Volke 6 Gesetzesvorlagen unterbreitet worden, die zum Teil angenommen wurden. Das Volk verstand es also dort sehr gut, einen Unterschied zu machen. Wenn sich unser Volk zu einem verneinenden Votum veranlasst sah, so ist der Hauptgrund darin zu suchen, dass die meisten Vorlagen ihm nicht mundeten und es sich überhaupt nicht in einer guten Stimmung befand, was man ihm gestatten muss, so gut wie ja auch die gesetzgebende Behörde nicht immer in der gleichen Stimmung ist und mitunter eine Sache anders ansieht, als dies von anderer Seite geschieht.

Indessen haben wir uns heute mit den Ursachen der Ablehnung der Vorlage nicht weiter zu befassen, sondern wir haben es lediglich mit der Thatsache zu thun, dass das Gesetz verworfen worden ist und nun der Antrag vorliegt, dasselbe nochmals zu beraten und dem Volk neuerdings vorzulegen. Nun werden die Gegensätze immer noch die gleichen sein, wie sie schon seit Jahren vorhanden sind. Es wird solche geben, welche die amtliche Inventarisation wünschen und dieselbe als notwendigen Bestandteil eines richtigen Steuersystems betrachten; andere dagegen werden aus den hier auch schon vorgetragenen Gründen entschiedene Gegner der amtlichen Inventarisation sein. Finanzdirektion und Regierung sind natürlich der erstern Ansicht; wenn es von uns abhangen würde, so würde man eine solche Massregel in unser Steuersystem einfügen, und ich glaube, dass das Gesetz weniger deshalb verworfen wurde, weil es in Bezug auf die Art und Weise seiner Abfassung nicht Zustimmung gefunden hätte, sondern aus andern Gründen. Ich nehme deshalb an, dass, wenn Sie beschliessen sollten, auf diese Frage neuerdings einzutreten, an dem verworfenen Entwurf nicht viel geändert werden könnte, sondern dass man ihn ungefähr in der gleichen Fassung vorlegen würde. Es werden zwar auch Stimmen laut werden, welche sagen, man dürfe dem Volk nicht die nämliche Frage fast unverändert noch einmal vorlegen, sondern man müsse ihm auch gerade den Gegenwert der amtlichen Inventarisation geben; man dürfe sich nicht damit begnügen, ein paar Franken Gebühren

auf den amtlichen Güterverzeichnissen zu schenken, sondern man müsse andere Anforderungen, die an ein neues Steuergesetz gestellt werden, damit verknüpfen, für gewisse Klassen von Steuerpflichtigen Erleichterungen einführen etc. Alle diese Fragen muss man noch des nähern diskutieren. Für die Regierung ist aber bei der vorliegenden Motion die Hauptfrage diejenige der Opportunität, d. h. die Frage, ob es wirklich zweckmässig sei, die Frage der amtlichen Inventarisation nochmals vor das Volk zu bringen, oder ob es nicht besser sei, von dieser geteilten Steuerrevision zu abstrahieren und nun an die Behandlung des vom Regierungsrate vorgelegten gesamten Steuergesetzentwurfes heranzutreten, oder ob man mit Rücksicht auf die Misserfolge in diesen Steuerfragen in den letzten Jahren von weitern Bemühungen nicht überhaupt abstrahieren und die weitere Entwicklung der Dinge der Volksinitiative überlassen solle. Es giebt Stimmen, und dieselben sind sehr beachtenswert, welche sagen, wir werden zu einer radikalen Revision im Steuerwesen nicht anders gelangen als auf dem Wege einer Volksinitiative. Was nun die heutige Frage betrifft, so wiederhole ich: es ist eine Frage der Opportunität. Ist die Volksstimmung wirklich derart, dass bei einer zweiten Vorlage Aussicht auf Annahme des Gesetzes besteht? In dieser Beziehung gesteht die Regierung, dass sie sich nicht anmassen kann, die Volksstimmung so genau zu kennen, dass sie auf dieselbe abstellen könnte und dass sie sich in Bezug auf diese Anschauung im Volke gerne belehren liesse, d. h. sie ist der Ansicht, es sollte die Frage der Zweckmässigkeit vor der definitiven Erledigung der Erheblichkeit der Motion noch in einem weitern Kreise geprüft werden und zwar im Schosse der seiner Zeit zur Behandlung des gesamten Steuergesetzentwurfes niedergesetzten Kommission, die auch die Frage der amtlichen Inventarisation behandelt hat. Der Regierung wäre es sehr erwünscht, wenn sie im Schosse dieser Kommission die wichtige Frage, um die es sich handelt, erörtern helfen könnte, und sie möchte deshalb in erster Linie die Anregung machen, es sei die Motion des Herrn Burkhardt der bestehenden Steuergesetzkommission zur Behandlung zu überweisen. Dieselbe ist ziemlich zahlreich (15 Mitglieder), und es ist anzunehmen, dass die Mitglieder dieser Kommission die Stimmung im Volke ziemlich genau kennen. Nach meinem Dafürhalten ist ein solches Zuweisen an eine Kommission nicht reglementswidrig; jedenfalls ist es zweckmässig und gereicht der Sache zum Nutzen. Sollte dieser Weg nicht angängig sein, so würde der Regierungsrat erklären, dass er sich der Erheblichkeit der Motion nicht widersetze und gewärtige, welches die Meinung des Grossen Rates sein werde, wenn der Gesetzesentwurf hier neu vorgelegt wird.

Präsident. Nach dem Wortlaut des Reglementes hat nach Schluss der allgemeinen Umfrage der Rat zunächst die Frage der Erheblichkeit zu entscheiden. Erst wenn die Erheblichkeit ausgesprochen ist, kann entschieden werden, ob man den Gegenstand an den Regierungsrat oder an eine Kommission zur Vorberatung weisen wolle. Ich glaube also, wir seien gebunden, zuerst die Frage der Erheblichkeit zu entscheiden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle giebt der Regierungsrat die Erheblichkeit zu, wünscht aber, dass die Sache nachher noch an die Kommission gewiesen werde zur Behandlung im angegebenen Sinn.

Dürrenmatt. Es ist gut, dass der Herr Finanzdirektor schliesslich doch noch gesagt hat, ob die Regierung sich der Erheblicherklärung widersetze oder nicht. Aus seinem Vortrag bin ich, offen gestanden, nicht recht klug geworden; derselbe war so klug gehalten, dass ich schliesslich nicht wusste, ob die Regierung auf die Sache eintreten will oder nicht. Nun aber kommt zum Vorschein, dass sich die Regierung der Erheblichkeit nicht widersetzt, aber erklärt: Kilian, geh' du voran, du hast die langen Stiefel an! (Heiterkeit), d. h. sie will die Verantwortung der Kommission zuweisen. Ich finde nun, so leid es mir mit Rücksicht auf den löblichen patriotischen Eifer des Herrn Burkhardt thut, wir seien einander Aufrichtigkeit schuldig, und da bekenne ich offen, dass ich nach dem stark verwerfenden Votum vom 1. März d. J., auch wenn ich sonst ein geschworner Freund der amtlichen Inventarisation wäre, nicht den Mut hätte, die gleiche Vorlage noch einmal vor das Volk zu bringen. Es war das das zweite mal, dass die amtliche Inventarisation verworfen worden ist. Im Kanton Zürich wurde sie schon dreimal verworfen und zwar mit immer stärkerer Mehrheit, und ich glaube, das müssen wir uns auch im Kanton Bern merken. Wenn es, wie bei andern Vorlagen, nur an 1000 oder 2-, 3000 Stimmen gehangen hätte, dann wäre die Sachlage eine andere, dann könnte man sich auf den Standpunkt stellen, es sei die Vorlage im allgemeinen eine gute gewesen, aber es sei derselben die Nachbarschaft der andern Gesetze gefährlich geworden, namentlich diejenige des Jagdgesetzes. Allein das Volk hat die verschiedenen Gesetze mit grosser Unterscheidung verworfen, mit Mehrheiten von 35,000, 15,000, 10,000 und 2—3000 Stimmen. Es war also nicht ein blindes Neinsagen, und einem solchen Votum, finde ich, muss sich auch der Grosse Rat unterwerfen. Der Eindruck, den ich schon bei der Beratung der verworfenen Vorlage hatte, hat mich nicht getäuscht, dass manche Mitglieder dazu stimmten, die nachher für die Annahme der Vorlage einen sehr schwachen Eifer entwickelten. Wird die Motion erheblich erklärt und nochmals eine Vorlage gebracht, so werden wir die gleiche Erscheinung haben, dass vielleicht manche im Rate nicht diejenigen sein wollen, die sich diesem «Fortschritt» widersetzen, dass sie aber zu Hause für die Annahme nichts thun werden. Dazu kommt nun noch ein anderer Punkt, und es verwundert mich namentlich von seiten des Herrn Burkhardt, dass er demselben nicht Rechnung trägt, indem er sehr gute Fühlung hat in Bezug auf das, was gegenüber den Ansprüchen und Neigungen des Bernervolkes ins Mass mag. Das Armengesetz, das nun die erste Beratung passiert hat, sieht bereits eine Steuererhöhung vor. Es würde nun an Tollkühnheit grenzen, im gleichen Moment, wo man das Armengesetz durchbringen will, noch ein zweites Gesetz zu präparieren und zu sagen: Es muss nicht nur mehr gesteuert, sondern auch in den Schubladen besser zusammengeräumt werden. Dadurch werden Sie die Opposition gegen das Armengesetz, wenn sie auch sonst nicht vorhanden wäre — und ich glaube, es sei eine solche gegenwärtig nicht vorhanden — geradezu herausfordern. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlasst, den Gegenantrag zu stellen. Ich glaubte, es werde dies von anderer Seite geschehen und habe deshalb zugewartet, bis der Herr Präsident

im Begriffe war, die Umfrage zu schliessen. Herr Burkhardt wird mir dies nicht übel nehmen. Er ist aufrichtig; er soll aber auch den Gegnern der amtlichen Inventarisation die gleiche Aufrichtigkeit gestatten.

Jenni. Das Votum des Herrn Dürrenmatt veranlasst mich, ebenfalls das Wort zu ergreifen, um den Antrag des Herrn Burkhardt zu unterstützen und zwar mit Rücksicht auf die letzte Aeusserung betreffend das Armengesetz. Gerade weil wir überzeugt sind, dass wir durch das Armengesetz, das Schulgesetz und andere nötige soziale Reformen das Volk mehr belasten müssen, verlangen wir ein gerechteres Steuergesetz. Wer bezahlt gegenwärtig die Steuern und wer wird durch einen höhern Steueransatz getroffen? Das sind die Schuldenbauern, und um ihnen zu helfen, müssen wir einmal zu einem neuen Steuergesetz Hand bieten. Wenn wir aber ein gerechtes Steuergesetz im Kanton Bern einführen wollen, so müssen wir dafür zuerst die Grundlage schaffen, und diese Grundlage ist die amtliche Inventarisation.

Was die Erheblichkeit anbetrifft, so habe ich dazu nicht viel beizufügen. Ich möchte nur noch auf dasjenige, was Herr Scheurer angetönt hat, einige Worte anbringen. Er hat gesagt, es werde gut sein, wenn die Sache an eine Kommission gewiesen werde. Ich habe dagegen nichts einzuwenden; es wird gut sein, wenn die Sache neuerdings geprüft wird. Ich glaube aber, es werde sich bei der Prüfung innerhalb der Kommission nicht darum handeln können, dass man sich fragt: Wollen wir die amtliche Inventarisation in Verbindung mit einem neuen Steuergesetz vorlegen oder eine Separatvorlage machen? Ich glaube, diese Frage habe die Kommission nicht zu untersuchen, und somit wird ihre Arbeit eine sehr unbedeutende sein; denn nach meinem Dafürhalten kann in einer Separatvorlage nichts anderes vorgelegt werden, als was schon das letzte Mal vorgelegt wurde, und der Grosse Rat war mit grosser Mehrheit darin einig, dass die für die amtliche Inventarisation gewählte Form zweckmässig sei. Das in Bezug auf die Arbeiten der Kommission.

Man hat sich im Jahre 1886 nach der Verwerfung eines neuen Steuergesetzes gefragt, wie man dies jedesmal thut, welches die Gründe der Verwerfung seien. Unter anderem wurde auch gesagt, die amtliche Inventarisation trage die Hauptschuld, und so kam man auf den Gedanken, dieses Hauptpostulat der Steuergesetzgebung herauszugreifen und dem Volke separat vorzulegen. Ich glaube nun, es sei nicht thunlich, die amtliche Inventarisation neuerdings mit der Steuergesetzgebung zu verquicken und aus diesem Grunde glaube ich, die Kommission könne kaum im Sinne des Herrn Scheurer auf die Behandlung der Materie eintreten.

Was die Verwerfung der ersten Vorlage anbetrifft, so ist dieselbe u. a. dem Umstand zugeschrieben worden, dass gleichzeitig missbeliebige Gesetze, namentlich das Jagdgesetz, zur Abstimmung kamen, die die Abstimmung über die amtliche Inventarisation nachteilig beeinflussten. Das mag einigermassen richtig sein. Allein der Hauptgrund der Verwerfung liegt darin, dass die Herren Grossräte, welche hier mit grosser Mehrheit für das Gesetz stimmten, zu Hause für dasselbe so gut wie nichts thaten und es unterliessen, unsern Schuldenbauern und überhaupt der weniger gut situierten Bevölkerung die Notwendigkeit des Gesetzes klar vor Augen zu führen. Ich wünsche, dass diese Frage für sich allein zur Abstimmung komme, damit man sich nicht hinter andern Gesetzen verstecken und der Sache nur im Vorbeigehen mit zwei Worten Erwähnung thun kann. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Vertreter des Bernervolkes hervortreten und sich Mühe geben, das Volk aufzuklären, unser Bauernstand mit übergrosser Mehrheit für das Gesetz eintreten wird. Ich stimme daher aus voller Ueberzeugung zum Antrag des Herrn Burkhardt.

Bigler. Auf das Votum des Herrn Jenni sehe ich mich veranlasst, meine Meinung ebenfalls auszusprechen. Wenn Herr Jenni sagt, es sei unbedingt sicher, dass die amtliche Inventarisation in der Form, wie sie uns vorgelegt wurde, vom Volke angenommen werde, so muss ich dazu ein grosses Fragezeichen machen und zwar nicht etwa deshalb, weil er sagt, es sei das letzte Mal zu wenig gearbeitet worden und sobald man die Leute aufkläre, werden sie für die amtliche Inventarisation stimmen. Gerade wenn man die Leute aufklärt, wer von der amtlichen Inventarisation getroffen wird, so werden sie dagegen stimmen. Wen trifft die amtliche Inventarisation nach der verworfenen Vorlage am meisten? Das sind diejenigen, welche Sparkassenbüchlein besitzen. Es giebt eine grosse Zahl Einleger, die 1000, 2000 oder 3000 Fr. auf einem Kassenbüchlein haben. Alle diese Einleger bezahlen keine Staatssteuer, weil diese von der Kasse bezahlt wird, wohl aber sollten sie Gemeindesteuer bezahlen. Nun sagen sich diese Leute, man habe von ihrer Einlage keine Kenntnis, und so bezahlen sie von derselben keine Gemeindesteuer. Wenn nun die amtliche Inventarisation kommt, so sagen sich diese Leute, die Sache könnte später zum Vorschein kommen und dann müssten sie die Gemeindesteuern nachbezahlen; infolgedessen stimmen sie dagegen, was auch sehr natürlich ist. Nun will man aber mit der amtlichen Inventarisation nicht diese kleinen Leute zum Nachzahlen der Steuer veranlassen, sondern man hat es auf die grossen Steuerverschlagnisse abgesehen. Zu diesem Zwecke muss man aber die amtliche Inventarisation anders formulieren, d. h. das steuerfreie Kapital hinaufsetzen. Es ist dies übrigens schon ein altes Postulat. Man sagt mit Recht: Wer ein Kassenbüchlein mit 2, 3, 4000 Fr. Einlage hat, den soll man nicht zur Steuer heranziehen, sondern man soll das Minimum auf 5000 Fr. hinaufsetzen, so gut man auch die Heraufsetzung des Existenzminimums und einen grössern Abzug je nach der Kinderzahl verlangt. Wenn Herr Burkhardt gegen die grossen Kapitalisten pülvern will, so muss er auch jemand haben, der ihm mitpülvern hilft, und diese Leute gewinnt man, wenn man das steuerfreie Kapital und das Existenzminimum heraufsetzt und einen Familienabzug einführt. Will man eine Steuergesetzrevision durchführen, so kann man nicht nur nehmen, sondern muss zugleich auch einen Ausgleich schaffen, durch den man die Leute für die Steuerreform interessiert. Man kann dabei gleichwohl die Steuergesetzgebung entweder als Ganzes behandeln oder nur einen Teil aus derselben herausgreifen. Ich persönlich glaube, es wäre besser, wenn man partiell vorgehen und diejenigen Punkte herausgreifen würde, die gegenwärtig als Postulate aufgestellt sind. Wenn daher die Motion in dem Sinne erheblich erklärt werden soll — der Wortlaut derselben ist nicht mitgeteilt worden und ich erinnere mich nicht mehr daran — dass die nämliche Vorlage, ohne Vermengung mit andern Dingen, dem Volke nochmals vor-

gelegt werden soll, so stimme ich dagegen. Man hat uns das letzte Mal gesagt, man möchte die amtliche Inventarisation dem Volke für sich vorlegen; dann werde dieselbe vom Volke angenommen und zwar mit grossem Jubel. Allein der Jubel ist nicht gerade sehr gross gewesen! Heute nun heisst es, das Jagdgesetz sei an der Verwerfung schuld gewesen; man solle die amtliche Inventarisation nicht gleichzeitig mit andern Vorlagen vorbringen. Diese Behauptung ist nicht zutreffend. Jedes Gesetz wird vom Volk für sich angesehen, wie wir dies bei der letzten eidgenössischen Abstimmung gesehen haben, und auch bei der Abstimmung vom 1. März bestand zwischen den einzelnen Gesetzen ein wesentlicher Stimmenunterschied. Sollte die Motion jedoch so verstanden sein, dass die Kommission in Verbindung mit der Regierung die Frage der Steuergesetzrevision im allgemeinen prüfen solle, so bin ich voll und ganz einverstanden. Es fragt sich daher, wie die Motion formuliert ist.

Präsident. Der Wortlaut der Motion ist folgender: « Der Regierungsrat wird eingeladen, das am 1. März d. J. vom Volk verworfene Gesetz über amtliche Inventarisation bei Todesfällen dem Grossen Rat im Laufe der Novembersession zu nochmaliger Beratung vorzulegen. »

Schär. Ich unterschreibe Wort für Wort das Votum des Herrn Bigler. Sie wissen, dass ich von jeher ein überzeugungstreuer Anhänger der amtlichen Inventarisation war und dass ich sowohl im Rat als auch in der Kommission warm für dieselbe eingetreten bin, ebenso vor der Abstimmung vor meinen Wählern. Ich habe zwar schon bei der Eintretensfrage dagegen gestimmt, die Frage der amtlichen Inventarisation dem Volke separat vorzulegen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass wir mit diesem Gesetz lediglich einzelne Bürger belasten und dagegen keine Entlastung bringen, und ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass unser Bernervolk ein solches Gesetz nie und nimmer annehmen werde. Ich habe mit meiner Ansicht Recht behalten; das Bernervolk hat sich ausgesprochen und seinen Entscheid müssen wir respektieren. Ich bin deshalb, gerade weil ich ein überzeugter Anhänger der amtlichen Inventarisation bin, gegen die Motion so wie sie vorliegt. Ich finde, es wäre ein Schlag ins Gesicht des Bernervolkes, der von Ihnen in unentschuldbarer Weise ausgeführt würde, wenn man ihm die nämliche Vorlage nach kurzer Frist nochmals vorlegen würde. Das würde uns als Zwängerei ausgelegt werden, und diesem Vorwurf wollen wir uns nicht aussetzen. Ich möchte aber mit der Ablehnung dieser Motion die Frage der amtlichen Inventarisation nicht totschlagen. Es wohnt dieser Motion sowohl als dem verworfenen Gesetz ein so guter Gedanke inne, dass sich derselbe früher oder später Durchbruch verschaffen wird. Ich möchte daher mit Herrn Bigler die Motion abweisen, dagegen aber die Regierung und die Kommission einladen, die Frage neuerdings zu prüfen und namentlich zu untersuchen, ob man nicht die Reform der Steuergesetzgebung insgesamt vornehmen soll. Ich habe seiner Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass es etwas gefährlich sei, einzelne Punkte aus der Steuergesetzreform herauszugreifen, und ich habe diese Meinung noch nicht geändert. Man kann dem Volk nicht nur das vorlegen, was bitter schmekt, sondern soll ihm auch das unterbreiten, was ihm besser mundet. In diesem Sinne beantrage ich ebenfalls Ablehnung der Motion.

Burkhardt. Herr Dürrenmatt hat gefunden, es sei etwas « streng », dass ich schon wieder mit der amtlichen Inventarisation kommen dürfe. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei mit mir einig, dass man jede gute Sache so oft zur Sprache bringen darf, bis sie reif ist und angenommen wird, und wenn die amtliche Inventarisation noch zweimal verworfen werden sollte, so werde ich sie noch ein drittes und ein viertes Mal bringen (Heiterkeit)! Wenn Herr Dürrenmatt uns sagt, wir sollen uns in acht nehmen mit Rücksicht auf das Armengesetz, so bin ich auch dort nicht mit ihm einverstanden. Ich weiss ganz gut, dass von dieser Seite mit allen möglichen Mitteln gegen die amtliche Inventarisation Propaganda gemacht wird, und man hat in der zweiten Beratung der Vorlage gesagt, dieselbe werde den Geist Loyolas wieder lebendig machen, der da sagte: Der Zweck heiligt die Mittel. In dieser Beziehung ist viel gegangen; ich will Sie nur daran erinnern, wie man im Psalmenton in der Presse bekannt gemacht hat, von dem Gesetz werde in erster Linie der Mittelstand mitgenommen, diejenigen, die aus ihrem Erwerb Ersparnisse in die Kasse legen etc.; die Grossen dagegen werden auch später Mittel und Wege finden, auszuschlüpfen. So ist man vorgegangen, und dies hat natürlich im Volke Bedenken erregt. Nicht jeder hat die Frage selber gehörig geprüft, und auf der andern Seite wurde nichts gethan, um Aufklärung zu bringen; es ist für kein Gesetz so wenig Propaganda gemacht worden, wie für die amtliche Inventarisation. Wenn schliesslich Herr Dürrenmatt findet, es liege ein patriotischer Gedanke in der Sache, so kann ich nicht begreifen, weshalb er denselben zurückweisen will; denn ich glaube, man solle jeden patriotischen Gedanken fördern. Herr Dürrenmatt sagt ferner, das Gesetz sei schon zweimal verworfen worden. Das ist nicht richtig. Das Gesetz über die amtliche Inventarisation ist nur am 1. März d. J. verworfen worden. Das Steuergesetz vom Jahre 1888 enthielt eine ganz andere Inventarisation, die es den Behörden anheimstellte, bei dem einen die amtliche Inventarisation vorzunehmen, beim andern sie zu unterlassen. Eine solche Inventarisation könnte ich auch nie und nimmer annehmen. Das Volk hat also die amtliche Inventarisation nur einmal verworfen. Im Grossen Rate wurde sie zweimal verworfen, und das dritte Mal ist sie durchgedrungen. Ich glaube, auch im Volke wird es ähnlich gehen; vielleicht dringt sie im Volk schon das zweite Mal durch; es ist nur nötig, dass die Mitglieder des Grossen Rates das Volk aufklären. Etwas Hinterlistiges liegt ja nicht hinter der Sache, und wenn für die amtliche Inventarisation nur zum dritten Teil so viel Propaganda gemacht wird, wie gegen den Beutezug, so wird sie nach meiner Ueberzeugung grossartig angenommen.

Mit Herrn Scheurer bin ich ganz einverstanden, dass die Frage geprüft werden soll, ob man die Vorlage unverändert bringen oder sie mit einigen andern Artikeln des Steuergesetzes vereinigen will. Allein ich hoffe dennoch, dass man dazu kommen wird, die amtliche Inventarisation für sich allein vor das Volk zu bringen.

Die Herren Bigler und Schär sagten, man müsse dem Volk nicht nur Lasten auferlegen, sondern ihm auch etwas bieten. Nun ist aber die amtliche Inventarisation durchaus keine Belastung, sondern es

soll nur der Bürger gezwungen werden, dasjenige, was er dem Staat schuldig ist, auch zu bezahlen. Hingegen steckt in dem Gesetz eine Entlastung und zwar darin, dass man für das amtliche Güterverzeichnis als Gebühr statt $2^1/_2$ vom Tausend nur noch 1 vom Tausend verlangt. Eine Belastung enthält das Gesetz nicht, es sei denn, die Herren betrachten es als eine Belastung, wenn sie diejenigen Steuern bezahlen müssen, die sie schon längst schuldig gewesen wären.

Lenz. Herr Dürrenmatt ist prinzipieller Gegner der amtlichen Inventarisation, und als solcher hat er vollkommen recht, dass er heute den Antrag stellt, auf die Motion des Herrn Burkhardt nicht einzutreten. Dagegen sagen die Herren Bigler und Schär, der Letztere ganz ausdrücklich, sie seien Freunde der amtlichen Inventarisation; Herr Schär sagt, er habe nicht nur im Ratssaale dafür gestimmt, sondern auch im Volke dafür gearbeitet. Ich kann nun nicht begreifen, wie diese beiden Herren dazu kommen, gegenüber der Motion eine ablehnende Haltung einzunehmen. Man kann sich dies einigermassen nur erklären, wenn man die weitere Forderung sich vergegenwärtigt, welche sie stellen. Herr Schär möchte die Sache an die Regierung weisen und ihr den Auftrag geben, die ganze Frage der Steuergesetzgebung zu prüfen und in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts zu thun. Auch Herr Bigler hann sich eventuell mit der Motion einverstanden erklären, wenn sie diesen allgemeinen Sinn habe. Nun handelt es sich heute nicht bereits um die Beratung eines Gesetzes, sondern es handelt sich lediglich um die Frage der Erheblicherklärung einer Motion. Da geht es nun nicht an, abweichende, weitergehende Anträge zu stellen, es sei denn, der Motionssteller sei damit einverstanden. Wir können deshalb heute nichts anderes thun, als die Motion so behandeln, wie sie gestellt ist. Was will die Motion? Sie will nichts anderes, als dass das Gesetz nochmals vor den Grossen Rat gebracht werde, damit man noch einmal darüber sprechen könne. Mit der Erheblicherklärung der Motion beschliessen wir nicht, dass die Vorlage dem Volke unverändert vorgelegt werden solle, sondern wir sagen nur, es solle darüber nochmals die Diskussion walten. Wenn dann das Gesetz selbst auf den Traktanden steht und Regierung und Kommission uns weitere Anträge bringen, dann können wir das thun, was die Herren Schär und Bigler wollen, d. h. wir können alles Mögliche hinzufügen oder streichen. Ich begreife deshalb nicht, wie man heute der Motion, sofern man Freund der amtlichen Inventarisation ist, Opposition machen kann.

Zum Schlusse möchte ich nur noch bemerken, dass das Gesetz nach meinem Dafürhalten vom Volk nicht deshalb verworfen wurde, weil es von der amtlichen Inventarisation nichts will, sondern weil es über die Tragweite und Bedeutung der Vorlage nicht aufgeklärt wurde. Die Einwendungen des Herrn Bigler wegen der Ersparniskassenbüchlein sind nicht stichhalig. Herr Bigler sagt selber, dass in Bezug auf die Staatssteuer dies nicht in Betracht komme. Es würde sich also nur um die Gemeindesteuer handeln, und dies könnte niemand veranlassen, Opposition zu machen, sofern wir gerade diese kleinen Leute darauf aufmerksam machen würden, wenn wir durch die amtliche Inventarisation eine Vermehrung der Steuern erreichen, so werde eine Erhöhung der Steuern für das Schul- und Armenwesen nicht nötig sein. Ich möchte Ihnen die Motion zur Annahme empfehlen.

Schmid. Gegen die Aeusserungen, die soeben gefallen sind, möchte ich doch Opposition machen. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, dass man an einer einmal gestellten Motion nichts ändern darf. Eine Motion ist in Diskussion, und in derselben können Anträge auf Abänderung des Wortlauts gestellt werden. Ich stelle z. B. einen solchen Antrag, nämlich die Worte «im Laufe der Novembersession» zu streichen. Sie werden doch mit mir einverstanden sein, dass wir, nachdem wir schon bald 14 Tage Sitzung gehalten, heute nicht beschliessen wollen, es sei das Gesetz noch in dieser Session vorzulegen.

Präsident. Ich denke, dass die von Herrn Schmid beantragte Streichung nur zulässig ist, wenn der Herr Motionssteller sich damit einverstanden erklärt.

Burkhardt. Ich bin einverstanden.

Weber (Graswyl). Ich bin ebenfalls ein Freund der Motion des Herrn Burkhardt, in dem Sinne, dass die amtliche Inventarisation für sich allein zur Abstimmung kommen soll. Wenn man noch andere Artikel der Steuergesetzgebung mit herbeizieht, wie dies von den Herren Bigler und Schär angeregt worden ist, so könnte man dadurch später die Annahme des Steuergesetzes gefährden, und dazu möchte ich nicht mithelfen. Was die Verwerfungsgründe anbetrifft, so hat Herr Jenni den einzig richtigen Grund angegeben, darin bestehend, dass die Mitglieder des Grossen Rates ihre Pflicht nicht gethan haben. Ich möchte noch beifügen, dass wenn man untersuchen würde, wie gross die Steuerverschlagnisse gegenüber Staat und Gemeinden in einem Zeitraum von 10 Jahren waren, und dem Volk ein bezügliches Bild vor Augen führen und ihm auf der andern Seite auch zeigen würde, wie hoch bisher die Gebühren für amtliche Güterverzeichnisse waren, dasselbe dadurch am besten aufgeklärt würde. Dabei möchte ich beiläufig gerade bemerken, dass, was die amtlichen Güterverzeichnisse anbetrifft, der Minimalansatz, wenn man denselben vom rohen Vermögen beziehen will, von 1 Fr. auf 50 Rappen heruntergesetzt werden muss; als Minimum kann man gleichwohl einen Betrag von Fr. 10 ansetzen. Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

M. **Boinay.** Je propose le rejet de la motion Burkhardt et fais observer que dans le Jura — dans la partie du Jura du moins que je représente — cette motion est très mal vue.

L'inventaire au décès a été rejeté dans le Jura, où l'on redoute l'avènement de cette institution. On n'y aime pas à se figurer des espèces de croquemorts venant s'enquérir de la fortune des gens, sitôt qu'ils ont rendu le dernier soupir; cela répugne à nos mœurs.

Et je crois pouvoir dire au nom du Jura catholique qu'aussi longtemps qu'un article de ce genre sera présenté avec une loi sur l'impôt, celle-ci sera rejetée. Non seulement les conservateurs y sont opposés, mais bon nombre de libéraux aussi.

Nous avons eu déjà une loi et une motion sur cette question de l'inventaire au décès: toutes deux

ont été repoussées. J'estime que l'expérience est suffisante, et que nous devons écarter définitivement cette proposition dont l'impopularité est évidente.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion mit der von Herrn Schmid beantragten Streichung . 73 Stimmen.
Dagegen . . . . . 58 „

Präsident. Sie haben nun noch weiter zu entscheiden, ob Sie die Motion an die Regierung oder an eine Kommission weisen wollen. Von der Regierung ist vorgeschlagen worden, sie an die Kommission zu weisen, die seiner Zeit für die Vorberatung eines Steuergesetzes niedergesetzt worden ist.

Wyss. Ich möchte beantragen, die Motion an die Regierung zu weisen. Es scheint mir doch, dass die Regierung diejenige Behörde ist, die entscheiden soll, ob es opportun ist, mit dieser Frage wieder vor das Volk zu treten. Wenn wir die Regierung angehört haben, können wir die Angelegenheit immer noch der Kommission über das Steuergesetz zuweisen. Es scheint mir, dass die Freunde der amtlichen Inventarisation, zu welchen ich nicht gehöre, darauf dringen sollten, dass der Inventarisationsartikel nicht ins Steuergesetz kommt, sondern separat behandelt wird; denn sonst wird die amtliche Inventarisation den Gegnern des Steuergesetzes eine willkommene Handhabe gegen dasselbe bieten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat würde den Antrag gestellt haben, es sei die Motion an die Regierung *und* die Kommission zu weisen; allein im Reglement heisst es, Motionen seien an die Regierung *oder* eine Kommission zu weisen. Wenn Sie nun Ueberweisung an eine Kommission beschliessen, so wird unzweifelhaft der Vertreter des Regierungsrates zur Teilnahme an der Kommissionssitzung eingeladen werden, und vorher wird der Regierungsrat die Frage in seinem Schosse behandeln, um seinen Vertreter zu instruieren. Es werden also gleichwohl beide Behörden die Frage behandeln. Würde dagegen die Motion an die Regierung gewiesen, so wäre es der Regierung nicht möglich, die Ansichten und Stimmen aus den verschiedenen Landesteilen zu vernehmen; dies ist es aber gerade, was sie wünschen muss.

Abstimmung.

Für Ueberweisung an die Steuergesetzkommission (gegenüber dem Antrag auf Ueberweisung an die Regierung) . . . . . Minderheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 112 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 75) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Dr. med. Emil *Regli* von Unterhallau, Kanton Schaffhausen, geb. 1867, Arzt in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Emma Aebi, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 109 Stimmen.

2. Eugène *Hengy* von Réchésy, Frankreich, geb. 1853, Schuhmachermeister in Pruntrut, seit 18 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Catherine Josephine Vallat, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut — mit 107 Stimmen.

3. Eugen Ernst *Beeh* aus Boston, Nordamerika, geb. 1857, Privatier in Bern, seit 1885 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Sophie Maria Pfähler, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 105 Stimmen.

4. Friedrich Oskar *Ritzenthaler* von Belfort, Frankreich, geb. 1851, Bankbeamter, seit 1873 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Louise Elisabeth Kegreiss, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 106 Stimmen.

5. Jakob *Mollet* von Balm, Kanton Solothurn, geb. 1824, Metzgermeister, seit 1850 in Bern wohnhaft, verwitwet;

6. Jakob Friedrich Mollet, geb. 1855, Metzger;

7. Maria Katharina Mollet, geb. 1852, Haushälterin;

8. Louise Katharina Mollet, geb. 1858, Ladentochter, und

9. Elmira Anna Lina Mollet, geb. 1863;

— diese vier Kinder des Jakob Mollet und wohnhaft in Bern — alle fünf Personen mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — alle mit 111 Stimmen.

10. Virginie *Mottet* geb. Bilat, Witwe des Marcelin Ozime Mottet, gewesenen Handelsmanns, von Bonnétage im französischen Departement des Doubs, geb. 1846, seit 1883 in Bern wohnhaft, Mutter von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 106 Stimmen.

11. Justin Eugène *Braichet* von Montursin im französischen Departement des Doubs, geb. 1844, Uhrenschalenmacher in Saignelégier, seit mehr als 50 Jahren im bernischen Jura wohnhaft, verheiratet mit Eléonore Elisabeth Crevoisier, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Les Enfers — mit 105 Stimmen.

12. Frau Rosalie *Bähnke* geb. Lanz, Witwe des Heinrich Max Friedrich, von Klockenhagen, Preussen, geb. 1850, Telegraphistin in Huttwyl, seit ihrer Geburt daselbst wohnhaft, für sich und ihre minderjährigen Knaben Max Julius und Ernst Otto, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Huttwyl — mit 108 Stimmen.

Ferner folgende Minderjährige:

1. Edouard Victor *Comment* von Delle, Frankreich, geb. 1875, Confiseur, seit seiner Geburt in Pruntrut wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 108 Stimmen.

2. Wilhelm *Storck*, geb. 1880, sonst wohnhaft in Interlaken, derzeit Fachschüler in Ouchy bei Lausanne,

Sohn des Heinrich Stork von Homburg vor der Höhe, Königreich Preussen, Wirt in Interlaken, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried bei Brienz — mit 108 Stimmen.

3. Jules Charles Auguste *Brückert* von Langres in Frankreich, Handelslehrling, Sohn des Hafnermeisters Charles Emile Brückert in Biel, geb. 1879, seit seiner Geburt in Biel wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 103 Stimmen.

Das **Präsidium** kündigt an folgende

Anzüge.

I.

Die Unterzeichneten beantragen: 1. einen neuen Dekretsentwurf über die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen vorzulegen; 2. diesen Entwurf sowohl der Staatswirtschaftskommission, als einer elfgliedrigen Spezialkommission zur Prüfung zuzuweisen; 3. die Behandlung der Vorlage so zu fördern, dass die Volksabstimmung darüber im Monat März erfolgen kann.

Bühler, Heller, Reimann, Bigler, Scherz, Marcuard, Lindt, Freibughaus, Marschall, Maurer, Wyss, Siegerist, Leuch, Meyer, Schlatter, Schärer, Weber (Graswyl), Burkhalter, Hadorn, Klossner, Anken, Probst (Emil), Marthaler, Propst (Edmund), Bratschi, Tschiemer, Gugger, Stauffer, Marti, Müller, Gyger, Brahier, Choulat, Comte, Droz, Voisin, Klening, Etter (Jetzikofen), Cuenat, Stucki, Mosimann, Tüscher, Huggler, Schär, Krebs, Kuster, Borter, Seiler, Scheidegger, Schüpbach, Roth.

II.

Le Conseil exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y pas lieu de procéder à la révision de l'article 43 de la loi sur l'impôt des fortunes du 15 mars 1856, de manière à exonérer les établissements de charité du canton de l'impôt des capitaux.

Berne, le 17 novembre 1896.

Cuenat,

Dr. Schwab, Dr. Boinay, A. Marchand, A. Houriet, Mouche, Chodat, Droz, Rollier, Brahier, Folletête, E. Tièche, Choulat, Joray, Comte, Imer.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Revision des Art. 43 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 in dem Sinne angezeigt sei, dass die Wohlthätigkeitsanstalten des Kantons von der Kapitalsteuer ausgenommen sind.)

Die beiden Anzüge werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Zusatzbestimmung zum Dekret vom 21. Februar 1889.)

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass die Brandversicherungsanstalt nach Vorschrift des Gesetzes und der zudienenden Dekrete einen Reservefonds besitzt, der aus den jährlichen Ueberschüssen gebildet wird. Bezüglich der Verwaltung dieses Reservefonds bestimmt das Dekret vom 21. Februar 1889 in § 33 folgendes: « Die Reservefonds der Central-, Bezirks- und Gemeindebrandkassen werden durch die Centralbehörden der Anstalt verwaltet. Ueber jeden dieser Reservefonds findet gesonderte Kontokorrent- und Rechnungsführung statt. Die Gelder dieser Reservefonds werden als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt. » Nach dieser Vorschrift ist es ausgeschlossen, den Reservefonds in irgend einer andern Weise anzulegen, denn als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse. Nun hat sich aber für die Anstalt immer mehr das Bedürfnis herausgestellt, für ihre Verwaltungslokalitäten ein eigenes Gebäude zu besitzen. Bisher war die Anstalt in Miete; es haben sich dabei aber einige Uebelstände gezeigt, namentlich war die Anstalt nicht im Falle, für ihre zum Teil wichtigen Akten ein feuersicheres Archiv einzurichten. Auch muss die Anstalt riskieren, dass ihr aus irgend einem Grund, z. B. wenn das Gebäude in andere Hände übergeht oder zu anderen Zwecken verwendet werden soll etc., gekündet wird und dass sie dann vielleicht schwer hätte, Lokalitäten zu finden, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt ist ziemlich umfangreich und bedarf einer grössern Zahl von Bureaulokalitäten. Wenn nun eine gehörige Aufsicht und Leitung möglich sein soll, so dürfen diese Lokalitäten nicht auf verschiedene Stockwerke verteilt, sondern möglichst bei einander sein. Das findet sich nun in Privathäusern selten, und es war ein günstiger Zufall, dass die gegenwärtigen Lokalitäten für eine Reihe von Jahren gemietet werden konnten. Um freie Hand zu erhalten, entweder ein passendes Gebäude anzukaufen, in welcher Beziehung Ihnen noch heute eine Vorlage gemacht werden wird, oder ein Gebäude zu erstellen, muss dem § 33 des Verwaltungsdekrets ein Zusatz beigefügt werden in dem Sinne, dass der Reservefonds, soweit nötig, auch zur Erstellung oder Erwerbung eines Verwaltungsgebäudes verwendet werden dürfe. Es wird ja dadurch die Sicherheit der Anlage in keiner Weise gefährdet; denn wenn man einen Teil des Reservefonds in ein eigenes Gebäude steckt, so ist er da gerade so sicher angelegt, wie wenn er als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse liegt. Für die Anstalt aber ist es eine grosse Beruhigung, zu wissen, dass sie nicht von Zufälligkeiten abhängig ist, sondern in ihrem eigenen Hause wohnen kann. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb zu § 33 des Dekrets vom 21. Februar 1889 folgenden Zusatz: « Der Reservefonds der Centralbrandkasse kann indessen, soweit erforderlich, zum Ankauf

und Umbau eines Anstaltsgebäudes oder zur Erstellung eines Neubaues in Anspruch genommen werden, doch darf hieraus keine Zinseinbusse für den Reservefonds entstehen.»

Der Vorbehalt am Schluss wird gemacht, um die Gebäudeeigentümer auch in der Richtung zu beruhigen, dass aus der Reserve nicht etwa ein geringerer Zins erzielt werden soll. Es kann dieser Vorbehalt ganz gut aufgenommen werden, indem der Mietzins, der der Brandversicherungsanstalt für das Wohnen im eigenen Gebäude angerechnet werden muss, auf alle Fälle ein solcher sein wird, dass er einen Zins von 3½ %, den der Reservefonds bei der Hypothekarkasse abwirft, jederzeit erreicht. Sie werden sich vielleicht fragen, weshalb in dem beantragten Zusatz nicht nur vom Ankauf eines Gebäudes, sondern auch von der Erstellung eines Neubaues die Rede ist, da die Anstalt ja doch im Begriffe ist, ein Gebäude anzukaufen. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken. Wenn in gesetzlicher Weise eine Bestimmung betreffend andere Verwendung des Reservefonds aufgestellt wird, so muss dieselbe grundsätzlich lauten. Gegenwärtig ist die Anstalt allerdings in der Lage, ein Gebäude anzukaufen. Allein es ist die Möglichkeit vorhanden, dass einmal irgendwelche Verhältnisse eintreten, die die Anstalt zwingen, das Gebäude wieder aufzugeben. Es ist ja möglich und denkbar, dass eine Expropriation stattfindet, und für diesen Fall muss der Anstalt die Möglichkeit gegeben sein, ein eigenes Gebäude zu erstellen, wenn ihr dies vorteilhaft erscheint.

Am Schlusse wird noch beigefügt: «Ein bezüglicher Beschluss ist vom Verwaltungsrat zu fassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.» Dies steht in Uebereinstimmung mit den übrigen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

Im Namen des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, diesen Zusatz zum § 33 des Dekrets vom 21. Februar 1889 anzunehmen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Dekret durchberaten und beantragt, auf die Behandlung desselben einzutreten und dasselbe in globo anzunehmen.

Das Eintreten wird beschlossen und dem Dekret hierauf stillschweigend die Genehmigung erteilt.

Verkauf des Amthauses in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das gegenwärtige Amthaus in Bern an die kantonale Brandversicherungsanstalt um den Betrag von Fr. 270,000 zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an das soeben behandelte Geschäft wird Ihnen nun ein Kaufvertrag zwischen der Brandversicherungsanstalt und dem Staat um das Amthaus an der ehemaligen Judengasse, in neuerer Zeit Amthausgasse genannt, vorgelegt. Die Gründe, aus denen die Brandversicherungsanstalt dazu gelangt, dieses Gebäude zu erwerben, sind vom Herrn Direktor des Innern soeben auseinandergesetzt worden. Was den Verkäufer, den Staat, anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken. Der Grosse Rat hat den nötigen Kredit bewilligt für den Neubau der Gefängnisse in der Stadt Bern, und es ist dieser Bau bereits in Angriff genommen. Prinzipiell wurde ferner beschlossen, im Anschluss an diese Gefängnisbauten ein neues Amthaus zu erstellen, d. h. neue Lokalitäten für die Bezirksverwaltung in Bern sowie zur Aufnahme einiger Bureaux der kantonalen Gerichtsverwaltung. Damit wird das bisherige Amthaus für den Staat und seine Zwecke überflüssig und kann verkauft werden. Es ist auch im Prinzip bereits beschlossen, dass die Kosten für ein neues Amthaus und die neuen Gefängnisse soweit möglich aus dem Erlös für andere dadurch überflüssig werdende Objekte bestritten werden sollen. Zu diesen Objekten gehört nun das Amthaus. Was den Wert desselben betrifft, so will ich zunächst bemerken, dass die Grundsteuerschatzung desselben Fr. 226,500 beträgt und die Brandassekuranzsumme Fr. 140,000. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 270,000 vereinbart. In den letzten Jahren fanden in dieser Beziehung mehrere Expertisen statt. Vor einiger Zeit wurde das Gebäude durch die Experten des Regierungsrates auf Fr. 285,000 geschätzt, und unsere Baudirektion hat demselben sogar einen noch höhern Wert beigemessen. Das Gebäude wurde aber auch von seiten der Käuferin einer Schatzung unterworfen, wobei es nur auf Fr. 265,000 geschätzt wurde. Vor einigen Jahren, als es sich darum handelte, den Wert der durch die vorgesehenen Neubauten freiwerdenden Gebäude festzustellen und den mutmasslichen Erlös zur Deckung der Baukosten auszumitteln, wurde das Gebäude das eine Mal auf Fr. 215,000 und ein anderes Mal auf Fr. 240,000 geschätzt. Es war dies zu einer Zeit, wo der Bau des sogenannten Parlamentsgebäudes nur noch ein Projekt war. Seither ist dieser Bau bekanntlich nicht nur beschlossen, sondern auch in Angriff genommen worden, und es hat nun dieser Bau und alles, was damit in Verbindung steht, auf den Wert der in der Nähe liegenden Gebäude einen so grossen Einfluss gehabt, dass heute die Schatzungen für das Amthaus sich auf mindestens Fr. 265,000 belaufen. Nun hat der Regierungsrat gefunden, es sei in Erwägung zu ziehen, dass der Käufer nicht ein dem Staat fremder Privatmann ist, sondern ein Institut, das mit dem Staat in nahem Zusmmenhang steht und ihm und seinen Bürgern gute Dienste leistet. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es solle nicht die höchste Schatzung angenommen werden, sondern es solle, wenn man auch die Schatzung der Brandversicherungsanstalt nicht gerade acceptiere, der Kaufpreis doch nicht allzuweit davon entfernt sein. Infolge dessen hat man sich auf Fr. 270,000 verständigt, ein Preis, der die Grundsteuerschatzung noch immer bedeutend übersteigt. Ich füge bei, dass das Gebäude im Jahre 1833 vom Staat zum Preise von Fr. 85,000 a. W. angekauft und mit einem Kostenaufwand von etwa Fr. 20,000 zu einem Amthaus umgewandelt wurde. Es kam den Staat somit auf Fr. 105,000 zu stehen. Wenn es nun heute für Fr. 270,000 verkauft werden kann, so macht der Staat immer noch ein gutes Geschäft. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen, wobei ich noch beifüge, dass in Bezug auf den Anfang von Nutzen und Schaden die Parteien sich dahin verständigt haben, dass dies geschehen soll, sobald das neue Amthaus erstellt ist und somit das alte geräumt werden kann.

Der beantragte Verkauf wird stillschweigend genehmigt.

Wahlen.

Von 152 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

I. als Ständeräte für 1897

Herr Regierungsrat *Ritschard* 144 Stimmen.
» » *Scheurer* 139 »

Die Herren Regierungsräte *Ritschard* und *Scheurer*, bisherige Ständeräte, sind somit gewählt.

2. als Mitglied des Regierungsrates

Herr Ingenieur *Morgenthaler* 117 Stimmen.
» » *Reber* 18 »
» » *Péteut* 6 »
» Grossrat *Senn* 1 »

Gewählt ist somit Herr Ingenieur *Morgenthaler*, Direktor der Langenthal-Huttwyl-Bahn, in Huttwyl.

Die Beeidigung des Herrn Morgenthaler wird, für den Fall der Annahme der Wahl, dem Regierungsrat übertragen.

3. als Grossatspräsident

Herr Grossrat *Grieb*, bisheriger Vicepräsident, 148 Stimmen und ist somit gewählt.

Grieb. Indem ich Ihnen diese ehrenvolle Wahl bestens verdanke, erkläre ich deren Annahme. Ich werde mich bestreben, wie schon in den letzten 10 Tagen, die Verhandlungen energisch, aber unparteiisch zu leiten, wobei ich Sie jedoch um Ihre Unterstützung sowie auch um Ihre Nachsicht ersuchen muss.

4. Wahl eines Vicepräsidenten des Grossen Rates.

Von 129 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange

Herr Grossrat *Folletête* 69 Stimmen.
» » *v. Muralt* 57 »

Gewählt ist somit Herr Grossrat *C. Folletête*, Fürsprech in Pruntrut.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1895.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1895.)

Präsidialbericht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung und die Staatsrechnung ist von der Staatswirtschaftskommission auch dieses Jahr in ähnlicher Weise behandelt worden, wie früher. Die Staatswirtschaftskommission hat sich in verschiedene Subkommissionen geteilt, die den Auftrag hatten, auf den betreffenden Direktionen einen Besuch zu machen, dort eine Inspektion vorzunehmen und mit den betreffenden Direktoren die hängigen Angelegenheiten zu besprechen. Die Kommission hat sich dann zu verschiedenen Plenarsitzungen vereinigt und die Berichte der Subkommissionen entgegengenommen. Nach gründlicher Diskussion dieser Berichte, der einzelne Mitglieder der Regierung ebenfalls beiwohnten, wurde in einer folgenden Sitzung die definitive Redaktion der einzelnen Berichte festgesetzt und die Staatswirtschaftskommission hat sich dann erlaubt, über das Ergebnis der Prüfung Ihnen einen gedruckten Bericht mit Anträgen zuzustellen. Sie sehen daraus, dass die Kommission sich darauf beschränkt, Ihnen zwei einzige Postulate zu unterbreiten. Wenn Sie aber den Bericht aufmerksam durchlesen, so werden Sie sehen, dass im Bericht selber verschiedene Wünsche und Anregungen geltend gemacht werden, die ganz gut auch in die Form eines Postulates hätten gekleidet werden können. Wir haben aber darauf verzichtet, indem wir fanden, es sei besser, die Zahl der Postulate nicht allzusehr zu vermehren. Wir erwarten denn auch, dass die Regierung diesen Wünschen und Anregungen entgegenkommen werde, wenn schon sie nicht in Form von Postulaten gestellt sind.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass die Subkommissionen in ihren Berichten mit Befriedigung hervorgehoben haben, es herrsche auf den Direktionen eine sehr gute Ordnung und namentlich sei man allseitig bestrebt, mit den Geschäften aufzuräumen. Die Geschäftskontrollen der meisten Direktionen haben ergeben, dass vom letzten Jahre her keine oder doch nur sehr wenige Geschäfte hängig sind, so dass man sagen kann, es sei tabula rasa gemacht worden. Mit grosser Befriedigung hat die Kommission auch Kenntnis genommen, dass namentlich im Finanz- und Rechnungswesen eine ausgezeichnete Ordnung herrscht und die Staatsrechnung ein sehr günstiges Ergebnis aufweist.

Was den Bericht des Regierungspräsidiums betrifft, so hat sich die Staatswirtschaftskommission erlaubt, zwei Wünsche zu wiederholen, die sie bereits letztes Jahr geltend machte. Wir haben vor einem Jahre gewünscht, es möchte die Frage gründlich geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, auf den Druckkosten durch Einführung eines andern Systems wesentliche Ersparnisse zu erzielen, und dabei haben wir namentlich gewünscht, es möchte der Staatsverwaltungsbericht etwas kürzer und einfacher gehalten werden. Diesem Wunsche ist entsprochen worden. Der Staatsverwaltungsbericht für 1895 ist bedeutend weniger umfangreich

als frühere Verwaltungsberichte, aber deswegen nicht weniger wertvoll. Auch in anderer Richtung haben wir gefunden, es könnten in Bezug auf Druckkosten Ersparnisse gemacht werden, und wir gehen in dieser Beziehung vollständig einig mit dem Herrn Finanzdirektor, der im gedruckten Bericht betreffend die Bewilligung von Nachkrediten sagt: «Trotz dieser die diesjährige Kreditüberschreitung rechtfertigenden Gründe, sind wir immer noch der Ansicht, dass wenn für die Druckarbeiten des Staates ein anderes System eingeführt würde, auf den Druckkosten bedeutende Ersparnisse gemacht werden könnten. Der Regierungsrat wird sich demnächst mit dieser Frage beschäftigen. Ein in dieser Richtung bereits gemachter Versuch hat zwar nicht zum Ziele geführt, es wird aber ohne Zweifel geschehen, wenn die richtigen Mittel zur Anwendung gebracht werden.» Die Staatswirtschaftskommission möchte die Regierung aufmuntern, nach dieser Richtung hin weitere Schritte zu thun und zu versuchen, zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen.

Ferner haben wir das letzte Jahr die Anregung gemacht, es möchte geprüft werden, ob es nicht angezeigt wäre, das Tagblatt des Grossen Rates in anderer Form ins Volk gelangen zu lassen. Sie wissen, dass gegenwärtig die einzelnen Bogen desselben zusammengefalzt und dem Amtsblatt beigelegt werden. Bei dieser Versendungsart hat das Tagblatt aber einen sehr geringen Wert, da es infolge derselben nicht aufbewahrt und somit auch nicht gelesen wird. Es hätte aber entschieden grossen Wert, wenn in jeder Gemeinde wenigstens ein oder mehrere Exemplare dieses Tagblattes sich vorfinden würden. Wir wünschen nun, es möchte das Tagblatt dem Amtsblatt in gleicher Form beigegeben werden, wie es schon seit einiger Zeit den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wird, nämlich broschiert. Ich habe mich vor einigen Tagen beim Herrn Staatsschreiber wegen der Mehrkosten erkundigt, und es wurde mir gesagt, dieselben würden etwa 3—400 Fr. ausmachen. Ich glaube, so viel sollte diese bessere Versendungsart wert sein, und wir möchten daher die Regierung nochmals ersuchen, schon pro 1897 das Tagblatt in dieser Form herauszugeben.

Ferner möchten wir dies Jahr noch eine neue Anregung machen. Dieselbe bezieht sich auf die Art und Weise der Behandlung einzelner Geschäfte vor dem Grossen Rat. Sie erinnern sich noch, wie früher die Strafnachlassgesuche behandelt wurden. Damals hat der Berichterstatter der Regierung sich des langen und breiten über die einzelnen Gesuche ausgesprochen; hierauf hat der Berichterstatter der Bittschriftenkommission auch noch das Wort ergriffen, und so mussten wir uns oft einen ganzen Tag oder noch länger mit solchen Gesuchen beschäftigen. Man hat nun dieses Verfahren praktisch in der Weise geändert, dass man eine gedruckte Vorlage austeilt und das Wort nur ergriffen wird, wenn Differenzen zwischen den vorberatenden Behörden vorliegen. Die Erledigung dieser Geschäfte nimmt infolgedessen sehr viel weniger Zeit in Anspruch und doch ist die Behandlung derselben keine weniger gründliche. Sie erinnern sich auch noch, wie früher die Nachkredite behandelt wurden. Fast in jeder Session waren verschiedene solche zu erledigen und die Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission mussten sich mit den Referaten über diese Begehren abmüden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nun vor 2 Jahren die Anregung zu machen erlaubt, es möchte der Grosse Rat nur einmal im Jahre mit Nachkrediten behelligt und es möchte zu diesem Zwecke den Mitgliedern des Grossen Rates jeweilen eine gedruckte Zusammenstellung zugestellt werden. Dies ist nun in Bezug auf die Nachkredite pro 1895 geschehen, indem Ihnen vor einiger Zeit ein solcher Bericht mit Anträgen der Finanzdirektion zugestellt worden ist, aus dem sich jedes Mitglied sehr leicht orientieren kann. Ich glaube, auch diese Neuerung müsse als eine gute und vorteilhafte begrüsst werden. Die Staatswirtschaftskommission möchte nun noch eine fernere Abänderung des bisherigen Verfahrens anregen. In jeder Session habeu wir uns in der Regel während der ganzen Montagssitzung mit Bau- und Finanzgeschäften zu befassen, wobei gewöhnlich sehr wenig Aufmerksamkeit zu konstatieren ist. Wir glauben nun, es wäre auch hier besser, wenn den Mitgliedern des Grossen Rates vor dem Zusammentritt desselben eine gedruckte Vorlage über die sämtlichen Bau- und Finanzgeschäfte zugestellt würde. Wir halten dafür, es sei nicht ganz richtig, dass diese Geschäfte jeweilen behandelt werden, ohne dass den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben ist, sich darüber etwas zu orientieren. Wird eine solche gedruckte Vorlage gemacht, so kann dann ganz gut die Berichterstattug der Regierung und der Staatswirtschaftskommission auf das Allernötigste beschränkt werden. Natürlich wird bei wirklich wichtigen Bau- und Finanzgeschäften die mündliche Berichterstattung immer noch Platz greifen; aber für die kleinern Geschäfte, die Strassen- und Wasserbaugeschäfte etc. könnte die Austeilung einer schriftlichen Vorlage genügen. Durch dieses Verfahren kann ganz gut eine Sitzung erspart werden und wird die traurige Erscheinung weniger vorkommen, dass der Grosse Rat am vierten oder fünften Tag der Woche auch noch verhandeln sollte, dass aber nicht mehr genügend Mitglieder da sind, so dass die noch nicht erledigten Geschäfte verschoben werden müssen.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident. Was die Untersuchungen betreffend die Erzielung von Ersparnissen auf den Druckarbeiten anbetrifft, so sind dieselben noch nicht abgeschlossen. Wie schwierig es ist, hier zu reduzieren, sehen Sie aus dem Umstand, dass die Staatswirtschaftskommission in Ziffer 3 ihrer Bemerkungen wünscht, dass mehr gedruckt werde. Die Tendenz geht allgemein dahin, die Geschäftsführung zu erleichtern, indem man die Sachen gedruckt austeilt. Dies kann man freilich thun; allein es ist dann schwierig, gleichwohl auf den Druckkosten Ersparnisse zu erzielen. Immerhin wird die Regierung bemüht sein, diesen Punkt noch näher zu untersuchen.

Was die Frage anbetrifft, ob es sich nicht empfehlen würde, das Tagblatt des Grossen Rates in broschierter Form herauszugeben, so kann ich mitteilen, dass die Frage geprüft worden ist. Gegenwärtig werden für die Mitglieder des Grossen Rates und der Behörden 650 Exemplare broschiert. Die Auflage des Tagblattes beträgt 3650 Exemplare, und wenn man dasselbe dem Amtsblatt broschiert beilegen will, so würden die Mehrauslagen Fr. 1800 betragen. Nun ist aber seither der Wunsch geäussert worden, es möchte die Herausgabe des Tagblattes überhaupt befördert werden. Dies hat nun auch Mehrauslagen zur Folge, indem für die Ausfertigung des Tagblattes mehr bezahlt werden muss

als bisher, und zwar sind diese Mehrausgaben auf Fr. 1000 veranschlagt. Wir halten es nun für wichtiger, dass die Behörden und die Mitglieder des Grossen Rates möglichst bald in den Besitz der gedruckten Verhandlungen kommen. Es wird sich nun bei der Budgetberatung zeigen, ob Sie beide Posten genehmigen wollen, d. h. Fr. 1800 für das Broschieren und ausserdem Fr. 1000 für schnellere Herstellung. Im Budget pro 1897 sind diese beiden Posten in Aussicht genommen; es wird sich aber fragen, ob man, wenn dasselbe « gestrählt » wird, die ganze Mehrausgabe unbeanstandet passieren lassen wird. Die Sache ist also geprüft worden, und es handelt sich nur darum, ob Sie bei der Beratung des Budgets die nötigen Beträge bewilligen wollen.

Dürrenmatt. Am 26. November 1888 hat der Grosse Rat auf gestellten Antrag hin den förmlichen Beschluss gefasst, das Tagblatt des Grossen Rates solle wieder, wie es früher der Fall war, die deutschen Reden in deutscher Schrift und die französischen in französischer Schrift bringen. Diesem Beschluss, dem schon drei Jahre früher die Erheblicherklärung einer dahin zielenden Motion vorausgegangen war, ist bis in die jüngste Zeit nachgelebt worden. Seit Neujahr dagegen erscheint das Tagblatt des Grossen Rates zu meinem Erstaunen wieder in Antiqua. Ich finde nun, einem rechtsgültig gefassten und niemals aufgehobenen Beschlusse solle auch fernerhin nachgelebt werden. Man ist auf die deutsche Schrift zurückgekommen, weil man die Wahrnehmung machte, dass die Antiquaschrift nicht gern gelesen wurde. Seit der Wiedereinführung der deutschen Schrift ist das Tagblatt des Grossen Rates im Publikum fleissiger gelesen worden. Einen Beweis, dass die deutsche Schrift für politische Blätter — und das Tagblatt des Grossen Rates ist schliesslich auch ein politisches Blatt — vorgezogen wird, haben Sie in der ganzen politischen Tagespresse. Es giebt viele politische Blätter, die die Einführung der Antiqua in den Schulen empfehlen; aber es giebt kein einziges politisches Blatt in der deutschen Schweiz, das selber in Antiqua erscheint, weil eben jeder Herausgeber weiss, dass die deutsche Bevölkerung die Frakturschrift wünscht. Für die französische Sprache ist es natürlich etwas anderes; die französischen Reden im Tagblatt werden natürlich wie früher in Antiqua erscheinen. Ich weiss nicht, weshalb man von der Frakturschrift abgegangen ist, vielleicht aus Bequemlichkeit der Druckerei; allein die Herren Buchdrucker, die das Bulletin drucken, sollen sich eben dem Grossratsbeschluss unterziehen und nicht umgekehrt der Grosse Rat der Bequemlichkeit einiger Buchdrucher. Ich möchte deshalb an die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erinnern.

Ein zweiter Punkt ist eine Ergänzung zu den Vorschlägen der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nämlich, dass den Mitgliedern des Grossen Rates auch das Amtsblatt von Amtes wegen zugestellt würde. Das Amtsblatt enthält eine Masse von Akten der vollziehenden und richterlichen Behörden, die die Mitglieder des Grossen Rates zu kennen von Amtes wegen verpflichtet sind. Ich finde daher, es sei nicht zu viel verlangt — in andern Kantonen betrachtet man dies als selbstverständlich — dass den Mitgliedern des Grossen Rates auch das Amtsblatt von Amtes wegen zugestellt wird.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag oder sind dies nur Wünsche?

Dürrenmatt. Was das Tagblatt des Grossen Rates betrifft, so stelle ich keinen Antrag, weil in dieser Beziehung bereits ein Beschluss existiert. Dagegen stelle ich einen Antrag in Bezug auf die Zustellung des Amtsblattes an die Mitglieder des Grossen Rates.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Es ist allerdings richtig, dass der Grosse Rat vor einigen Jahren den Wunsch ausgedrückt hat, es möchten die Vorlagen des Regierungsrates an den Grossen Rat in Fraktur gedruckt werden. Dieser Beschluss wurde in einem Augenblick gefasst, wo kein Mitglied der Regierung von diesem Antrage Kenntnis hatte, und so wurde kein Gegenantrag gestellt. Wäre ich im Grossen Rate anwesend gewesen, so hätte ich jedenfalls den Gegenantrag gestellt; denn meiner Ansicht nach ist es nicht richtig, zu verlangen, dass alle Vorlagen des Staates in Frakturschrift gedruckt werden. Es ist ein grosser Irrtum, wenn man sagt, die sogenannte französische Schrift sei eine französische und die Frakturschrift eine deutsche Schrift. Die deutsche Schrift ist in Frankreich entstanden und wurde in den französischen Klöstern zuerst angewendet. Die Franzosen haben sie dann aber aufgegeben, weil sie sich überzeugten, dass sie für das Auge unangenehm, ja sogar ungesund ist. Diese Schrift kam dann nach Deutschland und wurde hier angenommen, aber schon sehr frühe von verschiedenen Gelehrten verlassen, und ich kann Herrn Dürrenmatt mitteilen, dass der erste der Deutschen, und als solchen betrachte ich Luther, in Antiqua schrieb und nicht mit deutschen Buchstaben, wie aus Werken mit dem Facsimile Luthers hervorgeht. Es ist also keine nationale Frage hier im Spiele, sondern es handelt sich einfach um eine Frage der Opportunität. Auf die Frage, welche Schrift in die Schulen eingeführt werden soll, will ich nicht eintreten. Ich könnte Ihnen nachweisen, dass die deutsche Schrift erwiesenermassen einen Drittel mehr Arbeit erfordert, als die Antiqua, und ich könnte Ihnen ferner nachweisen, dass viele Augenärzte erklärten, sie betrachten die deutsche Schrift für die Augen weniger zuträglich, als die Antiqua. Bekanntlich haben wir schon seit vielen Jahren in der Schule beide Schriften geübt, und die meisten unserer Lehrmittel sind in beiden Schriften gedruckt. Nun sollte man doch meinen, man sollte beide Schriften dulden, indem die eine ebensogut Anspruch auf Nationalität hat, wie die andere. Weshalb die deutsche Schrift in der Staatsverwaltung nicht überall angewendet wird, das kommt einfach daher, weil die Staatswirtschaftskommission auf die bei den Druckkosten zu machenden Ersparnisse hingewiesen hat. Die meisten Vorlagen durchlaufen verschiedene Stadien, bevor sie vor den Grossen Rat gelangen. Zuerst erscheinen sie in Form eines selbständigen Entwurfes einer Direktion, dann in Form einer Vorlage an den Regierungsrat, dann kommen die Anträge der Kommission hinzu etc. etc. — kurz, eine Vorlage wird oft drei-, viermal gedruckt, bevor sie zum Beschluss erhoben wird. Nun ist für die Vorlagen an den Regierungsrat schon seit langer Zeit die französische Druckschrift üblich. In der gleichen Form gelangen sie dann an die vorberatenden Kommissionen. Sollten sie nun bei ihrem Weitergehen an den Grossen Rat in Frakturschrift gedruckt werden, so hätte man doppelte Kosten. Ebenso wird für die Drucklegung des Taglatts eine Ersparnis erzielt, und ferner ist es für die Setzer bequemer, wenn sie alles in der gleichen Schrift setzen

können, statt dass sie von einer Schriftart zur andern greifen müssen. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, als ich Vicepräsident des Regierungsrates war — und deshalb habe ich das Wort ergriffen — es solle das Tagblatt aus Ersparnisrücksichten wieder in Antiqua gedruckt werden, wie es früher der Fall war. Wenn der Grosse Rat den Beschluss fassen will, dass, konform dem frühern Beschlusse, das Tagblatt des Grossen Rates wieder in Frakturschrift gedruckt werden soll, so wird sich der Regierungsrat natürlich fügen, trotz der grössern Kosten, welche dadurch für die Staatsverwaltung entstehen. Allein mir scheint, man sollte diese nicht unwichtige Frage nicht so ohne irgendwelche Vorberatung und ohne irgendwelchen Bericht des Regierungsrates entscheiden, wie es damals der Fall war, als Herr Dürrenmatt seinen Antrag durchsetzte. Ich glaube, es sei der Mühe wert, diese Frage einmal genau zu untersuchen, schon deshalb weil wir die Gesetzsammlung nicht in Fraktur drucken können, wenigstens nicht ohne dass eine Mosaik von Schriftarten darin zu finden wäre. Wir sind nämlich genötigt, auch die Bundesgesetze in unsere Gesetzsammlung aufzunehmen. Die Bundesgesetze werden aber in Antiqua gedruckt, und man wird uns nicht zumuten, dass wir einen Neudruck in Frakturschrift anfertigen lassen, wodurch natürlich die Kosten des Abdrucks der Bundesgesetze grösser würden. Ich möchte also beantragen, wenn überhaupt über diese Frage betreffend die für das Tagblatt des Grossen Rates zu wählende Schriftart ein Beschluss gefasst werden soll, den Regierungsrat einzuladen, einmal über die Frage der anzuwendenden Schriftart dem Grossen Rate einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Dürrenmatt. Mit dem letzten Antrag des Herrn Regierungsrates Gobat könnte ich mich auch einverstanden erklären unter der Bedingung, dass bis dahin dem alten Beschluss nachgelebt wird. Ich habe vorhin nicht darauf beharrt, in dieser Angelegenheit einen Antrag zu stellen, weil ich fand, es sei des Grossen Rates unwürdig, zu beschliessen, der Beschluss vom Jahre 1888 solle ausgeführt werden. Der Beschluss von 1888 ist in endgültiger und unanfechtbarer Form gefasst worden, und ich habe mich nicht zu entschuldigen, dass ich die Frage zur Sprache bringe, warum er nicht mehr ausgeführt werde. Der Fehler liegt bei den ausführenden Behörden. Warum ignoriert man einen zu Recht bestehenden Beschluss! Wenn man nun über eine Abänderung des Beschlusses Bericht erstatten will, so habe ich nichts dagegen, nur soll die Frage dann auch an eine Kommission gewiesen werden, damit nicht einseitig Bericht erstattet wird.

Zur Sache selbst muss ich Herrn Regierungsrat Gobat bemerken, dass ich auf die Doktorfrage, ob die Antiqua oder die Fraktur die ältere Schrift sei, nicht eintrete. Das ist eine Gelehrtenfrage, die uns hier nicht beschäftigt. Mir ist das wesentlich, ob man ein Grossratstagblatt wünscht, das vom Publikum gelesen wird oder ein solches, das nicht gelesen wird. Wünscht man das letztere, so publiziere man es in Antiqua, andernfalls aber in Fraktur. Was die Ersparnisse betrifft, die mit der Antiqua gemacht werden sollen, so hat mich Herr Regierungsrat Gobat nicht überzeugt. Es wird doch niemand behaupten, dass der Antiquadruck billiger sei, als der Frakturdruck. Ob ein Setzer an einem Regal mit Antiquaschrift stehe oder an einem solchen mit gothischer Schrift, das kostet genau gleichviel. Und die Gesetzsammlung ist bis vor wenigen Jahren in Frakturschrift erschienen, obschon auch damals eidgenössische Gesetze darin enthalten waren. Die Bundesgesetze, die in unsere Gesetzsammlung aufgenommen werden, werden ja so wie so nicht mit dem gleichen Satz gedruckt; sie müssen neu gesetzt werden, und ob nun der Satz in Antiqua oder in Fraktur erstellt werde, das kostet gleichviel. Die Rücksichten auf Ersparnisse fallen also meines Erachtens nicht in Betracht.

Präsident. Der Antrag des Herrn Gobat, der Regierungsrat sei einzuladen, einen Bericht darüber vorzulegen, welche Schrift für das Tagblatt des Grossen Rates gewählt werden solle, ist nicht bestritten und daher angenommen. Ebenso ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt, weil nicht bestritten, zum Beschluss erhoben, es sei das Amtsblatt den Mitgliedern des Grossen Rates von Amtes wegen zuzustellen. Endlich ist auch der Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Genehmigung des Präsidialberichtes genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

M. **Voisin**, rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport sur l'assistance publique ne donne guère lieu à discussion.

Une observation concerne des plaintes portées contre des communes qui ont refusé des secours à des pauvres externes qu'il a fallu rapatrier. On n'a pas encore pu statuer sur ces plaintes. Du reste la loi sur les pauvres sera établie de façon à trancher cette question d'une manière beaucoup plus claire, et à supprimer autant que possible les difficultés qui surgissent aujourd'hui.

L'établissement de Kehrsatz est trop exigu pour satisfaire aux besoins. Vous avez voté lundi un crédit qui sera employé pour construire un établissement du même genre à Bruttelen, affecté à la partie française du canton, et qui recevra ainsi le trop-plein de Kehrsatz.

Quant à l'établissement de discipline pour les garçons à Sonvillier, le Grand Conseil prendra une décision dans cette session. La ferme est en ce moment exploitée par l'Etat. Lundi, vous avez voté un crédit de 60,000 fr. destiné à faire les frais de cette installation.

L'art. 107 de la Constitution prévoit qu'il sera établi deux maisons de discipline dans le Jura: une pour les garçons — Sonvillier — l'autre pour les filles. Il résulte des renseignements fournis par M. le Directeur de l'assistance publique et de ceux dont nous nous sommes entourés que cette dernière construction pourra se faire dans l'espace de deux ans.

Il n'y a pas d'autre observation. La commission d'économie publique vous propose d'accepter le rapport.

M. Dr **Schwab**. Nous avons appris avec plaisir que la commission d'économie publique s'intéressait d'une manière toute particulière à la construction d'une maison de refuge ou de discipline à Bruttelen. On a voté aussi la somme nécessaire pour la transformation du Préaux-Bœufs, dans le but de le faire servir à l'amendement

des garçons vicieux. Les sommes ont donc été votées, c'est très bien, mais il s'agit maintenant de les appliquer le plus tôt possible aux constructions projetées, parce que Landorf renferme un trop grand nombre d'enfants, et cette surabondance offre un danger véritable. On ne peut pas, dans un établissement de ce genre, instruire, éduquer convenablement 70 enfants, cela n'est pas possible. La nécessité d'un nouvel établissement s'impose à bref délai. Il en résultera des avantages pour les jeunes garçons allemands comme pour les jeunes garçons français.

Je recommande d'une manière toute particulière l'établissement de Sonvillier. Qu'on en commence dans le courant de cet hiver la construction, sinon on ne pourrait pas dans le cours de l'année prochaine, faire sortir de Landorf les garçons qui lui sont destinés, et remédier ainsi au mal dont on se plaint.

Quant à la maison de refuge pour filles, nous avons entendu avec plaisir le rapporteur dire qu'il s'agissait de dédoubler Kehrsatz, d'établir une seconde maison de refuge pour les filles vicieuses à Bruttelen.

Je crois savoir par contre qu'on n'a pas encore déterminé ni le lieu, ni l'établissement de la maison de refuge pour les jeunes filles vicieuses du Jura. Les premières démarches n'ont pas abouti. On avait songé au couvent de St-Ursanne, mais il a été très heureusement transformé en maison pour les invalides du district de Porrentruy.

Il m'a été dit que des offres étaient faites au gouvernement. Je désire de tout mon cœur que ces négociations aboutissent dans le plus bref délai possible, afin qu'en 1898 nous puissions posséder la maison de refuge dont nous avons besoin.

Les maisons de refuge du Jura serviront puissamment à lutter contre les causes de la misère. Nous avons accepté à une grande majorité le projet de loi sur l'assistance, qui doit avoir à sa base la lutte contre les causes du paupérisme. C'est là que doivent porter nos efforts.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem gedruckten Berichte nicht viel beizufügen. Immerhin erlaube ich mir, zu den verschiedenen Punkten desselben einige Erläuterungen zu geben.

Vor allem aus hat die Kommission die Frage betreffend die Ferien an der Hochschule wieder aufgegriffen. Wie Sie wissen, ist diese Frage schon vor Jahren im Schosse des Grossen Rates aufgeworfen worden, und es ist nicht ein Fehler der Erziehungsdirektion, sondern mehr die Renitenz der Hochschule selber, dass die Angelegenheit noch nicht erledigt ist. Man hat seiner Zeit verlangt, es solleu die Ferien an der Hochschule, wie es an andern Bildungsanstalten auch geschieht, einheitlich bestimmt und Beginn und Schluss derselben jeweilen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Erziehungsdirektion hat dies bereits seit längerer Zeit verlangt; allein bis zur Stunde haben sich noch nicht alle Professoren gefügt. Die Staatswirtschaftskommission wünscht daher, die Erziehungsdirektion möchte die Unterhandlungen weiterführen und die Angelegenheit in dem Sinne zu erledigen suchen, wie es seiner Zeit hier beschlossen wurde.

Eine andere Frage, die auch schon in frühern Jahren hier aufgeworfen worden ist, betrifft den Beitrag der Stadt Bern an die Poliklinik. Wie Ihnen seiner Zeit mitgeteilt worden ist, hat man gefunden, der Beitrag der Stadt Bern an die Poliklinik stehe nicht im Verhältnis zur Benutzung der Poliklinik durch die stadtbernische Bevölkerung. Unterhandlungen zwischen der Erziehungsdirektion und den stadtbernischen Behörden sind im Gange, und die Staatswirtschaftskommission wünscht nur, dass sie möglichst bald zu Ende geführt werden.

Ein fernerer Punkt betrifft den Bericht des Sekundarschulinspektors, Herrn Landolt, über die Mittelschulen. Herr Landolt erklärt, dass überall da, wo man genötigt gewesen sei, aus Mangel an Sekundarlehrern Primarlehrer an Mittelschulen anzustellen, die Wahrnehmung gemacht wurde, dass dieselben beinahe ohne Ausnahme Vorzügliches leisteten, während die am Gymnasium und der Hochschule ausgebildeten Lehrer oft mehrere Jahre amten müssen, bevor sie mit vieler Mühe den richtigen Weg und die richtige Methode finden. Und Herr Landolt sagt weiter: «Was hilft es einem Kandidaten, die Schönheiten von Corneille, Racine und Lessing zu kennen, Schiller mit Göthe zu vergleichen, Voltaire zu kritisieren, wenn er kein passendes deutsches resp. französisches Aufsatzthema für seine Schüler finden kann!» Herr Landolt will mit andern Worten sagen, es fehle an der Lehramtsschule eine Anleitung zur richtigen Methodik. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, man dürfe diesen Zustand nicht unberücksichtigt lassen, sondern müsse nach Mitteln und Wegen suchen, um allfälligen Uebelständen, die an der Lehramtsschule existieren, abzuhelfen. Wir beantragen deshalb, «die Regierung bezw. die Erziehungsdirektion möchte untersuchen, ob nicht eine Aenderung in der Organisation der Lehramtsschule in dem Sinne vorzunehmen sei, dass in Zukunft grösseres Gewicht auf die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten im allgemeinen gelegt und dass insbesondere dem Unterrichtsplan für die Mittelschulen eine eingehendere Behandlung, namentlich mit Rücksicht auf Stoffauswahl und Methodik, zu teil werde.»

Von verschiedenen Schulkommissionen ist gerügt worden, der § 81 des neuen Primarschulgesetzes genüge nicht, um ungehorsame und renitente Schüler zur Ordnung anzuhalten, man sollte daher suchen, entsprechende Strafbestimmungen aufzustellen. Die Staatswirtschaftskommission spricht daher den Wunsch aus, die Erziehungsdirektion möchte prüfen, «ob nicht auf Grundlage bereits bestehender Gesetzesbestimmungen verschärfte Strafmittel eingeführt und in Anwendung gebracht werden können.» In § 81 des Schulgesetzes ist nur gesagt, dass jede Absenz mit 20 Rappen Busse geahndet werden solle. Es ist nun an vielen Orten vorgekommen, dass die Schüler vorziehen, 20 Rappen zu bezahlen, aber dagegen die Schule nicht zu besuchen. Wir wünschen deshalb auch hier, dass Mittel und Wege gefunden werden möchten, um diesem Uebelstand abzuhelfen.

Aus dem Bericht der Erziehungsdirektion haben wir auch entnehmen können, dass in Bezug auf die Ver

sorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung im Berichtsjahre wieder Erhebliches geleistet worden ist, indem über 1500 Kinder bedacht werden konnten und von Staat, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten für diesen Zweck die schöne Summe von rund 83,000 Fr. gespendet wurde. Wir wollten nicht verfehlen, dem Grossen Rate hievon Mitteilung zu machen und sprechen den Wunsch aus, die Erziehungsdirektion möchte ihre verdankenswerten Bestrebungen in dieser Richtung fortsetzen und die Institution in immer weitern Kreisen einzuführen suchen.

Zum Schlusse kann ich mitteilen, dass wir bei Prüfung der Verwaltung der Erziehungsdirektion konstatieren konnten, dass die Sache im allgemeinen in Ordnung ist. Der Geschäftskontrolle konnten wir ferner entnehmen, dass seit Einführung des neuen Primarschulgesetzes und des Lehrmittelverlages die Geschäfte der Erziehungsdirektion bedeutend zugenommen haben. Es wurden im Jahre 1895 circa 450 Geschäfte mehr behandelt als im Vorjahre. Nichtsdestoweniger waren die Geschäfte am Ende des Jahres so ziemlich alle erledigt.

Wir beantragen Ihnen, den Bericht der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor. Ich habe zu den verschiedenen Punkten, welche die Staatswirtschaftskommission aus dem Bericht der Erziehungsdirektion aufgegriffen hat, folgende Bemerkungen zu machen. Was die Frage der Ferien an der Hochschule betrifft, so kann ich bestätigen, dass die Erziehungsdirektion bemüht war, diese Frage zu lösen, indem sie die verschiedenen Fakultäten bewog, von sich aus Anfang und Schluss eines jeden Semesters zum voraus zu bestimmen. Seit ungefähr einem Jahre haben dies alle Fakultäten gethan, auch die medizinische, in Bezug auf welche aus dem Berichte der Erziehungsdirektion vielleicht geschlossen werden könnte, sie fange nicht früh genug an. Die Erziehungsdirektion erkundigte sich nun, ob dem Beschlusse der Fakultäten, die Anfang und Schluss ziemlich gleichmässig festgesetzt hatten, von seiten der Professoren nachgelebt worden sei. Leider musste sie konstatieren, dass nicht alle Professoren dies gethan hatten, so dass der Anfang des Sommersemesters zwischen dem 21. April und 16. Mai schwankte. Sie sehen also, dass diese Frage noch nicht vollständig erledigt ist. Es ist nötig, dass die Fakultäten selber ihren Beschlüssen Nachachtung verschaffen, und ich bin überzeugt, dass die Frage mit der Zeit in günstiger Weise gelöst werden wird. Ich habe den Fakultäten erst letzthin nahegelegt, sie möchten prüfen, ob nicht der Anfang des Sommersemesters, das bis jetzt am meisten beeinträchtigt wurde, etwas früher angesetzt werden könnte, um dann auch etwas früher zu schliessen, d. h. vor Eintritt der Zeit, wo die Studenten infolge der Hitze in den Vorlesungen leicht etwas müde werden, damit nicht Fälle vorkommen, wie dies Jahr, wo bekanntlich infolge eines Staatsstreiches der Studentenschaft die Vorlesungen ungefähr 8 Tage früher geschlossen werden mussten, als die Professoren in Aussicht genommen hatten. Bei diesem Anlass muss ich bemerken, dass die damalige Behauptung der Zeitungen, die Erziehungsdirektion sei gegenüber den Studenten zu kurz gekommen, letztere hätten sich ihr gegenüber empört und sie habe ihren Beschlüssen nicht Nachachtung zu verschaffen vermocht, eine vollständig unrichtige ist. Die Auflehnung der Studenten richtete sich nicht gegen die Erziehungsdirektion, sondern gegen die Professoren; denn diese letztern hatten den Schluss des Semesters bestimmt. Im übrigen muss ich noch mitteilen, dass das Reglement von 1834 über Anfang und Schluss der Vorlesungen und die Ferien nicht haltbar ist. Die Bestimmungen dieses Reglements sind so, dsss die Ferien nicht nur für die Studenten, die nach einem angestrengten Semester längere Ferien nötig haben, zu kurz sind, sondern auch zu kurz für die Professoren. Die Professoren sind nicht nur angewiesen, Vorlesungen zu halten, sondern auch wissenschaftlich zu arbeiten, indem die eigene wissenschaftliche Ausbildung für einen Professor höchst notwendig ist; letzteres müssen sie in den Ferien thun. Immerhin halte ich dafür, die Frage der Hochschulferien befinde sich auf dem besten Wege zu einer richtigen Lösung.

Bezüglich der Leistungen der Stadt Bern an die Hochschule habe ich Ihnen ergänzungsweise folgendes mitzuteilen. Ich habe seiner Zeit dem Gemeinderat von Bern nahegelegt, den Wünschen des Grossen Rates durch den Bau einer Poliklinik entgegenzukommen. Der Gemeinderat von Bern hat diese Frage geprüft, jedoch aus verschiedenen Gründen gefunden, die Stadt Bern solle sich nicht in der Weise an den Kosten der Hochschule beteiligen, dass für die Poliklinik etwas gethan werde, die ja nicht nur der Stadt Bern, sondern dem ganzen Kanton und sogar den Ausländern diene. Dagegen hat der Gemeinderat vor kurzem den Beschluss gefasst, es sei grundsätzlich ein Beitrag an die Hochschule zu leisten, und es bleibt nur noch zu untersuchen, in welcher Form dieser Beitrag geleistet werden soll, ob in der Form eines jährlichen Beitrages oder in der Form der Uebernahme gewisser Leistungen an Stelle des Staates. Der Staat wird nämlich in nächster Zeit in der Lage sein, sich an der Erweiterung der Insel zu beteiligen, indem er gegenwärtig für Kliniken Gebäude in Anspruch genommen hat, die ursprünglich als Isolierungsspital in Aussicht genommen waren. Es tritt nun heute mit grosser Dringlichkeit die Aufgabe an den Staat heran, sich am Bau eines grössern Isolierungsspitals zu beteiligen, und wir werden noch im Laufe dieses Jahres mit den Behörden des Inselspitals eine Konferenz abhalten, um zu untersuchen, in welcher Weise die Stadt Bern am besten ihren guten Willen gegenüber der Hochschule beweisen könnte.

Was die Bemerkungen in Bezug auf die Lehramtsschule betrifft, so ist in dieser Beziehung folgendes zu sagen. Die Lehramtsschule wurde im Jahre 1875 durch das Gesetz über die bernischen Lehrerbildungsanstalten gegründet, stand aber viele Jahre lang nur auf dem Papier. Erst vor einigen Jahren wurde dieselbe eigentlich ins Leben gerufen durch Anstellung einiger spezieller Lehrkräfte und Aufstellung eines besondern Studien planes für die künftigen Sekundarlehrer. Es handelt sich nun darum, diese Organisation zu ergänzen und auszubilden. Es ist richtig, dass das, was bis jetzt für die Lehramtsschule geleistet wurde, mehr oder weniger die wissenschaftliche Seite der Ausbildung der Lehrer anbelangt, während für die praktische Ausbildung, und zwar sowohl in Bezug auf die Methodik, als auch auf das eigentliche Schulehalten, bis jetzt noch wenig geleistet wurde, obschon gewisse Anfänge in dieser Beziehung auch vorhanden sind. Die Erziehungsdirektion beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der Frage, auf welche Weise eine praktische Abteilung der Lehramtsschule eingerichtet werden könnte, und sie hat im Laufe des Sommers dem Regierungsrat einen

Antrag eingereicht, wonach für die praktische Ausbildung der Sekundarlehrer gewisse Einrichtungen getroffen werden sollen. Die Sache ist also beim Regierungsrat hängig und ich hoffe, dass sie in nächster Zukunft entschieden werden wird.

Was die Strafbestimmungen betreffend die Fortbildungsschüler anbelangt, so habe ich folgendes zu bemerken. Ich halte dafür, dass die Bestimmungen in § 81 des Primarschulgesetzes, betreffend die Bestrafung der Absenzen, genügen, wenn sie richtig ausgeführt werden. Eine Busse von 20 Rappen per Stunde wäre keine genügende Strafe, wenn die Schulkommissionen befugt wären, einfach diese 20 Rappen einzukassieren. Allein dies ist nach § 81 nicht zulässig, sondern die Busse muss durch den Richter ausgesprochen werden. Es kommen also zu der Busse die Kosten des Verfahrens hinzu, und so glaube ich, die Strafe sei hoch genug. Es handelt sich jedoch nicht nur um die Bestrafung wegen Absenzen, sondern auch um Bestrafung von Missbräuchen oder Auflehnung gegen die Schulordnung und die Lehrer. Ich weiss, dass dies sehr häufig vorkommt, namentlich in der Stadt Bern, wo man es hie und da mit jungen Leuten zu thun hat, die die Schule konsequent zu stören versuchen und sich keinem Befehl und keiner Weisung der Lehrerschaft fügen. Allerdings hätte man diesen Fall im Gesetze vorsehen sollen; denn es war zu erwarten, dass in gewissen Gegenden des Kantons die Jungmannschaft sich gegen die Fortbildungsschule auflehnen werde. Allein ich halte dafür, dass die Lehrer und Schulkommissionen gegenüber dem Uebermut einzelner Fortbildungsschüler nicht machtlos sind. Erstens ist es selbstverständlich, dass der Lehrer befugt ist, einen Fortbildungsschüler, der die Schule stört, fortzujagen und eine Absenz zu notieren. Der Schüler muss also die Folgen seiner Auflehnung tragen, wie wenn er überhaupt abwesend gewesen wäre. Nun kommt es aber vor, dass solche Ruhestörer nicht fortgehen, wenn man sie fortjagt, sondern in der Klasse bleiben, um da Lärm zu machen und den Lehrer zur Verzweiflung zu bringen. Allein ich glaube, auch hier seien die Lehrer nicht machtlos. Ich verweise einfach auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Einmal haben wir die Bestimmungen in Art. 76, wo es heisst: «Wer sich rechtswidrigerweise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder einer Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft: . . . .» Es folgen dann verschiedene Strafen, Gefangenschaft oder Busse. Dieser Artikel trifft offenbar zu. Die Lehrer sind anerkanntermassen Beamte, und es ist deshalb auch das Abberufungsgesetz auf sie anwendbar. In der Schule befinden sie sich in Ausübung ihrer Amtspflicht. Wenn daher ein Schüler renitent ist, so kann beim Regierungsstatthalteramt eine Anzeige wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte eingereicht werden. Sodann kann auch der Art. 256 des Strafgesetzbuches, der auf alle möglichen Fälle passt, zur Anwendung kommen. Derselbe bestimmt, dass mit einer Geldbusse von 1 bis zu 40 Fr. bestraft werden können: «. . . 4. diejenigen, die, ohne dazu gereizt worden zu sein, gegen jemanden ehrbeleidigende Aeusserungen ausstossen, die nicht unter die Bestimmungen der Art. 177 und 178 fallen; 5. wer sich Thätlichkeiten gegen andere hat zu Schulden kommen lassen, die keine Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) zur Folge hatten, wenn die Umstände nicht eine korrektionelle Strafe erfordern; . . . . 13. diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, Aergernis erweckendes, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lassen.» Ich glaube, an Hand dieser verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches können die Lehrer schon Ordnung schaffen.

Im übrigen habe ich vorläufig keine Veranlassung, mich über den Bericht der Erziehungsdirektion noch weiter auszusprechen. Ich habe mich darauf beschränkt, auf diejenigen Punkte zu antworten, welche die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte aufführt.

Stettler (Bern). Das Votum des Herrn Erziehungsdirektors und eine Bemerkung im Staatsverwaltungsbericht über die Fortbildungsschulbussen veranlassen mich, hier das Wort zu ergreifen. Es heisst im Staatsverwaltungsbericht: «Es zeigt sich immer mehr, dass die Anzeige an den Richter nach der monatlichen Zensur die einzig richtige Art ist, unentschuldigte Abwesenheiten zu bestrafen.» Wenn der Herr Erziehungsdirektor sagt, es sei dies die einzig richtige Art, die Bussen einzuziehen, so bin ich ganz mit ihm einverstanden; denn wenn eine Busse durch den Richter ausgesprochen wird, so ist sie viel leichter einzutreiben. Wenn man aber glaubt, auf diese Weise die Liebe und Lust zur Fortbildungsschule zu fördern, so erlaube ich mir doch, in dieser Beziehung eine etwas andere Ansicht zu habeu. Ich bin ganz einverstanden, dass ein Fortbildungsschüler, der die Schule mit konstanter Bosheit schwänzt oder den sein Meister aus Abneigung gegen die Fortbildungsschule konsequent vom Besuch fernhält, dem Richter überwiesen wird. Man hat mir jedoch mitgeteilt, dass der Fall vorkam, dass ein Fortbildungsschüler eine einzige Stunde unentschuldigt fehlte und deswegen dem Richter überwiesen wurde. Ich finde, das sei zu weit gegangen. Es ist mit der Bezahlung der Busse von 20 Rappen nicht gemacht, sondern der Betreffende muss vor dem Richter erscheinen, verliert unter Umständen einen halben Tag und muss die Gerichtskosten bezahlen, die in diesen Fällen Fr. 2.50 ausmachen. Das scheint mir nun doch, wenn ein Fortbildungsschüler eine einzige Stunde unentschuldigt fehlte, zu weit gegangen zu sein. Dies der eine Grund, weshalb meiner Ansicht nach in dieser Beziehung Wandel geschaffen werden sollte. Es ist aber noch ein anderer Grund, der mich veranlasst, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Meiner Ansicht nach sind die Entschuldigungsgründe für die Fortbildungsschule etwas eng gefasst. Der Abschnitt des Schulgesetzes über Fortbildungsschulen nennt keine Entschuldigungsgründe. Es ist deshalb anzunehmen, es seien die für den ordentlichen Schulbesuch aufgestellten Entschuldigungsgründe massgebend, welche sind: Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch unmöglich machen. Diese Entschuldigungsgründe sind nun für die Fortbildungsschule ganz entschieden zu eng gefasst. Man hat es hier nicht mehr mit Schulkindern zu thun, sondern die jungen Leute sind der Schule entwachsen und in vielen Fällen darauf angewiesen, ihr Brot selber zu verdienen. Es müssen deshalb die Entschuldigungsgründe weiter gefasst werden. Ich will nur einen Fall citieren. Nehmen Sie an, ein Fortbildungsschüler sei als Knecht bei einem Landwirt angestellt. Nun wird aber plötzlich eine Kuh krank und der Meister schickt den Fortbil-

dungsschüler anstatt in die Fortbildungsschule zum Tierarzt. Man wird ihm in diesem Falle in keiner Weise einen Vorwurf machen können. Allein nach dem Gesetz wird die Absenz nicht entschuldigt, und wegen dieser einzigen unentschuldigten Absenz muss der betreffende Fortbildungsschüler dem Richter überwiesen werden. Das ist doch entschieden zu weit gegangen. Ich glaube, eine einmalige unentschuldigte Abwesenheit mit einer Busse zu bestrafen, dürfte man ruhig in die Kompetenz der Schulkommission legen; ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung folgenden Antrag zu stellen: « Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Alinea 1 des § 81 des Schulgesetzes dahin abzuändern sei, dass eine einmalige Busse für unentschuldigtes Fehlen in der Fortbildungsschule von der Schulkommission ausgesprochen werden könne. » Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Burkhardt. Ich habe zu einem andern Kapitel des Verwaltungsberichtes etwas zu bemerken. Es fehlt nämlich in demselben die Tabelle betreffend Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden. Die Tabelle ist gedruckt, den Mitgliedern des Grossen Rates aber nicht ausgeteilt worden. Ich finde, das sei nicht ganz richtig; man hätte sie dem Bericht ganz gut beilegen können. Kritik an der Verteilung will ich nicht üben, da Herr Grossrat Schmid dies in einer frühern Session in gründlicher Weise gethan hat. Dagegen möchte ich den Wunsch aussprechen, es möchte das bezügliche Dekret, das man uns im Schulgesetz versprochen hat, über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages möglichst bald vorgelegt werden. Bei der Beratung des Schulgesetzes wollten eine Anzahl Mitglieder in dieser Beziehung einige Grundsätze in das Gesetz aufnehmen. Es hiess dann aber, man müsse zunächst Material sammeln. Dieses Material ist nun beieinander und die Arbeiten der Armendirektion über das Armengesetz bieten noch weiteres Material. Es soll also möglich sein, ein solches Dekret aufzustellen und eine richtige Verteilung vorzunehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass mit dem 1. Januar 1897 das neue Schulgesetz vollständig in Kraft tritt. Da haben nun die Gemeinden das Recht, dem Lehrer die Besoldung um 100 Fr. herabzusetzen, und dies sollte nach meiner Ansicht nicht vorkommen. Wenn man sich aber gegenüber den armen Gemeinden von den Behörden aus engherzig zeigt, so werden sich diese Gemeinden auch engherzig zeigen gegen die Lehrer, und so wird es kommen, dass viele Gemeinden ihren Besoldungsbeitrag um 100 Fr. herabsetzen, zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden des Erziehungswesens des ganzen Kantons. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, der Regierungsrat möchte bald ein solches Dekret vorlegen.

Friedli. Es ist der Bericht über die Fortbildungsschule, der mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Es wird auf Seite 117 geklagt, die Fortbildungsschüler führen sich nicht überall sehr artig auf. Es mag das sein, und wenn man gesetzliche Bestimmungen hat, um dagegen einzuschreiten, so habe ich nichts dagegen. Gegen etwas anderes dagegen möchte ich meine warnende Stimme erschallen lassen. Es heisst hier: «Es zeigt sich immer mehr, dass die Anzeige an den Richter nach der monatlichen Zensur die einzig richtige Art ist, unentschuldigte Abwesenheiten zu bestrafen.» Ich bin in dieser Beziehung so ziemlich mit Herrn Stettler einverstanden, nur wäre ich noch weiter gegangen. Ich glaube, diese Anzeige an den Richter sei nicht zweckmässig, und wenn man mit Mitgliedern des Grossen Rates spricht, so sagen die meisten, sie haben die Sache nicht so aufgefasst. Ich weiss nicht, worauf Herr Erziehungsdirektor Gobat sich stützt. Jedenfalls gereicht dieses Vorgehen der Fortbildungsschule zum Schaden; denn Sie werden sehen, dass es zur Folge hat, dass viele Fortbildungsschulen eingehen. Wenn das erste Mal für eine unentschuldigte Abwesenheit 20 Rappen pro Stunde, also 60 Rappen pro Halbtag bezahlt werden müssen, so ist dies genügend. Dass man weiter gegangen ist, bedaure ich, und ob die Erziehungsdirektion dazu kompetent war, ist noch die Frage. Wenn einer die vorgesehene Busse an die Schulkommission bezahlt, so soll man ihn nachher nicht noch nach dem Amtssitz sprengen. Ich stelle indessen keinen Antrag, sondern stimme zum Antrag des Herrn Stettler.

Dr. **Schwab.** Während man im Begriffe ist, für die bösartigen Kinder zu sorgen, geschieht dies in Bezug auf die schwachsinnigen Kinder nur zum kleinsten Teil, und ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Rates auf diese bedauernswerten Kinder zu lenken. Es heisst in § 55 des Primarschulgesetzes: «In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensieren. Taubstumme, Blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezial-Anstalten oder -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.» Es ist dieser Artikel ein Kleinod in unserm Primarschulgesetz und ein Unikum wahrscheinlich nicht nur in der Schweiz, sondern in allen Kulturstaaten. Es ist in diesem Artikel für die taubstummen, blinden, schwachsinnigen und epileptischen Kinder ein Obligatorium geschaffen, ähnlich demjenigen für die vollsinnigen Kinder. Der Staat soll dafür sorgen, dass die taubstummen Kinder erzogen werden können, und Sie wissen, dass die beiden Anstalten, die im Kanton existieren, nämlich diejenige in Münchenbuchsee für Knaben und diejenige in Wabern für Mädchen, nicht genügen. Was die Blinden anbetrifft, so wissen Sie, dass wir eine Privatblindenanstalt haben, die im Schloss in Köniz untergebracht ist. Die meisten Bernerkinder, die des Augenlichtes beraubt sind, befinden sich in dieser Anstalt. Allein es giebt doch noch eine Anzahl, die noch nicht dazu gebracht werden konnten, in die Anstalt zu treten. Immerhin genügt die Anstalt in Köniz, sofern der Staat derselben noch ein weiteres Gebäude zur Verfügung stellt, z. B. das Pfarrhaus. Was die epileptischen Kinder betrifft, so ist für dieselben gesorgt mit der Anstalt Bethesda. Allein es giebt noch viele solche Kinder, die im Kanton herum in den Familien leben und die Schule besuchen. Diese Kinder bilden eine Gefahr für die nicht epileptischen Kinder; sie müssen daher entfernt und in besondern Anstalten untergebracht werden. Soll dies in der Anstalt Bethesda geschehen, so muss dieselbe dafür von den ältern Epileptikern entlastet werden. Eine Hauptsache aber ist die Sorge für die schwachsinnigen Kinder, und für diese sorgt gegenwärtig nur die Anstalt im Weissenheim mit etwas zu 30 Kindern. Für die schwachsinni-

gen Kinder müssen wir sorgen, müssen uns aber gefasst machen, zu diesem Zwecke grosse Opfer zu bringen, und ich denke, dass die Gemeinden dem Staate kräftig helfen werden, diese Aufgabe zu erfüllen. Ich spreche den Wunsch aus, es möchte die Regierung und ganz speziell die Erziehungsdirektion die Ausführung dieses § 55 des Schulgesetzes vorbereiten und zu diesem Zwecke mit den Privatanstalten für Taubstumme, Blinde und Epileptische in Unterhandlung treten und die nötigen Vorbereitungen treffen, damit wir auch in Bezug auf die schwachsinnigen Kinder in den nächsten Jahren allmählich die erforderlichen Anstalten erhalten.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie dem gedruckten Bericht entnehmen konnten, hat die Staatswirtschaftskommission gewünscht, es möchten einige verschärfte Strafmittel gegen ungehorsame, renitente Fortbildungsschüler an die Hand gegeben werden. Der Herr Erziehungsdirektor hat uns nun soeben verschiedene solche Strafartikel vorgelesen, und ich glaube, es würde genügen, wenn man einen Auszug drucken lassen und den Schulkommissionen zu Handen der Lehrerschaft und der Schüler mitteilen würde; ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor einen dahingehenden Wunsch aussprechen. Was die von Herrn Stettler angeregte Revision des § 81 des Schulgesetzes anbetrifft, so glaube ich nicht, dass wir das neue Schulgesetz schon revidieren sollten. Dasselbe ist erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten, und ich glaube, wir sollten nun gestützt darauf Erfahrungen sammeln, um dann später allfällige Mängel zu heben. Ich bin also nicht für eine Revision des § 81, sondern man soll zuerst sehen, ob man dem bestehenden Uebelstand nicht mit andern Mitteln abhelfen kann.

Wyss. Auf Seite 130 des Verwaltungsberichtes ist unter «Hochschule» erwähnt, dass eine Anzahl Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt worden seien. Unter diesen Professoren figuriert auch Herr Dr. Arnold Rossel, Professor der Chemie, nicht zu verwechseln mit Herrn Virgil Rossel, Professor der Jurisprudenz. Ich frage mich, ob hier nicht ein Irrtum vorliegt; denn so viel ich mich aus Mitteilungen der Presse erinnern kann, ist Herr Rossel nicht auf 6 Jahre wiedergewählt worden, sondern nur provisorisch auf ein Jahr, und wie man hörte, war gerade diese provisorische Ernennung mit ein Grund, weshalb Herr Rossel letzthin seine Demission eingereicht hat. Ich will mich durchaus nicht nach den Gründen erkundigen, welche die Regierung veranlasst haben mögen, Herrn Professor Rossel nur provisorisch auf ein Jahr zu wählen; aber es scheint mir doch, dass hier mit der offiziellen Mitteilung im Staatsverwaltungsbericht ein Widerspruch vorhanden ist, auf den ich mir aufmerksam zu machen erlauben wollte. Ich möchte mich auch nicht in die Streitigkeiten und Reibereien einlassen, die gegenwärtig zwischen Herrn Rossel und einer Anzahl Studenten und dem Assistenten des Herrn Rossel bestehen, indem behauptet wird, der Assistent habe Herrn Rossel hinausintriguiert und umgekehrt. Ich glaube, es interessirt den Grossen Rat nicht, wer intriguiert habe, der Professor oder der Assistent oder beide zusammen. Etwas anderes dagegen bietet, glaube, ich Interesse für uns. Ich habe verlauten gehört — ich weiss nicht, was Wahres daran ist und frage deshalb gerade heraus — es habe Herr Professor Rossel für mehrere tausend Franken Auslagen gemacht, in Bezug auf deren Verwendung dermalen noch Unklarheit bestehe, so dass man nicht wisse, ob eine Kreditüberschreitung, bezw. eine Kompetenzüberschreitung stattgefunden habe, indem vielleicht wissenschaftliche Gegenstände angekauft worden seien, ohne dass Herr Rossel dazu berechtigt war oder für ein anderes Institut — kurz, ich weiss nicht, was an der Sache ist. Nun wird es aber den Grossen Rat interessieren, zu erfahren, ob etwas an der Sache ist, und ob infolge solcher Auslagen, zu denen Herr Rossel nicht kompetent war, für den Staat eine Mehrbelastung entsteht, die im Budget nicht vorgesehen ist. Ich möchte mir daher erlauben, in dieser Beziehung von Herrn Erziehungsdirektor Gobat einige Auskunft zu erbitten.

M. **Folletête.** Je voudrais aussi profiter de la discussion du rapport de la Direction de l'instruction publique pour soumettre à l'assemblée une question qui du reste n'est pas nouvelle, celle de la légalité de la Faculté vieille-catholique, dite catholique de l'Université de Berne.

A plusieurs reprises, j'ai eu l'honneur de demander au gouvernement des explications au sujet du maintien de cette institution, qui a répondu, en son temps, à un besoin exceptionnel et portait l'empreinte des faits auxquels elle doit son existence, mais dont l'utilité est apparue depuis lors tellement incontestable que jamais les arguments que nous avions fait valoir devant cette assemblée n'ont pu être réfutés.

Le décret du 29 juin 1874 qui porte création et organisation d'une Faculté catholique à l'Université de Berne ne cadre guère avec l'état actuel de notre droit constitutionnel. L'art. 84 de la nouvelle Constitution sépare en effet d'une manière positive la religion catholique-romaine de la religion catholique-chrétienne, et par conséquent, messieurs, il n'est plus exact de dire qu'il y a à l'Université de Berne une Faculté de théologie catholique. Est-elle catholique-romaine ou catholique-chrétienne? La confusion existe. On comprendrait cette institution jusqu'à un certain point en se reportant aux circonstances exceptionnelles qui lui ont donné vie. Mais maintenant que les deux confessions n'ont absolument plus rien de commun entre elles, que les droits de l'une sont séparés nettement de ceux de l'autre, de même les obligations, il ne me paraît pas possible de conserver plus longtemps une institution dont l'existence, je le répète, n'est pas justifiée par le texte actuel de la Constitution.

S'il devait en être autrement, et si la Faculté de théologie catholique dite chrétienne avait pour but de fournir des pasteurs à l'église catholique-chrétienne, et qu'elle fût dans ce but entretenue par les subventions de l'Etat, il est évident que la conséquence logique serait celle-ci: Puisque les deux confessions sont mises sur le même pied, que l'une n'a pas plus de droits que l'autre, il faut que l'Etat attribue aussi les mêmes subsides à une institution similaire à créer pour la formation du clergé catholique-romain. C'est là une raison d'équité qui ne se discute pas, qui se comprend tout naturellement.

Je ne crois pas que personne dans cette enceinte ose en tout cas se lever pour soutenir le droit à l'existence de la Faculté de théologie catholique-chrétienne, sans accepter son corollaire indispensable.

Si en 1874, alors que le clergé catholique-romain

était refoulé en masse aux frontières, et que des efforts considérables étaient faits pour remplacer dans les cures les titulaires exilés, on a constitué la nouvelle église, que l'Etat a prise sous sa protection, celle-ci pouvait au moins avoir sa raison d'être. Mais il n'en est plus de même aujourd'hui; il n'y a plus que trois ou quatre paroisses se rattachant à la religion catholique-chrétienne dans le canton de Berne. Il paraît donc étrange, pour ne rien dire de plus, de voir l'Etat de Berne fournir de gros subsides à une institution qui, en définitive, ne rend pas de services. Je m'explique. Si, depuis 1874 qu'elle existe, elle a dû servir, comme on le prétend, à la formation de pasteurs, si chaque année, elle délivre des brevets à des étudiants en théologie, je me demande alors où ces pasteurs ont été placés, puisque, je le répète, nous ne possédons dans toute l'étendue du canton de Berne, que 4 paroisses tout au plus qui célèbrent le culte vieux-catholique. La réponse est évidente : les subsides de l'Etat de Berne ont pour effet, dans le cas particulier, de contribuer à l'entretien de l'église catholique-chrétienne dans d'autres cantons suisses. Et c'est extraordinaire que l'argent des contribuables bernois s'en aille ainsi à une destination si peu en harmonie avec les intérêts de notre canton.

Le fait que je rappelle ici avait paru, il y a quelques années, frapper l'attention du gouvernement. Je me souviens parfaitement qu'ensuite de l'observation que j'avais cru devoir présenter, il intervint une décision du Grand Conseil tendant à ce que le gouvernement serait invité à faire appel aux gouvernements des cantons envoyant des élèves à la Faculté de théologie chrétienne de l'Université de Berne, et à les engager à contribuer par des subsides à l'entretien des professeurs de la Faculté. Si je suis bien informé, cette consultation du Conseil-exécutif auprès des gouvernements cantonaux aboutit à un résultat absolument négatif: Argovie, Berne et Soleure déclarèrent qu'ils ne fourniraient aucun subside, aucun secours dans le but de conserver la Faculté de théologie catholique chrétienne de l'Université de Berne. Le canton de Berne par conséquent est demeuré seul à supporter les frais d'une création que bien d'autres avec moi considèrent comme tout à fait inutile, et je ne crois pas trop m'avancer en disant qu'elle subsiste contre le gré de l'opinion publique.

Le moment n'est-il donc pas arrivé de prendre à cet égard une détermination définitive? En présence de la contradiction flagrante avec l'art. 84 de la Constitution qui met les deux confessions sur le même pied, et ne permet pas à l'une d'empiéter sur les droits de l'autre, le gouvernement ne doit-il pas voir que la suppression de la Faculté de théologie catholique-chrétienne de l'Universits de Berne s'impose? C'est avec dessein que je dis Faculté catholique-chrétienne et non Faculté catholique tout court. Soyons logiques tout au moins : si vous accordez des subsides à la Faculté de théologie catholique de l'Université de Berne, pourquoi en priveriez-vous par exemple le séminaire diocésain de Lucerne?

Quant aux frais occasionnés à l'Etat de Berne par la Faculté catholique, ils étaient d'abord, disait-on, d'une quarantaine de mille francs. Puis, par suite de combinaisons plus ou moins heureuses, avantageuses, ils ont été réduits dans une mesure assez considérable. La Direction de l'instruction publique a réussi à placer dans d'autres facultés un ou deux professeurs de théologie. Je désire vivement toutefois que M. le Directeur de l'instruction publique nous dise quelle somme est nécessaire actuellement à l'entretien de la *Faculté catholique*. Et ne pourrait-on pas poursuivre le déplacement des professeurs? On dit que l'un d'entre eux est un musicien distingué : ce serait peut-être le cas de lui donner une chaire de musique. Peut-être pourrions-nous bénéficier de ces transformations?

La question n'en demeure pas moins intacte, en présence de l'art. 84 de la Constitution cantonale.

Ma proposition est donc celle-ci : Inviter le gouvernement à étudier la question de la suppression, dans un délai aussi bref que possible, de la Faculté de théologie catholique de l'Université de Berne. Eventuellement, dans le cas où la subvention accordée à cette Faculté serait maintenue, examiner s'il n'y a pas lieu d'attribuer une subvention équivalente à la formation du clergé catholique-romain.

Scherz. Da der Herr Erziehungsdirektor in den Fall kommen wird, die Anfrage des Herrn Wyss zu beantworten, so möchte ich ihn ersuchen, bei diesem Anlass auch noch über einen andern Punkt Auskunft zu geben, der mit dem chemischen Laboratorium zusammenhängt. Sie haben vielleicht gelesen, dass Studentenversammlungen stattfanden, welche Herrn Professor Rossel bewegen wollten, seine Demission zurückzuziehen. Bei diesem Anlasse sind nun gegen den Assistenten, einen gewissen Dr. Schmidt aus Deutschland, bedeutende Klagen vorgebracht worden. Es ist Thatsache, dass derselbe sich weigerte, einem Studenten, der seine Dissertation schon letztes Frühjahr eingereicht hatte, dieselbe wieder herauszugeben, und von den Studenten wird behauptet, es handle sich hier um eine ganz gewöhnliche Erpressung. Ferner wird behauptet, ein anderer Student — der Name desselben wird auch genannt — habe dem Assistenten Schmidt das Ehrenwort geben müssen, dass er Herrn Rossel nicht mitteile, was er für Arbeiten mache etc. Ferner wird ein Brief gezeigt von Herrn Geheimrat Dr. Bayer in München, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Chemie, worin derselbe mitteilt, dass der Dr. Schmidt von ihm seiner Zeit die Weisung erhalten habe, innert 24 Stunden mit allen seinen Sachen das Laboratorium zu verlassen, weil er auf die niederträchtigste Weise gegenüber seinem Beschützer und Wohlthäter, einem Professor an einer andern Universität, Intriguen angesponnen habe, um sich an dessen Platz zu setzen. Herr Bayer sagt in dem Briefe — der Brief kann zur Verfügung gestellt werden und ich berufe mich deshalb darauf — der Schmidt müsse entweder verrückt oder ein schlechter Kamerad sein, und er erachte es als Pflicht, vor demselben als einem gefährlichen Individuum zu warnen. Es sollen diese Verhältnisse der Erziehungsdirektion nicht unbekannt sein, und ich möchte nun den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, wieso die Regierung letzthin dazu kam, diesen Schmidt trotz der Opposition des Herrn Rossel auf eine fernere Amtsdauer zu wählen.

Wyss. Wir schweifen zwar von der Sache etwas ab; allein die Erörterungen des Herrn Scherz zwingen mich doch auch noch zu einigen Aeusserungen. Der Unterschied zwischen meiner Anfrage und derjenigen des Herrn Scherz ist der, dass ich wissen möchte, ob an einem gewissen Gerücht, das für uns von finanziellem Interesse sein kann, etwas Wahres ist oder nicht. Wenn ja, so wird man sich in Zukunft besser vorsehen

müssen. Ist nichts Wahres daran, so kommt die Wahrheit an den Tag und liegt darin eine Rechtfertigung für Herrn Professor Rossel. Dagegen haben wir nach meiner Ansicht nicht zu untersuchen, inwieweit die Anklagen der Studenten gegenüber dem Dr. Schmidt richtig seien oder nicht, und ich glaube, Herr Scherz sei da etwas leichtfertig zu Werke gegangen, indem er mit der Bemerkung « man sagt, man sagt », gegenüber dem Dr. Schmidt schwere Anschuldigungen vorbringt, die man auch in umgekehrter Form bringen könnte, was ich aber nicht thun will. Ich will Sie nur auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher zeigt, wie vorsichtig man bei solchen Reibereien zwischen Professoren und Studenten sein muss. Herr Scherz teilte mit, es werde ein Brief von Herrn Professor Bayer in München herumgeboten — der Brief ist von Herrn Professor Rossel herumgeboten worden — worin es heisse, er habe den Schmidt Knall und Fall innert 24 Stunden fortschicken müssen. Ich habe nun einen andern Brief von dem nämlichen Herrn Professor Bayer gesehen, den man auch herumgeboten hat, und in diesem Briefe, der an Herrn Dr. Schmidt in München gerichtet ist, heisst es, wegen gewissen Vorkommnissen könne er ihn als Assistenten nicht mehr empfehlen, er ersuche ihn deshalb, nach Ablauf des Semesters die Stelle zu verlassen. Der nämliche Professor hat also dem Dr. Schmidt geschrieben, *nach Ablauf des Semesters* könne er auf seine Stelle nicht mehr rechnen. Nun wollen wir kein Schiedsgericht einsetzen, um zu untersuchen, wer Recht habe; aber Sie sehen daraus, wie vorsichtig man sein muss, um nicht Partei zu ergreifen für diesen oder jenen, und dies möchte ich nicht. Ich beschränke mich darauf, anzufragen: Haben Auslagen stattgefunden, die im Budget nicht vorgesehen sind und zu welchen der betreffende Professor nicht berechtigt war? Denn dass bei den Herren Professoren die Versuchung vorliegt, ihre Kredite zu überschreiten, das wissen wir alle.

Heller. Ich möchte mir auch noch ganz kurz ein Wort erlauben, zwar nicht wegen dieser Angelegenheit, sondern wegen der Hochschulferien. Ich möchte in dieser Beziehung den Wunsch äussern, es möchte die Ferienfrage mit thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse der medizinischen Fakultät geregelt werden. Ich musste mich überzeugen, dass dieser Fakultät Unrecht geschehen würde, wenn man verlangen wollte, dass sie am nämlichen Tage schliesse, wie die andern Fakultäten. Die Verhältnisse sind hier ganz andere, und dem Votum des Herrn Erziehungsdirektors habe ich entnehmen können, dass er auch dieser Ansicht ist. Allein es wird Herrn Gobat angenehm sein, wenn man es hier im Ratssaal ausspricht, dass den verschiedenen Verhältnissen Rücksicht getragen werden müsse. Die Ferien sind nicht nur da wegen den Herren Professoren, sondern auch wegen den Studenten. Nun ist es Faktum, dass die Studenten der medizinischen Fakultät wöchentlich 45 — 50 Kollegien zu besuchen haben, und mit Rücksicht auf die eintretende Hitze ist es angezeigt, anfangs August schliessen zu können. Die Studenten der theologischen nnd philosophischen Fakultät dagegen haben nur 20 — 25 Kollegien, und da dürfen die Vorlesungen schon einige Zeit länger andauern. Wenn wir hier von 9 — 1 Uhr Sitzung haben, so dünkt uns das genug; ein Professor der medizinischen Fakultät dagegen muss von 7—1½ oder 2 Uhr operieren; das ist eine geradezu übermenschliche Anstrengung, und man muss sich nur verwundern, dass die Herren die Sache aushalten; namentlich bei grosser Hitze muss man sich verwundern, dass Herr Professor Kocher und andere Professoren die Sache auszuhalten vermögen. Ich spreche daher den Wunsch aus, der Herr Erziehungsdirektor möchte bei Regelung der Ferienfrage diese Verhältnisse thunlichst in Berücksichtigung ziehen.

Dürrenmatt. Es sind dem Herrn Erziehungsdirektor eine Anzahl Preisrätsel aufgegeben worden (Heiterkeit), zu deren Beantwortung er jedenfalls geraume Zeit nötig hat. Ich möchte deshalb beantragen, hier abzubrechen und die Antwort des Herrn Erziehungsdirektors morgen anzuhören.

Scherz. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich habe natürlich vorausgesetzt — Herr Wyss hat mich wahrscheinlich missverstanden —, es sei im Interesse aller, dass die Regierung, wenn die gegen Herrn Schmidt vorgebrachten Klagen nicht richtig sind, dafür Sorge, dass die Sache richtiggestellt wird. Ich habe mich dabei nicht nur auf Gerüchte gestützt, sondern auf Thatsachen; auf Gerüchte daneben allerdings auch, ganz gleich wie Herr Wyss, und wenn mir Herr Wyss daher vorwirft, ich sei etwas leichtfertig vorgegangen, so wird er mit mir einverstanden sein, dass er sich an meiner Seite befindet.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir noch eine sehr grosse Zahl von Geschäften zu erledigen haben und in den Fall kommen werden, morgen eine Nachmittagssitzung zu halten, wenn wir überhaupt vom Fleck kommen wollen. Ich glaube daher, wir sollten den Bericht der Erziehungsdirektion noch erledigen. Beharrt Herr Dürrenmatt auf seinem Antrag?

Dürrenmatt. Nein.

Dr. **Gobat,** Erziehungsdirektor. Ich werde mich befleissen, so kurz als möglich auf die verschiedenen Anfragen zu antworten, und ich greife vorerst die Bemerkungen der Herren Stettler, und Friedli betreffend die Fortbildungsschule heraus. Die Herren scheinen zu glauben, namentlich Herr Friedli, die Behörden seien befugt, die Gesetze nach Gutfinden, nicht nach ihrem Wortlaut anzuwenden. Ich werde Ihnen beweisen, dass die Erziehungsdirektion, indem sie die Ansicht aussprach, die Fortbildungsschulbussen seien vom Richter zu verhängen, sich in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze befindet. Der § 81 des Schulgesetzes sagt: «Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft. In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.» Es ist also hier ganz ausdrücklich gesagt, dass der Richter die Bussen zu verhängen hat. Die Frage wird noch klarer, wenn man sich erinnert, wie es mit dieser Strafbestimmung zugegangen ist. Erziehungsdirektor und Regierungsrat hatten im ersten Entwurf beantragt, die Schulversäumnisse nicht mehr sofort dem Richter anzuzeigen, sondern für jede Absenz in der Primarschule eine Busse von 5 Rappen zu verhängen, sofern die Schulversäumnisse nicht einen Viertel der Schulzeit ausmachen, und diese Bussen durch die Schulkommis-

sionen einkassieren zu lassen. Eine ähnliche Bestimmung hatten wir für die Fortbildungsschule vorgenommen. Hier sollte für jede Stunde eine Busse von 50 Rappen verhängt werden, die ebenfalls durch die Schulkommission einzuziehen gewesen wäre. Der Grosse Rat hat nun aber dieses System mit grosser Majorität verworfen und die Behörden angewiesen, die Sache vor dem Richter abzumachen. Was die Herren Friedli und Stettler wollen, ist also das, was Regierung und Erziehungsdirektion wollten, was aber der Grosse Rat abgelehnt hat. Allein es kommt im Kanton Bern vor, dass das, was vor einigen Wochen sehr populär war, es nach einigen Wochen nicht mehr ist; man muss dann aber nicht den Behörden Vorwürfe machen, sie handhaben die Gesetze willkürlich, so dass sich die Bevölkerung über die strenge Ausführung beklage. Wir wenden die Gesetze so an, wie sie sind und nicht, wie sie sein könnten. Ich gebe zu, dass hie und da Missverhältnisse in Bezug auf die Schulversäumnisse der Fortbildungsschüler vorkommen können. Es sind mir selber Fälle vorgekommen, wo ich eine Absenz entschieden entschuldigt hätte, die die Schulkommission nicht entschuldigte. Ich erinnere mich z. B. an einen Fall aus dem Laupenamt. Ein Vater geht nach der Stadt und abends kommt das Fuhrwerk ohne den Vater wieder zurück. Der Sohn, der Fortbildungsschüler ist, geht sofort auf die Suche nach dem Vater. Da an dem betreffenden Abend gerade Fortbildungsschule gehalten wurde, so konnte er dieselbe nicht besuchen, wurde aber nicht entschuldigt. Ich hätte diese Absenz unbedingt entschuldigt, wenn auch dieser Fall im Gesetze nicht besonders hervorgehoben ist. Man muss doch die Bestimmungen nach ihrem Geist anwenden und nicht nach dem toten Buchstaben, umsomehr als das Gesetz in Bezug auf die Schulversäumnisse bestimmt: «Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten *namentlich* Krankheit etc.» Die Schulkommissionen können also ganz gut auch andere dringende Fälle, die nicht speziell aufgeführt sind, entschuldigen. Dagegen bin ich nicht der Ansicht eines der Herren Vorredner, man solle die Fortbildungsschüler entschuldigen, wenn sie Dienste im Stall oder in der Haushaltung leisten müssen. Der Hausvater muss eben dafür sorgen, dass er jemand anders findet, um den Fortbildungsschüler zu vertreten, sonst würde man ja in einem Bauernhaus das ganze Jahr hindurch Entschuldigungsgründe haben. Die Fortbildungsschule ist keine Last. Sie nimmt auf dem Lande die Schüler während höchstens 60 Stunden in Anspruch. Wie kann man da mit diesen Schülern und ihren Meistern, die sie das ganze Jahr hindurch während 60 Stunden entbehren müssen, so grosses Mitleid haben! Ich halte es überhaupt für verfehlt, wenn man die Leute bedauert, die ihre Kinder in die Fortbildungsschule schicken müssen, und Erleichterungen verlangt. Sollte die Ansicht aufkommen, dass man den Fortbildungsschülern gegenüber zu streng sei, so würde dieses Institut sehr darunter leiden, und es kämen wahrscheinlich einzelne Gemeinden dazu, sich mit der Frage der Abschaffung dieser Schulen zu beschäftigen. Eine andere Frage ist es freilich, ob eine Gemeinde die Fortbildungsschule ohne weiteres wieder abschaffen kann. Indessen wenn man die Sache ruhig untersucht und nicht zu viel Eifer für die faulen Fortbildungsschüler entfaltet, so wird sich die Fortbildungsschule halten können und dem Lande gute Dienste leisten. Herr Stettler hat den Antrag gestellt, es möchte geprüft werden, ob nicht der § 81 des Schulgesetzes zu revidieren sei. Wir wollen diese Untersuchung machen und dem Grossen Rate bei Gelegenheit darüber Bericht erstatten. Was mich anbelangt, so neige ich mich auch der Ansicht zu, man sollte doch noch etwas warten, ehe man die Revision an die Hand nimmt, umsomehr, als das neue Gesetz erst auf 1. Januar 1897 in Kraft tritt.

Herr Burkhardt hat der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat zwei Vorwürfe gemacht in Bezug auf die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden. Er beklagt sich, dass die bezügliche Tabelle nicht publiziert worden sei. Nun ist diese Tabelle im Bericht für 1894/95 enthalten und ich setze voraus, dass wir eine Tabelle nicht jedes Jahr zu publizieren brauchen; denn sonst könnte die Absicht, die Druckkosten zu vermindern, nicht erreicht werden. Ferner hat Herr Burkhardt gesagt, die Regierung habe versprochen, ein Dekret vorzulegen betreffend die grundsätzliche Regelung der Verteilung des Staatsbeitrages an arme Gemeinden. Dies ist auch nicht richtig. Es wurde bei Beratung des Schulgesetzes ein solches Dekret besprochen und vorgesehen; man kam aber allgemein zur Ueberzeugung, dass es besser sei, vorerst Erfahrungen zu sammeln. Wenn dann Klagen laut werden über die vom Regierungsrat vorgenommene Verteilung, so könne man dann ein Dekret aufstellen. Vorläufig nun glaubt der Regierungsrat nicht, dass die Verteilung dieser Beiträge zu vielen Klagen Anlass gegeben habe. Es sind uns von vielleicht über 200 Gemeinden, die bedacht wurden, höchstens 6 Reklamationen zugekommen, die vom Regierungsrat erledigt wurden. Auf 1. Januar 1897 wird die Verteilung für zwei Jahre neu vorgenommen werden und dann können die Interessierten wiederum eventuell reklamieren. Ich konstatiere auch, dass nachdem die Verteilung des Regierungsrates dem Grossen Rate aus dem Staatsverwaltungsbericht bekannt geworden ist, kein Mitglied des Grossen Rates über diese Verteilung irgend eine Bemerkung gemacht hat. Wir glaubten, dass aus dem Schosse des Grossen Rates Bemerkungen kommen werden, die für den Regierungsrat sehr wertvoll gewesen wären. Da dies nicht der Fall gewesen ist, so müssen wir annehmen, die Verteilung sei nicht so schlecht, wie Herr Burkhardt anzunehmen scheint und auch von anderer Seite behauptet wurde. Der Regierungsrat ist gegenüber armen Gemeinden durchaus nicht engherzig gewesen, wie Herr Burkhardt behauptet hat; denn die vom Grossen Rate zur Verfügung gestellten Fr. 100,000 sind bis auf den letzten Rappen verteilt worden.

Herr Dr. Schwab hat eine Anregung gemacht betreffend Ausführung des § 55 des Schulgesetzes. Ich bin damit einverstanden, muss aber bemerken, dass wir nicht von einem Tag auf den andern neue Anstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder ins Leben rufen können. Wir haben bekanntlich die Mehrausgaben des Staates infolge des neuen Primarschulgesetzes auf mehrere Jahre verteilt, und da das Budget der Erziehungsdirektion für nächstes Jahr so wie so auf über drei Millionen ansteigt, müssen wir wohl oder übel noch etwas warten, bevor diese Anstalten ins Leben gerufen werden können. Einstweilen verfolgt die Regierung mit grossem Interesse die Gründung und Entwicklung von Privatanstalten, und sie hat solchen Anstalten niemals die finanzielle Unterstützung des Staates verweigert. Wir

haben Schulen für schwachsinnige Kinder in Bern, Burgdorf und auch an andern Orten, und die Erziehungsdirektion hat die Lehrer dieser Anstalten ohne Anstand gleich behandelt, wie die übrigen Lehrer, d. h. ihnen den gewöhnlichen Staatsbeitrag gewährt. Für den Jura soll eine allgemeine Anstalt für schwachsinnige Kinder kreiert werden. Ich bin bei der Organisation derselben beteiligt und werde dem Regierungsrat beantragen, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Ich sage also: Ich sehe sehr wohl ein, dass ein Artikel, der im Gesetz steht, auch ausgeführt werden soll; er wird auch ausgeführt werden, nur soll man den Behörden nicht zumuten, dass sie alles im nämlichen Jahr machen können. Das Schulgesetz wird uns noch sehr viel Arbeit geben, und man muss mit Rücksicht auf die grossen Ausgaben des Staates succesive vorgehen.

Nun komme ich zur Anregung des Herrn Folletête betreffend die katholische Fakultät an der Hochschule. Dieselbe ist schon häufig besprochen worden, der Grosse Rat hat sich jedoch gegenüber solchen Anregungen, wie diejenige des Herrn Folletête, stets ablehnend verhalten. Es ist nicht zu vergessen, dass die katholische Fakultät an der Hochschule errichtet wurde auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung. Es heisst nämlich in § 53 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874: «Es ist im Anschluss an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluss an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.» Der Regierungsrat hat also, als er vor ungefähr 20 Jahren diese Fakultät gründete, lediglich eine gesetzliche Bestimmung ausgeführt. Herr Folletête behauptet zwar, diese Fakultät sei mit der Verfassung nicht mehr vereinbar, indem in derselben die verschiedenen Konfessionen von einander abgetrennt worden seien und die christ-katholische Genossenschaft nicht mehr beanspruchen dürfe, als andere Genossenschaften. Wäre dieses Raisonnement richtig, so müsste man auch die reformierte Fakultät abschaffen; denn im Sinne des Herrn Folletête bedeutet sie ebenfalls ein Vorrecht, da ja die Römischkatholischen keine Fakultät haben. Allein die katholische Fakultät ist weder römisch-, noch christkatholisch, sondern sie ist eine katholische Fakultät schlechthin, und thatsächlich wird an derselben kein anderer Unterricht erteilt, als in den bessern Seminarien in den uns umgebenden Ländern. Dass man aus den Studierenden nicht Heisssporne macht, welche die Ruhe des Staates angreifen und die Kirche über den Staat stellen wollen, ist selbstverständlich; denn es ist nicht denkbar, dass man in einem Staate, wie der Kanton Bern und überhaupt in der Schweiz, die Priester im Sinne des Kampfes der Kirche gegen den Staat erzieht. Die Fakultät sucht also verträgliche Priester auszubilden, die von den Anforderungen der Wissenschaft auch etwas wissen und deren Wirksamkeit in den Gemeinden eine gesegnete sein kann. Ich habe schon sehr oft versucht, diese Fakultät zu erweitern und sie nicht nur den Christkatholischen, sondern auch den Römischkatholischen dienstbar zu machen. Ich hatte mehrmals Konferenzen mit dem Bischof von Basel, um seine Ansicht über die Frage der Errichtung einer Fakultät, worin auch römischkatholische Priester gebildet werden können, anzuhören. Der Sache wurde bis jetzt keine Folge gegeben, obwohl Herr Bischof Fiala bereit war, etwas zu thun. Allein wir sind bereit, wenn die Römischkatholischen einverstanden sind, eine solche Fakultät einzurichten. Etwas anderes aber wäre es, ein Priesterseminar zu unterstützen. Wir wollen uns doch zweimal besinnen, bevor wir eine Schule unterstützen, deren Unterricht nicht auf der Höhe einer Hochschule steht. Die katholische Fakultät abzuschaffen, wäre nicht möglich, weil zwei Lehrer derselben lebenslänglich gewählt sind und somit nicht beseitigt werden können. Wenn man also die Fakultät abschaffen würde, so müsste man diesen beiden Herren, die noch nicht in hohem Alter stehen, ihr Gehalt lebenslänglich ausrichten. Herr Folletête beschwert sich auch über die grossen Kosten dieser Fakultät. Nun hatte ich hier schon wiederholt Gelegenheit, zu sagen, was die Fakultät wirklich kostet; aber es scheint, dass man davon nicht Notiz genommen hat. Man spricht immer von 40,000 Fr., welche die Fakultät kosten soll. Nun kostet sie aber gegenwärtig höchstens 5000 Fr. Wir erhalten nämlich von der christkatholischen Synode einen Beitrag von 4000 Fr. und haben zwei Professoren der Fakultät für andere Lehrstühle verwendet, den einen für französische Sprache, den andern für allgemeine Geschichte. Diese beiden Professoren erhalten zwar für ihre Mehrleistung eine kleine Vergütung; dieselbe ist jedoch nur gering und beträgt für den einen 1000 Fr., für den andern 1500 Fr., obschon die beiden Herren die volle Aufgabe eines ordentlichen Professors übernehmen müssen. Infolge dieser doppelten Verwendung haben dieselben bis zu 20 Stunden in der Woche. Infolge dieser Umstände können von den Kosten der katholischen Fakultät wenigstens 20,000 Fr. in Abzug gebracht werden. Faktisch bezahlen wir gegenwärtig nur noch einen Professor und dazu kommen noch die geringen Vergütungen für die beiden Professoren der philosophischen Fakultät, die auch in der katholischen Fakultät beschäftigt sind. Es scheint mir daher, es sei nicht der Mühe wert, von der Sache zu reden, und so lange der Staat für diese Fakultät nicht mehr leistet, soll man sie einmal in Ruhe lassen, wenigstens bis zu dem Augenblick, wo man vielleicht freiere Hand hat. Wenn Herr Folletête ferner sagt, diese Fakultät diene hauptsächlich Nichtbernern, die meisten Studierenden kommen aus andern Kantonen und der Staat Bern habe keine Veranlassung, für Fremde solche Ausgaben zu machen, so muss ich darauf antworten, dass es mit allen Fakultäten so ist. An allen Fakultäten haben wir sehr viele Fremde, und andere Hochschulen der Schweiz sind sogar in der Lage, dass sie mehr Ausländer aufweisen als Schweizer. Wenn ich nicht irre, ist die Universität Bern die einzige, die mehr Schweizer zählt als Ausländer. Allein wenn schon viele Fremde eine Hochschule besuchen, so fällt es doch niemand ein, dieselbe deswegen abzuschaffen; im Gegenteil, wir sollen uns freuen, wenn unsere Hochschulen im Ausland so anerkannt werden, dass sie von dorther grossen Zuspruch bekommen. Der Umstand, dass wir nicht viele christkatholische Gemeinden haben, thut zur Sache nichts. Mit dem gleichen Recht könnte man ja auch sagen, sobald genug Aerzte oder reformierte Pfarrer oder Advokaten da sind, man solle nun die betreffende Fakultät schliessen und erst wieder eröffnen, wenn wieder Mangel eintrete. Bekanntlich kann man so nicht handeln; man lehrt auf der Hochschule nicht nur für das augenblickliche Bedürfnis, sondern auch für das künftige und im Interesse der Ausbildung der Wissenschaft. Ich möchte daher beantragen, der Anregung des Herrn Folletête keine Folge zu geben.

Nun die Frage betreffend Herrn Professor Rossel. Es

ist mir nicht sehr angenehm, dass diese Angelegenheit hier erörtert wird; denn persönliche Fragen, wenn sie vor einer grössern Versammlung behandelt werden, können sehr leicht zu irrtümlichen Auffassungen Anlass geben und sehr leicht auch Bitterkeit hervorrufen. Ich bin aber gezwungen, auf die Anfragen der Herren Wyss und Scherz zu antworten. Es ist richtig, dass Herr Prof. Rossel im vorigen Frühjahr nur provisorisch gewählt wurde. Wenn daher Herr Rossel im Verwaltungsbericht unter denjenigen Professoren aufgeführt ist, welche auf 6 Jahre gewählt wurden, so ist dies ein von der Kanzlei der Erziehungsdirektion herrührender Irrtum. Der Grund ist wohl der, dass der Regierungsrat in der Regel provisorische Wahlen nicht publizierte; der Sekretär der Erziehungsdirektion wusste nun wahrscheinlich nicht, wo er Herrn Rossel einreihen solle, ohne zu verraten, dass er nur auf ein Jahr gewählt worden sei. Was die Ausgaben des Herrn Rossel anbelangt, auf welche angespielt worden ist, so verhält es sich damit wie folgt. Herr Rossel verfügte wie jeder Professor, der ein Institut zu leiten hat, über einen Kredit in dem Sinne, dass er die Bestellungen machte und die Anweisungen bis zur Höhe des Kredites von der Erziehungsdirektion visiert und dem Rechnungssteller zugeschickt wurden. Nun kam voriges Jahr die Ihnen bekannte Aenderung in der Verwaltung der Hochschule zur Ausführung. Es wurde ein Hochschulverwalter angestellt und demselben die Befugnis gegeben, für die Bedürfnisse der verschiedenen Institute zu sorgen. Der Hochschulverwalter sollte seine Funktionen auf 1. Mai 1895 antreten. Ich richtete damals an alle Professoren, welche über Kredite zu verfügen haben, ein Kreisschreiben, worin ich denselben anzeigte, dass auf 1. Mai der Hochschulverwalter in Funktion trete und dass daher alle Professoren mir bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechnungen für gemachte Bestellungen einsenden möchten, damit ich wisse, wie viel jeder Professor auf seinem Kredit für 1895 bereits ausgegeben habe. Alle Professoren kamen dieser Aufforderung nach mit Ausnahme des Herrn Rossel. Ich ersuchte ihn mehrmals, seine Rechnungen einzusenden, erhielt aber keine Antwort; doch wusste ich, dass er viele Bestellungen gemacht hatte, und ich vermutete, dass er sogar bereits den ganzen Kredit für 1895 ausgegeben habe. Herr Rossel antwortete also nicht. Seither habe ich erfahren, dass aus den Jahren 1893, 1894 und 1895 noch rückständige Rechnungen da sind, d. h. dass Lieferanten, die damals Herrn Rossel Chemikalien, Apparate etc. verkauften, nicht bezahlt wurden. Dieselben wandten sich an Herrn Rossel, damit er sie bezahle. Da derselbe wahrscheinlich nicht antwortete, wandten sie sich an die Erziehungsdirektion. Ich erklärte ihnen, wir hätten unsere Rechnung längst abgeschlossen, der Staat könne Schulden aus früheren Jahren nicht mehr anerkennen, namentlich nicht, wenn sie nicht im Einverständnis der Staatsbehörden gemacht worden seien, die Herren möchten deshalb Herrn Prof. Rossel betreiben. Wenn ich nicht irre, haben sich die betreffenden Lieferanten dann mit Herrn Rossel abgefunden. Ich halte dafür, wenn Herr Rossel aus früheren Jahren, in Bezug auf welche die Staatsrechnung abgeschlossen ist, noch Schulden hatte, so sei der Staat dafür nicht verantwortlich. Einmal weiss man in der ganzen Welt, dass man dem Staat nicht im Jahre 1896 eine Rechnung vorweisen kann, die das Jahr 1893 betrifft, und sodann weiss man auch in der ganzen Welt, dass ein Professor nicht mehr Befugnisse hat, als ihm eingeräumt worden sind. Hat Herr Rossel seinen Kredit überschritten, so muss er die Rechnungen selber bezahlen, und somit halte ich dafür, dass durch das Vorgehen des Herrn Rossel die Staatsfinanzen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Nun der Assistent des Herrn Rossel, Herr Dr. Schmidt aus Deutschland! Dieser Assistent wurde, wenn ich nicht irre, im Jahre 1894 gewählt und zwar auf den Vorschlag des Herrn Rossel selber, der grosse Stücke auf ihn hielt. Dieser Assistent hat nach und nach, das kann nicht geleugnet werden, im Laboratorium eine Stellung eingenommen, die mit der Ordnung nicht vereinbar war. Er hat sich Befugnisse herausgenommen, die sonst einem Assistenten nicht zukommen. Er hat sich z. B. angemasst, die jungen Leute, welche das Doktorexamen in Chemie machen wollen, unter seine Aufsicht zu nehmen und sie ihre Dissertationen unter seiner Direktion machen zu lassen, während es absolute Regel ist, dass der betreffende Professor die Aufgaben giebt, die Laboratoriumsarbeiten leitet, die Ausführung der Dissertation überwacht und schliesslich sein Gutachten über dieselbe abgiebt. Herr Schmidt hat sich also wirklich als Professor aufgespielt. Ich muss aber bemerken, dass Herr Rossel ihn vielleicht nicht mit der nötigen Energie an seine Pflichten erinnert und ihm vielleicht stillschweigend Sachen überlassen hat, die er ihm nicht hätte überlassen sollen. So ist nach und nach zwischen dem Assistenten und dem Professor ein absolut unerträgliches Verhältnis entstanden, so zwar, dass der Assistent dem Professor den Gehorsam aufkündete und ihm bei der Präparation der Vorlesungen und im Laboratorium keine Dienste mehr leisten wollte. Der Professor musste alles selber machen, konnte es aber nicht immer, weil die Zahl der Studenten eine sehr grosse ist. Nun lief auf 1. Oktober 1896 die Amtsdauer des Herrn Schmidt ab. Die Stelle wurde ausgeschrieben, und nach Eingang der verschiedenen Anmeldungen schrieb ich Herrn Rossel, er möchte mir für die Besetzung der Stelle einen Vorschlag machen. Allein trotz wiederholten Mahnungen antwortete er nicht. Gegen Ende September ging ich für drei Wochen in Urlaub und sagte meinem Sekretär, man möchte mit der Besetzung der Stelle, sowie mit derjenigen von zwei andern Stellen, bis zu meiner Rückkehr zuwarten. Das geschah aber nicht, sondern die Wahl eines Assistenten des Herrn Prof. Rossel wurde während meiner Abwesenheit vorgenommen und zwar wurde Herr Schmidt wiedergewählt. So steht die Sache. Hätte ich einen Vorschlag zu machen gehabt, so würde ich Herrn Schmidt nicht vorgeschlagen haben, schon deshalb, weil ich wusste, dass Herr Schmidt und Herr Rossel nicht neben einander auskommen können und weil mir unterdessen das Schreiben des Herrn Prof. Bayer, von dem gesprochen worden ist, bekannt geworden war, das über die Art und Weise Auskunft giebt, wie Herr Schmidt von Herrn Prof. Bayer aus dem Laboratorium in München entfernt worden ist. So steht die Sache. Es ist sehr zu bedauern, dass infolge aller dieser Verumständungen ein Konflikt entstanden ist, der der Hochschule sehr viel schaden könnte, ihr aber hoffentlich nicht schaden wird. Wenn man fand, die Erziehungsdirektion sei etwas schroff vorgegangen, als sie den Antrag stellte, die Demission des Herrn Rossel schon auf 10. November anzunehmen, so lagen für diesen Antrag gute Gründe vor. Herr Rossel hat seine Demission auf spätestens 10. Dezember eingegeben und da ich wusste, dass auf

dem Laboratorium die grösste Anarchie herrsche und die Studenten sich anschicken, wegzugehen, so glaubte ich, es sei meine Pflicht, diesem Zustande so bald als möglich ein Ende zu machen, und so beantragte ich dem Regierungsrat, die Demission auf den 10. November anzunehmen, damit das Laboratorium wenigstens provisorisch wieder in stand gesetzt werden konnte, seine Thätigkeit weiter auszuüben.

Damit glaube ich auf die verschiedenen Fragen, die an mich gestellt worden sind, geantwortet zu haben.

Leuch. Ich möchte noch einmal auf die sogenannten Fortbildungsschulbussen zurückkommen. Ich habe mich darüber bereits in der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen und möchte nur konstatieren, dass die Erläuterungen, die Herr Gobat soeben gegeben hat, mich beruhigen, indem gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes betreffend die Dispensationen die Schulkommissionen einen weitern Spielraum haben, wie Herr Gobat ausdrücklich hervorgehoben hat. Es wird diese Aeusserung des Herrn Gobat zur Folge haben, dass man in Bezug auf Dispensationen etwas weiter gehen wird, als bisher viele Schulkommissionen gehen zu können glaubten.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission unter Ziff. 3 des gedruckten Berichts ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Stettler . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Folletête . . . .

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Burrus, Chodat, Coullery, Cuenat, Glauser, v. Grünigen, Haslebacher, Horn, Hubacher, Kaiser, Ledermann, Mouche, Dr. Reber, Reymond, Rieder, Schär, Schenk (Signau), Schüpbach, Senn, Tüscher; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Beutler, Brahier, Comment, Fahrny, Hari (Reichenbach), Hostettler, Lauper, Mägli, Messer, Morgenthaler (Ursenbach), Neiger, Reichenbach, Robert, Sahli, Dr. Schenk, Schwab, Streit, Wälchli (Ochlenberg), Wolf.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1895.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 343 hievor.)

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird nur konstatiert, dass verschiedene Petitionen, die von frühern Jahren her hängig sind betreffend Wiedereinsetzung von Geistlichen in Gemeinden des alten und neuen Kantonsteils, noch nicht erledigt sind. Die Staatswirtschaftskommission gewärtigt baldige Erledigung dieser Petitionen. Im übrigen wird der Bericht der Kirchendirektion zur Genehmigung empfohlen.

Minder, Kirchendirektor. Die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft drei Geschäfte, nämlich zunächst die Petition von Sutz-Lattrigen, die letzter Tage erledigt worden ist und die Petition von Bargen in der Kirchgemeinde Aarberg, dahingehend, es möchte die frühere Kirchgemeinde Bargen wieder hergestellt werden. Das Geschäft ist soweit vorbereitet, dass man hoffen darf, es könne in der nächsten Session des Grossen Rates behandelt werden. Es hat nämlich der Regierungsrat diese Petition nur unter dem Vorbehalt empfohlen, dass die Gemeinde Bargen das Pfrundgut übernehme. Die bezüglichen Unterhandlungen sind so weit gediehen, dass man mit der Vorlage eines Dekretentwurfes nur noch zuwartet, bis der bezügliche Abtretungsvertrag vorliegt. Wie der Herr Finanzdirektor mitteilt, ist zur Verschreibung dieses Abtretungsvertrages Auftrag gegeben worden, und es kann daher das Geschäft demnächst erledigt werden. Das dritte Geschäft betrifft die seiner Zeit erheblich erklärte Motion, ob nicht eine neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura vorzunehmen sei. Die Kirchendirektion hat eine bezügliche Vorlage ausgearbeitet. Dieselbe ist dann an die Finanzdirektion zum Mitrapport gegangen, und unlängst sind die Akten bei den Mitgliedern des Regierungsrates in Cirkulation gesetzt worden. Es wird demnach auch dieses Geschäft in nächster Zeit vom Grossen Rate behandelt werden können.

M. Boinay. Le rapport de la commission parle de pétitions adressées par des paroisses à propos de repourvues de pasteurs.

Il existe une autre pétition à ma connaissance, qui est restée dans les cartons de la Direction, je veux parler de celle des catholiques-romains de la ville de Bienne, lesquels ont demandé il y a deux ans déjà, d'être érigés en paroisse catholique-romaine. La pétition, remise en juillet 1894, était recouverte par 2410 signatures, représentant 418 familles.

Je demande à M. le Directeur des cultes de bien vouloir nous dire quelles sont les motifs pour lesquels cette pétition n'a pas encore été soumise au Grand Conseil. Y a-t-il des pièces qui manquent encore au dossier et retardent la solution équitable de cette affaire ?

Vous vous rappellerez, messieurs, que satisfaction a été accordée à une demande identique formulée en 1893 par les libéraux catholiques chrétiens de Laufon. Et cependant, le nombre des adhérents de la religion catholique-chrétienne à Laufon n'était que de 600.

Minder, Kirchendirektor. Es ist allerdings richtig, dass schon vor einiger Zeit von Seite der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in Biel das Gesuch eingelangt ist, es möchte Ihnen gestattet werden, sich als eine eigene Kirchgemeinde zu konstituieren. Nun ist im Verlaufe der Zeit auch eine Motion erheblich erklärt worden, es möchte der entsprechende Artikel der Staatsverfassung von 1893 zur Ausführung gelangen in der Weise, dass die römisch- und die christkatholische Landeskirche ausgeschieden werden, so dass also die Zugehörigkeit zur einen oder andern Landeskirche konstatiert werden könne. Die Kirchendirektion hat einen Projektentwurf verfasst und denselben sowohl Ausgeschossenen der römisch-katholischen, als der christkatholischen Kirche zur Begutachtung zugestellt. Beide Teile haben Gutachten eingereicht. Dieselben enthalten aber Differenzen, und es muss deshalb noch eine nähere Prüfung stattfinden. Das Geschäft ist aus diesem Grunde noch nicht so spruchreif, dass es vielleicht schon in der nächsten Session behandelt werden könnte. Was Biel betrifft, so ist die Kirchendirektion der Ansicht, es könne dieses Geschäft erst behandelt werden, wenn die andere Frage erledigt sei. Man weiss nämlich gegenwärtig nicht, welche Richtung in Biel die Mehrheit hat. Es sind allerdings Tabellen aufgestellt worden; allein darauf figurieren Italiener etc., die nicht stimmberechtigt sind. Also wie gesagt, die Kirchendirektion wird die Sache vorbereiten; allein sie glaubt, es solle vorher die Frage betreffend Ausscheidung der römisch- und der christkatholischen Kirche erledigt werden.

M. Boinay. Je ferai observer, messieurs, que la distinction est bien établie à Bienne. Il n'y a plus de doute à cet égard : tous les intéressés, au nombre de 2800, ont signé, tous appartiennent d'une façon définitive, pour le moment du moins, à la religion catholique-romaine.

Je ne crois donc pas que l'objection soulevée par M. le Directeur des cultes soit de nature à empêcher la solution de cette affaire. En en remettant les soins à une commission, une décision définitive n'interviendrait guère avant deux ans. Il serait injuste de ne pas accéder au désir exprimé par la communauté catholique romaine de Bienne alors que les 600 signataires de Laufon ont obtenu gain de cause.

J'exprime donc le désir qu'on s'occupe sans retard de la requête des citoyens catholiques-romains de Bienne.

Der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion wird genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in Gegenwart des Herrn Justizdirektors verschiedene wichtige Fragen eingehend besprochen. Wir haben uns vorerst die Frage vorgelegt, was angesichts der Thatsache geschehen soll, dass auch der dritte Entwurf eines Ehrenfolgengesetzes vom Volke abgelehnt worden ist. Soll der Grosse Rat nun die Flinte ins Korn werfen und auf eine weitere gesetzgeberische Thätigkeit nach dieser Richtung verzichten; soll er es der Initiative überlassen, hier einen Schritt vorwärts zu thun oder soll er nochmals in den sauren Apfel beissen und einen vierten

Entwurf zu stande zu bringen suchen, der vielleicht die Genehmigung des Volkes erhalten könnte? Was die Möglichkeit betrifft, auf dem Wege der Initiative zu einem Gesetz auf diesem Gebiet zu gelangen, so halten wir dafür, dass in dieser Beziehung keine grossen Chancen bestehen. Es ist nicht so leicht, für ein Ehrenfolgengesetz 10,000 Unterschriften zusammenzubringen. Es geht das nicht so leicht, wie die Unterschriftensammlung für das neue Viehprämiengesetz. Dieses letztere hatte verschiedene Interessen zu befriedigen, während an einem Ehrenfolgengesetz sehr wenige Interessen direkt beteiligt sind. Wir halten deshalb dafür, es könne keine Rede davon sein, auf dem Wege der Initiative zu einem Ehrenfolgengesetz zu gelangen. Auf der andern Seite muss man sich sagen, dass der gegenwärtig im Kanton Bern bestehende Zustand in einem geordneten Staatswesen auf die Dauer nicht fortbestehen kann. Wir haben bekanntermassen infolge des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes die eigentümliche Einrichtung, dass derjenige, der im Handelsregister eingetragen ist und in Konkurs kommt, zeitlebens in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist und sich nur durch vollständige Befriedigung seiner Gläubigen rehabilitieren kann. Auf der andern Seite haben wir eine grosse Zahl Schuldner, die ihre Verpflichtungen ebensowenig erfüllen wie diejenigen, die in Konkurs fallen; da sie aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, können sie nur fruchtlos ausgepfändet werden, worüber ein Verlustschein ausgestellt wird; ihre bürgerlichen Ehren und Rechte können sie aber in gleicher Weise ausüben wie diejenigen, die ihre Gläubiger befriedigen. Gegenüber den Konkursiten ist man also ausserordentlich streng, während dagegen die fruchtlos Ausgepfändeten auch nicht die geringste Spur von Ehrenfolgen trifft. Wir sind nun der Meinung, es sei absolut Pflicht des Bernervolkes, diesen Uebelstand zu beseitigen. Der Kanton Bern ist so ziemlich der einzige Kanton, dem es noch nicht gelungen ist, auf diesem Gebiet die nötige Ordnung zu schaffen. Wir halten deshalb dafür, der Grosse Rat müsse sich wieder an die Arbeit machen und den Versuch wagen, ein Ehrenfolgengesetz zu stande zu bringen, das vom Volk angenommen wird, und wir haben keinen Grund, dem Volke nicht Zutrauen entgegenzubringen. Wenn wir bedenken, dass die beiden ersten Entwürfe nur mit einer Mehrheit von etwa 1000 Stimmen verworfen worden sind, so haben wir keine Ursache, den Mut zu verlieren.

Nun wird es sich allerdings fragen, in welcher Weise man vorgehen soll. Soll man nur einen Entwurf durchberaten oder wäre es nicht unter Umständen vorzuziehen, zu gleicher Zeit zwei Entwürfe aufzustellen? Ich erinnere Sie daran, dass z. B. der Kanton Solothurn in dieser Weise vorgegangen ist. Solothurn stellte einen strengen und einen milden Entwurf auf und unterbreitete beide dem Volke zur Abstimmung, das dann den einen davon angenommen hat. Nun kann man sich fragen, ob es zulässig sei, über den gleichen Gegenstand zwei Entwürfe auszuarbeiten und dem Volke vorzulegen. Wir halten dafür, dass es nach den Bestimmungen der Verfassung nicht zulässig wäre, zwei Gesetzesentwürfe über den nämlichen Gegenstand gleichzeitig dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Dagegen kann die Regierung zwei Entwürfe, die den beiden Hauptrichtungen, der strengern und der mildern Auffassung, Rechnung tragen, ausarbeiten und der Grosse Rat würde dann entscheiden, welcher von diesen beiden Entwürfen zuerst in Beratung gezogen und dem Volke unterbreitet werden soll. Wird der erste Entwurf angenommen, so braucht der zweite natürlich nicht mehr beraten zu werden. Dagegen weiss das Volk schon bei der Abstimmung über den ersten Entwurf, was für ein zweiter Entwurf allfällig zur Abstimmung kommt. Wird der erste Entwurf verworfen, so kann dann der zweite Entwurf durchberaten und dem Volke vorgelegt werden. Der Herr Justizdirektor hat die Absicht, in dieser Weise vorzugehen, und er hat bereits bei der Regierung einen bezüglichen Antrag gestellt. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit der Auffassung des Herrn Justizdirektors einverstanden und gewärtigt das weitere Vorgehen. Ich nehme an, der Herr Justizdirektor werde sich über die Angelegenheit heute noch aussprechen, und je nach seinen Erklärungen könnte dann die Interpellation des Herrn Boinay dahinfallen.

Wir haben ferner die Frage betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes besprochen. Bereits letztes Jahr haben wir diese Frage berührt und mit dem frühern Justizdirektor die Angelegenheit eingehend erörtert. Gestützt auf die Aufklärungen, die uns damals Herr Lienhard gab, konnten wir konstatieren, dass bereits wesentliche Vorarbeiten gemacht waren, die Frage aber noch nicht so weit gediehen war, dass man bereits zur Ausführung schreiten konnte. Nun haben wir mit dem gegenwärtigen Justizdirektor die Angelegenheit ebenfalls eingehend besprochen und uns veranlasst gesehen, ein bestimmtes Postulat zu stellen, das der Einführung eines Verwaltungsgerichtes ruft. Sie wissen, dass der Art. 40 der Staatsverfassung die Vorschrift enthält, dass durch das Gesetz ein besonderes Verwaltungsgericht einzuführen sei, und zwar mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es heisst: es *soll* und nicht es *kann*. Im ersten Entwurf hiess es «kann»; es hat dann aber Herr Bühlmann beantragt, das Wörtchen «kann» in «soll» abzuändern, damit eine ganz bestimmte Verpflichtung aufgestellt sei, durch ein Gesetz ein Verwaltungsgericht einzuführen. Die Frage ist nur die, ob es jetzt geschehen oder ob man damit zuwarten soll. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinnng, dass man nicht länger warten soll, und ich glaube, es ist auch so ziemlich die einstimmige Auffassung im Volk, dass nun einmal dieser Forderung der Verfassung ein Genüge geleistet werden sollte. Es fragt sich nur, wie das Gericht organisiert und welche Kompetenzen demselben zugewiesen werden sollen. Was die Organisation anbetrifft, so ist die Kommission der Meinung, dass es sich wohl nicht darum handeln könne, ein neues ständiges Gericht einzuführen; bereits bei Beratung der Verfassung hat man sich auf den Boden gestellt, nicht ein ständiges Gericht zu schaffen, sondern ein Gericht, das nur periodisch einberufen wird zur Entscheidung der hängigen Streitigkeiten. Was die Kompetenzen anbetrifft, so ergiebt sich aus der Beratung des betreffenden Verfassungsartikels, dass man darüber noch sehr verschiedener Meinung gewesen ist. Herr Bühlmann hat sich damals darüber eingehend ausgesprochen; er hätte dem Verwaltungsgericht fast ausschliesslich nur den obersten Entscheid in Steuerangelegenheiten übertragen mögen. Dem gegenüber hat sich Herr Regierungsrat Eggli auf einen ganz andern Boden gestellt. Derselbe hat sich damals als Berichterstatter des Regierungsrates folgendermassen ausgesprochen: «Es kommt mir vor, als ob Herrn Bühlmann bei seinen Auseinandersetzungen

ein Irrtum mitunterlaufen wäre. Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sich über unrichtige Entscheidung von Steuertaxationsfällen beklagt. Nun ist es aber, wie ich glaube, weder die Auffassung der Kommission, noch viel weniger diejenige des Regierungsrates gewesen, dass in die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes auch die Entscheidung über Taxationen in Steuersachen fallen solle. Wie das Taxationsverfahren geordnet werden soll, wird die Steuergesetzgebung bestimmen. Hier handelt es sich nur um eigentliche administrative Rechtsstreitigkeiten, welche zur Beurteilung kommen in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich durch den Regierungsrat oder das einzusetzende Verwaltungsgericht.» Dem gegenüber hat Herr Brunner eine vermittelnde Haltung eingenommen und weder Herrn Bühlmann noch Herrn Eggli ganz recht gegeben. Er hat sich wie folgt geäussert: «Es liegt mir daran, dass in dieser Frage Klarheit herrsche. Ich bin nicht ganz mit Herrn Eggli einverstanden, wenn er meint, dass für den Fall der Annahme des Antrages Bühlmann das erste Alinea ganz wegfallen müsse. In diesem Alinea heisst es, dass der Regierungsrat höchstinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten entscheide, die nicht in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen. Dies, glaube ich, bleibt als Regel aufrecht. Dann heisst es, durch das Gesetz könne (oder solle) ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden. Damit wird für einige Verwaltungsstreitigkeiten, nicht notwendig für alle, der Verwaltungsgerichtshof kompetent erklärt. Die Regel wird immerhin die sein, dass der Regierungsrat höchstinstanzlich die Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden hat. Das Gesetz wird dann gewisse Steuerstreitigkeiten bezeichnen, über welche der Gerichtshof zu entscheiden hat.» Herr Brunner stellte sich also auf den Boden, dass das Verwaltungsgericht gewisse Steuerstreitigkeiten und auch gewisse Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden haben werde, dass aber in der Hauptsache die eigentlichen Verwaltungsstreite immer noch erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich durch den Regierungsrat zu entscheiden seien. Die Staatswirtschaftskommission ist nun der Meinung, diese Frage sollte grundsätzlich in der Weise gelöst werden, dass dem Verwaltungsgericht alle diejenigen Streitigkeiten zum endgültigen Entscheid übertragen würden, wo der Staat selber als Partei auftritt; denn das ist es, was man von einem Verwaltungsgericht verlangt, dass verhindert werde, dass der Regierungsrat, wie es bis jetzt immer der Fall war, in solchen Fällen definitiv entscheide, wo der Staat selber Kläger oder Beklagter ist. Es soll also die Regierung nicht mehr in eigener Sache endgültig entscheiden. Dies würde zutreffen bei allen Steuerrekursen, und ferner kann es auch noch andere Verwaltungsstreitigkeiten geben, die mit den Steuern nicht in Verbindung stehen, wo der Staat ebenfalls Partei ist. Es sind gerade gegenwärtig solche Streitigkeiten hängig, die sich auf das Armenwesen beziehen. Aus unserem Bericht haben Sie gesehen, dass die Armendirektion sich veranlasst fühlte, gegen Gemeinden, welche die Unterstützungspflicht gegenüber solchen Armen, welche auf dem auswärtigen Armenetat stunden und von der Armendirektion in den alten Kanton zurückgenommen wurden, ablehnten, Administrativprozesse einzuleiten. Auch hier ist der Staat direkt Partei, indem es sich darum handelt, wer unterstützungspflichtig sei, der Staat oder die Gemeinde. In solchen Fällen soll nicht die Regierung endgültig entscheiden, sondern der Entscheid soll einem Verwaltungsgericht übertragen werden. Andere Streitigkeiten, wo der Staat nicht Partei ist — z. B. wenn sich zwei Gemeinden über die Unterhaltungspflicht von Strassen oder Brücken streiten — würden naturgemäss nicht vor den Verwaltungsgerichtshof kommen, sondern auch in Zukunft erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrat entschieden werden; denn in diesem Falle hätte es keinen Sinn, den Entscheid dem Regierungsrate zu entziehen und dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich, in Bezug auf die Einführung eines Verwaltungsgerichts ein bestimmtes Postulat zu stellen, das ich mit meinen Ausführungen begründet haben möchte und welches folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf über Einführung eines Verwaltungsgerichtes auszuarbeiten und solchen dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.» Ich empfehle Ihnen dieses Postulat zur Annahme.

Die Kommission hat ferner mit Befriedigung konstatiert, dass in Bezug auf den schon oft verlangten neuen Gebührentarif der Amts- und Gerichtsschreibereien ein sehr gründliches und vollständiges Material vorliegt. Es ist dies aber eine etwas schwierige und heikle Materie, die man nicht ohne weiteres dem Grossen Rate unterbreiten kann, sondern die vorerst im engern Kreis von Sachverständigen besprochen werden muss. Der Herr Justizdirektor hat denn auch die Absicht, und nach meiner Meinung mit vollem Recht, eine ausserparlamentarische Kommission einzuberufen, welche sich aus Fachmännern — Gerichtspräsidenten, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber, die Tag für Tag mit der Anwendung des Tarifs zu thun haben — zusammensetzen würde. Erst nach Besprechung des Tarifs durch diese Kommission käme die Sache dann vor den Grossen Rat und die bezügliche Kommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem beabsichtigten Vorgehen des Herrn Justizdirektors vollständig einverstanden.

Schon seit vielen Jahren ist gewünscht worden, es möchte die Gesetzsammlung revidiert werden. Es ist dieser Wunsch ein sehr begründeter. Es ist für jeden Juristen heutzutage ausserordentlich schwierig, sich in der Gesetzsammlung zu orientieren, und noch viel schwieriger ist die Sache natürlich für einen Nichtjuristen. Die Gesetzsammlung besteht gegenwärtig aus einer grossen Anzahl von Bänden, und eine Unmasse von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, die sie enthält, sind heute ganz oder zum Teil aufgehoben. Es ist daher sehr notwendig, dass Ordnung geschaffen und eine neue Sammlung der Gesetze herausgegeben wird. Allein jede solche Arbeit hat auch einen bestimmten Haken, und auch hier zeigte es sich, dass die Schwierigkeiten viel grösser sind, als man sich vorstellte. Aber immerhin rücken die Arbeiten vorwärts und ist zu hoffen, dass dieselben schon in nächster Zeit zum Abschluss gelangen werden.

Endlich haben wir konstatiert, dass leider noch in vielen Amtsbezirken eine grosse Anzahl rückständiger Vogtsrechnungen zu verzeichnen ist. Es betrifft fast immer die nämlichen Amtsbezirke. Der Herr Justizdirektor hat uns mitgeteilt, er habe sich alle Mühe gegeben, die Regierungsstatthalter zu veranlassen, in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, man stosse aber in vielen Amtsbezirken auf grosse Schwierigkeiten. Es

wird einer künftigen Revision des Personenrechtes und des Vormundschaftswesens überlassen bleiben müssen, nach dieser Richtung Wandel zu schaffen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen empfehlen, den Verwaltungsbericht der Justizdirektion zu genehmigen und das Postulat betreffend Verwaltungsgericht anzunehmen.

Kläy, Justizdirektor. Was der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angebracht hat, ist grosso modo das Resultat einer Verhandlung in der Staatswirtschaftskommission, welcher der Justizdirektor ebenfalls beigewohnt hat.

Was das Ehrenfolgengesetz anbetrifft, so will ich ergänzend nur noch folgendes anbringen. Im Jahre 1894 hat Herr Boinay nach der Verwerfung des zweiten Entwurfes in Verbindung mit Herrn Folletête eine Interpellation an die Regierung gerichtet, was sie nun zu thun gedenke, ob sie beabsichtige einen dritten Entwurf vorzulegen. Mein Vorgänger, Herr Lienhard, hat darauf erwidert, nachdem das Volk zwei Entwürfe verworfen habe und man nicht recht wisse, aus welchen Gründen, ob weil die Entwürfe zu streng oder zu milde waren, wäre es am Platz, wenn nun das Volk selber aufstehen, vom Recht der Intiative Gebrauch machen und in Form eines formulierten Entwurfes seine Wünsche geltend machen würde. Indessen hat Herr Lienhard doch die Erklärung abgegeben, er wolle noch einen dritten Versuch machen. Ein dritter Entwurf ist dann auch, wie Sie wissen, ausgearbeitet und vom Grossen Rate beraten, vom Volk aber am 1. März dieses Jahres wiederum verworfen worden. Um so mehr wäre nun für den Grossen Rat Grund vorhanden, zu sagen: Nachdem drei Entwürfe verworfen worden sind, ist es für uns sehr schwierig, einen vierten Entwurf zu bringen; wir müssen es nun dem Volke überlassen, von seimem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Ich will denn auch bekennen, dass in den Kreisen der Regierung anfänglich dieser Gedanke obwaltete. Man ist aber doch davon zurückgekommen; man sieht ein, dass diese Gesetzesmaterie geordnet werden muss. Es ist eine grosse Ungerechtigkeit, dass die Konkursiten in ihren bürgerlichen Rechten lebenslänglich eingestellt bleiben, während die fruchtlos Ausgepfändeten im Genuss dieser Rechte bleiben, wie wenn sie allen ihren Verpflichtungen nachgekommen wären. Nun kostet die Sammlung von 10,000 Unterschriften viel Mühe und Geld, und es wird daher einfacher sein, wenn man auf dem ordentlichen Wege einen ferneren Entwurf aufstellt. Wird derselbe wiederum verworfen, so kann man ja noch mit einem fünften kommen, bis schliesslich einer angenommen wird. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission habe ich mich allerdings darüber ausgesprochen, wie man vielleicht vorgehen könnte, um am ehesten zum Ziele zu gelangen, und der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen darüber bereits Mitteilung gemacht. Man könnte in zwei verschiedenen Entwürfen den beiden herrschenden Richtungen, der strengeren und der milderen, Rechnung tragen; ich habe denn auch die Absicht, der Regierung zwei Entwürfe in diesem Sinne vorzulegen und zweifle nicht daran, dass die Regierung mit diesem Vorgehen einverstanden sein wird. Einen grundsätzlichen Beschluss darüber hat die Regierung noch nicht gefasst, wohl aber hat sie beschlossen, dass ein vierter Entwurf vorgelegt werden solle. Stimmt die Regierung dem Vorgehen der Justizdirektion zu, so würde der Grosse Rat die beiden Entwürfe zu beraten und sich dann über das weitere Vorgehen schlüssig zu machen haben, d. h. darüber, ob er die beiden Entwürfe dem Volke an ein und demselben Tage zur Abstimmung vorlegen oder ob er dies in getrennter Weise thun will. Ich bin mit der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden, dass unsere verfassungsrechtlichen Bestimmungen es nicht gestatten, zwei Entwürfe über dieselbe Materie dem Volke am nämlichen Tage zur Abstimmung vorzulegen, und es wird dies seiner Zeit begründet werden. Der Grosse Rat wird also lediglich zu entscheiden haben, welcher Entwurf, der strengere oder der mildere, zuerst zur Abstimmung gelangen solle. Es ist bereits erwähnt worden, dass der Kanton Solothurn, der sich in einer ähnlichen Kalamität befand, in dieser Weise vorgegangen ist. Dort sind die beiden ersten Entwürfe ebenfalls verworfen worden. Infolgedessen hat man dann zwei Entwürfe ausgearbeitet, sie aber nicht, wie gesagt wurde, beide dem Volke vorgelegt, sondern es wurde zuerst nur der eine Entwurf zur Abstimmung gebracht, der vom Volke dann auch angenommen wurde. Infolgedessen fiel dann der zweite Entwurf dahin. Wäre hingegen der erste Entwurf verworfen worden, so würde einige Wochen später der zweite Entwurf zur Abstimmung gebracht worden sein.

Was nun das Verwaltungsgericht anbetrifft, so wissen wir alle, dass nach Art. 40 der Verfassung ein solches absolut geschaffen werden muss. Darüber wird bis jetzt niemand im Zweifel gewesen sein, am wenigsten die Justizdirektion. Ich habe in dieser Sache auch mit meinem Vorgänger verkehrt. Herr Lienhard war in dieser Beziehung nicht unthätig; er hat ziemlich viel Material gesammelt, und auch ich habe während der kurzen Zeit, wo ich der Justizdirektion vorzustehen die Ehre habe, die Frage sehr oft überlegt und sie auch mit andern Staatsmännern, die sich für diese Frage interessieren, besprochen. Man stund aber immer vor der Frage: Welche Zuständigkeit, welche sachliche Kompetenz soll dem Verwaltungsgerichte zukommen? Darüber habe ich mit Persönlichkeiten, die im Jahre 1893 die Verfassung mitberaten halfen, Rücksprache genommen, aber keine bestimmte Auskunft erhalten, was man sich damals eigentlich unter einem Verwaltungsgericht vorgestellt habe. Man hat in der Staatswirtschaftskommission über diesen Punkt ebenfalls gesprochen und hat die Verhandlungen des Grossen Rates zu Rate gezogen; allein man konnte sich kein klares Bild darüber verschaffen, welche Kompetenzen dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden sollen. Es hat dann die Staatswirtschaftskommission ihre Ansicht dahin ausgesprochen, wie sie Ihnen vom Herrn Präsidenten derselben vorgetragen worden ist, dass das Verwaltungsgericht vor allem aus diejenigen Streitigkeiten erledigen solle, in denen der Staat selber als Partei auftritt, mit andern Worten in welchen die Regierung als Vertreterin des Staates Partei ist, so dass sie bis jetzt in eigener Sache zu entscheiden hatte. Es sind dies natürlich vor allem aus Steuerstreitigkeiten, und wie man mir sagte, ist der Gedanke eines Verwaltungsgerichtes im Grossen Rate namentlich deshalb aufgetaucht, weil gewisse Steuerrekurse von der Regierung in einer Art und Weise entschieden wurden, mit der man nicht ganz einverstanden war. Es müssen selbstverständlich dem Verwaltungsgericht auch alle diejenigen Geschäfte zugewiesen werden, wo

eine Direktion als Klägerin auftritt und später der Regierungsrat endgültig entscheidet. Es hat etwas Stossendes, ich muss das offen bekennen, dass die Regierung in solchen Fällen selber entscheidet. Ich will damit nicht sagen, dass ein Verwaltungsgericht alles das erfüllen wird, was man jetzt vielleicht von ihm erwartet; denn auch ein Verwaltungsgericht wird aus Menschen bestehen und nicht im Falle sein, beiden Parteien Recht geben zu können. Allein, wie gesagt, die Aufstellung eines solchen wird in der Verfassung kategorisch verlangt, und ich gebe daher die Erklärung ab, dass die Justizdirektion ernsthaft an die Lösung dieser Aufgabe herantreten wird. Die Regierung ist daher mit der Annahme des von der Staatswirtschaftskommission gestellten Postulates durchaus einverstanden.

Was den Gebührentarif für die Amts- und Gerichtsschreibereien anbetrifft, so ist derselbe sozusagen fertiggestellt. Allein es handelt sich um eine Materie, die sehr viel praktische Erfahrung erfordert, wie viel man für diese und diese Thätigkeit verlangen solle. Ich gehe deshalb mit dem Gedanken um, den fertiggestellten Entwurf den Leuten, die mit dieser Sache tagtäglich zu thun haben, vorzulegen und ihre Ansicht darüber einzuholen, mit andern Worten also eine sogenannte aus Amts- und Gerichtsschreibern etc. bestehende ausserparlamentarische Kommission zu bestellen.

Was die Revision der Gesetzsammlung anbetrifft, die allerdings sehr notwendig ist, so hoffe ich, bis nächstes Frühjahr dem Grossen Rate eine Vorlage machen zu können.

Zum Schlusse muss ich auch mein Bedauern darüber aussprechen, dass es trotz aller Mühe, die man sich giebt und die sich auch schon mein Vorgänger gegeben hat, in einzelnen Amtsbezirken mit der Ablegung der Vogtsrechnungen sehr bös aussieht. Man kann beinahe machen was man will, so nützt es doch nichts. Die Leute sind in dieser Beziehung etwas gleichgültig, und ein Regierungsstatthalter, den man interpelliert hat, war sogar so offen, zu erklären, seit Einführung der Volkswahlen könne man nicht mehr so energisch gegen die Gemeinderäte vorgehen wie früher (Heiterkeit). Man hat deshalb im Staatsverwaltungsbericht unter der Rubrik Vormundschaftswesen ausdrücklich folgendes aufgenommen: « Die Regierungsstatthalter sollten daher nicht unterlassen, immer und immer wieder darauf zu dringen, dass die Vormundschaftsbehörden die säumigen Vögte auffordern, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen Rechnung zu legen. » Da liegt eben der Hase begraben. Wenn ein Vogt säumig ist, so hat ihn vor allem aus der Gemeinderat zu mahnen, Rechnung zu legen. Erst wenn diese Mahnung furchtlos abläuft, soll auch der Regierungsstatthalter eine direkte Aufforderung an den betreffenden säumigen Vogt erlassen, innert 6 Wochen Rechnung zu legen. Erst wenn diese beiden Mahnungen nicht beachtet werden, kann die Sache an die Regierung gelangen und ist dieselbe befugt, einzuschreiten. Es liegt also eigentlich in der Hand der Vormundschaftsbehörden und der Regierungsstatthalter, dafür zu sorgen, dass die Rechnungen rechtzeitig abgelegt werden. Es ist dies ein Punkt, der berücksichtigt werden muss, wenn wir einmal zur Revision des Vormundschaftswesens kommen, was hoffentlich nicht allzulange auf sich warten lässt. Es hat vielleicht dieser oder jener sich vorgestellt, nachdem die Verfassung von 1893 die Schranken zwischen der jurassischen und der altbernischen Gesetzgebung fallen gelassen habe, wäre es an der Zeit, an die Vereinheitlichung dieser Gesetzgebung heranzutreten, und ich hatte die ernste Absicht, mit der Revision des Personenrechtes zu beginnen, wo dann die Revision der Vormundschaftsordnung hätte vorgenommen werden können. Ich habe diesen Gedanken auch in der Staatswirtschaftskommission geäussert, man hat mir aber gesagt, man sollte in dieser Beziehung vorläufig noch zuwarten mit Rücksicht auf die bevorstehende eidgenössische Vereinheitlichung des Civilrechtes. Es ist dies näher begründet worden, und nachdem ich diese Gründe gehört habe, habe ich gefunden, es sei wirklich am Platz, vorläufig noch zuzuwarten.

Wyss. Ich ergreife das Wort nur deshalb, um meiner Zufriedenheit darüber Ausdruck zu geben, dass die Staatswirtschaftskommission dieses Postulat betreffend Verwaltungsgerichtshof gestellt hat und dass dasselbe in entgegenkommender Weise von der Regierung acceptiert worden ist. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mich mit einem Mitgliede des Grossen Rates darüber zu besprechen, und wir wurden einig, eine Motion in diesem Sinne zu stellen. Ich bin nun sehr froh, das die Staatswirtschaftskommission uns zuvorgekommen ist, indem, wenn sie die Sache bringt, das Resultat ein besseres sein wird. Ich lege nun hauptsächlich Wert darauf, dass über die Aufstellung eines Verwaltungsgerichtshofes ein eigenes Gesetz ausgearbeitet wird, und ich nehme an, dass das Postulat der Staatsverwaltungskommission in diesem Sinne gestellt ist. Bisher wurde die Frage der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes jeweilen mit der Steuergesetzgebung verknüpft. In das neue Steuergesetz wurden einige wenige Artikel aufgenommen, die in grossen Umrissen den neuen Verwaltungsgerichtshof zeichneten; allein auf das Verfahren und alle die ebenso wichtigen Details konnte man nicht eintreten, so dass man alles das einem Dekret oder einer Vollziehungsverordnung hätte anheimstellen müssen. Nun hat die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes mit einem Steuergesetz eigentlich gar nichts zu thun und zwar aus zwei Gründen. Einmal will man dem Verwaltungsgericht, nachdem es in der Verfassung vorgesehen ist, nicht nur Steuerstreitigkeiten zuweisen, sondern auch andere Streitigkeiten, die die Staatswirtschaftskommission dahin zusammengefasst hat, dass sie sagt, das Verwaltungsgericht solle in allen denjenigen Verwaltungsstreitigkeiten endgültig entscheiden, in denen der Staat selber Partei ist. Ich glaube, schon aus diesem Grunde ist ein Spezialgesetz nötig, um die verschiedenen Gebiete, auf denen ein Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit ausüben soll, zusammenzufassen. Aber auch noch in anderer Beziehung halte ich dafür, es solle die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes durch ein Spezialgesetz geordnet werden. Der Verwaltungsgerichtshof soll namentlich Steuerstreitigkeiten entscheiden und gleichgültig, welches Steuersystem bei uns Eingang finde, soll nicht der Staat selber entscheiden, sondern eine unabhängige richterliche Behörde. Diese Behörde soll somit ein Steuergesetz überdauern können; auch deshalb gehören Bestimmungen über dieselbe nicht ins Steuergesetz. Ich glaube auch den Herrn Vorsteher der Justizdirektion richtig verstanden zu haben, wenn ich seinen Ausführungen den Sinn beilege, dass er in dieser Weise vorzugehen gedenkt. Ich glaube, der

Herr Justizdirektor habe hier eine dankbare Aufgabe; denn die Schaffung dieses Gerichtshofes wird in weitesten Kreisen des Volkes sehnlichst erwartet, nicht nur in denjenigen Kreisen, die als Parteien beteiligt sind, sondern auch in den Kreisen derjenigen, die im praktischen Rechtsleben stehen und tagtäglich zu erfahren Gelegenheit haben, dass in dieser Beziehung ein Uebelstand besteht. Ich hoffe, und damit möchte ich schliessen, dass es gelingen wird, ein Gesetz über diese Materie aufzustellen; es wird ein solches eine Zierde unserer bernischen Gesetzsammlung bilden.

M. Boinay. En présence des déclarations de M. Bühler ainsi que de celles de M. le Directeur de la justice, je prie M. le Président de bien vouloir considérer ma demande d'interpellation comme rayée de la liste des tractandas. Je suis satisfait des explications qui viennent d'être données au Grand Conseil. Mon interpellation demeure dès lors sans objet.

Dürrenmatt. Es handelt sich nur um einige Konstatierungen in Bezug auf das Ehrenfolgengesetz, das noch immer hängig ist. Ein witziger Politiker hat dieses Ehrenfolgengesetz als die Gräte des eidgenössischen Schuldentriebes bezeichnet, als die Gräte des Fisches, die dem Bernervolk noch immer im Halse stecken. Das ist die erste Konstatierung, die ich anbringen möchte. Es war ausserordentlich leicht, den Grossen Rat des Kantons Bern zu einer Kundgebung für den eidgenössischen Schuldentrieb zu veranlassen. Es ist damals in einer stürmischen Sitzung des Grossen Rates darauf hingewiesen worden, dass diese Gräte dem Bernervolk im Halse stecken bleiben werden; man ist aber darüber hinweg zur Tagesordnung geschritten.

Eine fernere Konstatierung betrifft den neuen Weg, den die Justizdirektion nun einschlagen will. In dieser Beziehung möchte ich dem Herrn Justizdirektor zurufen: « In hoc signo vinces », in diesem Zeichen wirst du siegen! Ich glaube, der Herr Justizdirektor habe da das richtige « Trom » ergriffen. Dieser Vorschlag ist auch gemacht worden und zwar bei Anlass der Beratung des dritten Entwurfes, ist aber am Eigensinn des damaligen Justizdirektors gescheitert. Herr Lienhard setzte sich in den Kopf, das dürfe nicht sein, weil der Vorschlag vom Dürrenmatt gemacht wurde (Heiterkeit). Heute kommt man nun doch darauf zurück, und ich glaube, es ist der einzige Weg, der uns zum Ziele führen wird, dass man dem Volke einen strengeren und einen milderen Entwurf bekannt macht und dasselbe über jeden gesondert abstimmen lässt. Dann werden sich die Geister schon scheiden. Wenn der strengere Entwurf zuerst zur Abstimmung kommt, so wird es heissen: Nun müssen wir uns entscheiden, ob wir den socialdemokratischen Entwurf wollen, der nachher zur Abstimmung kommt, oder ob wir zu dem vorliegenden Entwurf stehen wollen. Oder wenn zuerst der mildere Entwurf zur Abstimmung kommt, so werden die Socialisten und Grütlianer mobilisieren und sagen: Alle Mann auf Deck, sonst werden die Konservativen und die Rechtsfreisinnigen Meister. Ich glaube, bei diesem Verfahren sei nicht zu riskieren, dass der Entwurf an der Teilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit und dem gegenseitigen Misstrauen zu Grunde gehe. Ich hätte sehr gewünscht, dass sich der frühere Herr Justizdirektor auf diesen staatsmännischen Standpunkt hätte aufschwingen können, wie es nun sein Nachfolger thut.

In Bezug auf das Verwaltungsgericht möchte ich mir nur eine einzige Bemerkung erlauben, ob es vielleicht nicht angezeigt wäre, diesem Verwaltungsgerichtshof, den ich mir als einen solchen vorstelle, der durch das Bernervolk gewählt wird, auch allfällige Verfassungsstreitigkeiten zur Entscheidung vorzulegen. Es können von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt Fragen entschieden werden, die man, wenn sie die Instanz des Grossen Rates passiert haben, allerdings noch vor Bundesgericht bringen kann; allein ich würde es der Würde und Selbständigkeit des Bernervolkes angemessener erachten, wenn wir zur Entscheidung solcher Fragen einen obersten Gerichtshof im Kanton selbst besässen. Ich erinnere beispielsweise an die bekannte Vorschussmillion, ohne dass ich darüber polemisieren will, oder an den Entscheid betreffend das Frauenstimmrecht in den Gemeinden. Dies sind Fragen, die man einem solchen obersten Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, möchte ich sagen, zur Entscheidung vorlegen könnte.

Und nun noch eine dritte Bemerkung in Bezug auf die Einheit der Civilgesetzgebung im Kanton Bern. Ich wünschte, dass die Behörden nicht auf die eidgenössische Rechtseinheit warten und über den weitern Zielen, die man sich steckt, die nächstliegende Notwendigkeit versäumen. Die kantonale Rechtseinheit ist uns schon seit 1815 vorgezeichnet, d. h. so lange der alte und der neue Kantonsteil zusammengehören. Die eidgenössische Rechtseinheit dagegen ist im Gegenteil durch die gegenwärtige Bundesverfassung geradezu untersagt. Die Vorarbeiten, die dazu gemacht werden, sind nach den Ausführungen einer berühmten Rechtsautorität, des Herrn Prof. Berney in Lausanne, geradezu verfassungswidrig. Wir wollen also nicht durch verfassungswidrige Vorarbeiten für die eidgenössische Rechtseinheit uns zum Warten verleiten lassen, währenddem wir die Pflicht haben, die kantonale Rechtseinheit herzustellen.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt. Das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

Bericht der Direktion des Innern.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf die Direktion des Innern hat die Staatswirtschaftskommission keine wichtigen Bemerkungen zu machen. Im Eingang unseres Berichts machen wir nun schon zum drittenmal auf die unerledigte Motion Reymond betreffend Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer aufmerksam. Schon letztes Jahr hat sich die Staatswirtschaftskommission dahin ausgesprochen, es müsse dieser Motion unbedingt Folge gegeben und verlangt werden, dass die Direktion des Innern diese Frage ernsthaft an die Hand nehme. Heute nun können wir mitteilen, dass wenige Tage vor unserm Erscheinen auf der Direktion des Innern eine Kommission einberufen worden ist, um diesen Gegenstand in erstmalige Beratung zu ziehen, und es ist uns von der Direktion des Innern in Aussicht gestellt worden, es werde dem Grossen Rate im Laufe

des nächsten Jahres eine Vorlage gemacht werden können. Die Staatswirtschaftskommission spricht nun hier die bestimmte Erwartung aus, dass endlich diesem Verlangen Rechnung getragen und im Laufe des nächsten Verwaltungsjahres diese Angelegenheit erledigt werde.

Die Staatswirtschaftskommission hat ferner mit Befriedigung konstatiert, dass sich die Direktion des Innern in Bezug auf die Entwicklung der gewerblichen Ausbildung grosse Mühe giebt und dieses Feld reichlich und mit Erfolg bearbeitet. Sie haben aus dem Verwaltungsbericht ersehen, dass für die gewerblichen Schulen gegenwärtig vom Kanton eine Summe von rund 128,000 Fr. ausgegeben wird und dass der Bund ungefähr eine gleich grosse Summe beiträgt. Ich erwähne hier die Lehrwerkstätten der Stadt Bern, die schon eine ganz bedeutende Ausdehnung erreicht haben und welches Institut Jahr für Jahr sowohl vom Kanton als vom Bund etwas höhere Beiträge verlangt. Bei Gelegenheit der Besichtigung der Verheerungen im Kienholz hatte die Staatswirtschaftskommission auch Gelegenheit, die Schnitzlerschule in Brienz zu besuchen, und es konnte sich die Kommission überzeugen, dass die Schule Schönes und Tüchtiges leistet, dass aber eine weitere Entwicklung nur möglich ist, wenn ein Neubau erstellt wird. Nun verfügt die Korporation, welche die Anstalt unter sich hat, nicht über grosse Mittel, und die Kommission musste sich überzeugen, dass es unbedingt nötig ist, dass der Kanton an den Neubau einen gehörigen Beitrag leistet. Es ist indessen diese Bemerkung nahezu gegenstandslos, da Ihnen noch in dieser Session eine Kreditbewilligung für diesen Bau vorgelegt werden wird, die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission empfohlen ist.

Ich möchte ferner die sehr erwähnenswerte Thatsache konstatieren, dass in Bezug auf die vorgekommenen Haftpflichtfälle in den letzten zwei Jahren kein gerichtlicher Entscheid nötig wurde und dass vor zwei Jahren nur ein einziger gerichtlicher Entscheid zu verzeichnen war. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sei dies ein Zeugnis für den guten Willen der Arbeitgeber und die Verträglichkeit der Arbeiter. Es wird kaum in irgend einem andern gleich grossen Gebiet der Schweiz eine ähnliche Thatsache konstatiert werden können. Letzter Tage habe ich nun allerdings gelesen, dass ein solcher Entscheid von einem Amtsgericht gefällt werden musste; es fragt sich aber noch, ob die Sache nicht vielleicht noch gütlich abgemacht werden könnte.

Ein fernerer Punkt betrifft die Wirtschaftsbewilligungen. Die Staatswirtschaftskommission hat jedoch beschlossen, hierüber hier keine Bemerkungen zu machen. Dieselben sind im Laufe der Session von anderer Seite gemacht worden, und die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, es dürfte den Wünschen des Volkes eher entsprechen, wenn wir die Sache nicht durch ein Postulat genauer normieren. Die Regierungsbehörden kennen die Ansichten des Bernervolkes in dieser Beziehung zu gut, als dass sie den bezüglichen Wünschen nicht entsprechen und die Bewilligung von Wirtschaften nicht auf ein Minimum einschränken würden. Allein zu weit kann man in dieser Beziehung auch nicht gehen. Wenn ganz neue Stadtteile entstehen, so ist es doch natürlich, dass es nötig wird, in diesen neuen Quartieren Wirtschaften zu bewilligen. Man soll also in dieser Beziehung von der Regierung nicht verlangen, dass sie Unbilligkeiten begehe. Immerhin ist der Volkswille der Regierung bekannt, und ich zweifle nicht, dass sie demselben entgegenkommen wird.

Was den Bericht über die Abteilung Gesundheitswesen betrifft, so machte es auf die Kommission einen sehr guten Eindruck, dass der Untersuchung von Lebensmitteln grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, man möchte in diesem Vorgehen nicht erlahmen, indem anerkannt werden muss, dass dieses Vorgehen in den letzten Jahren von sehr gutem Einfluss war.

Aufmerksam machen muss die Kommission auf die Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten. Schon letztes Jahr hat die Staatswirtschaftskommission betont, dass es notwendig sei, die Anzahl der Staatsbetten zu vermehren. Nun kann aber die Regierung neue Betten nicht bewilligen, ohne dass in einem Gesetz oder einem Volksbeschluss die Kompetenz dazu gegeben wird. Sie wissen, dass in den letzten Jahren die Bezirkskrankenanstalten im ganzen Kanton sich in lobenswerter Weise erweitert haben und dass auch neue Anstalten erstellt worden sind. Diesen erweiterten, bezw. neu erstellten Anstalten muss man nun auch die entsprechende Zahl von Staatsbetten zuerkennen, und da über solche gegenwärtig nicht mehr verfügt werden kann, so spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchte in dieser Beziehung in allernächster Zeit Wandel geschaffen werden.

Zum Schlusse erlaubt sich die Kommission noch auf die Kosten der neuen Irrenanstalt in Münsingen aufmerksam zu machen, die sich etwas hoch stellen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass jede derartige, nach den neuesten Einrichtungen und Erfindungen, möchte ich sagen, erstellte Anstalt viel mehr kostet, als ältere Anstalten mit einfacherer Einrichtung. Es war deshalb auch bei Münsingen zu erwarten, dass die Kosten sich höher stellen werden, als bei der Waldau. Allein es giebt doch auch Punkte, wo dies nicht notwendig erscheint, und in dieser Beziehung ist der Kommission speziell aufgefallen, dass die Nahrungskosten für den einzelnen Kranken in Münsingen um gegen 30 % höher sind, als in der Waldau. Hiezu mag allerdings der Umstand beitragen, dass die Garten- und Gemüsebauanlagen in Münsingen noch jung sind, so dass noch nicht der Erfolg konstatiert werden kann, wie in andern Anstalten. Allein es sollte doch hier Wandel geschaffen werden, und ich glaube, es sei für eine junge Anstalt immer gut, wenn derartige Mehrkosten gerügt werden, damit sie nach und nach Wandel schaffen kann.

Mit diesen Bemerkungen schliesse ich meinen Rapport und beantrage Ihnen, den Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte mir erlauben, auf die gemachten Bemerkungen einige Auskunft zu erteilen, soweit dies überhaupt nötig ist. Was die Erteilung von Wirtschaftspatenten betrifft, so glaube ich, wir sollen heute auf diese Frage nicht einlässlich eintreten, da der Rat ja bei Behandlung der vom kantonalen Wirteverein eingereichten Eingabe Gelegenheit haben wird, die Sache genau zu prüfen und sich darüber eine Ansicht zu bilden. Nur möchte ich schon jetzt der geflissentlich und fälschlicherweise weit verbreiteten Anschauung entgegentreten, als ob die Direktion des Innern und der Regierungsrat, die, einige wenige Fälle ausgenommen, in dieser Sache stets einig gewesen sind, dem Willen des Volkes, der im Gesetze

vom 15. Juli 1894 niedergesetzt ist, nicht Rechnung getragen hätten. Ich will dem Grossen Rate heute in dieser Beziehung nur mitteilen, dass seit Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes bis Ende Oktober d. J., also seit ungefähr zwei Jahren, die Direktion des Innern 86, sage 86 Patentgesuche abgewiesen hat. Angesichts dieser Thatsache wird kein billig Denkender behaupten können, es werde der Absicht des Gesetzes entgegengehandelt. Nähere Auskunft werden Sie, wie gesagt, bei dem bereits erwähnten Anlass noch erhalten.

Was die Haftpflichtfälle anbetrifft, so möchte ich zu der Bemerkung des Herrn Vertreters der Staatswirtschaftskommission bloss eine Ergänzung anbringen, damit nicht der eine oder andere glaubt, es seien diese Tabellen, wonach im Berichtsjahre kein gerichtlicher Entscheid gefällt worden ist, nicht richtig. Unter den Haftpflichtfällen, welche die Direktion des Innern zu behandeln hat, sind diejenigen Unfälle nicht inbegriffen, die im Eisenbahnbetrieb vorkommen, indem diese Unfälle nach einem andern Gesetz und durch eine andere Behörde behandelt werden. Die Direktion des Innern hat die Untersuchung nur in Bezug auf alle diejenigen Unfälle zu leiten, die in den dem Fabrikgesetz und dem Bundesgesetz über die erweiterte Haftpflicht unterstellten Gewerben eintreten, also ausser in den Fabriken in allen Zweigen des Baugewerbes, sei es Hochbau, Strassenbau, Eisenbahnbau etc. Die speziellen Eisenbahnbetriebsunfälle dagegen sind in unserm Bericht nicht zu finden, und wenn also in Bezug auf solche gerichtliche Entscheide erfolgen müssen, so haben wir dieselben in unserem Bericht nicht zu erwähnen. Dies zur Aufklärung und zur Beseitigung eines allfälligen Missverständnisses.

Was die Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten betrifft, so muss ich den Grossen Rat auf den Volksbeschluss vom 13. Oktober 1880 verweisen, worin gleichzeitig mit der Subvention für den Neubau der Insel und mit der Ordnung der Finanzfrage hinsichtlich der Irrenpflege beschlossen wurde, es sei die Zahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten nach Bedürfnis bis auf 175 zu vermehren. Nun ist diese Zahl nahezu aufgebraucht und wird im kommenden Jahre wahrscheinlich ganz aufgebraucht werden, indem im nächsten Jahre die Bewilligung einiger Staatsbetten an eine neu errichtete Bezirkskrankenanstalt in Riggisberg bevorsteht und ausserdem noch dem einen oder andern der bestehenden Spitäler ein Staatsbett wird zugeteilt werden müssen. Es folgt hieraus, dass fernern Gesuchen um Vermehrung der Staatsbetten nicht entsprochen werden kann, sofern nicht ein neuer Volksbeschluss ergeht. Nun wäre es eine ausserordentlich einfache Sache, eine Vorlage zu bringen, worin man sagen würde, die Zahl der Staatsbetten werde auf 200 oder, wenn man auch für die fernere Zukunft sorgen will, auf 250 vermehrt; eventuell könnte man auch eine Vorlage bringen, in welcher keine bestimmte Zahl genannt, sondern die Bestimmung der Staatsbetten dem Grossen Rate bei der jeweiligen Budgetberatung überlassen würde. Man kann beide Wege einschlagen. Was aber die Ordnung dieser Angelegenheit bisher aufgehalten hat und sie noch fernerhin etwas verzögern wird, das ist der Umstand, dass sich das Inselspital schon vor einiger Zeit um eine grössere Subvention an seinen Betrieb beworben hat, der stetig in bedeutendem Masse zunimmt und eine Erweiterung des Spitals nötig macht. Dieser erweiterte Betrieb der Insel kann nicht einzig und allein aus den immer in erfreulicher Weise fliessenden Legaten, worunter einige sehr hohe Schenkungen figurieren, bestritten werden. Wenn z. B. dank einer hochherzigen Schenkung eine neue chirurgische Abteilung errichtet werden kann, ein chirurgisches Absonderungshaus, nach dem Schenker Pavillon Imhof genannt, so folgt daraus natürlich für den Betrieb auch eine erheblich grössere Ausgabe. Nun sind die Behörden der Insel mit der Erziehungsdirektion und der Direktion des Innern in Unterhandlung, in welcher Weise in Zukunft das Verhältnis des Staates zur Insel, namentlich zu den dortigen Kliniken neu geordnet werden könnte. Da es sich dabei um ziemlich grosse Summen handeln kann, so sind wir der Ansicht, es müsse diese Neuordnung auch einem Volksbeschluss unterstellt werden, und es erscheint nun richtig, diese Angelegenheit in Verbindung mit der Vermehrung der Staatsbetten zu erledigen.

Was die Betriebskosten der Irrenanstalt Münsingen betrifft, so ist es richtig, dass sich dieselben höher belaufen, als uns lieb ist. Wenn aber speziell hervorgehoben wird, dass die Kosten für den Unterhalt der Patienten sich in Münsingen höher stellen, als in der Waldau, so erlaube ich mir, Sie auf folgendes aufmerksam zu machen. Der Verwaltungsbericht bezieht sich auf das erste Betriebsjahr von Münsingen. Nun ist klar, dass man noch nicht nach allen Richtungen so eingerichtet war, wie es nach einigen Jahren möglich sein wird. Es hat sich namentlich ein Uebelstand geltend gemacht. Bei der Ausführung des Baues hat man es unterlassen, rechtzeitig, d. h. schon im Herbst, das für den Gemüsegarten bestimmte Terrain umzugraben und auf die künftige Bepflanzung vorzubereiten. Die Direktion des Innern hat nicht verfehlt, darauf aufmerksam zu machen; allein es wollte der Bauleitung nun einmal nicht in den Kopf, dass dies rechtzeitig geschehen sollte. Infolgedessen musste die Anstalt bezogen werden bevor das Land für den Gemüsegarten gerüstet war. Die bezüglichen Arbeiten mussten erst noch gemacht werden, und so hatte die Anstalt im ersten Betriebsjahr man kann wohl sagen kein Gemüse aus eigenen Pflanzungen, sondern sie musste Dienstag für Dienstag in Bern oder Samstag für Samstag in Thun Gemüse einkaufen. Sie können sich nun leicht vorstellen, was für Ausgaben für eine Anstalt mit einigen 100 Pfleglingen entstehen, wenn der wichtige Artikel Gemüse stets auf dem Markt gekauft werden muss. Im fernern ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine Einnahmsquelle, auf die man mit der Zeit sicher rechnen kann, beim Beginn des Betriebes der neuen Anstalt sich noch nicht einstellte; es sind dies die Einnahmen von vermöglichen Pensionären. Alle neuern Irrenanstalten haben sich so eingerichtet, dass sie vermögliche Pensionäre, die schöne Pensionen bezahlen, auch entsprechend unterbringen können, und es giebt Irrenanstalten, die aus den Einnahmen dieser Pensionärabteilung sozusagen den ganzen Ausfall decken, der ihnen aus der Verpflegung armer Anstaltsinsassen erwächst. Ich verweise in dieser Beziehung beispielsweise nur auf die Anstalt Königsfelden im Kanton Aargau, die während mehreren Jahren sogar Ueberschüsse an die Staatskasse ablieferte. Wir haben nun in Münsingen auch zwei Pavillions für vermögliche Pensionäre errichtet; allein es haben sich bis jetzt nur vereinzelte solche eingestellt. Dies verwundert einen durchaus nicht, wenn man den Gründen genauer nachforscht. Die Pensionärgebäude sind zwar hübsch eingerichtet, aber ringsum fehlt es

an Anlagen und sonstigen Annehmlichkeiten. Wenn nun eine Familie einen Angehörigen in einer Irrenanstalt als Pensionär unterbringen muss und bereit ist, vielleicht nicht nur 5, sondern 10 und mehr Franken per Tag zu bezahlen, so wählt sie natürlich auch einen Aufenthaltsort, wo das Leben einigermassen angenehm gestaltet ist, wo nicht bloss ein hübsches Zimmer zur Verfügung steht, sondern wo man sich in der guten Jahreszeit bei guter Witterung auch ausserhalb des Hauses angenehm bewegen kann. Das ist nun in Münsingen nicht der Fall. Im Sommer ist sozusagen kein richtiger Schattenplatz vorhanden, und so verwundere ich mich persönlich durchaus nicht, dass keine vermöglichen Pensionäre kommen. Ich habe deshalb schon vor mehr als einem Jahre darauf gedrungen, man möchte eine grössere Zahl grösserer Schattenbäume nach Münsingen verpflanzen, um den Pensionärgebäuden ein freundliches Aussehen zu geben. Ich hoffe, es werde dies noch geschehen, und dann wird auch diese Abteilung eine grössere Anziehungskraft ausüben. Sie dürfen indessen nicht vergessen, dass der Besuch durch vermögliche Pensionäre sich auch wesentlich nach dem Ruf der Anstalt richtet. Nun kann ja natürlich Münsingen als neue Anstalt noch keinen Ruf haben. Ich zweifle aber nicht daran, dass bei der vorzüglichen Leitung, unter der die Anstalt steht, dieselbe sich diesen Ruf machen wird, so dass, wenn für einen angenehmen Aufenthaltsort gesorgt wird, auch die vermöglichen Pensionäre sich einstellen werden. Und die Zeit wird kommen, wir müssen nur Geduld haben, wo die Einnahmen der Anstalt Münsingen sich günstiger gestalten werden, als es heute der Fall ist.

Reimann. Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Anfrage an die Direktion des Innern, ob es richtig und ihr bekannt ist, dass anlässlich eines Streikes im Gewerbe der Holzbildhauer die Schnitzlerschule in Brienz Arbeiten für einen dabei beteiligten Arbeitgeber lieferte. Ich nehme an, dass eine Anstalt, die vom Staat subventioniert und unterhalten wird, in den Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern eine unparteiische Haltung einzunehmen hat, und ich bin überzeugt, dass sowohl die Direktion des Innern, als der Regierungsrat die Ansicht teilen, dass in einem solchen Kampfe zwischen Arbeitern und Unternehmern eine staatliche Anstalt den Kampf nicht zu Gunsten oder Ungunsten des einen oder andern Teils beeinflussen soll. Ich stelle nur diese einfache Anfrage, und ich denke, dieselbe dürfte genügen, damit, wenn sich die Sache so verhält, von der Direktion des Innern aus sofort Abhülfe geschaffen wird. Wir können nicht dulden und es würde dem Ruf der Anstalt schaden, wenn sie in den Geruch käme, dass sie zu Gunsten von Unternehmern, die sich mit ihren Arbeitern in Konflikt befinden, Arbeiten liefere, also eine illoyale Konkurrenz mache.

Dr. **Schwab.** Wenn auch der Herr Direktor des Innern den Wunsch ausgesprochen hat, man möchte hinsichtlich der Erteilung von Wirtschaftspatenten mit einer Diskussion zuwarten bis die Beschwerde des Wirtevereins zur Behandlung gelangt, so möchte ich doch, da es sich hier um die Direktion des Innern im allgemeinen handelt, einige Bemerkungen anbringen. Sie wissen, dass vor ungefähr 2 Jahren eine das Wirtschaftsgesetz betreffende Petition an den Grossen Rat gerichtet wurde, die mit mehr als 20,000 Unterschriften bedeckt war, und ich muss betonen, dass diese Unterschriften viel gelten; denn es sind die Unterschriften solider Berner, die gegen die damals existierende und heute zum Teil noch existierende Unordnung im Wirtschaftswesen auftreten wollten; sie wollten die Trunksucht und die Liederlichkeit bekämpfen und haben vom Grossen Rat und vom Staat Entgegenkommen verlangen dürfen. Es ist der Petition auch entsprochen worden, und wir sind insofern befriedigt. Wenn ich sage «wir», so deute ich damit an, dass die gemeinnützigen Vereine, welche die Petition anregten, durch einige Ratsmitglieder hier vertreten sind. Es besteht ein Komitee, das dafür zu sorgen hat, dass im Wirtschaftswesen das Richtige gethan wird. Die betreffenden Personen bedauern nun, dass das Dekret über die Wirtschaftspolizei noch nicht zur Behandlung gekommen ist, und wir wünschen, es möchte dies jedenfalls in der nächsten Session geschehen.

Ferner sprechen wir den Wunsch aus, man möchte bei Erteilung von Wirtschaftspatenten das Bedürfnis besser beachten. Dieses Bedürfnis wird durch die betreffenden Einwohnergemeinderäte konstatiert, und es hat nun den Anschein — wir sind nicht in alle Details eingeweiht — dass während im Berichtsjahre den von den Einwohnergemeinderäten erteilten Ratschlägen entsprochen wurde, man im Jahre 1896 ein wenig erlahmen möchte. Damit dies nicht geschehe, stellen wir das Gesuch, es möchte in jedem Falle, wo man den Gemeinderäten nicht entgegenkommt, die Sache im Verwaltungsbericht begründet werden. Wenn man den Entscheid begründen muss, so wird man sich sehr in acht nehmen, den Gemeinderäten nicht zu entsprechen, und diese letztern werden mit Begierde auf das Erscheinen des Berichtes warten, damit sie genau wissen, weshalb man ihren Wünschen nicht entsprochen hat.

Gugger. Vor ungefähr einem Jahre hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Ruhetage des Wirtschaftspersonals erlassen. Man sieht nun in den Wirtschaften nirgends eine bezügliche Verordnung angeschlagen. Es geht so ziemlich im alten fort, und ich möchte daher die Anfrage stellen, wann die Vollziehungsverordnung betreffend die Ausführung des genannten Dekrets herauskommen wird. Ferner ist mir erinnerlich, dass Herr Grossrat Reimann seiner Zeit den Antrag gestellt hat, es sei ein Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, zu erlassen. Ich möchte auch in dieser Beziehung anfragen, auf welchen Zeitpunkt die Regierung einen solchen Gesetzesentwurf vorzulegen gedenkt.

Ballif. In Ergänzung des vom Herrn Direktor des Innern Gesagten möchte ich auf die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Nahrungskosten der Irrenanstalt Münsingen noch einige Worte anbringen. Die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission, die Nahrungskosten seien in Münsingen um einen Viertel höher, als in der Waldau, ist an und für sich richtig; allein ich halte dafür, dass eine Vergleichung der beiden Anstalten im ersten Betriebsjahr von Münsingen überhaupt nicht zulässig ist, und wenn man die Nahrungskosten vergleichen will, so dürfen dieselben jedenfalls nicht auf den einzelnen Kranken ausgerechnet werden, sondern auf den Kopf der sämtlichen Verpflegten und zwar deshalb, weil die Anstalt Münsingen im ersten Betriebsjahre im Verhältnis ungleich mehr Angestellte hatte, als es später der Fall sein wird. Es

musste schon bei Beginn des Jahres nebst mehrern Beamten eine grössere Zahl Angestellte, Wärter, die eingeschult werden mussten, etc., engagiert werden, bevor ein einziger Kranker da war. Wenn man nun die Kosten des Betriebsjahres auf die einzelnen Kranken verteilt, so müssen sich dieselben naturgemäss höher stellen, als in der Waldau. Wenn Sie dagegen die Kosten auf die Gesamtzahl der Verpflegten, also die Angestellten inbegriffen, verteilen und die beiden Anstalten mit einander vergleichen, so beträgt die Differenz nur noch einen Achtel, d. h. 10 Rappen per Kopf und per Tag, was nicht viel ist. Dazu kommen noch andere Gründe, welche es erklären, dass die Nahrungskosten in Münsingen im ersten Jahre grösser waren, als es später der Fall sein wird. Naturgemäss mussten im ersten Betriebsjahr verschiedene Lebensmittel eingekauft werden, die erst im Laufe des nächsten Jahres gebraucht werden, d. h. es wird am Ende des Jahres ein gewisser Vorrat vorhanden sein, der das erste Betriebsjahr belastet. In den folgenden Jahren dagegen werden sich die Ausgaben für das folgende Jahr durch den Wert der Vorräte, die bei Beginn des Jahres vorhanden waren, kompensieren, so dass die Rechnung sich günstiger gestalten wird. Dass auch das Gemüse mehr kostete, als dies später der Fall sein wird, hat der Herr Direktor des Innern bereits ausgeführt. Indessen möchte ich auf diesen Punkt kein allzu grosses Gewicht legen, indem anderseits Münsingen gewisse Nahrungsmittel, und zwar Hauptnahrungsmittel, billiger kauft als die Waldau, hauptsächlich Fleisch und Brot. Da Münsingen eine eigene Bäckerei hat, kommt das Brot weniger teuer zu stehen, und auch das Fleisch kann billiger gekauft werden, als in der Waldau. Dazu kommt, dass wenn schon für beide Anstalten das gleiche Verpflegungsreglement gilt, in der Anwendung doch etwelche Ungleichheiten, namentlich im ersten Jahre, nicht zu vermeiden sind. Die Aufsichtskommission ist bestrebt, in Zukunft möglichste Gleichheit zu erzielen. Es wird dies aber nur bis zu einer gewissen Grenze möglich sein; eine vollständige Gleichheit wird nicht zu erreichen sein, indem die Verwaltung nicht die gleiche ist und auch in Bezug auf den Ankauf von Nahrungsmitteln oder andern Gegenständen an den beiden Orten nicht die gleichen Gelegenheiten vorhanden sind. Immerhin wird man möglichste Gleichheit anstreben. Was die allgemeinen Betriebskosten für Münsingen anbetrifft, so werden dieselben allerdings auch in Zukunft sich etwas höher stellen, als in der Waldau, wenn man auch absieht von dem ganz bedeutenden Mietzins, der den Betrieb von Münsingen mit einer Summe von nicht weniger als Fr. 88,000 belastet. Es werden grössere Auslagen eintreten z. B. mit Rücksicht auf die Beheizung und Beleuchtung der ganzen Anlage. Dagegen ist nicht ganz richtig, was im Bericht der Staatswirtschaftskommission gesagt ist, dass die Weitläufigkeit der Anstalt in Münsingen grössere Ausgaben veranlasse; denn im Grund ist die Waldau weitläufiger als Münsingen; sie hat verschiedene Filialen, die ziemlich weit abgelegen sind und den Betrieb bedeutend schwieriger gestalten, so dass nicht anzunehmen ist, der Betrieb von Münsingen werde mit Rücksicht hierauf ein wesentlich teurer sein. Was die Kostgelder anbetrifft, so ist es richtig, dass wir bis jetzt keine Pensionäre hatten, d. h. solche Pfleglinge, die Kostgelder von Fr. 6—10 per Tag bezahlen können, und der Herr Direktor des Innern hat die Gründe hiefür bereits auseinandergesetzt. Dagegen kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass neben der grossen Zahl von Armen, die in Münsingen verpflegt werden, im laufenden Jahre mehr und mehr auch solche Kranke in Münsingen um Aufnahme nachsuchten, die dem Mittelstand angehören und im Falle sind, Kostgelder von Fr. $2^1/_2$—5 zu bezahlen. Es ist deshalb zu hoffen, dass auch der Ertrag an Kostgeldern sich nach und nach besser gestalten wird. Immerhin soll man nicht annehmen, dass dies sehr rasch eintreten wird, indem die grosse Mehrzahl der Verpflegten auch in Zukunft aus solchen bestehen wird, die das Kostgeldminimum von Fr. 80 bezahlen.

M. **Jacot**. La page 256 du rapport, au chapitre «Moyens de communication», nous apprend que dans le canton 44 bureaux télégraphiques n'ayant pas enregistré un nombre suffisant de dépêches, les communes où se trouvent les dits bureaux ont dû verser une somme convenue à l'administration des télégraphes.

Vous n'ignorez pas en effet qu'aux termes de l'ordonnance fédérale de 1876, les communes dans lesquelles les bureaux de télégraphes n'ont pas accusé un certain nombre de dépêches, doivent verser une certaine taxe à la Confédération.

Je me demande si cette disposition n'est pas quelque peu surannée, et injuste pour les petites communes. On me dira peut-être: Ce n'est pas ici ni le lieu ni le moment de présenter une pareille demande; celle-ci doit être plutôt adressée aux Chambres fédérales.

Mais le gouvernement ne pourrait-il pas faire des démarches dans ce sens auprès des autorités fédérales, et tâcher d'obtenir d'elles que les communes soient, sinon exonérées complètement, du moins bénéficient d'une notable réduction de la taxe payée à l'administration des télégraphes; plusieurs de ces communes doivent payer une taxe entre 50 fr. et 100 fr. depuis l'établissement du téléphone, cette nouvelle régale de la Confédération. Peut-être ces démarches auraient-elles quelques chances de succès. Il n'est que juste que la Confédération s'intéresse à ces communes, qui ont dû procéder à de nouvelles installations dont elle bénéficie.

Je ne fais pas ici une motion, ni de proposition formelle. Je me borne simplement à prier M. le Directeur de l'intérieur de m'exposer sa manière de voir à ce sujet, de nous faire connaître son opinion sur la possibilité d'une revision de l'ordonnance fédérale de 1876.

Dürrenmatt. Das Gebiet der Direktion des Innern ist ein sehr vielgestaltiges. Es erstreckt sich vom Palast in Münsingen oder, wie ich auch schon sagen hörte, Palais von Steiger in Münsingen, bis in die entlegenste Spelunke in einem Dorfe draussen, von den Schnitzlerschulen bis in die Apotheken, von den Hufbeschlagkursen bis in die Hebammenschulen — kurz es ist dem Herrn Direktor des Innern fast alles unterthänig, was so in das tägliche, gewöhnliche Leben eingreift, und es ist deshalb nicht zu verwundern, dass diese Direktion gewöhnlich auch Anlass zu vielen Anfragen giebt. Ich habe auch noch eine solche auf dem Herzen. Man las in den letzten Tagen, der Bundesrat habe sich veranlasst gesehen, auf Grund von Art. 35 der Bundesverfassung gegen die Rösslispiele in den Fremdenhotels einzuschreiten. Es wundert mich nun, ob dies unsern Kanton auch betrifft. Wie sich die Herren erinnern, ist bei Beratung des Wirtschaftsge-

setzes der Antrag gestellt worden, die Vergünstigung des Lötterlens in den Kurorten abzulehnen. Das war in den Wind gesprochen, obschon das Gesetz im übrigen namentlich mit dem Appell an den sittlichen Ernst des Volkes empfohlen wurde. Nun hat sich der Bundesrat, nachdem er erst vor kurzem dem Kanton Bern, speziell dem Grossen Rate, eine Ohrfeige in einer Wahlangelegenheit erteilt hat, wie es scheint schon wieder zum Einschreiten veranlasst gesehen. Wäre dem bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes gestellten Antrag mehr Beachtung geschenkt worden, so hätte man sich diese Blamage erspart. Es würde mich nun doch interessieren, wie es sich mit dem bundesrätlichen Tadel eigentlich verhält, wer die Ohrfeige einstecken soll, der Grosse Rat oder die vollziehenden Behörden, und wie es in Zukunft gehalten sein soll, damit sich solche missliche Erfahrungen nicht wiederholen.

Huggler. Auf die Anfrage des Herrn Reimann kann ich mitteilen, dass ein solcher Fall, wie Herr Reimann ihn anführt, in der Kommission der Schnitzlerschule nicht zur Behandlung gekommen ist. Ich glaube die Erklärung abgeben zu können, dass die Schnitzlerschule den Interessen der Arbeiterschaft nicht entgegenarbeiten wird.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die gefallenen Voten veranlassen mich, noch einige Erläuterungen zu geben. Was die Bemerkung des Herrn Dr. Schwab betreffend die Wirtschaftspolizei betrifft, so muss sie an eine andere Adresse gerichtet werden; Sie wissen übrigens, dass auch die andere Direktion, welcher diese Sache unterstellt ist, es nicht versäumte, die Beratung eines Dekretes über die Wirtschaftspolizei zu veranlassen. Wenn dagegen Herr Dr. Schwab befürchtet, die Direktion des Innern scheine im Jahre 1896 hinsichtlich der genauen Prüfung der Gesuche um Wirtschaftspatente erlahmt zu sein, so kann ich ihn in dieser Beziehung vollständig trösten. Wir sind durchaus nicht lahm geworden, sondern sind frisch und munter und behandeln diese Gesuche im Jahre 1896 genau nach den gleichen Grundsätzen, wie im Vorjahre, und sie werden auch im Jahre 1897 so behandelt werden, wie im Jahre 1896. Aber dagegen möchte ich mich verwahren, dass einzig die Gemeindebehörden über den einzelnen Fall zu entscheiden haben, dass man einzig darauf achten solle, ob die Gemeindebehörden erklären, es sei ein lokales Bedürfnis vorhanden oder nicht. Wenn dies der Wille des Grossen Rates und des Volkes gewesen wäre, so würde man nicht die Direktion des Innern mit dem Entscheid betraut, sondern gesagt haben, die Patente werden von den Gemeindebehörden ausgestellt. Wir müssen uns, als kantonale Behörde, das Recht vorbehalten, jeden Fall mit eigenen Augen und mit eigenem Verstande zu prüfen. Und ferner wiederhole ich, was schon bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes gesagt wurde, dass die Bundesverfassung oberste Norm ist. Diese giebt den Kantonen das Recht, eine Einschränkung der Wirtschaften auf Grund des öffentlichen Wohles vorzunehmen, und wenn nun schon 20,000 Petitionäre einzig auf das lokale Bedürfnis abstellen wollen, so geht das eben nach der Bundesverfassung nicht an. Wenn wir bei einem allfälligen Rekurse festen Boden haben wollen, so müssen wir nachweisen können, dass wir im Interesse des öffentlichen Wohles gehandelt haben. Nun giebt es gewisse Fälle, namentlich in städtischen Verhältnissen, wo eine neue Wirtschaft, ein neuer Gasthof nicht direkt nötig wäre — die Leute würden deswegen gleichwohl nicht verdursten — allein man kann doch durchaus nicht sagen, das betreffende Etablissement wirke schädlich. Dies die vorläufige Antwort auf die Bemerkung des Herrn Dr. Schwab. Das Genauere verspare ich auf die Behandlung der Eingabe des kantonalen Wirtevereins.

Herrn Dürrenmatt möchte ich darauf aufmerksam machen, da wir gerade beim Wirtschaftswesen sind, dass die Frage des Rösslispiels die Direktion des Innern nichts angeht, sondern dass es die Polizeidirektion ist, die darüber wird Auskunft geben können.

Herr Jacot hat auf Verhältnisse auf dem Gebiete des Telegraphenwesens aufmerksam gemacht. Dieses ist bekanntlich vom Bunde geordnet, und das Bundesgesetz enthält unter anderem die Vorschrift, dass diejenigen Gemeinden, deren Telegraphenbureaux sich nicht über genügende Einnahmen ausweisen können, am Schluss des Jahres eine gewisse Nachzahlung zu leisten haben. Ich gebe zu, dass dies da und dort empfunden wird, obwohl bisher keine Klagen laut geworden sind. Es ist auch möglich, dass infolge des zunehmenden Gebrauchs des Telephons in manchen Ortschaften der Telegraph weniger benutzt wird und dass deshalb auch die Einnahmen sich geringer stellen. Wir wollen von diesem Verhältnis, das Herr Jacot berührt, Notiz nehmen, und wenn sich die Sache in der Eidgenossenschaft allgemein so machen sollte, so zweifle ich nicht, dass sich Gelegenheit bieten wird, dieselbe in den eidgenössischen Räten zur Sprache zu bringen.

Herr Reimann hat über illoyale Konkurrenz der Schnitzlerschule in Brienz geklagt, d. h. eine bezügliche Anfrage gestellt. Ich muss, wie schon der Herr Präsident der Kommission der Schnitzlerschule es that, bemerken, dass mir von einem solchen Falle nichts bekannt ist. Allerdings kommen wir auch nicht in den Fall, uns um die Art der einzelnen Arbeitsaufträge zu bekümmern. Dies ist Sache des technischen Direktors der Schule, und wir müssen ihm grundsätzlich das Recht wahren, Aufträge anzunehmen, kommen sie von wo sie wollen. Und wenn wirklich ein Prinzipal, der mit seinen Arbeitern im Krieg ist, die Arbeit nach Brienz vergiebt, so sehe ich nicht ein, warum die Schnitzlerschule Brienz einen solchen Auftrag nicht übernehmen sollte. Allein wie gesagt, von einem speziellen Falle ist mir nichts bekannt.

Herr Gugger erkundigt sich nach der Vollziehungsverordnung betreffend die Ruhetage der Angestellten in Wirtschaften. Ich nehme an, es sei Herrn Gugger das Dekret bekannt, das der Grosse Rat am 26. November 1895 erlassen hat und worin die ganze Angelegenheit der Ruhetage definitiv geordnet und keine Vollziehungsverordnung vorgesehen ist. Ich wüsste auch nicht, was man in eine solche aufnehmen sollte. Man wird doch nicht verlangen, dass wir erklären, es müsse neben jede Kellnerin ein Polizeidiener gestellt werden (Heiterkeit); dass wäre unter Umständen gefährlich (Heiterkeit). Ich muss deshalb erklären, dass die Regierung durchaus nicht die Absicht hat, zu dem Dekret eine Vollziehungsverordnung zu erlassen.

Reimann. Die Auskunft des Herrn Huggler hat mich vollständig befriedigt, während mich dagegen die Bemerkung des Herrn Direktors des Innern durchaus nicht befriedigte. Ich bestreite einer staatlichen Anstalt das Recht, in die Lohnkämpfe zu Gunsten des einen oder des andern Teils dadurch einzugreifen, dass sie

Arbeit ausführt. Ich glaube, wir haben ein Interesse daran, dass ein solches Institut seine Arbeit in absolut loyaler und objektiver Weise ausführt, und wenn ein Auftrag kommt von rechts oder von links, von Nord oder von Süd, so hat sich die technische Leitung nicht nur über die Solvabilität des Auftraggebers zu erkundigen, sondern sie wird gelegentlich auch Zeitungen lesen und daher von Arbeiterausständen, welche die Oeffentlichkeit beschäftigen, Kenntnis haben. Ich finde nun, für solche Fälle solle der Leitung der Auftrag gegeben werden, sich neutral zu verhalten; denn ich wiederhole: ich bestreite solchen Anstalten das Recht, in Lohnkämpfe einzugreifen. Die Schnitzlerschule wird schliesslich nicht nur aus den Kreisen des Unternehmertums subventioniert, sondern die Steuerbatzen des Arbeiters werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, und wir haben das Recht, zu verlangen, dass die Anstalt sich nicht von vornherein auf die Seite des ökonomisch stärkern Teils stellt. Ich möchte deshalb die Aufsichtskommissionen staatlicher Anstalten einladen, entgegen der Ansicht des Herrn Direktors des Innern, die Interessen der Arbeiterschaft in wohlwollender Weise zu berücksichtigen und bei einer Differenz zwischen Unternehmern und Arbeitern sich auf neutralen Boden zu stellen. Das darf man von staatlichen Anstalten unbedingt verlangen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich habe durchaus nicht die Ansicht vertreten, dass die Schnitzlerschule in Lohnstreitigkeiten eingreifen solle; dagegen habe ich erklärt, wenn die Schnitzlerschule von irgend einer Seite her Aufträge erhalte, so habe sie nicht zu fragen, aus welchen Ursachen sie die Bestellung erhalte. Sie weiss es vielleicht auch gar nicht. Die Schnitzlerschule hat es auch mit Arbeitern zu thun, und wenn sie durch Uebernahme von Aufträgen der Ortschaft Verdienst geben kann, warum sollte sie das nicht thun?

Wyss. Ich möchte auch der Ansicht des Herrn Reimann entgegentreten. Das würde zu Unbilligkeiten führen, und ich halte die Gegengründe des Herrn Reimann für direkt unrichtig. Herr Reimann geht von der Ansicht aus, wenn die Schnitzlerschule einen Auftrag erhalte von einem Prinzipal, der vielleicht in einem ganz andern Kanton wohnt und der mit seinen Arbeitern im Krieg ist, so greife sie durch Annahme dieses Auftrages in den Lohnkampf zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber ein; das dürfe sie aber nicht thun, sondern man müsse von ihr Neutralität verlangen. Ich möchte dem gegenüber auf folgendes aufmerksam machen. Wenn die Schnitzlerschule in Brienz einen solchen Arbeitsauftrag erhält und sie lehnt denselben ab, so liegt darin nach der Argumentation des Herrn Reimann auch ein Eingreifen in den Lohnkampf, aber nicht zu Gunsten des Arbeitgebers, sondern zu Gunsten der Arbeiter, indem man diese durch Zurückweisung des Arbeitsauftrages unterstützt. Die Schnitzlerschule mag also vorgehen wie sie will, so wird sie vom Standpunkte des Herrn Reimann aus eine Verletzung der neutralen Stellung in dem betreffenden Lohnkampfe begehen. Mit Rücksicht hierauf giebt es keinen anderen Ausweg, als es dem Takt des Leiters der Schule anheimzustellen, solche Aufträge anzunehmen oder abzulehnen; man darf ihn nicht von vornherein binden; denn sonst würde man im Sinne des Herrn Reimann gegen den betreffenden Arbeitgeber, der auch seine Steuern bezahlt, auftreten, und das wäre absolut nicht gerecht.

Joliat, Polizeidirektor. Ich muss doch auf die Anfrage des Herrn Dürrenmatt in betreff des Rösslispiels antworten. . . .

Präsident. Kann man dies nicht beim Bericht der Polizeidirektion thun? Ist Herr Dürrenmatt einverstanden?

Dürrenmatt. Mir ist es gleichgültig. Es verwundert mich nur, dass Herr v. Steiger nicht darauf eintreten wollte, indem die Ursache der Entscheidung des Bundesrates in einem Paragraphen des Wirtschaftsgesetzes liegt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Das ist unrichtig . . .

Präsident. Pardon, Herr Regierungsrat Joliat hat das Wort.

Joliat, Polizeidirektor. Ich will kurz mitteilen, wie sich die Sache verhält, und Sie werden aus diesen Mitteilungen ersehen, dass Herr Dürrenmatt von durchaus unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Die Rösslispiele in Interlaken und Thun bestehen infolge von Bewilligungen, welche der Regierungsrat, gestützt auf § 20 des Wirtschaftsgesetzes, in den Jahren 1895 und 1896 unter gewissen Bedingungen erteilt hat. Nun hat sich der Polizeidirektor, schon bevor der Bundesrat einen diesbezüglichen Bericht verlangte, persönlich an Ort und Stelle begeben, um wahrzunehmen, ob bei dem Betrieb der Spiele diese Bedingungen beobachtet werden und ob überhaupt die Spiele wirklich so eingerichtet seien, dass sie nicht als eine Verletzung des Art. 35 der Bundesverfassung angesehen werden können. Ich habe mich dabei überzeugt, dass den aufgestellten Bedingungen nachgelebt wurde. Mitte Juli langte nun ein Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrat ein, worin der Bundesrat mitteilte, infolge einer neulichen Beschwerde betreffend die Einrichtung des jeu des petits chevaux im Kursaale zu Genf sehe er sich veranlasst, die bernische Regierung anzufragen, ob ähnliche Klagen wie in Genf vielleicht auch in Interlaken und Thun ihre Berechtigung hätten. Das Schreiben wurde der Polizeidirektion zum Bericht überwiesen; neuerdings begab sich der Polizeidirektor auf Ort und Stelle, und er konnte wiederholt wahrnehmen, bemerkt und unbemerkt, dass alles richtig vor sich geht und den vom Regierungsrat aufgestellten Bedingungen in keiner Weise zuwidergehandelt wird. Die Polizeidirektion erstattete nun darüber dem Regierungsrat einen Bericht, welcher dann dem Bundesrate als Antwort auf sein Schreiben zugeschickt wurde. Wir sagten in diesem Bericht insbesondere, dass die Spiele in Interlaken und Thun von den Inhabern der Kursäle auf eigene Rechnung zu gemeinnützigen Zwecken betrieben werden und dass es verboten sei, den Betrieb zu verpachten, wie es z. B. in Genf der Fall war, wo der Pächter die Spiele so zu betreiben wusste, dass er enorme Summen verdienen konnte. Ferner betonten wir den Ausschluss ökonomischer Gefahren für die Spielenden, da das Maximum des Einsatzes in Interlaken und Thun ein ganz niedriges sei (2 Franken), während in

Genf die Einsätze bekanntlich viel höher waren und ein Spielender bis 20, ja sogar, wie man mir sagte, bis 40 Fr. auf einmal setzen konnte, so dass in dieser Beziehung zwischen den Spielen in Thun und Interlaken und demjenigen des Kursaals in Genf ein wesentlicher Unterschied vorhanden war.

Auf unsern Bericht hat der Bundesrat in den letzten Tagen geantwortet und zwar in durchaus befriedigender Weise. In seinem Schreiben an die Regierung des Kantons Bern sagt der Bundesrat wörtlich: «Aus dem Inhalte Ihrer Berichterstattung hat unser Departement keine unmittelbare Veranlassung zu weiteren Schritten entnehmen zu können geglaubt.»

Es ist mir allerdings bekannt, dass in den Zeitungen etwas anders berichtet wurde; allein es ist dem Polizeidirektor und überhaupt den Mitgliedern des Regierungsrates nicht möglich, auf alles zu antworten, was in den Zeitungen behauptet wird, und alle irrtümlichen Mitteilungen der Zeitungen zu redressieren. Ich dachte, es werde sich schon eine Gelegenheit bieten, die Sache richtigzustellen. Wie Sie also, meine Herren, gehört haben, hat der Bundesrat bestimmt erklärt, dass er sich nicht veranlasst findet, irgendwie gegen die in unserm Kanton betriebenen Spiele einzuschreiten. Allerdings sagt er uns auch, dass er in betreff des Rösslispiels in Genf einen andern Entscheid habe fassen müssen, wie er auch die wesentlichen Merkmale aufgestellt hat, welche den Begriff der in der Bundesverfassung verbotenen «Spielbank» ausmachen. Zu den hierbei massgebenden Punkten gehöre in erster Linie der «gewerbsmässige» Betrieb und zweitens die Höhe der Spieleinsätze (la quotité des enjeux). Sobald die Höhe der Einsätze eine gewisse Grenze überschreite und das Spiel gewerbsmässig betrieben werde, so werde aus einem Kursaal ein eigentliches Spielhaus. Am Schlusse seines Schreibens ladet uns der Bundesrat ein, dafür besorgt zu sein, dass nicht solche Spielhäuser eingerichtet werden und ersucht uns, auf die Beobachtung unserer Instruktion ein wachsames Auge zu haben. Endlich spricht er den Wunsch aus, im Laufe des nächsten Jahres wiederum einen Bericht zu erhalten, und wir werden selbstverständlich nicht ermangeln, diesem Wunsche nachzukommen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Nachdem der Herr Polizeidirektor die Angelegenheit erläutert hat, bleibt mir nur noch übrig, ebenfalls etwas zu konstatieren, nach einem beliebten Ausdruck, nämlich zu konstatieren, dass nicht der Steiger die Ursache des Vorgehens des Bundesrates gewesen ist. Ich spreche Herrn Dürrenmatt mein Beileid aus, dass ihm wiederum ein Vergnügen entwischt ist (Heiterkeit).

Ruchti. Ich möchte mir nur einige Bemerkungen in Bezug auf das Steckenpferd unseres Kollegen, Herrn Dürrenmatt, betreffend die Rösslispiele erlauben. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Schweiz bei der Fremdenindustrie gegenwärtig über 400 Millionen Franken engagiert sind und die Verkehrsmittel und alle Industriezweige an der Prosperität der Fremdenindustrie partizipieren. Der Fremdenverkehr ist es daher, der wesentlich zur Prosperität der Schweiz beiträgt. Speziell im Kanton Bern sind über 100 Millionen im Fremdenverkehr engagiert, und es kommt mir nun eigentümlich vor, dass man den beiden Rösslispielen im Kanton Bern, die auch zur Belebung des Fremdenverkehrs beitragen, aus denen aber kein Geschäft gemacht wird, so aufsässig ist, trotzdem die Fremdenindustrie nicht alle Augenblicke vor die Behörden tritt und um Unterstützung nachsucht, sondern sich selber hilft. Der Kursaal in Thun, der für diesen Platz eine Zierde ist und den Fremdenverkehr heben soll, weist trotz des Rösslispiels ein bedeutendes Defizit auf. Und der Kursaal in Interlaken, der nun 50 Jahre existiert, hat während 25 Jahren — ich besitze selber eine grössere Zahl Aktien — keinen Rappen Zins bezahlen können, und wenn wir nicht das Rösslispiel, beziehungsweise ein anderes derartiges Unterhaltungsspiel hätten, so wären wir gezwungen, den Kursaal zu schliessen. Ich sehe aber nicht ein, aus was für Gründen man ein harmloses Spiel verbieten wollte, bei dem dafür gesorgt ist, dass niemand sich ruinieren kann. Die Kurhausgesellschaft Interlaken bezahlt seit zwei oder drei Jahren 4 % Zins; alles übrige, was sie aus dem Rösslispiel einnimmt, giebt sie aus für wohlthätige Zwecke, für Hebung des Platzes, Vermehrung des Orchesters etc. Warum will man nun dieses harmlose Spiel unterdrücken? In seinem Schreiben lässt der Bundesrat ja deutlich durchblicken, dass er gegen ein Spiel, wie es in Interlaken und Thun ausgeübt wird, nichts einzuwenden hat und nur da einschreitet, wo man zu weit geht, wie es letzten Sommer in Genf der Fall war. — Ich möchte also Herrn Dürrenmatt ersuchen, die Sache etwas näher zu prüfen, und ich bin überzeugt, dass er, wenn er Einblick in die Sache nimmt, sein Steckenpferd fahren lässt.

Gugger. Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger gesagt hat, es sei zu dem Dekret betreffend die Ruhetage des Wirtschaftspersonals keine Vollziehungsverordnung nötig, so kann ich mich einverstanden erklären. Dagegen möchte ich doch wünschen, dass das Dekret selber in den Wirtschaften angeschlagen würde.

Der Verwaltungsbericht der Direktion des Innern wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich genötigt, auf die Art der Anwendung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden, beziehungsweise der darin enthaltenen Strafbestimmungen durch die Gerichte aufmerksam zu machen. Diese Anwendung kann nach unserer Meinung entschieden nicht im Sinn und Geist des Gesetzes und des Gesetzgebers liegen. Nach diesem Gesetze haben Handelsreisende, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen ohne Waren mit sich zu führen, Patentgebühren von Fr. 150 für ein Jahr und Fr. 100 für ein halbes Jahr zu bezahlen. Nun ist bereits vor einem Jahre bei Anlass der Budgetberatung von Herrn Aug. Weber darauf hingewiesen worden, dass diese Patentgebühren, die dem Kanton zufliessen sollen, von Jahr zu Jahr zurückgehen, welcher Umstand darauf schliessen lasse, dass das Bundesgesetz nicht richtig zur Anwendung gelange. Auf Antrag des Herrn Weber wurde damals der bezügliche Budgetposten auf Fr. 50,000 erhöht; es hat sich aber herausgestellt, dass die Einnahmen nur

etwas zu Fr. 38,000 betragen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nun veranlasst gesehen, dieser Angelegenheit etwas nachzuspüren und Umfrage zu halten, wo die Ursache liege, weshalb nicht diejenigen Summen an Patentgebühren eingehen, die eingehen sollten. Es hat sich nun herausgestellt, dass viele Handelsreisende, welche zur Bezahlung der Gebühr verpflichtet wären, dieselbe nicht bezahlen, sondern sich gemütlich dem Richter verzeigen lassen, der sie ganz gelinde bestraft. Ein Verzeichnis solcher richterlichen Urteile, das wir uns verschafft haben, weist 41 Fälle solcher Ueberschreitungen auf, von denen sehr viele nur mit 5 Fr., andere mit 10 Fr. bestraft wurden; einzelne Fälle werden mit Fr. 30, 40, 50 bestraft und nur vier Fälle mit einer Busse von Fr. 100. Diese geringen Bussen liessen sich einigermassen rechtfertigen, wenn damit die Nachzahlung der Patentgebühr verbunden wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Das Bundesgesetz sieht in Art. 8 nur eine Geldbusse bis auf Fr. 1000 vor; von Nachbezahlung der Patentgebühr ist dagegen merkwürdigerweise nicht die Rede. Nun kann aber vernünftigerweise die Bussandrohung nur den Sinn haben, dass *wenigstens* die entzogene Patentgebühr als Busse ausgesprochen werde, sonst würde sich ja derjenige, der das Gesetz missachtet, viel besser stellen, als derjenige, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und die Gebühr bezahlt. Die Staatswirtschaftskommission möchte deshalb bestimmt verlangen, die Regierung wolle den Generalprokurator beauftragen, dafür zu sorgen, dass gegen alle derartigen Urteile die Appellation erklärt wird. Hoffentlich wird dann die Polizeikammer Remedur schaffen und diejenigen Bussen aussprechen, die man vernünftigerweise verlangen muss.

Kläy, Justizdirektor. Da der Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators unter dem Abschnitt « Justizdirektion » steht, so nehme ich an, es sei meine Sache, auf die gefallene Bemerkung zu antworten. Ich kann die Erklärung abgeben, dass mir die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission als durchaus gerechtfertigt erscheint, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass nicht allein die Rechtsprechung an dieser milden Behandlung der betreffenden Handlungsreisenden schuld ist; es liegt vielmehr eine Lücke im Bundesgesetz vor, indem es nicht vorsieht, dass die Nachbezahlung der Gebühr ausgesprochen werden kann. Wäre dies der Fall, so würde dann unter Umständen das erste mal eine Busse von 10 oder 20 Fr. genügen. Nun werden sich die Richter auf den Boden stellen, dass sie sagen, sie können nichts dafür, dass das Gesetz die Nachbezahlung der Gebühr nicht vorsehe; sie müssen diese Straffälle so erledigen, wie es überhaupt gewöhnlich geschehe. Immerhin wird die Regierung nicht verfehlen, an den Generalprokurator zu wachsen, der das Recht hat, die Bezirksprokuratoren anzuweisen, in solchen Fällen die Appellation zu erklären, damit nachher die Polizeikammer die Sache auch prüfen kann.

Genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskomission. Die Staatswirtschaftskommission hat dem Bericht des verstorbenen Herrn Direktors Marti wenig beizufügen. Bei Durchgehung der einzelnen Rubriken konnte sie konstatieren, dass es dem mehrjährigen Bestreben des Herrn Marti gelungen ist, die Bauvorschüsse, die seiner Zeit gemacht werden mussten, in ganz erheblichem Masse zu amortisieren. In seinem Bestreben wurde er dadurch unterstützt, dass infolge der günstigen Rechnungsabschlüsse ausserordentliche Abschreibungen gemacht werden konnten.

Wir haben dem Bericht ferner entnehmen können, dass die Gemeinden von dem Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Unterhalt der Strassen IV. Klasse immer mehr Gebrauch machen, indem der Staat im Berichtsjahre für fernere 37 Kilometer die Wegmeisterstellung übernahm, so dass das bezügliche Strassennetz, trotz der kurzen Zeit, seit welcher das Gesetz in Kraft getreten ist, bereits 260 Kilometer umfasst.

Was die Staatsstrassen anbetrifft, so hat deren Länge nur um zwei Kilometer zugenommen. Eine Streitfrage dreht sich darum, ob die Strasse von Mülchi nach Münchenbuchsee nicht auch als Staatsstrasse anerkannt werden sollte. Es liegt ein Gesuch der beteiligten Gegend bei der Regierung. Dasselbe ist vorderhand beantwortet worden; hingegen werden die Vertreter der betreffenden Gegend in nächster Zeit bei der Baudirektion wieder vorstellig werden, und der Herr Baudirektor hatte versprochen, auf die Frage zurückzukommen und sie zur endgültigen Erledigung zu bringen.

In Bezug auf den Strassenunterhalt haben wir gesehen, dass man dem Wunsch der Wegmeister entgegengekommen ist und deren Besoldungen etwas erhöht hat. Immerhin sollte in dieser Beziehung noch ein Mehreres geschehen. Einem frühern Wunsch der Staatswirtschaftskommission, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht Dampfstrassenwalzen anzuschaffen seien, ist die Baudirektion nachgekommen. Sie hat hierüber einen Separatbericht zu Handen des Grossen Rates ausgearbeitet. Auf die Behandlung desselben werden wir jedoch erst bei Beratung des Budgets eintreten.

In Bezug auf das Vermessungswesen ist bloss zu konstatieren, dass eine grössere Zahl von Gemeinden, die schon im Jahre 1882 ihre Vermessungswerke hätten beendigt haben sollen, bis heute mit der Vermessung noch gar nicht begonnen haben. Es ist schon früher auf diesen Punkt hingewiesen worden, und man hat auch die Gründe angegeben, weshalb die betreffenden Gemeinden die Sache nicht an die Hand nahmen. Nach Mitteilung des Vermessungsbureaus sind diese Gründe nun dahingefallen, und die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb den Wunsch aus, die Regierung möchte die betreffenden Gemeinden zur Vornahme der Vermessung anhalten, so dass es nicht nötig wird, in anderer Weise gegen sie einzuschreiten. Es ist für diejenigen Gemeinden, welche ihre Vermessung schon seit längerer Zeit durchgeführt und den nötigen Vorarbeiten sich unterzogen haben, damit nachher eine Revision der Hypothekarordnung vorgenommen werden könne, lästig, dass diese Revision der Hypothekarordnung mit Rücksicht auf die vielen noch rückständigen Gemeinden noch immer nicht in

Angriff genommen werden kann. Anderseits veranlasst dieser Zustand solche Gemeinden, welche aufgefordert werden, ihre Vermessungswerke nachzuführen, eine etwas renitente Stellung einzunehmen. Dies sind die Gründe, die uns veranlasst haben, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Was das Eisenbahnwesen anbelangt, so gab dasselbe zu keinen Verhandlungen Anlass. Es fiel lediglich die Bemerkung, ob es nicht angezeigt wäre, Schritte zu thun betreffend Erneuerung des Subventionsbeschlusses, der im nächsten Jahre hinfällig wird. Wir werden diese Frage später zu behandeln haben, indem nun eine bezügliche Motion gestellt worden ist.

Jenni. Ich möchte mir erlauben, auf eine Angelegenheit aufmerksam zu machen, die von der Baudirektion ernstlich in Erwägung gezogen zu werden verdient. Es betrifft ein Strassenstück in der Gemeinde Bolligen und zwar ein Stück der frühern Staatsstrasse Bern-Bolligen-Krauchthal. Dieses Stück ist vor etwa 2 Jahren den frühern unterhaltungspflichtigen Ortschaften zum Unterhalt überlassen worden. In den Jahren 1834—37 hat der Staat Bern die verschiedenen Strassenstücke der bereits genannten Strasse Bern-Bolligen-Krauchthal nach und nach übernommen und von da an bis in die neuere Zeit blieb die Strasse eine Staatsstrasse. Infolge des Baues der Lindenthalstrasse, durch welche die Gemeinde Krauchthal mit Bern verbunden wurde, hat sich die Sache verändert, und die Baudirektion sah sich veranlasst, ein Stück der Staatsstrasse Bern-Bolligen-Krauchthal wieder den frühern unterhaltungspflichtigen Ortschaften zu übergeben; es betrifft das Stück von der Stockernhöhe bis an die Grenze von Krauchthal. Aus den gleichen Gründen hätte auch das Stück von der Stockernhöhe bis zur Ortschaft Bolligen der Gemeinde übergeben werden müssen; allein die Baudirektion sagte sich, da die Stockernsteinbrüche dem Staat gehören und dieses Strassenstück, das die Steinbrüche mit der Stadt Bern verbindet, von da her bedeutend in Anspruch genommen werde, so wäre es nicht richtig, den Unterhalt der Strasse einer unbeteiligten Ortschaft aufzubürden. Ohne weitere Veranlassung ist nun aber vor zwei Jahren auch dieses Strassenstück der Gemeinde Bolligen überlassen worden, resp. denjenigen Ortschaften, welche nach den Akten seiner Zeit zum Unterhalt verpflichtet waren. Man findet nun, es handle sich hier um ein Strassenstück, das ausserordentliche Zustände aufweist und infolgedessen auch ausnahmsweise behandelt werden sollte. Auch die Baudirektion hatte dieses Gefühl und fand es recht und billig, dass an den Unterhalt ein Beitrag geleistet werde, und so haben wir denn die Erscheinung, dass die betreffenden Ortschaften einen Beitrag von Fr. 500 erhalten. Allein, wie gesagt, die Strasse dient fast ausschliesslich nur zum Transport der Steine von der Stockerngrube nach der Stadt Bern. Gegenwärtig befindet sie sich in einem pittoyabeln Zustande. Es wurde mir gesagt, wenn die Strasse in gutem Zustande erhalten werden solle, so müsse sie wenigstens zweimal im Jahre vollständig bekiest werden und es müsse ständig ein Arbeiter auf Ort und Stelle sein, um die Schäden, welche die schweren Lastfuhrwerke verursachen, zu heben. Dies ist *ein* Grund, weshalb ich Veranlassung nahm, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Ein zweiter Grund liegt noch in folgenden Verumständungen. Nachdem die Baudirektion die Strasse zurückgegeben hatte, fragte es sich, wer sie unterhalten solle. Die Gemeinde Bolligen hielt vorläufig die Ortschaften Habstetten und Bolligen dazu an. Habstetten leistete jedoch aus den Akten von 1834 den Nachweis, dass es nicht unterhaltungspflichtig sei. Wir haben dann die Archive durchstöbert und auch den Bezirksingenieur, Herrn v. Erlach, beigezogen, und da stellte sich heraus, dass das Strassenstück vor 1834 von den Ortschaften Ferrenberg und Bolligen unterhalten worden war. Nun liegt Ferrenberg eine Stunde von dieser Strasse entfernt, so dass es dieselbe nie benützt und es vielleicht Bürger von Ferrenberg giebt, welche die Strasse noch gar nie gesehen haben. Anderseits brachte Ferrenberg grosse Opfer, um über Stettlen eine eigene Verbindung mit Bern zu erhalten; es wurde eine neue Strasse erstellt, die vom Staate zum Unterhalt übernommen worden ist. Angesichts dessen wäre es nicht wohl thunlich, diese Ortschaft, die ganz ausserhalb des Rayons der Strasse Stockernhöhe-Bolligen liegt, zum Unterhalt anzuhalten. Zudem ergab sich aus der Untersuchung nur, dass das Strassenstück von der Stockern bis zur Waldau von den beiden Ortschaften Ferrenberg und Bolligen unterhalten wurde; wer dagegen das Zwischenstück zu unterhalten hätte, weiss man nicht. Der Regierungsrat wird nun in nächster Zeit Gelegenheit haben, sich mit der Frage zu beschäftigen und einen Entscheid zu fällen, und ich möchte den Anlass benutzen, um die Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass wir es hier mit einem ausserordentlichen Falle zu thun haben und dass es nicht wohl angezeigt ist, eine Ortschaft zur Uebernahme eines Strassenstückes anzuhalten, das sie nicht benützt, sondern das fast ausschliesslich der Staatsgrube Stockern dient. Ich hoffe, die Regierung werde die Baudirektion anweisen, hier Remedur zu schaffen und das Strassenstück, wenn möglich, wieder zu übernehmen.

Genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Militärdirektion verschiedene Anträge zu stellen. Vor allem aus wird beantragt, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu untersuchen, «ob die Stellung der Kreiskommandanten nicht so auszulegen sei, dass dieselben ihre Zeit vor allem dem Amte zu widmen haben und ob es nicht angezeigt sei, denselben gewisse Bureaustunden vorzuschreiben, während welchen sie auf ihrem Bureau zu treffen seien.» Zur Zeit, wo die betreffenden gesetzlichen Vorschriften erlassen wurden, welche die Militärkreise neu reglierten, ging die Auffassung des Regierungsrates jedenfalls dahin, aus den Kreiskommandanten einigermassen ständige Beamte zu schaffen, die in Bezug auf Inanspruchnahme durch ihre Thätigkeit mit andern Staatsbeamten so ziemlich auf die gleiche Linie zu stellen seien, mit andern Worten, dass sie ihre Zeit vor allem dem Amte zu widmen haben. Auch die Besoldungsverhältnisse wurden derart regliert, dass man dies den Leuten zumuten

kann. Die Besoldungen gehen bis auf Fr. 4000, und wo die Besoldung vielleicht noch zu gering ist, fehlte es nur daran, dass man bis jetzt die nötigen Kredite nicht bewilligte. Nun haben wir gegenwärtig folgende Situation. Der eine Kreiskommandant ist Lehrer und Gemeindeschreiber, der andere Gemeindeschreiber und Notar, der dritte hat eine grosse Handlung etc. Wir halten nun dafür, es sollte dafür gesorgt werden, dass diese Beamten ihre Funktion als Kreiskommandanten als die Hauptsache betrachten. Nebengeschäfte wollen wir denselben nicht verbieten, sonst würden wir dies ausdrücklich sagen. Dagegen soll die Militärdirektion und die Regierung in jedem einzelnen Fall untersuchen, inwieweit eine Nebenbeschäftigung zulässig ist. Es wird einem Notar nicht untersagt werden können, in der freien Zeit Verträge zu stipulieren; aber er wird nicht gleichzeitig ein Notariatsbureau haben können. Ebenso wird es nicht angehen, dass ein Eisenhändler vom Morgen bis zum Abend seinem Geschäft vorsteht; dagegen wird man nichts einzuwenden haben, wenn er die Handlung durch Familienglieder betreiben lässt und nur die freie Zeit im Geschäft zubringt. Die Sache muss so eingerichtet werden, dass das Publikum den Betreffenden nicht in seinem Privatgeschäft aufsuchen muss, sondern ihn in seinem amtlichen Bureau findet. Die Kreiskommandanten sollen sich daher nur in ganz untergeordneter Weise mit Privatangelegenheiten befassen. Wir haben ferner geglaubt, es sollten den Kreiskommandanten bestimmte Bureaustunden vorgeschrieben werden, damit das Publikum weiss, zu welchen Zeiten die Leute zu treffen sind. Manche Klienten der Kreiskommandanten kommen vielleicht einige Stunden weit her, und wenn dann der Kreiskommandant erst noch lange gesucht werden muss, so hat dies viele Unzukömmlichkeiten. Es wird dies auch zur Folge haben, dass man den Kreiskommandanten amtliche Bureaux anweisen muss; man braucht indessen nicht zu fürchten, dass dies erhebliche Kosten zur Folge haben werde. Man teilte uns mit, dass sich dies an den meisten Orten leicht machen werde, indem bereits amtliche Lokalitäten zur Verfügung stehen. Es wird aber noch etwas weiteres nötig sein. Der Kreiskommandant ist genötigt, im Laufe des Jahres während etwa 60 Tagen vom Bureau abwesend zu sein. Die Abwesenheit hat nun bedeutende Unzukömmlichkeiten zur Folge, wenn der Kreiskommandant nicht einen Stellvertreter hat. Wir haben dies seiner Zeit hier in Bern bitter empfunden. Bekanntlich dürfen die Ortspolizeibehörden gemäss eidgenössischer Vorschrift die Ausweispapiere nicht herausgeben bevor der Beweis geleistet ist, dass der Betreffende, sofern er dienstpflichtig ist, sich beim Kreiskommandanten abgemeldet hat. Nun kam es vor, dass der Kreiskommandant abwesend war; wenn nun Leute verreisen wollten, so konnten ihnen ihre Papiere nicht verabfolgt werden, und sie waren gezwungen, zu warten bis der Kreiskommandant wieder anwesend war. Auch in Biel ist das nämliche der Fall, und es sind da nun ständige Angestellte vorhanden. Die übrigen Kreiskommandanten werden einen ständigen Angestellten nicht nötig haben; dagegen ist erforderlich, dass während der Zeit ihrer Abwesenheit jemand auf dem Bureau ist. Die Kommission möchte nun vorschlagen, für die betreffende Zeit die Sektionschefs mit der Stellvertretung zu betrauen. Selbstverständlich muss man sie hiefür entsprechend entschädigen, und wenn die Militärdirektion zu diesem Zwecke einen Posten ins Budget aufnimmt, so darf er nicht mit rauher Hand gestrichen werden, wie es in ähnlichen Fällen auch schon geschehen ist. Wir möchten Ihnen also empfehlen, die Regierung einzuladen, die Stellung der Kreiskommandanten in dem berührten Sinne näher zu präzisieren.

Ein weiterer Antrag geht dahin, die Regierung möchte eingeladen werden, zu untersuchen, «ob die dem Kriegskommissariat und Zeughaus dermal zur Verfügung stehenden Arbeitsräume den heutigen Anforderungen, welche das Fabrikgesetz an derartige Räume stellt, genügen oder ob dieselben nicht vielmehr eine zweckentsprechende Ausdehnung erfahren sollten.» Dieser Antrag stützt sich auf Klagen, die man von den Militärbeamten auf dem Kriegskommissariat und im Zeughaus hörte. Auch aus dem Bericht des Fabrikinspektors geht folgendes hervor: «Nach den bestehenden Verhältnissen muss das Schneiderlokal als Passage und Wartezimmer benützt werden, was zur Folge hat, dass die dort Arbeitenden in steten Durchwind versetzt werden. Höchst unangenehm wirkt dies insbesondere an Lieferungstagen, wo 100 bis 200 Personen das Lokal passieren. Auf Abhülfe dieser Verhältnisse soll getrachtet werden.» Im übrigen wird in Bezug auf das Kriegskommissariat mitgeteilt: «Dem Kriegskommissariat fehlt überhaupt je länger je mehr der genügende Raum sowohl für die Werkstätten, wie für Magazine; der gegenwärtige Zustand ist einfach unhaltbar geworden.» Es kommt dies nicht etwa davon her, dass der Kanton für sich grössere Anlagen zu schaffen hätte, sondern es ist die Folge des Umstandes, dass man in den Fall kommt, alle möglichen Aufträge des Bundes entgegenzunehmen. Es wird daher nötig sein, dass der Kanton die Räume den Vorschriften des Fabrikgesetzes entsprechend einrichtet. Wir sind nun nicht so weit gegangen, der Regierung den bestimmten Auftrag zu geben, eine Erweiterung vorzunehmen, sondern unser Auftrag geht nur dahin, zu untersuchen, ob nicht eine Erweiterung nötig sei.

Ein dritter Antrag der Staatswirtschaftskommission geht dahin, die Regierung sei einzuladen, «bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die vom Bunde für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen bezahlte Entschädigung von 10 % den vom Kanton aufzuwendenden Auslagen entsprechend in Zukunft auf 15 % erhöht werde.» Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier nicht um einen kleinen Beutezug handelt, sondern lediglich um folgendes. Es ist konstatiert worden, dass der Kanton für den Unterhalt der Armeebekleidung vom Bund nicht genügend entschädigt wird. Es ist dies vielleicht zum Teil darauf zurückzuführen, dass das Kriegskommissariat und die Zeughausverwaltung von jeher darauf hielten, möglichst solide Ware zu liefern und daher vielleicht etwas teurer einkaufen mussten, als andere Kantone, wo man die Sache vielleicht etwas auf die leichte Achsel nimmt. Thatsache ist, dass eine Entschädigung von 15 % ungefähr dem entsprechen würde, was man von der Eidgenossenschaft verlangen kann. Man hat bei diesem Anlasse bemerkt, es könnte damit auch eine gewisse Unbilligkeit aus der Welt geschafft werden, die gegenwärtig noch von seiten des Bundes gegenüber den Kantonen besteht. Nach dem Gesetz über die Militärpflichtersatzsteuer vom 28. Juni 1878 bezieht der Bund die Hälfte des Bruttoertrages. Die andere Hälfte erhält der Kanton. Derselbe hat jedoch daraus die sämtlichen Auslagen für den Militärsteuerbezug zu bestreiten. Nun

gestalten sich die bezüglichen Zahlen wie folgt. An Militärpflichtersatzsteuern gingen im Berichtsjahre ein 488,000 Fr., wovon 244,000 Fr. dem Bund abgeliefert wurden. Die Auslagen für den Bezug beliefen sich auf 32,587 Fr., so dass dem Kanton noch rund 211,000 Fr. verblieben. Nun kommt es wohl nirgends vor, dass wenn zwei Parteien etwas teilen, die eine Partei zum voraus die Hälfte nimmt, während die andere die gesamten Auslagen bestreiten muss. Wenn wir daher für den Unterhalt der Armeebekleidung eine Entschädigung von 15 % verlangen, statt wie bisher 10 %, so gehen wir damit nicht zu weit.

Die Staatswirtschaftskommission stellt ferner noch zwei Anträge der Militärdirektion gegenüber. Der erste geht dahin, die Militärdirektion sei einzuladen, die Dispensationen von den periodisch wiederkehrenden Wiederholungskursen auf das notwendigste zu beschränken. Aus dem Staatsverwaltungsbericht ergiebt sich, dass von 2378 Dispensationsgesuchen 1774 Gesuche bewilligt und 604 Gesuche abgewiesen wurden. In Bezug auf die Rekrutenschulen kann es ziemlich gleichgültig sein, ob einer die erste, zweite oder dritte Schule durchmacht, und da kann man also Dispensationsgesuchen in weitgehender Weise entgegenkommen. Weniger zulässig ist dies dagegen bei den alle zwei Jahre wiederkehrenden Wiederholungskursen. Die Behörden nehmen bei der Festsetzung dieser Kurse möglichst darauf Rücksicht, dass sie in eine Zeit fallen, wo die Mannschaft des betreffenden Landesteiles weniger stark in Anspruch genommen ist; man wird also die Seeländer nicht im Herbst, die Oberländer nicht während der Saison einberufen etc. Nun können ja schon Fälle eintreten, wo es absolut nötig ist, einem Dispensationsgesuch zu entsprechen, und die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, die Bürger seien nicht da wegen des Militärdienstes, man solle daher nicht so weit gehen, einen Bürger eventuell ökonomisch zu ruinieren. Allein wir möchten doch auf diese ganz unverhältnismässig hohe Zahl von Dispensierten aufmerksam machen. Aus Instruktorenkreisen wurde schon seit Jahren geklagt, dass die Bernerbataillone bei den Wiederholungskursen unter diesen Dispensationen bedeutend leiden, und namentlich wurde getadelt, dass Dispensationen vorgenommen wurden, ohne dass die Gemeindebehörden und der Kreiskommandant von der Militärdirektion über die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe angefragt wurden. Die Folge war die, dass diejenigen Leute, die ihren Dienst gewissenhaft erfüllten, es als eine Unbilligkeit empfanden, dass Leute dispensiert wurden, die so gut wie sie hätten Dienst thun können. Ferner ist es nicht selten vorgekommen, dass Leute, welche die Mühe eines Wiederholungskurses scheuten, sich dispensieren liessen, weil sie wussten, dass sie nachher in die Schiessschule nach Wallenstadt kommen, wo es sehr bequem hergeht. Es kommt auch vor, dass einer den andern auslacht, warum er so dumm gewesen sei, sich nicht dispensieren zu lassen. Es herrscht deshalb bei vielen Dienstpflichtigen grosser Unwille, und es wird gewünscht, es möchten im Interesse der Gerechtigkeit und des Dienstes diese Dispensationen beschränkt werden.

Ferner beantragen wir, die Militärdirektion möchte eingeladen werden, «in ihrem jährlichen Bericht jeweilen diejenigen Fälle aufzuzählen, in welchen die kantonale Militärbehörde eine von einem Offizier oder sonst hiezu kompetenten militärischen Funktionär verhängte Strafe aufgehoben hat, unter Anführung der Gründe, welche diese Aufhebung veranlasst haben.» Die Militärdirektion hat, darüber kann kein Zweifel herrschen, nach dem Militärstrafgesetzbuch kein Recht, eine Strafe ohne weiteres aufzuheben, wie es seit Jahren geschehen ist. Die Strafkompetenzen sind im Militärstrafgesetzbuch genau normiert, und wer in den letzten 10 Jahren Dienst that, weiss, dass die Tendenz besteht, möglichst wenig zu strafen. Ich erinnere mich, dass ich Ende der 70er Jahre als Bataillonskommandant einen Wiederholungskurs kommandierte, ohne dass eine einzige Strafe ausgesprochen wurde, und der gleiche Fall kam seither vielfach vor. Wenn aber einmal von einem militärischen Funktionär eine Strafe ausgesprochen ist, so soll sie auch ausgeführt werden. Ist die Strafe nicht gerecht, so besitzt der Betreffende das Beschwerderecht; die Militärdirektion wird dann die Beschwerde prüfen, und wenn sie findet, die Strafe müsse aufgehoben werden, so soll sie die Aufhebung mit bestimmten Gründen motivieren. Was kommt nun aber vor? Ich will Ihnen einen einzigen Fall erzählen. Vor zwei Jahren hat ein Unteroffizier die Waffeninspektion geschwänzt, und das gleiche thaten auch mehrere Soldaten. Der Kreiskommandant bestrafte alle diese Leute, wenn ich nicht irre, mit 48 Stunden Arrest, und sie mussten diese Strafe auch aushalten, mit Ausnahme des Unteroffiziers, indem die Militärdirektion dem Kreiskommandanten den Auftrag gab, in Bezug auf diesen Unteroffizier die Strafe aufzuheben, weil der Betreffende eine etwas hervorragendere Stellung im Staate einnimmt. Aehnliche Fälle sind wiederholt vorgekommen, und dies hat nicht nur bei denjenigen gerechten Unwillen erregt, welche der Ansicht sind, es sollte für gute Disziplin in unserer Armee gesorgt werden, sondern namentlich auch bei den Soldaten selber. Wir sagten uns nun, das müsse aufhören, und wir konnten uns überzeugen, dass Herr Joliat in dieser Beziehung allen Ernstes Remedur zu schaffen sucht. Allein wir hätten gewünscht, weniger wegen uns als vielmehr deswegen, damit die Dienstpflichtigen sehen, dass die Militärdirektion die Sache nun etwas anders behandelt, es möchten jeweilen im Staatsverwaltungsbericht diejenigen Fälle aufgezählt werden, in denen die Militärdirektion in den Fall gekommen ist, eine Strafe aufzuheben.

Endlich noch eine ganz kurze Mitteilung. Die Staatswirtschaftskommission hat, um die vielfachen Klagen, welche man über die Mangelhaftigkeit der Kaserne vernahm, zu prüfen, sich dorthin begeben und die Kaserne eingehend inspiziert. Sie konnte dabei zweierlei konstatieren. Zunächst stellte sich heraus, dass die Klagen, wie sie in einem Thunerblatt erschienen sind, worin an der ganzen Kaserne kein guter Faden gelassen und dieselbe hygienisch als durchaus mangelhaft bezeichnet wurde, im höchsten Grade übertrieben sind. Zweitens musste die Kommission konstatieren, dass die Kaserne allerdings in manchen Beziehungen reparaturbedürftig ist, sowohl in Bezug auf Böden, Mobiliar etc., und wir behalten uns vor, bei Beratung des Budgets die nötigen Anträge zu stellen. Wir haben den Kantonsbaumeister, der dem Augenschein beiwohnte, ersucht, einen Devis aufzustellen, wie hoch die Reparaturen zu stehen kommen möchten. Derselbe kommt nun auf eine Summe von 23,000 Fr. In der Kaserne sieht es so aus, wie es in einem Gebäude von diesem Alter aussehen muss, das zudem sich an eine etwas rauhe Behandlung seitens der kräftigen jungen Leute, die da ein- und ausgehen, gewöhnen

musste. Auch hat man das Gefühl, es sei in den bald 20 Jahren, seit denen das Gebäude besteht, etwas zu wenig repariert worden. Man muss deshalb, wenn man Reparaturen vornimmt, dieselben gründlich besorgen, und es wäre wohl besser gewesen, wenn man jedes Jahr etwas mehr für das Gebäude gethan hätte.

Im übrigen beantrage ich namens der Staatswirtschaftskommission, den Bericht der Militärdirektion zu genehmigen.

Joliat, Militärdirektor. Was die Stellung der Kreiskommandanten anbetrifft, so ist der Regierungsrat mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden und ein in diesem Sinne abgefasster Bericht liegt bereits vor. Die Kreiskommandanten hatten früher eine Stellung, die so karg honoriert war, dass man von ihnen unmöglich verlangen konnte, sie sollen sich ausschliesslich oder vor allem dem Amte widmen. Sie hatten eine Besoldung von, wenn ich nicht irre, 1200 Fr. und konnten damit natürlich nicht auskommen, sondern mussten sich noch anderswie beschäftigen. Seit dem Mai d. J. ist die Sache nun anders geworden, indem der Regierungsrat die Zahl der Kreiskommandanten von 13 auf 7 reduziert hat. Infolgedessen war er im stande, die Besoldungen erheblich zu erhöhen, so dass man nun berechtigt ist, von diesen Herren zu verlangen, dass sie sich ihrem Amte widmen und keine wesentliche Nebenbeschäftigung treiben. Die Kreiskommandanten sehen dies auch selber ein und sind bereit, sich dieser neuen Ordnung zu fügen. Sie sagen übrigens selbst, dass es ihnen unmöglich wäre, die Sache anders zu machen, indem das Amt jetzt so viel zu thun gebe, dass sie sich demselben ständig widmen müssen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen aber auch gesagt, dass diese Reorganisation Konsequenzen haben werde, indem man einzelnen Kreiskommandanten Stellvertreter geben muss, da sie sehr oft vom Bureau abwesend sein müssen. Sie müssen bei den Kleider- und Waffeninspektionen anwesend sein, ebenso bei den Landsturmübungen, bei der Bereinigung der Kontrollen am Ende des Jahres, bei den Militärsteuertaxationen und vielleicht auch noch bei andern Anlässen, die mir nicht gegenwärtig sind. Es macht dies im Jahre für den einzelnen Kreiskommandanten vielleicht 90 Tage aus; denn es ist nicht zu vergessen, dass jeder Kreiskommandant, mit Ausnahme eines einzigen, drei Kreise zu besorgen hat. Es muss deshalb für Stellvertretung gesorgt werden und der Regierungsrat nimmt in Aussicht, dieselbe durch die Sektionschefs der betreffenden Ortschaften besorgen zu lassen. Es wird sich dadurch auch Gelegenheit bieten, diesen Sektionschefs eine Aufbesserung ihrer Besoldung zu teil werden zu lassen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat auch darauf hingewiesen, dass den Kreiskommandanten auch Bureaux zur Verfügung gestellt werden müssen, sei es dass sich solche in Gebäuden des Staates finden, sei es dass man den betreffenden Kreiskommandanten eine Mietzinsvergütung leistet und zwar nicht nur für das Bureau, sondern auch für die Magazine, deren sie für die Aufbewahrung der abgenommenen Ausrüstungsgegenstände bedürfen.

In Bezug auf die Arbeitsräume des Kriegskommissariates muss ich vorerst bemerken, dass hier wohl irrtümlich von der Staatswirtschaftskommission auch das Zeughaus herangezogen wird. Auf die Räumlichkeiten des Zeughauses beziehen sich die Klagen des Fabrikinspektors nicht; meines Wissens sind hier keine Uebelstände vorhanden; die Räumlichkeiten sind gross und entsprechen ihrem Zweck. Dagegen ist es allerdings richtig, dass bezüglich der Werkstätten der Zuschneider und Flickschneider Unzukömmlichkeiten vorhanden sind, welche sich auch zum Teil bei den Werkstätten der Sattler vorfinden. Es kommt dies davon her, dass ursprünglich ein Separatbau für das Kommissariat vorgesehen war. Mit Rücksicht auf die enorm grossen Ausgaben für die Militäranstalten wurde aber in der Folge von einem eigenen Gebäude für das Kriegskommissariat Umgang genommen und dasselbe, so gut es ging, in den Räumlichkeiten der Kaserne untergebracht. So kam es, dass dasselbe zum Teil unzweckmässig eingerichtet wurde, und es entsteht nun die Frage, wie man den Uebelständen abhelfen kann. Der Zeughausverwalter hat schon verschiedene seiner Räumlichkeiten an das Kriegskommissariat abgetreten und er wird kaum erbaut sein, wenn es heisst, er solle weitere Räumlichkeiten abtreten. Vielleicht kann mit Anbauten oder, wenn überhaupt thunlich, mit einer Erhöhung um ein Stockwerk geholfen werden — kurz, die Sache muss und wird untersucht werden.

Was den Unterhalt der Kleider anbelangt, so verlangt die Staatswirtschaftskommission, dass man bei den Bundesbehörden Schritte thue, um von denselben einen höheren Beitrag zu erhalten. Mit dieser Frage hat sich die Militärdirektion bereits beschäftigt. Wir haben eingesehen, dass diese Entschädigung des Bundes für den Unterhalt der Kleider nicht mehr genügt. Bis vor 4 oder 5 Jahren betrug sie bloss 7 % der Vergütung des Bundes für die Rekrutenausrüstung. Da nun diese Entschädigung auf 10% erhöht wurde, so macht es ca. 45,000 Fr. aus, wozu noch 10—12,000 Fr. aus dem Erlös für alte Kleider kommen. Aus dieser Summe von 55—57,000 Fr. kann der Unterhalt bestritten werden; aber es bleibt dann dem Kanton nichts übrig für die Ergänzung der Kleiderreserve. Nach bundesrätlicher Verordnung sollten neue Kleider in die Reserve kommen, aber, wie gesagt, es bleiben hiefür keine Geldmittel mehr zur Verwendung. Ebenso bleibt nichts übrig für die Vornahme von Kleiderinspektionen, die sehr nötig wären. Auf Anregung der Staatswirtschaftskommission fand eine solche, wenn ich mich recht erinnere, vor 2 Jahren statt und es war dieselbe von guter Wirkung. Mit dem Inspektor verfügten sich zwei oder drei Arbeiter auf Ort und Stelle, woselbst der Austausch dann in befriedigender Weise erfolgte. Allein die Sache kostete 10,000 Fr. und so musste man das letzte Jahr darauf verzichten, da die Mittel fehlten. Würde die Entschädigung des Bundes erhöht werden, so hätte man auch für diesen Zweck die nötigen Geldmittel. Ich kann auch sagen, dass die meisten Kantone mit einer solchen Erhöhung einverstanden sein würden. Ich hatte Gelegenheit, mit Militärdirektoren anderer Kantone darüber zu sprechen und dieselben haben sich sofort bereit erklärt, ein daheriges Gesuch mitzuunterzeichnen. Ich erwähne hier, dass seiner Zeit die Erhöhung von 7 auf 10 % der Initiative meines Vorgängers, Herrn Stockmar, und des Herrn Nationalrat Bühler, Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, zu verdanken war. Ob diesen Herren damals die Anerkennung des Grossen Rates zu teil geworden ist, weiss ich nicht; aber jedenfalls haben sie dieselbe verdient. Es wird sich nun fragen, ob es sich nicht auch diesmal, um die Erhöhung auf 15% zu erlangen, empfehlen würde, die Sache im Nationalrat zur Sprache zu bringen. Man kann aber auch beides thun, d. h. sich direkt an den Bundesrat wenden und gleichzeitig die Angelegenheit in der Bundesversammlung anregen lassen.

Hinsichtlich der speziell an die Militärdirektion gerichteten Wünsche werde ich mich bestreben, denselben

Folge zu geben. Nur ein Wort über die Zahl der Dispensationen. Ich glaube doch nicht, dass man die angeführte Zahl derselben wirklich eine so grosse nennen darf. Zunächst ist im Bericht ein Druckfehler zu berichtigen, indem nicht 1774, sondern bloss 1432 Gesuche bewilligt wurden. Darin sind auch solche Dispensationen inbegriffen, die von den eidgenössischen Behörden bewilligt wurden. Die Militärdirektion ist nur dann zur Dispensation kompetent, wenn es sich um kantonale Truppenkörper handelt; für eidgenössische Truppenkörper werden die Dispensationen vom Militärdepartement erteilt. Ferner sind in der genannten Zahl alle Lehrer inbegriffen, die nach Beschluss des Regierungsrates dispensirt werden müssen, wenn sie oder die Schulkommissionen es verlangen. Endlich ist nicht zu vergessen, dass es sich in den meisten Fällen um Dienstverlegungen handelte. Berücksichtigt man alles dies, so glaube ich nicht, dass die Ziffer 1432 als zu hoch erscheint. Immerhin wird sich die Militärdirektion bestreben, dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission zu entsprechen.

Gleich verhält es sich mit einem andern Wunsche der Staatswirtschaftskommission betreffend die Aufhebung der Strafen. Es dürfte zwar in dieser Beziehung vielleicht genügen, zu erklären, dass die Strafkontrollen den Mitgliedern der Kommission zur Einsicht offen stehen; wenn aber gewünscht wird, dass die besonderen Fälle im Verwaltungsbericht erwähnt werden, so kann man dies thun. Nur ist nicht zu vergessen, dass der Bericht der Militärdirektion ohnedies schon sehr umfangreich ist. Als ich dem Regierungsrat den letzten Bericht vorlegte, wurde mir gesagt, derselbe sei zu lang und ich versprach, denselben das nächste Jahr so viel als möglich zu kürzen. Durch eine solche detaillierte Auskunft, wie sie von der Staatswirtschaftskommission gewünscht wird, wird er nun wieder länger.

In Bezug auf die Reparaturen in der Kaserne hat der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bereits bemerkt, dass die bestehenden Uebelstände wirklich in der Presse in übertriebener Weise dargestellt worden sind. Indessen wird dieser Punkt bei der nächsten Büdgetberatung nochmals zur Sprache kommen.

Wyss. Es möge mir erlaubt sein, auf einen Uebelstand hinzuweisen, der bereits vor zwei Jahren hier besprochen worden ist, aber immer noch fortbesteht. Bei Beginn eines Wiederholungskurses ist es das erste, was der Kompagniekommandant thut, zu ermitteln, wer eingerückt ist und wer nicht; es wird das berühmte Verzeichnis der Nichteingerückten aufgenommen, das noch am Einrückungstag in mehreren Exemplaren an den Höherkommandierenden eingereicht werden muss und wovon ein Exemplar auch der Militärdirektion zuzustellen ist. Allein während der ganzen Dauer des Kurses und auch später erfährt der Kompagniekommandant nicht, warum der eine oder andere den ganzen Dienst über fehlte. Angenommen, es seien 20 Mann nicht eingerückt. Von denselben ist vielleicht die Hälfte dispensiert worden; allein davon erfährt der Kompagniekommandant nichts. Die andern sind aus irgend einem Grund nicht gekommen, und es befinden sich vielleicht solche darunter, die sich drücken wollten. Diese letztern werden von der Militärdirektion bestraft und müssen Strafdienst thun; auch davon erhält der Kommandant keine Kenntnis. Zwei Jahre später rückt die Truppe wieder ein; der Kommandant weiss aber absolut nicht, warum vor zwei Jahren die und die Leute nicht einrückten. Es ist deshalb schon vor zwei Jahren allgemein anerkannt worden, es sei unbedingt nötig, dass die Militärdirektion den Kompagniekommandanten jeweilen mitteile, weshalb die und die Leute den Dienst nicht mitmachten und dass diejenigen, die aus Selbstherrlichkeit sich nicht einfanden, so und so bestraft worden seien. Es ist für den Ernstfall sehr wichtig, dass der Kompagniekommandant nicht nur eine Uebersicht über seine Kompagnie hat, sondern dass er jeden einzelnen Mann kennt; er muss wissen, inwieweit er auf die Disziplin der Soldaten bauen darf; denn er kommt sehr häufig in den Fall, nicht nur durch die Zugskommandanten Befehle erteilen zu lassen, sondern er wird auch Befehle direkt an den einzelnen Soldaten erteilen, und er muss daher wissen, der und der ist ganz zuverlässig, der und der weniger. Es ist deshalb der Wunsch ein gerechtfertigter, dass dem Kompagniechef nach Absolvierung des Dienstes mitgeteilt werde, was mit den Nichteingerückten geschieht. Es hat dies aber noch einen weitern Vorteil. Wenn man sich dieser Mühe unterzieht, so liegt darin die beste Kontrolle dafür, dass keiner ausschlüpft. Das ist nämlich auch schon vorgekommen. Gerade in meinem Bataillon, einem Oberländerbataillon, ist es vorgekommen, dass einer nicht einrückte, weil es ihm nicht behagte. Derselbe wurde auf das Verzeichnis der Nichteingerückten gesetzt; allein nachher ist sein Name aus den Listen verschwunden — es ist schwer, jemand dafür verantwortlich zu machen — und derselbe infolgedessen nicht bestraft worden. Dies hat natürlich auf seine Kameraden einen schlechten Eindruck gemacht. Muss dem Kompagniechef mitgeteilt werden, was mit den Nichteingerückten geschehen ist, so muss jeder einzelne Fall durchgenommen werden und dabei wird man allfällige Fehler entdecken. Ich möchte daher, da die frühere Diskussion keinen Erfolg hatte, mir erlauben, den bestimmten Antrag zu stellen, die Militärdirektion möchte ersucht werden, in Zukunft den Kompagniekommandanten mitzuteilen, was mit denjenigen Soldaten geschehen sei, die in einen Wiederholungskurs nicht eingerückt sind. Ich möchte Ihnen diesen Antrag hiermit zur Annahme bestens empfehlen.

Joliat, Militärdirektor. Da ich erst seit einigen Monaten Militärdirektor bin, so kann ich natürlich nicht sagen, inwieweit dieser längst gemachten Anregung des Herrn Wyss Folge gegeben wurde, doch muss ich annehmen, dass es geschehen ist. Was mich betrifft, so bin ich mit derselben durchaus einverstanden und werde dafür sorgen, dass es in Zukunft so gehalten wird, wie Herr Wyss es wünscht; denn ich verkenne die Vorteile einer solchen Mitteilung an die Kompagniekommandanten nicht. Dass diejenigen, welche nicht einrücken, streng bestraft werden, dafür wird gesorgt; ich kann mich ganz gut erinnern, dass man mir kurz nach Antritt meines Amtes eine lange Liste von solchen Leuten, die am Einrückungstag nicht anwesend waren und bestraft werden sollten, präsentierte. Es betraf im ganzen etwa 35 Mann eines Bataillons; jeder erhielt zehn Tage Arrest zudiktiert und ich sprach damals mein Erstaunen darüber aus, dass ich mit einigen Unterschriften einige 100 Tage Arrest ohne weitere Untersuchung diktieren solle. Allein es wurde mir gesagt, es wurde bis dahin immer so verfahren; wenn sich dann einer auszuweisen vermöge, dass er ohne

Verschulden abwesend war, so könne man immer noch die Strafe aufheben. Die Nichteingerückten werden also bestraft und wenn hievon den Kompagniekommandanten bis jetzt keine Mitteilung gemacht wurde, so werde ich eine solche Mitteilung für die Zukunft anordnen.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission sowie der Antrag des Herrn Wyss sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was vorerst die Forsten anbetrifft, so kann ich mich ausserordentlich kurz fassen. Es sind Ihnen bei Beratung des Waldwirtschaftsplanes die Verhältnisse unserer Waldbestände sowie auch die Nutzungsverhältnisse weitläufig auseinandergesetzt worden, so dass ich darauf nicht zurückzukommen brauche. Aus dem Bericht der Forstdirektion selber können Sie entnehmen, dass den Aufforstungen im Hochgebirge und den Wildbachverbauungen fortwährend die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, so dass in dieser Beziehung keine Bemerkungen zu machen sind. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Forstdirektion zur Genehmigung.

Was den Bericht der Direktion der Landwirtschaft betrifft, so haben Sie demselben entnehmen können, dass die Abrechnung über die Notstandsperiode vom Jahre 1893/94 noch nicht abgeschlossen werden konnte, indem der Regierungsrat mit Rücksicht auf von einzelnen Gemeinden eingereichte Gesuche den endgültigen Termin zur Bezahlung der Rückstände auf den 31. Dezember 1896 festgestellt hat. Die Direktion spricht die Hoffnung aus, dass im Frühjahr 1897 die Rechnung abgeschlossen werden könne. Im fernern wird im Bericht mit Recht auf die gute Durchführung der landwirtschaftlichen Ausstellung hingewiesen. Der Kanton Bern durfte auf diese Ausstellung wohl stolz sein, und es gebührt der ökonomischen Gesellschaft die Ehre und das Verdienst, die Ausstellung richtig durchgeführt zu haben. Im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission ist gesagt, dass der Delegation der Kommission ein Wunsch betreffend die Aufsicht über die Alpweiden im Jura geäussert wurde. Wie Sie aus dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion entnehmen, werden überall Alpverbesserungen angestrebt, und es werden hiefür jährlich bedeutende Summen ausgegeben. Hier nun handelt es sich um eine Verbesserung, die nicht eigentlich Geld kostet, sondern wo es bloss einer intensiveren Aufsicht bedarf. Es wurde uns mitgeteilt, dass sich auf den Alpweiden im Jura der sogenannte Ginster breit mache. Ich kenne diesen Strauch nicht aus eigener Anschauung, da ich nie Gelegenheit hatte, diese Weiden zu begehen; es wurde uns aber von Personen, welche die Verhältnisse kennen, mitgeteilt, es mache sich dieser Ginster wirklich sehr breit. Es erlassen daher die Regierungsstatthalter von Zeit zu Zeit ein Kreisschreiben, worin die Gemeinden und Korporationen aufgefordert werden, sie möchten diesen Ginster ausroden. Es wurde uns mitgeteilt, wo man intensiv vorgehe, sehe es viel besser aus, als da, wo man die Sache gehen lasse; es werde deshalb gewünscht, man möchte auf die Sache hier ausdrücklich aufmerksam machen und die Direktion der Landwirtschaft einladen, bei den Regierungsstatthaltern dahin zu wirken, dass diese Verbesserungen durchgeführt werden. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Direktion der Landwirtschaft ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, der Regierungsrat sei einzuladen, «eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu veranlassen, damit dem im Kanton Bern dermalen existierenden Hausierunfug, über den man sich Land auf und Land ab beklagt, abgeholfen werden kann, und über die von ihm zu diesem Zwecke getroffenen Massnahmen dem Grossen Rat seiner Zeit Bericht zu erstatten.» Ich kann mich in Bezug auf diesen Hausierunfug ziemlich kurz fassen; denn ich bin überzeugt, dass wenige im Saale sein werden, die sich nicht selber überzeugt haben, dass wir im Kanton Bern in Bezug auf das Hausierwesen sehr fatale Einrichtungen haben. Nicht nur werden einer Unmasse von Personen, die nichts weniger als zum Hausieren geeignet sind, Hausierpatente verabfolgt, sondern es wird durch diese zudringlichen Leute unsern eigenen Geschäften grosse Konkurrenz gemacht. Es finden sich unter diesen Hausierern oft direkt Verbrecher. Leider reichen die Gesetzesbestimmungen nicht aus, um dies zu verhindern, und ebenso ist der der kantonalen Polizeidirektion zur Verfügung gestellte Kredit ungenügend, um alle Ausweise genau zu prüfen. Nach der kantonalen Vollziehungsverordnung vom Jahre 1878 zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen hat derjenige, der sich um ein Hausierpatent bewerben will, vorzulegen: einen Heimatschein, eine Bescheinigung, dass er eigenen Rechts ist, ein Leumundszeugnis von der Behörde des Wohnorts, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, so hat er ein Domizil in der Schweiz zu verzeigen. Nun ist es z. B. in der letzten Zeit in Bern vorgekommen, dass vier mit Hausierpatenten versehene Zuchthäusler aufgegriffen wurden. Wir haben die Leute sofort arretiert, ihnen die Patente abgenommen und letztere an die kantonale Polizeidirektion zurückgehen lassen. Wir haben wiederholt konstatiert, dass die Ausweise, welche die kantonale Polizei verlangt, durchaus nicht genügen. Es existieren, wie die Polizei konstatieren konnte, sehr viele falsche Ausweispapiere. Da wurde z. B. letzthin im «Schlüssel» ein Kerl aufgegriffen, der alle möglichen Zeugnisse fabrizierte, Ausweisschriften, Heimatscheine etc., und dazu gestohlene Formulare verwendete. Vor nicht langer Zeit wurde hier in Bern eine Bande von sechs Personen arretiert. Davon hatte der eine im Rücken seines Rockes ein Schieferstück in der Grösse eines Zweifrankenstückes eingenäht. Auf den beiden Seiten des Schiefers waren die Stempel des Bürgermeisteramtes von Durlach und eines deutschen Polizeipräsidiums eingraviert. Der zweite Arrestant hatte von dem nämlichen Schiefer bei sich; er war Uhrmacher gewesen und

jedenfalls auch Graveur. Der Dritte besass Formulare en blanc, die mit den zwei Stempeln gestempelt waren. Es wurde auch konstatiert, dass mit Hülfe einer heissen Kartoffel die Stempeltinte übergedruckt wird. Die Spitzbuben sind also durchaus nicht in Verlegenheit. Nun kommen eine Unmasse von Hausierern nach Bern und geben da ihr Zeugnis ab; ich habe aber die Ueberzeugung, dass ein grosser Teil der Ausweise falsch ist. Es wird nötig sein, dass man in dieser Beziehung den Gemeinden eine Garantie bietet. Sie wissen, dass landauf landab viel gestohlen wird, und nur in Bezug auf einen verhältnismässig kleinen Teil dieser Widerhandlungen gelingt es, die Thäterschaft zu finden. Es darf dies zum Teil auch dem Hausierwesen in Verbindung mit dem Stromertum auf Rechnung geschrieben werden. Es sollten nun nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission strengere Bestimmungen aufgestellt werden und zwar indem man auf der einen Seite höhere Taxen einführt und auf der andern Seite in Bezug auf die Ausweise strengere Anforderungen aufstellt. Dabei wird es wahrscheinlich nötig sein, dass man ähnlich vorgeht, wie es der Kanton Thurgau zu thun gedenkt. Ich habe vor einigen Tagen in den Zeitungen gelesen, dass der Regierungsrat des Kantons Thurgau den Entwurf eines Hausiergesetzes mit viel schärfern Bestimmungen aufgestellt habe. Die Taxe wird erhöht, namentlich aber wird verlangt: Niederlassung in der Schweiz und einjähriger Wohnsitz in derselben. Wenn man sich dazu verstehen kann, nur solchen Leuten Patente zu verabfolgen, welche bei uns wohnen, so dass die Behörde die Ausweise prüfen, sich event. telegraphisch erkundigen und auch die Strafregister nachsehen kann, ob die Betreffenden schon im Zuchthaus gesessen seien oder Verbrechen gegen das Eigentum begangen haben, so wird man eine bessere Ordnung erhalten. Es fehlt aber der kantonalen Polizeidirektion zur Ausübung einer schärfern Kontrolle und namentlich um nachzusehen, ob die Betreffenden schon in den Strafregistern existieren, die nötige Bureauaushülfe; ich glaube, es würde sich reichlich lohnen, wenn der betreffende Kredit etwas erhöht würde, damit die kantonale Polizeidirektion in den Stand gesetzt ist, schon unter dem gegenwärtigen Gesetz eine richtige Kontrolle auszuüben. Ohne einlässlicher zu sein, empfehle ich Ihnen den ersten Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Ein weiterer Antrag geht dahin, der Regierungsrat sei einzuladen, «durch entsprechende Erhöhung des Budgetpostens der Polizeidirektion III *c* 8, «Musterungen und Inspektionskosten», die Einführung von periodischen Instruktionskursen zu ermöglichen, zu welchen jeweilen ein Teil der stationierten kantonalen Polizeisoldaten vorübergehend zusammengezogen und im Fahndungswesen für den Kriminalpolizeidienst instruiert werden können.» Es stützt sich dieser Antrag darauf, dass unsere kantonalen Polizisten im Kriminalpolizeidienst sozusagen gar keine Instruktion genossen haben. Es werden der städtischen Polizeidirektion jeweilen eine Anzahl Landjäger zugeteilt, wobei ich mich überzeugte, dass ihre Instruktion für den Kriminalpolizeidienst nicht genügt. Man hat sich früher lediglich darauf beschränkt, den Leuten die Dienstinstruktion für das Landjägerkorps und das Militärstrafgesetzbuch vorzulesen; aber von einer Erläuterung der Finessen des Kriminalpolizeidienstes war keine Rede. Sachen, wie sie z. B. beim Raubmord an der Beatenbucht vorgekommen sind, wo man in Bezug auf die Person des Thäters sichere Anhaltspunkte hatte, wo aber alle Funktionäre, die hätten in Funktion treten sollen, den Kopf verloren und nicht wussten, was machen, sprechen dafür, dass in dieser Beziehung etwas Remedur geschaffen werden muss. Nach dem gegenwärtigen Landjägergesetz haben wir nun einen kantonalen Polizeiinspektor, und dieser Mann ist vorzüglich geeignet, die nötige Instruktion zu erteilen. Es ist nun, wie ich erfahren habe, schon wiederholt eine bezügliche Anregung gemacht worden, und die Polizeidirektion hat auch den nötigen Kredit verlangt; derselbe ist aber leider gestrichen worden. Es müsste nämlich der Kredit für Musterungen und Inspektionen von Fr. 3000 auf Fr. 5000 erhöht werden. Die Instruktionskurse würden bezirksweise stattfinden, was auch den Vorteil hätte, dass bei diesem Anlasse die verschiedenen Klagen, wie sie hie und da unter diesen Funktionären vorkommen, entgegengenommen werden könnten.

Ich möchte Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Annahme dieser Anträge empfehlen.

Joliat, Polizeidirektor. Was die Abänderung der bestehenden Vorschriften über das Hausierwesen betrifft, so kann ich den verlangten Bericht namens des Regierungsrates schon jetzt erstatten. Wir haben vor einiger Zeit eine Revision der betreffenden Vollziehungsverordnung vorgenommen und dabei, glaube ich, den laut gewordenen Wünschen in genügender Weise Rechnung getragen. Es ist uns nämlich im Laufe des Jahres eine mit circa 4000 Unterschriften von Geschäftsleuten etc. bedekte Petition eingereicht worden mit dem Gesuche, es möchte die Vollziehungsverordnung im Sinne der Einschränkung des Hausierwesens revidiert werden. Dies ist geschehen und es wird die revidierte Verordnung nächstens veröffentlicht werden. Wir haben darin zunächst eine Erhöhung der Patentgebühren vorgesehen, indem wir statt eines Maximums von Fr. 50 das gesetzlich zulässige Maximum von Fr. 200 aufstellen; es hat dies den Sinn, dass innerhalb der aufgestellten neuen Grenze die Gebühren in jedem einzelnen Falle entsprechend höher angesetzt werden sollen.

Wir haben den Wünschen der Petenten ferner dadurch Rechnung getragen, dass wir vorschreiben, es dürfe kein Patent für weniger als drei Monate ausgestellt werden. Gegenwärtig werden die Patente auf die Dauer eines Monats ausgestellt. Dies hatte zur Folge, dass die fremden Hausierer nach kurzer Zeit wieder verschwanden und falls sie etwas verübt hatten, wegen dessen sie mit der Polizei in Konflikt geraten konnten, so waren sie nicht mehr zu finden. Müssen die Leute die Gebühr für drei Monate bezahlen, so werden sie länger im Lande verweilen und infolgedessen länger fassbar bleiben.

Ferner haben wir bestimmt, dass Angehörige fremder Staaten nur dann ein Patent erhalten, wenn die betreffenden Staaten Gegenrecht halten. Zwar bestand schon jetzt eine ähnliche Bestimmung; doch war nur gesagt, es *könne* das Patent verweigert werden. Wir sagen nun, wenn nicht Gegenrecht gehalten werde, so *solle* das Patent verweigert werden. Gerne wären wir in dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angeführten Sinne noch weitergegangen, das heisst wir hätten gerne die Bestimmung aufgestellt, an Ausländer werden keine Patente erteilt, es sei denn, dass die Betreffenden in der Schweiz

niedergelassen seien. Allein auf dem Wege einer Revision der Vollziehungsverordnung ist dies nicht möglich, sondern wir müssten vorerst zur Revision des Gesetzes schreiten. Es sind im Gesetz die Requisite aufgezählt, die zu erfüllen sind, um in den Besitz eines Patentes zu gelangen, und es ist klar, dass man die Zahl dieser Requisite nicht auf dem Verordnungswege vermehren kann. Nun wäre es im gegenwärtigen Moment vielleicht nicht sehr opportun, nur wegen dieses Punktes ein neues Gesetz aufzustellen. Uebrigens haben die Petenten dies auch nicht verlangt. Wir hoffen, dass dasjenige, was wir neu bestimmt haben, uns gleichwohl zu dem gewünschten Ziele führen wird. Es wird sich dabei namentlich auch um eine strengere Handhabung der Verordnung handeln und dazu wird die Polizeidirektion Sorge tragen.

Was den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission anbetrifft, so kann sich der Polizeidirektor darüber nur freuen. Sobald die Polizeisoldaten besser instruiert sind, operieren sie mit mehr Einsicht und Vorsicht und auch mit mehr Takt und dadurch wird auch die Verantwortlichkeit der obern Polizeibehörden geringer. Ich begrüsse daher diesen Antrag der Staatswirtschaftskommission und wünsche nur, dass der Grosse Rat seiner Zeit den erforderlichen Kredit bewillige.

Präsident. Hält die Staatswirtschaftskommission ihren ersten Antrag aufrecht?

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es stehe nichts entgegen, diesen Antrag aufrecht zu erhalten. Bis jetzt ist uns die revidierte Verordnung noch nicht zur Kenntnis gekommen; es wird sich dann zeigen, wie sich die Sache macht.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission sind nicht bestritten und werden vom Präsidium als angenommen erklärt.

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen, werden von der Staatswirtschaftskommission einige Anregungen gemacht. Durch Dekret vom 17. Dezember 1889 sind die Beamten und Angestellten der Kantonsbuchhalterei normiert. Wie Sie wissen, steht der Kantonsbuchhalterei der Kantonsbuchhalter vor, der vom Grossen Rate gewählt wird. Unter ihm stehen als Beamte zwei Revisoren. Die Kantonsbuchhalterei hat die Aufgabe, alle Anweisungen zu kontrollieren und darüber Buch zu führen und nebstdem alle Finanzgeschäfte auf Anfrage der Finanzdirektion zu begutachten. Letzteres ist inbesondere die Aufgabe des Kantonsbuchhalters. Diese Gutachten haben sich mit der Zeit stark vermehrt, und sie werden mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rate verhandelt wird, immer zahlreicher werden. Früher wurden im Grossen Rate viele Geschäfte erledigt, ohne dass ein schriftlicher Bericht darüber vorlag; die Geschäfte, namentlich Baugeschäfte etc., wurden mündlich begründet. In der letzten Zeit dagegen tritt der schriftliche Verkehr immer mehr in den Vordergrund, und infolgedessen wird auch die Arbeit des Kantonsbuchhalters zunehmen. Die beiden Revisoren vertreten den Kantonsbuchhalter in seiner Abwesenheit, sonst aber besteht ihre Arbeit darin, die Anweisungen zu kontrollieren und zu visieren. Die Abfassung der Berichte liegt daher einzig dem Kantonsbuchhalter ob und ebenso auch die Zusammenstellung der Staatsrechnung und des Budgets. Ebenso hat er über die Nachkredite eine Gesamtvorlage auszuarbeiten, was auch ziemlich viel Arbeit erfordert. Nun ist man in der ganzen Staatswirtschaftskommission bestreibt, den Vorstehern von Verwaltungsposten auch Stellvertreter zu geben und gewiss mit Recht, indem ja ein Beamter krank werden kann etc. Auch im Regierungsrat ist für jede Direktion ein Stellvertreter bezeichnet. Der Kantonsbuchhalter dagegen hat keinen Stellvertreter, und es ist uns mitgeteilt worden, er habe letztes Jahr während einer Krankheit noch zu Hause Arbeiten ausführen müssen, indem andere Beamte darüber nicht Bescheid geben konnten. Die Staatswirtschaftskommission macht deshalb die Anregung, es möchte dem Kantonsbuchhalter ein Adjunkt als direkter Stellvertreter beigegeben werden, und sie ladet die Regierung ein, dem Grossen Rate darüber eine Vorlage zu unterbreiten. Ich bemerke dabei, dass wir diese Anregung nicht etwa deshalb machen, weil die Geschäfte auf der Kantonsbuchhalterei nicht mustergültig geführt würden. Wir können im Gegenteil wie bisher der guten Buchführung der Kantonsbuchhalterei das beste Zeugnis ausstellen. Allein wir denken auch an die Zukunft, und es ist absolut unmöglich, dass eine einzelne Person diese grosse Arbeit auf die Dauer bewältigen kann.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Hypothekarkasse. Wie Sie wissen, ist letztes Jahr das Grundkapital der Hypothekarkasse von 13 auf 20 Millionen erhöht worden, indem seit längerer Zeit die Kantonskasse gegenüber der Hypothekarkasse im Vorschuss war. Nun hat sich bei Prüfung der Rechnung der Hypothekarkasse herausgestellt, dass die Staatskasse auf den heutigen Tag wiederum mit circa 7 Millionen im Vorschuss ist, so dass der Staat heute bei der Hypothekarkasse mit circa 27 Millionen engagiert ist. Wir haben nun die Verhältnisse, welche diesen Zustand der Dinge herbeigeführt haben, geprüft, und wir mussten uns dabei fragen, ob nicht eine Aenderung getroffen werden sollte. Die Staatskasse war durch Verkauf von Eisenbahnwertschriften bis jetzt im Falle, die gewünschten Vorschüsse machen zu können. Wenn es aber noch länger so fortgehen sollte, so müsste man für neue Geldmittel sorgen. Aus der Rechnung der Hypothekarkasse ergiebt sich, dass die Sparkasseneinlagen auf 31. Dezember 1895 circa 20 Millionen betrugen. Hiervon werden rund 10 Millionen zu 3¼ %, 6 Millionen zu 3 % und 2 Millionen zu 2½ % verzinst. Ferner hatte die Hypothekarkasse auf 31. Dezember 1895 3¼ prozentige Kassenscheine im Betrage von 58 Millionen ausgegeben, gegenüber 52 Millionen auf 1. Januar 1895. Es hat sich also auf den Kassenscheinen im Jahre 1895 eine Vermehrung um circa 6 Millionen eingestellt, trotzdem der Zinsfuss dieser

Kassenscheine nur 3¼ % beträgt. Für das Stammkapital des Staates bezahlt die Hypothekarkasse 4 % Zins, sie würde sich also von ihrem Standpunkt aus besser stellen, wenn sie an Stelle der Staatsgelder fremde Gelder zu erhalten suchen würde. Durch etwelche Erhöhung des Zinsfusses für die Kassenscheine und die Einlagen hat es die Hypothekarkasse in der Hand, mehr Geld zu erhalten. Die Ersparniskassen im Land herum, die auch meistens hypothekarisch arbeiten, müssen ihre Geldbedürfnisse selber zu decken suchen; sie können nicht von der Staatskasse einen Vorschuss verlangen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt deshalb, auch die Hypothekarkasse sollte sich in dieser Beziehung ebenfalls etwas selbständiger bewegen. Es ist uns zwar mitgeteilt worden, die Hypothekarkasse habe Massregeln getroffen, um dem Uebelstand abzuhelfen; wir waren jedoch von diesen Massregeln nicht vollständig befriedigt. Man kann nämlich nach zwei Richtungen hin solche Massregeln treffen. Die eine Massregel habe ich bereits angedeutet, und es wird dieselbe unter allen Umständen wirksam sein. Man kann aber auch eine andere Massregel treffen und einfach erklären, man bewillige keine Darlehen mehr. Das ist nun aber eine Massregel, die im grossen und ganzen nur für die Kasse selbst günstig wirken kann, die sich aber sofort auf alle andern Kassen im Lande herum ausbreitet, das Bedürfnis nicht befriedigt und den Zinsfuss steigert. Eine solche Massregel läge daher nicht im Sinn und Geist der Hypothekarkasse; dieselbe soll vielmehr berechtigten Geldbegehren — und nur von solchen spreche ich natürlich — Rechnung tragen. Thut sie es nicht, so wird eine andere Kasse das Bedürfnis befriedigen. Das Geld ist eine Ware, wie eine andere. Hat man viel Geld nötig, so bewilligt man einen grössern Zins und umgekehrt. In letzter Zeit nun ist der Geldzins allgemein gestiegen, und wir wissen nicht, ob diese Strömung anhält. Vor einem Jahre, als die grosse Anleihenskonversion auf 3 % durchgeführt wurde, haben viele gesagt, man sollte noch etwas zuwarten, in einem halben Jahre könnte die Konversion zu 2½ % durchgeführt werden. Andere warnten vor einem Zuwarten, und heute wäre eine Konversion auf 3 % jedenfalls nicht mehr möglich. Die Hypothekarkasse hat nun die Aufgabe, den Zinsfuss zwischen den Einlegern und den Geldbedürftigen zu regeln, und die Staatswirtschaftskommission hält deshalb dafür, es sei Pflicht der Hypothekarkasse, den Geldbedürftigen entgegenzukommen und zu diesem Zwecke nach Mitteln und Wegen zu suchen, die ihr zu Geld verhelfen. Welches diese Mittel sind, habe ich Ihnen bereits dargelegt. Die Staatswirtschaftskommission begnügte sich damit, in dieser Beziehung nicht ein Postulat zu stellen, sondern eine blosse Anregung zu machen. Die Finanzdirektion ist ja bei der Verwaltung der Hypothekarkasse auch mitbeteiligt, und wenn der Grosse Rat die Anschauung der Staatswirtschaftskommission teilt, so wird sich die Hypothekarkasse gewiss entsprechend einrichten.

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so wissen Sie, dass die Stelle des Steuerverwalters seiner Zeit ausgeschrieben aber nicht besetzt wurde, indem man der Ansicht war, es solle in Bezug auf die ganze Organisation der Steuerverwaltung eine Aenderung getroffen werden, es solle der Steuerverwalter namentlich alle Steuerrekurse zu Handen der Finanzdirektion einlässlich begutachten und zum Entscheid vorbereiten, damit diese Rekursentscheide etwas rascher getroffen werden können. Es hat sich jedoch nicht die richtige Persönlichkeit gefunden, und so ist die Stelle des Steuerverwalters noch heute unbesetzt. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, man könne die Sache nicht länger so andauern lassen, und sie ladet deshalb die Regierung ein, eine Reorganisation vorzunehmen und dem Grossen Rate beförderlich eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Im fernern ist uns von der Finanzdirektion mitgeteilt worden, dass sie die Stelle eines Salzhandlungsverwalters bis jetzt nicht neu besetzt habe. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, indem auch in der Organisation der Salzhandlung etwelche Aenderungen getroffen werden sollen, namentlich im Sinne der Vereinfachung. Die Finanzdirektion hat der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt, wie sie eine solche Reorganisation vorzunehmen gedenke; die Staatswirtschaftskommission ist deshalb damit einverstanden, dass die Stelle des Salzhandlungsverwalters vorläufig nicht besetzt wird, sondern dass man zuwartet, bis diese Reorganisation vorgenommen ist.

Im übrigen empfehle ich Ihnen den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Scheurer, Finanzdirektor. Was vorerst die Kantonsbuchhalterei betrifft, so ist der Regierungsrat durchaus einverstanden, dass es nötig ist, dem Kantonsbuchhalter nicht nur Revisoren und Angestellte, sondern auch einen Adjunkten an die Seite zu geben, der ihn im Verhinderungsfall infolge von Krankheit etc. vertreten und seine Arbeiten besorgen kann. Die Finanzdirektion beabsichtigt, diesem Wunsche in der Weise zu entsprechen, dass in dem Dekret, dessen Erlass durch das zweite Postulat der Staatswirtschaftskommission angeregt wird und das die Finanzdirektion in nächster Zeit dem Regierungsrat und dann auch dem Grossen Rat wird vorlegen können, auch eine entsprechende Aenderung in der Organisation der Kantonsbuchhalterei vorgesehen wird.

Was die Hypothekarkasse anbetrifft, so ist die Regierung einverstanden, dass auch hier eine Aenderung stattfinden muss. Sie kennen den gegenwärtigen Zustand der Dinge aus dem Staatsverwaltungsbericht und aus dem Bericht des Herrn Bigler, und es ist derselbe im Grund auf ganz einfache Weise entstanden. Vor ungefähr zwei Jahren hat die Hypothekarkasse mit Rücksicht auf den damaligen niedrigen Zinsfuss eine Konversion der Kassenscheine vorgenommen und den Zinsfuss derselben um ¼ % reduziert. Mit Hülfe dieser Reduktion konnte auf der andern Seite auch der Zinsfuss für die Schuldner um ¼ % reduziert werden, so dass er gegenwärtig 3¾ % beträgt. Die Reduktion des Zinsfusses hat nun zur Folge gehabt, dass das Geld auf Kassenscheine und Sparbüchlein nicht mehr in so hohem Masse der Kasse zuströmte, wie es vorher der Fall gewesen war, und auf der andern Seite hat sich infolge des niedrigen Zinsfusses die Zahl der Geldbegehren sehr bedeutend vermehrt, wie sich aus dem Bericht für 1895 ergiebt. Infolgedessen genügten die der Kasse zufliessenden Gelder nicht mehr, um den an sie gestellten Ansprüchen zu genügen, und so kam die Staatskasse in den Fall, der Hypothekarkasse successive mit bedeutenden Summen auszuhelfen. Vorerst wurde das Grundkapital um 7 Millionen erhöht, und später wurden ausserdem noch

Vorschüsse im Betrage von weitern 7 Millionen gemacht. Die Staatskasse war auch in der Lage, dies ohne Schwierigkeit thun zu können. Der Regierungsrat ist aber einverstanden, dass der gegenwärtige Zustand nicht so bleiben kann, sondern dass die Hypothekarkasse darnach trachten muss, sich etwas mehr auf ihre eigenen Füsse zu stellen und für einen grössern Geldzufluss so sorgen. Es sind in dieser Beziehung von der Regierung bereits Schritte gethan worden, was die Verwaltung der Hypothekarkasse veranlasst hat, sich vorerst vorübergehend dadurch zu behelfen, dass sie Gesuche über einen gewissen Betrag hinaus und für gewisse Zwecke nur ausnahmsweise berücksichtigt. Es sind dies solche Gesuche, welche über Fr. 30,000 hinausgehen und für die nicht landwirtschaftliches Unterpfand geboten wird, sondern industrielle Etablissemente, Fremdenhotels etc. Es ist dies jedoch nur ein vorübergehendes Palliativmittel. Das Hauptmittel zur Besserung der Situation muss da gesucht werden, wo es auch die Staatswirtschaftskommission sucht, d. h. man wird eben den Zinsfuss der Einlagen und Kassenscheine wieder etwas erhöhen müssen. Es wird dies voraussichtlich von der kompetenten Behörde, d. h. vom Verwaltungsrat noch in diesem Monat beschlossen werden, und es ist zu hoffen, dass diese Massregel eine radikale Besserung bringen wird, so dass der Staatskasse ihre Vorschüsse zurückerstattet werden können.

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so hat man die Stelle des Steuerverwalters nicht besetzt, weil eine Reorganisation der Steuerverwaltung beabsichtigt wird. Man wollte ursprünglich eine solche Reorganisation erst vornehmen nach Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes. Nun wissen Sie, dass wir zu einem neuen Steuergesetz bis heute noch nicht gelangt sind und auch in nächster Zeit nicht gelangen werden. Es ist daher allerdings am Platz, die Reorganisation der Steuerverwaltung unabhängig von einem neuen Steuergesetz vorzunehmen. Es wird dies in dem Dekrete geschehen, dem im zweiten Postulate der Staatswirtschaftskommission gerufen wird.

Bezüglich der Salzhandlung will ich nur bemerken, dass die Stelle eines Salzhandlungsverwalters entbehrlich ist. Die bezüglichen Funktionen können ganz gut von andern Amtsstellen besorgt werden, so namentlich das Rechnungswesen von der Finanzdirektion. Man kann sogar noch weitere Vereinfachungen vornehmen, indem man die Salzfaktoreien reduziert. Provisorisch hat der Regierungsrat denn auch beschlossen, die Faktorei Nidau, die vor einiger Zeit ledig wurde, vorläufig nicht wieder zu besetzen. Es werden in dem kommenden Dekret Vorschriften aufgestellt werden, wonach die Aufhebung gewisser Faktoreien gesetzlich ausgesprochen werden kann.

Der Bericht der Finanzdirektion wird im Sinne der Zustimmung zu den Anregungen der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Noch wird mit 54 gegen 35 Stimmen beschlossen, auch nächsten Samstag Sitzung zu halten und die Session nötigenfalls in der folgenden Woche fortzusetzen, entgegen dem eventuell angenommenen Antrag, morgen abzubrechen und sich bis Montag den 23. November, nachmittags 2 Uhr, zu vertagen.

Schluss der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 138 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 74 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aegerter, Boinay, Brand, Burrus, Chodat, Choffat, Coullery, Cuenat, Glauser, v. Grünigen, Haslebacher, Horn, Houriet (Tramlingen), Hubacher, (Wyssachengraben), Kaiser, Klening, Kramer, Ledermann, Lindt, Marthaler, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Langnau), Mouche, Dr. Reber, Reymond, Rieder, Roth, Schär, Schärer, Schmid, Senn, Tanner, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Brahier, Buchmüller, Choulat, Comment, Droz, Elsässer, Fahrny, Frutiger, Gerber (Uetendorf), Gurtner (Uetendorf), Hadorn, Hari (Reichenbach), Hauser, Henzelin, Hostettler, Jacot, Jäggi, Kisling, Klossner, Leuenberger, Mägli, Marolf, Mor-

genthaler (Ursenbach), Moschard, Neiger, Reichenbach, Robert, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Schlatter, Stettler (Lauperswyl), Streit, Tièche, Tschiemer, Wälchli (Ochlenberg), Wolf, Wüthrich.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine *Eingabe des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins.* Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Grossräte!

Im Auftrage der Delegiertenversammlung des bernischen Lehrervereins gelangt das Centralkomitee desselben vor den Grossen Rat mit dem Gesuche, *es möchte durch diese Behörde das Schulgesetz in Bezug auf die Berechtigung des Lehrers zur Ausübung der Körperstrafe in der Schule* interpretiert werden.

Schon in der ersten und zweiten Beratung des Schulgesetzes machten sich über die Frage des Züchtigungsrechtes verschiedene Ansichten geltend. Herr Erziehungsdirektor Dr. Gobat sprach sich in der Sitzung vom 20. November 1891 dahin aus, dass nach seiner Ansicht die körperlichen Strafen *verboten* seien, auch wenn im Schulgesetz nichts davon gesagt sei.

Das Strafgesetzbuch, welches überhaupt alle Misshandlungen, auch die geringfügigen, verbiete, sei auch in Bezug auf die Schule anwendbar und es wäre ein Familienvater berechtigt, gegen einen Lehrer, der seinem Kinde eine wenn auch nur unbedeutende Ohrfeige appliziert habe, eine Anzeige einzureichen.

Herr Dr. Gobat erklärte auch in derselben Sitzung, er habe deshalb schon oft Schulkommissionspräsidenten oder Eltern, welche Klage führten wegen Misshandlung eines Kindes, an den Polizeirichter gewiesen, *um einen Lehrer, der einem Kinde eine Ohrfeige gegeben, nicht abberufen zu müssen.*

Ganz entgegengesetzte Ansichten sprachen in derselben Sitzung die Herren *Ritschard* und *Lenz* aus.

Herr Ritschard wies darauf hin, dass das Strafgesetzbuch nur den *Missbrauch* des Züchtigungsrechtes als strafbar erklärt, und dass somit ein *richtiger Gebrauch* des Züchtigungsrechtes erlaubt sei. Dieses Züchtigungsrecht stehe den Eltern und deren Stellvertreter, dem Lehrer, zu, indem für die Zeit der Schulstunden gewissermassen die elterliche Gewalt an den Lehrer delegiert sei. Der Lehrer wie die Eltern seien strafbar, sobald sie sich des Missbrauchs des Züchtigungsrechtes schuldig machen.

Auch Herr *Lenz* war der Ansicht, dass sich das Züchtigungsrecht auf den Lehrer übertrage, der ja während der Zeit, wo das Kind die Schule besucht, in jeder Beziehung den Vater vertrete.

Nun ist es aber der Lehrerschaft durchaus nicht darum zu thun, die Körperstrafe als ständig zu benützendes Hülfsmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin anzuempfehlen. In einer gut geführten Schule wird die Körperstrafe nur *ausnahmsweise* und *mit Mass* angewendet. Zudem geschieht die Anwendung dieses Zuchtmittels immer unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Lehrers, welcher allfällige nachteilige Folgen einer übermässigen körperlichen Züchtigung selbst zu tragen hat. Es handelt sich also durchaus nicht um die Aufrechterhaltung oder Einführung eines «Prügelsystems», wie in den Zeitungen mehrfach zu lesen war, sondern um die Anwendung eines *vernünftig* gehandhabten Züchtigungsrechtes.

Der Grosse Rat hat jedoch bei den Beratungen über das Schulgesetz eigentlich *nie* die Frage klar entschieden: Ist dem Lehrer das Recht der körperlichen Strafe zugestanden oder nicht? Es handelte sich jeweilen nur darum, ob in das Gesetz etwas aufgenommen werden solle über die Körperstrafe. Diese Frage wurde so entschieden, dass es besser sei, wenn darüber im Gesetz *gar nichts* gesagt werde. Am Schlusse der zweiten Beratung (Sitzung vom 23. November 1892) begnügte man sich mit der Erklärung des Herrn Erziehungsdirektor Gobat, es werde dieses Kapitel der körperlichen Strafen in einem *eigenen Reglement* behandelt werden.

Dieses Reglement, in Form einer *revidierten Schulordnung,* erschien nun im Frühjahr 1896 mit einem gänzlichen Verbot der körperlichen Strafen, trat jedoch nicht in Kraft, da es von der Vorsteherschaft der Schulsynode zurückgewiesen wurde.

So ist diese Frage bis auf den heutigen Tag eine schwebende und ungelöste geblieben. Die Lösung der Frage ist jedoch für die Lehrerschaft sehr *dringend* geworden, da Herr Gobat, wie aus allem kervorgeht, das Recht beansprucht, die *Abberufung* eines Lehrers anzubegehren, welcher die Körperstrafe anwendet.

Es ist das um so merkwürdiger, als Herr Gobat selbst sich in der Sitzung vom 20. November 1891 *wörtlich* folgendermassen ausgesprochen hat:

«Ich bin ein absoluter Gegner der körperlichen Strafen; «aber es giebt doch Fälle, in welchen eine Ohrfeige von «guter Wirkung ist und wo man dem Lehrer schlechterdings keinen Vorwurf machen kann, dass er sich zu der«selben hinreissen liess.»

Es ist leicht begreiflich, dass sich die Lehrerschaft unter solchen Widersprüchen nicht wohl fühlen kann und dass eine klare Auslegung des Gesetzes not thut.

Wir wiederholen deshalb unser eingangs erwähntes Gesuch, es möchte *das Schulgesetz in Bezug auf die Berechtigung des Lehrers zur Ausübung der körperlichen Strafe in der Schule* interpretiert werden.

Hochachtungsvoll zeichnen

Bern, 17. November 1896.

Für das Centralkomitee des bern. Lehrervereins,
Der Präsident:
A. Leuenberger.
Der Sekretär:
H. Mürset.

Präsident. Sind Sie einverstanden, dass diese Eingabe der Regierung überwiesen wird?

Dürrenmatt. Ich beantrage Ueberweisung an die Regierung und an eine Kommission, sei es an die Bittschriften- oder an eine Spezialkommission.

Lenz. Ich glaube, es wäre besser, wenn man eine besondere Kommission bestellen würde.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor. Ich glaube, man solle den reglementarischen Weg einschlagen und die Petition dem Regierungsrat zuweisen. Wenn dann der Bericht des Regierungsrates vorliegt, kann der Grosse Rat eine Kommission bestellen. Jedenfalls gehört die Sache nicht vor die Bittschriftenkommission, da eine Gesetzesauslegung verlangt wird.

Präsident. Man ist einverstanden, dass die Eingabe an die Regierung gewiesen werde. Sie haben sich nur noch darüber zu entscheiden, ob dieselbe auch noch an eine Kommission gewiesen werden soll und wenn ja, ob an eine Spezialkommission oder an die Bittschriftenkommission.

Dürrenmatt. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Lenz an, eine besondere Kommission zu bestellen.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor. Es ist ganz reglementswidrig, die Sache zwei Behörden zuzuweisen. Jede einlangende Anregung muss zuerst von der Regierung behandelt werden, und erst wenn der Antrag des Regierungsrates vorliegt, hat der Grosse Rat zu beschliessen, an welche Kommission er denselben weisen will. Dieser Modus ist bis jetzt immer beobachtet worden, und ich sehe nicht ein, warum man denselben nicht auch im vorliegenden Falle befolgen sollte.

Präsident. Ich teile diese Auffassung auch; allein der Antrag ist gestellt und es muss darüber abgestimmt werden.

Abstimmung.

Für gleichzeitige Ueberweisung an eine Spezialkommission . . . . . Minderheit.

Eine Zuschrift des Herrn *Döpfner* in Interlaken, worin derselbe erklärt, auf seinen Anschluss an die *Beschwerde des Herrn Dr. Schären* zu verzichten, wird der Regierung überwiesen.

Zur Verlesung gelangt ferner folgende Zuschrift des Herrn Ingenieur *Morgenthaler* in Huttwyl:

« Ich verdanke dem Grossen Rate das Zutrauen, das er mir durch seine Wahl zum Mitglied des Regierungsrates geschenkt hat, bestens. Eine definitive Erklärung über die Annahme meiner Wahl kann ich erst abgeben, nachdem ich mich mit der Direktion der Eisenbahn Langenthal-Huttwyl über die Lösung meines Anstellungsverhältnisses verständigt habe. Ich bitte darum die Behörde, mir eine Frist bis 15. Dezember gewähren zu wollen. »

Präsident. Ich denke, Sie werden einverstanden sein, dass man Herrn Morgenthaler diese Frist gewährt. — Es scheint dies der Fall zu sein.

Zur Verlesung gelangt weiter eine Zuschrift des Herrn Grossrat *Sahli*, worin derselbe aus Gesundheitsrücksichten den Austritt aus dem Grossen Rate erklärt.

Präsident. Ich glaube in Ihrem Einverständnis zu sprechen, wenn ich mein Bedauern über den Rücktritt des Herrn Sahli ausspreche. Mit Herrn Sahli scheidet ein Mitglied, das in den verschiedensten Stellungen dem Kanton die besten Dienste leistete. Wir werden Herrn Sahli nicht zurückhalten können, und so wird uns nichts anderes übrig bleiben, als diese Austrittserklärung der Regierung zu überweisen behufs Anordnung einer Ersatzwahl.

Präsident. Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass Herr Boinay einverstanden ist, dass mit Rücksicht auf die gestrigen Verhandlungen über den Verwaltungsbericht der Justizdirektion seine *Interpellation* dahinfällt und somit auf dem Traktandenverzeichnis gestrichen werden kann. Ferner ist Herr Boinay einverstanden, dass seine *Motion* betreffend Verbesserungen der Staatsstrassen im Jura verschoben wird, bis der neue Baudirektor seine Stelle angetreten hat. Für diese Session kann sie deshalb ebenfalls gestrichen werden.

Tagesordnung:

Nachkreditgesuche pro 1895.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem gedruckten Bericht vorläufig nichts beizufügen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dem gedruckten Bericht im allgemeinen nichts beizufügen, nur erlaubt sie sich, folgende Bemerkungen zu machen.

Vor einiger Zeit hat der Grosse Rat den Beschluss gefasst, es solle über die Nachkredite eine Gesamtvorlage gemacht und nicht das ganze Jahr hindurch einer nach dem andern vorgebracht werden. Dies ist nun geschehen. In dieser Vorlage sind allerdings einige Kreditüberschreitungen nicht aufgeführt, welche schon früher behandelt worden sind. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun, es möchten bereits bewilligte Nachkredite in der Gesamtvorlage auch aufgeführt werden.

Im fernern muss die Staatswirtschaftskommission eine Bemerkung anbringen in Bezug auf die verschiedenen kleineren und grösseren Druckfehler, die in der Vorlage enthalten sind. Ich will dieselben nicht im einzelnen aufführen. Immerhin sollte im Protokoll Notiz davon genommen werden, dass der Gesamtnachkredit nicht Fr. 1,455,304. 67 beträgt, sondern Fr. 1,457,874. 27; es handelt sich also um eine Differenz von Fr. 2569. 60.

Weitere Bemerkungen hat die Staatswirtschaftskommission nicht zu machen; sie empfiehlt Ihnen diese Nachkredite zur Genehmigung.

Präsident. Wird die Berichtigung von der Regierung zugegeben?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja; es handelt sich um einen Additionsfehler.

Ballif. Ich möchte Sie ersuchen, im Bericht der Finanzdirektion über diese Nachkredite einen Irrtum zu berichtigen, der sich betreffend den Nachkredit für die Waldau eingestellt hat. Es heisst hier: «Unter den Ausgaben befinden sich jedoch 6300 Fr. Einrichtungskosten des alten Irrenhauses, wofür der Grosse Rat am 8. Oktober 1894 einen Extrakredit von 28,200 Fr. bewilligt hat.» Dies ist ein Irrtum, gleich wie auch im Bericht des Herrn Kantonsbuchhalters über die Staatsrechnung. Es ist für das alte Irrenhaus leider kein Kredit bewilligt worden, sondern die 28,200 Fr. wurden vor zwei Jahren bewilligt für die Einrichtung des Pfründerhauses. Dasselbe gehörte früher zum äussern Krankenhaus und wurde vor einigen Jahren zu Irrenzwecken angekauft. Zu seiner Möblierung bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 28,200 Fr. Derselbe ist jedoch heute noch nicht aufgebraucht, indem erst 34 Kranke darin untergebracht sind, während Platz für ca. 50 vorhanden ist. Was dagegen das alte Irrenhaus anbetrifft, so befindet es sich noch im gleichen Zustand wie vor 150 Jahren. Es datiert aus dem Jahre 1749 und entspricht selbstverständlich nichts weniger als den heutigen Anforderungen. Es ist mehr ein Gefängnisbau, und die Räumlichkeiten sind nach heutigen Begriffen absolut nicht für Irrenzwecke geeignet. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurden noch eine Anzahl Zellen gebaut und das Haus erweitert, und es ist dann in gleichem Zustande geblieben bis zum Jahre 1855, in welchem Jahre die Waldau eröffnet wurde. Damals wurde dieses alte Irrenhaus geräumt und man hoffte, diese Räumung werde eine definitive sein. Leider nötigte Platzmangel, dasselbe schon im Jahre 1862 wieder zu besetzen, und es ist dasselbe bis auf den heutigen Tag, trotz der Eröffnung der Anstalt in Münsingen, besetzt geblieben und zwar mit 50 bis 55 Frauen. Dieses alte Irrenhaus befindet sich in einem Zustand und ist derart eingerichtet, dass ein Umbau ein dringendes Bedürfnis ist. Ich möchte die Herren Grossräte einladen, einmal dieses alte Irrenhaus zu besichtigen, und Sie werden sich überzeugen, dass es in vielen Beziehungen des Kantons Bern nicht mehr würdig ist, ein solches Gebäude am Ende des 19. Jahrhunderts zu Irrenzwecken zu benutzen. Wenn man in dieses Haus tritt, so würde man nicht glauben, in ein Irrenspital zu kommen, sondern vielmehr in ein Gefängnis . . .

Präsident. Es thut mir leid, dass ich Herrn Ballif unterbrechen muss; allein es handelt sich jetzt lediglich um die Bewilligung der Nachkredite.

Ballif (fortfahrend). Ich würde auf die Sache nicht eingetreten sein, wenn nicht der Irrtum im gedruckten Bericht mich darauf geführt hätte, den Mitgliedern des Grossen Rates den Zustand des alten Irrenhauses etwas zu schildern. Ich werde übrigens nicht lang sein. Die Räumlichkeiten dieses alten Irrenhauses sind so beschränkt, dass auf den einzelnen Kranken nur ein Raum von 3,5—3,7 Kubikmeter kommt, während nach heutigen Begriffen für ruhige Kranke 12,5 bis 15 Kubikmeter gefordert werden. Es macht deshalb einen peinlichen Eindruck, wenn man in diese Räume kommt, indem die Leute sich kaum rühren können. Ein Umbau ist daher ein dringendes Bedürfnis und es lässt sich ein solcher leicht und gut machen. Im Laufe des nächsten Jahres wird die Anstalt Bellelay bezogen werden können, und dies dürfte der richtige Moment sein, diesen Umbau vorzunehmen, indem es dann möglich wäre, das Haus vorübergehend zu räumen.

Nun noch einige Worte betreffend den Nachkredit für die Irrenanstalt Münsingen. Derselbe macht die ziemlich hohe Summe von 112,000 Fr. aus. Davon gehen jedoch 44,000 Fr. für Mietzins der Gebäude ab, der bei Aufstellung des Budgets nicht berücksichtigt worden ist und für welchen die Anstalt erst nachher belastet wurde. Ich möchte Sie heute nur daran erinnern, dass ich mir vor zwei Jahren erlaubt habe, auf die Unzulänglichkeit des Kredits von 80,000 Fr. aufmerksam zu machen. Es war damals augenscheinlich, dass eine neue Anstalt, wie Münsingen, mit einem Kredit von 80,000 Fr. nicht auskommen könne. Trotzdem fand sich der Grosse Rat nicht veranlasst, den Kredit zu erhöhen, und ich habe auf einen bezüglichen Antrag verzichtet, nachdem der Herr Finanzdirektor die bestimmte Zusicherung gegeben hatte, es solle dieser Kredit von 80,000 Fr. nur ein provisorischer sein und man werde einem allfälligen Nachkreditbegehren ohne weiteres entsprechen. Dies zur Rechtfertigung, damit Sie besser begreifen, weshalb ein solcher Nachkredit nötig geworden ist. Die Gründe, weshalb die Ausgaben grösser waren, als man annahm, sind bereits gestern bei anderem Anlass dargelegt worden, und ich will sie nicht wiederholen. Ich will nur konstatieren, dass das Budget, welches die Anstaltsdirektion seiner Zeit aufgestellt hat und das von meiner Seite gewissenhaft geprüft wurde, sich als ziemlich genau erwiesen hat, indem dasselbe nur um 2000 Fr. überschritten wurde, was auf eine Summe von 146,000 Fr. wirklich nicht viel ist. Im übrigen darf ich wohl die Zusicherung geben, dass die Direktionen der beiden Anstalten und auch die Aufsichtskommission, speziell der Präsident derselben, bestrebt sein werden, in beiden Anstalten möglichste Sparsamkeit walten zu lassen und die Ausgaben so weit zu reduzieren, als die Verhältnisse es überhaupt gestatten. Man thut in dieser Beziehung was man kann; alles hat man freilich nicht in der Hand.

Dürrenmatt. Auf Seite 5 des gedruckten Berichtes wird unter G 1 *b*, Taggelder der Kreiskommandanten, ein Nachkredit von 1415 Fr. verlangt, und es wird zur Begründung gesagt, dass einem Bezirkskommandanten noch rückständige Rechnungen aus den Jahren 1893 und 1894 haben bezahlt werden müssen. Aus dem Bericht des Herrn Erziehungsdirektors über den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion haben wir vernommen, dass sich mit einem Professor ein Streit erhoben habe betreffend Rechnungen aus dem Anfange der 90er Jahre und dass die Bezahlung dieser Rechnungen verweigert worden sei. Es wäre nun zu wünschen, hier genauere Auskunft zu erhalten, wie man dazu kommt, nachträglich eine Summe von 1415 Fr. für Rechnungen aus den Jahren 1893 und 1894 bezahlen zu müssen. Wenn die Sache nicht ganz liquid ist, so

würde ich auch hier sagen, es solle nichts bezahlt werden. Der Bezirkskommandant hätte seine Rechnungen rechtzeitig einschicken können. Ich will indessen keinen Antrag stellen bis ich den Sachverhalt kenne.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So viel mir bekannt ist — die näheren Details kennt die Militärdirektion — bezieht sich dieser Nachkredit auf einen nachlässigen Bezirksbeamten, der wegen seinen vielen Nachlässigkeiten in der Rechnungsstellung und überhaupt in seiner Amtsführung sich durch Demission der Abberufung entzogen hat.

Dürrenmatt. In diesem Falle stelle ich den Antrag, den Posten zu streichen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des von Herrn Dürrenmatt beanstandeten Postens . . . . . Mehrheit.

Im übrigen sind die verlangten Nachkredite nicht bestritten; dieselben sind somit bewilligt.

Staatsrechnung für das Jahr 1895.

(Siehe die Nrn. 15, 25 und 26 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission haben die Delegierten derselben bemerkt, dass sie die Buchungen und Belege, welche sie durch eine Anzahl Stichproben examinierten, in Ordnung fanden. Ich kann dies heute nur bestätigen und füge bei, dass Herr Grossrat Bigler und meine Wenigkeit am 6. November die Staatskasse verifiziert und dieselbe in Ordnung gefunden haben.

Ueber das gute Resultat der Staatsrechnung von 1895 will ich mich nicht verbreiten. Diejenigen Mitglieder, welche sich genauer orientieren wollen, können dies thun an Hand des Berichtes des Herrn Kantonsbuchhalters, wo Vergleichungen mit dem Voranschlag und der Rechnung von 1894 angestellt sind. Ich möchte nur auf drei Posten aufmerksam machen.

Die Rubrik Volkswirtschaft und Gesundheitswesen weist eine Minderausgabe von Fr. 110,801. 21 auf. Es rührt dieser Posten jedoch nicht etwa von Ersparnissen her, sondern es ist ein anderer Umstand, der die Rechnung entlastet hat. Es wurde für die Einrichtungskosten der neuen Irrenanstalt in Münsingen ein Spezialkredit bewilligt und infolgedessen konnte der betreffende Betrag von Fr. 267,920. 01 aus der laufenden Rechnung herausgenommen werden. Ohne diese andere Verrechnung wären die Ausgaben für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen nicht nur nicht Fr. 110,801. 21 unter dem Voranschlag geblieben, sondern hätten denselben um Fr. 157,119. 70 überstiegen.

Eine wirkliche Ersparnis wurde dagegen erzielt auf der Rubrik «Neue Anleihen» im Betrage von Fr. 110,332. 59. Es darf dieser Posten wirklich betont werden; denn ich kann mich aus den letzten Jahren nicht erinnern, dass der Grosse Rat sonst die Tendenz verfolgt hätte, Ersparnisse zu votieren. Im Jahre 1895 indessen hat er dies gethan und zwar auf dem Rücken seiner Gläubiger, indem das $3^1/_2$%ige Staatsanleihen in ein 3%iges konvertiert wurde. Im ganzen wurde eine Summe von Fr. 48,697,000 konvertiert, und die Zinsersparnis pro 1895 (die Konversion erfolgte auf 30. Juni) beträgt Fr. 121,742. 50.

Von dieser Summe gehen jedoch ab:

Mehrkosten für Einlösung der Titel des alten Anleihens	Fr. 27,094. 91	
Bezahlung von verjährten Coupons (im Berichte des Kantonsbuchhalters nicht erwähnt)	» 315. —	
zusammen		Fr. 27,409. 91
so dass eine Ersparnis bleibt von		Fr. 94,332. 59
Dazu die Differenz zwischen der Amortisationsquote des bisherigen und derjenigen des neuen Anleihens (Anleihenskosten)		» 16,000. —
ergiebt zusammen eine Minderausgabe von		Fr. 110,332. 59

Wir haben aber nicht nur Minderausgaben, sondern auch eine Reihe von Mehreinnahmen, die auf das Rechnungsergebnis einen grossen Einfluss hatten. Ich will davon nur einen Posten berühren. Unter der Rubrik «Staatskasse» figuriert eine Mehreinnahme von Fr. 595,848. 24, hauptsächlich vom günstigen Verkauf eines Teils unserer Wertschriften herrührend. Der daherige Gewinn beläuft sich auf Fr. 596,196. 24, wovon Fr. 459,624. 50 aus dem Verkauf von Jura-Simplon-Papieren herrühren. Im Jahre 1895 hat ein sehr starker Wertschriftenverkehr stattgefunden, wie Sie auf Seite 80 und 81 der Staatsrechnung sehen. Es wurden für Fr. 6,159,431. 80 Wertschriften verkauft und für Fr. 5,008,500. 56 solche angekauft. Dieser grosse Wertschriftenverkehr hat bei der Staatswirtschaftskommission etwas Bedenken erregt. Nicht dass die Komposition des Wertschriftenportefeuilles nicht aus guten Titeln bestünde; allein die Staatswirtschaftskommission hat sich doch bewogen gefühlt, ein Postulat zu stellen, dessen Wortlaut Ihnen in dem gedruckten Bericht vorliegt. Dasselbe ruft einem Dekret, durch welches die Kompetenzen der Finanzdirektion in dieser Materie geordnet werden. Sowohl im Jahre 1872, wo das Gesetz über die Finanzverwaltung erlassen wurde, als auch im Jahre 1889, wo man ein Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung aufstellte, spielten die Wertschriften des Staates eine sehr kleine Rolle. Seither hat der Staat, im Jahre 1890, seine Prioritätsaktien der Jura-Simplonbahn der Eidgenossenschaft verkauft. Es wurden damals 30,000 Aktien der Jura-Simplonbahn im Nominalwert von 15 Millionen gegen 20 Millionen eidgenössische Eisenbahnrententitel verkauft. Ende 1890 figurierten deshalb im Wertschriftenkonto für 20 Millionen eidgenössische Rententitel. Diese Wertschriften wurden in den letzten Jahren zu einem grossen Teil verkauft, und dies war der Hauptgrund an den guten Rechnungsergebnissen der letzten Jahre. Leider wird mit dem laufenden Jahre diese Einnahmsquelle so ziemlich erschöpft sein, und die Titel, die gegenwärtig im Wertschriftenkonto enthalten sind, werden niemals so schöne Resultate bringen. Zur Zeit befinden sich noch für etwas über 11 Millionen

Wertschriften in der Staatskasse, und es scheint uns daher, es sollte das Dekret vom Jahre 1889 in dem Sinne ergänzt werden, dass die Kompetenzen bezüglich der Verwaltung dieser Wertschriften genau normiert werden. Schon im Jahre 1895 hat die Staatswirtschaftskommission bei Anlass der Verifikation des Wertschriftenschrankes folgende Verfügungen getroffen und zwar im Einverständnis mit der Finanzdirektion. Sie verfügte, dass die der Staatskasse gehörenden Wertschriften nicht mehr in den engen Räumen im Stift untergebracht bleiben, sondern der Kantonalbank übergeben werden sollen. Erstens sind die Titel bei der Kantonalbank an und für sich besser aufbewahrt, indem sie über feuerfeste Schränke verfügt, die in feuerfesten Gewölben untergebracht sind. Zweitens besitzt die Kantonalbank die nötigen Organe, um die Titel richtig zu verwalten und zu beaufsichtigen. Drittens lag es auch deshalb sehr nahe, die Verwaltung der Wertschriften und den Verkehr mit solchen vollständig der Kantonalbank zu übergeben, weil nach dem Kantonalbankgesetz auch der Geldverkehr mit der Staatskasse der Kantonalbank zusteht.

Ich will nicht länger sein. Ich empfehle Ihnen, die Staatsrechnung für das Jahr 1895 zu genehmigen und ferner das folgende Postulat anzunehmen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, spätestens in der künftigen Frühlingssession dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf zur Beratung vorzulegen, in welchem in Ausführung des § 37, Al. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und in Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 der Geschäftskreis, die innere Organisation und die Kompetenzen der verschiedenen Organe der Finanzverwaltung, namentlich bezüglich An- und Verkauf und Verwaltung von Wertschriften, genau normiert werden.»

Dürrenmatt. Nur zwei Fragen. Aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission haben wir vernommen, dass der Verkehr in Wertschriften ein sehr bedeutender war. Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, von 6 Millionen Franken verkauften und von 5 Millionen Franken gekauften Titeln gesprochen. Das ergäbe also einen Verkehr von rund 11 Millionen. Es nimmt mich nun doch wunder, wie die Jura-Simplonaktien verkauft worden sind und zweitens wer diesen Wertschriftenverkehr vermittelt hat. Ein solcher Verkehr ergiebt, wenn man auch nur $^1/_8$ % Provision annimmt, immerhin eine Provision von etwa Fr. 10,000, und ich nehme an, der Kauf und Verkauf habe durch Vermittlung der Kantonalbank stattgefunden, indem dann die Provision wieder dem Staate Bern zu gute kommt. Sollte der Verkauf nicht durch die Kantonalbank stattgefunden haben, so möchte ich wünschen, dass es in Zukunft geschieht. Bei Annahme des Postulates der Staatswirtschaftskommission wird dies übrigens selbstverständlich sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Dürrenmatt auf seine Fragen kurz folgende Auskunft geben. Was die Jura-Simplonstammaktien anbetrifft, die seiner Zeit ich möchte fast sagen auf eigene Verantwortlichkeit des Finanzirektors angekauft wurden, so sind dieselben zum grössten Teil liquidiert. Man besass seiner Zeit circa 30,000 Stück, von denen circa 10,000 Stück verkauft sind. Ins Staatsinventar wurden dieselben jeweilen nur mit Fr. 100 eingestellt, und aus den bisherigen Verkäufen hat sich bis und mit dem Jahre 1895 gegenüber dem Inventarwert ein Reingewinn von Fr. 629,656 ergeben. Gegenwärtig haben wir noch 3115 Stück in der Kasse, die ebenfalls nur zu Fr. 100 gewertet sind. Kürzlich galten sie Fr. 200 und heute noch Fr. 195, so dass auch hier ein Mehrerlös von circa Fr. 300,000 erzielt werden kann. Man hat diese Titel bisher noch behalten, mehr aus eisenbahnpolitischen Gründen, und es wird sich in nächster Zeit fragen, ob diese eisenbahnpolitischen Gründe noch immer die Oberhand haben oder ob nicht die finanzielle Seite mehr berücksichtigt werden sollte. Gegenüber dem Ankaufspreis wurde auf den in jüngster Zeit verkauften Titeln ein Gewinn von circa Fr. 50 erzielt, so dass immerhin auf diesen Titeln mehrere hunderttausend Franken gewonnen worden sind.

Was nun die Frage betrifft, wer diesen grossen Wertschriftenverkehr vermittelt habe, so wurde derselbe von der Kantonalbank und einem privaten Bankgeschäft besorgt. Man gelangte dazu, auch mit einem Privatbankgeschäft in Verkehr zu treten, weil die Kantonalbank vor einigen Jahren nicht derart leistungsfähig war, wie sie dies heute ist. In den letzten Jahren hatten wir das Glück, eine ganz vorzügliche Verwaltung der Kantonalbank zu besitzen. Allein es ist nicht immer so gewesen, sondern es bestanden vor einigen Jahren Zustände, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will, da es Persönlichkeiten betrifft, die heute nicht mehr am Leben sind. Ich will nur im allgemeinen sagen, dass es unmöglich gewesen wäre, mit den damaligen Organen der Kantonalbank so gut zu operieren, wie es geschehen ist. Seit Anfang dieses Jahres wird nun nur noch mit der Kantonalbank verkehrt. Alle Titel befinden sich aus den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angegebenen Gründen in Aufbewahrung und Verwaltung der Kantonalbank, und der ganze Wertschriftenverkehr wird, im Einverständnis mit der Finanzdirektion, von ihr besorgt.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1895 wird unter dem üblichen Vorbehalt genehmigt. Das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

Infolge Abwesenheit eines Stimmenzählers wird Herr Grossrat *Stettler* (Bern) provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Präsident. Ich will zunächst anfragen, ob in Bezug auf diejenigen Strafnachlassgesuche, bei welchen zwischen den vorberatenden Behörden Uebereinstimmung herrscht, das Wort verlangt wird.

Müller. In Bezug auf das Gesuch unter Nr. 23

möchte ich beantragen, dem Petenten von den zwölf Monaten Zuchthaus zwei Monate in Gnaden zu erlassen und zwar gestützt auf folgende Motive. François Bargiga war Reisender in einem Geschäft in Langenthal. Als solcher hatte er auch zum Teil das Inkasso zu besorgen, und bei seinem Austritt hatte er ein Defizit von Fr. 380 (nicht Fr. 448, wie es im Vortrag heisst). Für Unterschlagungen über Fr. 300 ist nun das Minimum der Strafe ein Jahr Zuchthaus, zu welcher Strafe er denn auch verurteilt worden ist. Da Bargiga vorher nicht in Haft gewesen war, so konnte die Strafe nicht in Einzelhaft umgewandelt werden. Man findet nun, diese Strafe sei sehr hart. Bargiga hatte das Recht zum Inkasso, nur hätte er die einkassierten Gelder zu rechter Zeit abgeben sollen. Das Geschäft hatte auch lange vor Bargigas Austritt von der Sache Kenntnis und die Geschäftsinhaber erklärten, sie wollen Bargiga den Betrag schenken. Erst drei Monate später wurde geklagt, weil Bargiga in ein Konkurrenzgeschäft eingetreten war. Wenn das Haus klagen wollte, so hätte es dies ein halbes Jahr früher thun können. Jedenfalls ist eine Zuchthausstrafe von einem Jahr dafür, dass Bargiga die von ihm einkassierten Fr. 380 nicht sofort abgab, zu hoch. Ich kann ferner noch mitteilen, dass die in Neuenburg wohnende Frau mit ihren Kindern sich im Elend befindet und der Mildthätigkeit der Gemeinde anheimfällt. Ist Bargiga frei, so kann er wieder etwas verdienen. Ich empfehle Ihnen, dem Petenten die letzten zwei Monate seiner Strafe zu schenken.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat musste mit der Polizeidirektion anerkennen, dass in diesem Falle in der That Umstände vorliegen, die vielleicht zur Milde stimmen könnten. Die Strafe ist hart, und anderseits muss man anerkennen, dass die Familie sich gegenwärtig in sehr grosser Notlage befindet. Der Regierungsrat konnte jedoch unmöglich einen Antrag auf Erlass des letzten Sechstels stellen, indem die Aufführung des Bargiga in der Strafanstalt zu Klagen Anlass gegeben hat. Die Polizeidirektion kann natürlich nicht dazu Hand bieten, duch zu grosse Milde die Disziplin der Strafanstalten zu untergraben. Der Regierungsrat muss infolgedessen auf seinem Antrag beharren.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch die Bittschriftenkommission kann den Bargiga unmöglich zur Begnadigung empfehlen. Derselbe ist wegen Unterschlagung bestraft worden, und seine Aufführung in der Strafanstalt giebt zu Klagen Anlass. Zudem ist zu bemerken, dass er im Jahre 1893 bereits vorbestraft wurde.

Müller. Was die Aufführung in der Strafanstalt anbetrifft, so habe ich aus einem Briefe des Verwalters gesehen, Bargiga sei etwas faul und lasse sich nicht gut zu landwirtschaftlichen Arbeiten gebrauchen. Allein das ist begreiflich. Wenn einer in einer Stadt aufgewachsen ist, immer im Bureau oder auf der Reise war und niemals auf dem Land arbeitete, so ist es nicht zu verwundern, wenn er bei solchen Arbeiten etwas faul und nachlässig ist. So viel ich aus dem Briefe des Verwalters gesehen habe, ist dies das einzige, was man ihm vorwirft.

Abstimmung.

Für Begnadigung des Bargiga nach Antrag Müller . . . . . 61 Stimmen.
Für Abweisung des Gesuchs . . . . 62 »

Präsident. Wird zu denjenigen Fällen, in Bezug auf die die Behörden einig gehen, weiter noch das Wort verlangt? — Wenn nicht, so sind die betreffenden Gesuche im Sinne der Anträge der vorberatenden Behörden erledigt. Wir haben uns nun noch mit denjenigen Gesuchen zu beschäftigen, in Bezug auf die Differenzen vorliegen. Es betrifft dies die Gesuche Nr. 20, 21, 22, 24 und 25. Es dürfte sich empfehlen, zunächst über alle diese Gesuche die Diskussion walten zu lassen und erst nachher die Abstimmung vorzunehmen. Ich erteile dem Herrn Polizeidirektor zunächst das Wort in Bezug auf den Fall Nr. 20.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Bestrafung infolge Schulversäumnis. Es lagen im ganzen vier solche Fälle vor. In einem dieser Fälle, Nr. 16, waren die vorberatenden Behörden einig, den Erlass der ganzen Busse zu beantragen. Was die drei übrigen Fälle anbetrifft, so fanden die Behörden, es sei gerechtfertigt, einen gewissen Erlass eintreten zu lassen, nur will die Bittschriftenkommission die ganze Busse erlassen, während die Regierung findet, der Erlass der Hälfte sei genügend. Was speziell den Fall der Witwe Capt anbelangt, so ist zu bemerken, dass dieselbe infolge Krankheit das Bett hüten musste und infolge ihrer Armut niemand finden konnte, der ihr in ihrer Krankheit behülflich gewesen wäre. Infolgedessen behielt sie ihre Tochter zu Hause. Die Umstände sind also wirklich derart, dass man Milde walten lassen muss. Die Frau Capt ist Mutter von sieben unerzogenen Kindern und ganz mittellos. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Hälfte der Busse zu erlassen. Aus Gründen der Konsequenz glaubte der Regierungsrat, er dürfe nicht die ganze Busse schenken, damit nicht die Anwendung des Schulgesetzes im Jura zu viel leide. Es ist bekannt, dass in diesem Landesteil die Kinder sehr oft der Schule entzogen werden; wenn man nun zu nachsichtig wäre, so wäre zu befürchten, dass noch häufiger dem Gesetze zuwidergehandelt würde. Ich will noch beifügen, dass die Polizeidirektion den Erlass der ganzen Busse beantragt hatte; allein aus den angeführten Gründen glaubte der Regierungsrat nicht so weit gehen zu können.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Frau Capt ist eine ganz arme Witwe mit 7 Kindern, die ihr Möglichstes, ja man kann fast sagen das Unmögliche thut, um sich und ihre Familie durchs Leben zu bringen. Sie wird dabei weder von der Gemeinde, noch von irgend jemand unterstützt, was, nebenbei gesagt, nicht dafür zeugt, dass die jurassische Dürftigenpflege so ausgezeichnet ist, wie man sie in letzter Zeit geschildert hat. Nun wurde die Witwe Capt krank und musste monatelang das Bett hüten. Infolgedessen behielt sie ihre älteste Tochter, ein 14jähriges Mädchen, daheim, weil sie desselben zur Pflege absolut bedurfte. Die Frau Capt wurde nun im ganzen mit Fr. 66 gebüsst. Von Bezahlung ist natürlich keine Rede, und die Frau Capt

müsste also wegen dieser sehr entschuldbaren Schulversäumnis für längere Zeit ins Gefängnis. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat dies nicht will und mit der Bittschriftenkommission und dem ursprünglichen Antrag der Polizeidirektion dafür sein wird, die Witwe Capt gänzlich zu begnadigen.

Präsident. Wir kommen weiter zum Fall Nr. 21.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein ganz ähnlicher Fall, und ich kann dabei bestätigen, was der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission soeben gesagt hat, dass die Armenpflege im Jura nicht so gut ist, wie oft gerühmt wird. Die Witwe Villard, um die es sich hier handelt, hat für 5 Kinder zu sorgen, die sie einzig durch ihrer Hände Arbeit erhält, ohne dass sie von der Gemeinde unterstützt wird. Dieselbe ist ebenfalls wegen Schulunfleiss zu verschiedenen Bussen verurteilt worden, die sie nicht bezahlen kann; sie müsste also in Gefangenschaft gehen, wenn die Strafe vollzogen werden wollte. Es ist übrigens konstatiert, dass ihr Mädchen Marie kränklich war und aus diesem Grunde die Schule oft nicht besuchen konnte. Der Regierungsrat ist auch in diesem Falle der Ansicht, es sei der Petentin die Hälfte der Bussen zu erlassen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieser Fall ist ein ganz ähnlicher, wie der soeben behandelte. Der Unterschied ist nur der, dass nicht die Mutter krank war, sondern das Kind; es liegt also ein Fall vor, wo man überhaupt keine Strafe hätte aussprechen sollen. Die Bittschriftenkommission beantragt auch hier vollständige Begnadigung.

Präsident. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so gehen wir zum Gesuche Nr. 22 über.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Charles Jolissaint, um den es sich hier handelt, war infolge eines Unfalles krank und mittellos und wurde von seiner Gemeinde auch nicht unterstützt, obschon er es bitter nötig gehabt hätte. Infolgedessen musste er seinen Knaben der Schule entziehen. In Anbetracht dieser Verhältnisse kommt der Regierungsrat auch hier zu dem Schlusse, der Grosse Rat möchte dem Petenten die Hälfte der Bussen erlassen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch dieser Fall ist ein ähnlicher, wie die beiden vorhin behandelten. Es handelt sich übrigens um eine Busse von nur Fr. 9. Der Regierungsrat will Fr. 4. 50 schenken, und die Bittschriftenkommission findet, man dürfe diesem armen Mann die andern Fr. 4. 50 auch noch schenken, da er sie ja doch nicht bezahlen könnte.

Präsident. Wird das Wort zu diesem Gesuche verlangt? — Wenn nicht, so gehen wir zu dem Gesuche Nr. 24 über.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Emil Lachat, Wirt in Delsberg, wurde wegen Misshandlung zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Amtsgericht Delsberg hatte ihn freigesprochen, dagegen verurteilte ihn dann die Polizeikammer zu der eben genannten Strafe. Lachat reichte ein Revisionsgesuch ein; dasselbe wurde aber vom Appellations- und Kassationshof abgewiesen. Lachat wurde also in oberer Instanz zweimal schuldig befunden. Der Regierungsrat ist überhaupt der Ansicht, es sei über die Schuldfrage nicht mehr zu verhandeln. Der Entscheid darüber liegt einzig und allein in der Kompetenz der Gerichte, und wenn schon der Grosse Rat in der Ausübung des Begnadigungsrechtes freie Hand hat, so halten wir doch dafür, es dürfe sich diese Freiheit nicht auch auf die Frage erstrecken, ob ein Verurteilter schuldig sei oder nicht. Der Grosse Rat hat gleichwohl noch einen weiten Spielraum in Bezug auf die Ausübung des Begnadigungsrechts, indem er auf die Verhältnisse des Verurteilten, die mehr oder weniger strenge Anwendung des Gesetzes etc. Rücksicht nehmen kann. Der Regierungsrat hält also dafür, der Grosse Rat habe nicht darüber zu verhandeln, ob Lachat schuldig sei oder nicht; er glaubt deshalb, es könne dem Gesuche des Petenten nicht entsprochen werden.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In einer Wirtschaft in Delsberg wurde ein Gast etwas unsanft zur Thüre hinausbefördert, wobei er Verletzungen am Kopf erlitt, infolge welcher er einige Tage arbeitsunfähig war. Als Thäter kamen 3 Bürger in Verdacht, darunter der Wirt Emil Lachat, um den es sich hier handelt. Lachat behauptet, er sei zur Zeit der That gar nicht anwesend, sondern als Wirt im obern Saal beschäftigt gewesen. Die Zeugenaussagen widersprachen sich. Während einige Zeugen gesehen haben wollen, wie sich Lachat auf den Betreffenden stürzte, sagen andere, sie haben den Lachat nie im untern Saal gesehen, wo sich der Raufhandel abspielte. Die 3 Angeklagten wurden infolgedessen vom Amtsgericht freigesprochen. Allein von der Polizeikammer wurde Lachat dann zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt; die beiden andern Bürger erhielten je 6 Tage Gefängnis. Später fanden sich neue Beweismittel, die der Polizeikammer bei der Verurteilung nicht bekannt waren. Ein eingereichtes Revisionsgesuch wurde jedoch wegen Formfehlern abgewiesen, und es bleibt somit dem Lachat kein anderer Weg mehr offen, als die Gnade des Grossen Rates anzurufen. Die Beweismittel, die sich später fanden, sind sehr ins Gewicht fallend. Vier Zeugen erklären ganz bestimmt, Lachat sei zur Zeit, als sich der Streit im untern Saal abwickelte, stets im obern Saale anwesend gewesen, er habe also unmöglich an dem Streit teilnehmen können. Ferner hat einer der Mitangeklagten, der seither nach Frankreich gegangen ist, an verschiedenen Orten und vor verschiedenen Personen erklärt, dass er allein den Streich geführt habe und Lachat nicht dabei gewesen sei. Alles dies hat das Gericht nicht gekannt, und ich glaube nun, es sei Sache des Grossen Rates, den Missgriff, den das Gericht infolge Unkenntnis dieser Beweismittel gethan hat, durch Begnadigung gut zu machen. Hätte der Regierungsrat die Akten vollständig gekannt, so würde er wahrscheinlich zu einem andern Antrage gekommen sein. Allein das Protokoll über die Abhörung der 4 Zeugen, von denen ich soeben gesprochen habe, war nicht bei den Akten und also sehr wahrscheinlich dem Regierungsrat nicht bekannt. Erst in den letzten Tagen hat ein Mitglied der Bittschriftenkommission, Herr Hennemann, dasselbe auf der Staatskanzlei aufgefunden. Die Bittschriftenkommission hat sich von der Unschuld des Lachat überzeugt und glaubt, der Grosse

Rat sollte denselben begnadigen. Es liegt darin durchaus keine Kritik des Gerichts, indem eben die neuen Beweismittel dem Gerichte nicht bekannt waren.

M. Hennemann. Ainsi que vient de vous le dire M. d'Erlach, il est probable que si le gouvernement avait eu connaissance des faits relatés dans l'enquête, à la suite de la demande de revision de son jugement formulée par Lachat, il est probable, dis-je, qu'il se fût rangé aux propositions de la commission.

Il résulte en effet de l'enquête que 12 témoins viennent déclarer que Laclef leur a dit être positivement l'auteur du coup porté à Clémençon. Quatre de ces témoins déclarent que Lachat, au moment où le coup était porté à Clémençon, se trouvait à l'étage, alors que la scène se passait au rez-de-chaussée.

Lorsque j'ai recommandé le recours de Lachat à la commission, je ne connaissais pas encore les pièces du dossier, mais on m'avait dit que je trouverais celui-ci à la chancellerie de la cour d'appel où l'on a eu assez de peine à le découvrir. Plusieurs membres de la commission n'ont pas pu d'ailleurs prendre connaissance des déclarations de ces témoins.

Si le gouvernement croit devoir maintenir sa proposition en se basant sur le fait de la chose jugée par la chambre de police, le Grand Conseil peut parfaitement et doit faire même usage de son droit de grâce, puisque nous avons la preuve évidente que Lachat n'est pas l'auteur du coup porté à Clémençon. Il a toujours protesté de son innocence. Il n'en est pas moins vrai cependant que Lachat aura des frais considérables à supporter. Son père est propriétaire d'un hôtel à Delémont. Je dirai en passant que la rixe s'était produite à la suite de la votation portant sur le renouvellement des autorités du district de Delémont, votation qui a donné lieu, comme vous le savez, à des scènes malheureuses : les esprits étaient surexcités, surchauffés, l'hôtel Lachat était littéralement bombardé, les pierres pleuvaient, les vitres, les volets, les portes étaient endommagés. Il a fallu faire procéder à des enquêtes, puis entreprendre des réparations; bref les frais, supportés par Lachat à la suite de ces désordres, sont considérables.

C'est en vertu de ces considérations que je vous propose donc de bien vouloir accorder à Lachat la remise des 10 jours de prison. J'ai lieu d'espérer qu'à l'avenir des scènes pareilles à celles qui se sont passées lors de nos élections de district, ne se renouvelleront plus. Ceci est à désirer pour l'honneur du Jura et pour celui des deux partis, tant conservateur que radical.

Je vous recommande le recours de Lachat.

Präsident. Wird das Wort zu diesem Gesuche verlangt. — Wenn nicht, so erteile ich dem Herrn Polizeidirektor das Wort zum Gesuche Nr. 25.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Johann Giger, Grundeigentümer zu Fuet, wurde wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Enthaltung, Fr. 1000 Entschädigung und den Kosten verurteilt. Ich will den Thatbestand, wie er gedruckt dargestellt ist, nicht wiederholen und nur darauf hinweisen, dass auch in diesem Falle die Schuldfrage durch das Gericht entschieden worden ist. Hätte das Gericht gefunden, Giger habe nur sein Eigentum schützen wollen und sich zur Notwehr gezwungen gesehen, so würde es denselben freigesprochen haben. Das Gericht fand aber, Giger habe sich der Ueberschreitung der Notwehr schuldig gemacht. Und es ist nicht zu vergessen, dass ein Gericht viel besser in der Lage ist, gestützt auf die Verhandlungen einen Fall zu beurteilen, als dies eine andere Körperschaft auf Grund der Akten zu thun vermag. Für den Regierungsrat ist daher die Schuldfrage entschieden. Die Gründe, welche Giger anführt, sind vom Gericht auf ihren Wert geprüft worden; allein trotzdem hat dasselbe den Angeklagten schuldig befunden und vor diesem Verdikt müssen wir uns beugen. Es fragt sich nur, ob die Umstände derart sind, dass sie eine Milderung des gerichtlichen Urteils rechtfertigen; jedenfalls sollte die Strafe nicht ganz aufgehoben werden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen das Gesuch des Johann Giger abzuweisen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Johann Giger wohnt in einem isoliert stehenden Hause, in welchem er einen Kramladen betreibt. In der Nacht des 25. August 1895 wurde er circa um 2 Uhr von seiner Frau geweckt, welche rief, es wollen Diebe einbrechen. Giger ergriff einen Revolver. Die Nacht war stockfinster, so dass Giger niemand sehen konnte; er hörte jedoch Stimmen und rief warnend, er werde schiessen. Er erhielt darauf keine Antwort, hörte jedoch, dass die Leute nicht weggehen. Er gab nun wirklich einige Schüsse in der Richtung des Lärms ab, und einer derselben traf einen der Beteiligten so unglücklich, dass er 3 Wochen später starb. Es stellte sich dann allerdings heraus, dass es sich nicht um Diebe handelte, sondern dass es Nachtbuben waren, die den Skandal verführten. Allein das konnte Giger nicht wissen. Er war in dem berechtigten Glauben, es seien Einbrecher da, und er konnte daher nicht warten, bis die Diebe eingedrungen und er vielleicht selbst von denselben gebodigt sei. Ich wenigstens erkläre offen, dass ich in einem solchen Falle auch schiessen würde. Auch der Untersuchungsrichter war der Meinung, es liege berechtigte Notwehr vor; er hat den Angeklagten aus der Untersuchungshaft entlassen und dies damit motiviert, Giger habe Recht gehabt, so zu handeln, wie er gehandelt hat. Die Bittschriftenkommission ist ebenfalls dieser Ansicht und beantragt Ihnen, demselben die Gefängnisstrafe zu erlassen. Die Strafe ist für Giger gleichwohl noch hoch genug, indem er 1000 Fr. Entschädigung und beträchtliche Kosten zu bezahlen haben wird.

Heller. Ich möchte Ihnen den Giger ebenfalls zur Begnadigung empfehlen. Giger wohnt in einem isoliert stehenden Hause, das wertvolle Gegenstände birgt. Mitten in stockdunkler Nacht entsteht Lärm, und er muss annehmen, man beabsichtige ihn zu berauben. Da konnte er doch nicht warten, bis der Raub ausgeführt war! Giger hatte auch nicht die Absicht, den Betreffenden zu töten, sondern die Schüsse sollten die Leute lediglich erschrecken; allein da er niemand sehen konnte, so schoss er aufs Geratewohl in die dunkle Nacht hinaus. Wenn irgendwo, so ist hier eine Begnadigung am Platz. Giger ist ohnehin noch schwer genug bestraft, indem er eine Entschädigung von 1000 Franken bezahlen muss. Auch hat sich seine Frau die Sache so zu Herzen genommen, dass sie seither immer krank ist. Ich möchte Ihnen daher wärmstens empfehlen, dem Giger die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für gänzlichen Erlass der Busse im Falle Nr. 20 (Frau Capt)	120 Stimmen
Dagegen, nach Antrag des Regierungsrates	2 »

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat im Falle Nr. 20 im Sinne des Antrages der Bittschriftenkommission entschieden hat, kann der Regierungsrat in Bezug auf die zwei andern ähnlichen Fälle (Nr. 21 und 22) seinen Antrag zurückziehen.

Präsident. Nach dieser Erklärung betrachte ich die Fälle 21 und 22 als erledigt im Sinne des Antrages der Bittschriftenkommission.

M. Folletête. En présence des déclarations faites par M. le Directeur de la police, au nom du gouvernement, à propos des trois recours scolaires qui lui ont été adressés, et au sujet desquels il a retiré son opinion, je me demande si des preuves éclatantes comme celles qui viennent de nous être apportées dans cette enceinte, ne sont pas de nature à établir la parfaite innocence de Lachat, et si M. le Directeur de la police ne pourrait pas par conséquent retirer la proposition du gouvernement formulée au nº 24.

Präsident. Auf eine neue Beratung können wir uns nicht einlassen; wir gehen über zur Abstimmung über die Gesuche Nr. 24 und 25.

Abstimmung.

1. Für Erlass der Strafe im Falle Nr. 24 (Lachat) nach Antrag der Bittschriftenkommission	106 Stimmen.
Dagegen, für den Antrag des Regierungsrates	11 »
2. Für Erlass der Strafe im Falle Nr. 25 (Giger) nach Antrag der Bittschriftenkommission	113 »
Dagegen, nach Antrag des Regierungsrates	3 »

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Strafanstalt zu Thorberg besteht gegenwärtig die Beamtung eines Buchhalters nicht, sondern die Buchhaltung wurde bis jetzt von einem Angestellten besorgt, der aber nicht den Charakter eines Beamten hatte. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es liege kein Grund vor, diese Anstalt in dieser Beziehung anders zu behandeln, als verwandte Anstalten, z. B. die Anstalten in Witzwyl und St. Johannsen, die beide ihre eigenen Buchhalter haben. Wir schlagen deshalb dem Grossen Rate vor, auch in Thorberg die Stelle eines Buchhalters zu kreieren und zwar gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, der Staatsverfassung. Ich beantrage Ihnen, auf den bezüglichen Dekretsentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf den Art. 1 habe ich nur zu bemerken, dass die Staatswirtschaftskommission als nötig erachtet hat, beizufügen, dass der Buchhalter den Verwalter im Verhinderungsfalle zu vertreten habe. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist durchaus nötig, dass jedem Verwalter einer Anstalt ein Stellvertreter beigegeben wird, damit man weiss, wer in Verhinderungsfällen, im Falle von Krankheit etc. den Verwalter zu vertreten hat. Im vorliegenden Falle nun ist der Buchhalter die hiezu geeignete Persönlichkeit. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 1 zu sagen: «Für die Strafanstalt zu Thorberg wird die Stelle eines Buchhalters, welcher in Verhinderungsfällen den Verwalter zu vertreten hat, errichtet.»

Mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Einschaltung angenommen.

Art. 2.

Dürrenmatt. Die Bemerkung, die ich anzubringen habe, bezieht sich nicht nur auf diese Vorlage, sondern auch auf die Vorlagen betreffend die Anstalten Trachselwald und Hindelbank. Es ist mir nämlich aufgefallen, dass der Art. 2 die Bestimmung der Besoldung dem Regierungsrat überträgt. Unsere Staatsverfassung enthält unter den Kompetenzen des Grossen Rates ausdrücklich die Vorschrift: «Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbekörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . . 14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.» Nach der Verfassung hat also der Grosse Rat die Besoldung zu bestimmen; in dem Dekret dagegen wird gesagt, der Regierungsrat habe dieselbe festzusetzen. Das ist ein Widerspruch, den ich mir nicht erklären kann, und ich verwundere mich, dass auf denselben noch nicht aufmerksam gemacht wurde. Es ist dann auch weiter in Art. 111 der Verfassung vorgeschrieben, dass keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse erlassen werden dürfen, welche mit ihr im Widerspruch stehen. Nun ist die Vorschrift in Art. 2 des vorliegenden Dekretes doch offenbar im Widerspruch mit der Verfassung. Sie ist

auch im Widerspruch mit der weitern Bestimmung in Art. 27 der Verfassung: «Der Grosse Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.» Hier nun soll auf dem Dekretswege eine solche Verrichtung an eine andere Behörde übertragen werden. Ferner heisst es in dem Dekretsentwurfe, die Bestimmung der Besoldung werde dem Regierungsrate übertragen «nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875». Allein dieses Dekret von 1875 steht eben auch mit der Verfassung von 1893 im Widerspruch und es unterliegt auch der Bestimmung, dass kein Dekret mit der Verfassung im Widerspruch stehen dürfe.

Zur Sache selber muss ich allerdings noch meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass man im gleichen Moment, wo in der Vorlage betreffend die Anstalt in Trachselwald gesagt wird: «Anderseits bildet dieses Abhängigkeitsverhältnis eine Belastung der Verwaltung von Thorberg, welche der letztern ohne irgendwelchen Nachteil abgenommen werden kann» — ich sage, es verwundert mich, dass man im gleichen Moment, wo die Anstalt Thorberg entlastet wird, dort eine neue Stelle schafft. Indessen will ich auf diesen Punkt nicht weiter eintreten, weil die Eintretensfrage überhaupt entschieden ist. Ich will auch der Regierung keine Vorschriften machen, wie hoch die Besoldung fixiert werden solle — ich nehme an, die Regierung wid schon das Richtige treffen — aber ich verlange gestützt auf die angeführten Art. 26, 27 und 111 der Verfassung, dass die Besoldung heute vom Grossen Rate festgesetzt werde. Ich möchte die Regierung, resp. den Herrn Polizeidirektor einladen, einen bezüglichen Antrag zu stellen; denn es gehört sich, dass der Verfassung nachgelebt wird.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Regierungsrat sei sich dessen bewusst, dass er mit seinem Antrag die Verfassung nicht verletzt. Die Verfassung verlangt allerdings, dass der Grosse Rat die Besoldungen der Beamten festsetze. Allein damit ist nicht gesagt, dass er in jedem einzelnen Falle die Besoldung bestimmen müsse, sondern es wird ihm freistehen, für bestimmte Kategorien von Beamten die Maxima und Minima der Besoldungen aufzustellen und es dann dem Regierungsrate überlassen *innert den vom Grossen Rate festgesetzten Grenzen* die Besoldungen der einzelnen Beamten festzusetzen. Nun existiert ein Dekret des Grossen Rates vom 2. April 1875, welches die Besoldungen der Vorsteher, der Buchhalter etc. der Staatsanstalten ganz genau normiert. Es ist in dieser Beziehung ein Minimum und ein Maximum aufgestellt, und innert diesen Grenzen ist der Regierungsrat kompetent, in jedem einzelnen Falle die Besoldungen festzusetzen. Uebrigens ist zu bemerken, dass die bezügliche Bestimmung der Verfassung von 1893 sich schon wörtlich in der Verfassung von 1846 vorfindet und dass doch seither in betreff der Besoldungen oft und oft so vorgegangen wurde, wie heute beantragt wird.

Was die zweite Bemerkung des Herrn Dürrenmatt anbelangt, es sei sonderbar, dass man im gleichen Moment, wo man die Anstalt Thorberg entlaste, dort eine neue Stelle kreieren wolle, so ist darauf zu erwidern, dass es sich eigentlich nicht um die Schaffung einer neuen Stelle handelt. Die Buchführung musste schon jetzt durch einen Angestellten besorgt werden, nur hatte derselbe nicht den Charakter eines Beamten. Allein wie gesagt, ein Angestellter war schon jetzt da, und wahrscheinlich bezog er ungefähr die gleiche Besoldung, die in Zukunft der Buchhalter erhalten wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich halte dafür, dass wir mit der vorliegenden Fassung des Art. 2 durchaus auf verfassungsmässigem und gesetzlichem Boden stehen. Es ist richtig, dass nach Art. 26 der Staatsverfassung der Grosse Rat das Recht hat, neue öffentliche Stellen zu errichten und die Besoldungen festzustellen. Allein der Grosse Rat kann von seinem Recht, die Besoldungen zu bestimmen, auf verschiedene Arten Gebrauch machen. Er kann jedesmal, wenn eine Stelle errichtet wird, die Besoldung bestimmen; er kann aber auch in einem Dekret allgemein für eine bestimmte Art von Beamten die Besoldungen im Minimum und Maximum festsetzen. Dies ist in Bezug auf die Beamten der Staatsanstalten geschehen durch ein Dekret vom Jahre 1875. Darin ist gesagt, wie viel die Vorsteher im Minimum und im Maximum erhalten sollen, was die Buchhalter, die Kassiere, die Adjunkten, die Lehrer und Lehrerinnen im Minimum und Maximum zu beziehen haben. Der Grosse Rat hat also das Minimum und Maximum der Besoldungen bestimmt, sich aber seines Rechtes, innert Minimum und Maximum den Betrag festzusetzen, ausdrücklich begeben und dieses Recht der Regierung abgetreten. Im vorliegenden Dekret bezieht man sich nun auf dieses Dekret vom Jahre 1875, d. h. es wird gesagt, der Regierungsrat sei ermächtigt, innert den vom Grossen Rat aufgestellten Grenzen die Besoldung festzusetzen. Es ist bis jetzt immer so gehalten worden. Ich erinnere Sie an die letzte Grossratssession. In derselben wurde die Stelle eines Verwalters für die Weiberarbeitsanstalt in Hindelbank kreiert, und auch dort wurde gesagt, der Regierungsrat habe gemäss dem Dekret von 1875 die Besoldung festzusetzen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Art. 2 so zu belassen, wie ervorliegt.

Dürrenmatt. Die Herren Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates müssen mir doch gestatten, dass ich noch einmal auf ihre Begründung eintrete. Was hat es mit dem Dekret vom Jahre 1875 für eine Bewandtnis? Dieses Dekret ist ausdrücklich die Ausführung des Dekretes I vom gleichen Datum. In diesem Dekret I heisst es: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, *in Ausführung des § 7 des Voranschlags für die Finanzperiode von 1875 bis 1878,* auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst: . . . .» Das Dekret, auf welches sich die Herren berufen, beruht also auf dem vierjährigen Budget, das wir schon längst abgeschafft haben. Die Grundlage des Dekretes ist also schon längst dahingefallen. Und dann, was sagt das Dekret, auf das man sich bezieht? Dasselbe enthält allerdings Vorschriften über die Buchhalter, Kassierer, Adjunkten und Lehrer und Lehrerinnen an Staatsanstalten und bestimmt, dieselben beziehen eine vom Regierungsrate festzusetzende Besoldung von 800 bis 3000 Fr. Nun möchte ich fragen: Ist das noch ein Bestimmen der Besoldung durch den Grossen Rat, wenn der Regierungsrat eine Latitüde von 800 bis 3000 Fr. hat? Innerhalb dieser Grenzen sind ja so ganz verschiedene Bemessungen des Wertes der Arbeit möglich, dass der Grosse Rat vollständig nicht nur um das ihm zustehende *Recht* kommt, sondern er geht auch an der *Pflicht* vorbei, die ihm durch die Verfassung vor-

geschrieben ist, dass er seine Befugnisse keiner andern Behörde übertragen dürfe. Es heisst in der Verfassung ausdrücklich, die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung liege dem Grossen Rate ob. Nun möchte ich fragen: Wird dieser Bestimmung nachgelebt, wenn der Grosse Rat sagt, die Regierung könne die Besoldung innert den Grenzen von 800 bis 3000 Fr. bestimmen? Ich gebe zu, dass eine solche Interpretation bisher schon vorgekommen ist; aber es wurde doch nicht immer so gehalten. In Bezug auf die Stelle des Verwalters in Münsingen, des Verwalters des Lehrmittelverlags, des Direktors des Technikums in Burgdorf etc. hat der Grosse Rat sein Recht, die Besoldung zu bestimmen, selber ausgeübt, und ich finde, es sei am Platz, dass man sich streng nach den Vorschriften der neuen Verfassung richtet. Man sagt, die alte Verfassung sei hie und da gekrümmt worden. Wir wollen nun bei der neuen Verfassung dafür Sorge tragen, dass man sich nicht, wenn man sie einmal umgehen möchte, darauf berufen kann, am 20. November 1896 habe man die Verfassung auch so und so interpretiert. Ich wünsche daher, dass ein grundsätzlicher Entscheid gefasst wird und dass man sich grundsätzlich an die Verfassung hält.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage selbst will ich mich nicht mehr verbreiten, sondern nur auf eine Bemerkung des Herrn Dürrenmatt noch einige Worte antworten. Es könnte allerdings eigentümlich erscheinen, dass das Dekret vom Jahre 1875 ein Minimum von 800 Fr. und ein Maximum von 3000 Fr. vorsieht. Dies rührt davon her, dass die meisten dieser Beamten freie Station haben, in welchem Falle man ihnen eine Barbesoldung von 800 oder 1000 oder 1200 Fr. giebt. Hat der Beamte dagegen keine freie Station in der Anstalt, so muss ihm eine entsprechend höhere Besoldung ausgerichtet werden, und deshalb ist das Maximum auf 3000 Fr. festgesetzt. Es heisst im zweiten Alinea des Art. 2 des Dekretes von 1875 ausdrücklich: «Wenn einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station geniessen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.» Hierin liegt die Erklärung, weshalb das Minimum niedrig, das Maximum dagegen relativ hoch festgestellt wurde.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Art. 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel zurückzukommen? Wenn nicht, so gehen wir zur Schlussabstimmung über.

Dürrenmatt. Ich gebe Verwahrung zu Protokoll gegen den Beschluss in Bezug auf Art. 2 wegen Uebertretung der Verfassung.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber wird diese Verwahrung zu Protokoll nehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

Abtrennung der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher von der Strafanstalt zu Thorberg.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1891 wurde ein Dekret angenommen betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt zu Trachselwald. Art. 3 dieses Dekretes bestimmt: «Die Organisation der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald ist durch eine Verordnung des Regierungsrates festzustellen.» Diese Verordnung wurde im darauffolgenden Jahre erlassen und bestimmt, die neue Anstalt zu Trachselwald habe unter der Oberleitung der Strafanstalt Thorberg zu verbleiben, das Rechnungswesen derselben solle einen integrierenden Bestandteil des Rechnungswesens der Anstalt Thorberg bilden und es seien die Besoldungen des Personals aus dem Budget der Anstalt Thorberg auszurichten. Nun hat sich seither die Anstalt zu Trachselwald in normaler Weise entwickelt und es besteht zur Stunde kein Grund mehr, diese finanzielle und administrative Abhängigkeit von Thorberg fortdauern zu lassen. Wir glauben vielmehr, es sei der Moment gekommen, diese Anstalt gleich zu behandeln wie andere Staatsanstalten, z. B. die Besserungsanstalten, d. h. ihr ihre Selbständigkeit zu geben. Der gegenwärtige Verwalter der Anstalt ist ein ganz tüchtiger Mann, der seiner Aufgabe durchaus gewachsen ist. Auch mit Rücksicht hierauf wird es nur von Vorteil sein, wenn die Anstalt selbständig ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Dekret ist die Folge einer Anregung, welche die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahre bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes dem Grossen Rate unterbreitete. Schon in frühern Jahren wurde im Schosse der Staatswirtschaftskommission die Frage wiederholt besprochen, ob es nicht

angezeigt wäre, die Anstalt zu Trachselwald, die bis jetzt gewissermassen eine Filiale von Thorberg bildete, abzutrennen und selbstständig zu machen. Es hat sich immer mehr herausgestellt, dass diese Anstalt zu Trachselwald nicht nur einem wirklichen Bedürfnis entspricht, sondern dass sie als ein sehr wichtiges und nützliches Glied des Strafvollzuges betrachtet werden kann. Es werden in dieser Anstalt bekanntermassen jugendliche Verbrecher im Alter von über 16 Jahren untergebracht, für die es absolut nicht vom guten wäre, wenn sie in den eigentlichen Strafanstalten mit älteren Verbrechern zusammengebracht würden. Diese jungen Leute sollen in dieser Enthaltungsanstalt wieder zu brauchbaren Gliedern der Menschheit herangezogen werden, und es ist auch gelungen, in der Person des Lehrers Grossen eine ganz vorzügliche Persönlichkeit zu gewinnen, um dieser wichtigen Anstalt vorzustehen. Die Gefängniskommission, sowie alle diejenigen, welche Gelegenheit hatten, sich einen Einblick in die Anstalt zu verschaffen, konnten sich überzeugen, dass dieselbe vorzüglich geführt wird und Vorzügliches leistet. Dagegen hat sich herausgestellt, dass die Abhängigkeit von Thorberg viele Inkonvenienzen und namentlich für den Verwalter Unannehmlichkeiten zur Folge hat. Die Staatswirtschaftskommission war deshalb sehr einverstanden, dass man diesen Zustand ändert und die Anstalt selbständig macht. Eine Differenz besteht nur in Bezug auf die Benennung der Anstalt. Im ursprünglichen Entwurf heisst sie: « Enthaltungsanstalt zu Trachselwald für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher ». Das ist nun eine etwas strenge Bezeichnung für eine Anstalt, in welcher junge Leute wieder zu brauchbaren, guten Bürgern herangezogen werden sollen. Wenn ein solcher junger Bürger zwei, drei Jahre in dieser Anstalt untergebracht ist, sich gut aufführt und seine frühern Sünden ablegt, so soll man ihm nicht ein Abgangszeugnis geben, worin gesagt ist, er sei in der Anstalt für jugendliche Verbrecher gewesen. Das wäre ein Makel für sein ganzes späteres Leben, und dem möchten wir vorbeugen. Die Staatswirtschaftskommission wird deshalb bei Art. 2 vorschlagen, die Anstalt « Zwangserziehungsanstalt » zu nennen. Wir befinden uns damit im Einverständnis mit der Gefängniskommission, die ebenfalls diesen Titel wünscht. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel wird bloss gesagt, dass der Art. 3 des Dekretes vom 19. November 1891 und die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1892 vom 1. Januar 1897 hinweg aufgehoben seien. Der erwähnte Art. 3 schreibt vor, dass die Organisation der Anstalt durch eine Verordnung des Regierungsrates vorzunehmen sei. Da nun infolge der heutigen Vorlage diese Verordnung überflüssig wird, so muss dieser Art. 3 des Dekrets, sowie auch die Verordnung als aufgehoben erklärt werden.

Angenommen.

Art. 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Grundsatz der Lostrennung von der Strafanstalt zu Thorberg ausgesprochen und ferner wird die neue Stelle eines Vorstehers kreiert.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier erlaubt sich die Staatswirtschaftskommission eine Beifügung zu beantragen, durch welche die Benennung der Anstalt neu festgesetzt wird. Wir beantragen nämlich, nach den Worten « Enthaltungsanstalt zu Trachselwald » einzuschalten: « welche in Zukunft den Namen Zwangserziehungsanstalt führt ». Sie sehen, dass wir den Schwerpunkt auf den Ausdruck « Erziehungsanstalt » legen. Es soll diese Anstalt eine Erziehungsanstalt für solche junge Leute über 16 Jahren sein, die auf Abwege geraten sind, zum Unterschied von den Besserungsanstalten, in denen junge Leute unter 16 Jahren untergebracht werden. Es bildet diese Anstalt einen Bestandteil der Organisation des Strafvollzuges und um diesen Charakter der Anstalt anzudeuten, wurde noch das Wort «Zwang» hinzugefügt, die Anstalt also *Zwangs*erziehungsanstalt genannt. Ich glaube, wir haben mit diesem Ausdruck die richtige Benennung gefunden; ich habe Ihnen bereits gesagt, dass auch die Gefängniskommission einstimmig für diese Benennung ist, und ich kann noch beifügen, dass sie sogar sehr viel darauf hält, dass der Titel in dieser Weise festgestellt werde. Der Regierungsrat wollte die Anstalt ursprünglich « Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher » nennen. Nun möchte er noch weiter gehen als die Staatswirtschaftskommission und der Anstalt lediglich den Namen «Enthaltungsanstalt zu Trachselwald » geben. Ich glaube nun, dieser Ausdruck wäre doch etwas zu milde; denn dadurch verliert die Anstalt den Charakter einer Zwangserziehungsanstalt und damit den Charakter eines Bestandteils des Strafvollzuges. Ich glaube, die richtige Benennung enthalte der Ausdruck «Zwangserziehungsanstalt», und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Einschaltung anzunehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat pflichtet der Auffassung der Staatswirtschaftskommission bei, dass die bisherige Benennung eine zu strenge war. Er ist deshalb damit einverstanden, dass man eine andere Bezeichnung wählt. Nun hatte er geglaubt, es würde genügen, wenn man in der bisherigen Benennung die Worte « bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher » streichen und sich damit begnügen würde, zu sagen « Enthaltungsanstalt zu Trachselwald für junge Leute ».

Scherz. Ich möchte Ihnen die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Benennung empfehlen, obwohl am Titel eigentlich nicht viel gelegen ist. Sagt man « Enthaltungsanstalt für junge Leute », so sind darunter auch junge Leute weiblichen Geschlechts verstanden. Es handelt sich aber hier nur um eine Anstalt für Knaben, und schon deshalb ist die von der Regierung vorgeschlagene Benennung nicht zutreffend. Ferner sind die jungen Leute, welche in diese Anstalt verbracht werden, nicht bis zu ihrem Austritt daselbst enthalten, sondern in den letzten Monaten giebt man sie, wenn sie sich gut aufführen, den Bauern, bei denen sie eine Art kleine Meisterknechte sind. Die Benennung des Regierungsrates

würde also die irrtümliche Meinung aufkommen lassen, die jungen Leute seien die ganze Zeit über in der Anstalt enthalten. Die Anstalt ist eine Erziehungsanstalt, wie man sie in andern Kantonen und im Ausland auch hat, und es ist nicht erfindlich, weshalb man ihr nun einen neuen Namen geben sollte. Die Gefängniskommission war seit Jahren bestrebt, nach dem Muster anderer Länder eine Zwangserziehungsanstalt zu erhalten, und es ist nun kein Grund vorhanden, das Kind nicht mit dem richtigen Namen zu benennen. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Ausdruck « Zwangserziehungsanstalt » zu wählen, damit jedermann weiss, um was für eine Anstalt es sich handelt.

M. Dr **Schwab.** Je suis parfaitement d'accord avec le changement proposé par la commission d'économie publique, seulement, je cherche une expression, un terme français qui traduise l'allemand. « *Maison de détention pour jeunes gens vicieux* » serait trop dire. Ce serait en effet comme imprimer une tache sur l'adolescent le jeune homme, quittant l'établissement. Ne pourrait-on pas remplacer ce terme *maison de détention* par *maison de discipline pour adolescents?* Nous avons déjà des maisons de discipline pour enfants jusqu'à 15—16 ans, nous aurions aussi des maisons de discipline pour adolescents. M. le Directeur de la police n'a pas indiqué le terme; je propose celui-ci.

v. Wattenwyl (Bern). Ich möchte Ihnen namens der Gefängniskommission den Antrag der Staatswirtschaftskommission bestens empfehlen. Der von der Staatswirtschaftskommission beantragte Titel entspricht den beiden Zielen, die wir mit der Anstalt Trachselwald verfolgen: Zwang und Erziehung. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat dies in vorzüglicher Weise auseinandergesetzt, und ich will darüber kein Wort weiter verlieren.

Was nun den Antrag des Herrn Dr. Schwab betreffend die französische Uebersetzung betrifft, so würde ich vorziehen, zu sagen « Maison disciplinaire d'éducation ». Es ist dies die genaue Uebersetzung des deutschen Titels.

M. Dr **Schwab.** Je pense que M. de Watteville serait d'accord de modifier légèrement sa rédaction en disant: *Maison de discipline et d'éducation.*

v. Wattenwyl (Bern). Ich kann mich einverstanden erklären.

Präsident. Hält Herr Schwab an seinem ersten Antrag fest oder will er den zweiten Vorschlag aufnehmen?

M. Dr **Schwab.** M. de Watteville déclare accepter la seconde rédaction que j'ai indiquée.

M. **Joliat,** Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je crois que jusqu'à présent ce n'était pas l'habitude de faire voter sur une question de rédaction française, car le texte allemand est toujours considéré comme étant le texte original.

Si vous adoptez la proposition de M. de Watteville, vous aurez, dans le texte français, une « maison d'éducation », affectée à des jeunes gens de 16 à 20 ans. Quant à la maison qui contiendra les jeunes gens moins âgés, c'est-à-dire jusqu'à l'âge de 16 ans, elle continuera à s'appeler « maison de discipline » (Besserungsanstalt). Or c'est bien le contraire qui devrait avoir lieu.

Je voudrais que le Grand Conseil laissât au gouvernement le soin de choisir le terme français qui convient le mieux.

M. Dr **Schwab.** D'accord.

v. Wattenwyl (Bern). Ich bin ebenfalls einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Mehrheit.

Art. 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im 2. Alinea des Art. 3 wird gesagt, dass der Regierungsrat die Polizeidirektion beauftrage, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über die Anstellung des nötigen Personals, über die Aufsicht und die Hausordnung, über die Verpflegung, die Beschäftigung, den Schul- und Konfirmandenunterricht und den Kirchenbesuch der Enthaltenen, sowie über die Seelsorge. Es wird somit eine Verordnung des Regierungsrates überflüssig sein; in dem Dekret ist alles gesagt, was zur Organisation der Anstalt nötig ist. Es wird sich nur noch um den Erlass von Reglementen und Instruktionen in betreff einzelner Punkte handeln, doch wird dies, wie gesagt, Sache der Polizeidirektion sein.

Angenommen.

Art. 4.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge des bei Art. 2 gefassten Beschlusses muss der Titel in der Weise abgeändert werden, dass er lautet: « Dekret betreffend Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg ».

Im modifizierten Wortlaut angenommen.

Präsident. Wünscht man auf diese oder jene Bestimmung zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Das **Präsidium** giebt dem Grossen Rate Kenntnis von folgendem

Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Im Sitzungssaal des Grossen Rates den hygienischen Anforderungen entsprechende Ventilationsvorrichtungen anbringen, sowie
2. die Garderobe so einrichten zu lassen, dass Verwechslungen von Garderobestücken vorgebeugt wird.

Scherz, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Auf Antrag des Herrn **Jenni** beschliesst der Grosse Rat, auf seinen gestrigen Beschluss betreffend Abhaltung einer Samstagssitzung zurückzukommen und sich bis Montag den 23. November, nachmittags 2 Uhr, zu vertagen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. November 1896.

Herr Grossrat,

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, sich bis **Montag den 23. November** zu vertagen. Demgemäss ersuche ich Sie, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, im Rathaus zu Bern einfinden zu wollen.

Zugleich erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass noch eine Reihe von *wichtigen* und *dringenden* Traktanden der Erledigung harren.

Der Grosse Rat ist jedenfalls mit mir der Ansicht, dass es zu seiner Ehrenpflicht gehört, die Traktandenliste im Laufe dieser Session durchzuberaten.

Auf die Traktandenliste des kommenden Montags setze ich:

1. Baugeschäfte.
2. Motion Bühler betreffend Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen.
3. Beitragsgesuch der Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiet des Haslethales.
4. Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.
5. Direktionszuteilung an Herrn Regierungsrat Joliat.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rates:

Eugen Grieb.

Sechste Sitzung.

Montag den 23. November 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boinay, Bühlmann, Burrus, Choffat, Coullery, Elsässer, Fleury, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Horn, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Imhof, Kaiser, Leuenberger, Marchand, Moschard, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Reymond, Schärer, Scheidegger, Scholer, Senn, Weber (Biel), Will; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger, Beutler, Brahier, Burger, Comment, Comte, Droz, Etter (Maikirch), Gouvernon, Häberli, Hadorn, Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Jacot, Kisling, Lanz, Lauper, Marolf, Marti, Mérat, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Neiger, Robert, Roth, Schüpbach, Streit, Tièche, Walther (Oberburg), Wüthrich.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass Herr Moschard schreibt, er könne dem Rest der Session nicht mehr beiwohnen, und Herr Sahli seinen Austritt genommen hat, möchte ich Ihnen beantragen, die Motion, welche unter Ziffer 2 des Traktandenverzeichnisses figuriert, für diese Session vom Traktandenverzeichnis zu streichen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Genehmigung der Statuten der Burgdorf-Thunbahn.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bekannt ist, ist in den Beschluss betreffend Subventionierung von Eisenbahnprojekten auch die Eisenbahn Konolfingen-Hasle aufgenommen worden, und ferner setze ich als bekannt voraus, dass seither auf dem Wege eines Grossratsbeschlusses dem alten Eisenbahnprojekt Konolfingen-Thun eine Subvention von Fr. 500,000 zugesichert worden ist. Diese beiden Eisenbahnprojekte sind nun ins Stadium der Ausführung gelangt, indem sie infolge einer tüchtigen und energischen Leitung so weit gefördert wurden, dass in den letzten Tagen die Konstituierung stattfinden konnte, und zwar wurden die beiden Projekte unter dem neuen Namen «Burgdorf-Thunbahn» vereinigt, welche Vereinigung noch der formellen Genehmigung durch die Bundesbehörden und der Uebertragung der Konzessionen bedarf, was wohl keine Schwierigkeiten bieten wird und den Grossen Rat als solchen nicht interessiert. Die Eisenbahngesellschaft hat nun in erster Linie Statuten aufgestellt, deren Genehmigung dem Grossen Rate obliegt. Das Subventionsdekret bestimmt nämlich, dass vor Ausrichtung der Subvention die Statuten der betreffenden Gesellschaft vom Grossen Rate zu genehmigen seien. Ebenso hat der Grosse Rat den Finanzausweis zu genehmigen, der heute noch nicht vorliegt, voraussichtlich aber in der Dezembersession ebenfalls wird vorgelegt werden können. Die finanzielle Situation des Unternehmens ist eine solche, dass nicht daran zu zweifeln ist, dass im Dezember eine Vorlage wird gemacht werden können, die dem Grossen Rate genehm ist. Das erforderliche Aktienkapital ist nicht nur gezeichnet, sondern es ist auch die erste Quote bereits vollständig einbezahlt. Ferner schweben Unterhandlungen mit Finanzinstituten, um bis zum Dezember auch das nötige Obligationenkapital zu sichern.

Was nun die heute zu genehmigenden Statuten betrifft, so sind dieselben insbesondere von der Baudirektion geprüft und als den Anforderungen des Subventionsdekretes entsprechend befunden worden. Auch das schweizerische Eisenbahndepartement hat dieselben geprüft und als mit der eidgenössischen Gesetzgebung, namentlich mit dem Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, nicht im Widerspruch stehend anerkannt. Ich glaube deshalb, es sei nicht nötig, mich darüber weitläufiger zu verbreiten. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diesen Statuten die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Erstellung eines Stallgebäudes und einer Scheune in der Strafanstalt St. Johannsen.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Erstellung eines Stallgebäudes und einer Scheune in der Strafanstalt St. Johannsen einen Kredit von Fr. 85,000 auf Rubrik X D pro 1897 und 1898 zu bewilligen in dem Sinne, dass die Arbeiten schon im laufenden Jahr in Angriff genommen werden können.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strafanstalt St. Johannsen wurde anfangs der Achtzigerjahre in einem Teil des Entsumpfungsgebietes des Seelandes gegründet, nämlich in dem sogenannten Grissachmoos. Der neuen Anstalt wurden zum Zwecke der Kultivierung einige hundert Jucharten Moosland, sowie ein grosser Bezirk Strandboden am westlichen Ufer des Bielersees zur Verfügung gestellt. Diese Kulturarbeit ist von der Anstaltsverwaltung bisher in einer Weise durchgeführt worden, dass das erzielte Resultat besser ist, als man erwartete, und es wird binnen kurzem der ganze Komplex von nahezu 500 Jucharten Strandboden und Moosland in abträgliches Kulturland umgewandelt sein. Mit dem Fortschreiten der Kulturarbeit haben natürlich auch die Erträgnisse und namentlich der Viehstand zugenommen, und es muss die Anstalt heute absolut neue Oekonomiegebäude zur Unterbringung des Viehstandes und der vermehrten Bodenerträgnisse verlangen. Es wurde zwar vor sechs oder sieben Jahren bereits eine grosse Scheune für 50 Stück Vieh und die Unterbringung von Futter, Getreide und Stroh erstellt. Allein seither hat sich diese Arbeiterkolonie, möchte ich sagen, in einer Weise entwickelt, dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr genügen. Es ist nötig, neue Räumlichkeiten für circa 80 Stück Vieh und circa 400 Klafter Futter und 20,000 Garben zu schaffen. Gegenwärtig ist das Vieh zum Teil höchst ungenügend untergebracht, nämlich in den alten Stallungen der ehemaligen Klostergebäulichkeiten, sowie in andern provisorisch eingerichteten Stallungen, die aber durchaus ungeeignet sind, namentlich für die Aufzucht von Jungvieh. Allein auch diese Räumlichkeiten sind überfüllt. Was das Futter anbelangt, so ist dasselbe ebenfalls nur provisorisch und in höchst ungenügender Weise untergebracht. Das Heu befindet sich in Form von grossen Schobern im Freien, natürlich eine ganz unzweckmässige Aufbewahrung, bei welcher das Futter mehr oder weniger Schaden leiden muss. Zudem ist eine solche Aufbewahrung gefährlich, indem leicht mut- oder böswilligerweise Brandstiftuug stattfinden kann. Es ist denn auch schon vorgekommen, dass solche grosse Heutristen angezündet wurden und infolgedessen zu Grunde gegangen sind. Ebenso ungenügend ist die gegenwärtige Unterbringung der Garben und des Strohes. Da in den Gebäulichkeiten kein Platz vorhanden ist, so müssen die Strohgarben rings um die Gebäude unter dem Dach, zum Teil sogar im Freien, aufgeschichtet werden. Dies ist ein in doppelter Beziehung unhaltbarer Zustand. Die Frucht und das Stroh leidet Schaden, und zudem ist die Feuersgefahr noch grösser, als bei den im Freien errichteten Heutristen. Es braucht ja nur ein weggeworfenes Zündhölzchen oder etwas Böswilligkeit, so sind nicht nur einige tausend Garben verloren, sondern auch grosse Gebäulichkeiten mit einer bedeutenden Assekuranzsumme. Es ist deshalb von der Verwaltung, energisch unterstützt von der Gefängniskommission, schon voriges Jahr dringend verlangt worden, es möchten neue Oekonomiegebäude erstellt werden. Da der Baukredit bereits erschöpft war, so wurde die Sache auf dieses Jahr verschoben. Eine längere Verschiebung ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn man nicht die Verhältnisse in St. Johannsen auf den Kopf stellen oder mit andern Worten sagen will, man solle authören, zu kultivieren und dem Kanton Bern durch Umwandlung des früher so gut wie wertlosen Terrains in abträgliches Kulturland grosse Werte zu schaffen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher im Einverständnis mit der Gefängniskommission, es seien vorerst Stallungen für 80 Stück Vieh zu erstellen, sowie eine Scheune, die für mindestens 400 Klafter Heu und 20,000 Fruchtgarben Raum bietet. Die Stallungen sind auf Fr. 36,800 und die Scheune auf Fr. 48,200 devisiert, was zusammen Fr. 85,000 ausmacht. Es ist dies allerdings eine bedeutende Summe; allein es ist nicht verlornes Geld; es ist nicht Geld, das man in ein unabträgliches Gebäude steckt, sondern es handelt sich um Gebäulichkeiten, die in Verbindung mit der fortschreitenden Kultivierung dieser Ländereien auch einen Ertrag repräsentieren. Es ist die Erstellung dieser Gebäulichkeiten absolut nötig, weil sonst die ganze Entwicklung der Anstalt ins Stocken geraten und dem dortigen Verwalter, dem hauptsächlich die guten Kulturresultate zu verdanken sind, mehr oder weniger der Befehl erteilt würde, seine Kulturarbeit einzustellen und nur noch eine Art Raubwirtschaft zu treiben. Das ist nun aber gemäss seinem bisherigen Verhalten nicht der Wille des Grossen Rates, sondern der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Grosse Rat einverstanden ist, dass durch Erstellung dieser Neubauten der weitern Kultivierung dieses Moos- und Strandbodengebietes unter die Arme gegriffen werden soll. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, für die Errichtung eines Stalles und einer Heu- und Fruchtscheune einen Kredit von Fr. 85,000 zu bewilligen in dem Sinne, dass diese beiden Gebäude nicht gleichzeitig, sondern succsesive in den Jahren 1897 und 1898 ausgeführt werden, so dass sich der Kredit auf diese beiden Jahre verteilt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte vor ungefähr einem Jahre Gelegenheit, in St. Johannsen einen Augenschein vorzunehmen, und sie konnte damals konstatieren, dass die Ertragsfähigkeit dieser Domäne in den letzten Jahren infolge einer ausserordentlich rationellen Bewirtschaftung bedeutend gehoben worden ist. Gleichzeitig aber musste sie auch konstatieren, dass man in Bezug auf Oekonomiegebäude noch lange nicht auf der Höhe ist. Grossartige Quanta von Heu und Stroh mussten in Tristen aufgeschichtet und also im Freien aufbewahrt werden, und man musste sich damals unwillkürlich sagen, wenn ein Privatmann so ungenügend für eine gehörige Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte sorgen würde, so müsste man mit demselben ein ernstes Wort reden.

Nun glauben wir, der Staat solle in Bezug auf Landwirtschaft nicht ein schlechtes Beispiel geben, sondern mit einem guten Beispiel vorangehen. Nun gehört zu einer rationellen Bewirtschaftung eines Gutes entschieden nicht nur, dass man viele Produkte erzielt, sondern dass man dieselben auch richtig unterbringt und richtig verwertet. Letzteres ist nun in St. Johannsen nicht der Fall. Es kann nicht genügend Vieh gehalten werden, indem die Scheunen und Stallungen unzureichend sind. Wenn man aber nicht genügend Vieh halten kann, so kann auch nicht der nötige Dünger produziert werden. Es müssen daher genügende Stallungen und eine grosse Scheune erstellt werden. Sobald dies der Fall ist, wird ohne Zweifel eine noch viel rationellere Bewirtschaftung eintreten können. Wir halten deshalb dafür, es seien diese Bauten ein absolutes Bedürfnis und es werde sich das Geld, das dafür ausgegeben werden muss, sehr gut rentieren. Die Summe von Fr. 85,000 ist allerdings eine hohe. Allein wenn man bedenkt, dass 400 Klafter Heu und 20,000 Garben

untergebracht und 80 Stück Vieh mehr gehalten werden können, so muss man doch sagen, dass sich diese Ausgabe von Fr. 85,000 reichlich rentieren wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Ausbau der ehemaligen Kavalleriekaserne in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, zum vollständigen Ausbau der ehemaligen Kavalleriekaserne in Bern einen Kredit von Fr. 88,700 auf X D pro 1897 zu bewilligen.

Dieser Kredit soll verwendet werden wie folgt:

1. Erstellung von Kellern . . . . . Fr. 10,700
2. Ausbau des Erdgeschosses (Kantonschemiker und hygienisches Institut) » 41,000
3. Ausbau des II. Stockes (geologisch-mineralogisches Institut) . . . . » 28,000
4. Erstellung einer Wohnung für den Abwart des Kantonschemikers und einiger Magazine im Dachfach . . » 9,000

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, dem Grossen Rat Anträge betreffend den Um- und Ausbau der Kavalleriekaserne vorzulegen. Der Grosse Rat hatte sich mit dem Umbau dieser Kavalleriekaserne zum Zwecke der Unterbringung von Hochschulinstituten bereits am 1. Juni 1893 zu beschäftigen. Da das Gebäude der Staatsapotheke dem Bund als Beitrag an das neue Parlamentsgebäude überlassen werden musste, und ferner das ehemalige Gebäude der Blindenanstalt, in dem sich ebenfalls Hochschulinstitute befanden, der Gemeinde Bern verkauft wurde, so musste damals für die betreffenden Anstalten und Institute neuer Platz geschaffen werden, und dieser fand sich in der ehemaligen Kavalleriekaserne. Zunächst wurden Einrichtungen geschaffen für das pharmazeutische Institut, wofür der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 58,000 bewilligte. Die Einrichtung desselben hat seither stattgefunden und ich glaube mich zu erinnern, dass der Kredit nicht vollständig verbraucht wurde. Ferner wurde seither der durch das neue Schulgesetz geschaffene Lehrmittelverlag in der alten Kavalleriekaserne untergebracht, und ebenso wurde beschlossen, auch den Kantonschemiker, dessen Lokalitäten sich gegenwärtig in der alten Staatsapotheke befinden, in der Kavalleriekaserne einzulogieren. Es handelt sich nun heute darum, in den Räumlichkeiten dieser Kavalleriekaserne noch unterzubringen den Kantonschemiker, das hygienische und das geologisch-mineralogische Institut. Auch muss für Einrichtung einer Wohnung für den Abwart des Kantonschemikers und einiger Magazine im Dachfach ein Kredit bewilligt werden; ebenso ist die Erstellung von Kellern absolut erforderlich. Der Regierungsrat verlangt deshalb vom Grossen Rat folgende Kredite:

1. Erstellung von Kellern . . . . . Fr. 10,700
2. Ausbau des Erdgeschosses (Kantonschemiker und hygienisches Institut) » 41,000
3. Ausbau des II. Stockes (geologisch-mineralogisches Institut) . . . . . Fr. 28,000
4. Erstellung einer Wohnung für den Abwart des Kantonschemikers und einiger Magazine im Dachfach . . » 9,000

Was die Keller anbetrifft, so ist die Erstellung solcher absolut nötig, um daselbst die Chemikalien, die in den verschiedenen Instituten gebraucht werden, dort unterzubringen. Wollte man diese Chemikalien, die zum Teil explosibler Art sind, in den verschiedenen Zimmern unterbringen, so wäre die Feuersgefahr sehr gross. Auch bedarf man eines Raumes zur Unterbringung des Heizmaterials, speziell der Kohle.

Was den Kantonschemiker anbetrifft, so ist vorgesehen, dass auf dem gleichen Boden für denselben circa 10 Räumlichkeiten eingerichtet werden, sowie fernere Räumlichkeiten für das hygienische Institut. Es ist nun diesbezüglich in den letzten Tagen der Regierung die Bemerkung gemacht worden, es sei wahrscheinlich unzulässig, neben dem Kantonschemiker auf dem gleichen Boden auch noch das hygienische Institut unterzubringen. Der Kantonschemiker brauche für die Erfüllung seiner Aufgabe den ganzen Raum. Wenn auf dem gleichen Boden noch ein anderes Institut eingerichtet werde, dass von Studenten besucht werde, so dass also in den Räumlichkeiten eine grössere Anzahl von Personen verkehre, so müsse dies Unzukömmlichkeiten zur Folge haben und namentlich würde der Kantonschemiker in seiner Thätigkeit gehemmt. Diese Frage ist nun noch nicht gründlich untersucht. Auf den ersten Blick konnte man dieser Bemerkung nicht alle Berechtigung versagen, und man musste zugeben, dass die Thätigkeit des Kantonschemikers für unsere Bevölkerung in gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung von so grosser praktischer Bedeutung ist, dass man vermeiden sollte, denselben durch Unterbringung eines zweiten Instituts in den nämlichen Räumen in seiner Thätigkeit zu hemmen. Eine vorläufige Prüfung hat ergeben, dass, wenn man sich entschliessen würde, den ganzen Raum für den Kantonschemiker einzurichten, für das hygienische Institut anderwärts ohne grosse Schwierigkeit Platz gefunden werden könnte, nämlich in einem der neuen Gebäude an der Bühlstrasse, sei es im physiologischen Institut oder im Chemiegebäude. Die Staatswirtschaftskommission wird beantragen, diese Frage dermalen noch nicht zu präjudizieren, sondern den Kredit in erster Linie zu Gunsten der Einrichtung für den Kantonschemiker zu bewilligen und die Regierung zu beauftragen, zu untersuchen, ob nicht das hygienische Institut anderwärts unterzubringen sei. Es kann diese Modifikation um so besser stattfinden, als der erforderliche Kredit dadurch nicht abgeändert wird, sondern sowieso Fr. 41,000 wird betragen müssen.

Was den Ausbau des zweiten Stockes für das geologisch-mineralogische Institut anbetrifft, so muss dasselbe seinen bisherigen Unterkunftsort verlassen und daher anderswo untergebracht werden. Hiefür bietet nun der zweite Stock der Kavalleriekaserne den nötigen Platz, und man wird mit Fr. 28,000 die erforderlichen Einrichtungen treffen können.

Dass für den Kantonschemiker und überhaupt für ein so grosses Gebäude ein Abwart nötig ist und dass derselbe im Gebäude selber wohnen muss, bdarf keiner näheren Begründung. Eine Wohnung für denselben soll im Dachfach geschaffen werden, was, nebst

Erstellung einiger notwendiger Magazine, Fr. 9000 erfordert.

Erreichen die Kredite für alle diese Umbauten auch eine respektable Höhe, so muss hier doch darauf aufmerksam gemacht werden, wie es bereits 1893 geschehen ist, dass wenn für alle diese Institute etc. neue Gebäude erstellt werden müssten, die Kosten noch viel grössere sein würden. Es kann also immerhin den vorhandenen Bedürfnissen mit billigem Geld entsprochen werden, und der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, Sie möchten den Kredit von Fr. 88,700 bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, welche Stellung die Staatswirtschaftskommission in dieser Sache einnimmt. Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit bereits im August behandelt und damals beschlossen, dem Antrag der Regierung ohne weiteres zuzustimmen. Seither ist der Staatswirtschaftskommission von seiten des Kantonschemikers der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte die Angelegenheit in Wiedererwägung ziehen. Dies ist letzte Woche geschehen, und es hat die Staatswirtschaftskommission beschlossen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen soweit er sich auf die Höhe des Kredits bezieht, dagegen der Regierung den Auftrag zu erteilen, « zu untersuchen, ob das hygienische Institut in den Lokalitäten des Kantonschemikers untergebracht werden könne und ob für die beiden Abteilungen besondere Eingänge erstellt werden können ». Der Hauptbetrag des Kredits entfällt auf den Ausbau des Erdgeschosses, woselbst das Institut des Kantonschemikers, das bis jetzt sehr mangelhaft einlogiert war, sowie das Institut für Schulhygiene untergebracht werden sollen. Der Kantonschemiker hat uns nun erklärt, es sei ihm nicht möglich, die Räumlichkeiten mit einem Professor der Hochschule zu teilen d. h. gleichzeitig auch die Schulhygiene dort einziehen zu lassen; er habe die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten voll und ganz nötig; er habe so viel mit dem Publikum zu verkehren und so viele Untersuchungen delikater Natur zu machen, dass er nicht wohl gestatten könne, dass in einem fort Studenten und Professoren gleichzeitig die Räumlichkeiten benutzen. Wir haben nun diese Frage geprüft und mussten uns sagen, der Kantonschemiker habe in der Hauptsache Recht. Die Bedeutung des Instituts des Kantonschemikers nimmt von Jahr zu Jahr zu, und jedermann, der in den Fall kommt, mit demselben zu verkehren, weiss, wie prompt und geschickt alle Aufträge erledigt werden. Früher hatte man namentlich auf dem Land keine Veranlassung, die Hülfe des Kantonschemikers zur Untersuchung von Lebensmitteln etc. in Anspruch zu nehmen. Von Jahr zu Jahr wird nun aber das Institut des Kantonschemikers mehr benutzt und zwar mit gutem Erfolge. Nun muss ein solches Institut auch gut untergebracht werden; dasselbe ist entschieden wichtiger als das Institut für Schulhygiene und man soll ihm daher die Priorität lassen. Daher unser Antrag, die Regierung möchte prüfen, ob das hygienische Institut in den Räumlichkeiten des Kantonschemikers, ohne dessen Institut zu schädigen, untergebracht werden könne und ob es möglich sei, für beide Institute selbständige Eingänge zu schaffen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so halten wir dafür, es sollte das Erdgeschoss ausnahmslos für den Kantonschemiker reserviert und die Schulhygiene anderswo untergebracht werden. Ist es aber möglich, selbständige Eingänge zu schaffen, so halte ich dafür, es könnte die Schulhygiene dort untergebracht werden. In diesem Sinne möchte ich den Kredit von Fr. 88,700 zur Bewilligung empfehlen.

Mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Vorbehalt genehmigt.

Staatsbeitrag an den Neubau der Schnitzlerschule in Brienz.

Der Regierungsrat beantragt, der Schnitzlerschule Brienz an die auf 27,526 Fr. devisierten Kosten des Neubaues einer Schnitzlerwerkstätte einen Staatsbeitrag von der Hälfte dieser Summe, gleich 13,763 Fr., zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist jedermann bekannt, dass in Brienz und Umgebung die Schnitzlereiindustrie von grosser Bedeutung ist und für diese Gegend eine Existenzfrage bedeutet. Nun befindet sich in Brienz schon seit Jahren eine Schnitzlerschule, die den Zweck hat, junge Leute heranzuziehen, die der ganzen Industrie einen Rückhalt geben und dafür sorgen, dass sie auf der Höhe der Zeit bleibt und gegenüber andern derartigen Industrien, namentlich im Ausland, auch in Zukunft konkurrenzfähig ist, Diese Schnitzlerschule wird unterhalten durch Beiträge der Gemeinde, des Staates und des Bundes. In neuerer Zeit nun haben sich die Einrichtungen dieser Schnitzlerschule je länger je mehr als ungenügend erwiesen und hat sich das unabweisbare Bedürfnis herausgestellt, ein neues Gebäude und neue Einrichtungen zu schaffen. So fehlt der Schule ein eigenes Modellierlokal und ebenso ein Zimmer für die Bibliothek und die Modellsammlung; auch ist kein Raum für die technischen Vollendungsarbeiten — Beizen, Wichsen etc. — vorhanden. Der für die Schule wichtigste Raum, die Schnitzlerwerkstätte, ist, nach den Akten, so unbequem als möglich und durchaus ungenügend. Ferner fehlt ein Dörrraum, der absolut nötig ist, und endlich ist auch der Zeichnungssaal infolge des grössern Zudrangs zu den Zeichnungskursen ganz ungenügend geworden. Es ist deshalb eine Erweiterung bezw. ein Neubau dringend nötig. Derselbe ist auf 27,526 Fr. devisiert. Dieser Devis, sowie überhaupt der ganze Plan, ist von der Direktion des Innern geprüft worden, und es hat dieselbe konstatiert, dass der Devis nicht zu hoch sei und als Grundlage für die Bewilligung eines Staatsbeitrages dienen könne. Nun ist leider für die Erstellung dieses neuen Gebäudes ein Bundesbeitrag nicht erhältlich, da der Bund nur Beiträge an den Betrieb solcher Institute verabfolgt. Brienz ist daher auf sich selber und die Hülfe des Staates angewiesen. Die Gemeinde Brienz ist nun bereit, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, versichert aber, dass dies das Aeusserste sei, was sie zu leisten vermöge. Es wird dabei, und zwar mit allem Recht, auf die prekäre Finanzlage der Ortschaft und der ganzen Gegend und die vielen und grossen Heimsuchungen in den letzten Jahren hingewiesen. Es braucht dabei nicht einmal an die letzte derartige Heimsuchung, das Unglück im Kien

holz, erinnert zu werden, eine Katastrophe, die noch nicht abgeschlossen ist und von welcher man nicht weiss, wie weit sie sich noch erstrecken und wie grossen Schaden sie der Gegend noch zufügen wird. Brienz ist also insofern in einer glücklichen Lage, als es wirklich nicht viele Worte zu machen braucht, um jedermann klar zu machen, dass es ihm nicht möglich ist, mehr als die Hälfte der Kosten für den Neubau der Schnitzlerschule aufzubringen, wenn es sich nicht ganz übermässig anstrengen will. Brienz hat sich deshalb mit dem Gesuch an den Staat gewendet, dieser möchte die Hälfte der Kosten übernehmen im Betrage von 13,763 Fr. In dem Gesuch wird auf andere Vorgänge hingewiesen und namentlich geltend gemacht, dass an das Technikum in Biel seiner Zeit ebenfalls die Hälfte der Kosten beigetragen worden sei. Nun lässt sich allerdings in Bezug auf die Grösse die Schnitzlerschule in Brienz mit dem Technikum in Biel nicht vergleichen; allein anderseits ist doch die gleiche prinzipielle Berechtigung vorhanden. Für Brienz und die ganze Umgegend ist die Schnitzlerschule ein absolut erforderliches Bildungsmittel, indem die ganze Gegend von der Leistungsfähigkeit der Schnitzlereiindustrie abhängig ist. Man kann deshalb mit guten Gründen sagen, es sei ein Vorgang vorhanden, der einen Beitrag von der Hälfte der Kosten rechtfertige. Der Regierungsrat hat deshalb auch keinen Anstand genommen, dem Grossen Rate den Antrag zu stellen, an den Neubau der Schnitzlerschule einen Staatsbeitrag von 13,763 Fr., gleich der Hälfte der Kosten, zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich über dieses Geschäft bereits in ihrem schriftlichen und mündlichen Bericht über die Staatsverwaltung ausgesprochen. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass die Staatswirtschaftskommission diesen Herbst anlässlich eines Augenscheins beim Lammbach auch eine Besichtigung der Schnitzlerschule vornahm. Die Kommission hat damals mit Freuden gesehen, dass die Anstalt unter ganz vorzüglicher Leitung steht, sehr stark frequentiert wird und sehr erfreuliche Resultate aufweist. Allein gleichzeitig mussten wir uns auch überzeugen, dass sie in ganz ungenügenden Räumlichkeiten untergebracht ist. Sie ist im Unterweisungslokal in der Nähe der Kirche untergebracht und dort in enge, teilweise düstere und jedenfalls ganz ungenügende Räume zusammengedrängt. Das Zeichnungslokal hat beinahe kein Licht, so dass es nicht möglich ist, einen richtigen Unterricht im Zeichnen zu erteilen. Die eigentliche Schnitzler- und Modellierschule ist sozusagen auf dem Estrich, direkt unter dem Dach untergebracht, wo die Schüler sehr eng zusammengepfercht sind. Wir mussten uns daher sagen, es sei Pflicht der Gemeinde und des Staates, für eine richtige Unterbringung dieser für die dortige Gegend sehr wichtigen gewerblichen Bildungsanstalt zu sorgen. Der Vorstand der Schnitzlerschule hat uns dann mitgeteilt, es sei ein Subventionsgesuch hängig, und wir haben uns sofort bereit erklärt, dasselbe zu prüfen und dem Grossen Rat einen bezüglichen Antrag zu stellen. Die Regierung beantragt nun, an die Kosten eines Neubaues einen Staatsbeitrag von der Hälfte zu bewilligen, im Betrage von 13,763 Fr. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei und zwar aus folgenden Gründen. Wir halten dafür, diese Schnitzlerschule könne nicht gleich behandelt werden, wie ein Primar- oder Sekundarschulgebäude, sondern sie müsse, als gewerbliche Bildungsanstalt, in gleicher Weise behandelt werden, wie z. B. das Technikum in Biel. Die Schnitzlerschule hat nicht nur lokale Bedeutung, sondern sie ist eine centrale Unterrichtsanstalt für die wichtige Industrie der Schnitzlerei. Sie wird besucht von Schülern aus Meiringen, Brienzwyler, Ebligen, Oberried, Ringgenberg, Iseltwald etc. — kurz aus allen Gegenden des Oberlandes, wo die Schnitzlereiindustrie zu Hause ist; ja, es wurde uns gesagt, dass Schüler aus dem ganzen Kanton und sogar solche aus andern Kantonen dort unterrichtet werden. Es ist damit konstatiert, dass die Schule eine über die Ortschaft Brienz hinausgehende Bedeutung hat. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, es sei entschieden Pflicht des Staates — namentlich in einer Zeit, wo unsere einheimischen Arbeiter so viel unter der Konkurrenz ausländischer Arbeiter zu leiden haben — die Gewerbe und namentlich die gewerblichen Bildungsanstalten recht intensiv zu unterstützen; denn nur wenn wir für eine tüchtige Ausbildung der einheimischen Kräfte sorgen, wird es uns möglich sein, den Konkurrenzkampf mit dem Ausland zu bestehen. Wenn man nun mit dem kleinen Opfer von 13,763 Fr. einer wichtigen Industrie im Oberland aufhelfen kann, so glaube ich, wir sollten dies mit Freuden thun. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Angenommen.

Das **Präsidium** giebt dem Grossen Rate Kenntnis von folgender

Interpellation.

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat zu interpellieren, wann er gedenkt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen über den Schutz der Arbeiterinnen und der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten männlichen Arbeiter (Motion Scherz vom 29. Mai 1895).

G. Reimann,
Grossrat.

Wird der Regierung überwiesen.

Anzug der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung eines neuen Eisenbahnsubventionsbeschlusses.

(Siehe den Wortlaut des Anzuges Seite 341 hievor).

Bühler. Im Verein mit einer grossen Zahl von Kollegen habe ich mir erlaubt, Ihnen einen Anzug zu unterbreiten, welcher einem neuen Volksbeschluss betreffend Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen ruft.

In der Begründung dieses Anzuges kann ich mich ganz kurz halten. Ich verzichte darauf, Ihnen die Entwicklungsgeschichte des Eisenbahnwesens im Kanton

Bern vor Augen zu führen und begnüge mich damit, Ihnen aus dieser Entwicklungsgeschichte nur zwei Momente in Erinnerung zu rufen: die beiden Volksbeschlüsse betreffend Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien. Sie wissen, dass der gegenwärtig noch in Kraft bestehende Beschluss betreffend Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen einen Vorläufer hatte im Volksbeschluss vom Jahre 1875, einem sehr hochherzigen Beschluss, der den Staat verpflichtete, sich mit einer Summe von ungefähr 13 Millionen an der Erstellung neuer Eisenbahnen zu beteiligen. Sie wissen aber auch, dass viele frohe Hoffnungen, die sich an diesen Beschluss knüpften, leider nicht in Erfüllung gegangen sind, indem von den damals bewilligten 13 Millionen nur ein ganz geringer Teil für neue Eisenbahnen ausgegeben wurde. Genau nach den Bestimmungen dieses Subventionsbeschlusses ist eigentlich nur die Emmenthalbahn erstellt worden. Die übrigen in dem Volksbeschluss berücksichtigten Linien sind entweder nicht erstellt worden oder wenigstens nicht während der Zeit des Bestehens des Volksbeschlusses. Nach Erlöschen des Subventionsbeschlusses vom Jahre 1875 und vor dem Inkrafttreten des heute noch in Kraft bestehenden Subventionsbeschlusses hat sich der Staat allerdings noch an andern Eisenbahnen beteiligt, so an der Langenthal-Huttwylbahn mit einer Summe von ungefähr 400,000 Fr., gestützt auf die Kompetenz des Grossen Rates. Ferner beteiligte sich der Staat, ebenfalls in Anwendung der grossrätlichen Kompetenz, im Jahre 1886 an der Erstellung der Brünigbahn, für die eine Subvention von 475,000 Fr. bewilligt wurde. Seither hat der Kanton Bern diese Subventionsaktien wieder verkauft, und er hat dabei einen Gewinn von 50,000 Fr. erzielt. Der Staat beteiligte sich ferner an der Erstellung der Tavannes-Tramelanbahn mit ungefähr 160,000 Fr. Alle diese Subventionen wurden, wie schon bemerkt, nicht auf Grund des Subventionsbeschlusses von 1875, sondern in Anwendung der grossrätlichen Kompetenz bewilligt. Das Resultat des Volksbeschlusses von 1875 war lediglich die Erstellung der Emmenthalbahn.

Es scheint nun, der Subventionsbeschluss vom Jahre 1891 habe ein ähnliches Schicksal. In diesem Beschluss wurden eine grosse Reihe von Eisenbahnprojekten als subventionswürdig bezeichnet. Die sämtlichen projektierten Linien hätten eine Länge von 270 km und die Staatsbeteiligung hätte eine Summe von ungefähr 11 Millionen ausgemacht. Welches Resultat hatte dieser Subventionsbeschluss bis heute? Sie wissen, dass man damals auch mit sehr frohen Hoffnungen ins Feld gezogen ist und alle Gegenden, die in dem Beschluss berücksichtigt waren, hegten die frohe Erwartung, sie werden nun auch zu einer Bahn gelangen. Allein diese Hoffnungen haben sich nicht überall erfüllt. Bis jetzt musste sich der Staat nur an der Erstellung der Huttwyl-Wohlhusenbahn für 4 km mit Fr. 160,000, der Spiez-Erlenbachbahn für 12 km mit Fr. 480,000 und der Thun-Konolfingenbahn, deren Statuten Sie heute genehmigt haben und die vom Staat eine Subvention von etwas über 1 Million verlangt hat, beteiligen. Sie sehen also, dass der Subventionsbeschluss bis jetzt für den Staat keine grossen finanziellen Konsequenzen hatte. Allerdings stehen noch einzelne Projekte unmittelbar vor der Thüre und verlangen Einlass. So stehen vor der Thüre die Bern-Neuenburg- und die Gürbethalbahn, und die Befürworter dieser Bahnen leben der Hoffnung, noch vor Ablauf des Subventionsbeschlusses mit der Sache ins Reine zu kommen. Allein es ist durchaus nicht sicher, dass diese Bahnen noch rechtzeitig finanziert werden können; nach meiner Ansicht ist das Gegenteil sicherer. Wie Sie wissen, tritt der Volksbeschluss in nicht sehr ferner Zeit ausser Wirksamkeit, und dann stehen wir neuerdings vor der Thatsache, dass das Volk einem Subventionsbeschlusse in froher Hoffnung zustimmte, dass sich aber die Hoffnung in den meisten Fällen nicht verwirklichte. Es fragt sich nun, welche Stellung der Grosse Rat einnehmen soll, wenn der Subventionsbeschluss ausser Wirksamkeit tritt. Soll man sich mit dem bisher Erreichten begnügen, soll man in Zukunft in Eisenbahnsachen nichts mehr thun oder nur so viel, als in der Kompetenz des Grossen Rates liegt? Ich bin der Meinung, die Thätigkeit des Staates in Bezug auf die Erstellung von Eisenbahnen sei noch nicht abgeschlossen, sondern es treten neue schwierige und grosse Aufgaben an ihn, namentlich den Staat Bern heran. Wenn man einen Blick auf unsere Eisenbahnverhältnisse wirft und namentlich auch die Bevölkerungsziffern vergleicht, so wird man die Beobachtung machen, dass überall da, wo Bahnen erstellt wurden, namentlich in den Verkehrscentren, eine starke Bevölkerungszunahme und eine starke Hebung des Wohlstandes zu verzeichnen ist. In Thalschaften dagegen, die weit von einer Bahn abliegen und ihre Verkehrsbedürfnisse nur ausserordentlich schwer befriedigen können, ist eine solche Bevölkerungszunahme und eine Hebung des Wohlstandes leider nicht zu konstatieren, sondern es ist eher das Gegenteil der Fall. Ich möchte Sie nur auf einzelne Gegenden des Simmenthals hinweisen, wo die Bevölkerungsziffern in den letzten Jahren nachgewiesenermassen stark zurückgegangen sind. In frühern Jahren fand von dort eine sehr starke Auswanderung nach überseeischen Ländern statt und in den letzten Jahren eine solche nach andern Gegenden der Schweiz und Europas. Nun ist das kein gesundes Zeichen, und namentlich ist es keine gesunde Erscheinung, wenn alles nach den Städten strömt, wenn niemand mehr auf dem Lande sein will, weil sich dort niemand glücklich und wohl fühlt. Es lässt dies darauf schliessen, dass in diesen entlegenern Gegenden etwas ist, das nicht als gesund bezeichnet werden kann. Nun glaube ich, der Staat habe die Pflicht und ein grosses Interesse, dafür zu sorgen, dass nicht nur die Verkehrscentren gedeihen, sondern auch die entfernteren Glieder des Staates glücklich sind und existieren können; denn zu einem gesunden Körper ist notwendig, dass jedes einzelne Glied gesund und stark ist, und wenn nach und nach einzelne Glieder schwach werden und absterben, so leidet darunter der ganze Körper. Sie werden daher mit mir einig sein, dass es Pflicht des Staates ist, auch den entfernteren Gegenden aufzuhelfen und zwar namentlich dadurch, dass man ihnen zu dem so viel begehrten Verkehrsmittel, der Eisenbahn, verhilft.

Nun wird man allerdings sagen, man habe diesen Gegenden ja Gelegenheit dazu gegeben; dieselben hätten sich eben einrichten sollen, wie diejenigen Gegenden, denen es gelungen ist, ihre Eisenbahnprojekte zu finanzieren. Dieser Einwand kann allerdings erhoben werden; allein man kann darauf doch verschiedenes entgegnen. Vorerst ist einzuwenden, dass eine Frist von 6 Jahren namentlich für das Zustandekommen von wichtigeren und schwierigeren Projekten ziemlich kurz ist. Es ist für ein grösseres Projekt, wie z. B. die Simmenthalbahn, nicht so leicht, in dieser kurzen Zeit die Finan-

zierung durchzuführen. 6 Jahre sind abgelaufen, man weiss nicht wie. Es darf hier auch festgestellt werden, dass sich unter den im Subventionsbeschluss aufgeführten Projekten nicht manches findet, in Bezug auf das die betreffende Bevölkerung nicht alle lobenswerten Anstrengungen gemacht hätte, um zu einem Ziel zu gelangen. Ich verweise wieder auf die Simmenthalbahn, in Bezug auf die, wenn ich recht berichtet worden bin, alle Gemeinden die ihnen zugemutete Subvention beschlossen haben. Die Bevölkerung war willig, sie sicherte alles zu, was man verlangte; aber es sind dann andere Faktoren eingetreten, die das Zustandekommen der Bahn verunmöglicht haben. Auch im Amt Frutigen haben alle Gemeinden die ihnen zugemuteten Subventionen beschlossen, und in andern Gegenden wird es ähnlich gegangen sein. Ich weise nur hin auf die grosse Rührigkeit, welche in Bezug auf die Gürbethal- und die Bern-Neuenburgbahn entwickelt worden ist. Allein es ist eben nicht so leicht, eine Bahn auf gesunder Basis zu finanzieren, und namentlich ist dies nicht leicht bei schwierigen Terrain-Verhältnissen, wie im Simmenthal, welche die Erstellung einer Bahn viel teurer gestalten als im Flachland. Ein Kilometer kommt hier vielleicht auf Fr. 160,000 zu stehen, und da ist es nicht leicht, mit einer Staatsbeteiligung von 40,000 Fr. per Kilometer eine Finanzierung durchzuführen. Es hat sich gezeigt und man muss dies einmal offen aussprechen, dass es ein Fehler war, im Volksbeschluss die Subvention für alle Verhältnisse gleich zu bemessen und auf schwierige Verhältnisse nicht entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ich bin überzeugt, dass es an Hand des gegenwärtigen Volksbeschlusses nie möglich sein wird, dem Simmenthal zu einer Eisenbahn zu verhelfen, und doch ist es eine Notwendigkeit, ein so langgestrecktes Thal auch mit einer Eisenbahn auszurüsten. Ich halte daher dafür, es sei Pflicht des Staates, es bei dem Erlöschen des Subventionsbeschlusses nicht bewenden zu lassen und ferner in einem neuen Beschluss diejenigen Gegenden, die sich in schwierigeren Verhältnissen befinden, etwas günstiger zu stellen. Ich bin ein grosser Verehrer der bernischen Eisenbahnpolitik und zähle zu denjenigen, welche auf die grossen Erfolge derselben stolz sind und allen Trägern und Förderern dieser Politik stets die grösste Hochachtung entgegenbrachten und immer entgegenbringen. Es hat mich auch mit Freude erfüllt, dass es mit Hülfe dieser bernischen Eisenbahnpolitik gelungen ist, einzelne Landesteile, speziell den Jura, glücklich zu machen und dort den Wohlstand zu heben und zu fördern. Allein auf der andern Seite erlaube ich mir doch, hier zu sagen, dass nicht alle Landesteile der Wohlthaten dieser Eisenbahnpolitik teilhaftig geworden sind. Ich erlaube mir, hier auch etwas den Oberländer hervorzukehren und darauf hinzuweisen, in welchem Masse das Oberland von dieser Eisenbahnpolitik Nutzen zog. Als es sich seiner Zeit im Grossen Rate darum handelte, die Frage zu entscheiden, ob die Linie Bern-Thun — die wichtigste und wohl die einträglichste der Centralbahn — vom Staate erstellt werden solle oder ob man die Konzession einer Privatgesellschaft abtreten wolle, hat der Grosse Rat in einer schwachen Stunde sich für das letztere entschieden. Dieser fatale Beschluss war daran schuld, dass es dem Kanton Bern später fast nicht mehr möglich war, im Oberland ein rationelles Eisenbahnnetz anzulegen, bezw. dessen Anlage zu unterstützen. Wir stehen deshalb vor der Thatsache, dass der Staat Bern für die Entwicklung des oberländischen Eisenbahnnetzes wenig oder nichts gethan hat. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Brünigbahn den Kanton nichts kostete. Im Subventionsbeschluss von 1875 verpflichtete man sich für die Brünigbahn mit einer Summe von 2½ Millionen. Später wurden dann in Wirklichkeit Fr. 475,000 bewilligt und auf dieser Subvention wurde ein Profit von 50,000 Fr. gemacht. Die übrigen nach und nach im Oberland entstandenen Bahnen sind der Spekulation, der Gründerei zu verdanken. Ich bin weit entfernt, die Gründerei irgendwie in Schutz zu nehmen; allein das muss doch gesagt werden, dass die im Oberland erstellten Bahnen zum grössten Teil dieser Gründerei zu verdanken sind. Die Spiez-Erlenbachbahn ist die einzige, die vom Staate direkt unterstützt wurde. Die betreffende Summe (480,000 Fr.) ist alles, was der Staat für das Eisenbahnwesen im Oberland ausgab. Angesichts dieser Thatsache ist es gewiss nur billig und recht, wenn das Oberland auch einmal ganz ernsthaft an die Thüre klopft und für diejenigen Thalschaften Eisenbahnen verlangt, die mit diesem Verkehrsmittel noch nicht ausgerüstet sind. Und wenn dabei Extravergünstigungen verlangt werden, welche über die im gegenwärtigen Volksbeschluss vorgesehenen Summen hinausgehen, so glaube ich, auch dies sei nichts Unbilliges, sondern es sprechen alle Gründe der Billigkeit dafür. Ich will aber nicht einzig vom Oberland reden. Auch andere Gegenden wünschen Eisenbahnen, und auch diesen muss man entgegenkommen, was aber auf Grund der grossrätlichen Kompetenz nicht möglich sein wird. Ich bin daher der Ansicht, es solle ein neuer Volksbeschluss ausgearbeitet werden.

Man könnte nun einwenden, die Sache pressiere nicht so sehr, da der gegenwärtige Volksbeschluss ja erst im Juli 1897 ausser Wirksamkeit trete. Ich hatte anfänglich auch die Absicht, meine Motion erst in der Frühjahrssession einzureichen. Allein ich bin von dieser Absicht abgekommen, hauptsächlich infolge eines Gesuches, das von den Initianten für die Bern-Neuenburgbahn eingereicht worden ist. Sie wissen, dass diese Linie im Volksbeschluss von 1891 ebenfalls genannt ist. Dieselbe ist von grosser Bedeutung, namentlich auch für den Staat Bern als Eigentümer des grossen Mooses. Nun ist Ihnen bekannt, dass die beteiligten Gemeinden alle Anstrengungen machen, um die Bahn zu finanzieren. Anfänglich hatten sie die Hoffnung, Kanton und Stadt Neuenburg werden dem Unternehmen eine starke Unterstützung zu teil werden lassen. In dieser Hoffnung sind sie getäuscht worden. Die Neuenburger haben sich von dem Projekt zurückgezogen, und die Berner sind darauf angewiesen, die Linie aus eigener Kraft zu stande zu bringen. Nun haben sich die Initianten trotz aller Anstrengungen schliesslich doch sagen müssen, an Hand des gegenwärtigen Volksbeschlusses sei es ihnen nicht möglich, das Aktienkapital aufzubringen. Sie haben sich daher mit einem Gesuch an die Staatsbehörden gewendet, es möchte ihnen mit Rücksicht auf das ausserordentlich grosse Interesse, das der Staat als Eigentümer des grosses Mooses an der Erstellung der Bahn hat, eine Extrasubvention, über den Volksbeschluss hinaus, im Betrage von einer halben Million zugesprochen werden. Die Initianten haben sich bei den Mitgliedern der Regierung und bei einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission erkundigt, ob es möglich sei, ihnen so weit entgegenzukommen, und ich möchte mir erlauben, meine Meinung hierüber sofort auszusprechen.

Nach meinem Dafürhalten sind wir, so lange der Volksbeschluss in Kraft ist, an denselben gebunden. Das Volk hat ganz bestimmt erklärt, welche Linien subventioniert werden sollen und wie hoch die Subvention zu bemessen sei; darüber hinaus können wir nicht gehen. Es ist allerdings richtig, dass der Staat als Eigentümer des grossen Mooses sich gegenüber der Linie Berne-Neuenburg in einer etwas ausnahmsweisen Stellung befindet. Allein bei Behandlung des Subventionsbeschlusses wurde auf dieses Verhältnis bereits aufmerksam gemacht, und die Aufnahme dieser Linie in den Volksbeschluss wurde hauptsächlich damit begründet, der Staat habe als Eigentümer des grossen Mooses ein grosses direktes Interesse an der Erstellung dieser Linie. Hätte man die Linie noch extra berücksichtigen wollen, so hätte dies im Volksbeschluss ausdrücklich gesagt werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen, sondern man hat die Linie den übrigen Projekten gleichgestellt Ausnahmen wurden nur gemacht für die schmalspurigen Bahnen Spiez-Erlenbach und Spiez-Frutigen, indem bestimmt wurde, dass für diese die Subvention statt Fr. 25,000 Fr. 35,000 per Km. betragen solle. Ich halte deshalb persönlich dafür, es wäre nicht zulässig, für die Linie Bern-Neuenburg eine Extrasubvention zu gewähren. Und doch muss man sich sagen, dass es im höchsten Interesse des Staates liegen würde, diese Linie extra zu berücksichtigen. Wie soll man nun vorgehen? Die Initianten haben mir erklärt, sie müssen bis im Frühjahr, d. h. bis spätestens im März wissen, ob ein neuer Volksbeschluss zu stande komme, der ihr Projekt besonders berücksichtige. Wenn dies der Fall sei, so können sie die Linie an Hand des neuen Beschlusses finanzieren. Sollte derselbe aber verworfen werden, so wollen sie die Finanzierung noch an Hand des gegenwärtigen Subventionsbeschlusses durchführen, wobei sie allerdings erwartet hätten, dass ihnen der Grosse Rat noch extra entgegenkomme. Wollten sie zuwarten bis zum Juli und würde ein neuer Volksbeschluss dann nicht zu stande kommen, so hätten sie dann überhaupt keine Subvention uud würden so zwischen Tisch und Bank hinabfallen. Die Initianten wünschen deshalb, es möchte über einen neuen Subventionsbeschluss schon dieses Frühjahr entschieden werden, und dies ist der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, meinen Anzug schon jetzt einzubringen.

Nun wird es sich fragen, wie man vorgehen soll. Ich bin der Meinung, es sollte der Regierung möglich sein, bis Ende Januar einen Entwurf auszuarbeiten. Anfangs Februar würde dann die Kommission, gemeinschaftlich mit der Staatswirtschaftskommission, den Entwurf beraten und ich denke, es sollte den beiden Kommissionen möglich sein, gleich wie das letzte Mal, sich auf einen gemeinschaftlichen Entwurf zu einigen. Was die Kommission anbetrifft, so ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, dieselbe möchte nicht nur aus 11, sondern aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt werden, wie das letzte Mal, und ich bin gerne bereit, meine Motion in diesem Sinne zu ändern. Bis Mitte Februar sollte es möglich sein, den ganzen Entwurf fertigzustellen, so dass anfangs März die Volksabstimmung darüber erfolgen könnte.

Was dieser neue Beschluss enthalten soll, darüber will ich mich nicht aussprechen; das ist Sache der spätern Prüfung durch die Regierung und die Kommission. Man könnte sich ja fragen, ob man ein allgemeines Subventionsgesetz aufstellen oder wiederum einen Subventionsbeschluss ausarbeiten solle, d. h. man könnte sich fragen, ob man ein Gesetz ausarbeiten und darin normieren solle, unter welchen Bedingungen überhaupt eine Subvention anbegehrt werden könne, oder ob man wieder den Weg des Beschlusses wählen und darin sagen solle, welche Bahnen subventionswürdig seien. Diese Frage muss von der Begierung und der Kommission entschieden werden. Ich will mich auch nicht aussprechen über das Mass der Subvention und das Mass des Schuldenmachens; auch dies ist Sache späterer Prüfung.

Es könnte vielleicht die Einwendung gemacht werden, es sei etwas inopportun, die Frage schon jetzt dem Volke vorzulegen, es sei etwas riskiert, das Volk darüber entscheiden zu lassen; denn diejenigen Gegenden, denen es gelungen ist, zu einer Bahn zu kommen, werden sich ablehnend verhalten und es werde deshalb sehr schwer sein, eine Volksmehrheit für ein so grosses finanzielles Opfer zu erhalten. Ich teile dieses Bedenken nicht. Ich habe das Zutrauen zum Bernervolke, dass es opferwillig und opferfreudig genug sei, um auch den entlegeneren Gegenden, die bis jetzt noch nicht im glücklichen Besitz einer Eisenbahn sind, zu einer solchen zu verhelfen. Wenn auf irgend einem Gebiete, so sollte gerade hier die alte und schöne Parole «Einer für Alle, Alle für Einen» zur That und Wahrheit werden. Es genügt nicht, an Schützen- und Gesangfesten und ähnlichen Anlässen von der Solidarität des Bernervolkes zu predigen, sondern man soll, wenn Not an Mann kommt, diese Solidarität auch zur That und Wahrheit werden lassen. — Ich beantrage Ihnen, die Motion erheblich zu erklären. (Beifall.)

Scheurer, Finanzdirektor Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, dem Grossen Rate zu erklären, dass er mit der Motion und ihrer Tendenz einverstanden sei und dem Grossen Rate empfehle, dieselbe erheblich zu erklären.

Zehnder. Ich möchte in erster Linie Herrn Nationalrat Bühler für die vorzügliche Begründung der Motion den besten Dank aussprechen und im Anschluss daran die Vertreter derjenigen Gegenden, denen es unter der Herrschaft des gegenwärtigen Subventionsbeschlusses gelungen ist, eine Bahn zu erhalten, bitten, nun auch an diejenigen Gegenden zu denken, denen dies bis jetzt nicht möglich war, wie z. B. dem Gürbethal. Wir hatten bis jetzt unsere Mittel für anderes zu verwenden, indem uns infolge der Gürbekorrektion circa 2 Millionen Mehrwertschatzungen auferlegt wurden, ohne dass man lange fragte, ob wir bezahlen können. Die Gürbethalbahn ist schon lange in Frage; es war von ihr schon die Rede zur Zeit der Erstellung der Centralbahnlinie, und den harten Köpfen haben wir es zu verdanken, dass sie damals nicht zur Ausführung kam. Herr Bühler hat mit vollem Recht betont, dass man den ärmern Gegenden zu Bahnen verhelfen sollte, auch wenn für den Staat nicht gerade eine grosse Rendite in Aussicht steht. Die Postkurse sind auch nicht alle rentabel; aber im grossen und ganzen rentiert die Post, sonst könnten nicht Postgebäude erstellt werden wie in Genf etc. Leider ist eben — wie Herr Ritschard letzte Woche bei der Beratung des Armengesetzes betonte — das Geld meistens da, wo es nicht sein sollte. Hätten wir in unsern Thälern etwas mehr vermögliche Leute, so wären wir auch

weiter gekommen und hätten vom gegenwärtigen Subventionsdekret Gebrauch machen können. Ich möchte deshalb allen denjenigen, die in der Lage waren, von dem Subventionsbeschluss Gebrauch zu machen, ans Herz legen, nun auch uns zu helfen; denn es ist sonst Brauch, wenn man vom Nachbar etwas entlehnt, ihm auch auszuhelfen, wenn er etwas nötig hat. — Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen die Motion ebenfalls zur Annahme.

Dürrenmatt. Als Vertreter des Oberaargaus begrüsse ich die Motion ebenfalls aufrichtig. Wir sind im Oberaargau so gut wie in den andern Landesteilen auch auf die Hülfe des Staates angewiesen. Ich erinnere nur an zwei Linien, die im gegenwärtigen Subventionsbeschluss namhaft gemacht sind, nämlich an die Linien Herzogenbuchsee-Kleindietwyl und Münster-Solothurn, deren Erstellung für den Oberaargau ebenso wichtig ist, möchte ich sagen, wie für den Jura und ohne welche wir in Bezug auf die Entwicklung des Lokalbahnnetzes im engern Oberaargau auch nicht vorwärts kommen. Wenn nun für die direkte Linie Bern-Neuenburg eine höhere Subvention als bisher in Aussicht genommen werden soll, wogegen ich nicht Opposition machen möchte, so möchte ich der Regierung und der Kommission, die sich mit der Sache zu befassen haben wird, empfehlen, auch die Weissensteinbahn in Bezug auf eine etwas höhere Subvention gehörig zu würdigen. Die Schwierigkeiten, die der grosse Tunnel für die Durchführung der Weissensteinbahn bietet, sind diese Würdigung gewiss ebenso sehr wert, wie diejenigen, mit welchen die Direkte Bern-Neuenburg zu kämpfen hat.

Präsident. Wird die Diskussion weiter benützt? — Wenn nicht, so ist dieselbe geschlossen und die Motion, da sie von keiner Seite bestritten ist, erheblich erklärt. Nun hat Herr Bühler beantragt, es sei der Entwurf des Regierungsrates sowohl an die Staatswirtschaftskommission, als an eine vom Bureau zu bestellende Spezialkommission zu überweisen und zwar wird nachträglich gewünscht, es möchte diese Kommission aus 15 Mitgliedern bestellt werden. Auch dieser Antrag ist, weil nicht bestritten, zum Beschluss erhoben. Das Bureau wird die Wahl der Kommission heute vornehmen und Ihnen die Namen der Mitglieder morgen zur Kenntnis bringen.

Gesuch der Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiet des Haslethales um weitere Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 7. April 1886 hat der Grosse Rat beschlossen, «den beteiligten Grundeigentümern der Aarekorrektion und der Entsumpfung des Haslethales an die von ihnen zu leistenden Jahreszahlungen (Anleihenszinse) einen Beitrag von Fr. 20,000 jährlich für die Dauer von 10 Jahren, erstmals auf Ende 1886, zuzusichern, in der Meinung, dass dieser Staatsbeitrag jeweilen erst dann fällig wird, wenn die Beteiligten ihre Jahresraten geleistet haben, und unter der Bedingung, dass dieser Beschluss nur für diejenigen Schuldner in Kraft tritt, welche die rückständigen Raten nachbezahlt haben.» Ich will auf die Geschichte der Haslithalentsumpfung nicht näher eintreten und in Bezug auf die Motive, die im Jahre 1886 zu diesem Beschlusse fühlten, nur kurz an das folgende erinnern. Infolge der technisch zwar sehr gelungenen, finanziell aber auf mangelhaften Grundlagen beruhenden Korrektion der Aare und Entsumpfung des Haslethales sind die Schuldner der Mehrwerte in die allerbedenklichste Lage versetzt worden. Die sogenannten Mehrwerte waren zum grössten Teil geradezu unvernünftig hoch, indem für einen grossen Teil des Terrains Mehrwertbeträge bis zu 1050 Fr. per Jucharte bezahlt werden mussten, Summen, von denen von vorneherein angenommen werden kann, dass sie um wenigstens die Hälfte zu hoch waren. Diese weniger von den eigentlichen Baukosten, als der ungesunden Finanzierung des Unternehmens — indem auf Fr. 824,000 Baukostenanteile nahezu eine Million Anleihenszinse entfielen — herrührende hohe Belastung war für die Beteiligten Grundeigentümer unerträglich, und so hat denn der Grosse Rat beschlossen, alljährlich eine Subvention von Fr. 20,000 an diejenigen Grundeigentümer zu leisten, welche ihre Annuitäten regelmässig bezahlen, wobei der Regierungsrat ermächtigt wurde, die Repartition des Staatsbeitrages auf die einzelnen Grundstücke endgültig festzusetzen. Es konnte nämlich die Repartition nicht einfach mathematisch auf die einzelnen Grundstücke erfolgen, indem die einzelnen Grundeigentümer verschieden belastet sind. Die Repartition musste sich daher nach den wirklichen Verhältnissen richten, eine Arbeit, die grosse Schwierigkeiten darbot, wenn man Eifersüchteleien und Unzufriedenheit vermeiden wollte. Die Verteilung ist dann in einer Weise vorgenommen worden, dass berechtigte Reklamationen nicht angebracht werden konnten und die Beteiligten selbst sich damit einverstanden erklärten.

Nachdem der Beschluss des Grossen Rates nun während 10 Jahren zur Ausführung gekommen ist, stellen die Schuldner das Gesuch, es möchte ihnen der nämliche Beitrag für eine weitere, möglichst lange Periode, wenn möglich bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, ausgerichtet werden. Indem sich die Regierung mit dieser neuen Eingabe befasste, musste sie sich vor allem aus Rechenschaft geben, welche Wirkung der Beschluss vom Jahre 1886 gehabt habe. Mit dem Beschluss von 1886 hat man bezweckt: 1. dass die rückständigen Annuitäten, die auf eine grosse Summe angewachsen waren, nachbezahlt werden und in Zukunft eine regelmässige Verzinsung und Amortisation stattfinde, 2. dass die Bevölkerung stimuliert werde, die noch ganz im argen liegende Kultivierung der trockengelegten Grundstücke energisch an die Hand zu nehmen und 3. dass die Panik aufhöre, die sich der Bevölkerung bemächtigt hatte, so dass die Leute sich der belasteten Grundstücke so schnell als möglich unter allen Umständen zu entledigen suchten. In ihrem Missvergnügen und ihrer Mutlosigkeit haben die Leute vielfach ihre Grundstücke fahren lassen oder sie haben sie auch dem Staat freiwillig angeboten, und der letztere musste sie übernehmen, wenn er nicht die gesamte Mehrwertschuld, deren Gläubiger die Hypothekarkasse war, von vorneherein streichen wollte. Wenn

dieser Panik nicht entgegengearbeitet worden wäre, so wäre alle Aussicht vorhanden gewesen, dass der Staat nach und nach in den Besitz des weitaus grössten Teils des Entsumpfungsgebietes gelangt wäre, was seinen Interessen natürlich nicht entsprochen hätte und namentlich auch nicht dem Zwecke, der mit der Entsumpfung erreicht werden wollte.

Der Regierungsrat hat nun ohne weitere Untersuchung und ohne Expertise konstatieren können, dass wenigstens ein Teil der Hoffnungen, die an den Beschluss von 1886 geknüpft wurden, vollständig in Erfüllung gegangen ist. In erster Linie hat sich die Verzinsung und Amortisation der Entsumpfungsschuld in durchaus regelrechter Weise vollzogen; es waren Ende 1895 von den auf 1. Oktober 1895 fällig gewordenen Zinsen und Annuitäten verhältnismässig nur wenige ausstehend und ältere Rückstände waren gar keine vorhanden. Im Laufe des gegenwärtigen Jahres sind auch die Rückstände aus dem Jahre 1895 vollständig getilgt worden. Ferner hat sich die Panik der Bevölkerung gelegt; das Zutrauen ist zurückgekehrt; die Bevölkerung hat wiederum Mut gefasst, ihre Grundstücke zu behalten und in Kultur zu nehmen; ja die Verhältnisse haben sich so gänzlich geändert, dass wiederum Kauflust eingetreten ist, so dass die meisten Grundstücke, die der Staat gegen seinen Willen hatte übernehmen müssen, seither wieder an Bewohner des Thales verkauft werden konnten und zwar ohne dass der Staat irgendwelchen Schaden erlitten hätte. Der Beschluss von 1886 war also in dieser Beziehung ein sehr wohlthätiger und erfüllte die daran geknüpften Hoffnungen in vollem Masse. Ein weiterer Punkt dagegen konnte nicht gestützt auf die Akten beurteilt werden, sondern es musste darüber eine Expertise erfolgen, nämlich in Bezug auf die Frage, ob die Kultivierung der Grundstücke seit 1886 Fortschritte gemacht habe. Der Regierungsrat hat zu diesem Zwecke Experten ernannt in der Person der Herren Grossräte Weber in Graswyl und v. Wattenwyl in Uttigen. Diese beiden Herren haben sich, abgesehen von ihrem kompetenten Urteil in landwirtschaftlichen Fragen, namentlich auch deshalb vorzüglich geeignet, weil sie schon früher zweimal im Auftrage der Regierung eine solche Expertise vorzunehmen hatten; der frühere Zustand war ihnen also bekannt und sie konnten daher leicht beurteilen, ob Fortschritte erzielt worden seien oder nicht. Das Befinden der Experten ist nun sehr günstig ausgefallen. Sie sagen, in den letzten 10 Jahren habe die Kultivierung in sehr zufriedenstellenderweise stattgefunden und wesentliche Fortschritte gemacht. Die Experten kommen zu folgendem Resultat:

«1. dass im allgemeinen die Kultivierung des Haslethales sehr wesentliche und ebenso erfreuliche Fortschritte gemacht hat und das gut und rationell bearbeitete Terrain mit ganz kleinen Ausnahmen sehr dankbar ist, viel dankbarer als in den meisten grösseren entsumpften Gebieten der Schweiz. Ein Beweis liegt darin, dass sich die Viehhaltung in der Thalschaft, laut übereinstimmenden Aussagen verschiedener Viehzüchter, bereits um die Hälfte vermehrt hat, trotzdem ein bedeutend grösserer Komplex Land zu Getreidebau und Hackfrüchten Verwendung gefunden hat;

2. dass die kultivierten Grundstücke im Preise sehr erheblich gestiegen sind und selbst die noch im Urzustand sich befindlichen bedeutend höher bezahlt werden, sofern solche überhaupt noch käuflich sind» etc.

Es ist dieser Befund, wie Sie sehen, sehr zufriedenstellend; durch denselben ist konstatiert, dass auch in Bezug auf die Kultivierung diejenigen Resultate erzielt wurden, die man mit dem Beschluss von 1886 erreichen wollte.

Nun könnte man vielleicht sagen, nachdem der Beschluss in vollstem Masse seine Wirkung gethan habe, sei es nicht mehr nötig, dass der Staat noch weitere Beiträge leiste. In dieser Beziehung sind die Experten aber doch der Ansicht, dass der Staat fortfahren solle, das Unternehmen wenigstens noch während einer Anzahl von Jahren zu unterstützen. Sie sagen:

«Dass eine solche kulturelle Umwälzung die Betriebsweise der Landwirtschaft gänzlich umgestaltet hat und von den Grundeigentümern grosse Opfer erfordert und ihre Schulden in hohem Masse erhöht, liegt jedem Näherstehenden klar vor Augen; denn sowohl die Vorläufer zur Erreichung eines rationellen Kulturzustandes, wie solche bereits vorgemerkt wurden — wie eine darauf zu verwendende unerlässliche kräftige Düngung, die zunächst an Mangel von Naturdünger in Kunstdünger gekauft werden muss — nebst der ebenfalls notwendig gewordenen Neuanschaffung von zweckdienlichen guten Ackergeräten, wie Pflügen, Maschinen und Wagen etc., erfordern eine Summe Geld und immer wieder Geld, wogegen in den ersten Jahren keine Rendite den Ausfall zu decken vermag. Ueberdies müssen die Bewohner des Haslethales es noch erst erlernen — und wenn die Lust zur Arbeit nicht gänzlich abhanden gekommen ist, werden sie es erlernen — dass Fremdenindustrie und Landwirtschaft, wie solche sich in dorten gestaltet, sehr gut mit- und nebeneinander zu betreiben sind und zwar mit gutem Erfolg. Aber ohne weitergehende staatliche Unterstützung halten wir dafür, der Ausbau des vielversprechenden Werkes werde ins Stocken und Stauen geraten und vieles Angefangene und Halbvollendete wieder in Frage gestellt werden.»

Die Experten stellen deshalb den Antrag, es sei der Staatsbeitrag während einer weitern Periode von vier Jahren auszurichten. Der Regierungsrat musste die vorgebrachten Gründe als richtig anerkennen. Auch er hat sich davon überzeugt, dass es im Interesse des ganzen Werkes und der Zukunft dieses Entsumpfungsgebietes liegt, den Staatsbeitrag noch weiter auszurichten. Es liegt das nicht nur im Interesse der betreffenden Bevölkerung, sondern auch des Staates im allgemeinen, da es nur von Vorteil ist, wenn solche Entsumpfungsgebiete möglichst rasch in Kultur übergeführt werden. Der Regierungsrat hat nun geglaubt, es dürfte genügen, wenn der Staatsbeitrag vorläufig für eine Periode von 5 Jahren weiter ausgerichtet werde. Es hatte dies nicht den Sinn, dass es dabei sein Bewenden haben solle, d. h. dass nach 5 Jahren ein weiterer Beitrag nicht mehr geleistet werde. Man würde in 5 Jahren die Verhältnisse wiederum geprüft und untersucht haben, ob es nötig sei, dem Werke noch fernerhin die Hülfe des Staates angedeihen zu lassen. Ich gebe nun zu, dass man ganz gut auch der Ansicht sein kann, man solle die Periode gerade auf 10 Jahre erstrecken, damit man sich in 5 Jahren nicht wieder mit der Sache befassen müsse und damit die Bevölkerung die Sicherheit habe, während einer längern Periode sich auf die Hülfe des Staates verlassen zu können. Es ist nicht ohne Grund bemerkt worden, dass es für Handel und Wandel von Bedeutung sei, ob die Staatshülfe nur 5 Jahre andaure oder ob man mit Sicherheit auf eine Unterstützungsperiode von

10 Jahren rechnen könne. Wenn daher die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Periode auf zehn Jahre auszudehnen, so wird sich auch die Regierung diesem Antrag nicht widersetzen. Nur möchte der Regierungsrat auch diesmal — betrage die Periode nun 5 oder 10 Jahre — die Subvention nicht vorbehaltlos bewilligen.

Vorerst wird, wie 1886, der Vorbehalt gemacht, dass der Staatsbeitrag erst fällig werde, wenn die Betreffenden ihre Jahresraten geleistet haben. Man will damit vermeiden, dass die Leute in der Bezahlung der Annuitäten wieder saumselig werden. Sobald die Betreffenden ihren Anteil bezahlen, wird der Staatsbeitrag in Abzug gebracht.

Ein weiterer Vorbehalt lautet folgendermassen: « Der Staatsbeitrag wird nur denjenigen Grundeigentümern ausgerichtet, von welchen auf 31. Oktober 1897 konstatiert ist, dass sie an ihren durch die Entsumpfung trocken gelegten Grundstücken Verbesserungen vorgenommen haben. » Der Regierungsrat glaubte, es sei die Beifügung dieser Bedingung nötig, weil die Experten konstatierten, dass neben der grossen Mehrzahl derjenigen Grundbesitzer, die ihre Grundstücke in Kultur genommen haben, immer noch einzelne Grundeigentümer da seien, die noch nichts gethan haben und einfach den Beitrag des Staates als ein mehr oder weniger selbstverständliches Geschenk des Staates einstecken. Auffälligerweise betrifft es zum guten Teil wohlhabende Leute, die sich in dieser Weise benehmen, sei es aus Geiz, Steckköpfigkeit, Indolenz oder irgend einem andern Grunde. Es ist nun ganz am Platz, dass man gegenüber diesen letztern einen gewissen Zwang anwendet und von ihnen verlangt, dass sie ihre Grundstücke in Kultur nehmen, sofern sie des Beitrages teilhaftig werden wollen.

Ein fernerer Punkt betrifft die Ziff. 3 des Beschlusses von 1886, wonach für die Ausführung von Entwässerungsgräben, Drainierungen, Weganlagen und Flureinteilungen für die Dauer von 10 Jahren ein jährlicher Staatsbeitrag von 10,000 Fr. — also über die 20,000 Fr. hinaus — bewilligt wurde. Man wusste damals, dass noch in verschiedenen Richtungen Verbesserungen angebracht werden müssen, dass der Hauptkanal vertieft und neue Seitenkanäle angebracht werden müssen, dass Drainierungen nötig seien etc. In dieser Beziehung ist in den letzten Jahren sehr viel gegangen. Es sind jedoch noch verschiedene Arbeiten auszuführen, die Entwässerungsanlagen müssen noch mehr verbessert werden und der Regierungsrat bestreitet nicht, dass auch diese neuen Arbeiten eines Staatsbeitrages teilhaftig werden sollen. Er findet jedoch, es sei nicht nötig, dafür einen Spezialkredit zu eröffnen, da im Staatsbudget für das Entwässern versumpfter Gebiete, für Flureinteilungen etc. allgemeine Kredite enthalten sind, die für diese Arbeiten in Anspruch genommen werden können und wobei jederzeit auf die besondern Verhältnisse dieser Landesgegend und der dortigen Grundeigentümer Rücksicht genommen werden kann. Der Regierungsrat verzichtet deshalb darauf, die Ziff 3 des Beschlusses von 1886 zu reproduzieren.

In ihrem Befinden haben die Experten — um dies noch zu berühren — auch darauf aufmerksam gemacht, zur Verbesserung des Entsumpfungsgebietes sowohl in landwirtschaftlicher als klimatischer Beziehung wäre es nötig, dass quer durch das Thal ein Landstreifen mit Wald angepflanzt würde, um den Wind zu brechen und überhaupt alle Vorteile zu erreichen, die derartige Waldstreifen in einer solchen Gegend bieten. Ferner, sagen die Experten, sollte in Bezug auf Zusammenlegung der vielfach arg zerstückelten Grundstücke, sowie die Anpflanzung von Obstbaumalleen etwas mehr geschehen. Es sind dies durchaus berechtigte Desiderien; allein es ist nicht nötig, sie zum Gegenstand des vorliegenden Beschlusses zu machen. Es bestehen für alle diese Arbeiten besondere Vorschriften und auch besondere Kredite. Sobald sich bei der Bevölkerung der gute Wille zeigt, diese Verbesserungen vorzunehmen, so wird der Staat nicht zögern, hülfreiche Hand zu bieten.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf — eventuell mit Ausdehnung der Subventionsperiode auf 10 Jahre — zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem erschöpfenden Referate des Herrn Finanzdirektors habe ich nur sehr wenig beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Akten geprüft und sich überzeugt, dass das Gesuch der Petenten ein begründetes ist. Die Verschuldung des entsumpften Gebietes ist noch immer eine derart hohe, dass es den Grundbesitzern ohne kräftige Beihülfe des Staates nicht wohl möglich ist, die Verzinsung und Amortisation der Entsumpfungsschulden durchzuführen. Die Staatswirtschaftskommission ist denn auch vollständig damit einverstanden, dass die Subvention von 20,000 Fr. für eine fernere Periode bewilligt werde. Die Frage ist nur die, auf wie lange diese Subvention bewilligt werden soll. Anfänglich hatte sich die Staatswirtschaftskommission dem Antrage des Regierungsrates (5 Jahre) angeschlossen, damit man besser Gelegenheit habe, nachzusehen, ob das Geld richtige Verwendung finde und auf den betreffenden Grundstücken Verbesserungen durchgeführt werden. Dabei war die Kommission immerhin der Ansicht, man werde in 5 Jahren wahrscheinlich in den Fall kommen, den Beschluss auf eine fernere Periode zu erneuern. Nun haben aber seither verschiedene Mitglieder des Grossen Rates und der Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen das Gesuch gestellt, man möchte auf die Sache zurückkommen und die Subsidie auf 10 Jahre bewilligen. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, die Zuerkennung des Staatsbeitrages auf 5 oder 10 Jahre habe auf die Verkaufspreise einen wesentlichen Einfluss. Wenn der Käufer einer Liegenschaft von vornherein weiss, dass er auf 10 Jahre hinaus auf einen Staatsbeitrag rechnen kann, so ist klar, dass er eher etwas mehr bezahlen wird, als wenn der Staatsbeitrag nur für 5 Jahre definitiv zugesichert ist. Da wir es zudem mit einer Gegend zu thun haben, welche durch die Entsumpfung wirklich in ganz ausserordentlicher Weise belastet wurde, so glauben wir, wir sollen den Wünschen derselben entgegenkommen. Finanziell macht es übrigens für den Staat keinen Unterschied aus, ob er den Beitrag für 5 Jahre bewillige und später nochmals für 5 Jahre oder denselben gleich von vornherein auf 10 Jahre zusichere. Die Hauptsache ist, dass wir es jederzeit in der Hand haben, eine Kontrolle zu üben, ob das Geld richtig verwendet wird, wobei denjenigen, welche den Beitrag nicht gut anwenden, der Entzug desselben angedroht und derselbe eventuell auch vollzogen werden kann.

Die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich deshalb, Ihnen mit Rücksicht auf diese Erwägungen zu beantragen, die Subsidie von 20,000 Fr. nicht nur auf 5, sondern von vornherein auf 10 Jahre zu bewilligen. Ferner möchten wir Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes

etwas abändern. Es heisst hier: « Der Staatsbeitrag wird nur denjenigen Grundeigentümern ausgerichtet, von welchen auf 31. Oktober 1897 konstatiert ist, dass sie an ihren durch die Entsumpfung trocken gelegten Grundstücken Verbesserungen vorgenommen haben. » Aus diesem Passus könnte der Schluss gezogen wnrden, dass man nur im Herbst 1897 nachsehen und kontrollieren wolle, ob das Geld nützlich verwendet worden sei; nachher aber stelle man es den Leuten frei, mit dem Geld nach Gutfinden zu arbeiten. Die Staatswirtschaftskommission möchte nun eine dauernde Kontrolle ausüben und damit die Leute zwingen, das Geld nützlich anzuwenden und an ihren Kulturen Verbesserungen durchzuführen. Wir möchten deshalb beantragen, die Ziff. 2 wie folgt zu fassen: « Der Staatsbeitrag wird nur denjenigen Grundeigentümern ausgerichtet, von welchen vom 31. Oktober 1897 an konstatiert werden kann, dass sie an ihren durch die Entsumpfung trocken gelegten Grundstücken Verbesserungen vorgenommen haben. » Mit dieser Fassung ist die Möglichkeit geschaffen, während der ganzen Periode eine Kontrolle zu üben und eventuell den Entzug des Staatsbeitrages zu verfügen. Es liegt im Interesse der Gegend selber, dass Kulturverbesserungen durchgeführt werden. Es ist ja ganz klar, dass solche Verbesserungen nicht überall in gleicher Weise durchgeführt werden können, indem es Gegenden giebt, wo solche Verbesserungen nur problematischen Charakter haben. Wo sie aber mit Erfolg durchgeführt werden können, sollen sie auch gemacht werden. Man wird deshalb in jedem einzelnen Falle genau prüfen, ob den Betreffenden ein Verschulden trifft oder nicht.

In Zusammenfassung des Angebrachten erlaubt sich die Staatswirtschaftskommission, Ihnen zu beantragen, einen Staatsbeitrag von 20,000 Fr. auf 10 Jahre zu bewilligen und die Ziff. 2 in dem vorhin angedeuteten Sinne anders zu redigieren.

Kuster. Ich spreche der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für ihr Entgegenkommen in dieser Sache den besten Dank aus und wünsche nur vom Herrn Finanzdirektor noch über einen Punkt Auskunft, nämlich darüber, wie derjenige gehalten sei, der während der zehnjährigen Periode in den Fall kommt, bei der Hypothekarkasse ein neues Anleihen aufzunehmen. Bleibt derselbe für das ursprüngliche Kapital subventionsberechtigt oder nicht? Sollte dies nicht der Fall sein, so fände ich dies nicht ganz billig, indem es gerade solche Leute betrifft, die an ihren subventionsberechtigten Grundstücken viele Verbesserungen vornehmen und dadurch in den Fall kommen, Gebäulichkeiten zu erstellen, Anpflanzungen zu machen etc.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Kuster folgende Auskunft geben. Wenn ein Grundstück handändert, so ändert dies an der Sache nichts. Es bleibt gleichwohl für die Entsumpfungsschuld verhaftet, und die Hypothekarkasse hat es weniger mit der Person des momentanen Schuldners, als vielmehr mit dem Grundstück zu thun. Der spätere Eigentümer eines mehrwertpflichtigen Grundstückes wird also die gleichen Rechte und die gleichen Benefizien geniessen wie sein Vorgänger.

Kuster. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor hat mich nicht richtig verstanden. Ich sprach nicht von den Handänderungen, sondern von dem Fall, wo ein Grundeigentümer sich veranlasst sieht, auf sein Grundstück ein neues Anleihen aufzunehmen, wobei das Entsumpfungskapital in Abzug gebracht wird. Bleibt er in diesem Falle für das Entsumpfungskapital subventionsberechtigt oder nicht?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies wird natürlich an der Sache nichts ändern. Der vorliegende Beschluss gilt für alle mehrwertpflichtigen Grundeigentümer, mögen nun diese oder jene Veränderungen eintreten, und es ist nicht nötig, dies zum Gegenstand eines besondern Beschlusses zu machen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kuster hat mich schon letzter Tage auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Es giebt Grundeigentümer, welche auf ihre Liegenschaft ein neues Anleihen aufnehmen, d. h. ein grösseres als das ursprüngliche. Dabei wird die Schuldrestanz des frühern Anleihens aus dem neuen Anleihen bezahlt. An das neue Anleihen erhalten dieselben keinen Staatsbeitrag, und es fragt sich nun, ob sie für den ursprünglichen Mehrwertbetrag nicht subventionsberechtigt bleiben. Ich habe darüber mit dem Präsidenten der Schwellenkommission von Meiringen, Herrn Nägeli, gesprochen, dem ich riet, er möchte sich bei der Hypothekarkasse erkundigen. Herr Nägeli sagte mir nun vorhin, er habe ganz befriedigenden Aufschluss erhalten und finde sich daher nicht veranlasst, in dieser Beziehung einen Wunsch auszusprechen. Er hat mir auch ein Formular vorgewiesen, wonach den betreffenden Grundeigentümern eine Aversalsumme ausgerichtet wird.

Weber (Graswyl). Nach den klaren Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission kann ich mich sehr kurz fassen. Sie werden wohl alle den Eindruck erhalten haben, dass die Haslethalentsumpfung nicht nur eines der grössten Entsumpfungswerke ist, die in diesem Jahrhundert zur Ausführung gelangten, sondern dass das Werk auch ein verhältnismässig sehr kostspieliges ist, indem die wirklichen Baukosten den Devis um nahezu zwei Drittel überschritten haben. Der Voranschlag betrug rund Fr. 1,800,000, während die Baukosten auf Fr. 2,800,000 angestiegen sind. Sie werden begreifen, dass diese grossen Mehrkosten von dem im Perimeter sich befindlichen Lande nicht allein getragen zu werden vermochten. Allerdings muss man sich auch fragen, weshalb der Devis in diesem Masse überschritten werden konnte. Man war eben ursprünglich der Ansicht, es sei eine richtige Kanalisation möglich durch Erstellung des Aarekanals und einiger kleiner Binnenkanäle und ohne weitere Drainagen. Das war nun nicht der Fall. Auch nach Erstellung der Binnenkanäle litt das Land unter der frühern Kalamität, d. h. es blieb versumpft, wohl hauptsächlich infolge des starken Bergflusses. Erst vor einigen Jahren sind endlich die erfolgreichen Vollendungsarbeiten in Bezug auf die Binnenkanäle in Angriff genommen worden, und erst nach Ausführung dieser Arbeiten konnte das Land mit Erfolg drainiert und hierauf ausgereutet, mit der Haue, dem Karst, dem Spaten und dem Pflug der Kultur zugänglich gemacht werden. In dieser letztern Beziehung ist nun Erfreuliches gethan worden und zwar von Seiten der Bewohner von Brienz in höherem Masse, als seitens derjenigen von Meiringen. Der Grund hiefür liegt

hauptsächlich darin, dass in der untern Gegend einige Männer mit gutem Beispiel vorangingen, einzelne Landkomplexe ankauften und sie in musterhafter Weise kultivierten. Dieses gute Beispiel wirkte auf die übrigen Thalbewohner ein, und so ist es begreiflich, dass der untere Teil der Kultur nachhaltiger und schneller zugänglich gemacht wurde, als der obere, wo man bis zur Stunde noch nicht recht begreift, dass ein richtiger Landwirtschaftsbetrieb auch neben der Fremdenindustrie gedeihen und zum Wohlstand der Gesamtheit beitragen kann.

Die vom Regierungsrat im Sommer 1896 bestellten Experten beschränkten sich darauf, zu prüfen, wie die Grundeigentümer der Verpflichtung nachgekommen seien, welche der Grosse Rat vor 10 Jahren an seine Subvention knüpfte, und wir konnten uns dabei überzeugen, dass man es im grossen und ganzen verstanden hat, die Subvention richtig zu verwenden. Allerdings giebt es immer noch solche Grundeigentümer, die wenig oder gar nichts thaten. Da uns keine Pläne zur Verfügung standen, so konnten wir in unserer schriftlichen Berichterstattung die betreffenden Eigentümer nicht mit Namen nennen. Ich glaube indessen, es sei das auch nicht nötig, da wir überzeugt sind, dass dieselben später von selbst begreifen werden, dass eine richtige Kultivierung nicht nur ihnen, sondern auch dem Staat und der Gemeinde in hohem Mass zum Nutzen gereicht. Und hier muss man eben den Hebel ansetzen; denn sonst könnten sich diejenigen, welche ihrer Pflicht nachkommen, mit Recht beklagen. Die Unterstützung des Staates ist nicht nur eine Subvention im gewöhnlichen Sinne, sondern ein Vorschuss, der dem Staat und den Gemeinden mit Zins und Zinseszins zurückbezahlt wird, wenn die Ausführung des schönen Werkes richtig durchgeführt wird. Schon gegenwärtig giebt es Grundstücke, die durch die Revision der Grundsteuerschatzung pro 1894 einen Mehrwert bis auf Fr. 350 bis 450 per Jucharte aufweisen, und es ist klar, dass wenn einmal alle Grundstücke des Thales der Kultur vollständig erschlossen sind, die Grundsteuerschatzung noch mehr erhöht werden kann und erhöht wird und so durch die vermehrten Steuern an Staat und Gemeinde die Subvention nach und nach zurückbezahlt wird. Bedauert dagegen in hohem Masse haben die Experten, dass bei Beginn der Kultivierung dieses schönen Landkomplexes mit so jungfräulichem Boden nicht eine Güterzusammenlegung vorgesehen wurde, wobei man auch die richtigen Weganlagen hätte anbringen, schöne gerade Strassen mit prächtigen Obstbäumen bepflanzen und den bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Waldstreifen zum Schutz des ganzen Thales hätte anlegen können, um einerseits den heftigen Wind zu brechen und anderseits um ein viel gemässigteres Klima erhalten zu können. Unter gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen wird es kaum möglich sein, eine solche Güterzusammenlegung schon in den nächsten Jahren durchzuführen. Sobald aber das ganze Werk vollendet und die Bevölkerung zur Einsicht gelangt, welche grossen Vorteile ihr daraus erschlossen werden, kann dies geschehen, und dann werden die Thalbewohner von Meiringen und Brienz vielleicht auch einsehen, dass sie, als sie das Flurgesetz verwarfen, einen kolossalen Missgriff und Irrtum begangen haben. Nur durch eine richtige Güterzusammenlegung kann ein wirklich rationeller Güterbetrieb erzielt werden, während eine starke Parzellierung des Grundbesitzes ein schwerwiegendes Hindernis für die Entwicklung unserer Landwirtschaft bildet, indem sie die volle Entwicklung der Kräfte, die Bebauung des Landes mittelst Maschinen etc. verunmöglicht oder erschwert und überhaupt die ganze kulturelle Entwicklung nach verschiedenen Richtungen hindert und lahmlegt.

Gestützt auf alle diese Erwägungen glaube ich, der Grosse Rat habe eine glückliche Hand gehabt, als er vor 10 Jahren den Bewohnern des Haslethales so hochherzig und kräftig unter die Arme griff; denn es haben infolgedessen die vielen Vergantungen nicht nur abgenommen, sondern vollständig aufgehört und neue Hoffnung, Liebe zur Heimat und zur Arbeit ist bei den Thalbewohnern wieder eingekehrt. Und mit froher Zuversicht wollen wir denn hoffen, der heutige Beschluss des Grossen Rates, der eben so berechtigt ist, wie derjenige vor 10 Jahren, werde dazu beitragen, selbst die Entmutigtsten neu zu ermutigen und zu stärken; die Faulen jedoch und Laxen, deren es eben leider überall giebt, zu ermuntern, ihrer Pflicht nachzukommen und sich durch Fleiss und Arbeitsamkeit zu einem schönen Besitz zu verhelfen, der es ihnen möglich macht, die erhaltene Subvention nach und nach an die Gemeinde und den Staat in anfangs angedeuteter Weise zurückzuerstatten. — Ihre Experten empfehlen Ihnen die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestens zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit den von der Staatswirtschaftskommission beantragten Modifikationen angenommen.

Schluss der Sitzung um 4¾ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 24. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boinay, Bühlmann, Burrus, Coullery, Elsässer, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Imhof, Kaiser, Kunz, Leuenberger, Marchand, Moschard, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Reymond, Schärer, Scheidegger, Scholer, Senn, Walther (Sinneringen), Weber (Biel), Will; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Comment, Comte, Cuenat, Droz, Gouvernon, Henzelin, Hostettler, Jacot, Jutzeler, Kramer, Mägli, Marolf, Mérat, Neiger, Robert, Streit, Tièche, Wälchli (Alchenflüh).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Mit Rücksicht auf die Abwesenheit des Herrn Scholer und im Einverständnis mit Herrn Péquignot wird Ihnen beantragt, die Interpellation der Herren Scholer und Péquignot vom Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session zu streichen.

Zustimmung.

Das **Präsidium** teilt mit, dass die *Kommission zur Vorberatung eines neuen Eisenbahnsubventionsbeschlusses* vom Bureau wie folgt bestellt wurde:

Herr Grossrat *Bühlmann,* Präsident,
» » *Lindt,* Vicepräsident,
» » *Aegerter,*
» » *Chodat,*
» » *Dürrenmatt,*
Herr Grossrat *Fleury,*
» » *Freiburghaus,*
» » *Gouvernon,*
» » *Hari* (Reichenbach),
» » *Haslebacher,*
» » *Hofmann,*
» » *Michel* (Interlaken),
» » *v. Muralt,*
» » *Reichenbach,*
» » *Zehnder.*

Tagesordnung:

Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat.

(Siehe Seite 188 hievor.)

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Regierungsrat richtete unterm 7. September folgenden kurzen Vortrag an den Grossen Rat:

« Infolge des Austritts des Herrn Stockmar aus dem Regierungsrat sind die Stellen der Vorsteher der Direktionen der Polizei und des Militärs erledigt worden.

« Wir haben die Leitung dieser Direktionen provisorisch dem neugewählten Mitglied unserer Behörde, Herrn Joliat, übertragen und beehren uns nun, Ihnen zu beantragen, Sie möchten denselben definitiv zum Direktor der Polizei und des Militärs ernennen. »

Aus der Mitte des Rates wurde dann der Antrag gestellt und vom Grossen Rate gutgeheissen, eine Kommission niederzusetzen, um über diesen Antrag Bericht zu erstatten. Der Grund, weshalb diesmal ausnahmsweise eine Kommission niedergesetzt wurde, liegt wohl in den vielfachen Klagen, die unter der militärischen Bevölkerung des Kantons darüber geführt werden, dass seit vielen Jahren auf der Militärdirektion keine richtige Ordnung geherrscht habe und dass namentlich die Interessen des Wehrwesens, so weit es für den Kanton noch Bedeutung habe, sehr oft nicht genügend gewahrt worden seien. Es ist diese Thatsache vielfach auf den Umstand zurückgeführt worden, dass seit vielen Jahren kein Militär an der Spitze der Militärdirektion stand, und ich nehme an, Sie werden von der Kommission erwarten, dass sie diese Verhältnisse auch etwas näher berühre. Für die Kommission gilt es so ziemlich als ausgemacht, dass diese Klagen nicht entstanden wären, jedenfalls nicht in diesem Masse, wenn ein Offizier an der Spitze der Militärdirektion gestanden wäre, indem derselbe durch seine voraussichtlich längere Dienstzeit die nötige Garantie geboten hätte, dass er in Bezug auf die militärischen Gesetze und Dienstvorschriften die nötigen Kenntnisse erworben habe und dass er namentlich auch von dem Sinn und Geist durchdrungen sei, in welchem alle diese Vorschriften im Interesse unseres Wehrwesens durchzuführen sind. Daraus geht nun aber für die Kommission absolut nicht hervor, dass es jemand anderm nicht auch möglich wäre, sich diese Kenntnisse nach und nach zu erwerben. Dabei ist es jedoch absolut geboten, dass die Geschäfte der Militärdirektion nicht nur nebensächlich behandelt werden. Es ist aber

eine unbestreitbare Thatsache, dass seit Jahren die Leitung der Militärdirektion als eine nebensächliche Aufgabe des betreffenden Vorstehers betrachtet und die Behandlung der Militärgeschäfte ziemlich ausschliesslich den Militärbeamten überlassen wurde, so dass diese letztern häufig nur wichtigere Geschäfte dem Vorsteher zur Unterschrift vorlegten. Nun möchte ich die Schuld hieran nicht dem jeweiligen Vorsteher der Militärdirektion zumessen, sondern meines Erachtens liegt dieselbe in der Auffassung, die zur Zeit der Beratung des Dekretes über die Einteilung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates im Schosse des Grossen Rates geltend gemacht und vom Grossen Rate stillschweigend gebilligt wurde. Bei Behandlung dieses Dekretes, es war im Jahre 1889, hat sich der Berichterstatter des Regierungsrates unter anderm dahin geäussert: «Auch noch andere Abteilungen wurden von ihrer bisherigen Direktion losgelöst und teilweise zu selbständigen Direktionen umgeschaffen oder eine ganze Direktion einer andern zugeteilt, weil sie nicht mehr die Bedeutung hatte, wie früher. Es ist dies z. B. der Fall in Bezug auf die Militärdirektion, die an Bedeutung so viel verloren hat, dass es nicht mehr angezeigt wäre, sie als eigene Direktion aufrecht zu erhalten.» Und der Berichterstatter der Kommission drückte sich folgendermassen aus: «Zur Polizeidirektion kommt das Militärwesen neu hinzu, das als eigene Direktion untergeht.» Und später hat der Berichterstatter des Regierungsrates nochmals gesagt: «Wie bereits im Eingangsrapport erwähnt, ist zu den Aufgaben der Polizeidirektion neu hinzugekommen die Verwaltung des Militärwesens, indem es nicht mehr nötig ist, dass das Militärwesen eine besondere Direktion bildet.» Es haben also die jeweiligen Vorsteher der Militärdirektion derselben nicht von sich aus eine nebensächliche Bedeutung zu teil werden lassen, sondern es hatten dieselben, als Nichtmilitärs, keinen Grund, in Bezug auf die Wichtigkeit der Militärgeschäfte eine andere Auffassung zu haben als der Grosse Rat, in welchem ja auch viele Offiziere sitzen, die aber damals leider gegen diese Auffassung keine Opposition erhoben haben. Ich gestehe, dass ich persönlich auch daran schuld bin. Wie gesagt, es ist niemand eingefallen, gegen die degradierende Stellung, die man der Militärdirektion zugewiesen hat, Verwahrung einzulegen.

Die Kommission hat sich nun Mühe gegeben, sich über die Art und Weise, wie die Geschäfte der Militärdirektion heute behandelt werden, eingehend zu orientieren. Sie konnte dies um so leichter thun, als die Staatswirtschaftskommission anlässlich der Vorstudien für die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1895 in den Fall kam, durch ihre Delegierten einen Einblick in die heutige Geschäftsbehandlung zu nehmen. Wir konnten zu unserm grossen Vergnügen konstatieren, dass Herr Joliat, der auf die vielfachen Klagen, sowie auf die Wichtigkeit einer gründlicheren Behandlung der Militärgeschäfte aufmerksam gemacht wurde, von sich aus der Behandlung dieser Geschäfte wieder die nötige Wichtigkeit beimisst, sich in jedes einzelne Geschäft einarbeitet und infolgedessen auch im Falle ist, über jedes einzelne Geschäft Auskunft geben zu können, entgegen dem frühern Verfahren, das darin bestanden hat, dass die Militärbeamten die Geschäfte fast ausschliesslich von sich aus erledigten, und höchstens diejenigen Geschäfte, die sie als wichtig betrachteten, dem Militärdirektor zur Unterschrift vorlegten. Die Mehrheit der Kommission war deshalb überzeugt, dass es dem derzeitigen Vorsteher der Militärdirektion in kurzer Zeit gelingen werde, der Bedeutung der Militärverwaltung wieder zu ihrem Recht zu verhelfen, so dass die Interessen des Wehrwesens, gleich wie dies in den übrigen Verwaltungszweigen der Fall ist, voll und ganz gewahrt werden. Die Kommission ist deshalb zum Schlusse gekommen, Ihnen den Antrag der Regierung zu empfehlen, d. h. Herrn Joliat nunmehr definitiv zum Vorsteher der Polizei- und der Militärdirektion zu ernennen. Ich füge bei, dass in Bezug auf die Zuteilung der Polizeidirektion absolut keine abweichende Meinung vorhanden war.

Es liegt in meiner Pflicht, Ihnen auch noch mitzuteilen, dass von seiten eines Kommissionsmitgliedes beantragt wurde, es möchte dem Grossen Rate zum Art. 11 des Dekretes vom Jahre 1889 ein Zusatz beantragt werden, folgendermassen lautend: «Bei der Neubesetzung einer Direktion steht es dem Grossen Rate frei, auf den Vorschlag des Regierungsrates eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen.» Die Kommission hat die Zweckmässigkeit einer solchen Erweiterung des Dekrets durchaus nicht bestritten; man fand, es können Fälle eintreten, wo man über eine solche erweiterte Fassung froh sein würde. Allein wir fanden, es liege nicht in unserer Aufgabe, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Wir hatten lediglich den Antrag des Regierungsrates zu begutachten und dabei hatten wir uns an das dermalen in Kraft stehende Dekret zu halten. Wir ersuchten deshalb das betreffende Mitglied, wenn es dafür halte, es sollte eine solche Erweiterung des Dekrets in Scene gesetzt werden, so möchte es dies auf dem Wege einer Motion zu erreichen suchen.

Ich schliesse und beantrage Ihnen also namens der Kommission, Sie möchten die Direktionen der Polizei und des Militärs Herrn Regierungsrat Joliat definitiv zuteilen.

Wyss. Als Mitglied der Kommission liegt es in meiner Pflicht, Sie auch mit der von der Minderheit der Kommission vertretenen Ansicht bekannt zu machen. Allerdings war diese Minderheit eine sehr bescheidene und beschränkte sich auf meine Wenigkeit. Allein dessen ungeachtet glaube ich, es komme der Sache eine so grosse Wichtigkeit zu, dass es wohl die Mühe lohnt, hier einmal darüber zu diskutieren.

Die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates erfolgt gegenwärtig auf Grund des Dekretes vom 22. Mai 1889. In diesem Dekret sind die einzelnen Direktionen genau ausgeschieden und der Grosse Rat ist bei der Zuteilung der Direktionen an diese im Dekret vorgenommene Ausscheidung gebunden. Es wäre also dem Grossen Rate nicht möglich, eine Verschiebung der einzelnen Direktionen oder auch nur einzelner Verwaltungszweige vorzunehmen. Angesichts dieser rechtlichen Sachlage hätte es keinen Zweck gehabt, eine Kommission niederzusetzen, wenn dieselbe die Frage der Opportunität des Weiterbestehens des Dekretes von 1889 nicht hätte prüfen dürfen, sondern man hätte ohne weiters die Direktionen der Polizei und des Militärs, die in diesem Dekret miteinander verbunden sind, Herrn Regierungsrat Joliat zuweisen müssen. Wenn Sie sich aber an die kurze Diskussion erinnern, welche über den Antrag des Herrn Bratschi, eine Kommission zu bestellen, stattfand, so wissen Sie, dass schon damals darauf

hingewiesen wurde, die Kommission müsse namentlich auch prüfen, ob es nicht angezeigt sei, an dem genannten Dekret Aenderungen vorzunehmen. Ich glaube daher, im Gegensatz zum Herrn Präsidenten der Kommission, dass es Pflicht der Kommission war, sich mit dieser Frage zu befassen. In dieser Beziehung bin ich nun zu der Ansicht gelangt, es wäre wünschbar, das Dekret in der Weise zu erweitern, dass es dem Grossen Rate freistände, immerhin auf den Vorschlag des Regierungsrates, eine andere Verteilung der Direktionen oder der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen. Ich gelange zu dieser Anschauung auf zwei verschiedenen Wegen. Einmal sind es Erwägungen allgemeiner Natur, die mich dazu führen, und sodann gelange ich auch dazu mit Rücksicht auf spezielle Punkte, die der Frage in diesem Momente innewohnen.

Wenn ich mir nun erlaube, zunächst von allgemeinen Gesichtspunkten aus Ihnen die Wünschbarkeit einer Revision des Dekretes nahezulegen, so kann ich meine Gründe kurz dahin zusammenfassen. Zunächst wird man die Direktionen doch gewiss mit Rücksicht auf die Begabung, die Fähigkeiten und die Geeignetheit der Mitglieder des Regierungsrates zuzuteilen suchen. Man wird die Baudirektion nicht jemand geben, der vom Bauwesen gar nichts versteht, sondern jemand, der, wenn er vielleicht auch nicht Techniker ist, doch so viel Erfahrungen im Baufache sammeln konnte, dass er die nötigen Garantien bietet, er werde der Direktion mit Energie und Sachkenntnis vorstehen. Nun kann sich im Laufe der Amtsdauer herausstellen, dass die Eignungen der verschiedenen Mitglieder zu den verschiedenen Direktionen doch nicht so sind, wie man es erwartete. Auch können sich auf einer Direktion die Geschäfte stark anhäufen, während dieselben bei einer andern Direktion weniger wichtig und zahlreich sind. In einem solchen Falle muss es doch sicher im Wunsche des Regierungsrates selber liegen, eine Aenderung in der Besetzung der Direktionen oder in der Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige vornehmen zu können. Allein dies ist nicht möglich, so lange die gegenwärtige Fassung des Dekretes zu Recht besteht.

Nun gebe ich gerne zu, dass es nicht vom guten wäre, wenn man jeden Augenblick Verschiebungen eintreten lassen würde. Es muss nicht nur auf ein gewisses gleichmässiges Fortlaufen der Arbeiten innerhalb des gleichen Rahmens Rücksicht genommen werden, sondern man muss Rücksicht nehmen auf das Publikum, das häufig in den Fall kommt, mit den Direktionsvorstehern zu verkehren. Beiläufig gesagt, schätze ich den persönlichen Verkehr zwischen unserm Volk und den einzelnen Mitgliedern der Regierung ausserordentlich hoch. Es ist dies die beste Garantie dafür, dass die Geschäfte nicht bureaukratisch behandelt werden. Also auch mit Rücksicht auf das Publikum wird man danach trachten, dass die Direktionen wenigstens in gewisser Beziehung nicht zu häufig Aenderungen unterworfen werden, damit das Publikum weiss, wohin es sich zu wenden hat. Allein gegenwärtig ist es überhaupt unmöglich, auch wenn sich das Bedürfnis dafür herausstellt, z. B. einzelne Abteilungen der Direktion der Landwirtschaft von dieser Direktion loszulösen und einer andern Direktion zuzuteilen. Schon aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten wäre es daher wünschenswert, das Dekret von 1889 durch einen Zusatz in der Weise zu erweitern, dass gesagt würde: «Bei der Neubesetzung einer Direktion — also nicht zwischen hinein — steht es dem Grossen Rate frei, auf den Vorschlag des Regierungsrates eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen.» Sie sehen, dass ich nicht wünsche, der Grosse Rat solle von sich aus vorgehen können, sondern auch da möchte ich, dass der Regierungsrat in erster Linie sich über die Wünschbarkeit oder Nichtwünschbarkeit einer andern Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige ausspricht; denn der Regierungsrat ist am besten im Falle, die Notwendigkeit einer solchen andern Zuteilung zu verspüren.

Die Mehrheit der Kommission hat meine Auffassung in dieser Beziehung vollständig geteilt. Wie Ihnen Herr Grossrat Scherz vorhin schon sagte, konnte sich aber die Kommissionsmehrheit meiner Auffassung deshalb nicht anschliessen, weil sie fand, es müsse zu diesem Zwecke eine Motion gestellt werden, es liege die Begutachtung dieser Frage nicht in der Aufgabe der für das vorliegende Geschäft bestellten Kommission. Ich habe Ihnen nun gesagt, weshalb ich glaube, dass wir verpflichtet waren, diese Frage ebenfalls gewissenhaft zu prüfen und eventuell auch in dieser Beziehung Anträge zu stellen.

Dies die allgemeinen Erwägungen, die für die Wünschbarkeit einer Revision des Dekretes von 1889 sprechen.

Ich komme nun zum zweiten Teil der Begründung meines Antrages. Es sind dies die speziellen Erwägungen, welche mich leiten mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Herrn Regierungsrates Joliat, dem nach Antrag des Regierungsrates die Direktionen der Polizei und des Militärs übergeben werden sollen. Wenn es sich darum handelt, in einer Behörde über eine Persönlichkeit sich auszusprechen, die eine hohe Stellung einnimmt und geachtet und geschätzt dasteht, so wird es demjenigen, der sich ein Wort zu sagen oder eine objektive Kritik zu üben erlaubt, sehr leicht übelgenommen, nicht nur von dem Betreffenden selber, sondern auch von seinen persönlichen Freunden und vielleicht auch von seinen weitern Gesinnungsgenossen. Allein so delikat auch die Besprechung derartiger persönlicher Dinge sein mag, so darf man sich derselben doch nicht entziehen, wenn man glaubt, damit der Sache selbst einen Dienst leisten zu können. Gerade diese letztere Erwägung setzt mich denn auch über alle Bedenken hinweg, und ich kann dies um so leichter thun, als ich weiss, dass ich gegen Herrn Regierungsrat Joliat nicht die geringste Animosität habe; wir haben uns nie etwas zu leid gethan, nie etwas Unangenehmes miteinander gehabt. Um so unbefangener kann ich mich daher über die Sache aussprechen. Ich war Ihnen diese Einleitung schuldig, damit ich nicht missverstanden werde und mich um so freier und unbefangener äussern kann.

Sie haben schon aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, wie wichtig es für den Kanton Bern ist, dass die Militärdirektion nicht nur als Anhängsel einer andern Direktion betrachtet wird, sondern dass man ihr die volle Kraft, über die man verfügt, zuwenden soll. Wie Sie aus dem letzten Staatsverwaltungsbericht entnehmen konnten, stellt der Kanton Bern allein über 40,000 Mann. Da ist es doch wohl die Mühe wert, auf der Militärdirektion alles zu thun, damit unsere Truppen das Bewusstsein erhalten, dass für sie in einer Weise gesorgt wird, wie es besser nicht geschehen könnte. Nun möchte ich nicht so weit gehen, wie gewisse Freunde des Militärs es vielleicht

thun, zu sagen: Es muss für die Besetzung der einzelnen Regierungsratsstellen jeweilen ein Fachmann herbeigezogen werden. Ich glaube, Herr Regierungsrat Gobat wäre nicht einverstanden, wenn man sagen würde, der Erziehungsdirektion müsse unbedingt ein Schullehrer vorstehen. Es ist auch nicht nötig, für die Baudirektion unbedingt einen Bautechniker anzustellen. Es ist bis vor kurzem der Beweis geleistet worden, dass durch hervorragend begabte Leute diese Direktion vorzüglich geleitet werden kann, ohne dass dieselben specielle Fachkenntnisse besitzen. Immerhin kann diese Direktion nicht jedem ersten besten gegeben werden, und Sie werden zugeben, dass wir in der Persönlichkeit des leider verstorbenen Herrn Marti für die Besetzung der Baudirektion einen Mann fanden, der infolge seines beruflichen Entwicklungsganges im Bauwesen Erfahrungen sammeln konnte, wie nicht bald ein zweiter, so dass er auch technischen Fragen im grossen ganzen gewachsen war. Ich gehe auch nicht so weit, zu verlangen, der Polizeidirektion müsse absolut ein alter Polizeidiener vorstehen oder jemand, der mit der Polizei seiner Zeit in Konflikt gekommen ist (Heiterkeit), obschon erfahrungsgemäss diejenigen die besten Polizeiorgane abgeben, die früher selber mit der Polizei auf gespanntem Fusse lebten. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit den Jagdaufsehern, zu welcher Stellung sich frühere Wilderer am besten eignen. Also so weit möchte ich nicht gehen; allein so weit möchte ich gehen, dass ich sage: Wenn die Besetzung des Regierungsrates eine Auswahl gestattet, wenn sich im Regierungsrat Leute finden, welche für die richtige Leitung einer Direktion die grössern Garantien bieten, so soll man die betreffende Direktion diesem Mitgliede zuteilen und nicht einem andern. Es sollte also mit andern Worten eine günstige Zusammensetzung des Regierungsrates benützt werden, um auch die einzelnen Direktionen möglichst günstig zu besetzen.

Stellen wir uns nun, wenn wir dieses Verlangen als ein berechtigtes anerkennen, ohne weiteres vor die Frage: Geschieht dies bei der Zuteilung der Militärdirektion an Herrn Regierungsrat Joliat? Ich kann diese Auffassung nicht teilen und ich glaube auch nicht, dass sie vom Regierungsrat in seiner Gesamtheit geteilt wird; denn es ist ja bekannt, dass im Regierungsrat selber Andeutungen gefallen sind, ob es nicht passend wäre, die Militärdirektion einem andern Mitgliede zuzuweisen, das über grössere militärische Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Es ist Ihnen bekannt, dass Herr Regierungsrat Joliat ursprünglich dem medizinischen Berufe sich widmen wollte und nie Militärdienst geleistet hat. Nachdem Familienverhältnisse ihn veranlasst haben, dem medizinischen Berufe zu entsagen und sich einer andern Carrière zuzuwenden, war er in seiner spätern Stellung auch nicht in der Lage, als Nichtmilitär militärische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Nun tritt Herr Joliat in die Regierung ohne jegliche militärische Vorbereitung, allerdings ausgestattet mit dem besten Willen, mit dem grössten Fleiss und mit einer, wie ich glaube, sehr guten Begabung. Allein ich frage Sie: Kann dies alles die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse im Militärwesen ersetzen? Ich möchte wirklich wünschen, dass man sich hierüber aussprechen würde. Ich will dem verehrten Herrn Kommissionspräsidenten ohne weiteres Recht geben, wenn er sagt, dass Herr Regierungsrat Joliat sich mit allem Eifer an die Behandlung der Militärgeschäfte machen und sich des einzelnen Geschäftes mehr annehmen werde, als es unter seinen Vorgängern der Fall war. Man sagt auch oft, es sei nicht nötig, dass ein Militär der Militärdirektion vorstehe und es ist seiner Zeit hier im Rate mit einem französischen Kriegsminister exemplifiziert worden, der auch nicht Militär gewesen sei und seine Sache doch gut gemacht habe; ebenso hat man auf die Vorgänger des Herrn Joliat hingewiesen. Nun will ich den Vorgängern des Herrn Joliat nicht zu nahe treten; allein Sie wissen, dass gerade unter dieser civilistischen Leitung der Militärdirektion manches zu Tage getreten ist, was sich mit einer richtigen Militärdirektion nicht verträgt, und Sie erinnern sich noch an das Beispiel, das Ihnen Herr Scherz mitgeteilt hat, dass einem Schützenwachtmeister, der an der Waffeninspektion fehlte und vom betreffenden Kreiskommandanten bestraft wurde, die Strafe von der Militärdirektion erlassen wurde. Warum? Weil der Betreffende Mitglied des Grossen Rates war und es sich nicht schickt, einen Grossrat in Arrest zu schicken (Heiterkeit). Das war sehr demokratisch gedacht und noch viel demokratischer gehandelt! Allein ich begreife, dass bei solchen Vorkommnissen der Unwille der Kreiskommandanten, die ihre Pflicht gethan haben, sich geltend machen muss. Nun glaube ich allerdings, dass solche Müsterchen, wie sie vor nicht langer Zeit bei uns vorgekommen sind, sehr geeignet wären, Herrn Joliat vor ähnlichen Missgriffen zu bewahren. Allein jemand, der die Bedürfnisse, die innere Organisation, alles dasjenige, was mit dem Militärwesen überhaupt zusammenhängt, nicht aus eigener Erfahrung kennt und versteht, ist ausserordentlich vielen Gefahren ausgesetzt. Namentlich ist die Gefahr gross, was Sie nicht bestreiten werden, dass der Betreffende diejenige Selbständigkeit, die man in einer solchen Stellung nötig hat, leicht verliert. Bei allem guten Willen und Fleiss liegt es sehr nahe, dass man sich unwillkürlich von seinen untern Organen und Angestellten, die mehr praktische Erfahrung und Routine besitzen, führen lässt, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, das das Gegenteil dessen ist, das man verlangen muss. Und in schwierigen Fragen, wo man sich nicht auf seine Untergebenen verlassen will, fehlt das selbständige Urteil, so dass der Betreffende genötigt ist, sich bei Kollegen und Freunden Rats zu erholen. Gerade in militärischer Beziehung kann das aber sehr verfänglich werden, und ich verlange vom Direktor des Militärs, dass er dies nicht nötig hat, sondern dass er Manns genug ist, eines solchen Rates entbehren zu können, eines Rates, der nur für die persönliche Verlegenheit und Unselbständigkeit spricht.

Und nun, meine Herren, möchte ich Sie noch auf eine Erscheinung aufmerksam machen. Als Herr Regierungsrat Stockmar von seinem Amt zurücktrat, wurde die Leitung der Militärdirektion Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl übertragen. Herr v. Wattenwyl ist ein Mann, der mehr als 20 Jahre praktischen Militärdienst hinter sich und es zum Grade eines Majors gebracht hat, und Sie werden mir zugeben, dass man von einem Manne, der so lange im Militärwesen thätig war, viel Erfahrung und Sachkenntnis erwarten darf. Es hat sich denn auch, als Herr v. Wattenwyl provisorisch an die Spitze der Militärdirektion trat, unter den Kreiskommandanten — es ist das in der Kommission bestätigt worden — eine allgemeine Freude darüber geltend gemacht, dass nun wieder jemand über ihnen stehe, von dem sie mehr militärische Kenntnisse und mili-

tärisches Wirken erwarten dürfen, als es früher der Fall war. Sie haben auch die etwas frischere Luft, die in die bisherige bureaukratische Behandlung der militärischen Geschäfte hineingekommen ist, sehr wohl empfunden und sich wiederholt darüber ausgesprochen. Man sucht je länger je mehr die Stellen der Kreiskommandanten mit Militärs zu besetzen, weil man es für nötig erachtet, dass der Kreiskommandant auch Verständnis für die Bedürfnisse des Soldaten und die Details der Organisation des Militärwesens besitzt. Wenn man derartige Eigenschaften von den Kreiskommandanten verlangt, so scheint es mir nur logisch zu sein, dass man die nämlichen Eigenschaften auch von demjenigen verlangt, der allen Kreiskommandanten vorgesetzt ist, d. h. vom kantonalen Militärdirektor. Er soll mit einer gewissen Summe grössern Wissens und Könnens über den Kreiskommandanten stehen. Wenn Sie dagegen einen Mann zum Militärdirektor ernennen, der keinen Militärdienst gethan hat, so wird sich derselbe zwar in eine gewisse Routine hineinleben können; allein bei allem Fleiss wird er es nicht dazu bringen, eine 20jährige praktische Erfahrung zu ersetzen.

Es muss ferner auch gesagt werden, dass die Stellung des kantonalen Militärdirektors nicht bloss diejenige ist, wie viele Leute sich einbilden, dass die ganze Thätigkeit der Direktion nur in der Führung der Kontrollen, der Aufstellung der Tarife etc. bestehe und der Militärdirektor nur hie und da seine Unterschrift zu geben brauche. Infolge der Verwerfung der einheitlichen Verwaltung des Militärwesens durch den Bund, wie sie letztes Jahr angestrebt wurde, könnte sich eine Vernachlässigung der Aufgaben der Militärdirektion unter Umständen bitter rächen, wenn wir genötigt sein sollten, ins Feld zu ziehen und für unser Land zu kämpfen. Eine Hauptsache in einem Feldzug ist der jeweilige Ersatz, sowohl an Mannschaften wie auch an Kleidung etc. Dieser Ersatz wird aber im Ernstfall hauptsächlich durch die kantonalen Organe durchgeführt werden müssen. Um so mehr muss man von den kantonalen Beamten verlangen, dass sie nicht nur getreu und gewissenhaft die erhaltenen Befehle ausführen, sondern aus eigener Initiative und aus eigenem Verständnis den Organen des Bundes in die Hand zu arbeiten vermögen, und in einem solchen Moment wird es einen grossen Unterschied ausmachen, ob eine Mititärperson an der Spitze der Militärdirektion steht oder ein Civilist. Ich bitte Sie, dies nicht zu unterschätzen. Wenn man vom einzelnen Wehrmann verlangt, dass er bis zur äussersten Anspannung seiner Kraft seiner Pflicht nachkomme und wenn man an die Offiziere je länger je höhere Anforderungen in Bezug auf die Tüchtigkeit zur Führung der Truppen stellt, und wenn man sieht, wie gearbeitet wird, um unser Land in ständiger Kriegsbereitschaft zu halten in Bezug auf Bewaffnung, Munition, Instruktion u. s. w., so ist es ein Gebot der Pflicht, und auch ein Stück Kriegsbereitschaft, die militärischen Beamtungen mit Männern zu besetzen, die auch im Momente des Ausbruches eines Krieges voll und ganz auf ihrem Posten stehen; denn in einem solchen Falle kann man nicht lange erwägen, sondern muss handeln und kann sich nicht da und dort Rats erholen. Sie können sicher sein, dass unser Volk und namentlich unser Militär mit ungleich grösserem Vertrauen und ungleich grösserer Zuversicht auf einen Militärdirektor blickt, von dem man weiss, dass er seiner Sache gewachsen ist, bei dem man nicht erst abwarten und zusehen muss, wie er sich mit der Zeit machen werde.

Ich schliesse. Ich betone noch einmal: Ich verlange nicht unbedingt, dass jeweilen ein Fachmann für die einzelnen Direktionen gewählt werde. Allein wenn Gelegenheit geboten ist, die höchste kantonale Militärstelle mit einer geeigneten Persönlichkeit zu besetzen, so verlange ich im Interesse unseres Militärwesens, dass dies gethan werde. Eine solche Gelegenheit bietet sich nun, wie ich vorhin bereits angedeutet habe, und wenn lediglich die Redaktion des Dekretes von 1889 im Wege steht, so halte ich dafür, es sei eine Revision dieses Dekretes am Platz. Ich möchte mir daher folgenden Antrag zu stellen erlauben:

1. Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht das Dekret vom 22. Mai 1889 in dem Sinne zu revidieren sei, dass bei Neubesetzung einer Direktion es dem Grosse Rate freistehen soll, auf angehörten Vorschlag der Regierungsrates eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen.

2. Die definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat sei bis zur Einlangung dieses Berichtes zu verschieben.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so bin ich überzeugt, dass die Regierung uns empfehlen wird, eine Revision des Dekretes von 1889 zu beschliessen, und dann haben Sie Gelegenheit, eine Verschiebung einzelner Verwaltungszweige vorzunehmen und die Militärdirektion derjenigen Persönlichkeit zuzuweisen, von welcher Sie glauben, dass sie ihr gebühre.

Präsident. Nach Art. 47, Alinea 2, des Grossratsreglementes muss der erste Teil dieses Antrages als Motion behandelt werden. Es heisst nämlich dort: «Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motionen behandelt.» Ich nehme an, dass Sie mit meiner Auffassung einverstanden sind, und es wird demnach diese Motion während 24 Stunden auf dem Kanzleitisch aufgelegt und später behandelt werden. Der zweite Antrag des Herrn Wyss, die definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat zu verschieben, ist als Ordnungsmotion zu behandeln. Wir haben uns daher in erster Linie mit dieser Ordnungsmotion zu befassen. Ich eröffne darüber die allgemeine Umfrage.

Probst (Edmund). Die schönen Auseinandersetzungen des Herrn Kollega Wyss sind im Grunde genommen berechtigt, wären aber nach meinem Dafürhalten zu der Zeit besser am Platze gewesen, wo die Militärherrlichkeit, wie wir sie nennen wollen, in den Kantonen noch mehr Gewicht hatte, sagen wir vor dem Jahre 1874. Allein Sie wissen alle, dass seit 1874, d. h. seit Einführung der neuen Militärorganisation, die Kompetenz der Kantone bedeutend abgenommen hat, und es ist darum zu begreifen, dass die kantonalen Regierungen nach und nach den Militärdirektionen weniger Wichtigkeit beigemessen haben. Wenn Sie das Verzeichnis der bernischen Militärdirektoren durchgehen — auch derjenigen vor 1874, also zu einer Zeit, wo das Militärwesen noch mehr bei den Kantonen lag — so werden Sie sehen, dass die Herren, die an der Spitze der Militärdirektion standen, wenn sie auch mitunter einen höhern militärischen Grad bekleideten, nie als grosse Strategen galten; ich wenigstens könnte

keinen nennen. Dessenungeachtet sind die Geschäfte der Militärdirektion gleichwohl besorgt worden und niemand hat sich damals darüber aufgehalten. Es ist übrigens auch in andern Kantonen so bestellt, wie im Kanton Bern. So hatten die Kantone Zürich, St. Gallen, Waadt, Thurgau etc., d. h. Kantone, die auf das Militärwesen ebensoviel geben, wie der Kanton Bern, Männer an der Spitze ihrer Militärdirektionen, die selbst nicht Militärs waren. Herr Wyss sagte, man dürfe in dieser Beziehung nicht zu weit gehen, sonst müsste man verlangen, dass der Erziehungsdirektion ein Lehrer, der Kultusdirektion ein Pfarrer, der Justizdirektion ein Fürsprech vorstehe etc. Ich bin vollständig mit ihm einverstanden. Auf diesen Boden dürfen wir uns in der That nicht stellen, sonst wären wir gar nicht im Fall, den Regierungsrat richtig zu komponieren und andere Faktoren, die bei Besetzung des Regierungsrates ebenso wichtig sind — Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile, der politischen Färbung etc. — gehörig zu berücksichtigen. Es liegt noch eine andere Gefahr darin. Wenn Sie als Militärdirektor absolut einen Militär haben wollen, so müssen Sie demselben auch einen richtigen Grad geben. Dem Militärdirektor des grossen Kantons Bern müsste man wenigstens den Rang eines Obersten verleihen! (Heiterkeit). Der Militärdirektor kommt häufig mit hohen Offizieren in Berührung; er hat mit Regimentskommandanten etc. zu verkehren, und wenn er nun im Grade unter denselben steht, so muss er sich — wenn er seit vielleicht 20 Jahren Militär ist und die militärische Disciplin kennt — diesen Herren unterziehen. Ein Civilist dagegen ist vollständig unabhängig und wird viel besser in der Lage sein, unter Umständen die Interessen der Militärdirektion gegen zuweitgehende Begehren dieses oder jenes höheren Militärs zu wahren.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Es sind dies einige Gedanken, die in mir aufgestiegen sind und welchen ich Ausdruck verschaffen wollte. Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsmehrheit, und ersuche Sie, auf die Ordnungsmotion nicht einzutreten; denn wir haben nun die Frage der Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat lange genug verschoben. Der zweite Antrag des Herrn Wyss, das Dekret betreffend Zuteilung der Direktionen abzuändern, kann dessenungeachtet gleichwohl angenommen werden; aber einstweilen möchte ich den heute hängigen Handel einmal erledigen helfen. Das gegenwärtige Provisorium kann durchaus niemand angenehm sein, am allerwenigsten Herrn Regierungsrat Joliat.

Lenz. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, die Angelegenheit nicht weiter zu verschieben, sondern nach dem Antrag der Kommission die Zuteilung der Militärdirektion vorzunehmen. Herr Wyss hat Ihnen in einer langen Einleitung gesagt, dass keine persönlichen Motive ihn zur Stellung seines Antrages veranlassen, indem er mit Herrn Regierungsrat Joliat nie einen Span gehabt und überhaupt gegen denselben nichts einzuwenden habe. Ich will das zugeben. Allein ich habe doch das Gefühl, dass hier Motive anderer Art mit im Spiele sind, als nur das, dass man die Militärdirektion dem einzigen Militär in der Regierung, Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, zuhalten möchte. Ich kenne diese Motive nicht und will ihnen auch nicht nachforschen; allein ich werde dieses Gefühl nicht los. Man sollte glauben, von welcher Wichtigkeit die Direktion des Militärs gegenwärtig noch sei. Man sollte glauben, wir müssen absolut einen grossen Strategen oder doch wenigstens einen bedeutenden Taktiker an die Spitze der bernischen Militärdirektion stellen, damit wir, wenn es einmal losgehen sollte, kriegsbereit dastehen und sofort wohl ausgerüstet ins Feld ziehen können. Nun haben wir vor ungefähr einem Jahre die Bewegung betreffend Vereinheitlichung des Militärwesens gehabt, und ich war auch einer derjenigen, die da und dort zur Aufklärung über die Tragweite der damals zur Volksabstimmung kommenden Vorlage Vorträge halten mussten. Nach reiflichem Studium bin ich damals zur Ueberzeugung gekommen, das das bisschen Militärwesen, das den Kantonen gegenwärtig noch zusteht, insofern eine Lächerlichkeit ist, als man zur Leitung der daherigen Angelegenheiten noch eine eigene Direktion bestellen und an die Spitze derselben einen Mann stellen muss, der seine ganze Thätigkeit nur diesem Militärwesen widmen soll. Die bernische Militärdirektion ist nichts anderes als ausführende Stelle. Die ganze Gesetzgebung über das Militärwesen ruht in den Händen des Bundes. Seit vielen Jahren ist der Grosse Rat nie in die Lage gekommen, in militärischer Beziehung irgend ein Gesetzlein oder Dekretlein auszuarbeiten und dem Volke zu unterbreiten. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat also zum Militärwesen absolut nichts mehr zu sagen; die Gesetzgebung besorgt der Bund und auch die Leitung des Militärwesens liegt in den Händen des Bundes. Es wird über die Militärlerei viel geschimpft; ich will darauf nicht näher eintreten, sondern nur sagen, dass diese Schimpferei durchaus unbegründet ist. Speziell wird gesagt, der Bund habe so viele Beamte nötig, um die Leitung des ganzen Militärwesens zu besorgen, und richtig ist, dass der Bund das ganze Militärwesen verwaltet, den Unterricht leitet und überhaupt alles Erforderliche anordnet. Die bernische Militärdirektion hat lediglich das auszuführen, was der Bund anordnet. Nun ist der bernische Militärdirektor nicht der einzige ausführende Beamte, sondern wir haben noch einen Zeughausverwalter und einen Kriegskommissär, welche beiden Beamten das Technische der ganzen Militärverwaltung, soweit sie noch dem Kanton Bern zukommt, zu besorgen haben. Diesen beiden Beamten muss man auch ihre Selbständigkeit lassen; abgesehen von den Funktionen derselben hat aber die Militärdirektion nur noch die Kontrolle über die Mannschaft zu führen. Nun frage ich: Muss absolut ein General herbei, um das zu besorgen? (Heiterkeit). Muss man absolut einen obersten Offizier mit dieser Aufgabe betrauen? Nein, wahrhaftig nicht! Es handelt sich um eine einfache Verwaltungsthätigkeit, und ich bin mit Herrn Probst vollständig einverstanden, dass für die Besorgung dieser Verwaltung ein Civilist geeigneter ist, als ein Militär. Wollte man einen Militär damit betrauen, so müsste derselbe mindestens den Rang eines Obersten bekleiden; denn wir haben vier Brigadiers und einen Divisionär, nicht gerechnet die vielen Regimentschefs und die Chefs der Spezialwaffen, die alle mit dem Militärdirektor zu verkehren haben. Soll nun zwischen diesen Offizieren und der bernischen Militärdirektion auf militärischem Wege verkehrt werden, so muss dem Militärdirektor absolut ein Grad gegeben werden, der ihn mit allen diesen Herren, die mit ihm zu verkehren haben, auf mindestens die gleiche Stufe stellt. Es ist daher viel besser, wenn man die Sache auf demjenigen Boden belässt, auf den sie gehört. Die Kontrolle, die

Beaufsichtigung des Materials, die Rechnungsstellung etc. sind bürgerliche Verrichtungen und sollen daher auch in bürgerlicher Weise besorgt werden. Was die Armee als solche betrifft, so haben die kantonalen Organe, selbst bei Friedensübungen, dazu nichts zu sagen; da befiehlt der Bund und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Armee zu führen haben...

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich nur um die Ordnungsmotion handelt. Ich gebe zu, dass es schwer ist, eine Ausscheidung zu machen; aber ich glaube, man sollte doch darauf Rücksicht nehmen, dass vorläufig nur die Ordnungsmotion in Frage ist.

Lenz (fortfahrend). Ich bin mit dem Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden. Allein die Ordnungsmotion wird just damit begründet, die bisherige Ordnung der Sache sei nicht gut gewesen und es sei deshalb eine Aenderung des Dekretes betreffend Zuteilung der Direktionen notwendig. Dem gegenüber wollte ich beweisen, dass eine Aenderung und damit auch eine Rückweisung absolut unnötig ist. Ich will übrigens nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, es sei durchaus unrichtig, wenn man Sie glauben machen will, wir müssen absolut einen Militär an die Spitze der Militärdirektion stellen. Nach meinem Dafürhalten ist es viel besser, wenn derselben ein Civilist vorsteht, der vom Militärwesen nicht mehr zu verstehen braucht, als man von jedem verständigen Bürger erwartet.

Man hat in die Diskussion noch ein Geschichtchen hineingeworfen, um der Sache einen gewissen Anstrich zu geben. Es betrifft dies die Bestrafung eines Schützenwachtmeisters, dem später von der Militärdirektion die Strafe erlassen worden sei. Man hätte beinahe glauben sollen, es sei dieser Straferlass von Herrn Joliat verfügt worden. Das ist nun nicht richtig; sondern es ist dies vor dem Eintritt des Herrn Joliat in die Regierung vorgekommen. Uebrigens ist nicht gesagt, dass ein Militär nicht auch Böcke schiessen könnte. — Ich beantrage Ihnen, die Ordnungsmotion des Herrn Wyss abzulehnen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Voten der Herren Wyss und Lenz haben auf Sie jedenfalls ungefähr den nämlichen Eindruck gemacht, wie auf mich. Es waren die Plaidoyers zweier Advokaten, die wir da anhörten. Der eine hat der Militärdirektion eine ganz nebensächliche, der andere eine ganz gewaltig grosse Bedeutung beigemessen. Ich glaube, Sie werden das Gefühl haben, die Wahrheit dürfte ungefähr in der Mitte liegen. Wenn Herrn Joliat die Militärdirektion wirklich zugeteilt wird, so möchte ich wünschen, er möchte dieselbe nicht so nebensächlich ansehen, wie Herr Lenz, noch derselben eine so grossartige Bedeutung beimessen, wie Herr Wyss es thun wollte. Ich möchte speziell noch darauf aufmerksam machen, dass Herr Wyss meiner Ansicht nach etwas Unrichtiges sagte, als er die grossartige Bedeutung der Militärdirektion für den Ernstfall hervorhob. Im Ernstfalle tritt an die Stelle der kantonalen Behörden der Etappen- und Territorialdienst, und die kantonalen Behörden haben sozusagen nichts mehr zu thun; sie sind gewissermassen nur noch die Handlanger.

Um auf die Ordnungsmotion zu sprechen zu kommen, so möchte ich Sie sehr warnen, sich auf diese schiefe Ebene zu begeben. Wenn Sie den Antrag des Herrn Wyss annehmen, so gelangen wir zu einer Gelegenheitsgesetzmacherei, und das ist das Unglüchlichste, was ein Rat thun kann, mit andern Worten, wenn wir in Zukunft in Bezug auf eine Beschlussfassung in Verlegenheit sind, so ändern wir zuerst das Gesetz oder das Dekret, bevor wir einen Beschluss fassen! Vor einem solchen Vorgehen möchte ich Sie sehr warnen. Ich glaube, wir haben allen Grund, den Antrag des Herrn Wyss aus den mitgeteilten Gründen abzulehnen.

Wyss. Gestatten Sie mir, auf die gefallenen Voten etwas zu antworten. Es fällt mir ausserordentlich auf, dass der Vorwurf der Gelegenheitsgesetzmacherei gerade von Herrn Scherz kommt. Ich kenne kein Mitglied des Rates, das, gerade in der letzten Zeit, in der Produktion von Motionen so fruchtbar wäre, wie Herr Scherz, der sogar so weit geht, aus dem Umstand, dass Herr Finanzdirektor Scheurer in der Garderobe seinen Hut mit demjenigen des Herrn Scherz verwechselte, so dass Herr Scherz an dessen Stelle einen andern vorfand, ob einen besseren oder einen schlechteren, weiss ich nicht (Heiterkeit), Veranlassung nahm, die Motion einzureichen, es möchten die Garderobenverhältnisse verbessert werden (Heiterkeit), damit Herr Scheurer seinen Hut nicht mehr mit demjenigen des Herrn Scherz verwechsle! Auch in Bezug auf das Grossratsreglement wäre etwas zu sagen etc. Von dieser Seite acceptiere ich also den Vorwurf der Gelegenheitsgesetzmacherei nicht. Herr Scherz wird mir das nicht übelnehmen.

Was die Ausführungen der Herren Lenz und Probst betrifft, so mache ich Sie auf einen Widerspruch aufmerksam, in welchem sich ihre Voten mit der letztjährigen Campagne betreffend Centralisation des Militärwesens befinden. Damals konnte man nicht genug betonen, wie schädlich es für das Militärwesen und die Kriegsführung sei, wenn die kantonalen Verwaltungen bestehen bleiben. Es wurde das in allen Tonarten gesagt, wie diejenigen Herren, welche bezüglichen Versammlungen beiwohnten, werden bestätigen müssen. Heute sagt man nun, es sei lächerlich — dieser Ausdruck ist gebraucht worden — dass wir noch einen Militärdirektor haben; derselbe habe sich lediglich mit Schreibereien abzugeben, die ein Civilist auch besorgen könne. In einen solchen Widerspruch will ich mich nicht begeben. Wer in die Gefahr hineingesehen hat und weiss, dass meine Befürchtungen von hervorragenden Militärbeamten der Eidgenossenschaft geteilt werden, der wird sich nicht scheuen, die Selbststäuschung, in der wir uns in dieser Beziehung noch vielfach bewegen, kräftig zerstören zu helfen. Und wenn man sagt, man müsse dem jeweiligen Militärdirektor den Rang eines Obersten zuerkennen, so denke ich, Sie werden solchen Einwänden nicht viel Beachtung schenken. Es kommt nicht viel auf den Grad an, sondern darauf, welche Erfahrungen der Betreffende gemacht hat, und ein Hauptmann kann gewiss Vorzüglicheres leisten, als jemand, der den Tornister nie auf dem Rücken trug und von den Verhältnissen und Bedürfnissen des Militärwesens nichts versteht. Ich möchte just davor warnen, politische Oberste im Regierungsrat zu schaffen, wie es von den eidgenössischen Behörden aus bei auswärtigen Gesandtschaften geschehen ist; das ist ein Schaden und eine militärische Spielerei. Es kommt

lediglich auf die Kenntnisse und die innere Tüchtigkeit an, und wenn der kantonale Militärdirektor auch keinen hohen Rang besitzt, so hat dies nichts zu bedeuten; denn er hat ja den höhergestellten Offizieren keine Befehle zu erteilen. Bleiben wir, wie Herr Scherz sagte, auch hier in der richtigen Mitte.

Wenn Herr Lenz sagte, ich habe das Geschichtchen von dem Schützenwachtmeister so erzählt, dass man hätte glauben sollen, es sei unter Herrn Joliat passiert, so ist dies unrichtig. Sie werden sich erinnern, dass ich ausdrücklich sagte, es sei unter dem Vorgänger des Herrn Joliat passiert und es würde wahrscheinlich unter Herrn Joliat so etwas nicht mehr vorkommen. Ich habe in dieser Beziehung also durchaus keinen Zweifel aufkommen lassen. Dagegen hat Herr Joliat andere Ungeschicklichkeiten begangen, die nicht vorgekommen wären, wenn er etwas vom Militärwesen verstehen würde. Aus Schonung für Herrn Joliat will ich auf dieselben nicht weiter eintreten; sie sind aber in der Kommission und, wenn ich nicht irre, auch in der Staatswirtschaftskommission behandelt worden; sie haben in militärischen Kreisen böses Blut gemacht und sind weiter herumgekommen, als man glaubt.

Herr Lenz hat bemerkt, er glaube, ich habe keine persönlichen Motive gegen Herrn Joliat, allein er habe doch das Gefühl, ich möchte etwas erreichen, das ich nicht sagen wolle. Ich weise diese Verdächtigung als ungerecht und unwürdig zurück. Herr Lenz täuscht sich vollständig. Ich will ihm sagen, was er in Bezug auf meine Absichten glaubt, aber nicht sagen durfte. Ein politischer Freund des Herrn Lenz hat mir vor nicht langer Zeit mitgeteilt, was für Motive man hinter meiner Motion vermute. Man hat gesagt, ich wolle verhindern, dass Herr Joliat die Militärdirektion erhalte, weil ich bei der Landwirtschaftsdirektion eine Aenderung herbeiführen möchte. Wenn die Militärdirektion Herrn v. Wattenwyl zugeteilt werde, so müsse man ihn dafür entlasten, und da Herr v. Wattenwyl im Forstwesen Fachmann sei, so werde man ihm die Direktion der Landwirtschaft abnehmen und dieselbe Herrn v. Steiger übertragen. Das, wurde mir gesagt, sei meine Absicht. Daran ist kein wahres Wort; ich habe einen solchen Gedanken nie gehabt, sondern einen ganz andern, den ich Ihnen nicht vorenthalten will. Ich habe mir, ganz unmassgeblich, gedacht, wenn die Militärdirektion Herrn v. Wattenwyl zugeteilt würde, so könnte man demselben die Landwirtschaft abnehmen und Herrn Minder zuteilen, indem ich glaube, dass sich Herr Minder als Vorsteher der Direktion der Landwirtschaft ebensogut eignen würde, wie Herr v. Wattenwyl. Ich hätte dann ferner geglaubt, man könnte Herrn Joliat zur Polizeidirektion noch einen bisher von Herrn Minder besorgten Verwaltungszweig zuweisen, z. B. die Kirchendirektion, oder eventuell auch einen Verwaltungszweig der Direktion des Innern, z. B. das Sanitätswesen, zu dessen Besorgung sich Herr Joliat, als früherer Mediziner, vorzüglich eignen und das ihn wohl auch persönlich interessieren würde. So habe ich mir die Sache gedacht. Dass ich irgend etwas anderes erreichen wollte, das ist nicht wahr. Ich betone nochmals: der einzige Grund, der mich zu meiner Motion veranlasste, ist der Wunsch, die Gelegenheit zu benützen, um an die Spitze unsers Militärwesens, in Bezug auf das wir alle Kraft anspannen müssen, um gegenüber unsern Nachbarn einigermassen auf der Höhe zu sein, den Tüchtigsten zu stellen, über den wir gegenwärtig verfügen.

Präsident. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass sich die Diskussion über etwas ganz anderes verbreitet, als in Frage steht. Es handelt sich einzig und allein darum, ob die definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat verschoben werden soll oder nicht. Herrn Wyss wollte ich nicht unterbrechen, weil er offenbar berechtigt war, auf die ihm gegenüber gefallenen Bemerkungen zu antworten. Nun aber glaube ich, der Kuchen sollte geteilt sein, und ersuche Sie, einzig und allein die Ordnungsmotion zu diskutieren.

Jenni. Ich stehe in dieser Frage auf dem Boden des Herrn Wyss. Ich gebe zwar zu, dass in Bezug auf die Bedeutung der Militärdirektion von beiden Seiten übertrieben worden ist, sehe aber nicht ein, weshalb man nicht zu einer Untersuchung betreffend die Verteilung der Direktionen Hand bieten sollte. Es fällt mir auch auf, dass eine solche Untersuchung von der nämlichen Seite bekämpft wird, die seiner Zeit im Interesse einer guten Geschäftsführung eine Reorganisation der Direktionen verlangt hat. Die Situation hat sich seither nicht verändert, und es scheint mir, wenn man im Interesse einer guten Geschäftsführung eine andere Einteilung der Direktionen vornehmen kann, so sollte man dies thun. Wenn die verschiedenen Direktionen so verteilt sind, dass die Verteilung den Fähigkeiten und Eignungen der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates nicht angepasst ist, so soll man eine andere Verteilung vornehmen. Es liegt dies im Interesse der betreffenden Mitglieder, da sie bei einer anderen Verteilung besser und mit grösserer Autorität arbeiten können, und sie liegt auch im Interesse einer guten Geschäftsführung. Da man heute nicht weiss, welche Verschiebungen eine andere Zuteilung der Militärdirektion zur Folge hätte, so muss verlangt werden, dass die Frage untersucht und nicht übers Knie gebrochen wird. Wird die Militärdirektion in die Hände des Herrn v. Wattenwyl gelegt, so muss natürlich die Direktion der Landwirtschaft einem andern Mitglied des Regierungsrates übertragen werden, und da glaube ich auch, dass Herr Minder die geeignete Persönlichkeit wäre. Herrn Joliat könnte dann in passender Weise das Gemeindewesen zugewiesen werden. Dies scheint mir eine den Fähigkeiten und der Persönlichkeit der betreffenden Mitglieder des Regierungsrates angepasste Einteilung zu sein, und aus diesem Grunde möchte ich Ihnen die Ordnungsmotion des Herrn Wyss empfehlen.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, die Ordnungsmotion abzuweisen. Es geht nur noch 18 Monate bis zur Gesamterneuerung des Regieruugsrates, und bis dahin haben die Herren dann Zeit, sich zu überlegen, wie sie die Direktionen verteilen wollen. Ich glaube, es sei für die ganze Geschäftsführung besser, wenn es bis zur nächsten Gesamterneuerung bei der gegenwärtigen Verteilung sein Bewenden hat. Seit sechs Monaten hat Herr Joliat die Militärdirektion nun bereits besorgt, und sein Vorgänger war auch nicht Militär. Ich finde, Herr Joliat könne die Militärdirektion ganz gut auch noch die folgenden 18 Monate besorgen. Bis dann wird die Frage nach allen Seiten geprüft sein, und dann kann vielleicht demjenigen, was Herr Wyss vorgebracht hat, Rechnung getragen werden. Das Provisorium dagegen noch weiter andauern zu lassen, halte ich nicht für angezeigt.

Bratschi. Ich möchte Herrn Burkhardt nur antworten, dass ich die Motion des Herrn Wyss annehme, nicht weil ich finde, man sollte Herrn Joliat die Direktion des Militärs nicht überlassen, sondern weil ich eine Abänderung des Dekrets wünsche. Wenn wir die Motion nicht annehmen, so bleibt das Dekret in Kraft, und dann sind wir auch in 18 Monaten genau gleich gebunden, wie heute. Da mir aber daran gelegen ist, dass wir bei der nächsten Gelegenheit freier sind, so möchte ich Ihnen empfehlen, die Motion erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Wyss (Verschiebung der Zuteilung)	80	Stimmen.
Dagegen	57	»

Präsident. Es ist mir von Seite der Regierung der Wunsch geäussert worden, der Grosse Rat möchte auf seinen Beschluss betreffend Bestellung einer Kommission für das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege zurückkommen. Ich will darüber dem Herrn Justizdirektor das Wort erteilen.

Kläy, Justizdirektor. Die grossrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege ist aus 7 Mitgliedern bestellt worden. Man hat nun gefunden, es würde im Interesse der Sache liegen, wenn diese Zahl um 4 vermehrt und infolgedessen die Kommission aus 11 Mitgliedern bestellt würde. Es ist jedenfalls der Sache dienlich, wenn die verschiedenen Landesteile in der Kommission besser vertreten sein können; denn es handelt sich um ein Gesetz, das nicht so unwichtig ist, sondern ziemlich tief in das Vormundschaftswesen eingreift. Ich beantrage daher, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 11 zu erhöhen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend einverstanden. Mit der Wahl der vier weitern Mitglieder wird das Bureau betraut.

Beschwerde des Herrn Dr. Schären in Interlaken.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich denke, Sie werden nicht verlangen und es auch nicht als nötig erachten, dass in dieser Angelegenheit, die wohl ohne Grund zu einer sensationellen aufgebauscht werden sollte, die Berichterstattung der Regierung eine allzulange sei. Denn für die Behandlung und Erledigung dieses Geschäftes ist der Grosse Rat nicht nur auf die mündliche Berichterstattung des Vertreters der Regierung angewiesen, sondern er hat bereits verschiedene Druckschriften in der Hand. Die Beschwerde selber ist dem Grossen Rate gedruckt zugekommen; die Darlegung des Regierungsrates befindet sich ebenfalls gedruckt in Ihren Händen, und darauf ist den Mitgliedern des Grossen Rates noch eine sogenannte Replik des Beschwerdeführers zugestellt worden. Ich denke, dass Sie aus dem Für und Wider, auf der einen Seite aus der, man darf wohl sagen einseitigen, aus der rein subjektiven Auffassung des Beschwerdeführers hervorgehenden Darstellung und auf der anderen Seite aus der allerdings trockenen, nüchternen, aber um so objektiveren und durchaus den Thatsachen entsprechenden Darlegung des Regierungsrates, den Kern der Sache, die Frage, um welche sich alles dreht, leicht werden herausgefunden haben, und dies ist die Meinung des Beschwerdeführers, von der er, wie es scheint, nicht zu korrigieren ist, der Grosse Rat habe am 19. Mai 1896 beschlossen, die Schlossmatte in Interlaken sei ihm, dem Beschwerdeführer, um den Preis von Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen.

In dieser Beziehung nun ist die Darstellung des Regierungsrates folgende. Sie kennen den Beschluss, wie er vom Grossen Rate auf Antrag des Regierungsrates gefasst worden ist und aus dessen nacktem Wortlaut nach Ansicht der Regierung klar hervorgeht, dass das, was Herr Schären prätendiert, nicht richtig ist, sondern dass der Preis von Fr. 7 lediglich ein Minimalpreis war und dass das Grundstück demjenigen hinzugeben sei, der Fr. 7 biete, beziehungsweise demjenigen, der, falls mehrere Liebhaber auftreten, das höchste Angebot mache. Ich will heute nur noch ergänzend beifügen, dass diese Auslegung des Beschlusses des Grossen Rates nicht etwa eine nachträgliche ist, die der Regierungsrat pour le besoin de la chose nachträglich sich zurechtlegte, sondern dass schon die Vorverhandlungen sich durchaus auf diesem Boden bewegten. Bereits in dem Vortrage, den der Regierungsrat dem Grossen Rate vorgelegt hat, spricht er sich in diesem Sinne aus, indem er sagt, es sei nötig, dass das Geschäft in nächster Zeit definitiv erledigt werde und dass daher der Grosse Rat den Beschluss fassen möchte, es sei das Terrain einem 7 Franken oder mehr bietenden Käufer zu verkaufen. Ferner will ich auch daran erinnern, dass in den Verhandlungen des Grossen Rates selbst der Berichterstatter des Regierungsrates sich in ganz gleichem Sinne ausgesprochen hat, indem er sagte, es sei alle Hoffnung vorhanden, dass der Preis von Fr. 7 auf das Ganze geboten oder sogar noch überboten werde. Mit Rücksicht auf diese unumstösslichen Thatsachen war das weitere Verfahren des objektiven Standpunkte aus absolut nicht zu mäkeln. Regierungsrates ein gegebenes, und es ist daran vom Der Regierungsrat hat unter Beobachtung totaler Oeffentlichkeit die freieste Konkurrenz walten und zum Schluss noch eine zweite öffentliche Steigerung abhalten lassen, an welcher jedermann bieten konnte, auch derjenige, der ein so grosses Interesse an der Sache haben will, es aber unterliess. Es ist daher jeder Vorwurf, der gegen das vom Regierungsrat beobachtete Verfahren etwa erhoben worden ist, nach meinem Dafürhalten durchaus grundlos.

Nun kann man ja allerdings, wie Herr Schären dies in seinen Darlegungen und Stilübungen thut, gegen das Verfahren als solches sich missbilligend aussprechen, namentlich wenn man mit den Erfolgen dieses Verfahrens nicht zufrieden ist. Man kann sagen, da eine öffentliche Steigerung abgehalten wurde und Angebote fielen, so sollte man nicht einen noch höheren Preis zu erlangen suchen, sondern es sollten diejenigen,

welche sich an der Steigerung eingestellt und geboten haben, das Vorrecht besitzen. Nun kann man ja diesen Standpunkt einnehmen; allein es ist dies nicht der Standpunkt der bernischen Verwaltung. So ist nie operiert worden, sondern immer umgekehrt. Wenn es sich um den Verkauf von Liegenschaften handelte, so war zu allen Zeiten die einzige Richtschnur die, für das betreffende Terrain einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen. Ohne in Details einzutreten, kann ich Sie doch daran erinnern, dass seit dem Jahre 1878, seit welchem Jahre ich der Finanzdirektion vorstehe, Hunderte von solchen Verkäufen stattgefunden haben, bei denen es sich oft um sehr bedeutende Beträge handelte. Es sind Verkäufe in grosser Zahl vor den Grossen Rat gekommen; allein in den seltensten Fällen ging es so zu, dass die Hingabe gestützt auf das Resultat einer ersten Steigerung erfolgte. Immer ist auf eine Steigerung, wenn man glaubte, es seien noch andere Liebhaber vorhanden, eine Konkurrenzausschreibung erfolgt; viel und oft hat noch eine zweite Steigerung stattgefunden, und die Hingabe erfolgte immer an denjenigen, der an der letzten Steigerung und an der letzten Konkurrenzeröffnung das höchste Angebot hatte. Ja es ist vorgekommen, dass Kaufverträge bereits abgeschlossen waren und vor der Staatswirtschaftskommission lagen und dass die Staatswirtschaftskommission mit Rücksicht darauf, dass kurz vor der Behandlung von anderer Seite ein höheres Angebot einlangte, erklärte: wir empfehlen dem Grossen Rate die Genehmigung des Kaufvertrages nur unter dem Vorbehalt, dass der Käufer nachträglich so viel bezahlt, als das letzte Angebot beträgt. Das Hauptbestreben war also immer das, aus dem Terrain des Staates möglichst viel zu lösen. Es sind auch Mitglieder des Grossen Rates anwesend, die hierüber sehr gut Bescheid wissen, indem sie dem Staate schon für mehrere hunderttausend Franken, vielleicht für Millionen Terrain abgekauft haben; dieselben werden Ihnen erklären, dass es immer so gegangen ist; man hat stets gesucht, aus den Liebhabern so viel herauszubringen und herauszupressen, wenn man die Sache so nennen will, als möglich war. Es wurde dieses traditionelle Verfahren auch nicht ohne Grund eingeschlagen, sondern man hatte dazu seine guten Gründe. Man konnte oft die Wahrnehmung machen, dass wenn Liegenschaften des Staates, namentlich Bauterrain in grössern Ortschaften, auf den Markt kamen, die Liebhaber geneigt waren, Koalitionen zu bilden, sich zu einem Ring zusammenzuthun, um vom Staate das Terrain möglichst billig zu erhalten und es dann nachher unter sich zu teilen. Infolgedessen hat nur einer der Liebhaber geboten, während die andern sich still verhalten haben. Um solchen Koalitionen die Spitze abzubrechen, hat man das Verfahren eingeschlagen, wie ich es Ihnen auseinandergesetzt habe, d. h. man hat in der Weise operiert, dass wenn man sich einmal auf Grund der Steigerung und der Konkurrenzeröffnung etc. ungefähr ein Bild des Sachverhaltes machen konnte, der Grosse Rat erklärte: Das Terrain muss wenigstens so und so viel gelten; der Regierungsrat wird ermächtigt, das Terrain zu dem und dem Minimalpreis hinzugeben in der Meinung, dass wenn grössere Angebote fallen, dass höchste Angebot berücksichtigt werden soll. In dieser Weise ist der Grosse Rat wiederholt vorgegangen. Da also das im vorliegenden Falle beobachtete Verfahren kein ausnahmsweises ist, sondern immer so verfahren wurde und auch in Zukunft so verfahren werden wird, so verliert die Beschwerde des Herrn Schären durchaus auch jeden Schein von Begründetheit.

Nun nur noch wenige Worte über folgenden Punkt. Herr Dr. Schären sucht in seinen Elaboraten für seinen Standpunkt und seine Person dadurch Stimmung zu machen, dass er sagt, er erleide einen grossen Schaden von, wenn ich mich recht erinnere, Fr. 30,000, ohne dass er aber den Versuch macht, dies zu begründen und zu beweisen, geschweige denn, dass er beweisen könnte, dass der Staat und die Regierung schuld daran seien, dass er diesen angeblichen Schaden erleide. Hierüber nun kurz folgendes. Im Jahre 1888 hat sich ein gewisser Maler Hotz in Luzern bei der Regierung darum beworben, man möchte ihm ein Stück der Schlossmatte in Interlaken im Halt von etwa 1500 Quadratmeter überlassen, um darauf ein Diorama zu erstellen, und zwar wünschte er ursprünglich, man möchte ihm das Terrain auf 25 Jahre gegen eine billige Entschädigung verpachten. Der Regierungsrat wollte darauf nicht eintreten, ein Stück Land auf längere Zeit pachtweise abzugeben in der Voraussicht, dass über kurz oder lang der Moment kommen werde, wo das Terrain zu guten Preisen als Bauplatz verkauft werden könne. Der Betreffende hat aber nicht nachgegeben, und schliesslich hat der Regierungsrat eingewilligt, ihm das Terrain gegen eine Entschädigung von Fr. 50 auf 10 Jahre pachtweise einzuräumen. Als ich letzthin den Pachtvertrag wieder zur Hand genommen habe, habe ich gesehen und mich neuerdings daran erinnert, dass Herr Schären in diesem Pachtvertrag Bürge ist. Es ist nun möglich, dass das Geschäft nicht gut gegangen und infolge der grossen Kosten, die auf das ziemlich überflüssige Diorama mögen verwendet worden sein, der Unternehmer in Schwierigkeiten geraten ist und dass der Bürge, wie schon mancher andere Bürge auch, möglicherweise eintreten musste. Wie sich aber die Sache verhält und ob wirklich hieraus dem Beschwerdeführer ein Schaden entstanden ist, das weiss ich nicht. Jedenfalls aber wird nicht von einem Schaden von Fr. 30,000 die Rede sein können; wenn dies der Fall wäre, so würde Herr Schären ihn auch dann nicht haben decken können, wenn er das Grundstück wirklich erworben hätte. Eine Deckung wäre nur dann möglich gewesen, wenn das Grundstück Fr. 30,000 mehr wert wäre, als die Kaufsumme à 7 Fr. per Quadratmeter ausmacht. Das ist nun nicht der Fall. Alle diejenigen, mit denen ich darüber gesprochen habe und die die Verhältnisse kennen, sind nur *einer* Meinung, dass das Terrain teuer genug oder sogar zu teuer verkauft worden sei. Es charakterisiert sich somit diese Klage wegen erlittenen Schadens als eine Beigabe und ein Anhängsel an die ganze Geschichte, die schon von diesem Standpunkte aus keine Berücksichtigung verdient. Wenn aber Herr Schären wirklich das Terrain hätte kaufen wollen, um sich schadlos zu halten, so hätte er dazu die beste Gelegenheit gehabt; er hätte sich nur richtig zu benehmen brauchen. Er hätte vorerst an der Steigerung selbst so viel bieten sollen, als er überhaupt später bieten wollte. Er hätte gegenüber den Parzellenangeboten, die durchschnittlich Fr. 7 per Quadratmeter betrugen, nicht ein Gesamtangebot von Fr. 6. 30 machen sollen; denn so viel Geschäftskenntnis wird jedermann haben, auch Herr Schären, dass keine Staatsbehörde ein Grundstück für Fr. 6. 30 per Quadratmeter hingeben kann, auf das andere Leute Fr. 7 geboten haben.

Hätte Herr Schären an der Steigerung selbst Fr. 7 geboten, so würde die Sache ohne Zweifel den Verlauf genommen haben, dass der Regierungsrat vor den Grossen Rat getreten wäre und gesagt hätte: Da sind zwei Angebote, ein Angebot von verschiedenen Liebhabern auf einzelne Parzellen und ein Gesamtangebot, beide auf Fr. 7 per Quadratmeter lautend; wir ziehen nun die Gesamthingabe vor; der Preis ist ein rechter, sogar höher, als wir erwarteten; wir beantragen daher die Gesamthingabe zum Preise von Fr. 7. Das ist nun aber nicht geschehen. Aber noch mehr! Herr Schären sagt — wie er überhaupt alles in einem ganz eigenen Licht darzustellen weiss und durch halbe Wahrheiten, die er vorträgt, der Sache einen andern Sinn und einen andern Anschein zu geben sucht, als sie wirklich hat — er habe nach den Verhandlungen des Grossen Rates durch einen Freund oder aus der Zeitung zufällig vernommen, was der Grosse Rat beschlossen habe. Das scheint nicht richtig zu sein; denn wie man zuverlässigerweise weiss, waren Herr Schären und sein Freund und Compagnon Döpfner in Bern, und einen der beiden hat man im Grossratssaal gesehen. Die beiden Herren hatten also so viel Eifer für ihre Sache, dass sie extra nach Bern reisten. Nach den Verhandlungen hat eine sehr kompetente Persönlichkeit, ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission, den Herren in sehr wohlmeinender Weise gesagt: Sie haben gehört, was gegangen ist; gehen Sie heute noch auf die Finanzdirektion und bieten Sie Fr. 7, dann ist der Handel fertig. Und der Handel wäre wirklich fertig gewesen, wenn Herr Schären gekommen wäre und Fr. 7 geboten hätte. In diesem Falle würde die Finanzdirektion schon folgenden Tags dem Regierungsrat beantragt haben, die Hingabe an Herrn Schären zu beschliessen. Statt dessen ist Herr Schären heimgereist und hat nichts mehr von sich verlauten lassen. Ein gleicher Vorgang hat sich, wie es scheint, 10 Tage später in Interlaken abgespielt, wo das gleiche sehr kompetente und wohlmeinende Mitglied der Staatswirtschaftskommission Herrn Schären nochmals den gleichen Rat gegeben hat; aber auch diesmal wurde er nicht befolgt. Wem nicht zu raten ist, dem ist nicht zu helfen, das ist, glaube ich, ein Sprichwort, das hier voll und ganz zur Anwendung kommt. Ich wiederhole nochmals und glaube damit auch meinen mündlichen Vortrag schliessen zu können: Alles, was gegangen und verhandelt worden ist, ist regelrecht zugegangen und lag im Interesse des Staates. Die Beschwerde ist unbegründet und der Grosse Rat soll auf dieselbe nicht eintreten.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Beschwerdeführer, Herr Dr. Schären, war, wie sich aus allem ergiebt, aus den Akten, aus seinen Eingaben im Vergleich mit den Verhandlungen im Grossen Rate, offenbar in einem Irrtum befangen, indem er den Geschäftsgang, wie er bei solchen Verkäufen beobachtet wird, sich nicht genau vergegenwärtigt hat. In seiner ersten Eingabe macht er auf die Steigerungsgedinge aufmerksam, wonach die Steigerungsobjekte dem an der Steigerung Höchstbietenden zugeschlagen werden, und er bemerkt, es seien ihm die Objekte nachts 10 Uhr durch den letzten Ruf zugeschlagen worden. Er giebt allerdings zu, der Staat habe sich vorbehalten, die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen, weil es sich um einen Betrag von über Fr. 10,000 handelte. Herr Schären scheint aber geglaubt zu haben — so fasse ich es auf — der Grosse Rat sei nur so quasi eine Fertigungsbehörde und sobald sich derselbe über die Sache ausgesprochen habe, seien die Steigerungsgegenstände ihm zugefertigt. Aus den Eingaben des Herrn Schären geht auch hervor, dass er wahrscheinlich den Verhandlungen im Grossen Rate beiwohnte und die hier gefallenen Voten, wie es scheint, nicht ganz richtig auffasste. Er beruft sich namentlich auch auf das Votum des Sprechenden als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und sagt, er sei in diesem Votum als der einzig richtige Käufer bezeichnet worden und der Grosse Rat habe den bestimmten Willen geäussert, es seien die Verkaufsobjekte ihm, dem Beschwerdeführer, zuzuschlagen. Ich habe geglaubt, dies vorausschicken zu müssen und gehe nun auf den Sachverhalt und die Thatsachen über, wie sie in der Staatswirtschaftskommission verhandelt worden sind.

Bei allen solchen Geschäften wird der Antrag der Regierung der Staatswirtschaftskommission zur Begutachtung überwiesen, und die letztere prüft in der Regel, wenn es sich um Verkaufsobjekte handelt, wo örtliche Interessen mit im Spiele sind, die Verkäufe nach zwei Seiten hin, erstens ob der Verkauf ein zweckmässiger und zweitens ob der Kaufpreis den Marktverhältnissen entsprechend sei und ob der Käufer die nötigen Garantien biete, dass das Terrain, namentlich in grössern Ortschaften wie Interlaken, richtig verwendet, d. h. dass richtig gebaut werde. In Bezug auf den letzern Punkt ist übrigens zu bemerken, dass die Regierung es immer in der Hand hat, in den Verkaufsgedingen Vorschriften aufzustellen, wie gebaut werden soll.

So ist auch das Verkaufsgeschäft, um das es sich hier handelt, in der Staatswirtschaftskommisson besprochen worden, und der Sprechende wurde mit dem Rapport betraut. Nun hat dieser Rapport jeweilen natürlich nur begutachtenden Charakter und besitzt gegenüber den handelnden Personen durchaus keine Verbindlichkeit. Man müsste ja auch die Worte ungemein gut abmessen, wenn aus einem solchen mündlichen Rapport irgendwelche Verbindlichkeit abgeleitet werden wollte. Nun will aber doch der Beschwerdeführer aus diesem Rapport eine gewisse Verbindlichkeit herleiten, und infolgedessen mag es wohl am Platz sein, den Wortlaut dieses Rapports, wie er vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hier abgegeben wurde, mitzuteilen. Der Antrag der Regierung, welcher der Staatswirtschaftskommission vorgelegen ist, hat folgenden Wortlaut: « Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, von den am 10. April 1896 an eine öffentliche Kaufssteigerung gebrachten Bestandteilen der Schlossdomäne Interlaken die Parzellen 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 und 14 des bezüglichen Parzellierungsplanes zum Kaufpreise von *wenigstens* Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufsbedingungen festzusetzen. » Es ist also hier gesagt, dass der Regierungsrat ermächtigt werde, nicht das Ganze, sondern nur die und die Parzellen zum Preise von *wenigstens* Fr. 7 par Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufsgedinge festzusetzen. Ein bestimmter Käufer ist in dem Antrage nicht genannt. Zu diesem Antrage sagte nun der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission : « Dieses Geschäft ist erst gestern eingelangt und hat seither unter den Mitgliedern den Staatswirtschaftskommission cirkuliert. Aus den Akten ergiebt sich, dass es wünschenswert ist, dass dasselbe noch in dieser Session erledigt wird.

Die Staatswirtschaftskommission betrachtet das Geschäft als ein zweckmässiges. In erster Linie wird die Frage der Gefangenschaftsbauten, die ein dringendes Bedürfnis sind, in zweckmässiger Weise reguliert, und in zweiter Linie wird der römisch-katholischen Korporation Gelegenheit gegeben, in der Nähe ihrer Kapelle einen Bauplatz zu erwerben, um darauf ein Pfarrhaus zu erstellen. Wie man uns mitgeteilt hat, bieten die Käufer, welche das Grundstück kaufen möchten, alle Garantie dafür, dass auf dem betreffenden Grundstück ein anständiges Quartier erstellt wird, so dass also der Fremdenort Interlaken sicher sein kann, dass das Grundstück in gute Hände kommt. Was den Kaufpreis betrifft, so hat ihn das Kantonsbauamt auf Fr. 7 per Quadratmeter geschätzt. Im Verhältnis zur Grundsteuerschatzung natürlich ein sehr hoher Kaufpreis, und doch könnte man vielleicht sagen, mit der Zeit würde der Wert noch ein grösserer werden. Gegenüber den Verhältnissen in Biel z. B. ist der Preis verhältnismässig kein hoher zu nennen; aber durch den Verkauf werden, wie gesagt, verschiedene Verhältnisse in zweckmässiger Weise geordnet, so dass sich die Staatswirtschaftskommission dem Antrage der Regierung anschliesst und Ihnen empfiehlt, dieselbe zu ermächtigen, die betreffenden Parzellen zum Durchschnittspreis von Fr. 7 zu verkaufen, mit Ausnahme derjenigen Parzelle, die als Bauplatz für das römisch-katholische Pfarrhaus dienen soll und die man dann später aus freier Hand verkaufen wird.» Aus diesem Rapport geht hervor, das man in erster Linie eine zweckmässige Verwendung im Auge hatte. Es sollten neue Gefangenschaften gebaut werden und die römisch-katholische Kirchgemeinde will ein Pfarrhaus erstellen. In der Staatswirtschaftskommission hat man nun allerdings Käufer genannt und gesagt, dieselben bieten die nötige Garantie. Wie sich das Geschäft dann später präsentierte, darüber hatte sich die Staatswirtschaftskommission natürlich nicht mehr zu äussern. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen mitgeteilt, dass ein Angebot von Fr. 7 nicht sofort erfolgte und dass dann in der Folge Konkurrenz aufgetreten ist. Es bieten übrigens auch die nunmehrigen Käufer alle diejenigen Garantien, die der ursprüngliche Käufer geboten hat. Allein, wie gesagt, hierüber hatten wir uns nicht zu äussern, und aus dem Rapport der Staatswirtschaftskommission kann der Beschwerdeführer auch durchaus nicht den Schluss ziehen, die Staatswirtschaftskommission sei der Meinung gewesen, er, der Beschwerdeführer, sei der einzige geeignete Käufer. Der ganze Handel ist ein Handel, wie er im Leben eben vorkommt. Wenn man etwas kaufen will und die Konkurrenz kommt dahinter, so wird man natürlich ärgerlich, und oft thut man im Aerger nicht das, was man gethan hätte, wenn man bei ganz ruhigem Blute gehandelt haben würde. Bei solchen Verkäufen ist oft im Anfang keine rechte Kauflust da. Tritt dann Konkurrenz auf, so nimmt natürlich die Kauflust zu, und mit dieser Zunahme wird auch der Wert fiktiv ein höherer; man hat ein besseres Zutrauen zu der Sache, und nach der Hingabe sagt jeder: um den Preis hätte ich die Sache unter Umständen auch genommen.

Es ist nun nicht zu vergessen, dass wenn der Grosse Rat der Regierung die Ermächtigung zum Verkauf erteilt, dies in den meisten Fällen den Sinn hat, dass man den Minimalpreis festsetzt und der Regierung den Auftrag giebt, zu *wenigstens* diesem Preise zu verkaufen. Auch im vorliegenden Falle ist es so gegangen. Man hat den Minimalpreis festgesetzt, und es ist selbstverständlich, dass die Regierung — wenn nicht besondere Interessen mitspielen, indem der Käufer z. B. nicht die nötigen Garantien bieten würde — das Objekt dem Höchstbietenden hingeben muss. Aus den Akten ergiebt sich, dass nicht die Finanzdirektion in dieser Sache handelte, sondern die Regierung, allerdings gestützt auf die Vorarbeiten der Finanzdirektion. Die ganze Sache wurde öffentlich abgethan; es scheint aber der Beschwerdeführer, wie gesagt, infolge falscher Auffassung der Grossratsverhandlungen und des Geschäftsganges überhaupt, im Glauben befangen gewesen zu sein, die Sache sei ihm zugefertigt, so dass er sich infolgedessen an den weitern Verkaufsunterhandlungen nicht mehr beteiligte. Es wird bei solchen Verkaufsermächtigungen, die der Grosse Rat der Regierung erteilt, auch in Zukunft nicht anders gehalten werden, und es sind bisher Hunderte von Verkäufen in dieser Weise zu stande gekommen. Etwas anderes ist es, wenn der Kaufvertrag bereits abgeschlossen ist und der Grosse Rat nur noch die Genehmigung desselben auszusprechen hat. Ist diese Genehmigung des Grossen Rates erfolgt, dann würde sich die Regierung allerdings nicht mehr dafür halten, das Verkaufsverfahren nochmals von vorn anzufangen. Im vorliegenden Falle aber handelte es sich, wie gesagt, um eine blosse Verkaufsermächtigung. Ob es stossend ist, in der Art und Weise zu verfahren, wie es bis jetzt geschehen ist, das mag der Grosse Rat entscheiden. Jedenfalls aber war im vorliegenden Falle das Verfahren ein korrektes, dem bisherigen Modus entsprechendes. Es ist, wie schon der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ungemein schwierig, solche Objekte auf ihren wirklichen Wert zu taxieren, und wenn ich in meinem Votum gesagt habe, der Preis von 7 Fr. per Quadratmeter sei verhältnismässig kein hoher und im Verhältnis zu den Bauplätzen in Biel z. B. sogar ein billiger, so bemerke ich nur, dass Ihnen vielleicht noch im Laufe dieser Session die Erwerbung eines Bauplatzes in Biel beantragt werden wird, der 140 Fr. per Quadratmeter kostet. Deshalb hat uns schon damals geschienen, der Preis von 7 Fr. sei durchaus kein hoher, und aus dem Votum des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission geht hervor, dass dieselbe der Regierung gegenüber die Ansicht äusserte, das Geschäft sei durchaus kein so brillantes und es könnte der Kaufpreis wohl noch etwas höher gestellt werden. Es handelte sich eben um ein ziemlich grosses Grundstück und da fallen die Angebote in der Regel immer kleiner aus. Die Regierung hat somit durchaus im Sinn und Geist der begutachtenden Behörden gehandelt, wenn sie nachher einen höhern Preis zu erzielen suchte. Die Staatswirtschaftskommission hält daher dafür, dass der Regierung in diesem Geschäfte durchaus kein Vorwurf zu machen ist, dass dasselbe korrekt durchgeführt wurde und dass die Beschwerde des Herrn Dr. Schären auf eine irrtümliche Auffassung seitens des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schliesst sich einstimmig dem Antrage auf Nichteintreten an.

Ruchti. Es ist unnütz, sich über die Korrektheit des Verkaufs der Schlossdomäne in Interlaken länger zu

verbreiten. Der Herr Finanzdirektor und der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission haben Ihnen auseinandergesetzt, dass Herr Dr. Schären sich mit seiner Reklamation vollständig im Irrtum befindet. Ich möchte nur bemerken, dass der Regierung statt Tadel Lob gebührt, indem sie die Schlossdomäne im richtigen Moment zum Verkauf brachte und aus derselben einen so grossen Erlös erzielte. Nach meiner Ueberzeugung ist die Schlossdomäne sehr teuer verkauft worden, und ich bin überzeugt, dass sie zwei Jahre früher sehr wahrscheinlich nur die Hälfte oder höchstens zwei Drittel gegolten hätte; ich bin sogar überzeugt, dass wenn sie in nächster Zeit wieder auf eine Steigerung käme, der erzielte Preis nicht mehr geboten würde. Es werden in Interlaken von der Gemeinde aus in nächster Zeit verschiedene neue Strassen erstellt und auch Private werden in den nächsten Jahren neue Strassen erstellen, so dass es in Interlaken eine so grosse Zahl von Bauplätzen geben wird, dass man nahezu eine ganze Stadt darauf erbauen könnte. Ich glaube deshalb, dass die Regierung den Verkauf im richtigen Moment vorgenommen und für die Domäne einen sehr schönen Preis erzielt hat. Die Regierung verdient daher in dieser Beziehung durchaus keinen Tadel. Ich bedaure nur, dass der Präsident der Kurhausgesellschaft Interlaken, Herr Dr. Schären, sich veranlasst fühlte, der Regierung einen Vorwurf zu machen und den Herrn Finanzdirektor quasi an die Wand zu drücken. Ich bedaure dies umsomehr, als die Regierung durch den Verkauf der Schlossdomäne in den Fall kommt, dem Fremdenplatze Interlaken in verschiedenen wichtigen Dingen entgegenzukommen. Es ist bereits auf die Gefangenschaften aufmerksam gemacht worden, die sich in unmittelbarer Nähe der römisch-katholischen und der englischen Kirche befinden, und es ist begreiflich, dass es auf die Fremden keinen angenehmen Eindruck machen muss, wenn sie beim Besuch der Kirche die Gefangenen schimpfen und Lärm machen hören. Allein auch abgesehen von dieser Belästigung der Fremden sind die Gefangenschaften nicht mehr entsprechend und die Regierung benutzt nun die Gelegenheit, dieselben zu verlegen, ohne deshalb dem Staate ein Opfer zumuten zu müssen, und es ist damit einem grossen Uebelstande des Fremdenplatzes Interlaken abgeholfen. Sie wissen ferner, dass auf einem Fremdenplatze eine römisch-katholische Kirche von grosser Bedeutung ist. Die römisch-katholische Kirche in Interlaken lässt nun sehr viel zu wünschen übrig, indem man einfach einen Saal dazu hergerichtet hat. Der römisch-katholische Kultusverein geht nun mit dem Gedanken um, vorläufig ein Pfarrhaus und später auch eine Kirche zu erstellen, und dass dies für Interlaken sehr wünschenswert ist, wird jeder von Ihnen begreifen. Die Regierung hat nun beim Verkauf der Schlossmatte eine Parzelle vorbehalten, um sie zu sehr billigem Preise dem römisch-katholischen Kultusverein zur Verfügung zu stellen. Ferner sind wir infolge der im letzten Sommer gemachten Erfahrungen in den Fall gekommen, ein Absonderungshaus erstellen zu müssen. Auch in dieser Beziehung kann uns die Regierung infolge des Verkaufes der Schlossdomäne besser entgegenkommen, indem sie uns zu billigem Preise einen schönen Platz auf der Schlossdomäne behufs Erstellung eines Absonderungshauses zur Verfügung stellt. Trotz dieses Entgegenkommens der Regierung wirft die als Restanz verbleibende Kaufsumme noch immer einen höhern Zins ab, als vorher als Pachtzins einging, und Sie werden einverstanden sein, dass die Regierung durchaus korrekt und richtig und im wohlverstandenen Interesse des Fremdenplatzes Interlaken handelte.

Dürrenmatt. Wenn der Grosse Rat heute angerufen wird, was er mit seiner der Regierung erteilten Ermächtigung vom 19. Mai d. J. gemeint habe, so ist klar, dass gewiss die wenigsten Mitglieder hier im Saal behaupten könnten: Wir waren der Meinung, es handle sich um den Verkauf an Herrn Dr. Schären. Der Name des Herrn Schären wurde ja in der ganzen Verhandlung überhaupt nicht genannt. Aus dem Citat des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission habe ich indessen doch den Eindruck erhalten, in der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission habe man sich gesagt: Herr Dr. Schären bietet uns alle wünschbare Garantie, dass in Interlaken recht gebaut wird. Indessen muss zugestanden werden, dass der Grosse Rat einen Entscheid darüber, man habe wirklich Herrn Dr. Schären gemeint und keinen andern, nicht geben kann. Es ist dies die Konsequenz der Art und Weise, wie die Käufe und Verkäufe im Grossen Rate abgewickelt werden. Sie figurieren gewöhnlich unter den «kleineren Geschäften», und es wird dabei vom Pult des Herrn Finanzdirektors aus etwas vorgetragen, was vielleicht nicht der dritte Teil der Versammlung versteht. Ich bedauere das. Man weiss gewöhnlich auch nicht recht, um was es sich handelt, und ich habe schon früher den Wunsch ausgesprochen, es möchte über diese kleinern Geschäfte auch eine gedruckte Vorlage gemacht werden, damit man sie allenfalls vorher studieren kann und nicht mit Kaufverträgen überrumpelt wird, die immerhin ansehnliche Summen betreffen.

Nun zum Bericht der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission möchte ich doch folgendes beifügen. Der Herr Finanzdirektor hat in seiner eingehenden Begründung einen Punkt gänzlich ausser acht gelassen, der in der Replik des Herrn Dr. Schären angeführt wird, nämlich, dass vor etwa Jahresfrist von den nämlichen Parzellen und zwar, wie es in der Replik heisst — ich kenne die Verhältnisse nicht aus eigenem Augenschein — von den wertvollsten, zum Preise von Fr. 3 per Quadratmeter aus freier Hand veräussert worden seien. Ueber diesen Unterschied, dass man sich mit einem Angebot von Fr. 6. 30 an der Steigerung nicht begnügt, während man kurz vorher vom gleichen Terrain, und zwar vom wertvollsten Teil, unter der Hand zum Preise von Fr. 3 verkaufte, haben wir noch keine Aufklärung erhalten, und hierüber sollten wir doch auch unterrichtet werden.

In Bezug auf die Praxis, wonach der Staat eine Steigerung anordnet und seine Steigerungsgedinge publiziert und dann entgegen den Steigerungsgedingen nachher wieder eine Konkurrenz ergehen lässt, erlaube ich mir doch die Bemerkung, dass nicht von allen Behörden so vorgegangen wird. Ich könnte Ihnen sogar eine sehr respektable Vormundschaftsbehörde nennen, die auch im Falle war, eine Steigerung über eine Matte anzuordnen. Nachdem der Zuschlag erfolgt war, stellten sich auch noch andere Liebhaber ein, die mehr boten. Allein die Vormundschaftsbehörde, die doch immerhin für das Vermögen der Mündel verantwortlich ist, hat erklärt, sie trete darauf nicht ein, weil sie dies mit ihrer Würde nicht vereinbar gefunden hätte. Sie sagte vielmehr: Der nachträgliche Liebhaber hätte sich vorher einstellen können, wo offene und freie Konkurrenz waltete;

er ist nicht schuld, dass wir das und das Angebot erhalten haben, und deshalb dürfen wir nicht nochmals eine Konkurrenz ergehen lassen. Aehnlich scheint mir die Sache in Interlaken zu sein. Das Konsortium, das sich nachher meldete, hätte auch an der Steigerung erscheinen können; es war nicht schuld, dass die Steigerungsobjekte schon an der Steigerung diesen ansehnlichen Preis erreichten, und das sollte man doch auch respektieren.

Ich weiss ferner zur Stunde noch nicht — ich glaube zwar, ich sei dem Referat des Herrn Finanzdirektors ziemlich aufmerksam gefolgt — ob nun der Verkauf eigentlich zu stande gekommen und gefertigt ist. Ist dies der Fall, so werden wir heute allerdings nicht mehr lange zu diskutieren haben. Ist der Kauf wirklich unwiderruflich gefertigt, so wird uns nichts anderes übrig bleiben, als Ja und Amen zu sagen. Ist der Kauf aber noch nicht gefertigt, so finde ich, wir dürfen, trotz allem, was gesagt wurde, der ersten und zweiten Konkurrenz auch noch eine dritte folgen lassen, und dies wäre mein eventueller Antrag, insofern der Kauf nicht wirklich schon gefertigt ist. Wenn Herr Dr. Schären sagt, er erleide einen Schaden von 30,000 Fr., so ist doch sicher anzunehmen, dass er bei einer nochmaligen Konkurrenz weiter hinaufgehen wird, und der Staat, der bisher nach der Maxime handelte, möglichst viel aus dem Terrain zu lösen, wird auch jetzt noch nach dieser Maxime handeln müssen. Eine dritte Konkurrenz ist aber auch deshalb am Platz für den Fall, dass der Kauf nicht definitiv abgeschlossen ist, damit beide Parteien gleich behandelt werden. Herr Dr. Schären hat sich, als er nicht auf die zweite Steigerung ging, auf das gegebene Wort des Staates verlassen. Nun hat er sich hierin getäuscht, und der Grosse Rat würde ihm nun erklären: Du hast dich in Bezug auf das Verfahren, das in solchen Dingen eingeschlagen wird, sowie über die Tragweite des grossrätlichen Beschlusses geirrt, und daher soll unter den beiden Parteien noch eine dritte Konkurrenz eröffnet werden, wo dann die Spiesse gleich lang sind. Für den Fall also, dass der Kauf noch nicht wirklich perfekt ist, empfehle ich Ihnen den Antrag, eine dritte Konkurrenz zu eröffnen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur kurz folgende Bemerkungen, um dem Wunsche des Herrn Dürrenmatt nach weiterer Aufklärung zu entsprechen. Es ist richtig, dass vor etwa 2 Jahren von der sogenannten Uechterenmatte, wie sie im ganzen Umfange heisst, eine Parzelle von 150 Quadratmeter zum Preise von 3 Fr. per Quadratmeter verkauft wurde und zwar an Herrn Kreisförster Marti, der aus gewissen Gründen, namentlich wegen Familienverhältnissen, ein Stück Land zu erwerben wünschte, um darauf ein Haus zu erstellen. Sein Wunsch wurde namentlich von der Forstdirektion unterstützt, und es ist demselben in der Weise Rechnung getragen worden, dass über die betreffende Parzelle eine öffentliche Konkurrenz stattfand. Es ist also eine Ausschreibung erfolgt, auf die kein anderes Angebot einlangte, als dasjenige von Herrn Kreisförster Marti. Auf diese Konkurrenz hin wurde das gewünschte Stücklein Land zu dem genannten Preise an Herrn Marti verkauft und zwar wurde der Vertrag durch den Regierungsrat abgeschlossen, so dass also nicht die Finanzdirektion den Fehler begangen hätte, wenn überhaupt ein solcher begangen worden wäre. Nun muss aber in Berücksichtigung gezogen werden, dass das betreffende Stück Land am äussersten Ende der ganzen Matte liegt und nicht den gleichen Wert hat, wie die andern Bestandteile, die näher bei der Ortschaft Interlaken und dem Hauptverkehrsweg, dem Höheweg, gelegen sind und für die ein durchschnittlicher Preis von 7 Fr. übrigens nur deshalb erzielt wurde, weil Herr Döpfner, der Besitzer des Hotels Beau-Rivage, für diejenigen Teile, die vis-à-vis seines Hotels gelegen sind, ein sehr hohes Angebot gemacht hat, um zu verhindern, dass die Aussicht vor seinem Hotel verbaut werde. Das von Herrn Marti gekaufte Stück Land liegt weiter draussen, und auf dieses hat Herr Döpfner keinen Anspruch gemacht. Auch die Bestandteile, auf die Herr Schären sein Augenmerk richtete, sind viel wertvoller, weil sie sich in der allerbesten Lage befinden und weil Herr Schären, wie es scheint, noch spezielle Gründe für die Erwerbung hatte. Man hat sich damals auch über die Preise erkundigt, und unsere Beamten in Interlaken haben erklärt, dass ein Preis von 3 Fr. für das betreffende Grundstücklein der richtige Preis sei; die Konkurrenz hat auch gezeigt, dass nicht mehr zu erlösen war. Herr Ruchti hat mit vollem Recht gesagt, dass vor 2 Jahren keine oder nur ganz geringe Kauflust in Bezug auf dieses Terrain vorhanden gewesen wäre, wie auch der Amtsschaffner zu verschiedenen Malen versicherte. Erst infolge günstiger Verumständungen und auftretender Konkurrenz konnte dann der Preis erzielt werden, der nun erreicht worden ist.

Was das Verfahren anbetrifft, so will ich nicht weiter darauf eintreten. Ich habe Ihnen auseinandergesetzt, wie man von jeher verfahren ist und aus welchen Gründen man dies gethan hat. Es hängen schliesslich so grosse Interessen des Staates daran, dass man nicht so leicht davon abgehen und ein Verfahren einschlagen kann, wie es anderwärts beobachtet wird und wie es Private und Vormundschaftsbehörden einschlagen. Ich will Ihnen hier nur noch ein charakteristisches Beispiel aus der letzten Zeit mitteilen. Der Grosse Rat hat den Regierungsrat im Jahre 1892 ermächtigt, ein grosses Grundstück, das der Staat von der Insel anlässlich der Sanierung ihrer Finanzverhältnisse erworben hatte, zum Preise von im Minimum Fr. 3 per Quadratmeter zu verkaufen. Man hielt eine Steigerung darüber ab, allein die Fr. 3 wurden nicht geboten. Eine nachfolgende Konkurrenzeröffnung war ebenfalls ohne Erfolg. Dann fand wiederum eine Steigerung statt, neuerdings mit nicht genügendem Erfolg. Hierauf frug ein Bürger von Bern, der zu meinen guten Bekannten gehört und sich in angesehener Stellung befindet, an, ob das Grundstück hingegeben werde, wenn er Fr. 3. 30 biete. Ich bejahte dies. Hierauf wurde das Angebot eingereicht, und in der mündlichen Besprechung sagte ich dem betreffenden Herrn: Das Grundstück wird Ihnen um den vereinbarten Preis verkauft; ich werde die Sache dem Regierungsrat in diesem Sinne vorlegen. Der Herr glaubte natürlich, nun sei die Sache abgethan und er sei Käufer des Grundstücks. Der Finanzdirektor richtete einen Vortrag in dem vereinbarten Sinne an den Regierungsrat. Am nämlichen Tage nun, wo die Sache vom Regierungsrat behandelt werden und die Hingabe nach Antrag der Finanzdirektion erfolgen sollte, kam am Morgen von einer Seite, die sich früher um das Terrain nicht bekümmert und an keiner Steigerung und keiner Konkurrenz teilgenommen hatte, ein Angebot von Fr. 4. Was sollte man nun thun? Sollte der Finanzdirektor, scheinbar wenigstens, wortbrüchig werden und das Interesse des Staates

wahren oder sollte er umgekehrt das Interesse des Staates ausser acht lassen und sein Wort halten? In diesem Dilemma wurde das erstere gewählt. Der Finanzdirektor hat die Sache dem Regierungsrat mitgeteilt und erklärt, er ziehe seinen Antrag zurück. Es wurde dann nochmals eine Steigerung abgehalten. Natürlich war der betreffende Herr, mit dem der Kauf vereinbart worden war, sehr ungehalten, und mir persönlich that es leid, dass ich ihm diesen Streich, wenn man es so nennen will, spielen musste. An der Steigerung wurden dann Fr. 5 per Quadratmeter geboten und infolge dieses Verfahrens hat der Staat einen Mehrerlös von circa Fr. 20,000 erzielt. Ich glaube, das ist ein Erfolg, der alles, was vorher gegangen ist, rechtfertigt und beweist, dass man nicht nur so nach gewissen Gefühlen eine Sache behandeln kann, sondern dass man sagen muss: Sei es gegangen, wie es wolle, die Sache ist recht gegangen, weil der Staat auf diese Weise bedeutend mehr erhalten hat, als auf dem andern Wege.

Was nun die Perfektion des Kaufes anbetrifft, so ist derselbe verschrieben, die Käufer haben aus dem Verkaufe Rechte erworben und der Staat ist ihnen gegenüber verpflichtet. Die neue Steigerung war eine definitive, es war ausdrücklich in den Steigerungsgedingen vorgesehen, dass keine Nachgebote mehr angenommen werden. Auf die Mitteilung des Amtsschaffners, dass der verlangte Preis geboten sei, wurde er mit der Hingabe und der Kaufsverschreibung beauftragt. Ob der Kauf schon gefertigt ist, das weiss ich nicht; es ist dies aber gleichgültig, indem sich der Staat nicht mehr zurückziehen kann, da er gebunden ist.

Präsident. Beharrt Herr Dürrenmatt auf seinem eventuellen Antrag, nachdem er die Auskunft erhalten hat, dass der Kauf verschrieben sei?

Dürrenmatt. Nein.

Präsident. Wenn die Umfrage nicht weiter benützt wird, so ist sie geschlossen. Es liegt nur der Antrag der Regierung vor, unterstützt von den vorberatenden Behörden, dahin gehend, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dieser Antrag ist nicht widersprochen und daher zum Beschlusse erhoben.

Beschwerde der Amtsersparniskasse Thun betreffend ihre Besteurung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Amtsersparniskasse Thun hat beim Grossen Rate gegen den Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht wegen ihrer Einschätzung und Besteuerung in der I. Klasse. Die Ersparniskasse Thun hat schon seit mehreren Jahren den Standprnkt vertreten, sie sei in der I. Klasse nicht steuerpflichtig. Im Jahre 1895 wurde sie in der I. Klasse für Fr. 10,600 eingeschätzt, d. h. für den Betrag, den sie nach Abzug des sogenannten Existenzminimums von Fr. 600 in den Reservefonds legen konnte. Der Regierungsrat stellt Ihnen den Antrag, aus formellen und materiellen Gründen, auf diese Beschwerde nicht einzutreten.

In formeller Beziehung macht der Regierungsrat geltend, dass die Angelegenheit von ihm innerhalb seiner Kompetenz erledigt worden ist. Das Schatzungsverfahren gegenüber der Kasse ist in gesetzlicher Weise vor sich gegangen; sie wurde von den verschiedenen Kommissionen eingeschätzt, und ihr Rekurs gegen diese Einschätzung wurde vom Regierungsrat entschieden. Im Gesetz über die Einkommenssteuer ist nun vorgeschrieben, dass Steuerrekurse vom Regierungsrat endgültig erledigt werden. Das Gesetz giebt also dem Grossen Rat kein Recht, in solchen Steuerangelegenheiten auch noch Entscheide zu treffen, und ich nehme an, der Grosse Rat werde kein grosses Verlangen darnach tragen, in den unzähligen Steuerrekursen oberste Instanz zu sein, sonst vermöchte er seine Geschäfte nicht in einer dreiwöchigen Session zu erledigen, sondern müsste nahezu das ganze Jahr sitzen. Uebrigens ist es der Amtsersparniskasse von Thun offenbar weniger daran gelegen, einen zustimmenden Entscheid des Grossen Rates zu erlangen, als vielmehr darum, die kantonalen Instanzen zu erschöpfen, um dann vor das Bundesgericht gelangen zu können. Sie sagt in ihrer Eingabe ausdrücklich, im Falle der Ablehnung der Beschwerde werde sie mit einem Rekurs vor Bundesgericht gehen. Sie will nun vermeiden, dass das Bundesgericht die Einwendung macht, der Grosse Rat sei nicht begrüsst worden.

Allein auch in materieller Beziehung ist der Entscheid des Regierungsrates — um das nebenbei auch mitzuteilen — durchaus gerechtfertigt. Die Amtsersparniskasse Thun wurde ganz nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz behandelt, indem vom Reinertrag dasjenige, was in den Reservefonds fiel — nach Abzug des Existenzminimums — in der I. Klasse eingeschätzt wurde, genau gleich, wie alle andern Ersparniskassen im Kanton behandelt wurden, und womit dieselben schon seit Jahren einverstanden sind. Solche Ersparniskassen giebt es im Kanton herum in grosser Zahl, sowohl solche, die sich vozugsweise oder ausschliesslich mit hypothekarischen Anlagen befassen und solche, welche ein gemischtes System haben. Gegenüber allen diesen Instituten wäre es eine Ungleichheit, wenn man die Amtsersparniskasse Thun ausnahmsweise anders behandeln würde, und es hätte das zur Folge, dass in dieser Branche der Steuereinschatzung und Steuerverhandlung wieder Unsicherheit einträte, wie dies vor einigen Jahren der Fall war, als die Steuerbehörden den Versuch machten, die Ersparniskassen auch in der III. Klasse einzuschätzen. Nachdem aber diese Einschätzung aufgehoben wurde und man sich darauf beschränkte, die Ersparniskassen mit ihrem Reinertrag in der I. Klasse einzuschätzen, wie jedes andere Geschäft, herrscht auf der ganzen Linie Einverständnis und Zufriedenheit. Einzig die Amtsersparniskasse Thun macht eine Ausnahme. Allein ihr gegenüber ist der Grosse Rat und der Regierungsrat nicht in der Lage, eine Ausnahme zu machen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, auf diese Beschwerde schon aus mangelnder Kompetenz, dann aber auch, weil sie materiell unbegründet ist, nicht einzutreten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Steuersachen ist laut Gesetz der Regierungsrat letzte und oberste Instanz; das Gesetz sagt ausdrücklich, dass der Regierungsrat endlich entscheide. Steuerangelegenheiten können also nicht vor den Grossen Rat gezogen werden; wir sind daher in solchen Angelegenheiten

inkompetent. Wir können übrigens froh sein, dass dem so ist; denn wenn wir die Unmasse von Steuerstreitigkeiten entscheiden müssten, müssten wir uns nahezu in Permanenz erklären. Materiell müsste übrigens der Rekurs abgewiesen werden. Man verlangt von der Amtsersparniskasse Thun nichts anderes, als dass sie diejenige Summe, die sie selbst in ihren Rechnungen als Reingewinn darstellt, als Einkommen I. Klasse versteuert. Es entspricht dies den gesetzlichen Vorschriften, und es wäre eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber allen andern ähnlichen Kassen im Land herum, wenn man die Amtsersparniskasse Thun anders behandeln wollte. Alle andern Kassen entrichten die Steuer, ohne dagegen zu reklamieren. Die Bittschriftenkommission schliesst sich daher einstimmig dem Antrag der Regierung an, auf die Beschwerde wegen mangelnder Kompetenz, beziehungsweise Unbegründetheit derselben nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Dekret

über

die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass die Brandversicherungsanstalt Beiträge ausrichtet an verschiedene Massregeln, welche die Feuersicherheit zum Zwecke haben. Es kommt da in erster Linie der § 9 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1881 in Betracht, welcher bestimmt: « Ferner leistet sie (die Brandversicherungsanstalt) allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülfs- und Krankenkassen, welche jedoch 5 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen. Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeit- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder von Löschkorps Belohnungen an dieselben ausrichten. Sie ist auch befugt, für Anzeigen zur Entdeckung von Brandstiftern Prämien auszusetzen. » Im fernern wurde durch das Löschdekret vom Januar 1884 bestimmt, es sei den Gemeinden an die Anschaffung von Feuerspritzen und Schiebleitern ein Beitrag von 15 % der Anschaffungskosten zu verabfolgen. Endlich besitzen wir ein vom 18. Dezember 1884 datierendes Regulativ, das die verschiedenen Arten der Subventionen zu diesen Zwecken regelt.

Seither sind nun Beschlüsse ergangen, welche die citierten Bestimmungen einigermassen abändern. Am 20. November 1892 haben Sie eine kleine Abänderung des Brandversicherungsgesetzes vorgenommen. Es geschah dies infolge des Brandes von Meiringen. Unter anderm wurde dabei bestimmt, dass für die Umänderung von Weichdachungen in Hartdachungen Beiträge verabfolgt werden können, dass aber hierüber vom Grossen Rate noch ein Spezialdekret zu erlassen sei. In der richtigen Annahme, dass zu einer Vermehrung der Subventionen auch mehr Mittel nötig seien, wurde in der gleichen Vorlage auch beschlossen, es sollen künftig statt 5 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals 10 Rappen vom Tausend zu Subventionen zur Hebung der Feuersicherheit und des Löschwesens verwendet werden. Wir wurden also durch diese Gesetzesnovelle vom 20. November 1892 genötigt, die Sache neu zu ordnen, speziell auch damit die Umänderung von Weichdachungen in Hartdachungen subventioniert werden können. Wir waren bereits einmal im Falle, im Grossen Rate anlässlich einer Interpellation die Gründe mitzuteilen, weshalb wir nicht so rasch an die Durchführung dieses Grundsatzes gegangen sind, nämlich deshalb, weil in den letzten Jahren die Erstellung von Hydrantenanlagen eine solche Ausdehnung gewann, dass alle verfügbaren Mittel zu diesem Zwecke verwendet werden mussten, so dass wir kein Geld gehabt hätten, um auch die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen unterstützen zu können. Länger dürfen wir nun aber die bezügliche Bestimmung nicht auf dem Papier stehen lassen. Wir glauben auch, es sei nun der Zeitpunkt eingetreten, wo die grossen Ansprüche infolge von Hydrantenanlagen etwas abnehmen. Wenn auch glücklicherweise in dieser Beziehung der Eifer anhält, auch in Gemeinden, an die man seiner Zeit nicht gedacht hätte, so glauben wir nach einer aufgestellten Uebersicht doch, die grössten und kostspieligsten Anlagen liegen nun hinter uns, so dass die Brandversicherungsanstalt eher im Falle ist, auch die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen einigermassen zu subventionieren. Da wir nun genötigt sind, zu diesem Zwecke ein Dekret vorzulegen, so haben wir uns bei dieser Gelegenheit selbstverständlich auch umgesehen, ob nicht auch in anderer Beziehung noch ein Mehreres geschehen könnte, und Sie werden finden, dass wir Ihnen allerdings auch abgesehen von den Weichdachungen einige neue Anträge bringen. Es wurde hie und da das Gesuch an die Brandversicherungsanstalt gerichtet, es möchte an die Anlage von Wassersammlern, von grossen Feuerweihern und dergleichen zu Löschzwecken dienenden Einrichtungen ein Beitrag verabfolgt werden. Nach den bisherigen Vorschriften mussten wir solche Gesuche immer abweisen, ebenso Gesuche von Privaten um einen Beitrag an eine Hydrantenleitung, die sie vielleicht in ihrem Gebäude einrichteten. Die Vorschrift geht nämlich gegenwärtig deutlich dahin, Beiträge an Hydrantenanlagen werden nur verabfolgt, wenn dieselben von Gemeinden oder Ortschaften ausgeführt werden. Wir glauben nun, man dürfe in dieser Beziehung, wenigstens in gewissen Fällen, ebenfalls etwas larger sein.

Dies sind im wesentlichen die Gründe, weshalb der Regierungsrat auf den Antrag der Behörden der Brandversicherungsanstalt Ihnen einen neuen Dekretsentwurf vorlegt, der das ganze Gebiet der Subventionierung zur Hebung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens ordnet. Ich beantrage Ihnen, auf diesen Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich will Gesagtes nicht wiederholen. Die Kommission hat den vorliegenden Dekretsentwurf gründlich durchberaten

und sich im grossen und ganzen damit einverstanden erklärt. Nur in einzelnen Punkten beantragt sie etwelche Abänderungen, die Ihnen gedruckt zugestellt worden sind und auf die ich bei der artikelweisen Beratung zu sprechen kommen werde. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, Sie möchten auf den vorliegenden Dekretsentwurf eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 nennt die Mittel, welche zum Zwecke der Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit zu Gebote stehen. Man muss zuerst wissen, über was man zu verfügen hat, bevor man sagen kann, was damit gemacht werden soll. Zu diesen Mitteln gehört in erster Linie der Beitrag der Brandversicherungsanstalt, betragend im Maximum 10 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals zu Anfang des Jahres. Es ergiebt sich aus dieser Quelle gegenwärtig eine Summe von Fr. 88,000. Zweitens haben wir zur Verfügung die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften. Dieselben haben nach Beschluss des Grossen Rates einen Beitrag von 2 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals zu leisten, was gegenwärtig eine Summe von rund Fr. 12,000 ausmacht. Wir haben somit gegenwärtig über eine Gesamtsumme von rund Fr. 100,000 zu verfügen. Man wird vielleicht finden, die Privatversicherungsgesellschaften leisten mit einem Beitrag von 2 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals zu wenig, und es ist schon hie und da die Frage aufgeworfen worden, ob man dieselben nicht zu einem höhern Beitrag verpflichten solle. Wir können dies jedoch infolge eines vor einigen Jahren erfolgten Entscheides des Bundesrates nicht thun. Der Kanton Schaffhausen hat seiner Zeit den Beitrag auf 3 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals festgesetzt. Dagegen haben einige Privatversicherungsgesellschaften an den Bundesrat rekurriert, und der letztere hat, gestützt auf das Bundesgesetz über den Betrieb von Privatversicherungsgesellschaften, bestimmt, dieselben können von den Kantonen zu einem mässigen Beitrag an das Löschwesen herangezogen werden, ein Beitrag von 3 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals sei jedoch zu hoch. Dabei liess der Bundesrat durchblicken, ein Beitrag von 2 Rappen vom Tausend möchte ins Mass gehen. Mit Rücksicht auf diesen Entscheid haben wir Ihnen beantragt, und Sie haben diesem Antrag zugestimmt, die Privatversicherungsgesellschaften zu einem Beitrag von 2 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals anzuhalten. So ist es seither gehalten worden, und es soll auch in Zukunft so gehalten werden.

Angenommen.

Art. 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 ist sehr umfangreich und enthält auch die meisten Neuerungen hinsichtlich der zu subventionierenden Zwecke. Ich glaube, am besten in der Weise Bericht zu erstatten, dass ich hauptsächlich diejenigen Punkte hervorhebe, die gegenüber dem bisherigen Zustand etwas Neues bringen.

Ich mache Sie zunächst aufmerksam auf den Schlusssatz von Litt. *a*, wonach nicht nur für neue Saugspritzen, sondern auch für neue Schöpfspritzen Beiträge ausgerichtet werden können. Der Art. 1 des Dekretes über die Löscheinrichtungen vom 31. Januar 1884 bestimmt folgendes: « Bei Neuanschaffungen ist möglichst auf Saugspritzen Bedacht zu nehmen. » Wir haben deshalb bisher auch nur für Saugspritzen Beiträge verabfolgt. Nun giebt es aber doch Verhältnisse, wenn auch selten, wo die Anschaffung einer Saugspritze nicht möglich oder nicht zweckmässig ist. Es giebt vielleicht kleine Bergortschaften, wo die Bedienung und Handhabung einer Saugspritze nicht durchführbar wäre, oder auch grössere Häusergruppen, für die die Anschaffung einer guten Schöpfspritze immerhin von Wert ist. Wir glauben nun, es sollen einer Gemeinde, auf deren Gebiet Saugspritzen nicht vorteilhaft verwendet werden können, auch für neue Schöpfspritzen Beiträge ausgerichtet werden.

Neu ist die Litt. *b*, welche bestimmt, dass Beiträge ausgerichtet werden sollen an die Ausgaben der Gemeinden für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht erstellten Wassersammler (Feuerweiher) und zwar im Betrage von 6 bis 12 %. Die Anlage gut gelegener und kunstgerecht erstellter Wassersammler ist unter Umständen sehr wichtig. Es giebt Ortschaften und abgelegene Häusergruppen, wo es unmöglich ist, eine Hochdruckleitung einzurichten, so dass man sehr froh sein muss, wenn gut gespiesene Wassersammler sich vorfinden, die beim Ausbruch eines Brandes es möglich machen, sofort zu löschen. Wir halten deshalb dafür, es sollen künftig solche Anlagen ebenfalls subventioniert werden.

Die Litt. *c* handelt von der Subventionierung der Hydrantenanlagen und zwar möchten wir die Beiträge, die bisher ganz unbestimmt waren, auf 8 bis 15 % feststellen. Es entspricht dies der bisherigen Praxis, und es ist durchaus angezeigt, hier nicht, wie bei den Spritzen, einen festen einheitlichen Satz aufzustellen, sondern dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, je nach dem einzelnen Falle mehr oder weniger zu bewilligen. Später wird dann gesagt, auf welche Faktoren dabei das Augenmerk gerichtet werden solle. Es ist ja klar, dass nicht alle Gemeinden in der gleichen Lage sind, dass nicht jede Gemeinde in Bezug auf die Erstellung von Hydrantenanlagen so viel zu leisten vermag, wie die andere, dass grössere oder geringere Versicherungsobjekte in Frage kommen u. s. w.

Nun giebt es allerdings Fälle, wo auch ein Beitrag von 15 %, der bisher das Maximum bildete, vielleicht nicht ganz hinreichen möchte. Nehmen wir z. B. eine Gemeinde, die sehr grosse Versicherungsobjekte aufweist, vielleicht ein grosses, stark bevölkertes Dorf, das aber sehr gefährlich gebaut ist, d. h. ganz aus Holz mit Weichdachung etc., wie es solche im Oberland und in andern Teilen des Kantons giebt. Wenn sich nun eine solche Gemeinde anstrengt, durch eine Hydrantenanlage ihre Feuersicherheit zu vermehren,

allein schon ohnedies mit andern Lasten stark beschwert ist, so dass sie vielleicht nicht nur 3, sondern 4 und 5 ‰ Gemeindesteuer beziehen muss, so soll man in einem solchen ganz ausnahmsweisen Falle auch weiter gehen können als auf 15 %. Es wird Ihnen deshalb in Litt. *c* beantragt: «Zu Gunsten ganz schwach bemittelter Gemeinden, die für das Löschwesen verhältnismässig grosse Opfer bringen, kann der Beitrag ausnahmsweise bis auf 20 % erhöht werden.»

Die Litt. *d*, erster Absatz, ist mit der Litt. *b* verwandt. So gut wir Wassersammler und Feuerweiher subventionieren, möchten wir auch solche Wasserversorgungen subventionieren, die nicht mit Hochdruck arbeiten, aber doch eine Ortschaft mit Wasser versorgen. Es giebt Gemeinden, wo mit Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse kein Hochdruck erzielt werden kann. Es kam uns vor einigen Jahren ein solcher Fall vor; wenn ich nicht irre, betraf es die Gemeinde Wyler bei Utzenstorf. Die Ortschaft erstellte eine Wasserleitung, doch war es nicht möglich, Hochdruck zu erzielen. Die Leitung hat aber immerhin den Wert, dass die Ortschaft überall mit Wasser versorgt ist. Man hat nun damals gefunden, es wäre nicht recht, wenn man in diesem Falle gar keinen Beitrag ausrichten würde. Man hat deshalb auch hier, wenn es auch vielleicht nicht ganz gesetzlich war, einen Beitrag verabfolgt, wenn auch nicht in gleicher Höhe, wie für Hydrantenanlagen. Wir möchten dies nun für die Zukunft definitiv zu Recht erkennen.

Im zweiten Absatz der Litt. *d* wird eine Neuerung beantragt. Ich habe schon eingangs mitgeteilt, dass bisher Beiträge an Hydrantenanlagen nur verabfolgt wurden, wenn sie von Gemeinden oder Ortschaften ausgeführt wurden. Es wird Ihnen nun beantragt, solche Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich auch dann zu subventionieren, wenn sie von Privaten erstellt sind. Es soll dies jedoch nur dann geschehen, wenn diese Anlagen einen namhaften Teil der Gemeinde schützen, also nicht nur einem einzelnen Privaten dienen. Die Kommission möchte einen Schritt weiter gehen und auch dann einen Beitrag verabfolgen, wenn ein wertvolles Versicherungsobjekt in Frage steht; der Regierungsrat hat dieser Erweiterung zugestimmt. Mit dieser Bestimmung möchten wir nicht etwa zu weitgehende Hoffnungen wecken und nicht jedem Privaten, der es für gut findet, in seinem Haus oder Etablissement eine Wasserversorgung einzurichten, einen Beitrag zusichern, gleich wie man es den Gemeinden gegenüber thut. In der Regel wird ein Privatmann in seinem Hause eine Wasserversorgung einrichten aus Gründen der Annehmlichkeit und des direkten Nutzens. Allerdings ist damit auch der Vorteil verbunden, dass bei einem Brandausbruch das Wasser rascher zur Hand ist, um zu löschen. Allein der Hauptsache nach wird eine solche Wasserversorgung im Interesse der Annehmlichkeit erstellt, und da haben wir keinen Grund, eine Subvention zu geben. Wenn dagegen die Erstellung der Wasserversorgung für die Brandversicherungsanstalt von grossem Wert ist, so mag im einzelnen Falle geprüft werden, ob eine Subvention verabfolgt werden soll und in welchem Betrage. Ich will Ihnen dabei mitteilen, dass man von solchen Wasserversorgungen in Privathäusern nicht zu optimistisch denken darf. Wir besitzen hier in der Nähe der Stadt Bern ein grösseres Etablissement — heisse es nun Pensionat, Spital oder Privatspital — wo das Wasser ebenfalls im Hause ist. Anfänglich befanden sich in jedem Stockwerk Schläuche, um bei einem Brandausbruch das Wasser sofort verwenden zu können. Da uns über den Zustand des Gebäudes Verschiedenes zu Ohren gekommen war, so liessen wir vor einiger Zeit eine Nachschau vornehmen, wobei sich zeigte, dass kein einziger Schlauch mehr vorhanden war. Was nützt eine solche Wasserversorgung, wenn die nötigen Apparate nicht da sind, um das Wasser wirklich verwerten zu können! Aehnlich könnte es noch an manchem andern Ort gehen. Wir können nicht immer in den Häusern nachsehen, ob die nötigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sind, um im Falle eines Brandausbruches gehörig einzuschreiten. Der Antrag der Regierung im zweiten Absatz der Litt. *b* hat deshalb nur eine grundsätzliche Bedeutung; er hat nicht den Sinn, dass jeder Privatmann, der das Wasser in sein Haus leitet, einen Beitrag erhalten solle.

Eine wichtige Bestimmung, zu der wir auf Grund der gemachten Erfahrungen gelangt sind, enthält das 3. Alinea der Litt. *b*. Es zeigte sich oft, wenn Gesuche um Subventionierung einer Wasserversorgung einlangten, dass es sich dabei nicht bloss um Löschzwecke, sondern auch um verschiedene andere Zwecke handle. Es kann z. B. eine grosse Ortschaft eine Wasserversorgung einrichten hauptsächlich aus dem Grunde, um gutes Trinkwasser zu erhalten, wobei allerdings auch die Löschzwecke verfolgt werden. Eine andere Ortschaft richtet eine Hochdruckleitung ein, um industrielle und gewerbliche Einrichtungen zu ermöglichen. Sollen wir auch hieran Beiträge leisten? Sie werden sagen müssen: Nein, die Brandversicherungsanstalt als solche ist nicht ein allgemein gemeinnütziges Institut, das alles subventionieren darf, was an und für sich nützlich ist; ihr Geld ist nicht allgemeines Staatsgeld, sondern Geld, das die Versicherten zusammenlegen und das daher zur Hebung der Feuersicherheit und des Löschwesens verwendet werden soll. Wenn es sich daher um Anlagen handelt, die verschiedenen Zwecken dienen, so muss eine Ausscheidung der Kosten nach den verschiedenen Gesichtspunkten stattfinden und der Beitrag nur an diejenige Summe verabfolgt werden, die auf die Löschzwecke entfällt.

Im folgenden Absatz sind einzelne Detailbestimmungen über diejenigen Punkte aufgestellt, welche nicht subventionsberechtigt sind, worüber ich hinweggehen zu dürfen glaube.

Das letzte Alinea der Litt. *d* bestimmt, dass bei der Festsetzung des Beitrages hauptsächlich auf die Leistungsfähigkeit der Anlage, die Wichtigkeit derselben, auf die finanziellen Hülfsmittel der Gemeinde und auf eine allfällige Rendite des Unternehmens, jedoch nur in beschränktem Masse, gesehen werden soll. Wir wollen nicht für alle Zukunft einer Gemeinde eine vielleicht einmal eintretende Rendite anrechnen; wenn sich aber von Anfang an aus dem Voranschlag eine grössere Rendite ergiebt, so sollen wir auch die Subvention darnach richten und nicht eine Gemeinde, die eine Rendite erzielt, gleich behandeln wie eine andere, die eine solche nicht oder nur in sehr unbedeutendem Masse zu erzielen vermag.

Die Litt. *e* bestimmt, dass auch ein Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht verabfolgt werden solle. Es lässt sich dies hier nicht näher bestimmen, indem es darauf ankommt, inwieweit die neue Feuerordnung die Feueraufsicht dem Staat und der kantonalen Anstalt zur Last legen will. Es handelt sich also hier bloss um die Aufstellung des Grundsatzes.

Was die Litt. *f* anbetrifft, die Beiträge an die Feuerwehrkurse, so sehe ich mich vorläufig zu keinen Bemerkungen veranlasst. Es werden auseinandergehalten die schweizerischen, die kantonalen und die lokalen Kurse, die alle im Verhältnis der Unterstützung wert sind. Ich erlaube mir bloss in Bezug auf die lokalen und Bezirkskurse (Ziff. 3) darauf aufmerksam zu machen, dass wir durchaus darauf hinarbeiten müssen, diesen Kursen eine etwas längere Dauer zu geben, als es bisher häufig der Fall war. Es wurden bisher hie und da Amtsbezirkskurse abgehalten, die keinen grossen Wert hatten, indem an 2 Tagen nicht viel anderes ausgeführt wurde, als an einer grössern Feuerwehrmusterung. Nun kostet jeder solche Kurs 4, 5 bis 600 Fr., und ich glaube nun, wir wollen eine solche Summe nicht weggeben, wenn man das Gefühl hat, es komme dabei nicht viel heraus. Es wurden Kurse abgehalten, die eine blosse Spielerei waren, indem nicht einmal für eine tüchtige Leitung gesorgt war. Ich habe mich nun erkundigt, was in dieser Beziehung in andern Kantonen geschieht und speziell in der Ostschweiz, welche in Bezug auf das Feuerwehrwesen unbedingt obenan steht. In dieser Beziehung besteht nun z. B. im Kanton St. Gallen die Vorschrift, dass an Bezirkskurse in der Regel eine Subvention nur verabfolgt wird, wenn dieselben 6 Tage dauern. Wir wären gerne auch so weit gegangen, sagten uns aber doch, wir können nicht auf einmal einen so grossen Schritt thun. Immerhin möchten wir als Regel eine Dauer von 5 Tagen empfehlen, allerdings mit der Bestimmung, dass in ausnahmsweisen Fällen auch eine kürzere Dauer gestattet werden kann. Für die Ausbildung der Feuerwehr haben die amtsbezirksweisen Kurse eine grosse Bedeutung, indem dabei die Kommandanten, die Vizekommandanten und die Chefs der verschiedenen Abteilungen der Feuerwehrkorps aus einer Anzahl Gemeinden zusammengezogen werden. Allein alle diejenigen, die sich mit dem Feuerwehrwesen näher befassen, werden sagen müssen, dass ein Teilnehmer in zwei Tagen sein Pensum nicht erfüllen kann, sondern dass es mehrere Tage braucht, um den Kursteilnehmern in allen Dienstzweigen eine wirkliche Sicherheit beizubringen. Man kann dabei nicht alle miteinander, vielleicht 40, 50, 60 Mann, instruieren, sondern man muss jedem Einzelnen Gelegenheit geben, in jedem Dienstzweig praktisch thätig zu sein. Man muss ferner in Bezug auf die Kommandoführung in den verschiedenen Dienstzweigen abwechseln etc., und für alles dies genügen 2 Tage nicht. Wenn wir also 5 Tage beantragen, so geschieht es, um einen gründlichen Schritt zur Besserung zu tun. Immerhin wollen wir es übergangsweise ermöglichen, auch kürzere Kurse zu subventionieren. Wir haben speziell in einem Amtsbezirke dies Jahr und letztes Jahr die Erfahrung gemacht, dass unter tüchtiger Leitung auch in einem dreitägigen Kurs etwas Rechtes geleistet werden kann.

Die Litt. *g* sieht eine periodische Untersuchung der Blitzableiter vor. Sobald die Feuerordnung unter Dach sein wird, was nun hoffentlich bald geschieht, wird die Direktion des Innern dem Regierungsrat über die periodische Untersuchung der Blitzableiter eine Vorlage machen. Es ist einer solchen Untersuchung schon hie und da gerufen worden. Ich glaube nun, wir sollen in dieser Beziehung gemeinsam vorgehen und nicht alle Kosten von vornherein der Brandversicherungsanstalt auferlegen. Die Eigentümer sind an einer Untersuchung ihrer Blitzableiter auch interessiert, damit sie nicht riskieren, dass durch einen schlechten Blitzableiter das Feuer geradezu auf ihr Dach geleitet wird. Ich finde daher, es sollte für die Untersuchung von den Eigentümern eine mässige Taxe bezogen werden können. Auf alle Fälle möchten wir die Frage offen lassen, ob die Untersuchung ganz oder zum Teil auf Kosten der Brandversicherungsanstalt erfolgen soll.

Neu ist die Litt. *k*, die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen betreffend, deren Subventionierung vom Grossen Rate und vom Volk grundsätzlich beschlossen worden ist. Es ist nicht sehr leicht, in dieser Beziehung ein sicheres Verfahren einzuschlagen. Anfänglich dachten wir daran, zu sagen, es werden Beiträge an die Umwandlung solcher Dachungen verabfolgt, die nach den bestehenden Vorschriften nicht mehr bewilligt würden. Man hat aber schliesslich davon Umgang genommen und geglaubt, man solle sich allgemein fassen, um von Fall zu Fall urteilen zu können. Es ist eine Umwandlung der Dachung namentlich da von Wert, wo durch das Flugfeuer, das bekanntlich bei Weichdachung entsteht, leicht andere Gebäude in Brand gesteckt werden können. Steht ein Gebäude weit entfernt von andern Gebäuden, so kann es uns dagegen ziemlich gleichgültig sein, ob es ein weiches oder ein hartes Dach besitzt; denn ein Haus mit Hartdachung brennt schliesslich, wenn es nicht sonst feuersicher gebaut ist, ebenso rasch nieder, wie ein solches mit Weichdachung, höchstens wird das rettende Personal noch durch herabfallende Ziegel verletzt. Wenn dagegen ein Gebäude mit Weichdachung in der Nachbarschaft anderer Gebäude steht, so ist es infolge des entstehenden Flugfeuers ungleich gefährlicher. Ich glaube nun, die Praxis wird sich so machen, dass Eigentümer isoliert stehender Gebäude wohl selten auf den Gedanken kommen werden, das Dach umzuwandeln, sondern es wird dies in der Regel nur von solchen Besitzern geschehen, deren Haus sich in der Nachbarschaft anderer Gebäude befindet und wo vielleicht die Ortsbehörden auf die Beseitigung der Weichdachung dringen. So hat z. B. die Gemeindebehörde von Meiringen ein Reglement aufgestellt, wonach innert einer gewissen Frist alle Weichdachungen beseitigt werden sollen. Da wird es nun am Ort sein, wenn eine Subvention geleistet werden kann. Da aber der Wert einer solchen Umänderung sehr variieren kann, so möchten wir in Bezug auf die Subvention einen ziemlich grossen Spielraum lassen und von 5 bis auf 20 % gehen. Was das feuersichere Bedachungsmaterial anbetrifft, so wird hier alles aufgezählt, was gegenwärtig als feuersicher gilt. Es sind dies: Ziegel, Cement, Glas, Schiefer und anderes Gestein, Metall, Holzcement und Asphaltguss. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es vielleicht neue Bedachungsmaterialien geben kann, die man heute nicht kennt. Die Technik kann in dieser Beziehung Fortschritte machen, und deshalb wäre es nicht gut, die Bedachungsmaterialien im Dekret so zu umschreiben, dass andere Materialien, die man heute nicht kennt, nicht zulässig wären. Es wird deshalb bestimmt, der Regierungsrat habe bei neu einzuführenden Bedachungsmaterialien zu entscheiden, ob sie als feuersicher gelten oder nicht.

Im übrigen habe ich zum Art. 2 nichts zu bemerken.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen drei kleine Abänderungen, die gedruckt vorliegen. Nach Litt. *b* würden Beiträge für die Erstellung von Feuerweihern nur verabfolgt, wenn dieselben von Gemeinden erstellt werden. Nun legt aber das Löschdekret nicht nur den Gemeinden als solchen,

sondern auch engern Kreisen oder Ortschaften gewisse Verpflichtungen in Bezug auf die Erstellung von Feuerweihern auf. Wir halten deshalb dafür, es sei nur konsequent, die Subvention an Gemeinden und *Ortschaften* zuzusichern.

Was die Subventionen an Hydrantenanlagen anbetrifft, so möchten wir auch hier die ursprüngliche Fassung etwas erweitern. Wir möchten nicht nur Beiträge verabfolgen an die eigentliche Hydrantenanlage (Reservoir und Leitungsnetz), sondern auch an die Ausrüstung (Windrohre, Hydrantenwagen etc.), die einen Bestandteil der ganzen Anlage bildet und ohne welche die Anlage nur einen problematischen Wert hätte. Es wird deshalb in Litt. *c* die Einschaltung der Worte «nebst Zubehörden» beantragt.

Was die Beiträge an Hydrantenanlagen von Privaten anbetrifft, so halten wir dafür, die Fassung des Regierungsrates sei etwas zu eng gehalten. Es ist vorgeschlagen, Beiträge zu geben, sofern durch die betreffenden Anlagen namhafte Teile einer Gemeinde im Brandfalle geschützt werden. Nun möchten wir darauf aufmerksam machen, dass durch eine private Hydrantenanlage unter Umständen ein grossartiges Versicherungsobjekt geschützt wird, ohne dass gleichzeitig ein namhafter Teil der Gemeinde dieses Schutzes teilhaftig wird. Ich mache aufmerksam auf grosse Kuranstalten oder Badeetablissemente, die ganz isoliert dastehen. Hier ist es für die Brandversicherungsanstalt entschieden von grossem Wert, wenn der Eigentümer eine Hydrantenanlage erstellt, durch die sein Objekt geschützt wird, das vielleicht ein Versicherungskapital von 4- oder 500,000 Fr. repräsentiert, d. h. unter Umständen so viel Wert besitzt, wie eine ganze Ortschaft. Wir beantragen Ihnen deshalb, in Litt. *d*, Alinea 2, zu sagen: «jedoch so, dass namhafte Teile einer Gemeinde *oder ein wertvolles Versicherungsobjekt* im Brandfalle . . .».

Ich möchte Ihnen diese kleinen Aenderungen zur Annahme empfehlen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte nur anfragen, was unter dem Ausdruck «kunstgerecht» in Litt. *b* verstanden ist. Es scheint mir, derselbe würde besser durch das Wort «zweckmässig» ersetzt. Im weitern möchte ich den Eigentümern von Blitzableitern nicht noch Kosten für die Untersuchung auferlegen. Ich finde, diese Kosten sollte die Anstalt übernehmen. Es könnte eine solche Bestimmung, wie sie hier steht, die Leute nur von der Erstellung von Blitzableitern abhalten. Ich möchte Ihnen daher beantragen, diese Kosten ganz zu Lasten der Anstalt zu nehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter kunstgerecht erstellten Wassersammlern verstehen wir solche, die so erstellt sind, dass sie ihren Zweck erfüllen, nicht rinnen, nicht zu schwach sind etc. Wenn man einen bessern Ausdruck weiss, so habe ich nichts dagegen einzuwenden . . . .

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte beantragen, zu sagen «zweckentsprechend».

v. Steiger (fortfahrend). Was die Untersuchung der Blitzableiter betrifft, so kann man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein. Wir glauben, es habe nicht nur die Brandversicherungsanstalt ein Interesse daran, dass dieselben richtig in stand gehalten werden, sondern der Gebäudeeigentümer soll ebenfalls dafür sorgen, dass der Blitzableiter seinen Dienst richtig erfüllt. Uebrigens ist ja die Sache hier offen gelassen, und wenn die Mittel es erlauben, so kann die Anstalt diese Kosten ganz übernehmen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass noch sehr viele andere Zwecke hier neu eingeführt sind und der zur Verfügung stehende Kredit ein beschränkter ist. Wenn wir daher zu viele Sachen subventionieren, die doch erst in zweiter Linie kommen, so riskieren wir, nötige und wichtige Dinge, die in erster Linie eine Unterstützung nötig hätten, nicht so unterstützen zu können, wie wir dies gerne thun möchten.

Präsident. Ich möchte Herrn Morgenthaler ersuchen, seinen Antrag zu Litt. *g* schriftlich einzureichen, da er eine andere Redaktion dieser Littera zur Folge hat.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte sagen, die Untersuchung der Blitzableiter falle zu Lasten der Brandversicherungsanstalt. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung, wie sie hier steht, dem Gebäudeeigentümer nicht dienen kann. Derselbe hatte schon für die Erstellung des Blitzableiters bedeutende Kosten, und er wird sagen, er lasse den Blitzableiter untersuchen, wann es ihm beliebe. Wenn dagegen der Staat die Kosten übernimmt, dann wird sich der Eigentümer die Sache gefallen lassen. Es wird dies auch zur Vermehrung der Blitzableiter beitragen, während die vorliegende Bestimmung eher das Gegenteil zur Folge hätte.

Präsident. Wie gesagt, ich ersuche Herrn Morgenthaler, seinen Antrag schriftlich einzureichen. Ich habe dazu nach dem Grossratsreglement das Recht, und ich habe dafür auch meine guten Gründe mit Rücksicht auf die Führung des Protokolls.

Jenni. Ich möchte beantragen, auf den Antrag des Herrn Morgenthaler nicht einzutreten. Wer einen Blitzableiter erstellt, ist verpflichtet, ihn zu unterhalten, nicht bloss in seinem Interesse, sondern auch in demjenigen der Gesamtheit. Ein schlecht unterhaltener Blitzableiter gefährdet nicht nur das betreffende Gebäude, sondern auch andere Gebäude und damit die ganze Brandversicherungsanstalt. Ich glaube, die hier vorgesehene Fassung sei die richtige.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission möchte ich beantragen, die beiden Anträge des Herrn Morgenthaler abzulehnen. «Kunstgerecht» ist ein allgemein üblicher Ausdruck, der bei der Erstellung jeder technischen Anlage gebraucht wird. Man weiss genau, was man damit sagen will, und es wird mit diesem Ausdruck entschieden nicht zu viel verlangt. Die Hauptsache ist, dass ein Wassersammler gut erstellt wird und dass er namentlich nicht Wasser durchlässt. Leider giebt es sehr viele Feuerweiher, die einen ganz problematischen Wert haben, und es sollen Beiträge nur an solche verabfolgt werden, die wirklich kunstgerecht erstellt sind.

Was die periodische Untersuchung der Blitzableiter anbetrifft, so geht Herr Morgenthaler zu weit, wenn er verlangt, dass die Anstalt die sämtlichen Kosten tragen solle. Das erste und direkteste Interesse an der periodischen Untersuchung des Blitzableiters hat entschieden der Eigentümer; denn es weiss ja jedermann, dass ein

schlecht unterhaltener Blitzableiter eine grosse Gefahr in sich birgt, so dass es besser wäre, es wäre überhaupt kein solcher angebracht. Der Eigentümer soll daher sehr froh sein, wenn regelmässige Inspektionen vorgenommen werden, und er soll hieran gerne seinen Beitrag leisten. In Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrates v. Steiger möchte auch ich darauf hinweisen, dass wir für alle diese prophylaktischen Zwecke nur bescheidene Mittel zur Verfügung haben, nur Fr. 90 bis 100,000; wir müssen deshalb bei jedem Posten sparen, sonst reichen die Mittel überhaupt nicht aus.

Morgenthaler (Leimiswyl). Wie ich sehe, habe ich wenig Aussicht auf Annahme meiner Anträge; ich ziehe dieselben deshalb zurück.

Brand. Ich möchte mir erlauben, zu Litt. *c* einen Zusatz zu beantragen. Es wird hier von «Hydrantenanlagen mit Hochdruck» gesprochen. Ich möchte nun den Zusatz beantragen «oder andere zu Löschzwecken erstellte Anlagen». Es kommt nämlich vor, dass das Wasser mittelst eines Pumpwerkes eine gewisse Strecke weit geleitet und dort zum Löschen verwendet wird. Das Pumpwerk versieht also in diesem Falle den Dienst einer Feuerspritze. Ich weiss nun nicht, ob unter dem Ausdruck «mit Hochdruck» ein solches Pumpwerk inbegriffen ist oder nicht und für letztern Fall möchte ich Ihnen die Annahme meines Zusatzes empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es walte bei Herrn Brand ein Missverständnis vor. Der Fall, den er anführt, gehört entweder unter die Litt. *c* oder *d*. Er sagt, es komme vor, dass das Wasser mittelst eines Pumpwerkes irgendwohin, sagen wir nach einem Reservoir geleitet werde. Nun wird von dem Reservoir aus entweder eine Leitung erstellt, welche Hochdruck besitzt und in diesem Falle gehört die Anlage unter die Litt. *c*. Liegt das Reservoir aber nicht so hoch, dass Hochdruck entsteht, so gehört die Anlage unter die Litt. *d*, d. h. zu den Anlagen zur Wasserzuleitung. Es wird eine solche Anlage also sowohl im einen, wie im andern Fall subventionsberechtigt sein.

Brand. Ich glaube, der Herr Direktor des Innern begreife mich nicht recht. Ich spreche nicht von einer Anlage, wo das Wasser in ein Reservoir hinaufgetrieben wird. In meiner Nähe ist eine Anlage erstellt, wo ein nahe beim Wasserrad angebrachtes starkes Pumpwerk das Wasser 3 bis 400 Meter weit treibt, d. h. das Pumpwerk arbeitet genau so, wie eine Feuerspritze, nur wird die Pumpe mechanisch betrieben.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich stelle den Antrag, in Litt. *b* den Prozentsatz zu erhöhen und statt 6 bis 12 % zu sagen 6 bis 20 %.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Gegenantrag. Ich glaube nicht, dass man für die Erstellung von Feuerweihern bis auf 20 % gehen sollte. Dieselben haben in der Regel einen sehr problematischen Wert. Wenn man sie benützen will, sind sie zugefroren oder es befindet sich überhaupt kein Wasser darin, und sie dienen häufig mehr nur zur Aufbewahrung von verschiedenem Getier, das zu Löschzwecken sehr wenig verwendet werden könnte. Ein Beitrag von 12 % ist daher nach meinem Dafürhalten genügend. In Gemeinden, wo dies möglich ist, erstelle man eine Hydrantenanlage und begnüge sich nicht mit einem Feuerweiher.

v. Wattenwyl (Uttigen). Aus der Antwort des Herrn Präsidenten der Kommission geht hervor, dass er auf die Feuerweiher nicht grosse Stücke hält. Ich bin auch der Ansicht, dass die meisten derselben sehr schlecht sind und zwar deshalb, weil man eben einen zu geringen Beitrag erhält. In meiner Nachbarschaft befinden sich ein halbes Dutzend solcher Feuerweiher; davon sind aber vielleicht bloss zwei wirklich wasserfest. Würde der Beitrag auf 20 % erhöht, so könnten die Gemeinden angehalten werden, bessere Feuerweiher zu erstellen. Wenn eine oben auf dem Berge gelegene Gemeinde durch einen eifrigen Regierungsstatthalter gezwungen wird, einen Feuerweiher zu erstellen, obwohl dessen Wasser im Winter eingefriert und im Sommer verdunstet, so ist diese Gemeinde berechtigt, einen Beitrag von wenigstens 20 % zu verlangen.

Präsident. Ich will die Berichterstatter der Regierung und der Kommission anfragen, ob sie sich dem Zusatz des Herrn Brand widersetzen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Fall, den Herr Brand berührt, wirklich über das hinausgeht, was hier vorgesehen ist, so will ich mich nicht widersetzen. Ich glaube aber, es sei hier allen Wünschen Rechnung getragen. Herrn v. Wattenwyl möchte ich noch aufmerksam machen, dass nach seinem Antrag die Feuerweiher viel günstiger behandelt würden, als die Hydrantenanlagen, während doch ihr Nutzen weit geringen ist.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, die vorliegende Fassung genüge.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag v. Wattenwyl) . . . . . Mehrheit.
2. Für den Zusatzantrag Brand . . Minderheit.

Art. 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Beiträge auf die verschiedenen Kategorien verteilt werden sollen, indem im 3. Absatz gesagt wird: « Die Beiträge an Hydrantenanlagen und Wasserleitungnn dürfen zusammen 35 % und diejenigen an Dachumwandlungen 25 % der nach Art. 1 verfügbaren Summe nicht übersteigen, sofern der Rest des Kredites durch die andern Beiträge in Anspruch genommen wird. » Es ist gut, wenn die Verwaltung ein Budget aufstellen und sagen kann: Für den und den Zweck wird die und die Summe bestimmt, für jenen Zweck jene Summe. Nach einer Zusammenstellung, die ich anfertigen liess, beliefen sich die Beiträge an Hydrantenanlagen in den letzten 5 Jahren auf jährlich

Fr. 52,175, also auf weit mehr als 35 %. Da darin jedoch einzelne sehr grosse und kostspielige Anlagen inbegriffen sind, wie diejenigen von Pruntrut und St. Immer, die Beiträge von Fr. 50,000—60,000 wegnahmen, so glauben wir, in Zukunft mit 35 % in der Regel auskommen zu können.

Bühler, Derichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Art. 3 einverstanden und hat sich nur erlaubt, für den ersten Satz eine etwas andere Redaktion vorzuschlagen und darin namentlich festzustellen, dass die Beiträge, die im einen Jahr erübrigt werden können, nicht in die laufende Verwaltung der Brandversicherungsanstalt zurückfallen sollen, wie es früher mitunter auch vorgekommen ist. Die nicht verwendeten Beträge sollen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben und auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Es ist damit gesagt, dass nicht mehr gegeben wird, als man zur Verfügung hat, dass aber anderseits auch nicht weniger ausgerichtet, sondern ein allfälliger Ueberschuss im künftigen Jahren verwendet werden soll.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt dem Abänderungsantrag der Kommission bei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 enthält eine reine Ordnungsvorschrift. Damit man ungefähr weiss, wie man sich mit den vorhandenen Mitteln einrichten soll, ist es wünschenswert, dass jeweilen bis zum 1. April die verschiedenen Subventionsgesuche eingehen. Dies kann sich natürlich auf solche Fälle nicht beziehen, die man nicht vorhersehen kann. Es betrifft dies z. B Prämien für ausserordentliche Hülfeleistung in einem Brandfall. Ebenso bezieht sich die Bestimmung nicht auf fixe Beiträge, wie für die Versicherung der Feuerwehrmannschaft. Gesuche um Beiträge an Feuerweiher, Hydrantenanlagen etc. sollen dagegen rechtzeitig eingereicht werden, damit sich die Verwaltung ein Bild davon machen kann, was während des Jahres bestritten werden muss.

Angenommen.

Art. 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 5 enthält ebenfalls gewissermassen eine Ordnungsvorschrift, welche bestimmt, dass zum voraus auch die Pläne und Voranschläge etc. betreffend die Erstellung eines Feuerweihers, einer Hydrantenanlage oder einer Wasserleitung eingesandt werden sollen, damit dieselben geprüft werden können. Die Direktion des Innern wird in einem solchen Fall einen Sachverständigen bezeichnen, der die Vorlage zu begutachten hat. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass solche Werke oft in unpraktischer Weise ausgeführt werden und erst nachher ein Gesuch um einen Beitrag eingereicht wird. Eine vorgenommene Expertise ergiebt dann nicht selten, dass die ganze Geschichte nicht viel wert ist. Um nun die Gemeinden vor Missgriffen zu bewahren, ist es gut, wenn die Pläne vorher eingereicht werden.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission erlaubt sich, eine nach Ihrer Ansicht etwas bessere Redaktion vorzuschlagen. Der Entwurf spricht von Distanzen, Gefäll, Grösse und Kaliber von Reservoirs. Das ist ein etwas eigentümliches Gemisch von Ausdrücken, die sich nicht alle aufeinander beziehen. Man kann doch nicht von Kaliber und Gefäll eines Reservoirs sprechen! Wir schlagen Ihnen vor, den Satz folgendermassen zu fassen: «..... welche über Wassermenge, die Art der Quellenfassung — es ist das ein sehr wichtiger Faktor — Dimension und Einrichtung der Reservoirs und Feuerweiher, über Ausdehnung, Gefälle, Kaliber und Material des Leitungsnetzes, sowie über das System, die Zahl und Verteilung der Hydranten den nötigen Aufschluss geben. Diese Vorlagen sind vor Abschluss der Verträge...»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt dem Antrage der Kommission bei. Derselbe ist nur eine etwas genauere Ausführung; inhaltlich war die Sache schon im ursprünglichen Text enthalten.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 6 und 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bei Art. 8 bloss auf den zweiten Absatz aufmerksam machen, welcher vorschreibt, dass neue Spritzen mit dem schweizerischen Normalgewinde versehen sein sollen, eine Vorschrift, welche dazu dient, eine einheitliche Bedienung und Handhabung der Spritzen zu ermöglichen. Es ist nichts fataler, als wenn auf dem gleichen Brandplatze eine Anzahl Spritzen zusammenkommen, deren Schläuche nicht mit dem nämlichen Gewinde versehen sind, so dass wenn ein Schlauch der einen Spritze beschädigt wird, derselbe nicht sofort durch den Schlauch einer andern Spritze ersetzt werden kann. Es wurde deshalb in Feuerwehrkreisen schon lange dahin gestrebt, ein einheitliches Gewinde einzuführen. Ein solches existiert

nun, und wir glauben daher, dasselbe für Neuanschaffungen ausdrücklich vorschreiben zu sollen. Dagegen können wir nicht wohl vorschreiben, dass die bisherigen Gewinde umzuändern seien, und wir begnügen uns daher damit, die Anschaffung von Uebergangsgewinden in genügender Zahl vorzuschreiben. Es sind dies solche Gewinde, welche die Benutzung eines Schlauches mit altem Gewinde in Verbindung mit einem Normalgewinde möglich machen; wir glauben, auf diese Art und Weise den Zweck, den wir im Auge haben, ebenfalls zu erreichen.

Angenommen.

Art. 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache hier bloss auf den zweiten Absatz aufmerksam. Man musste sich die Frage stellen, wie die Gesuche um Beiträge an Dachumwandlungen zu behandeln seien. Wollte man jedes einzelne Gesuch durch einen Sachkundigen prüfen lassen, so würde dies einen kolossalen Kostenaufwand zur Folge haben, und dies müssen wir vermeiden. Wir schlagen deshalb vor, es solle die Begutachtung solcher Gesuche jeweilen durch die Bezirksschätzer bei Anlass der Herbstschatzungen vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Zeitversäumnis keine grosse und sind die Kosten nicht ausserordentlich hohe. Allerdings hat dies zur Folge, dass diese Gesuche erst nach den Herbstschatzungen ihre Erledigung finden. Allein es ist so wichtig, hier nicht einen kostspieligen Apparat aufzustellen, dass ich doch glaube, wir sollen dieses Verfahren einschlagen.

Angenommen.

Art. 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 10 ist eigentlich selbstverständlich. Allein es ist oft gut, etwas zu sagen, was sich von selbst versteht. Er bestimmt nämlich, dass der Empfänger mit der Annahme eines Beitrages die Verpflichtung übernimmt, « die betreffende Gerätschaft oder Anlage in gutem, zum Gebrauch zu Löschzwecken geeignetem Zustande zu erhalten und wenn er eine Privatperson ist, dieselbe der Aufsicht und periodischen Untersuchung durch Gemeinde- und Staatsorgane zu unterstellen. » Es ist nicht damit gethan, dass man etwas anschafft, sondern die Sache soll auch gut unterhalten werden. Im Anschluss daran bestimmt dann der Art. 11, dass Gemeinden, welche ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen oder sich nicht über eine genügende Schulung der Mannschaft ausweisen können, mit dem Entzug des Beitrages bestraft werden können. Ich glaube, diese Vorschriften seien eine selbstverständliche Konsequenz der verabfolgten Unterstützung. Wenn man einen Beitrag verabfolgt, so hat man auch das Recht, zu verlangen, dass er richtig verwendet wird.

Angenommen.

Art. 11.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission erlaubt sich, hier eine kleine Abänderung vorzuschlagen. Im regierungsrätlichen Entwurf ist gesagt, Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen und sich nicht über gehörige Schulung der Mannschaft auszuweisen vermögen, können zur Rückerstattung der Beiträge angehalten werden. Wir halten nun dafür, es könne doch Fälle geben, wo es nicht billig und nicht recht wäre, wenn man vor der Alternative stünde, entweder alles oder nichts zurückzuverlangen. Es sind Fälle denkbar, wo man billigerweise nur einen Teil der Subvention zurückverlangen kann. Wenn z. B. eine Gemeinde ihre Hydrantenanlage in Ordnung hat, dagegen die Ausrüstung vernachlässigt, schlechte Schläuche besitzt etc., so soll nicht der Beitrag an die ganze Anlage zurückgezogen werden können, sondern nur soweit er sich auf die Ausrüstung bezieht. Wir möchten daher die Möglichkeit lassen, zwischen einer gänzlichen und einer teilweisen Rückerstattung zu wählen. Wir schlagen deshalb vor, im letzten Satz zu sagen: « sind solche bereits ausgerichtet, so können die Gemeinden zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung angehalten werden. »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt bei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 12.

Angenommen.

Art. 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier mache ich Sie auf den verschiedenen Zeitpunkt des Inkrafttretens aufmerksam. Es wird beantragt, das Dekret, soweit es die Beiträge an Dachumwandlungen betrifft, rückwirkend zu erklären, und zwar für die dem Dekret vom 13. Januar 1892 unterstellen Ortschaften bis zum 13. Januar 1892. Es ist dies das sogenannte Föhndekret. Nach dem Brand von Meiringen wurde vom Grossen Rate ein Dekret erlassen, das in Bezug auf die Bauart solcher Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind,

strenge Vorschriften enthält. Schon in diesem Dekret ist der Grundsatz aufgenommen, dass an die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen ein Beitrag verabfolgt werden könne. Wir müssen daher, soweit es diese Ortschaften betrifft, das vorliegende Dekret, auf jenen Zeitpunkt rückwirkend erklären. Für alle übrigen Ortschaften ist das Dekret bezüglich der Umwandlung der Weichdachungen rückwirkend bis zum 20. November 1892. Es ist dles der Tag, an welchem die Gesetzesnovelle angenommen wurde, welche allgemein, nicht bloss für Föhnortschaften, die Unterstützung von Dachumwandlungen vorsieht, und es werden voraussichtlich eine Anzahl Gesuche einlangen für Dachumwandlungen, die seit jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt worden sind.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf die eine oder andere Bestimmung zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 25. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bigler, Boinay, Bühlmann, Burrus, Coullery, Elsässer, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Imhof, Kaiser, Klossner, Marchand, Michel (Interlaken), Moschard, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Reymond, Schärer, Scheidegger, Scholer, Senn, Stettler (Bern), Voisin, Weber (Biel), Will, Wyss; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blaser, Boss, Brand, Burger, Chodat, Choulat, Comte, Cuenat, Cuenin, Droz, Dubach, Fahrny, Gouvernon, Henzelin, Hostettler, Jacot, Klening, Kramer, Ledermann, Mägli, Marolf, Marschall, Marthaler, Mérat, Neiger, Robert, Schüpbach, Streit, Tschanen, Wälchli (Alchenflüh), Wälti.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das **Präsidium** teilt mit, dass das Bureau die *Kommission für das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege* (siehe Seite 333 hievor) ergänzt habe durch die Herren:

Grossrat *Krebs* (Eggiwyl).
» *Egger.*
» *Maurer.*
» *Péteut.*

Bericht über das Gesuch des Wirtevereins um Abänderung von § 32 des Wirtschaftsgesetzes.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wirteverein des Kantons Bern hat unterm 29. April 1896 eine Petition an die Regierung zu Handen des Grossen Rates gerichtet, die sich mit dem § 32 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 befasst. Es ist dieselbe nicht zu verwechseln mit der Beschwerde, von welcher vor einigen Tagen die Rede war und welche die Erteilung von Wirtschaftspatenten betrifft; diese letztere wird später zur Behandlung kommen. Die Eingabe, um die es sich heute handelt, bezieht sich auf die Bestimmung betreffend Klagbarkeit, beziehungsweise Unklagbarkeit von Zechschulden. Der § 32 des Wirtschaftsgesetzes lautet folgendermassen: « Zechschulden sind nicht klagbar. Ausgenommen sind: *a.* Forderungen für förmliche Gastmähler; *b.* Forderungen an Beherbergte, Durchreisende und Pensionäre.» Der Paragraph lautet ähnlich, wie eine Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852. Dort hiess es: « Für die von einem Gast auf Borg schuldig gebliebene Zeche (sogenannte Wirtshausschulden) wird dem Wirte kein Recht gehalten. Hievon sind ausgenommen: die Schuldforderungen an Beherbergte, an Reisende und Kostgänger, sowie an Hochzeits- und Gastmalsgäste, und an solche, welche sich durch heimliche Entfernung der Bezahlung entziehen.» Das Gesetz vom Jahre 1870 liess dann diese Bestimmung des Gesetzes von 1852 fallen. Die Herren, welche der Beratung des gegenwärtigen Wirtschaftsgesetzes beiwohnten, werden sich erinnern, dass über diese Frage eine ziemlich eingehende Diskussion stattgefunden hat, dass schon damals seitens des Wirtestandes gegen diese Bestimmung angekämpft wurde, dass aber namentlich solche Mitglieder des Grossen Rates, die mit den Arbeiterverhältnissen gut bekannt sind, darauf drangen, es möchte eine solche Bestimmung aufgenommen werden, um dem Uebelstand entgegenzuarbeiten, dass häufig am Zahltag ein grosser Teil des Lohnes eines Arbeiters schon weggenommen sei infolge Pfändung für Zechschulden. Der Grosse Rat hat dann auch die gegenwärtige Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes mit sehr starker Mehrheit angenommen.

Nun teilt uns der kantonale Wirteverein in der erwähnten Petition mit, ein Vorfall im Amte Aarwangen habe hinsichtlich dieser Gesetzesbestimmung grosse Unzufriedenheit erregt. Der Wirteverein schreibt:

«Ein gewisser H. in L., Amt Aarwangen, gewesener Gerber, Alt-Gemeinderat und zur Zeit Burgerrat, mit einem Vermögen von über 100,000 Fr., hat die Gepflogenheit, in angeheitertem Zustande in Wirtschaften alle Gäste, speziell auch Frauenzimmer, zum Trinken einzuladen. Mit seinem Gelde prahlend, bestellt er fortwährend Getränke und schenkt jedem ein, der sich an seinen Tisch setzt. An Bezahlung gemahnt, tönt von H. in solchen Fällen fast regelmässig die Antwort den Wirtspersonen entgegen: Ich bin für die Lumperei noch gut genug! Aber Zahlung leistet er nicht. So trieb es der Genannte in der nämlichen Wirtschaft während der Jahre 1894 und 95 wiederholt. Die Zechschuld erreichte schliesslich die Summe von Fr. 100. 85. Der Wirt, nebenbei gesagt nicht gerade begütert, forderte schliesslich Regelung der Rechnung, und nachdem wiederholt die gütlichen Versuche fruchtlos geblieben, begann der Rechtstrieb. Der Schuldner erhob Rechtsvorschlag mit der Motivierung, es handle sich um eine Zechschuld und diese sei nicht klagbar.«

Die Klage ist denn auch vom Richter, gestützt auf das Wirtschaftsgesetz, nicht zugesprochen worden, d. h. der Rechtstrieb wurde nicht gestattet. Der kantonale Wirteverein schliesst nun hieraus, entweder müsse der § 32 des Wirtschaftsgesetzes vom Grossen Rate interpretiert oder abgeändert werden, und er sucht um das eine oder das andere nach.

Was nun die Interpretation einer gesetzlichen Vorschrift betrifft, so steht allerdings dem Grossen Rate nach Art. 26 der Verfassung das Recht zu, authentische Interpretationen von Gesetzen und Dekreten vorzunehmen. Wenn ein Gesetz sich in irgend einer Bestimmung dunkel oder unbestimmt ausdrückt, so ist es am Grossen Rate, die betreffende Bestimmung authentisch zu interpretieren. Haben wir es nun hier mit einem solchen Fall zu thun? Die Regierung ist der Ansicht, es sei dies nicht der Fall. Es liegt keine unklare, undeutliche Ausdrucksweise vor, sondern das Gesetz drückt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus. Es sagt, Zechschulden seien nicht klagbar und nennt ganz genau die Ausnahmen, nämlich Forderungen für förmliche Gastmähler, Forderungen an beherbergte Durchreisende und Pensionäre, ähnlich wie es schon das Gesetz von 1852 gethan hat. Deutlicher kann man nicht reden, und die Regierung sieht nicht ein, wie der betreffende Artikel durch eine Interpretation einen andern Sinn erhalten könnte, als er ihn nach seinem Wortlaut bereits hat, es wäre denn, man wollte durch die Interpretation etwas in den Artikel hineinlegen, was nicht darin steht und was der Grosse Rat und das Volk bei der Annahme des Gesetzes nicht wollten. Der Grosse Rat darf aber nicht auf dem Wege der Interpretation etwas Neues, das man nicht wollte, ins Gesetz hineinbringen. Wir sind deshalb der Ansicht, der Grosse Rat müsse das Gesuch um Interpretation dieses Artikels ablehnen.

Die Petition sagt dann weiter: «Für den Fall, dass die gewünschte authentische Interpretation prinzipiell abgelehnt werden sollte, so könnte eine Revision des erwähnten Paragraphen, eventuell in Verbindung mit andern revisionsbedürftigen Bestimmungen dieses Gesetzes, ins Auge gefasst werden. Wir enthalten uns vorläufig, Abänderungsvorschläge namhaft zu machen, von der Ansicht ausgehend, es werde der Grosse Rat die sachgemässe Redaktion schon zu finden wissen.» Nachdem wir aus konstitutionellen Gründen dafür halten, es könne eine authentische Interpretation nicht vorgenommen werden, wollen Sie mir erlauben, nun auf die Materie selbst ein wenig einzutreten. Der Fall, der zu der Petition den direkten Anlass gab, ist allerdings geeignet, einen zu ärgern. Wenn ein mit Geldmitteln gesegneter Bürger es in einer Wirtschaft auf diese Art treibt und hintendrein die Bezahlung verweigert, so wissen wir alle, was wir vom Charakter eines solchen Bürgers zu halten haben. Es verwundert uns aber auch, dass man einem solchen Treiben zwei Jahre lang zusieht. Es heisst in der Petition ausdrücklich, die Schuld für diese fröhlichen Gelage habe sich in den Jahren 1894 und 1895 schliesslich auf die Summe von Fr. 100. 85 aufgehäuft. Nachdem der betreffende Bürger die Sache ein- oder zweimal so getrieben, hätte der Wirt künftighin nicht einfach auf den Befehl des Betreffenden Wein aufstellen und den Besteller ohne Bezahlung heimgehen lassen sollen. Dazu kommt noch etwas anderes. Wir besitzen in unserem Strafgesetzbuch einen Art. 231, der

vom Betrug handelt. Das betreffende Kapitel ist überschrieben: «Von Prellereien und vom Betrug», und der betreffende Artikel bedroht solche Handlungen mit Strafe, durch die einer auf dem Wege absichtlicher Täuschung sich irgend einen Vorteil zuzuwenden sucht. Es liegt nun der Gedanke sehr nahe, dass in dem vom kantonalen Wirteverein citierten Falle nicht der Rechtstrieb hätte angehoben, sondern Klage auf Grund des Strafgesetzbuches hätte geführt werden sollen. Wir besitzen allerdings die Akten nicht und können daher nicht mit absoluter Sicherheit sagen, der Art. 231 des Strafgesetzbuches hätte zugetroffen. Allein dieser Gedanke liegt doch sehr nahe, und es wäre dann Sache des Richters gewesen, zu untersuchen, ob eine Täuschung, eine Art Betrug von seiten des Betreffenden stattgefunden habe oder nicht. Die Polizeikammer hat seit dem Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsgesetzes auch schon wiederholt bekundet, dass derartige Handlungen als Betrug behandelt und bestraft werden können, und es haben schon mehrmals solche Bestrafungen stattgefunden. Ich vermute deshalb, man hätte auch im vorliegenden Falle den gleichen Weg einschlagen können, und es hätte dies möglicherweise diesen freundlichen Mann, der jedermann einschenkt, doch vielleicht mürbe gemacht, so dass er lieber bezahlt hätte, als die Strafanzeige zu gewärtigen. Nach Art. 231 des Strafgesetzbuches kann nämlich, wenn der Betrag Fr. 300 nicht übersteigt, Korrektionshausstrafe bis zu 4 Jahren ausgesprochen werden. Wir halten noch jetzt dafür, der § 32 des Wirtschaftsgesetzes sei zweckmässig und für eine grosse Zahl junger, unselbständiger Leute, die ihren Verdienst für ihre Familie bedürfen, eine Wohlthat, indem er sie davor schützt, in einer schwachen Stunde sich gegenüber einem Wirt durch Zechschulden zu verpflichten. Fälle, wie derjenige aus dem Amt Aarwangen, sind jedenfalls Ausnahmen und können in den meisten Fällen an Hand des Strafgesetzbuches verfolgt werden. Es schadet übrigens auch gar nichts, wenn unser ehrenwerter Wirtestand in dieser Beziehung etwas vorsichtig zu sein lernt und nicht für jede Zechschuld durch das Gesetz geschützt wird.

Die Regierung beantragt Ihnen aus den angegebenen Gründen, auf die Petition des kantonalen Wirtevereins nicht einzutreten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Von einer authentischen Interpretation, wie sie der Wirteverein in erster Linie wünscht, kann im vorliegenden Falle absolut nicht die Rede sein; denn der § 32 des Wirtschaftsgesetzes ist ganz deutlich und klar. Ich glaube überhaupt, der Grosse Rat sollte von seinem Interpretationsrecht möglichst wenig Gebrauch machen; denn wenn der Grosse Rat auf dem Wege der authentischen Interpretation einem Artikel eine ganz andere Auslegung geben würde, als der Wortlaut des vom Volke angenommenen Artikels mit sich bringt, so müsste dies im Volke eine grosse Missstimmung verursachen.

In zweiter Linie wünscht der Wirteverein eine Revision des Wirtschaftsgesetzes. Auch das scheint mir absolut nicht wünschbar zu sein, indem das Gesetz erst seit kurzer Zeit in Kraft ist. Und speziell der § 32 sollte nicht wegrevidiert werden. Derselbe wurde bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes reiflich erwogen und diskutiert, und es wurde die betreffende, im frühern Gesetz nicht enthaltene Bestimmung mit vollem Bewusstsein aufgenommen. Gerade das Geschichtchen, das uns vorhin erzählt wurde und dem Wirteverein zu seiner Petition Anlass gab, zeigt, dass dieser § 32 ganz am Platze ist. Es liegt doch gewiss nicht im Wohle des Volkes, wenn einer jedesmal, wenn er ein Glas Wein zu viel getrunken hat, der ganzen anwesenden Gesellschaft, Bekannten und Unbekannten, Männlein und Weiblein, Getränke aufstellen lässt und die Leute veranlasst, mehr zu trinken, als sie sonst getrunken hätten. Hätte übrigens der Wirt nicht zwei Jahre gewartet, sondern seine Rechnung etwas früher gestellt, so wäre er wahrscheinlich bezahlt worden, und jedenfalls wäre seine Forderung nicht auf diejenige Summe aufgelaufen, wie es dann der Fall war. Der Schaden ist übrigens für den betreffenden Wirt nicht so gross, indem ein Vergleich stattgefunden hat, wonach der betreffende Bürger sich herbeiliess, 60 Fr. zu bezahlen. Der ganze Schaden für den Wirt beläuft sich also auf 40 Fr. Es scheint mir nun, es sei sich nicht der wert, wegen diesen 40 Fr. den ganzen Apparat einer Gesetzesrevision ins Werk zu setzen. Die Bittschriftenkommission stimmt deshalb dem Antrage der Regierung bei, es sei auf die vorliegende Petition nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Präsident. Als zweites Geschäft steht auf der Traktandenliste «Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten des Jura». Nun wird mir soeben mitgeteilt, dass Herr Regierungsrat Scheurer erkrankt und deshalb nicht im Falle sei, über das Geschäft zu referieren. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Behandlung dieses Geschäftes zu verschieben.

Zustimmung.

Präsident. Als drittes Traktandum steht die Interpellation des Herrn Reimann auf der Tagesordnung. Nun hat mir Herr Reimann diesen Morgen erklärt, er sei mit der Verschiebung auf die nächste Session einverstanden. Ich nehme an, Sie seien damit ebenfalls einverstanden.

Zustimmung.

Motion der Herren Lenz und Mitunterzeichner betreffend Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

(Siehe den Wortlaut der Motion Seite 123 hievor.)

Lenz. Die Motion, welche ich mir im Verein mit mehreren Herren Kollegen einzureichen erlaubte, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob die Art. 33, 34 und 35 der Staatsverfassung in dem Sinne zu revidieren seien, dass der Regierungsrat durch das Volk zu wählen ist.» Ich möchte nun vorerst an diesem Wortlaut eine kleine Aenderung anbringen. Ich weiss nicht, welche Stellung der Regierungsrat zu der Motion

einnehmen wird, habe mir aber seit Einreichung derselben gesagt, es sei möglich, dass der Regierungsrat mit Rücksicht auf seine Stellung sich mit der Sache überhaupt nicht zu befassen wünsche, sondern finde, es sei richtiger, wenn der Grosse Rat zur Vorberatung der Frage eine Kommission bestelle. Bekanntlich können nach unserem Reglement Motionen von der Regierung oder von einer Kommission vorberaten werden. Nun handelt es sich vielleicht gerade hier um eine Frage, die besser durch eine grossrätliche Kommission vorberaten würde, als durch die Regierung. Ich möchte indessen in dieser Beziehung dem Entscheide des Grossen Rates nicht vorgreifen, sondern es ihm überlassen, was er für richtiger ansieht. Damit der Grosse Rat freie Hand hat, möchte ich sagen: « Der Regierungsrat wird eingeladen *oder es wird eine Kommission beauftragt,* Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob etc.»

Die Anregung, die ich durch meine Motion mache, enthält eigentlich nichts Neues. Es ist ein altes Postulat von freisinnig-demokratischer Seite, es solle der Regierungsrat nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern direkt durch das Volk gewählt werden. Ich sage, es ist dies ein altes Postulat. Schon Herr Regierungsrat Bitzius sel. war sehr für diese Idee begeistert, und es ist ja schon lange her, dass derselbe leider nicht mehr unter uns wirkt. Die Frage ist auch wiederholt nicht nur in Vereinen und der Presse, sondern auch in Ratssälen und öffentlichen Versammlungen diskutiert worden. Ich erinnere Sie daran, dass seiner Zeit im Verfassungsrat angelegentlich darüber diskutiert wurde, ob nicht durch die neue Verfassung die Volkswahl der Regierung eingeführt werden solle. Bei der ersten Beratung der vorberatenden Kommission wurde das Postulat der Volkswahl mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt und bei der zweiten Beratung mit 16 gegen 10 Stimmen. Im Verfassungsrat dagegen — im Grossen Rate wurde die Frage noch nie diskutiert — wurde auf den Antrag des Herrn Brunner in der ersten Beratung mit 72 gegen 70 Stimmen die Volkswahl beschlossen. Bei der zweiten Beratung hat sich dann allerdings das Verhältnis wieder umgekehrt, und mit 87 gegen 67 Stimmen wurde die Wahl der Regierung durch das Volk abgelehnt.

Mit der Entscheidung des Verfassungsrates war die Frage, ob die Regierung durch das Volk oder durch Wahlmänner, nämlich durch den Grossen Rat, gewählt werden solle, nicht erledigt. Als das Volk sah, dass seine Vertrauensmänner von der Volkswahl nichts wissen wollen, machte es von seinem Recht der Initiative Gebrauch. Allerdings betraf das Initiativbegehren nicht bloss die Frage der Volkswahl der Regierung, sondern es wurde gleichzeitig auch die Wahl der Regierung nach dem Proportionalsystem verlangt. In der Volksabstimmung wurde dieses Initiativbegehren mit 28,000 gegen 32,000 Stimmen abgelehnt; ich bin aber überzeugt, dass das Resultat der Abstimmung ein anderes gewesen, wenn nur die Volkswahl verlangt worden wäre. Ich habe in der Diskussion im Volke sehr viele Stimmen gehört, welche mir die Ueberzeugung beibrachten, dass das Begehren nur deshalb abgewiesen wurde, weil die Proportionalwahl damit verbunden war. Es haben zwar damals viele Anhänger der freisinnig-demokratischen Partei die Volkswahl abgelehnt und bekämpft. Ich gehörte auch zu diesen, indem ich mir sagte, das Volk habe dieses Bedürfnis nicht und es stehen der Volkswahl so viele Bedenken entgegen, dass man damit noch zuwarten solle. Ich sagte mir, es handle sich da nur um ein Stück Formalpolitik; ob das Volk oder der Grosse Rat die Mitglieder des Regierungsrates wähle, es werden doch ungefähr die nämlichen Personen gewählt. Ich sagte mir, es wäre richtiger, wenn man sich mit der materiellen Gesetzgebung mehr befassen und hier Besseres leisten würde, statt sich mit einem Stück Formalpolitik abzugeben. Allein je mehr ich mich mit dem Postulat der Volkswahl befasst habe, bin ich zur festen Ueberzeugung gekommen, dass nach dem gegenwärtigen bernischen Staatsrecht die Volkswahl der Regierung absolut eingeführt werden muss. Es ging an, die Regierung durch den Grossen Rat wählen zu lassen, so lange der Grosse Rat der eigentliche Vertreter der Souveränität war, so lange der Grosse Rat das wichtige Recht der Gesetzgebung im Namen des Volkes handhabte und das Volk zur Gesetzgebung nichts zu sagen hatte. Allein die Zeiten haben sich geändert. Das Volk hat das Recht der Gesetzgebung, dieses wichtige Attribut der Souveränität, selbst in die Hand genommen. Jedes Gesetz muss dem Entscheid des Volkes unterbreitet werden. Ja noch mehr, das Volk besitzt auch das Recht der direkten Gesetzgebung; es kann selber Gesetze vorberaten und sie zur Annahme oder Verwerfung vorlegen, und wir wissen, dass das Volk von diesem Recht der Initiative auch bereits Gebrauch gemacht hat. Regierung und Grosser Rat legten dem Volke ein Gesetz zur Abstimmung vor und das Volk erklärte: Dieses Gesetz gefällt mir nicht, ich mache selber ein anderes. Dieses andere Gesetz wurde diskutiert, und von allen Seiten hiess es, es sei ein schlechtes Gesetz; allein das Volk erklärte: Das Gesetz ist gut, ich nehme es an. Auch vom Regierungsratstisch aus ruft man der Initiative. Ich erinnere an die Diskussion über die amtliche Inventarisation, wo Herr Regierungsrat Scheurer uns gesagt hat, man frage sich ernstlich, ob man eine neue Vorlage in Steuersachen nicht der Initiative des Volkes überlassen sollte. Auch der Herr Justizdirektor hat in dem Sinne der Initiative gerufen, indem er sagte, angesichts der wiederholten Verwerfung des Ehrenfolgengesetzes sei es ausserordentlich schwer, eine neue Vorlage zu bringen und es sei sehr ernsthaft die Ansicht vertreten worden, die Schaffung eines neuen Ehrenfolgengesetzes der Initiative des Volkes zu überlassen.

Ich bin mit diesen letztern Aeusserungen nicht einverstanden. Es liegt darin allerdings ein grosses Lob für das Volk, auf der andern Seite aber auch ein Armutszeugnis für die Regierung und den Grossen Rat. Regierung und Grosser Rat geben damit zu, sie seien unter diesen schwierigen Verhältnissen nicht in der Lage, ein richtiges Gesetz auszuarbeiten, das das Volk annehmen könne. Ich glaube nun, ein solches Zeugnis sollen wir uns nicht geben und dem Volk nicht zumuten, selber den richtigen Weg zu suchen. Es ist unsere Pflicht, mit Fleiss und Ernst auch in den schwierigsten Situationen eine Lösung zu suchen, und wenn wir uns mit Fleiss und Ernst an die Arbeit machen, so werden wir auch in jeder Situation die richtige Lösung finden. Dagegen glaube ich, wir müssen für diejenigen, welche die Geschäfte vorzuberaten haben, eine etwas andere Stellung schaffen.

Wer ist bei der gegenwärtigen Einrichtung im Grunde genommen der Gesetzgeber? Es ist die Regierung. Sie stellt die Grundlagen eines neuen Gesetzes auf; sie sammelt das Material, ordnet und sichtet

dasselbe und stellt das eigentliche Gerippe des Gesetzes auf; sie umgiebt dieses Gerippe mit Fleisch und Blut, und erst nachher wird das so vorbereitete Gesetz dem Grossen Rate unterbreitet. Der Grosse Rat kann nicht mehr viel anderes thun, als an dem Entwurf herumflicken; grundsätzlich neue Gedanken kann er in das Gesetz nicht hineinlegen, wenigstens geschieht dies sehr selten. Wir können also mit vollem Recht sagen, die Regierung mache die Gesetze, nicht der Grosse Rat. Daher sollen wir diese Behörde, welche der eigentliche Gesetzgeber ist, in Kontakt mit derjenigen Instanz bringen, welche über die Annahme oder Verwerfung der Gesetze entscheidet, damit die Regierung weiss, wie das Volk denkt und fühlt und welche Stunde es geschlagen hat. Das geschieht nur dann, wenn wir die Regierung durch das Volk wählen lassen. Die Regierung erhält damit eine ganz andere Stellung, aber auch eine ganz andere Verantwortlichkeit. Nicht mehr der Grosse Rat ist verantwortlich, wenn ein Gesetz schlecht ausfällt, sondern man wird die Sache denjenigen zuschieben, welche die Gesetzesfabrikation veranlassen, nämlich den Mitgliedern der Regierung, resp. der betreffenden Direktion. Die Mitglieder der Regierung werden daher gezwungen sein, mit dem Volke zu verkehren und zu prüfen, was es verlangt und wünscht. Dies ist für mich der entscheidende Grund, weshalb ich sage: Die Wahl der Regierung durch das Volk ist ein absolutes Erfordernis der gegenwärtigen Zeit. Ich wiederhole: So lange der Grosse Rat die Gesetze definitiv beschloss, war es recht, dass er auch die Exekutive wählt; heute aber, wo die Situation eine andere ist, soll die Regierung von demjenigen Körper gewählt werden, der das Recht der Gesetzgebung ausübt.

Uebrigens nimmt die Regierung auch sonst in unserem Staatsleben eine Stellung ein, welche es sehr wohl rechtfertigt, sie durch das Volk wählen zu lassen. Ich weiss wohl, dass staatsrechtlich die Regierung nicht die oberste Landesbehörde ist; es steht sogar in der Verfassung, die oberste Landesbehörde sei der Grosse Rat. Allein das steht so auf dem Papier; thatsächlich ist die Regierung die oberste Landesbehörde; sie vertritt den Staat nach Aussen und Innen, sie hat zu handeln, wenn Ruhe und Frieden im Innern gebrochen werden und es gilt, das Ansehen des Staates zu wahren; sie führt das Regiment, und man muss doch wahrhaftig sagen, dass diejenige Behörde oberste Landesbehörde ist, welche das Regiment führt, und nicht diejenige, welche nur die Aufsicht ausübt. Auch mit Rücksicht auf diese wichtige Stellung ist es nötig, die Regierung durch denjenigen Wahlkörper wählen zu lassen, der die Grundlage unseres ganzen Staatswesens bildet, und dies ist das Volk. Daher Volkswahl der Regierung!

Es giebt nun eine ganze Reihe von Einwänden, die man gegen die Volkswahl geltend macht. So sagt man, es wäre fast unmöglich, für die Volkswahlen eine richtige Liste aufzustellen. Allein ich weise darauf hin, dass man in andern Kantonen die Volkswahl der Regierung bereits eingeführt hat, so z. B. in Zürich, Baselland, Thurgau, Neuenburg, Zug etc. Ich führe diese Beispiele nicht deshalb an, um gestützt darauf zu sagen, wir müssen nun die Volkswahl auch einführen, sondern ich will mit diesen Beispielen nur den Beweis leisten, dass man die Sache durchführen kann. Die Sache marschiert in denjenigen Kantonen, welche die Volkswahl eingeführt haben, ganz gut, und gewiss werden im Volke die Vorschläge ebensogut aufgestellt werden können, als es hier im Grossen Rate geschieht. Wenn man sich erinnert, wie im Grossen Rate bei diesen Wahlen oft zwischen den einzelnen Landesteilen gemarktet wird, so kann man sich ganz gut vorstellen, wie es etwa im Volke gehen wird. Natürlich werden im Volke ganz andere Organisationen geschaffen werden müssen.

Man macht noch verschiedene andere Einwendungen; ich will jedoch darauf nicht eintreten, da es sich ja heute noch nicht um die Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Einführung der Volkswahl handelt, sondern es fragt sich nur: Will der Grosse Rat beschliessen, über diese Frage zu diskutieren oder nicht? Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass die Frage in diesem Saale bereits einmal besprochen worden ist, aber nicht vom Grossen Rat, sondern vom Verfassungsrat. Ich meine nun, wir sollten die Frage auch einmal im Grossen Rate miteinander besprechen; wir sollten mit aller Ruhe und allem Ernst uns einmal fragen: Wie verhält es sich in dieser Beziehung? Dies ist der Grund für die Einreichung meiner Motion. Wird die Anregung abgelehnt, das heisst will man über die Einführung der Volkswahl nicht diskutieren, so wird die Volkswahl kommen, ohne dass der Grosse Rat des Kantons Bern je einmal ein Wörtlein über diese wichtige Frage diskutiert hat. Ich bin nämlich überzeugt, dass wenn der Grosse Rat die Motion ablehnt, von dieser oder jener Seite eine Initiative kommen wird. Dann wird dem Grossen Rat nichts anderes übrig bleiben, als dazu zu schweigen und sie dem Volke vorzulegen, und dann haben wir den Fall vor uns, dass eine der grössten Fragen des bernischen Staatsrechtes gelöst wird, ohne dass der Grosse Rat ein Wörtlein dazu gesagt hätte. Ich meine, das sollten wir verhindern, das wäre des bernischen Grossen Rates nicht würdig. Beschliessen wir daher: Wir wollen über die Sache reden; wir wollen uns darüber klar werden, ob es besser ist, die Regierung durch das Volk wählen zu lassen oder durch den Grossen Rat. — Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber wird Ihnen den Beschluss des Regierungsrates zur Kenntnis bringen.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Regierungsrates, worin derselbe erklärt, dass er gegen die Erheblicherklärung der Motion im Sinne der Prüfung der Frage nichts einzuwenden habe.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident. Da der Herr Motionssteller seine Motion dahin abänderte, es sei eventuell eine Kommission mit der Prüfung dieser Frage zu betrauen, so hat mich der Regierungsrat beauftragt, hier mitzuteilen, dass er sich auch in diesem Falle mit der Frage zu befassen wünsche und man ihm deshalb Gelegenheit geben möchte, seine Ansicht darüber auszusprechen.

Lenz. Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Dürrenmatt. Die Schlusswendungen des Herrn Motionsstellers könnten die in der Minderheit stehenden Parteien vielleicht veranlassen, die Motion weniger günstig aufzunehmen, als es anfänglich der Fall war. Herr Lenz hat am Schluss seiner im übrigen gedie-

genen Begründung darauf hingewiesen, es sei ihm darum zu thun, der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen. Er hat den Grossen Rat darauf aufmerksam gemacht: Wenn du dich nicht zur Volkswahl entschliessest, so kommt jemand anders, und dann bleibt uns nur übrig, die Frage dem Volke zu unterbreiten. Nichtsdestoweniger fühle ich mich, als einer der Urheber einer allerdings gescheiterten Initiative betreffend Volkswahl der Regierung, veranlasst, der Motion auch in der Form, wie Herr Lenz sie vorgebracht hat, beizupflichten. Es ist zwar ein Bedenken vorhanden, das Herr Lenz gar nicht berührt hat. In der gegenwärtigen Verfassung ist der Minderheit eine Vertretung in der Regierung garantiert, indem die Verfassung vorschreibt, bei der Bestellung des Regierungsrates solle auf die Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen werden. Wie nun bei der Volkswahl ohne Proportionalverfahren dieser Vorschrift nachgelebt werden soll, hatt Herr Lenz nicht gesagt. Allein ich nehme an, es sei nicht seine Absicht, durch die Volkswahl die Minderheit um jegliche Vertretung in der Regierung zu bringen. Immerhin ist zu bemerken, dass eine bezügliche Garantie nicht mehr vorhanden ist, wenn Sie die Volkswahl ohne Proportionalverfahren und ohne limitiertes Votum einführen. Wenn der Souverain die Regierung aus 9 ganz gleich gefärbten Mitgliedern bestellt, so kann ihn niemand verantwortlich machen, während der Grosse Rat immerhin die Verantwortlichkeit einigermassen fühlen wird; wenn er auch der Minderheit nicht in liberaler und gerechter Weise entgegenkommt, so wird er sich doch einigermassen genieren, die Vorschrift der Verfassung ganz zu übergehen. 1883 und 1884 wurde im Verfassungsrat, wie der Herr Motionssteller bereits bemerkt hat, lebhaft über die Frage debattiert, und schon damals ist der Antrag gefallen, die Regierung durch das Volk, aber mit limitierter Stimmabgabe wählen zu lassen. Es hätte also das Volk in einem einzigem Wahlkreis die Regierung gewählt; der einzelne Bürger hätte aber nicht 9, sondern beispielsweise nur 6 oder 7 Namen schreiben dürfen, so dass also 3, beziehungsweise 2 Vertreter von selber der Minderheit, respective den Minderheiten zugefallen wären. Ich glaube, das limitierte Votum, das übrigens den Herren aus der Stadt Bern besser bekannt ist als mir, indem es hier für die Stadtratswahlen zur Anwendung gekommen ist, dürfte geeignet sein, ohne dass der Grosse Rat sich neuerdings mit der ungern gesehenen Proportionalität befassen muss, auch die Rechte der Minderheiten zu respektieren. Ich will indessen auch bei der Form, wie Herr Lenz seinen Antrag gestellt hat, keine Schwierigkeiten bereiten. Entweder ist man Demokrat oder nicht, und wer ein aufrichtiger Demokrat ist, begrüsst jeden Schritt, der in der Demokratie nach vorwärts geschieht. Die Volkswahl ist nun ein solcher Schritt und zwar ein hochwichtiger, und wenn der Grosse Rat sich nicht entschliessen kann, ein Verfahren vorzuschlagen, bei welchem auch der Minderheit Gerechtigkeit widerfährt, so habe ich die vollendete Ueberzeugung, dass dieser Gedanke später sich gleichwohl von selber Bahn brechen wird. Ich möchte daher die Motion des Herrn Lenz, wenn sie auch der seiner Zeit vorgelegenen formulierten Initiative nicht entspricht, zur Annahme empfehlen.

Präsident. Herr Lenz hat den Wortlaut seiner Motion dahin abgeändert, dass gesagt würde: « Der Regierungsrat wird eingeladen *und* es wird eine Kommission beauftragt, ... » Wird die Umfrage weiter benützt? — Wenn nicht, so ist sie geschlossen und damit die Motion in dem abgeänderten Wortlaut erheblich erklärt. Sie haben sich nun noch darüber auszusprechen, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestellt werden soll.

Lenz. Ich glaube, es sei nötig, eine etwas zahlreiche Kommission zu bestellen, damit die Frage schon durch die Kommission etwas in den Grossen Rat hinausgetragen wird. Ich schlage 11 Mitglieder vor.

Reimann. Ich beantrage 15 Mitglieder.

Lenz. Einverstanden!

Der Grosse Rat beschliesst, die Kommission aus 15 Mitgliedern zu bestellen. Mit der Wahl derselben wird das Bureau betraut.

Motion der Herren Jenni und Mitunterzeichner betreffend Einführung des Viehversicherung.

(Siehe den Wortlaut der Motion Seite 286 hievor.)

Jenni. Die Motion, die ich im Namen von 47 Mitunterzeichnern eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: « Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung über Förderung der Landwirtschaft einen Gesetzesentwurf betreffend die Viehversicherung auszuarbeiten und beförderlich vorzulegen. »

Von den verschiedenen sozialen Reformvorschlägen, die in den letzten Jahren sowohl auf eidgenössichem, wie auf kantonalem Gebiet gemacht wurden, nimmt die Versicherungsfrage entschieden die erste Stelle ein. Die auf diesem Gebiete gemachten Anfänge sind zwar noch bescheidene; allein es hat sich in der letzten Zeit ein Umschwung der Ideen geltend gemacht, der die sozialreformerischen Bestrebungen mächtig fördern wird. Neben der eidgenössichen Unfall- und Krankenversicherung, die dazu bestimmt ist, Not und Elend zu lindern und Zufriedenheit in weite Bevölkerungsschichten zu bringen; die berufen ist, die sozialen Gegensätze auszugleichen und zu einer Erleichterung der die Gemeinden und die Kantone schwer drückenden Armenlasten beizutragen, hat die Bundesgesetzgebung auch auf spezifisch landwirtschaftlichem Gebiete bereits vorsorgliche Bestimmungen aufgestellt, die dem Wesen nach auf dem gleichen Boden stehen. Durch das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom Jahre 1894 ist der Einführung der Viehversicherung in den einzelnen Kantonen der Weg geebnet worden, und wir stehen heute bereits vor der erfreulichen Thatsache, dass eine Reihe von Kantonen an die Aufstellung bezüglicher Gesetze geschritten sind, um ihren Bürgern die Wohlthat der eidgenössichen Gesetzgebung zu teil werden zu lassen. Ich finde nun, der Kanton Bern dürfe nicht zurückbleiben.

Was bezweckt die Viehversicherung? Durch die-

selbe wollen wir den Landwirt veranlassen, in sogenannten guten Tagen ein Scherflein zurückzulegen für schlechtere Zeiten, wo das Unglück unter seinem Viehstand Einkehr hält. Wir wollen durch die Viehversicherung um die landwirtschaftliche Bevölkerung ein Band der Solidarität schlingen; wir wollen das Unglück, das vereinzelt bei diesem und jenem auftritt und kleinere und grössere Verheerungen anrichtet, mit vereinten Kräften bekämpfen. Auch hier gilt es, hauptsächlich dem kleinen Mann, dem Kleinbauernstand unter die Arme zu greifen, und ich darf sagen, dass die Einführung der Viehversicherung einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage auf spezifisch landwirtschaftlichem Gebiete bildet.

Die soziale Bedeutung der Viehversicherung liegt in dem Umstand begründet, dass Viehverluste für kleine und mittlere Betriebe viel drückender sind, als für Grossbetriebe; man kann sagen, dass die Viehverluste an Intensität und Schärfe im gleichen Verhältnisse zunehmen, wie die Zahl des Viehstandes abnimmt. Nun wissen wir, dass beim heutigen Wirtschaftsbetrieb der Viehstand die Grundlage desselben bildet; wir wissen auch, dass er den grössten Teil des beweglicher Kapitals ausmacht, so dass in einem rationellen Betriebe der Viehstand 20—25 % des gesamten Grundkapitals beträgt. Wir wissen aber auch, dass der Viehstand grossen Verlusten ausgesetzt ist, die nicht nur das Betriebskapital schwächen, sondern unter Umständen eine Betriebsstörung herbeiführen können. Wir haben viele kleine Besitzer, die nur 1, 2 oder 3 Stück Vieh ihr eigen nennen. Einem solchen kleinen Besitzer kann durch den Verlust einer guten Milchkuh die ganze Einnahmsquelle abgegraben werden; er hat keine Milch mehr für seine Familie, keinen Erlös, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und keinen Zug für die Bewirtschaftung seines Ackers. In vielen Fällen hat dieser kleine Mann auch kein Geld, um sich sofort Ersatz zu schaffen. Bisher hatte dieser Mann noch einige Hoffnung, und aus dieser Hoffnung schöpfte er die Kraft, sein mühsames Gewerbe zu betreiben. Nun aber steht er ratlos und gebrochen da, und dies ist der Moment, wo sich der geriebene Viehhändler bei ihm einstellt Derselbe hat «zufällig» von dem Unglück vernommen; er spielt sich als Retter in der Not auf und will dem Manne unter die Arme greifen, indem er sich bereit erklärt, ihm ohne sofortige Bezahlung ein Stück Vieh in den Stall zu stellen. Die weitern Phasen dieses Geschäfts Ihnen zu schildern, mögen Sie mir erlassen. Ich konstatiere nur, dass in den weitaus meisten Fällen diese Situation für den kleinen Viehbesitzer der Anfang vom Ende ist.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen ist es in die Augen springend, welche Wohlthat wir tausend und abertausend kleinen Schuldenbauern erweisen, wenn wir sie durch Einführung der Viehversicherung in stand setzen, im Falle eines Viehverlustes sofort aus eigenen Mitteln Ersatz zu schaffen und sich so die verloren gegangene Einnahmsquelle, auf welcher ihre Existenz beruht, wieder zu sichern. Allein nicht nur der kleine Bauer kommt hier in Betracht. Auch der grössere Landwirt hat ein Interesse daran, dass der kleine Mann unterstützt wird. Vielfach äussern sich grössere Landwirte dahin, sie haben die Versicherung nicht nötig, sie haben Selbstversicherung und brauchen so die Verwaltungskosten, welche die Viehversicherung mit sich bringe, nicht tragen zu helfen. Allein ich finde, auf diesen Standpunkt sollte sich der grössere Besitzer nicht stellen. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob der Kleinbauernstand, der die Grosszahl unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung ausmacht, aufrecht erhalten bleibt oder nicht, ganz abgesehen davon, dass er aus Gründen der Humanität dem Kleinbesitzer die Hand bieten soll. Ich will in Bezug auf diesen Punkt auf keine weitern Ausführungen eintreten; ich konstatiere nur, dass mit dem Kleinbauernstand auch der grössere Besitzer fallen wird.

Es ist notwendig und wird zur Vervollständigung meiner Ausführungen beitragen, wenn ich zeige, in welchem Verhältnis sich der Kleinbesitz zum grössern befindet. Nach der Viehzählung von 1886, deren Ergebnisse im statistischen Jahrbuch von 1891 nach verschiedenen Richtungen hin verarbeitet worden sind, weist die Schweiz einen Viehstand von 1,200,000 Stück auf, die sich auf 219,000 Besitzer verteilen. Es kommen somit auf einen Besitzer durchschnittlich 5 Stück. Der Kanton Bern steht etwas günstiger da, indem er auf 40,000 Besitzer 258,000 Stück aufweist, also per Besitzer circa 6 Stück. Bei genauerer Prüfung finden wir nun, dass der Kleinbauernstand weitaus vorwiegt. Mehr als die Hälfte der schweizerischen Viehbesitzer besitzt nur 1—4 Stück. Ziehen wir den Kreis etwas grösser, so ergiebt sich, dass von 219,000 Viehbesitzern 193,000 1—10 Stück ihr eigen nennen; nur ein kleiner Bruchteil besitzt also über 10 Stück Vieh. Das Gros des schweizerischen Bauernstandes gehört also dem Kleinbauernstand an. Im Kanton Bern haben wir eine ähnliche Erscheinung. Von den 40,000 Viehbesitzern besitzen 26,000 1—6 Stück Vieh. Ziehen wir den Kreis etwas weiter, so ergiebt sich, dass 36,000 Besitzer bis 12 Stück und nur 4000 Besitzer über 12 Stück aufweisen. Ich glaube damit nachgewiesen zu haben, dass auch im Kanton Bern der kleine und mittlere Bauernstand vorwiegt und dass deshalb auch bei uns die Einführung der Viehversicherung eine Notwendigkeit ist, indem ich bereits darauf hingewiesen habe, dass bei der heutigen Bewirtschaftung der Viehstand die Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet.

Dazu kommt noch ein zweites Moment. Aus der Viehzählung ergiebt sich, dass der Viehstand seit Jahren konstant zugenommen hat. Allein nicht nur die Quantität ist gestiegen, sondern infolge sorgfältiger Zuchtwahl, guter Pflege, rationeller Fütterung etc. hat sich auch die Qualität verbessert und ist der Zuchtwert, der Nutzungswert ganz bedeutend gestiegen. Es ist nun selbstverständlich, dass die Viehverluste um so drückender wirken, je mehr der Geldwert der Stücke steigt und je grösser die Differenz zwischen dem Verkehrs- und dem Schlachtwert ist. Man kann mit Grund sagen: Das Bedürfnis der Viehversicherung steigt mit der Veredlung des Viehstandes.

Allein abgesehen von der Bedürfnisfrage, über die wir, glaube ich, alle einig sind, müssen noch weitere Momente in Betracht gezogen werden, die in dieser Frage ebenfalls zur allgemeinen Orientierung beitragen. Im Jahre 1894 ist das neue Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft in Kraft getreten. Nach demselben wird denjenigen Kantonen, welche die Viehversicherung einführen, unter gewissen Bedingungen ein angemessener Beitrag in Aussicht gestellt. In Ausführung des Bundesgesetzes sind diese Bedingungen in einer Vollziehungsverordnung vom Jahre 1894 genau festgestellt. Daraus ist zu entnehmen, dass den Kantonen in Bezug auf die Organisation der Viehversiche-

rung vollständig freie Hand gelassen ist. Das Schreckgespenst des staatlichen Obligatoriums fällt dahin. Dagegen ist in Aussicht genommen, dass die Kantone das fakultative Obligatorium einführen können. Eine ganze Reihe von Kantonen haben sich auch bereits an die Arbeit gemacht, um ihre Landwirte der Bundesunterstützung teilhaft werden zu lassen. Solothurn, Zürich und Baselstadt haben die Viehversicherung bereits eingeführt und profitieren von der Bundesunterstützung, die sich auf einen ziemlich hohen Betrag beläuft. Neuenburg, Aargau, Waadt, Freiburg, St. Gallen und Tessin sind gegenwärtig an der Arbeit. St. Gallen hatte bereits einen Entwurf fertiggestellt, der jedoch mit einer Mehrheit von 1000 Stimmen verworfen wurde. Die Sache wird dort jedoch sofort wieder an die Hand genommen und dem Volke neuerdings vorgelegt werden. Nach diesen Vorgängen darf der Kanton Bern nach meinem Dafürhalten nicht zurückbleiben, wenn er sich nicht ökonomisch schädigen will.

Ich habe vielfach sagen gehört, man sei von der Nützlichkeit der Viehversicherung überzeugt und in der Ansicht einig, dass deren Einführung eine Notwendigkeit sei. Dagegen befürchte man, es sei schwer, eine Organisation zu finden, welche dem Zweck entspreche, die Landwirte befriedige und anderseits den Staat nicht zu sehr in Anspruch nehme. Ich erlaube mir daher, mit einigen Worten auch auf die Organisation zu sprechen zu kommen.

Ihrem Wesen nach unterscheidet man zwei verschiedene Arten von Viehversicherung. Die Versicherung gegen seuchenartige Krankheiten ist bereits staatlich geregelt, und ich brauche also darüber keine weitern Worte zu verlieren. Bei der Versicherung, die ich im Auge habe, handelt es sich um sporadisch auftretende Krankheiten und Unfälle, in welcher Beziehung die Organisation bis jetzt der Freiwilligkeit überlassen war. Die staatlichen Versicherungskassen, wie wir eine solche in der Viehentschädigungskasse besitzen, sind nicht Versicherungskassen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern es sind staatliche Vorsichtskassen gegen seuchenartige Krankheiten. In dieser Beziehung haben fast alle Kantone Vorsorge getroffen und bezügliche Fonds gesammelt. Im Kanton Bern wurde bereits im Jahre 1804 die Gründung eines solchen Fonds beschlossen, der bis heute auf anderthalb Millionen angewachsen ist und den Betrag von zwei Millionen weit überschreiten würde, wenn er nur seinem Zwecke gemäss verwendet worden wäre. Dieser Fonds wurde im Kanton Bern aus den Viehscheinstempelgebühren und den Zinsen der Viehseuchenfonds geäufnet; in verschiedenen Kantonen wurden hierzu noch ein- oder mehrmalige Staatszuschüsse gemacht. Auch der Bund hat sich mit dieser Art von Viehverlusten befasst und im Jahre 1872 ein Gesetz erlassen betreffend die Handhabung der Viehseuchenpolizei, durch welches die Kantone in Bezug auf ihre Ausgaben bei Anlass von gewissen Seuchenverlusten entlastet werden.

Nun die Viehversicherung, um die es sich heute handelt. Die Bemühungen zur Einführung derselben in unserem Kanton sind schon sehr alt, ein Beweis, dass man schon längst von der Nützlichkeit dieser Institution überzeugt war. Ich will hier auf einen historischen Rückblick verzichten und verweise diejenigen, welche sich für diese Frage interessieren, auf eine Arbeit von Herrn Professor Hess, die im landwirtschaftlichen Jahrbuch von 1893 enthalten ist. Ich konstatiere nur, dass auf dem Gebiete der Viehversicherung verschiedene Organisationen sich versucht haben. Auch Privatkapital stellte bezügliche Versuche an, musste aber die Erfahrung machen, dass von allen Versicherungsarten die Viehversicherung die schwierigste ist und nicht nach dem Vorbild anderer Versicherungen durchgeführt werden kann. Die Grundlage der Viehversicherung ist die gegenseitige Unterstützung und Hülfeleistung, und deshalb haben auch die kleinen lokalen, freiwilligen Versicherungsgesellschaften mehr Erfolg gehabt. Diese kleinen Organisationen haben sich in der Ost- und Westschweiz zu Hunderten bis auf den heutigen Tag erhalten. Es ist dies ein Fingerzeig für uns, wie wir die Versicherung organisieren und aufbauen müssen.

Für den Erlass einer kantonalen Gesetzgebung werden in erster Linie zwei Hauptpunkte massgebend sein. Vorerst muss sich das kantonale Gesetz an die Bundesgesetzgebung anlehnen; denn in dieser letztern sind die Grundlagen gegeben, auf welchen das kantonale Gebäude errichtet werden muss. Zweitens werden wir in Bezug auf die Detailorganisation die Erfahrungen der kleinen freiwilligen Gesellschaften, die zu Hunderten in unserem Land bestehen, zu Rate ziehen müssen. Was sagt nun das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft? Der Art. 13 desselben bestimmt: « Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherung und für Hagelversicherung mit Beiträgen. Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einigen Teilen desselben (Bezirke, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen. . . . . Immerhin sollen die Beiträge des Bundes mit Bezug auf beide Versicherungsarten nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistung ausgerichtet werden. » Und die Vollziehungsverordnung, die sich auf das Bundesgesetz stützt, sagt in Art. 75 folgendes: « Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einigen Teilen desselben (Bezirke, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen, können Bundesbeiträge bis zur Höhe der kantonalen Leistung unter der Bedingung gewährt werden, dass die Organisation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise dem Bundesrat genehmigt sei und dass die einzelnen Versicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen. Schäden, für die gemäss Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muss, sind von dieser Versicherung ausgeschlossen. » Dies sind die sämtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die Viehversicherung. Von Belang ist der letzte Satz der Vollziehungsverordnung, welcher feststellt, dass die seuchenartigen Krankheiten nicht in die Viehversicherung einbezogen werden sollen. Dies ist natürlich von grosser Bedeutung und wird die Organisation und Durchführung der Viehversicherung im Kanton Bern bedeutend erleichtern und entlasten.

Wenn man sich nun fragt, wie die Viehversicherung im Kanton Bern organisiert werden müsse, so glaube ich, die Antwort sei bald gegeben. Es kann sich meiner Ansicht nach nicht darum handeln, ein staatliches Obligatorium einzuführen. Mit Rücksicht auf die Verschie-

denartigkeit der Landesgegenden und Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer richtigen Organisation würde ein staatliches Obligatorium das Gelingen des ganzen Unternehmens in Frage stellen, und ich bin auch überzeugt, dass das Volk ein staatliches Obligatorium nicht acceptieren würde. Man soll sich auch auf diesem Gebiete die Erfahrungen, die der Kanton Bern auf andern Gebieten machte, zu nutze machen. Ich mache darauf aufmerksam, wie man beim Schulgesetz vorgegangen ist. Dort hätte man auch gewisse Bestimmungen gerne sofort für den ganzen Kanton aufgestellt; allein obschon man von deren Nützlichkeit überzeugt war, sagte man sich, die Sache würde vom Volke nicht angenommen werden. So kam man dazu, in Bezug auf die Fortbildungsschule das sogenannte fakultative Obligatorium einzuführen. Es ist den Gemeinden überlassen, die Fortbildungsschule ihren Verhältnissen anzupassen und gegebenen Falls dieselbe obligatorisch einzuführen. Ich halte dafür, ganz gleich müsse man auch im vorliegenden Falle vorgehen. Wir haben gesehen, welchen Erfolg die Bestimmung betreffend die Fortbildungsschule hatte. Aehnlich wird es auch in Bezug auf die Viehversicherung gehen.

Es wird sich ferner fragen, wie gross die Versicherungskreise geschaffen werden sollen. Ich glaube, es sei Aufgabe des Motionsstellers, alle diese Punkte zu berühren, damit sie auch in den vorberatenden Behörden diskutiert werden können. Ueber die Grösse der Versicherungskreise kann man verschiedener Meinung sein. Vor allem aus muss gesagt werden, dass kein neues Gebilde geschaffen werden darf, sondern man soll sich an ein historisches Gebilde anlehnen, und dies ist die Gemeinde. Dabei soll man aber nicht pedantisch sein, sondern es den Gemeinden überlassen, sich eventuell zu vereinigen, wenn sie klein sind, oder auch sich zu trennen, wenn die einzelne Gemeinde als Versicherungskreis zu gross ist. Ein grösserer Versicherungskreis, nehmen wir z. B. den ganzen Kanton als solchen an, würde allerdings den grossen Vorteil einer bessern Verteilung der Gefahr bieten; allein der Nachteil besteht darin, dass der Gedanke der gegenseitigen Hülfeleistung und Unterstützung dadurch untergraben wird. Bei kleinen Kreisen ist auch die Verwaltung eine einfachere und billigere, und neben der Kontrolle der staatlichen Organe besteht in diesem Falle auch diejenige der einzelnen Viehbesitzer, die in meinen Augen eben so massgebend ist.

Nehmen wir die Gemeinde als Norm an, so haben wir auch in derselben bereits die nötigen Organe und brauchen nicht einen neuen bureaukratischen Apparat zu kreieren, der bei unserm Volk nicht beliebt wäre. Wir haben in den Gemeinden schon gegenwärtig den Viehinspektor. Derselbe müsste in Zukunft neben der Kontrolle des Viehverkehrs auch eine Kontrolle über den Viehbestand führen und als Kassier funktionieren. Die Gemeindeorgane kämen in den Vorstand der Viehversicherungskasse etc. Ausserdem müsste noch eine Schätzungskommission bestellt werden. Sie sehen, dass sich die Sache in dieser Weise ganz leicht machen lässt.

Was nun die Einschätzung anbetrifft, so herrschen darüber verschiedene Ansichten. Auch hier sollte man den Gemeinden möglichst freie Hand lassen und im Gesetz darüber nichts bestimmen, sondern dies den Statuten überlassen, deren Genehmigung den Staatsbehörden vorbehalten bliebe. In denjenigen Kantonen, welche sich mit der Viehversicherungsgesetzgebung befasst haben, ist man verschieden vorgegangen. Am einen Ort sagte man, die Einschätzung solle dem Viehbesitzern überlassen bleiben; trete ein Todesfall ein, so werde eine Schatzungskommission der Versicherungsgemeinde dann den wirklichen Schaden schätzen. Andere Kantone haben vorgesehen, dass eine Schatzungskommission die Tiere einschätzt und dass diese Schatzung für die Prämie massgebend ist. Der Kanton Zürich z. B. hat eine einmalige Schätzung durch eine Schatzungskommission vorgesehen. Es tritt aber, wenn ein Todesfall vorkommt, eine nochmalige Schätzung ein. Zürich kommt nun aber von diesem System zurück und vertritt den Grundsatz, es sei zwar eine zweimalige Schatzung vorzunehmen, im Schadensfall jedoch eine solche zu unterlassen. Jedes Verfahren hat natürlich seine Vor- und Nachteile, und es wird am besten sein, wenn man die Sache den Versicherungsgemeinden überlässt. An Hand der Erfahrung wird man dann nach und nach das Richtige finden. Das einzige, was in dieser Beziehung im Gesetz bestimmt werden muss, ist das Maximum der Schatzung. Würde nach dem Verkehrswert eingeschätzt, so kämen bei schönen Zuchtstieren Liebhaberpreise in Betracht, die im Schadensfalle die Kasse zu sehr in Anspruch nehmen würden. Es sollte deshalb ein Maximum von 700 bis 1000 Fr. festgestellt werden.

Was die Entschädigung anbetrifft, so besteht der Zweck der Versicherung darin, den Viehbesitzer in stand zu setzen, im Verlustfalle sich sofort wieder Ersatz zu schaffen. Die Entschädigung müsste demnach 100 % betragen. Die Erfahrung zeigt aber, dass man nicht so hoch gehen darf, sondern dass eine Entschädigung von 80 % eher am Platze ist. Es ist diese Ziffer denn auch in den meisten Gesetzgebungen als Norm angenommen.

Was die Prämie anbelangt, so kann ich mich kurz fassen. Als Grundsatz kann dabei aufgestellt werden, dass die Prämie nicht per Stück Vieh, sondern nach dem Versicherungswert festzustellen ist. Die Höhe der Prämie hängt ab vom Versicherungskapital, ganz besonders aber von den Verlusten, dem Fleischerlös und den Verwaltungskosten. Nach den von den kleinern Versicherungsgesellschaften gemachten Erfahrungen kann der Verlust auf durchschnittlich 2 % festgestellt werden. Wenn man nun annimmt, dass 30—40 % des Schadens aus dem Fleischerlös gedeckt werden können, wozu noch 20 % Selbstversicherung kämen, so würde die Prämie nur ca. 1 % ausmachen.

Nach der letzten Viehzählung weist der Kanton Bern 276,000 Stück Vieh auf. Ziehen wir davon die Tiere unter drei Monaten ab, so kämen für die Viehversicherung noch ca. 250,000 Stück in Betracht. Schätzen wir den Versicherungswert per Stück auf 300 Fr., so ergiebt sich ein Versicherungskapital von 75 Millionen. Nimmt man nun einen Verlust von 2 % an, so ergiebt dies per Jahr eine Summe von Fr. 1,500,000, die ersetzt werden müsste. Nehmen wir nun 20 % Selbstversicherung an und 30—40 % Fleischerlös, so hätten die Viehbesitzer durch Bezahlung von Prämien noch für ca. 600,000 Fr. aufzukommen, wozu noch die Verwaltungskosten kämen. Per 100 Fr. Versicherungskapital würde dies 80 Rappen ausmachen oder per Stück Vieh etwa Fr. 2. 50. Diese Prämie wird natürlich variieren. Wenn die Verluste, wie dies im Kanton Zürich der Fall war, auf über 3 % steigen, so wird die Prämie anderthalb Prozent ausmachen, und man wird per Stück vielleicht 5 Fr. beziehen müssen. So viel in Bezug auf die Prämie. . .

Präsident. Pardon, dass ich unterbreche. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich nur um die Frage handelt, ob die Motion erheblich erklärt werden soll, und nicht um die Beratung eines Gesetzes. Ich glaube daher, man dürfte sich, ohne der Sache zu schaden, etwas kürzer fassen. Nach Art. 43 des Grossratsreglementes sollen sich die Redner kurz fassen, und ich mache Herrn Jenni darauf aufmerksam, dass sich die Bänke schon bedeutend gelichtet haben.

Jenni (fortfahrend). Zum Schluss komme ich noch auf die Beiträge von Bund und Kanton zu sprechen, und es muss diese Frage hier erörtert werden, da sie mitbestimmend ist, ob der Grosse Rat auf die Sache eintreten will oder nicht. Der Bundesbeitrag ist im Gesetz nicht genau fixiert. Man konnte dies bei Ausarbeitung des Gesetzes natürlich nicht thun, sondern man stellte sich vor, man müsse zuerst Erfahrungen sammeln und werde dann nach und nach zu fixen Prämienbeiträgen kommen. Man hat nun in dieser Beziehung bereits einzelne Anhaltspunkte. Der Kanton Zürich hat seinen Beitrag auf 15 % der Schadenssumme fixiert. Einen gleich grossen Beitrag, wie der Kanton, muss nun auch der Bund geben; der Gesamtbeitrag beträgt also 30 %. Hier ist zu bemerken, dass die Ausrichtung des Staatsbeitrages in Prozenten der Schadenssumme nicht zweckmässig ist und für Bund und Kanton von unberechenbarer finanzieller Tragweite sein würde. Die Staatsbeiträge werden sich am besten nach dem Versicherungskapital richten. Nimmt man nun einen Beitrag von 0,15 % der Versicherungssumme an, so würde sich im Kanton Bern bei einem voraussichtlichen Versicherungskapital von ca. 75 Millionen Franken der Staatsbeitrag auf rund Fr. 112,000 belaufen, und ebenso viel müsste der Bund geben, natürlich unter der Voraussetzung, dass der Viehstand des ganzen Kantons versichert wäre.

Damit will ich meine Ausführungen schliessen und nur noch auf die finanzielle Seite der Angelegenheit aufmerksam machen. Ich glaube nämlich, es sei Aufgabe des Motionsstellers, sich darüber Rechenschaft zu zu geben, wie der Staat das Geld beschaffen soll. Ich habe bereits bemerkt, dass der Kanton Bern jährlich eine Summe von 112—115,000 Fr. bezahlen müsste. Nun ist Ihnen bekannt, dass wir in der Viehentschädigungskasse einen Fonds von anderthalb Millionen besitzen, und ferner wurde beschlossen, es sollen die Viehscheinstempelgebühren in einem besondern Fonds angelegt werden. Es ist nun klar, dass diese Gebühren nicht genügen, um für die Kosten der Viehversicherung aufzukommen. Es ist aber auch bekannt, dass die Viehentschädigungskasse mehr als genügend ist, um den Verpflichtungen, die derselben auferlegt sind, nachzukommen. Es wird deshalb bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Viehversicherung geboten sein, hierauf Rücksicht zu nehmen und diese ganze Materie einer nochmaligen Durchsicht zu unterwerfen. Man wird gut thun, einen Teil der Viehentschädigungskasse als Viehversicherungsfonds zu bestimmen. Vielleicht wäre es sogar das Richtigste, die ganze Viehentschädigungskasse für die Zwecke der Viehversicherung zu verwenden. Aus den Zinsen derselben und den jährlichen Einnahmen an Viehscheinstempelgebühren könnte dann der Beitrag des Staates an die Viehversicherung ausgerichtet werden. Die Handhabung der Viehseuchenpolizei wäre der Staatskasse zu überbinden. Der Kanton Zürich ist ungefähr so vorgegangen, und ich glaube, wir sollten umsomehr ähnlich vorgehen, weil anzunehmen ist, dass der Bund die Viehseuchenpolizei nach und nach ganz oder doch zum grössten Teil übernehmen und infolgedessen auch für die Verluste aufkommen muss, die infolge seuchenartiger Krankheiten eintreten.

Ich will damit schliessen und spreche den Wunsch aus, es möchte die Motion erheblich erklärt werden zum Nutzen unserer Landwirtschaft und zum Segen des ganzen Landes.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, der Erheblicherklärung keinen Widerstand entgegenzusetzen. Schon bei Ausarbeitung und Vorlage des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse wurde die Frage der Viehversicherung ins Auge gefasst, und der Regierungsrat beauftragte die Direktion der Landwirtschaft, die Frage im Auge zu behalten. Es wurden auch bereits Vorarbeiten gemacht, und wenn bis jetzt noch kein Entwurf vorgelegt wurde, so liegt die Schuld zum Teil auch daran, dass in der letzten Zeit ohnedies genügend viele Gesetzesentwürfe vorlagen. Die Viehversicherung beschlägt eine so empfindliche Materie und ist von solcher Tragweite, dass Kantone, die sie eingeführt haben (Zürich, Solothurn etc.) Abänderungen treffen müssen, weil sie sich finanziell zu weit eingelassen haben. Nun besitzen diese Kantone keinen so grossen Viehstand wie der Kanton Bern; um so mehr ist es für uns ein Gebot der Vorsicht, langsam vorzugehen und von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Nachdem nun eine Motion gestellt und anzunehmen ist, dass sie erheblich erklärt werde, werden wir die Angelegenheit so zu fördern suchen, dass im Laufe des nächsten Jahres ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden kann. Dass ein solcher bis jetzt nicht vorgelegt wurde, daran ist, wie ich nochmals betonen möchte, nicht mangelndes Interesse schuld, sondern mit Rücksicht auf in andern Kantonen gemachte Erfahrungen gebotene Vorsicht.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Präsident. Auf der Tagesordnung steht ferner die Motion des Herrn Burger. Herr Burger ist jedoch nicht anwesend. Ich will anfragen, ob einer der Mitunterzeichner das Wort verlangen will. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Motion muss infolgedessen auf die nächste Session verschoben werden.

Ankauf eines Bauplatzes in Biel durch die Kantonalbank und Erstellung eines Bankgebäudes.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Kaufvertrage zwischen der Kantonalbank und den Architekten Möri & Römer in Biel um einen Bauplatz an der Nidaugasse-Florastrasse zu Biel von 386 m² Halt zum Preise von Fr. 140 per m² gemäss § 13, Ziffer 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886 die Genehmigung zu erteilen und die Kantonalbank zu ermächtigen, auf diesem Bau-

platz ein Bankgebäude nach vorgelegter Baubeschreibung und Kostenberechnung zu erstellen.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Stellvertreter des Baudirektors, Herr Regierungsat Scheurer, erkrankt ist, so wollen Sie mir gestatten, über dieses Geschäft, das einigermassen dringend ist, zu referieren.

Die Kantonalbank hatte bis jetzt in Biel ihre Bureaux in gemieteten Lokalitäten untergebracht. Infolge der ganz ausserordentlichen Zunahme des Geschäftverkehrs haben sich nun diese Lokalitäten als ungenügend erwiesen. Während im Jahre 1886 der Geschäftsverkehr der Kantonalbankfiliale Biel sich auf 93 Millionen belief, ist er im Jahre 1895 auf 121 Millionen gestiegen, und im Jahre 1896 wird er, nach den bis jetzt gemachten Zusammenstellungen, etwa 150 Millionen betragen. An den hauptsächlichsten Kassentagen, am ersten und letzten, sowie am 15. und 16. des Monats, werden am Kassenschalter durchschnittlich 300 Wechsel und am 5., 10., 20. und 25. des Monats je ungefähr 50 Wechsel bezahlt oder verlängert. Um diesen ganzen Verkehr zu bewältigen, steht dem Publikum ein Lokal zur Verfügung von 1,5 m Tiefe und 5 m Länge, und wenn sich auch die Bankbeamten und -Angestellten alle Mühe geben, dem Publikum bereitwilligst entgegenzukommen, so ist es doch nicht möglich, die Leute so zu bedienen, wie Geschäftsleute es haben möchten, d. h. so, dass sie möglichst wenig Zeit verlieren. Der Bankrat kam deshalb zur Ueberzeugung, man müsse sich nach andern Lokalitäten umsehen. Zunächst sah man sich um, ob in centraler Lage ein passendes Lokal gemietet werden könnte. Da dies nicht der Fall war, so musste man an die Erstellung eines eigenen Hauses denken, das dann den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend eingerichtet werden kann. Auch andere Banken erstellen eigene Gebäulichkeiten, wenn sie die nötigen Lokalitäten nicht mieten können, und es kommt der Zins des eigenen Gebäudes in der Regel nicht höher, als der Mietzins, den man für schöne, gutgelegene Lokalitäten bezahlen muss. Man hat sich nun nach geeigneten Bauplätzen umgesehen. Solche sind in Biel auch schon etwas rar geworden. Natürlich kann man die Kantonalbankfiliale nicht in die Reben hinaufstellen, sondern muss eine möglichst centrale Lage wählen, die dem auf der Bank verkehrenden Publikum möglichst alle Vorteile bietet. Das ist nun, wie es scheint, in Biel nicht so leicht möglich. Verschiedene Unterhandlungen haben sich wieder zerschlagen. Zuletzt hat sich dann eine Kaufgelegenheit geboten um einen Platz an der Ecke Nidaugasse-Florastrasse, der den Herren Architekten Möri & Römer in Biel gehört. Der Platz ist nur etwa 80 Schritte von der bisherigen Filiale entfernt, und Geschäftsleute sagen, es sei immer ein Vorteil, wenn die neuen Geschäftslokalitäten von den alten nicht zu weit entfernt seien. Nach Ansicht von Fachkundigen würde sich der Platz vorzüglich eignen. Auf den ersten Blick stösst einen allerdings der hohe Kaufpreis; allein ein Sachverständiger erklärte, derselbe sei den Verhältnissen von Biel entsprechend. Es handelt sich eben um eine centrale Lage, wo Bauplätze sozusagen überhaupt nicht mehr zu haben sind. Der Kaufpreis beträgt Fr. 140 per m^2, und da der Bauplatz 386 m^2 hält, so würde der Kaufpreis für Grund und Boden Fr. 54,040 ausmachen. Man hat das Geschäft auch noch einem andern Sachverständigen vorgelegt und auch dieser ist zu dem Resultat gekommen, der Preis sei ein dem Wert des Bauplatzes entsprechender.

Der Bankrat hat nun gleichzeitig einen Devis für einen Neubau ausarbeiten lassen, der sich auf Fr. 226,800, beziehungsweise mit Inbegriff des Bauplatzes, der Centralheizung, der Feuermauer etc. auf Fr. 289,040 beläuft. Der Bankrat, der die Sache einlässlich geprüft hat, stellt nun den Antrag, es möchte der Kaufvertrag um den Bauplatz genehmigt und die Kantonalbank ermächtigt werden, auf diesem Platz ein Bankgebäude nach vorgelegter Baubeschreibung und Kostenberechnung zu erstellen. Die Finanzdirektion hat die Sache geprüft und ist zum Schluss gekommen, mit Rücksicht auf den grossen Geschäftsverkehr sei es angezeigt, dass die Kantonalbank in Biel ein eigenes Gebäude besitze. Der Regierungsrat hat sich dem Antrage der Finanzdirektion angeschlossen und beantragt dem Grossen Rate, es möchte der von der Kantonalbank mit den Architekten Möri & Römer in Biel abgeschlossene Kaufvertrag genehmigt und die Kantonalbank ermächtigt werden, auf demselben für den vorhin genannten Betrag ein Bankgebäude zu erstellen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach Art. 13 des Kantonalbankgesetzes von 1886 hat der Grosse Rat die Genehmigung zu erteilen für die «Erwerbung von Grundeigentum für bleibende Zwecke der Bank». Ein solches Geschäft liegt uns hier vor. Die Staatswirtschaftskommission hat dasselbe gestern behandelt und beschlossen, Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates zu empfehlen. Die Frage der Erstellung eines eigenen Bankgebäudes in Biel war schon seit Jahren Gegenstand einlässlicher Prüfung der Bankbehörden. Die dortige Filiale weist von allen Filialen den grössten Verkehr auf, und es nimmt derselbe von Jahr zu Jahr sehr stark zu. Es hat dies zur Folge, dass mehr Beamte angestellt, neue Kassenschränke angeschafft und auch die Räumlichkeiten für die Aufbewahrung der Titel erweitert werden müssen. Infolgedessen entsprechen die gegenwärtigen gemieteten Räumlichkeiten den Anforderungen nicht mehr. Schon seit Jahren hat man sich daher mit dem Gedanken befasst, ein eigenes Gebäude zu erstellen; man stiess jedoch in Bezug auf die Platzfrage auf grosse Schwierigkeiten. Es wurden verschiedene Plätze offeriert, doch konnte man sich auf keinen einigen. Schliesslich stunden nur noch zwei Plätze einander gegenüber: der Platz an der Nidaugasse, der nun gewählt werden soll, und ein Platz in der Nähe der Burg, Herrn Architekt August Haag gehörend. Der Bankrat hat einen Augenschein vorgenommen und sich mit allen gegen eine Stimme für den Platz an der Nidaugasse ausgesprochen. Er befand sich damit im Einverständnis mit der Geschäftsführung in Biel und dem dortigen Filialkomitee. Der Bauplatz befindet sich an einer stark frequentierten Strasse in der Nähe der gegenwärtigen Filiale, ungefähr in der Mitte zwischen dem Bahnhof und der sogenannten Burg, also im Geschäftscentrum von Biel.

Es fragt sich nun: Wie stellt man sich bei Ankauf eines Platzes und Erstellung eines eigenen Gebäudes finanziell? Da ist allerdings zuzugeben, dass Fr. 140 per m^2 ein ausserordentlich hoher Preis ist, und wir Vertreter aus andern Gegenden des Kantons können es fast nicht begreifen, dass man für einen Bauplatz so viel auswerfen muss. Erst gestern haben Sie bei

Behandlung der Beschwerde des Herrn Dr. Schären gehört, dass man in Interlaken dafür hält, ein Preis von Fr. 7. 50 per m^2 sei zu hoch. In Biel dagegen verlangt man Fr. 140. Allein ich kann Ihnen mitteilen, dass die Bankbehörden sich alle Mühe gaben, den Preis herabzusetzen. Es stellte sich jedoch heraus, dass es nicht möglich ist, an centraler Stelle einen wesentlich billigern Platz zu erwerben. Die Verhältnisse in Biel sind nun einmal derart, und man muss damit rechnen.

Zu der Erwerbung des Platzes kommt noch die Erstellung des Gebäudes selbst. Mit Inbegriff des Bauplatzes sind die Kosten desselben auf Fr. 289,000 berechnet. Es ist das auch eine sehr grosse Summe, und wenn es nicht möglich wäre, aus den Magazinen und Wohnungen hohe Mietzinse zu ziehen, so müsste man sich sagen, eine Ausgabe von Fr. 289,000 für ein Filialgebäude in Biel sei zu gross. Es werden aber im Erdgeschoss Magazine und in den verschiedenen Stockwerken fünf Wohnungen eingerichtet, und man schätzt die eingehenden Mietzinse auf ungefähr Fr. 8000, so dass der Mietzins für die eigentlichen Bankräumlichkeiten keine übertrieben grosse Summe mehr ausmachen wird; immerhin wird er sich noch auf Fr. 3—4000 belaufen.

In der Staatswirtschaftskommission wurde ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass das Bankgebäude so erstellt werde, dass die Bankräumlichkeiten einen selbständigen Eingang haben und von den übrigen Räumlichkeiten abgeschlossen werden können. Man hat auch anderwärts Umschau gehalten, wie solche Bankgebäude erstellt sind und sich überzeugt, dass es nicht schwer ist, für die Bankräumlichkeiten einen eigenen Zugang zu schaffen und dieselben von den Wohnungen vollständig abzuschliessen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen demnach, es sei der von den Bankbehörden abgeschlossene Kaufvertrag zu genehmigen und demselben die Ermächtigung zu erteilen, auf dem erworbenen Bauplatz im Sinne der Auseinandersetzungen des Bankrates ein Bankgebäude zu erstellen.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Präsident. Es liegen noch vor die Motionen der Herren Scherz, Cuenat und Wyss. Diejenige des Herrn Scherz wurde erst im Laufe dieser Session eingereicht; Herr Cuenat hat erklärt, es sei früh genug, wenn seine Motion beim Armengesetz behandelt werde, und Herr Wyss war heute am Erscheinen verhindert. Abgesehen von diesen Motionen steht einzig noch die neue Feuerordnung auf der Traktandenliste. Ich möchte nun beantragen, dem Werk die Krone aufzusetzen und die Feuerordnung auch noch zu beraten. Ich glaube, wir seien es der Regierung, der Kommission und dem Volk schuldig, dieselbe einmal zu Ende zu beraten, und wenn die Diskussion nicht zu weit ausgreift, wird dies heute und morgen möglich sein. Es haben mir jedoch mehrere Mitglieder erklärt, sie seien morgen am Erscheinen verhindert. Sie werden sich daher schlüssig zu machen haben, ob Sie die Feuerordnung noch erledigen oder dieselbe auf eine spätere Session verschieben wollen. Wird gegen die Behandlung Opposition erhoben?

Mosimann (Rüschegg). Ich stelle den Antrag auf Verschiebung. Vorerst hätte das Ergebnis der bisherigen Beratungen in einer neuen Vorlage zusammengestellt werden sollen; gegenwärtig haben wir ein « Kafelantis » (Heiterkeit), bei dem niemand weiss, was gilt und was nicht. Sodann möchte ich eine so wichtige Materie nicht vor leeren Bänken behandeln; wenn wir heute beginnen, so werden wir morgen um 11 Uhr beschlussunfähig sein, und dies möchte ich vermeiden. Wir sind nun schon in der dritten Sitzungswoche, und man kann doch nicht seine ganze Kraft dem Dienste des Vaterlandes widmen. Die Beratung ist übrigens nicht dringlich. Deswegen wird kein Häuschen mehr gebaut und verbrennt keines mehr. Zudem haben wir eine Feuerordnung, die ebenso gut ist, als die neue (grosse Heiterkeit). Ich beantrage daher, die Feuerordnung von der Traktandenliste zu streichen, bis wir gelegentlich einmal Zeit haben, dieselbe zu beraten.

Präsident. Ich möchte Herrn Mosimann nur bemerken, dass gestern eine neue Ausgabe der Feuerordnung ausgeteilt worden ist.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten unterstützen und Sie ermuntern, die Sache einmal abort zu thun. Es ist heute genau ein Jahr, dass die Beratung der Feuerordnung abgebrochen wurde. Seither hat man einen Boden der Verständigung zu finden gesucht, und wir glauben einen solchen gefunden zu haben. Der Hauptanstoss, die Bezirksfeueraufseher, ist fallen gelassen worden, und man hat sich in anderer Weise zu behelfen gesucht. Ich glaube nun, wenn man loyal, im Sinne der Verständigung, die Sache zu lösen sucht, so sollte der Grosse Rat das auch anerkennen und sich an die Beratung machen. Ich begreife ganz gut, dass man an der Materie keine grosse Freude hat. Der Sprechende hat am allerwenigsten Freude daran, indem die Materie ausserordentlich trocken ist und der Behörde sehr viel Arbeit und Unangenehmes bringen wird. Nachdem aber der Grosse Rat immer und immer wieder auf eine Vorlage gedrungen hat, halten wir es für unsere Pflicht, dieses nun bald 3 Jahre hängige Geschäft einmal zu erledigen. Es scheint mir, Herr Mosimann befinde sich in einem Widerspruch. Er sagt selbst, die Materie sei sehr wichtig, und doch glaubt er nicht, dass morgen genügend viele Mitglieder da seien. Wenn die Materie wirklich wichtig ist, so werden sich auch genügend viele Mitglieder einfinden. Im Januar wird es Herrn Mosimann mit der Beratung auch nicht ernst sein, sondern er wird dann einen andern Grund für die Verschiebung geltend machen. Wenn Sie heute und morgen der Beratung je einige Stunden widmen, so ist die Sache abgethan, und dann werden Sie selber froh sein und das Gefühl der Erlösung haben von einem entsetzlichen Bandwurm (Heiterkeit), der sich in der letzten Zeit durch die Verhandlungen des Grossen Rates hindurchgezogen hat.

Hegi. Namens der Kommission für die Feuerordnung möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Präsidenten empfehlen. Eine weitere Verschleppung der Angelegenheit ist absolut nicht angezeigt, indem mehrere Mitglieder des Grossen Rates, die in städtischen Ver-

hältnissen leben, mir mitteilten, sie wünschen die Schlussberatung, damit sie ihre Spezialreglemente der neuen Feuerordnung anpassen können.

Dürrenmatt. Ein heroischer Entschluss ist bald gefasst. Etwas anderes aber ist es, ob er auch durchgeführt werde. Der Grosse Rat hat sich schon mehr als einmal zu einem heldenmütigen Entschluss aufgerafft; andern Tages aber stellte sich heraus, dass doch nicht die nötige Mitgliederzahl da war. Ich würde es daher vorziehen, heute auseinanderzugehen und die Feuerordnung, die immerhin nicht brennt, bis zum Januar liegen zu lassen. Wenn man während 14 Sitzungen ausgeharrt hat — ich glaube, ich dürfe mich zu den fleissigeren Mitgliedern zählen — so darf man sicher, ohne die Interessen des Vaterlandes zu vernachlässigen, auch wieder an seine eigenen Geschäfte zu Hause denken. Allzu scharf macht schartig. Bis jetzt hatten die Sitzungen des Grossen Rates einen ausnahmsweise fleissigen Besuch aufzuweisen. Wir dürfen uns daher wohl gestatten, heute abzubrechen.

Meyer. Ich muss mich dem Antrage der Herren Mosimann und Dürrenmatt widersetzen. Seit Jahren wurde verlangt, es möchte die Feuerordnung von 1819 revidiert werden. In den letzten Jahrzehnten sind neue Bauarten eingeführt worden, auf welche die Feuerordnung von 1819 nicht passt, so dass dieselbe absolut revidiert werden muss. In den Städten, in Bern, Biel etc., wo viel gebaut wird, sind wir in der grössten Verlegenheit, und nachdem wir 14 Sitzungen hatten, sehe ich nicht ein, weshalb wir die Feuerordnung nicht in einer 15. Sitzung beraten könnten. Die Geschäfte, welche daheim auf die Mitglieder des Grossen Rates warten, können übermorgen auch noch abgethan werden. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Präsidenten zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Mosimann 61 Stimmen.
Dagegen . . . . . 54 »

Präsident. Nachdem Sie den Antrag des Herrn Mosimann angenommen haben, können wir die Session schliessen. Ich glaube, der Grosse Rat dürfe mit dem Bewusstsein heimgehen, einen schönen Teil seiner Aufgabe erfüllt zu haben. Unsere Pflicht wäre es nach meinem Dafürhalten allerdings gewesen, auch den letzten Gegenstand noch zu erledigen; allein man begreift es, dass einzelne Mitglieder finden, sie seien nun lange genug da gewesen und daheim auch wieder nötig. Ich glaube namentlich hervorheben zu dürfen, dass der Grosse Rat während der ganzen langen Session immer beschlussfähig gewesen ist. Ich hoffe, der Grosse Rat werde auch in der nächsten Session so vollzählig einrücken und so gut ausharren, wie es diesmal geschehen ist. — Die Session ist geschlossen; ich wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.